

Stand: 13.07.2025 10:19:22

Vorgangsmappe für die Drucksache 15/4076

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinargesetz - BayDG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 15/4076 vom 11.10.2005
2. Plenarprotokoll Nr. 51 vom 18.10.2005
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 15/4438 des OD vom 08.12.2005
4. Beschluss des Plenums 15/4516 vom 14.12.2005
5. Plenarprotokoll Nr. 57 vom 14.12.2005
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.12.2005

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinargesetz - BayDG)

A) Problem

1. Die nach der bestehenden Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) geführten Disziplinarverfahren sind langwierig. Ursächlich dafür ist – neben unabänderlichen Sachverhaltskonstellationen im Einzelfall – insbesondere die Aufspaltung des Verfahrens in drei selbständige Teilverfahren mit jeweils unterschiedlichen Zuständigkeiten. Auch sind die Dienstvorgesetzten und Untersuchungsführer häufig nicht ausreichend mit den Disziplinarverfahren vertraut und haben die Aufgaben neben ihrem Hauptamt zu erledigen.

Eine lange Verfahrensdauer erschwert jedoch nicht nur die Sachverhaltsaufklärung, sondern belastet auch den betroffenen Beamten und kann sich so auf seine Leistungsfähigkeit und -bereitschaft auswirken. Zudem verliert eine Pflichtenmahnung nach zu großem Zeitabstand ihre Wirkung. Der Zweck des Disziplinarrechts – die Verfolgung von Dienstvergehen zur Gewährleistung eines funktionierenden öffentlichen Dienstes – kann daher durch die verfahrensmäßige Ausgestaltung der BayDO und die damit verbundenen Verzögerungen im Einzelfall verfehlt werden. Hinzu kommt, dass das geltende Disziplinarrecht unübersichtlich ausgestaltet ist.

2. Die im Geltungsbereich des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) gebildeten Personalvertretungen setzen sich aus den Angehörigen der verschiedenen Gruppen (Beamte, Angestellte und Arbeiter, vgl. Art. 5 BayPVG) nach dem Verhältnis der Stärke der Gruppen in den jeweiligen Dienststellen zusammen (vgl. Art. 17 BayPVG). Welche Beschäftigten dabei zur Gruppe der Angestellten und welche zur Gruppe der Arbeiter zählen, richtete sich bislang danach, ob die Beschäftigten jeweils eine in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben (vgl. Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 BayPVG). Durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3242) ist allerdings mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die überkommene Unterscheidung zwischen Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung aufgegeben und durch einen einheitlichen Versichertenbegriff im Rahmen der allgemeinen Rentenversicherung ersetzt worden. Deswegen bedarf die in Art. 4 BayPVG verwendete Begriffsbestimmung der „Angestellten“ und „Arbeiter“ einer Neuregelung nicht zuletzt vor den ab dem 1. Mai 2006 (vgl. Art. 26 Abs. 3 BayPVG) anstehenden nächsten regelmäßigen Wahlen der Personalvertretungen in Bayern, die entsprechend dem das Personalvertretungsrecht beherrschenden Gruppenprinzip grundsätzlich als Gruppenwahlen durchgeführt werden.

Auch in dem am 9. Februar 2005 zwischen dem Bund, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und ver.di, der dbb tarifunion geschlossenen Tarifvertrag (TVöD), der ab dem 1. Oktober für die bayerischen Kommunen, die Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. sind, Geltung erlangt, wurde die Differenzierung nach den Statusgruppen „Angestellte“ und „Arbeiter“ aufgegeben.

Darüber hinaus hat sich in der Praxis das Bedürfnis nach einer Verlängerung der Amtszeit von Personalvertretungen ergeben, um für ihre Arbeit eine größere Kontinuität zu schaffen.

B) Lösung

1. Das Disziplinarrecht wird vereinfacht und die Verfahren werden gestrafft. In allen Verfahrensstadien gilt der Grundsatz der Beschleunigung, der durch entsprechende verfahrensrechtliche Erleichterungen umgesetzt wird. Der Rechtsschutz betroffener Beamter bleibt im erforderlichen Umfang gewahrt, notwendige Anhörungsrechte bleiben gewahrt. Im Einzelnen ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:
 - a) Die Trennung des Verfahrens in ein Vorermittlungs- und ein Untersuchungsverfahren entfällt zu Gunsten eines einheitlichen behördlichen Verfahrens, das in schweren Fällen mit der Erhebung einer Disziplinaranzeige vor den Verwaltungsgerichten, ansonsten mit einer Disziplinarverfügung oder der Einstellung des Verfahrens abgeschlossen wird. Ein Widerspruchsverfahren ist nicht vorgesehen. Nach erfolgloser Anzeige gegen eine Disziplinarverfügung ist eine Berufung nur nach Zulassung durch den Verwaltungsgerichtshof statthaft.
 - b) Für Disziplinarverfahren gelten künftig subsidiär Verwaltungsvorgangsgesetz und Verwaltungsgerichtsordnung an Stelle der Strafprozessordnung. Tatsachenfeststellungen eines Strafbefehls können leichter einer disziplinarischen Entscheidung zu Grunde gelegt werden, wenn keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit bestehen. Die obligatorische Aussetzung des Verfahrens bei einem gleichzeitigen Strafverfahren entfällt. Neu eingeführt wird die Möglichkeit, das Verfahren gegen Auflage einzustellen.
 - c) Die Disziplinarbefugnisse im behördlichen Verfahren werden um die Kürzung der Dienstbezüge erweitert, lediglich bei statusrechtlich relevanten Maßnahmen (Zurückstufung, Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts) verbleibt es bei der abschließenden verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.
2. In personalvertretungsrechtlicher Hinsicht ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:
 - a) Die überkommene Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern wird im Bayerischen Personalvertretungsrecht zu Gunsten der Definition eines einheitlichen Arbeitnehmerbegriffs aufgegeben. Statt bislang drei Gruppen (Beamte, Angestellte und Arbeiter) gibt es künftig – weiterhin landesweit einheitlich – nur noch zwei Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer). Gleichzeitig wird die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) entsprechend angepasst.

- b) Die regelmäßige Amtszeit der Personalvertretungen wird von vier auf fünf Jahre und die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretungen auf zwei Jahre und sechs Monate verlängert. Entsprechend werden im Bayerischen Richtergesetz (BayRiG) die Amtszeiten der Präsidialräte, Richterräte und Staatsanwaltsräte auf fünf Jahre verlängert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten für Staat, Kommunen, Wirtschaft und Bürger

1. Staat und Kommunen:

- a) Es werden keine neuen Aufgaben durch die Änderung des Disziplinarrechts geschaffen, die bereits jetzt durchzuführenden Verfahren werden vereinfacht. Dadurch sind tendenziell niedrigere Kosten der Verwaltung zu erwarten, die jedoch nicht quantifizierbar sind.
- b) Dadurch, dass künftig Neuwahlen für die Personalvertretungen gesondert nur noch für zwei Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer) anstelle von drei Gruppen (Beamten, Angestellte und Arbeiter) stattzufinden haben, ergeben sich Einsparungen in derzeit nicht bezifferbarer Höhe.
- c) Die Verlängerung der Amtszeit der Personalvertretungen, der Präsidialräte, Richterräte und Staatsanwaltsräte auf fünf Jahre bzw. auf zweieinhalb Jahre bei den Jugend- und Auszubildendenvertretungen ermöglicht Einsparungen in derzeit nicht zu beziffernder Höhe.

Die Aussagen zu den Kosten gelten für die Kommunen entsprechend.

2. Wirtschaft und Bürger:

Keine.

Gesetzentwurf

zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinargesetz - BayDG)

2031-1-F

§ 1

**Bayerisches Disziplinargesetz
(BayDG)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich
- Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich
- Art. 3 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung
- Art. 4 Gebot der Beschleunigung
- Art. 5 Dienstbezüge, Anwärterbezüge

Teil 2

Disziplinarmaßnahmen

- Art. 6 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- Art. 7 Verweis
- Art. 8 Geldbuße
- Art. 9 Kürzung der Dienstbezüge
- Art. 10 Zurückstufung
- Art. 11 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- Art. 12 Kürzung des Ruhegehalts
- Art. 13 Aberkennung des Ruhegehalts
- Art. 14 Bemessung der Disziplinarmaßnahme
- Art. 15 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren
- Art. 16 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs
- Art. 17 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

Teil 3

Behördliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1

Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

- Art. 18 Disziplinarbefugnisse, Disziplinarbehörde
- Art. 19 Einleitung von Amts wegen
- Art. 20 Einleitung auf Antrag des Beamten oder der Beamtin
- Art. 21 Ausdehnung und Beschränkung

Abschnitt 2

Durchführung

- Art. 22 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung
- Art. 23 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen
- Art. 24 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung
- Art. 25 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
- Art. 26 Beweiserhebung
- Art. 27 Zeugen und Zeuginnen, Sachverständige
- Art. 28 Herausgabe von Unterlagen
- Art. 29 Beschlagnahmen und Durchsuchungen
- Art. 30 Niederschrift
- Art. 31 Innerdienstliche Informationen
- Art. 32 Abschließende Anhörung

Abschnitt 3

Abschlussentscheidung

- Art. 33 Einstellungsverfügung
- Art. 34 Einstellungsverfügung gegen Auflage
- Art. 35 Disziplinarverfügung, Disziplinarklage
- Art. 36 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse
- Art. 37 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren
- Art. 38 Kostentragungspflicht

Abschnitt 4

Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

- Art. 39 Zulässigkeit
- Art. 40 Rechtswirkungen
- Art. 41 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge

Teil 4
Gerichtliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1
Disziplinargerichtsbarkeit

- Art. 42 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Art. 43 Kammer für Disziplinarsachen
- Art. 44 Beamtenbeisitzer
- Art. 45 Wahl der Beamtenbeisitzer
- Art. 46 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
- Art. 47 Nichtheranziehung von Beamtenbeisitzern
- Art. 48 Entbindung der Beamtenbeisitzer vom Amt
- Art. 49 Senate für Disziplinarsachen

Abschnitt 2
Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Unterabschnitt 1
Klageverfahren

- Art. 50 Klageerhebung, Form und Frist der Klage
- Art. 51 Nachtragsdisziplinklage
- Art. 52 Belehrung
- Art. 53 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift
- Art. 54 Beschränkung des Disziplinarverfahrens
- Art. 55 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
- Art. 56 Beweisaufnahme
- Art. 57 Entscheidung durch Beschluss
- Art. 58 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil
- Art. 59 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

Unterabschnitt 2
Besondere Verfahren

- Art. 60 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung
- Art. 61 Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

Abschnitt 3
Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

Unterabschnitt 1
Berufung

- Art. 62 Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung
- Art. 63 Berufungsverfahren
- Art. 64 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

Unterabschnitt 2
Beschwerde

- Art. 65 Statthaftigkeit

Abschnitt 4
Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

- Art. 66 Wiederaufnahmegründe
- Art. 67 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
- Art. 68 Frist, Verfahren
- Art. 69 Entscheidung durch Beschluss
- Art. 70 Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts
- Art. 71 Rechtswirkungen, Entschädigung

Abschnitt 5
Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

- Art. 72 Kostentragungspflicht
- Art. 73 Erstattungsfähige Kosten

Teil 5
Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung

- Art. 74 Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts
- Art. 75 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten
- Art. 76 Begnadigung

Teil 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 77 Verwaltungsvorschriften
- Art. 78 Übergangsbestimmungen

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für Beamte und Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, auf die das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) oder das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) Anwendung findet.
- (2) ¹Als Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen gelten auch frühere Beamte und Beamtinnen, die
 1. unwiderruflich bewilligte Unterhaltsbeiträge nach §§ 15, 66 Abs. 5 und § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG),

2. Ehrensold nach Art. 138 KWBG,
3. Bezüge nach Art. 128 Abs. 5 Satz 1 BayBG, Art. 33 Abs. 3 KWBG oder
4. sonstige Unterhaltsbeiträge, die unwiderruflich bewilligt sind, beziehen.

²Ihre Bezüge gelten als Ruhegehalt.

Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. von Beamten und Beamtinnen während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (Art. 84 Abs. 1 BayBG, 48 Abs. 1 KWBG),
2. von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen
 - a) während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (Art. 84 Abs. 1 BayBG, 48 Abs. 1 KWBG) und
 - b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlungen (Art. 84 Abs. 2 BayBG, 48 Abs. 2 KWBG)

(2) Für Beamte und Beamtinnen und Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, die früher in einem anderen Beamtenverhältnis, Richterverhältnis oder Berufssoldatenverhältnis oder Soldatenverhältnis auf Zeit gestanden haben, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben; auch bei den aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen und Entlassenen gelten Handlungen, die in Art. 84 Abs. 2 BayBG, Art. 48 Abs. 2 KWBG bezeichnet sind, als Dienstvergehen.

(3) Ein Wechsel des Dienstherrn steht der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.

Art. 3 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen oder in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Art. 4 Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.

Art. 5 Dienstbezüge, Anwärterbezüge

(1) ¹Dienstbezüge sind die in § 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bestandteile. ²Dazu gehören auch Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren und Professorinnen an Hochschulen.

(2) Anwärterbezüge sind die in § 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bestandteile sowie der Familienzuschlag.

Teil 2 Disziplinarmaßnahmen

Art. 6 Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte und Beamtinnen sind:

1. Verweis (Art. 7),
2. Geldbuße (Art. 8),
3. Kürzung der Dienstbezüge (Art. 9),
4. Zurückstufung (Art. 10) und
5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Art. 11).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts (Art. 12) und
2. Aberkennung des Ruhegehalts (Art. 13).

(3) Bei Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen sind nur Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig.

(4) Bei Beamten und Beamtinnen auf Zeit sind nur Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig.

(5) ¹Beamten und Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. ²Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 43 BayBG bleiben unberührt.

Art. 7 Verweis

(1) ¹Der Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens. ²Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen. ³Der Verweis ist schriftlich, aber nicht in elektronischer Form auszusprechen.

(2) ¹Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist. ²Er steht bei Bewährung einer Beförderung des Beamten oder der Beamtin nicht entgegen.

Art. 8 Geldbuße

- (1) ¹Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge auferlegt werden. ²Hat der Beamte oder die Beamtin keine Dienst- oder Anwärterbezüge, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 € bei Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen bis zu einem Monatsbetrag der Entschädigung auferlegt werden.
- (2) ¹Die Geldbuße fließt dem Dienstherrn zu. ²Art. 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 9 Kürzung der Dienstbezüge

- (1) ¹Die Kürzung der Dienstbezüge ist die bruchteilsmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. ²Bei Beamten und Beamtinnen, die sich im Eingangsamt der Laufbahn oder in einem laufbahnfreien Amt befinden, kann die Kürzung der Dienstbezüge für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden. ³Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung innehat. ⁴Bei der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften bleibt die Kürzung der Dienstbezüge unberücksichtigt.
- (2) ¹Die Kürzung der Dienstbezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. ²Tritt der Beamte oder die Beamtin vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts (Art. 12) als festgesetzt. ³Tritt der Beamte oder die Beamtin während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge in den Ruhestand, wird das Ruhegehalt entsprechend wie die Dienstbezüge für denselben Zeitraum gekürzt. ⁴Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.
- (3) ¹Die Kürzung der Dienstbezüge wird für die Dauer einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gehemmt. ²Der Beamte oder die Beamtin kann jedoch für die Dauer der Beurlaubung den Kürzungsbetrag monatlich vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.
- (4) ¹Solange die Dienstbezüge gekürzt werden, darf der Beamte oder die Beamtin nicht befördert werden. ²Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist. ³Die Höherstufung eines kommunalen Wahlbeamten oder einer kommunalen Wahlbeamtin auf Zeit nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Bayerischen Kommunalbesoldungsverordnung steht einer Beförderung gleich.
- (5) ¹Die Rechtsfolgen der Kürzung der Dienstbezüge erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis zum selben oder zu einem anderen dem Bayerischen Beamten-gesetz unterliegenden Dienstherrn. ²Hierbei steht die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich. ³Dies gilt nicht bei der Ernennung zum Wahlbeamten oder zur Wahlbeamtin auf Zeit.

Art. 10 Zurückstufung

- (1) ¹Die Zurückstufung ist die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. ²Der Beamte oder die Beamtin verliert alle Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. ³Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die der Beamte oder die Beamtin im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.
- (2) ¹Die Dienstbezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. ²Tritt der Beamte oder die Beamtin vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, richten sich die Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung bestimmten Besoldungsgruppe.
- (3) ¹Der Beamte oder die Beamtin darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung befördert werden. ²Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.
- (4) ¹Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis zum selben oder zu einem anderen dem Bayerischen Beamten-gesetz unterliegenden Dienstherrn. ²Hierbei steht die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches der Beamte oder die Beamtin zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

Art. 11 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

- (1) ¹Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis. ²Der Beamte oder die Beamtin verliert den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel und akademischen Würden zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.
- (2) ¹Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird. ²Tritt der Beamte oder die Beamtin in den Ruhestand, bevor die Entscheidung über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis unanfechtbar wird, gilt die Entscheidung als Aberkennung des Ruhegehalts.
- (3) ¹Für die Dauer von sechs Monaten nach der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wird ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 v.H. der Dienstbezüge, die bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen, gezahlt; eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach Art. 39 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. ²Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Beamte oder die Beamtin ihrer nicht

würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. ³Sie kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; der Beamte oder die Beamtin hat die Umstände glaubhaft zu machen.

(4) ¹Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) innehat. ²Ist eines von mehreren Ämtern ein kommunales Ehrenamt und wird diese Disziplinarmaßnahme nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens verhängt, kann die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf das Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm übernommenen Nebentätigkeiten beschränkt werden. ³Hinsichtlich der dem Beamten oder der Beamtin verbleibenden Ämter kann eine weitere Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(5) Beamte und Beamtinnen, die früher in einem anderen Beamten- oder Richterverhältnis bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) gestanden haben und aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden, verlieren auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn diese Disziplinarmaßnahme wegen eines Dienstvergehens ausgesprochen wird, das in dem früheren Dienstverhältnis begangen wurde.

(6) Beamte und Beamtinnen, die aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden sind, dürfen bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) nicht wieder zum Beamten oder zur Beamtin ernannt werden; es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

Art. 12

Kürzung des Ruhegehalts

¹Die Kürzung des Ruhegehalts ist die bruchteilsmäßige Verminderung des monatlichen Ruhegehalts um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. ²Art. 9 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

Art. 13

Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung sowie die Titel und akademischen Würden zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden.

(2) ¹Für die Dauer von sechs Monaten nach der Aberkennung des Ruhegehalts wird ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 v.H. des Ruhegehalts gewährt, das dem Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zusteht; eine Einbehaltung des Ruhegehalts nach Art. 39 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. ²Der Anspruch nach Satz 1 besteht nur insoweit,

als er die auf Grund einer Nachversicherung zu gewährende Rente übersteigt; Art. 74 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) bei Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat.

(4) Art. 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

Art. 14

Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) ¹Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Disziplinarmaßnahme ist insbesondere nach der Schwere des Dienstvergehens, der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen Verhalten zu bemessen.

(2) ¹Beamte und Beamtinnen, die durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren haben, sind aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. ²Ruhestandsbeamten und -beamtinnen wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn sie, wären sie noch im Dienst, aus dem Beamtenverhältnis hätten entfernt werden müssen.

Art. 15

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen einen Beamten oder eine Beamtin im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 StPO nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis oder eine Geldbuße nicht ausgesprochen werden,
2. eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Zurückstufung oder eine Kürzung des Ruhegehalts nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten oder die Beamtin zur Pflichterfüllung anzuhalten oder das Ansehen des Berufsbeamtentums zu wahren.

(2) Ist der Beamte oder die Beamtin im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

Art. 16**Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs**

(1) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als zwei Jahre vergangen, darf ein Verweis nicht mehr erteilt werden.

(2) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen, darf eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr ausgesprochen werden.

(3) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als sieben Jahre vergangen, darf auf Zurückstufung nicht mehr erkannt werden.

(4) Die Fristen der Abs. 1 bis 3 beginnen neu zu laufen mit

1. der ersten Anhörung des Beamten oder der Beamtin oder der Bekanntgabe, dass das Disziplinarverfahren eingeleitet ist,
2. mit der Ausdehnung des Disziplinarverfahrens,
3. der Erhebung der Disziplinaranzeige,
4. der Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige oder
5. der Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte und Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG.

(5) ¹Die Fristen der Abs. 1 bis 3 sind für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Art. 24 oder während des Laufs der für die Erfüllung einer Auflage nach Art. 34 gesetzten Frist gehemmt. ²Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

Art. 17**Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte**

(1) ¹Ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge und eine Kürzung des Ruhegehalts dürfen nach fünf Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). ²Der Beamte oder die Beamtin gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) ¹Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. ²Sie endet nicht, solange ein gegen den Beamten oder die Beamtin eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadenersatz gegen den Beamten oder die Beamtin anhängig ist.

(3) ¹Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten, es sei denn, der Beamte oder die Beamtin widerspricht. ²Dies gilt nicht für das Rubrum und den Tenor des die Zurückstufung aussprechenden Urteils; Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Der Beamte oder die Beamtin ist mindestens einen Monat vor der Vernichtung auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. ⁴Wird widersprochen, unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung; das Verwertungsverbot ist bei den Eintragungen zu vermerken.

(4) ¹Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. ²Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt wird, drei Monate und im Übrigen zwei Jahre. ³Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem der Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

(5) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet Art. 100f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 und 3 BayBG Anwendung.

Teil 3**Behördliches Disziplinarverfahren****Abschnitt 1****Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung****Art. 18****Disziplinarbefugnisse, Disziplinarbehörde**

(1) Die Disziplinarbefugnisse werden von den Dienstvorgesetzten und den Disziplinarbehörden ausgeübt, soweit nicht die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

(2) ¹Disziplinarbehörden sind die obersten Dienstbehörden oder die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung und die nach Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 bestimmten Behörden. ²Die Übertragung soll auf eine Behörde im Geschäftsbereich des Ressorts erfolgen. ³In der Rechtsverordnung kann eine ressortübergreifende Zuständigkeit für mehrere Geschäftsbereiche vorgesehen sowie die Zuständigkeit zur Verhängung von Verweisen und Geldbußen abweichend von Art. 35 Abs. 2 Satz 1 der Disziplinarbehörde übertragen werden.

(3) ¹Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen werden die Disziplinarbefugnisse durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige oberste Dienstbehörde ausgeübt. ²Abs. 2 gilt entsprechend. ³Besteht die zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt das Staatsministerium der Finanzen, welche Behörde zuständig ist.

(4) ¹Bei Personen im Sinn des Art. 1 Nrn. 1 bis 3 KWBG, auch wenn sie Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen sind oder als solche gelten, nimmt die Disziplinarbefugnisse die Rechtsaufsichtsbehörde wahr. ²Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Rechtsaufsichtsbehörde ihre Disziplinarbefugnisse im Einzelfall auf eine andere Behörde übertragen kann.

(5) Bei Beamten und Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann das für die Rechtsaufsicht zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung bestimmen, wer die Disziplinarbefugnisse ausübt; in der Rechtsverordnung können die Disziplinarbefugnisse abweichend von Art. 35 Abs. 2 bis 4 geregelt werden.

Art. 19

Einleitung von Amts wegen

(1) ¹Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ist der oder die Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. ²Die Einleitung ist aktenkundig zu machen. ³Der Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde informieren sich gegenseitig von der Einleitung des Disziplinarverfahrens. ⁴Das Verfahren ist unverzüglich an die zuständige Behörde abzugeben, wenn die einleitende Stelle ihre Disziplinarbefugnis nicht für gegeben hält.

(2) ¹Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn

1. zu erwarten ist, dass nach Art. 15 oder
2. feststeht, dass nach Art. 16

eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf. ²Die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Beamten oder der Beamtin bekannt zu geben.

(3) ¹Hat ein Beamter oder eine Beamtin zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, und sind verschiedene Dienstvorgesetzte zuständig, so unterrichten sie sich von der beabsichtigten Einleitung eines Disziplinarverfahrens. ²Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.

(4) Hat ein Beamter oder eine Beamtin zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur der oder die für das Hauptamt zuständige Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einleiten.

(5) ¹Die Zuständigkeiten nach Abs. 1 bis 4 werden durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt. ²Bei einer Abordnung geht die aus Abs. 1 sich ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten, die neue Dienstvorgesetzte oder die neue

Disziplinarbehörde über, soweit diese nicht ihre Ausübung dem oder der anderen Dienstvorgesetzten oder der anderen Disziplinarbehörde überlassen oder soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 20

Einleitung auf Antrag des Beamten oder der Beamtin

(1) Der Beamte oder die Beamtin kann bei der Disziplinarbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.

(2) ¹Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. ²Die Entscheidung ist dem Beamten oder der Beamtin mitzuteilen.

(3) Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

Art. 21

Ausdehnung und Beschränkung

(1) ¹Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den Art. 33 bis 35 Abs. 1 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. ²Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Das Disziplinarverfahren soll bis zum Erlass einer Entscheidung nach den Art. 33 bis 35 Abs.1 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. ²Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. ³Die ausgeschiedenen Handlungen können bis zum unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens jederzeit wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden. ⁴Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht zum Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens gemacht werden.

Abschnitt 2 Durchführung

Art. 22

Unterrichtung, Belehrung und Anhörung

(1) ¹Der Beamte oder die Beamtin ist über die Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. ²Hierbei ist zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihm oder ihr zur Last gelegt wird. ³Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm oder ihr freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

(2) ¹Für die Abgabe einer schriftlichen oder mündlichen Äußerung wird dem Beamten oder der Beamtin schriftlich eine angemessene Frist gesetzt. ²Ist der Beamte oder die Beamtin aus zwingenden Gründen gehindert, die Frist nach Satz 1 einzuhalten und hat er oder sie dies unverzüglich mitgeteilt, ist die Frist zu verlängern.

(3) Ist die Belehrung nach Abs. 1 unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Beamten oder der Beamtin nicht zu seinem oder ihrem Nachteil verwertet werden.

Art. 23 **Pflicht zur Durchführung** **von Ermittlungen, Ausnahmen**

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände von einer Person im Beamten- oder Richterverhältnis zu ermitteln.

(2) ¹Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt aufgrund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. ²Von Ermittlungen kann abgesehen werden, soweit der Sachverhalt durch einen Strafbefehl oder auf sonstige Weise aufgeklärt ist, insbesondere nach der Durchführung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens.

Art. 24 **Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Straf-** **verfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung**

(1) ¹Ist gegen den Beamten oder die Beamtin wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, wird das Disziplinarverfahren ausgesetzt. ²Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten oder der Beamtin liegen.

(2) Das ausgesetzte Disziplinarverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

(3) ¹Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. ²Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Art. 25 **Bindung an tatsächliche** **Feststellungen aus anderen Verfahren**

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwal-

tungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

Art. 26 **Beweiserhebung**

(1) ¹Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. ²Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt,
 2. Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt,
 3. Urkunden und Akten beigezogen sowie
 4. der Augenschein eingenommen
- werden.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) ¹Über einen Beweisantrag des Beamten oder der Beamtin ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. ²Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.

(4) ¹Dem Beamten oder der Beamtin ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen und von Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. ²Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung besteht kein Anspruch. ³Er oder sie kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter erforderlich ist. ⁴Ein schriftliches Gutachten ist ihm oder ihr zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

Art. 27 **Zeugen und Zeuginnen, Sachverständige**

(1) ¹Zeugen und Zeuginnen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. ²Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über den Zeugenschutz, die Pflicht, als Zeuge oder Zeugin auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Zeugin und Sachverständige gelten entsprechend.

³Die Aussagegenehmigung gilt allen Beschäftigten des Dienstherrn des Beamten oder der Beamtin als erteilt; sie kann ganz oder teilweise widerrufen werden.

(2) ¹Verweigern Zeugen oder Zeuginnen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 StPO bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann das Verwaltungsgericht um die Vernehmung ersucht werden. ²In dem Ersuchen ist der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. ³Der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Erstattung des Gutachtens. ⁴Er oder sie führt die Vernehmung durch.

(3) ¹Das Verwaltungsgericht kann auch um die richterliche Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen ersucht werden,

1. die minderjährig sind,
2. für die die Zeugenaussage eine besondere Belastung darstellt oder
3. bei denen aus einem gesundheitlichen oder einem anderen wichtigen in der Person liegenden Grund eine Sicherung des Beweises angezeigt ist.

²Abs. 2 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen

¹Der Beamte oder die Beamtin hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. ²Das Verwaltungsgericht kann die Herausgabe auf Antrag durch Beschluss anordnen und sie durch die Festsetzung von Zwangsgeld erzwingen. ³Der Beschluss ist unanfechtbar. ⁴Das Zwangsgeld steht dem Dienstherrn zu.

Art. 29 Beschlagnahmen und Durchsuchungen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen des Verwaltungsgerichts kann auf Antrag durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Disziplinarbehörde erfolgen. ³Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn der Beamte oder die Beamtin des Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. ⁴Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Der oder die Betroffene kann im Fall des Abs. 1 Satz 2 binnen zwei Wochen die Entscheidung über die Rechtmä-

ßigkeit der Maßnahme beim Verwaltungsgericht beantragen. ²Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur durch die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.

(4) Durch Abs. 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt.

Art. 30 Niederschrift

¹Über Anhörungen des Beamten oder der Beamtin und Beweiserhebungen sind Niederschriften aufzunehmen; § 168 a StPO gilt entsprechend. ²Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

Art. 31 Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, auch gegen den Willen des Beamten oder der Beamtin oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange des Beamten oder der Beamtin, anderer Betroffener oder der ersuchten Stelle nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an den Beamten oder die Beamtin oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Beamten oder der Beamtin oder anderer Betroffener erforderlich ist.

Art. 32 Abschließende Anhörung

¹Nach der Beendigung der Ermittlungen ist dem Beamten oder der Beamtin Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; Art. 22 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach Art. 33 Abs. 2 Nrn. 2 oder 3 eingestellt werden soll.

Abschnitt 3 Abschlussentscheidung

Art. 33 Einstellungsverfügung

(1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach Art. 15 oder Art. 16 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

(2) Das Disziplinarverfahren wird ferner eingestellt, wenn

1. der Beamte oder die Beamtin stirbt,
2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung endet oder
3. bei einem Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 BeamtVG eintreten.

(3) ¹Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen. ²Eine Einstellung durch den Dienstvorgesetzten ist der Disziplinarbehörde mitzuteilen.

Art. 34 Einstellungsverfügung gegen Auflage

(1) ¹Mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin kann bei einem Verfahren, das eine minder schwere Dienstpflichtverletzung zum Gegenstand hat, das Disziplinarverfahren vorläufig eingestellt und dem Beamten oder der Beamtin zugleich auferlegt werden

1. zur Wiedergutmachung des durch die Dienstpflichtverletzung entstandenen Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen oder
2. einen Geldbetrag zugunsten des Dienstherrn oder einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen,

wenn die Schuld des Beamten oder der Beamtin als gering einzustufen ist und die Auflage geeignet ist, den Beamten oder die Beamtin zukünftig zur Einhaltung der Dienstpflichten anzuhalten. ²Die Auflagen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 können nebeneinander verhängt werden. ³Zur Erfüllung der Auflage ist eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Wird die Auflage nicht erfüllt, werden Leistungen, die zu ihrer Erfüllung erbracht wurden, nicht erstattet.

(2) Eine Auflage kann nachträglich aufgehoben oder mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin nachträglich auferlegt oder geändert werden.

(3) Ist Disziplinar Klage erhoben, kann das Verwaltungsgericht mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin und der Disziplinarbehörde das Verfahren durch Beschluss zunächst vorläufig einstellen und zugleich dem Beamten oder der Beamtin die in Abs. 1 bezeichneten Auflagen erteilen.

(4) Erfüllt der Beamte oder die Beamtin die Auflage, kann die Dienstpflichtverletzung nicht mehr verfolgt werden.

(5) Die Einstellungsverfügung und der Beschluss des Gerichts sind nicht anfechtbar.

Art. 35 Disziplinarverfügung, Disziplinar Klage

(1) ¹Ist ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts angezeigt, wird eine solche Maßnahme durch Disziplinarverfügung ausgesprochen. ²Soll auf Zurückstufung, auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden, ist gegen den Beamten oder die Beamtin Disziplinar Klage zu erheben.

(2) ¹Ein Verweis und eine Geldbuße werden durch den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte ausgesprochen. ²Hält der oder die Dienstvorgesetzte seine oder ihre Befugnisse nicht für ausreichend, so hat er oder sie das Verfahren unverzüglich an die Disziplinarbehörde abzugeben. ³Diese kann die Übernahme des Verfahrens ablehnen, wenn sie die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten für ausreichend hält.

(3) Für die Festsetzung einer Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts sowie die Erhebung der Disziplinar Klage ist die Disziplinarbehörde zuständig.

(4) ¹Die oberste Dienstbehörde kann ein eingeleitetes Disziplinarverfahren jederzeit übernehmen. ²In den Fällen des Abs. 2 hat diese Befugnis auch die Disziplinarbehörde.

(5) Gegen Personen im Sinn des Art. 1 Nrn. 1 bis 3 KWBG können Disziplinarmaßnahmen nur durch das Verwaltungsgericht verhängt werden.

(6) ¹Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen. ²Eine Disziplinarverfügung durch den Dienstvorgesetzten ist der Disziplinarbehörde mitzuteilen.

Art. 36 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) ¹Die Disziplinarbehörde kann ungeachtet einer Einstellung des Disziplinarverfahrens nach Art. 33 Abs. 1 wegen desselben Sachverhalts eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinar Klage erheben. ²Die Entscheidung ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Einstellungsverfügung zulässig, es sei denn, es

1. ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen abweichen, auf denen die Entscheidung beruht oder
2. ist ein dem Art. 66 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 entsprechender Grund gegeben und als Disziplinarmaßnahme ist eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts zu erwarten.

(2) ¹Die Disziplinarbehörde kann eine von dem oder der Dienstvorgesetzten erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. ²Sie kann in der Sache neu entscheiden oder Disziplinaranzeige erheben. ³Für eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme oder die Erhebung der Disziplinaranzeige gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Art. 37
Verfahren bei nachträglicher
Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß Art. 15 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist die Disziplinarverfügung auf Antrag des Beamten oder der Beamtin von dem oder der Dienstvorgesetzten oder der Disziplinarbehörde aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) ¹Die Antragsfrist beträgt drei Monate. ²Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Beamte oder die Beamtin von der in Abs. 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

Art. 38
Kostentragungspflicht

(1) ¹Wird eine Disziplinarmaßnahme verhängt, können dem Beamten oder der Beamtin die entstandenen Auslagen ganz oder teilweise auferlegt werden. ²Dies gilt auch, wenn ein Antrag nach Art. 37 abgelehnt wird.

(2) ¹Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. ²Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens, können die Auslagen dem Beamten oder der Beamtin auferlegt oder im Verhältnis geteilt werden.

(3) ¹Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er dem Beamten oder der Beamtin auch die Aufwendungen zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. ²Hat sich der Beamte oder die Beamtin eines oder einer Bevollmächtigten oder Beistands bedient, sind auch diese Gebühren oder Auslagen erstattungsfähig. ³Aufwendungen, die durch das Verschulden des Beamten oder der Beamtin entstanden sind, hat dieser oder diese selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist ihm oder ihr zuzurechnen.

(4) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei.

Abschnitt 4
Vorläufige Dienstenthebung
und Einbehaltung von Bezügen

Art. 39
Zulässigkeit

(1) ¹Die Disziplinarbehörde kann einen Beamten oder eine Beamtin gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn voraussichtlich eine Entlassung nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 43 BayBG erfolgen wird. ²Sie kann den Beamten oder die Beamtin außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch das Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

(2) ¹Die Disziplinarbehörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass bis zu 50 v.H. der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden. ²Bei voraussichtlicher Aberkennung des Ruhegehalts kann die Disziplinarbehörde auch die Einbehaltung von bis zu 30 v.H. des Ruhegehalts anordnen. ³Die Einbehaltung darf in besonderen Fällen die in Satz 1 und 2 genannten Grenzen überschreiten.

(3) Die Disziplinarbehörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

Art. 40
Rechtswirkungen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar.

(2) ¹Die Maßnahmen nach Abs. 1 erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin bei einem bayerischen Dienstherrn innehat. ²Ist eines der Ämter ein kommunales Ehrenamt und ist das Disziplinarverfahren nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens eingeleitet worden, können die Maßnahmen auf das kommunale Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm übernommenen Nebentätigkeiten beschränkt werden. ³Bekleidet der Beamte oder die Beamtin mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen nur die für das Hauptamt zuständige Disziplinarbehörde befugt.

(3) ¹Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung. ²Für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte gilt Art. 134 Abs. 5 Satz 1 KWBG.

(4) ¹Wird der Beamte oder die Beamtin während eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst vorläufig des Dienstes enthoben, dauert der nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes begründete Verlust der Bezüge fort. ²Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte oder die Beamtin den Dienst ohne Hinderung durch die vorläufige Dienstenthebung aufgenommen hätte. ³Der Zeitpunkt ist von der Disziplinarbehörde festzustellen und dem Beamten oder der Beamtin mitzuteilen.

(5) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

Art. 41

Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge

(1) ¹Die nach Art. 39 Abs. 2 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Beamtin oder als Ruhestandsbeamter oder Ruhestandsbeamtin zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des Art. 33 Abs. 2 eingestellt worden ist und die Disziplinarbehörde auf Grund der bis zur Einstellung durchgeführten Ermittlungen festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

²Wird im Disziplinarverfahren auf Zurückstufung erkannt, verfallen die einbehaltenen Bezüge in dem Umfang, in welchem die Bezüge, die der Beamte oder die Beamtin während des Zeitraums der Einbehaltung in dem früheren Amt erhalten hätte, diejenigen Bezüge übersteigen, die ihm in dieser Zeit auch in dem neuen Amt zugestanden hätten.

(2) ¹Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Abs. 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach Art. 39 Abs. 2 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. ²Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge sind Einkünfte aus Nebentätigkeiten (Art. 73 bis 75 BayBG) anzurechnen, die der Beamte oder die Beamtin aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die Disziplinarbehörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. ³Der Beamte oder die Beamtin ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Teil 4

Gerichtliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1

Disziplinargerichtsbarkeit

Art. 42

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach diesem Gesetz nehmen die Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof wahr.

(2) Hierzu werden

1. beim Verwaltungsgericht München für die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben,
2. beim Verwaltungsgericht Ansbach für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und
3. beim Verwaltungsgericht Regensburg für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz

Kammern und beim Verwaltungsgerichtshof Senate für Disziplinarsachen gebildet.

Art. 43

Kammer für Disziplinarsachen

(1) ¹Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden oder einer Richterin als Vorsitzende und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern, wenn nicht der oder die Vorsitzende alleine entscheidet. ²In dem Verfahren der Disziplinaranzeige ist eine Übertragung auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ausgeschlossen.

(2) § 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO gilt entsprechend.

(3) ¹Bei der Heranziehung der Beamtenbeisitzer soll der Verwaltungszweig und die Laufbahngruppe berücksichtigt werden. ²Einer der Beamtenbeisitzer muss die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. ³Richtet sich das Verfahren gegen einen kommunalen Wahlbeamten oder eine kommunale Wahlbeamtin, muss dies auch ein Beisitzer sein. ⁴Kommunale Ehrenbeamte können nur in Disziplinarverfahren gegen kommunale Ehrenbeamte als Beisitzer mitwirken.

(4) Die Vorsitzenden der Kammern für Disziplinarsachen entscheiden, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens,
2. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
3. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
4. über die Kosten.

(5) Die Kammern entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 44

Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzer müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte oder Beamtinnen bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) oder kommunale Wahlbeamte oder Wahlbeamtinnen (Art. 1 KWBG) sein und bei ihrer Wahl ihren dienstlichen Wohnsitz im Kammerbezirk haben.

(2) Die §§ 20 bis 24, 27, 28 und § 34 VwGO werden auf die Beamtenbeisitzer nicht angewandt.

Art. 45
Wahl der Beamtenbeisitzer

(1) ¹Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellt für jeweils fünf Kalenderjahre für jedes Verwaltungsgericht, an dem eine Kammer für Disziplinarsachen gebildet ist, eine Liste von Beamten und Beamtinnen auf, aus der die Beamtenbeisitzer zu wählen sind. ²Die Staatsministerien, die kommunalen Spitzenverbände und die Berufsverbände der Beamten können Vorschläge für die Aufnahme von Beamten und Beamtinnen in die Liste machen. ³In den Listen sind getrennt die Beamten, die die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, die kommunalen Wahlbeamten und die anderen Beamten, gegliedert nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen, aufzuführen. ⁴Nach Abschluss der Wahl für den Verwaltungsgerichtshof leitet dieser die Listen den Verwaltungsgerichten, an denen Kammern für Disziplinarsachen gebildet sind, zur Wahl der Beamtenbeisitzer zu.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen werden auf fünf Jahre gewählt. ²Für die Wahl der Beamtenbeisitzer gelten die §§ 26 und 29 VwGO. ³Die Vertrauensleute und ihre Vertreter in dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen am Verwaltungsgerichtshof im Sinn des § 26 VwGO werden von dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags gewählt. ⁴Der Präsident oder die Präsidentin des Gerichts setzt die Beamtenbeisitzer von ihrer Wahl in Kenntnis.

(3) Wird während der Amtszeit eine Nachwahl erforderlich, ist sie nur für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(4) ¹Für die Heranziehung der Beamtenbeisitzer und der Beisitzer von der Hilfsliste gilt § 30 VwGO. ²Das Nähere regelt das Präsidium durch eine Geschäftsordnung.

(5) Die Beamtenbeisitzer haben vor Antritt ihres Amtes den Richtereid nach Art. 5 Abs. 3 BayRiG zu leisten.

Art. 46
Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

(1) Ein Richter oder eine Richterin sowie ein Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er oder sie

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte, Lebenspartner oder Lebenspartnerin oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder der Beamtin oder des oder der Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder der Beamtin oder dem oder der Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten oder die Beamtin tätig war oder als Zeuge oder Zeugin gehört wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,

5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten oder die Beamtin beteiligt war,
6. der oder die Dienstvorgesetzte des Beamten oder der Beamtin ist oder war oder bei einem oder einer solchen mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten oder der Beamtin befasst ist oder
7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren mitgewirkt hat.

(2) Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er oder sie der Dienststelle des Beamten oder der Beamtin angehört.

Art. 47
Nichtheranziehung von Beamtenbeisitzern

Beamtenbeisitzer, gegen die Disziplinaranzeige oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder denen die Führung der Dienstgeschäfte verboten worden ist, dürfen während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung ihres Richteramts nicht herangezogen werden.

Art. 48
Entbindung der Beamtenbeisitzer vom Amt

(1) Beamtenbeisitzer sind von ihrem Amt zu entbinden, wenn

1. sie im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind,
2. im Disziplinarverfahren gegen sie unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist,
3. sie die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen,
4. sie in ein Amt außerhalb der Bezirke, für die das Gericht zuständig ist, versetzt werden oder
5. das Beamtenverhältnis endet. Dies gilt nicht für kommunale Wahlbeamte oder kommunale Wahlbeamtinnen, die in das gleiche Amt unmittelbar anschließend an ihre bisherige Amtszeit wieder gewählt werden.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Beamtenbeisitzer auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) ¹Die Entscheidung trifft ein Senat des Verwaltungsgerichtshofs in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5 auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters oder der ehrenamtlichen Richterin. ²§ 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 VwGO gelten entsprechend.

Art. 49
Senate für Disziplinarsachen

¹Die Disziplinarsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtliche Richter oder Richterinnen, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen. ²Art. 43 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4, Abs. 4 und 5 sowie Art. 44 und 46 bis 48 gelten entsprechend.

Abschnitt 2
Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Unterabschnitt 1
Klageverfahren

Art. 50
Klageerhebung, Form und Frist der Klage

(1) ¹Die Disziplinarklage ist schriftlich zu erheben. ²Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang des Beamten oder der Beamtin, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. ³Liegen die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden. ⁴Mit der Klageschrift sind die Akten und beigezogenen Schriftstücke vorzulegen.

(2) ¹Für die Form und die Frist der übrigen Klagen gelten die §§ 74, 75 und 81 VwGO. ²Der Lauf der Frist des § 75 Satz 2 VwGO ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach Art. 24 ausgesetzt ist.

Art. 51
Nachtragsdisziplinarklage

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinarklage sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinarklage in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) ¹Hält die Disziplinarbehörde die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt sie dies dem Gericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. ²Das Gericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Abs. 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplinarklage erhoben werden kann. ³Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag der Disziplinarbehörde verlängert werden, wenn diese sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. ⁴Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch unanfechtbaren Beschluss.

(3) ¹Das Gericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Abs. 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder

ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. ²Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach Art. 57 Nachtragsdisziplinarklage erhoben werden. ³Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird innerhalb der nach Abs. 2 bestimmten Frist nicht Nachtragsdisziplinarklage erhoben, setzt das Gericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 52
Belehrung

Der Beamte oder die Beamtin ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinarklage oder der Nachtragsdisziplinarklage auf die Fristen des Art. 53 Abs. 1 und des Art. 56 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

Art. 53
Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplinarklage hat der Beamte oder die Beamtin wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinarklage geltend zu machen.

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn nach seiner freien Überzeugung das Disziplinarverfahren ansonsten verzögert würde und der Beamte oder die Beamtin über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn der Beamte oder die Beamtin zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft macht.

(3) ¹Das Gericht kann dem Dienstherrn zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den der Beamte oder die Beamtin rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. ²Art. 51 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Gerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Abs. 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 54
Beschränkung des Disziplinarverfahrens

¹Das Gericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. ²Art. 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Art. 55**Bindung an tatsächliche
Feststellungen aus anderen Verfahren**

Art. 25 gilt entsprechend; an offenkundig unrichtige Feststellungen im Sinn des Art. 25 Abs. 1 ist das Gericht nicht gebunden.

Art. 56**Beweisaufnahme**

- (1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise.
- (2) ¹Bei einer Disziplinar Klage sind Beweisanträge von dem Dienstherrn in der Klageschrift und von dem Beamten oder der Beamtin innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage zu stellen. ²Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte oder die Beamtin über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.
- (3) Art. 27 Abs. 1 gilt entsprechend.

Art. 57**Entscheidung durch Beschluss**

- (1) ¹Bei einer Disziplinar Klage kann das Gericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss
1. auf die erforderliche Disziplinar Maßnahme mit Ausnahme der Zurückstufung oder der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkennen oder
 2. die Disziplinar Klage abweisen.
- ²Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem oder der Vorsitzenden eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht ein Beteiligter widersprochen hat.
- (2) Der rechtskräftige Beschluss steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 58**Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil**

- (1) ¹Das Gericht entscheidet, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. ²Mit Einverständnis der Beteiligten kann es ohne mündliche Verhandlung entscheiden. ³§ 106 VwGO findet keine Anwendung.
- (2) ¹Bei einer Disziplinar Klage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die dem Beamten oder der Beamtin in der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage als Dienstvergehen zur Last gelegt werden. ²Das Gericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinar Maßnahme erkennen oder
2. die Disziplinar Klage abweisen.

Art. 59**Grenzen der erneuten
Ausübung der Disziplinarbefugnisse**

- (1) Soweit der Dienstherr die Disziplinar Klage zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.
- (2) ¹Hat das Gericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben. ²Für eine Verschärfung der Disziplinar Maßnahme nach Art oder Höhe oder eine Erhebung der Disziplinar Klage gilt Art. 36 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

**Unterabschnitt 2
Besondere Verfahren****Art. 60****Antrag auf gerichtliche Fristsetzung**

- (1) ¹Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Einleitung durch Einstellung, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinar Klage abgeschlossen worden, kann der Beamte oder die Beamtin bei dem Gericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. ²Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach Art. 24 ausgesetzt ist.
- (2) ¹Liegt ein zureichender Grund für ein länger als sechs Monate dauerndes behördliches Disziplinarverfahren nicht vor, bestimmt das Gericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. ²Anderenfalls lehnt es den Antrag ab. ³Art. 51 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Abs. 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Gerichts einzustellen. ²Der rechtskräftige Beschluss steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 61**Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen**

- (1) Der Beamte oder die Beamtin kann bei dem Gericht der Hauptsache die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen, der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin die Aussetzung der Einbehaltung von Ruhegehalt beantragen.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind ganz oder zum Teil auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Abs. 1 gilt § 80 Abs. 7 VwGO entsprechend.

Abschnitt 3

Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

Unterabschnitt 1

Berufung

Art. 62

Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung

(1) ¹Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinaranzeige steht den Beteiligten die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu. ²Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. ³Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem oder der Vorsitzenden verlängert werden. ⁴Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. ⁵Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) ¹Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts nur zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. ²§§ 124 und 124a VwGO sind anzuwenden.

Art. 63

Berufungsverfahren

(1) ¹Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ²Art. 51 und 52 finden keine Anwendung.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach Art. 53 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben durften, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) ¹Ein Beweisantrag, der vor dem Verwaltungsgericht nicht innerhalb der Frist des Art. 56 Abs. 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Verwaltungsgerichtshofs die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte oder die Beamtin im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. ²Beweisanträge, die das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch das Verwaltungsgericht erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

Art. 64

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

(1) ¹Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. ²§§ 125 und 130a VwGO bleiben unberührt. ³§ 106 VwGO findet keine Anwendung.

(2) Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs wird mit der Verkündung rechtskräftig.

Unterabschnitt 2

Beschwerde

Art. 65

Statthaftigkeit

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts, durch die nach Art. 57 Abs. 1 über eine Disziplinaranzeige entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

Abschnitt 4

Wiederaufnahme

des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

Art. 66

Wiederaufnahmegründe

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil ein Richter, eine Richterin oder ein Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der oder die sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. an dem Urteil ein Richter, eine Richterin oder ein Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der oder die von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
7. der Beamte oder die Beamtin nachträglich glaubhaft ein Dienstvergehen eingesteht, das in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden konnte, oder

8. im Verfahren der Disziplinaranzeige nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß Art. 15 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) ¹Erheblich sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. ²Neu sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind und die nicht früher hätten geltend gemacht werden können. ³Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen des Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

Art. 67

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren hat oder ihn verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten des Beamten oder der Beamtin ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

Art. 68

Frist, Verfahren

(1) ¹Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich eingereicht werden. ²Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der oder die Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. ³In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es

angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Art. 69

Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Gericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) ¹Das Gericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinaranzeige abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. ²Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Abs. 1 sowie der Beschluss nach Abs. 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 70

Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts kann das in dem jeweiligen Verfahren statthafte Rechtsmittel eingelegt werden.

Art. 71

Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) ¹Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten des Beamten oder der Beamtin aufgehoben, erhält dieser oder diese von dem Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Urteils an die Rechtsstellung, die er oder sie erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren entsprochen hätte. ²Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, gelten Art. 48 BayBG und Art. 24 KWBG entsprechend.

(2) ¹Der Beamte oder die Beamtin und die Personen, denen er oder sie kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Fall des Abs. 1 in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung auch Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. ²Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständigen Behörde geltend zu machen.

Abschnitt 5
Kostenentscheidung im
gerichtlichen Disziplinarverfahren

Art. 72
Kostentragungspflicht

(1) ¹Beamte oder Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, gegen die im Verfahren der Disziplinarverfahre auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, tragen die Kosten des Verfahrens. ²Bildet das ihnen zur Last gelegte Dienstvergehen nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung oder sind durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zugunsten des Beamten oder der Beamtin ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden, können ihm oder ihr die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise dem Beamten oder der Beamtin auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach Art. 60 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.

(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Art. 73
Erstattungsfähige Kosten

(1) ¹Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. ²Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.

(2) Kosten im Sinn des Art. 72 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

Teil 5
Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Beganigung

Art. 74
Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts

(1) ¹Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach Art. 11 Abs. 3 oder Art. 13 Abs. 2 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlusts der Dienstbezüge oder der Aberkennung des Ruhegehalts. ²Bis zur Höhe des in Art. 13 Abs. 2 Satz 1 genannten Betrags sind Abschlagszahlungen zu leisten, wenn der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin die auf der Nachversicherung beruhenden Rentenansprüche insoweit an den Dienstherrn abtritt.

(2) Das Gericht kann in der Entscheidung bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Beamte oder die Beamtin oder der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin verpflichtet ist; nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmen.

(3) ¹Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen im Sinn des § 18a Abs. 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet. ²Frühere Beamte und Beamtinnen sowie frühere Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sind verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. ³Kommen sie dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihnen der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. ⁴Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(4) ¹Die Regelung des Unterhaltsbeitrags obliegt dem Dienstherrn, bei Beamten und Beamtinnen des Staates den nach § 49 Abs. 1 BeamtVG bestimmten Behörden. ²§ 49 Abs. 4 bis 6 BeamtVG gelten entsprechend.

Art. 75
Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten

(1) ¹Im Fall der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts kann die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde den ehemaligen Beamten, Beamtinnen, Ruhestandsbeamten oder Ruhestandsbeamtinnen, die gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen haben, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn sie ihr Wissen über Tatsachen offenbart haben, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 336 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. ²Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) ¹Die Unterhaltsleistung ist als Vomhundertsatz der Anwartschaft auf eine Altersrente, die sich aus der Nachversicherung ergibt, oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. Die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen;
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 BeamtVG ergäbe.

²Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Die Zahlung der Unterhaltsleistung an den früheren Beamten oder die frühere Beamtin kann erst erfolgen, wenn dieser oder diese das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält.

(4) ¹Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einem Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 59 BeamtVG zur Folge hätten. ²Der hinterbliebene Ehegatte erhält 55 v. H. der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts die Ehe bereits bestanden hatte.

Art. 76 Begnadigung

(1) ¹Dem Ministerpräsidenten steht das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach diesem Gesetz zu. ²Es kann auf andere Stellen übertragen werden.

(2) Wird die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenweg aufgehoben, gelten Art. 49 Abs. 2 BayBG und Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KWBG entsprechend.

(3) Auf Unterhaltsbeiträge, die im Gnadenweg bewilligt werden, sind Art. 74 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden, soweit die Gnadenentscheidung nichts anderes bestimmt.

Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 77 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 78 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren werden in der Lage, in der sie sich bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes befinden, nach diesem Gesetz fortgeführt, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

(2) Die folgenden Disziplinarmaßnahmen nach bisherigem Recht stehen folgenden Disziplinarmaßnahmen nach diesem Gesetz gleich:

1. die Gehaltskürzung der Kürzung der Dienstbezüge,
2. die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt der Zurückstufung und

3. die Entfernung aus dem Dienst der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

(3) ¹Vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitete förmliche Disziplinarverfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt. ²Für die Anschuldigung und die Durchführung der gerichtlichen Verfahren gilt ebenfalls das bisherige Recht.

(4) ¹Statthaftigkeit, Frist und Form eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen eine Entscheidung, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ergangen ist, sowie das weitere Verfahren bestimmen sich nach bisherigem Recht. ²Ein nach bisherigem Recht laufendes Beschwerdeverfahren hemmt die Fristen des Art. 16 Abs. 1 bis 3.

(5) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts fortgeführt.

(6) Disziplinarverfahren, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen worden sind, können nach den Vorschriften dieses Gesetzes wieder aufgenommen werden.

(7) Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind.

(8) ¹Die Frist für das Verwertungsverbot und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz. ²Dies gilt nicht, wenn die Frist und ihre Berechnung nach bisherigem Recht für den Beamten günstiger ist.

§ 2 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Abs. 2 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
2. Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, oder“.
3. Art. 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet, so verliert er die ihm nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird;“

- b) Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Rechtfertigt der im Wiederaufnahmeverfahren festgestellte Sachverhalt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis nicht, wird aber auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet, so gilt Abs. 2 entsprechend;“
4. In Art. 49 Abs. 3 werden die Worte „finden Art. 71 Abs. 3, 4, 6 und 7 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „finden Art. 74 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.
5. Art. 50 erhält folgende Fassung:
 „Art. 50
 Verlust der Beamtenrechte durch Disziplinarurteil
 Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Disziplinalgesetzes.“
6. Art. 58 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten des Dienstvorgesetzten und der Disziplinarbehörde im behördlichen Disziplinarverfahren.“
7. Art. 68 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten eine Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung nach Art. 39 des Bayerischen Disziplinalgesetzes erlassen worden oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.“
8. In Art. 84 Abs. 3 werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung.“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz.“ ersetzt.
9. In Art. 100f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
10. In Art. 100g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Art. 12 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „Art. 11 des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 a) Art. 67 erhält folgende Fassung:

„Art. 67 Anwendung des Bayerischen Disziplinalgesetzes“.

- b) In Art. 68 wird das Wort „Einleitungsbehörde“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ ersetzt.
- c) In Art. 70 werden die Worte „Untersuchungsführer und Pfleger“ durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 3 wird das Wort „vier“ jeweils durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. In Art. 35 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „einem förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „der Erhebung der Disziplinar Klage“ ersetzt.
4. In Art. 40 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
5. In Art. 48 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „einem förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „der Erhebung der Disziplinar Klage“ ersetzt.
6. In Art. 60 werden die Worte „ein förmliches Disziplinarverfahren“ durch die Worte „eine Disziplinar Klage erhoben“ ersetzt.
7. In Art. 61 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.
8. Art. 66 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die nichtständigen staatsanwaltlichen Mitglieder der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs müssen auf Lebenszeit ernannte Staatsanwälte sein.“
9. Art. 67 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Anwendung des Bayerischen Disziplinalgesetzes“
 b) In Abs. 1 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.
 c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Soll auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt werden, ist Disziplinar Klage zu erheben.“
 d) Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „¹Im gerichtlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen Richter außer den in Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinalgesetzes vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen auch die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt verhängt werden; Umzugskosten werden nicht erstattet. ²Diese Disziplinarmaßnahme kann mit einer Kürzung der Dienstbezüge verbunden werden.“

- e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Ist gegen einen Richter im gerichtlichen Disziplinarverfahren auf Zurückstufung erkannt worden (Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 des Bayerischen Disziplinalgesetzes), so wird das Urteil dadurch vollstreckt, dass die oberste Dienstbehörde den Richter nach Rechtskraft des Urteils versetzt.“
- f) Abs. 5 wird aufgehoben.
10. Art. 68 erhält folgende Fassung:
- „Art. 68
Entscheidung des Dienstgerichts
an Stelle der zuständigen Behörde
- (1) ¹In Verfahren gegen Richter entscheidet das Dienstgericht auf Antrag der Disziplinarbehörde durch Beschluss über die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie die Aufhebung und Änderung dieser Anordnungen. ²Auch in den Fällen des Art. 20 des Bayerischen Disziplinalgesetzes entscheidet das Dienstgericht auf Antrag des Richters durch Beschluss. ³Die Beschlüsse sind auch der Disziplinarbehörde zuzustellen. ⁴Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung die Beschwerde an den Dienstgerichtshof zulässig; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) ¹Auf Antrag kann der Dienstgerichtshof in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 ganz oder teilweise die aufschiebende Wirkung oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen. ²Die Beschlüsse über diese Anträge können vom Dienstgerichtshof jederzeit geändert oder aufgehoben werden.“
11. Art. 69 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die vorläufige Dienstenthebung ist nach Anhörung des Richters nur zulässig, wenn gegen ihn
1. Disziplinarklage gleichzeitig erhoben wird oder bereits erhoben ist oder
 2. im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn voraussichtlich eine Entlassung nach § 22 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes erfolgen wird oder
 3. in einem Strafverfahren Haftbefehl erlassen ist oder
 4. in einem Strafverfahren die Anklage erhoben und der Verlust des Richteramts nach § 24 des Deutschen Richtergesetzes oder die Entfernung aus dem Amt im anschließenden Disziplinarverfahren zu erwarten ist.“
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Gehalt“ durch das Wort „Dienstbezügen“ und das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

- c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Sechs Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen kann auch der Richter die Aufhebung dieser Anordnungen beantragen; im Übrigen gilt Art. 61 des Bayerischen Disziplinalgesetzes.“
12. Art. 70 wird aufgehoben.
13. Art. 71 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Amt“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „zuständigen Einleitungsbehörde“ durch die Worte „nach Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinalgesetzes zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „Erhebung der Disziplinarklage“ und die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
14. Art. 72 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Gegen Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags ist eine Disziplinarklage nicht statthaft.“
- b) In Abs. 2 wird das Wort „förmlichen“ gestrichen.
15. In Art. 78 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „eines Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „der Disziplinarbehörde im behördlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 2 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
2. In Art. 13 Abs. 1 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO)“ durch die Worte „des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.
3. Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Vorschriften des Bayerischen Disziplinalgesetzes.“
4. In Art. 24 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Dienst“ jeweils durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
5. In Art. 25 Abs. 2 werden die Worte „finden Art. 71 Abs. 3, 4, 6 und 7 BayDO“ durch die Worte „findet Art. 74 Abs. 3 Bayerisches Disziplinalgesetz“ ersetzt.

6. In Art. 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „Dienstvorgesetzten und der Disziplinarbehörde im behördlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.
7. In Art. 39 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „förmliches“ durch das Wort „gerichtliches“ ersetzt.
8. In Art. 48 Abs. 3 werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Gemeindeordnung

In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Landkreisordnung

In Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 541), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ jeweils durch die Worte „des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.
2. In Art. 14 Abs. 2 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „dem Bayerischen Disziplinalgesetz“ ersetzt.
3. Dem Art. 15 wird folgende Nr. 22 angefügt:
„22. bei Entscheidungen in Disziplinarangelegenheiten.“

§ 8

Änderung des Ausführungsgesetzes Bundesdisziplinalgesetz

Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesdisziplinalgesetzes (Ausführungsgesetz Bundesdisziplinalgesetz -

AGBDG) vom 2. Januar 2002 (GVBl S. 2, BayRS 2031-4-F) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Das Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Der Verwaltungsgerechtshof“ und das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Das Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Der Verwaltungsgerechtshof“ ersetzt.
3. In Abs. 4 Satz 1 wird „§ 30 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO“ durch „§ 30 VwGO“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Rechnungshofgesetzes

Art. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Obersten Rechnungshof – Rechnungshofgesetz – RHG – (BayRS 630-15-F), geändert durch § 9 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „förmliches“ durch das Wort „gerichtliches“ ersetzt.
2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Gegen den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Rechnungshofs können Disziplinarmaßnahmen nur im gerichtlichen Disziplinarverfahren verhängt werden. ²Disziplinarbehörde ist im Verfahren gegen den Präsidenten das Präsidium des Landtags nach Beschluss des Landtags, gegen die weiteren Mitglieder des Obersten Rechnungshofs der Präsident.“

§ 10

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Arbeitnehmer im Sinn dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienst eines in Art. 1 genannten Rechtsträgers zu fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet sind. ²Als Arbeitnehmer gelten auch Beschäftigte, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.“
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

2. In Art. 5 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- Abs. 4 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 werden Abs. 4, 5 und 6.
4. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
5. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 3 wird das Wort „vier“ jeweils durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. In Art. 30 werden die Worte „wegen eines gegen ihn schwebenden förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „disziplinarrechtlich“ ersetzt.
7. In Art. 38 Abs. 1 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
8. Art. 53 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „6 und 7“ durch die Worte „5 und 6“ ersetzt.
 - In Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
9. Art. 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Der bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 5 ersetzt:
 „¹Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre und sechs Monate. ²Die regelmäßige Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung findet alle zwei Jahre sechs Monate in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli des Jahres, in dem regelmäßige Personalratswahlen nach Art. 26 Abs. 3 stattfinden bzw. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember des Jahres, in dem die Hälfte der Amtszeit der regelmäßig auf fünf Jahre gewählten Personalräte verstreicht (Zwischentermin), statt. ³Die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung endet am 31. Juli des Jahres, in dem nach Art. 26 Abs. 3 regelmäßige Personalratswahlen stattfinden, bzw. bei Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu einem Zwischentermin am 31. Dezember dieses Jahres. ⁴Für eine außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums gewählte Jugend- und Auszubildendenvertretung endet die Amtszeit zum nächsten regelmäßigen Ende der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretungen nach Maßgabe von Satz 3. ⁵Art. 26 Abs. 1 Satz 2, Art. 27 Abs. 1 Buchst. c bis e, Abs. 2 und Art. 27a bis 31 gelten sinngemäß.“
 - Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.
10. Art. 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 6 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellte oder Arbeiter“ durch die Worte „oder Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - In Satz 7 werden die Worte „Angestellter oder Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
11. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 werden jeweils die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
12. Art. 76 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „Erhebung der Disziplinarklage“ ersetzt.
 - Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 „⁴Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 kann der Beschäftigte die Beteiligung desjenigen Personalrats beantragen, der an der Dienststelle, der der betroffene Beschäftigte angehört, gebildet ist; in den Fällen des Art. 80 Abs. 2 und 3 kann der Beschäftigte stattdessen die Beteiligung der danach bestimmten Personalvertretung beantragen.“
 - Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
13. Art. 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Buchst. a wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - In Buchst. g wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
14. Art. 82 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „das Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „den Verwaltungsgerichtshof“ ersetzt.
 - Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - In Abs. 4 werden nach dem Wort „Beisitzer“ das Komma und die Worte „unter denen sich ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden muss“ gestrichen.
15. In Art. 85 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Art. 37 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122; ber. S. 231, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Sein Amt erlischt, sobald seine Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichtshof endet (Art. 5 Abs. 3 Satz 3).
⁴Maßgebender Zeitpunkt für die Ablehnung im Sinn des § 25 Abs. 1 StPO ist das Ende der erstmaligen Vernehmung des Angeklagten. ⁵Über die Ablehnung entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung abschließend.“

2. In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies unverzüglich mitgeteilt, ist er erneut zu laden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

3. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Im Übrigen finden Art. 26, 27, 29, 30, 32 und 51 Abs. 2, Art. 54 des Bayerischen Disziplargesetzes auf die Voruntersuchung entsprechende Anwendung. ²Dem Angeklagten ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist. ³An Stelle des Verwaltungsgerichts entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung.“

§ 12

Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

In Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – Bay HSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712; ber. 2001, S. 105; BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung

Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (BayRS 2211-1-UK), geändert durch § 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz“ ersetzt.
- Satz 3 wird aufgehoben.

§ 14

Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

In Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), werden die Worte „Dienstvorgesetzter der Studierenden im Sinn des Art. 15 Abs. 1 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „Disziplinarbehörde im Sinn des Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

§ 15

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

In Art. 71 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HkaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 16

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 498), werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

§ 17

Änderung der Urlaubsverordnung

In § 14 Abs. 2 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173; ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 246), wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 18

Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung

In § 11 Abs. 2 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Bayerische Mutterschutzverordnung – Bay-MuttSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2003 (GVBl S. 785, BayRS 2030-2-26-F) wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 19

Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung

In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März

2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F) werden die Worte „Art. 4 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „Art. 15 des Bayerischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.

§ 20
Änderung der Wahlordnung
zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl S. 868, BayRS 2035-2-F), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl S. 468), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und 17 Abs. 4“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird in der zweiten Klammer die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden in der zweiten Klammer die Worte „und 17 Abs. 4“ gestrichen.
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. b wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) In Buchst. c wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und Arbeitnehmern“ ersetzt.
 - c) In Buchst. d wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 1 werden jeweils in der zweiten Klammer die Worte „und 4“ gestrichen.

§ 21
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den §§ 17 bis 20 beruhenden Änderungen der dort genannten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 22
In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten;
Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 treten außer Kraft:
 1. die Bayerische Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962),
 2. die Verordnung zu Art. 39 Abs. 3 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 6. Dezember 1979 (BayRS 34-6-I) und
 3. die Verordnung zu Art. 120 Abs. 2 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 17. November 1978 (BayRS 2031-2-1-F).
- (3) Die Verlängerungen der regelmäßigen Amtszeit der Personalvertretungen von vier auf fünf Jahre (§ 10 Nr. 5) und der Jugend- und Auszubildendenvertretung von zwei Jahre auf zwei Jahre und sechs Monate (§ 10 Nr. 9) gelten nicht für die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählten Personalvertretungen.
- (4) Die Verlängerungen der regelmäßigen Amtszeit der Präsidialräte, Richterräte und Staatsanwaltsräte von vier auf fünf Jahre (§ 3 Nrn. 2 und 4) gelten nicht für die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählten Personalvertretungen.
- (5) Für Wahlen, zu deren Durchführung der Wahlvorstand spätestens vor dem 1. November 2005 bestellt worden ist, sind das Bayerische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Mit dem Gesetz wird eine effektive und den Erfordernissen einer modernen Verwaltung und Rechtspflege gerecht werdende Gestaltung der Disziplinarverfahren angestrebt. Die Disziplinarverfahren sollen gestrafft und beschleunigt werden.

Das in Paragraph 1 vorgesehene Bayerische Disziplinargesetz tritt an die Stelle der bisherigen Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) und reformiert die in ihr enthaltenen Regelungen grundlegend.

Mit dem Neuerlass ist eine Änderung der Gesetzesbezeichnung in „Bayerisches Disziplinargesetz“ verbunden. Dies entspricht der Bezeichnung des Bundesgesetzes, der auch diejenigen Bundesländer gefolgt sind, die ihre Disziplinargesetze nach Erlass des Bundesdisziplinargesetzes novelliert haben.

Inhaltlich kommt mit der Neubezeichnung zum Ausdruck, dass in dem Gesetz nicht nur Verfahrensfragen enthalten sind, sondern auch materielle Regelungen getroffen werden, wie etwa die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen.

Der Aufbau des Gesetzentwurfs hebt sich von dem der BayDO deutlich ab. Die BayDO leidet in weiten Teilen an einer unzureichend strukturierten Gliederung, durch die der praktische Umgang mit dem Gesetz erheblich erschwert wird. So fehlt es beispielsweise an einer klaren Trennung zwischen dem behördlichen und dem gerichtlichen Disziplinarverfahren; stattdessen werden einzelne Elemente des gerichtlichen Verfahrens an verschiedenen Stellen zwischen den Vorschriften zum behördlichen Verfahren geregelt. Künftig sollen deshalb die Vorschriften über das behördliche und das gerichtliche Disziplinarverfahren jeweils in einem Teil zusammengefasst werden.

Verfahrensrechtlich soll das Disziplinarrecht wegen seines Charakters als öffentliches Dienstrecht und nicht des Strafrechts von der Bindung an das Strafprozessrecht gelöst und dafür eng an das Verwaltungsverfahrenrecht und das Verwaltungsprozessrecht angelehnt werden. Hierdurch wird Verwaltung und Gerichten eine Abwicklung der Disziplinarverfahren im Rahmen der für sie bewährten Verfahrensordnungen ermöglicht und eine erhebliche Effizienzsteigerung herbeigeführt.

Bei der Ausgestaltung des behördlichen Disziplinarverfahrens soll auf die – seit langem umstrittene – Unterscheidung zwischen einem förmlichen und nichtförmlichen Verfahren verzichtet werden. Stattdessen ist ein einheitliches Verwaltungsverfahren vorgesehen, in dessen Mittelpunkt die Ermittlungen stehen. Deren Ergebnis bildet die Grundlage sowohl für den Erlass einer Disziplinarverfügung als auch für die Erhebung einer Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht. Durch diese Konzeption wird ein doppelter Ermittlungsaufwand, wie er bislang durch das Nacheinander von Vorermittlungen und Untersuchung gegeben ist, vermieden. Auch ist es nicht mehr – wie derzeit beim dem Untersuchungsführer – zwingend erforderlich, dass die ermittelnde Person die Befähigung zum Richteramt besitzt. Dies erlaubt eine Flexibilität in der Organisation der Durchführung der Ermittlungen.

Diese verfahrensrechtlichen Änderungen werden zu einer erheblichen Verkürzung der Verfahrensdauer führen. Der Institution der unabhängigen Untersuchungsführer bedarf es angesichts der heute selbstverständlichen rechtsstaatlichen Garantien nicht mehr. Auch der Umfang der Aufklärung und die verfahrensmäßigen Rechte der Betroffenen werden hierdurch nicht berührt, zumal deren Stellung im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens eine wesentliche Stärkung erfährt. Denn die Ermittlungsergebnisse des behördlichen Verfahrens können eine unmittelbare Beweisaufnahme des Gerichts nun nicht mehr ersetzen, das Gericht muss vielmehr selbst über streitige Tatsachen Beweis erheben.

Aus den genannten Gründen wird dem Wunsch des BBB, das Untersuchungsverfahren bei besonderen Fallgestaltungen fakultativ beizubehalten, nicht nachgekommen. Dies würde das Gesetz und die Verfahren verkomplizieren, da dann parallel gänzlich unterschiedliche Verfahrensregelungen für Disziplinarverfahren gelten würden. Dies führt nicht zu einer Vereinfachung für die jeweils zuständige ermittelnde Behörde. Ein Kernstück der Reform würde daher in Frage gestellt. Eine Übersicht über die Landesgesetze bzw. -entwürfe zum Disziplinarrecht hat gezeigt, dass kein Bundesland mit neuem Recht an dem Untersuchungsverfahren festhält.

Die Disziplinarbefugnis im behördlichen Ermittlungsverfahren wird dahingehend erweitert, dass hier nicht nur – wie bisher – Verweise und Geldbußen, sondern auch Kürzungen der Dienstbezüge und des Ruhegehalts durch Disziplinarverfügung verhängt werden können. Hierdurch kann zum einen die Zahl der aufwändigen und belastenden Disziplinarverfahren reduziert und diese Verfahrensart den wirklich schweren Fällen vorbehalten werden. Dies dürfte zu einer deutlichen Entlastung der zuständigen Gerichte führen. Zum anderen wird eine deutlich schnellere und damit ihrem Zweck eher gerecht werdende disziplinarische Reaktion ermöglicht.

Angestrebt ist eine Konzentration der Zuständigkeiten in Disziplinarverfahren, um eine einheitliche Anwendung der Disziplinarbefugnisse zu ermöglichen und um die Verfahren durch den Einsatz von erfahrenen Bearbeitern zu beschleunigen. Um andererseits die nötige Sachnähe der Bearbeiter zu gewährleisten, soll die Konzentration innerhalb eines jeden Ressorts erfolgen. Auch eine ressortübergreifende Zusammenlegung wird ermöglicht.

Für die verschiedenen Stadien des Verfahrens wird außerdem die Möglichkeit vorgesehen, einzelne untergeordnete Handlungen aus dem Verfahren auszuklammern, um dadurch einer unnötigen Überfrachtung der Verfahren und den hiermit einhergehenden Verfahrensverzögerungen entgegenzusteuern.

Gegen die Disziplinarverfügung ist die Anfechtungsklage statthaft, über die das Verwaltungsgericht durch Urteil entscheidet. Eines vorgeschalteten Widerspruchsverfahrens bedarf es nicht mehr. Die Erfahrungen mit dem Beschwerdeverfahren der BayDO haben gezeigt, dass dieses Instrument in einer äußerst geringen Zahl der Fälle genutzt wird und darüber hinaus selten erfolgreich ist. Durch die Abschaffung der Selbstkontrolle der Verwaltung kann der Beamte schneller die Entscheidung eines Gerichts erlangen und für beide Seiten tritt früher Rechtssicherheit ein.

Von der durch das Bundesdisziplinarneuerordnungsgesetz eröffneten Möglichkeit, eine Revisionsinstanz beim Bundesverwaltungsgericht vorzusehen, wird kein Gebrauch gemacht. In der Praxis hat sich bisher keine Notwendigkeit hierfür gezeigt. Die Einführung eines weiteren Rechtszuges würde das Disziplinarverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss zeitlich ausdehnen und Mehrkosten verursachen. Zugleich würde dies den Bemühungen um eine Verkürzung der Verfahrensdauer und damit einer Effizienzsteigerung zuwider laufen.

- Die im Geltungsbereich des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) gebildeten Personalvertretungen setzen sich aus den Angehörigen der verschiedenen Gruppen (Beamte, Angestellte und Arbeiter, vgl. Art. 5 BayPVG) nach dem Verhältnis der Stärke der Gruppen in den jeweiligen Dienststellen zusammen (vgl. Art. 17 BayPVG). Welche Beschäftigten dabei zur Gruppe der Angestellten und welche zur Gruppe der Arbeiter zählen, richtet sich bislang danach, ob die Beschäftigten jeweils eine in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben (vgl. Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 BayPVG). Durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3242) ist mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die überkommene Unterscheidung zwischen Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung aufgegeben und durch einen einheitlichen Versichertenbegriff im Rahmen der allgemeinen Rentenversicherung ersetzt worden.

Hierzu wird die heute überkommene Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern – wie dies die entsprechenden Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und auch in dem am 9. Februar 2005 zwischen dem Bund, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und ver.di, der dbb tarifunion geschlossenen neuen Tarifvertrag (TVöD), der ab dem 1. Oktober für die bayerische Kommunen, die Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. sind, Geltung erlangt, zeigen – im Bayerischen Personalvertretungsrecht zu Gunsten der Definition eines einheitlichen Arbeitnehmerbegriffs aufgegeben. Statt bislang drei Gruppen (Beamte, Angestellte und Arbeiter) gibt es künftig – weiterhin landesweit einheitlich – nur noch zwei Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer).

Deswegen bedarf die in Art. 4 BayPVG verwendete Begriffsbestimmung der Angestellten und Arbeiter einer Neuregelung nicht zuletzt vor den ab 1. Mai 2006 (vgl. Art. 26 Abs. 3 BayPVG) anstehenden nächsten regelmäßigen Wahlen der Personalvertretungen in Bayern, die entsprechend dem das Personalvertretungsrecht beherrschenden Gruppenprinzip grundsätzlich als Gruppenwahlen durchgeführt werden.

Dieser Änderung trägt die gleichzeitig entsprechend angepasste Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz Rechnung.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die beschriebenen Änderungen im Bayerischen Disziplinarrecht, im Bayerischen Personalvertretungsgesetz und im Bayerischen Richterrecht können nur durch Gesetz erfolgen.

C. Im Einzelnen

Zu § 1: Bayerisches Disziplinarrecht

zu Art. 1:

Die Vorschrift regelt den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes unter Bezugnahme auf das Bayerische Beamtengesetz.

zu Art. 2:

Die Vorschrift regelt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 2 Abs. 2 BayDO, wobei die Dienstverhältnisse als berufsmäßige Angehörige oder Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps nicht mehr genannt werden. Das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) ist außer Kraft getreten (Katastrophenschutzergänzungsgesetz vom 23. Januar 1990, BGBl. I S. 120).

Absatz 3 ist unverändert.

Der Geltungsbereich des BayDG erstreckt sich auch auf beurlaubte Beamte, unabhängig davon, ob die Dienstbezüge fortgezahlt werden. Die disziplinarrechtlichen Bestimmungen gelten daher auch während einer Wehrübung (§ 6 WPfIG) oder einer besonderen Auslandsverwendung (§ 6a WPfIG) wegen solcher Dienstvergehen, die während des Wehrdienstes begangen wurden, sofern das Verhalten sowohl soldatenrechtlich als auch beamtenrechtlich ein Dienstvergehen darstellt.

zu Art. 3:

Durch die ergänzende Anwendung der genannten Gesetze wird das Disziplinarrecht weitgehend von dem Strafverfahrensrecht gelöst. Die bisherige Regelung des Art. 26 BayDO, wonach die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) ergänzend zur Anwendung kommen, ist letztlich ein Überbleibsel des früher in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Strafrecht geregelten Dienststrafrechts und wird den Anforderungen eines modernen Dienstrechts nicht mehr gerecht. In der Praxis führt die Anwendung vieler strafverfahrensrechtlicher Vorschriften nicht selten zu Schwierigkeiten, die sich durch eigenständige, auf die spezifischen Erfordernisse des Disziplinarrechts zugeschnittene Verfahrensnormen sowie durch die Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vermeiden lassen. Die Abkehr vom Strafprozessrecht hat zudem den Vorteil, dass die Verwaltung und die Gerichte nach einem einheitlichen ihnen bekannten Verfahrensrecht vorgehen können, wodurch die Abwicklung der Verfahren erleichtert wird. Auch wird der Gesetzesumfang geringer, da auf eigenständige Verfahrensvorschriften größtenteils verzichtet werden kann.

Auf die Bestimmungen der StPO wird nur noch in denjenigen Einzelfällen verwiesen, in denen auf sie nach wie vor nicht verzichtet werden kann. Daneben haben wichtige, das bisherige gerichtliche Disziplinarverfahren tragende Grundsätze, vor allem soweit sie letztendlich einen materiellrechtlichen Hintergrund haben, auch unter dem neuen Verfahrensrecht Geltung. Das gilt für den Grundsatz „in dubio pro reo“ ebenso wie für die nach allgemeiner Auffassung im Verwaltungsprozess ohnehin sinngemäß anwendbaren Beweisregeln des § 244 StPO.

Bei Disziplinarverfahren gegen Richter ist die Verweisung des Art. 67 Abs. 1 BayRiG i. V. m. Art. 3 auf die Bestimmungen des BayVwVfG die speziellere Regelung, so dass Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG die Anwendung der Bestimmungen des BayVwVfG nicht ausschließt.

zu Art. 4:

Die Vorschrift stellt den Beschleunigungsgrundsatz als einen das gesamte Disziplinarverfahren beherrschenden Grundsatz heraus, der neben den zahlreichen, der Beschleunigung dienenden Einzelnormen in jeder Phase des Verfahrens als objektives Disziplinarrecht beachtet werden muss.

zu Art. 5:

Die Vorschrift bezieht den Regelungsgehalt der Verordnung zu Art. 120 Abs. 2 der BayDO in den Gesetzestext mit ein und ist an zwischenzeitliche Gesetzesänderungen im Besoldungsrecht angepasst.

zu Art. 6:

In der Vorschrift werden die einzelnen Disziplinarmaßnahmen in gestufter Reihenfolge abschließend benannt.

Absatz 1 bestimmt die Disziplinarmaßnahmen, die gegenüber dem bisherigen Recht in drei Fällen eine sprachliche Veränderung erfahren haben. An die Stelle der Bezeichnung „Gehaltskürzung“ tritt nunmehr die Bezeichnung „Kürzung der Dienstbezüge“. Die wenig eingängige und zu lange Bezeichnung „Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt“ soll künftig durch die wesentlich kürzere Formulierung „Zurückstufung“ ersetzt werden. Die Bezeichnung „Entfernung aus dem Beamtenverhältnis“ ersetzt die Bezeichnung „Entfernung aus dem Dienst“.

Auf die Klarstellung des Art. 6 Abs. 1 S. 2 BayDO, nach der mehrere Disziplinarmaßnahmen nicht nebeneinander verhängt werden können, wird verzichtet. Dieses Verbot folgt aus dem Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens.

In Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht sieht Absatz 2 für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen weiterhin die Disziplinarmaßnahmen der Kürzung sowie der Aberkennung des Ruhegehalts vor.

Die bisherigen Regelungen zu den Beamten und Beamtinnen auf Zeit und zu den Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen in Art. 6 Absätze 2 und 3 BayDO wurden übernommen und nur sprachlich angepasst.

Die Einschränkung des Disziplinarmaßnahmenkatalogs für Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Sinn des Bayerischen Hochschullehrergesetzes nach Art. 6 Abs. 4 Halbsatz 2 BayDO wurde nicht mehr aufgenommen, da das Bayerische Hochschullehrergesetz ein Beamtenverhältnis auf Widerruf für den Hochschulbereich nicht mehr vorsieht.

Für Beamte und Beamtinnen auf Probe ist die Möglichkeit der Verhängung einer Gehaltskürzung gem. Art. 6 Abs. 5 BayDO neben der beamtenrechtlich möglichen Entlassung gem. Art. 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBG nicht mehr vorgesehen. Der BBB bemängelt, dass damit eine zu Gunsten des Beamten bestehende Differenzierungsmöglichkeit genommen wird und zwischen der erfolgreichen Ableistung der Probezeit und der Ernennung auf Lebenszeit bis zu 7 Jahren liegen können. Dies ist jedoch gerechtfertigt, weil einer Bezügekürzung eine Dienstpflichtverletzung eines jungen Beamten am Anfang seines beruflichen Werdegangs von nicht ganz unerheblichem Gewicht zugrunde liegt. Auch ist es rechtsstaatlich bedenklich, der Verwaltung die bisherige Ermessensentscheidung zu überlassen, für das gleiche Verhalten eines Probebeamten oder einer Probebeamtin zwischen zwei in ihrer Wirkung sehr unterschiedlichen und gegensätzlichen Sanktionsmöglichkeiten zu wählen.

zu Art. 7:

Satz 1 definiert den Begriff des Verweises.

In Satz 2 wurde auf die Bestimmung, dass besondere Dienstweisungen gegenüber Beamten und Beamtinnen in Ausbildung bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei keine Disziplinarmaßnahmen sind, verzichtet. Es handelt sich um einen gesetzgeberischen Hinweis, dessen Regelungsinhalt sich auch aus dem jetzigen Wortlaut ergibt, wonach ein Verweis nur dann ausgesprochen ist, wenn er schriftlich ergeht und als solcher bezeichnet wird.

Die Hinzufügung des Wortes „schriftliche“ in Satz 2 unter Ausschluss der elektronischen Form dient der Klarstellung und Art. 3a BayVwVfG.

Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 107 Absatz 2 der BayDO, Absatz 2 Satz 2 entspricht Art. 9 BayDO.

zu Art. 8:

Die Disziplinarmaßnahme der Geldbuße kann wie bisher bis zur Höhe der monatlichen Dienstbezüge verhängt werden; aus Gründen der Klarstellung wird im Hinblick auf die Beamten und Beamtinnen auf Widerruf, die keine Dienstbezüge im besoldungsrechtlichen Sinne erhalten, der Begriff der „Anwärterbezüge“ hinzugefügt. Für Beamte und Beamtinnen ohne Dienst- bzw. Anwärterbezüge wird in Satz 2 weiterhin ein einheitlicher Höchstsatz festgelegt, der 500 Euro beträgt. Dieser Höchstbetrag gilt nunmehr einheitlich für alle Beamten und Beamtinnen ohne Dienst- oder Anwärterbezüge.

Die bisherige Regelung in Art. 107 Absatz 3 der BayDO über den möglichen Einbehalt der Geldbuße von den Leistungen des Dienstherrn ist nicht übernommen worden, weil sich bereits aus § 11 Abs. 2 BBesG und § 51 Abs. 2 BeamtVG die Aufrechnungsmöglichkeit ergibt.

Der Verweis in Absatz 2 Satz 2 auf Art. 7 Absatz 2 Satz 2 entspricht Art. 9 BayDO.

zu Art. 9:

Die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge erfährt gegenüber der bisherigen Disziplinarmaßnahme der Gehaltskürzung einige entscheidende Veränderungen.

Neben der in Art. 35 Abs. 3 geregelten Verlagerung der Kompetenz zur Verhängung dieser Maßnahme von den Gerichten in das behördliche Verfahren (vgl. hierzu die Begründung zu Art. 35), fällt dabei vor allem die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Verkürzung der Laufzeit von bisher höchstens fünf auf nunmehr höchstens drei Jahre ins Gewicht. An der Höchstdauer von fünf Jahren ist im Schrifttum wiederholt Kritik geübt worden, die sich vor allem daran entzündet, dass eine Ausschöpfung des Maßnahmenrahmens in ihren finanziellen Auswirkungen nachteiliger sein kann als die strengere Maßnahme der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (vgl. Finger ZBR 1973, 144; Weiss, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder in GKÖD, Band II § 9 Rz. 8). Diese Kritik ist berechtigt, denn ein klar abgestufter Katalog von einzelnen Disziplinarmaßnahmen macht nur dann Sinn, wenn sich diese Abstufung auch in den Folgen der Maßnahmen widerspiegelt. Eine derartige klare Abstufung ist in besonderem Maße im Verhältnis zwischen der Kürzung der Dienstbezüge und der Zurückstufung vonnöten, nachdem gerade zwischen diesen Maßnahmen nunmehr die Grenze zwischen der Zuständigkeit des Dienstherrn und der der Gerichte verläuft. Die auch vor diesem Hintergrund notwendige neue Höchstdauer von drei Jahren ist auch in jeder Hinsicht ausreichend, um Dienstvergehen im Bereich mittlerer bis schwerer Art angemessen sanktionieren zu können. Mit der Laufzeitverkürzung wird außerdem berücksichtigt, dass die Grenze zwischen der Zuständigkeit im behördlichen Verfahren und der Gerichte nunmehr bei der Kürzung der Dienstbezüge und nicht mehr – wie nach der BayDO – bei der Geldbuße verläuft.

Mit Absatz 1 Satz 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei den genannten Personengruppen die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung nicht möglich ist. Um auch hier einen abgestuften Katalog der Disziplinarmaßnahmen zu bieten und einen Vorteil gegenüber den Beamten im Beförderungsamts auszugleichen, kann bei entsprechend schweren Dienstvergehen die Kürzung der Dienstbezüge für einen längeren Zeitraum als 3 Jahre ausgesprochen werden.

In Absatz 1 Satz 3 wird aus Gründen der Rechtsklarheit nunmehr unmittelbar im Gesetz festgelegt, dass sich die Kürzung der Dienstbezüge auf alle Ämter erstreckt, die der Beamte oder die Beamtin bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung bei einem bayerischen Dienstherrn bekleidet.

Absatz 1 Satz 4 entspricht Art. 10 Absatz 1 Satz 2 BayDO.

Absatz 2 Satz 1 entspricht Art. 107 Absatz 4 Satz 1 BayDO, Satz 2 entspricht Art. 107 Absatz 7 Halbsatz 1 2. Alternative BayDO, die Sätze 3 und 4 entsprechen Art. 107 Absatz 4 Sätzen 2 und 4 BayDO. Die Regelungen wurden aus gesetzssystematischen Gründen in die Vorschrift über die Kürzung der Dienstbezüge eingefügt.

Absatz 3 regelt die Hemmung der Kürzung der Dienstbezüge für die Dauer einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge und füllt angesichts der seit Erlass der BayDO zunehmenden Zahl von Beurlaubungen eine Gesetzeslücke.

In Absatz 4 wird an dem bisherigen Beförderungsverbot für die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach Art. 10 Absatz 2 Satz 1 BayDO festgehalten. Im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens kann die Beförderungssperre jedoch verkürzt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bereits mit Einleitung des Disziplinarverfahrens faktisch ein Beförderungsverbot besteht und deshalb bei einem überlangen Disziplinarverfahren – wie z.B. bei der Aussetzung des Disziplinarverfahrens für die Dauer eines Strafverfahrens – die Beförderungsmöglichkeiten unangemessen lange beschnitten sein können. Die Regelung ist als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet, damit das zuständige Disziplinarorgan bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles sachgerecht über eine Verkürzung entscheiden kann. Von der gesetzlichen Festlegung einer Höchstgrenze (wie in Art. 10 Absatz 2 Satz 3 BayDO) für die Abkürzung der Beförderungssperre wurde abgesehen, um den Ermessensspielraum nicht einzuengen. Die Frage, ob die Verzögerung vom Beamten oder der Beamtin zu vertreten ist, wird in die Ermessensentscheidung einfließen, so dass auf eine entsprechende gesetzliche Abwägungsregel nunmehr verzichtet werden kann.

Absatz 4 Satz 3 entspricht Art. 10 Absatz 2 Satz 4 BayDO.

Durch die neue Regelung des Absatzes 5 soll verhindert werden, dass die Folgen der Kürzung der Dienstbezüge durch einen Dienstherrenwechsel unterlaufen werden.

Für Beamte und Beamtinnen in Ämtern mit leitenden Funktionen im Beamtenverhältnis auf Zeit wird auf die Vorschrift des Art. 32a Abs. 9 Nr. 3 BayBG hingewiesen.

zu Art. 10:

Die Folgen der Zurückstufung nach Absatz 1 Satz 1 entsprechen denjenigen der früheren Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt nach Art. 11 Abs. 1 BayDO. Mit der in Satz 3 gegenüber dem früheren Recht vorgenommenen Ergänzung, wonach mit dem Verlust der Rechte aus dem bisherigen Amt nicht nur die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des oder der Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten erlöschen, sondern auch die Ehrenämter, wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Die neu vorgesehene Möglichkeit, in der Entscheidung von einem Erlöschen der Ehrenämter oder der Nebentätigkeiten abzuweichen, ist vor allem im Hinblick auf diejenigen Ehrenämter bzw. Nebentätigkeiten aufgenommen worden, die der Beamte oder die Beamtin – unter Umständen gegen seinen oder ihren Willen – auf Verlangen des Dienstherrn im dienstlichen Interesse übernommen hat. Damit kann verhindert werden, dass das Erlöschen des Ehrenamtes bzw. der Nebentätigkeit zu einer nicht gerechtfertigten Bevorzugung gegenüber dem pflichtgemäß handelnden Beamten und Beamtinnen führt.

Absatz 2 entspricht Art. 107 Abs. 5 und 7 BayDO.

In Absatz 3 wird an der fünfjährigen Beförderungssperre festgehalten, die – wie bei der Kürzung der Dienstbezüge – im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens verkürzt werden kann.

Durch die Regelung des Absatzes 4 soll auch in Bezug auf die Zurückstufung verhindert werden, dass deren Folgen durch einen Dienstherrenwechsel unterlaufen werden.

Für Beamte und Beamtinnen in Ämtern mit leitenden Funktionen im Beamtenverhältnis auf Zeit wird auf die Vorschrift des Art. 32a Abs. 9 Nr. 3 BayBG hingewiesen.

zu Art. 11:

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Folgen werden in der BayDO an verschiedenen Stellen und dadurch nicht

zusammenhängend geregelt (vgl. die Art. 12 und 14 Abs. 1 sowie Art. 71 BayDO). Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die benannten Bestimmungen – in teilweise veränderter Form – zu einer einheitlichen Vorschrift zusammengeführt.

In Absatz 1 werden erstmals nicht nur die sekundären Folgen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge etc.) dargestellt; vielmehr findet zunächst die primäre Folge, nämlich die Beendigung des Beamtenverhältnisses, Erwähnung, was auch in der Systematik der Art. 7 bis 10 liegt.

Absatz 2 Satz 1 entspricht Art. 107 Abs. 6 Satz 2 BayDO. Satz 2 regelt darüber hinaus die Wirkung der Maßnahme für Beamte und Beamtinnen, die nach Einleitung des Disziplinarverfahrens in den Ruhestand getreten sind.

In Absatz 3 erfährt die Regelung zum Unterhaltsbeitrag eine grundlegende Neugestaltung. Sinn und Zweck der bislang in Art. 71 Abs. 1 BayDO vorgesehenen Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags durch das Gericht ist es, dem oder der Verurteilten den Übergang in einen zweiten Beruf zu erleichtern oder bei Erwerbsunfähigkeit vor wirtschaftlicher Not zu schützen. An diesem Ziel soll festgehalten, das Verfahren jedoch vereinfacht werden. Nach bisherigem Recht bewilligt das Gericht einen befristeten Unterhaltsbeitrag in Höhe von bis zu 75 Prozent des Ruhegehalts, das der Beamte oder die Beamtin im Zeitpunkt der Entscheidung verdient hätte, wenn er oder sie nach der wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. In der gerichtlichen Praxis von Bund und Ländern wurde in der überwiegenden Zahl der Verfahren ein Unterhaltsbeitrag nahezu im Umfang des zulässigen Höchstsatzes auf die Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr bewilligt. Dieser Bewilligung ging regelmäßig ein aufwändiges Bedarfsermittlungsverfahren voraus, in dem der Betroffene zunächst nahezu die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse zu offenbaren hat.

Zur Vereinfachung dieses verfahrensmäßigen Aufwands sieht Abs. 3 die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags für die Dauer von sechs Monaten als unmittelbare, d.h. nicht mehr durch das Gericht eigens auszusprechende, Rechtsfolge der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis vor. Als Bemessungsgrundlage der Gewährung dient dabei nicht mehr das hypothetische Ruhegehalt, sondern es wird auf die tatsächlichen Dienstbezüge abgestellt. Diese Bemessungsgrundlage ist zur Bestimmung des wirtschaftlichen Bedarfs besser geeignet, weil der Beamte oder die Beamtin den bisherigen Lebensstandard nicht an dem hypothetischen Ruhegehalt, sondern an den aktuellen Dienstbezügen orientiert hat. Die Berechnung des fiktiven erdienten Ruhegehalts entfällt.

Um eine Unterhaltsgewährung in angemessener Höhe sicherzustellen, wird der Bewilligungssatz auf 50 Prozent der im Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehenden Dienstbezüge festgelegt. Dies liegt in etwa im Rahmen der bisherigen Bewilligungen und ist zugleich identisch mit dem Höchstmaß, bis zu dem nach Art. 39 Abs. 2 eine vorläufige Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen möglich ist.

Die Fälle, in denen die Bewilligung des Unterhaltsbeitrags nach bisherigem Recht einerseits nicht oder nicht in vollem Umfang und andererseits über einen längeren Zeitraum als sechs Monaten angezeigt ist, werden in Satz 2 und 3 geregelt. Nur in diesen Fällen wird das Gericht künftig eine Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag zu treffen haben, während die Regelfälle durch Satz 1 abgedeckt sind.

Die Entscheidung über den Unterhaltsbeitrags ist nach der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme – von den Fällen der gerichtlichen Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens abgesehen – endgültig; ein Verfahren zur Entziehung und Neubewilligung entsprechend Art. 100 BayDO ist nicht mehr vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der bisherigen gerichtlichen Bewilligungspraxis sind belastende Kostenfolgen auf Grund der Neuregelung nicht zu erwarten.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Art 74.

Absatz 4 entspricht Art. 12 Abs. 2 BayDO. Die Vorschrift wurde um die Möglichkeit erweitert, neben der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis des Ehrenamtes auch eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, die an die dem Beamten oder der Beamtin verbleibenden Ämter ansetzt.

Absatz 5 regelt – wie bisher Art. 14 Abs. 1 BayDO – den mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Verlust der Ansprüche aus einem früheren Dienstverhältnis.

Durch die Regelung des Absatzes 6, die an den bisherigen Art. 12 Abs. 3 S. 1 BayDO anknüpft, soll verhindert werden, dass die Folgen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses unterlaufen werden. Die Ausgestaltung des Halbsatzes 2 als „Soll“-Vorschrift macht deutlich, dass auch die Begründung eines anderweitigen Beschäftigungsverhältnisses im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis nur unter außergewöhnlichen Umständen in Betracht kommen kann. Verzichtet wurde auf einen Zustimmungsvorbehalt des Staatsministeriums der Finanzen oder der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

zu Art. 12:

Die Bestimmung legt fest, dass die Kürzung des Ruhegehalts in dem der Kürzung der Dienstbezüge entsprechenden Umfang verhängt werden kann.

zu Art. 13:

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 Satz 1 zunächst die primäre Folge der Aberkennung des Ruhegehalts. Die übrigen Folgen werden ebenfalls entweder in Entsprechung zu oder unter Verweisung auf Art. 11 geregelt.

An die Stelle des bisherigen Unterhaltsbeitrags nach Art. 71 Abs. 1 BayDO zur Überbrückung der Umstellung vom Ruhegehalt auf die Rente tritt mit Absatz 2 ein eigenständiger Unterhaltsbeitrag des Dienstherrn, der subsidiär zur Rente geleistet wird und diese nicht ersetzt. Er ist als Differenzleistung ausgestaltet mit einer Obergrenze von 70 % des Ruhegehalts. Dieser Regelsatz ist dem nach Art. 11 Abs. 3 vergleichbar und zugleich identisch mit dem Höchstmaß, bis zu dem nach Art. 39 Abs. 2 eine vorläufige Einbehaltung des Ruhegehalts möglich ist.

Nach Absatz 2 Satz 2 steht der Unterhaltsbeitrag nur insoweit zu, als er die auf der Nachversicherung beruhende Rente übersteigt. Damit wird zugleich klargestellt, dass die Rentenversicherung wegen des Unterhaltsbeitrags nicht nach § 96 SGB VI von Leistungen befreit ist. Die weitere Abwicklung des Unterhaltsbeitrags regelt Art. 74.

Durch die Verweisung des Absatzes 4 auf Art. 11 Abs. 5 wird der Verlust der Ansprüche aus einem früheren Dienstverhältnis, der bisher Regelungsgegenstand des Art. 14 Abs. 2 BayDO ist, auch hier erfasst.

zu Art. 14:

Die Regeln zur Bemessung der Disziplinarmaßnahmen sind in der BayDO nur ansatzweise und vor allem dadurch festgelegt, dass sie in gestufter Reihenfolge benannt sind. Im Übrigen ist die Zumesung im Wesentlichen der Rechtsprechung überlassen, die dazu eine umfangreiche Judikatur entwickelt hat. Eine gesetzliche Bestimmung der Zumessungsregeln ist angesichts der Komplexi-

tät des beamtenrechtlichen Pflichtenkreises, welcher bereits einer Normierung disziplinarrechtlicher Grundtatbestände entgegensteht, auch weiterhin nur bedingt möglich. Art. 14 konkretisiert die Zumessungsregeln, insbesondere die der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts.

Absatz 1 normiert das bislang in Art. 3 BayDO festgelegte Opportunitätsprinzip. Die neue systematische Einordnung der Vorschrift soll dabei deutlich machen, dass sich die Ausübung des Ermessens nur auf die Frage bezieht, ob ein Beamter oder eine Beamtin wegen eines Dienstvergehens gemäßregelt werden soll, nicht jedoch auf die Einleitung des Disziplinarverfahrens bei Vorliegen eines Dienstvergehens; hier gilt vielmehr – wie auch bisher – das Legalitätsprinzip, was in Art. 19 Abs. 1 ausdrücklich betont wird.

In Absatz 1 Satz 2 werden Kriterien für die Ermessensausübung bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme genannt, jedoch nicht abschließend aufgezählt. Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen bildet das Dienstvergehen, also die „Tat“. Daneben sind nach gefestigter Rechtsprechung beispielsweise auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten oder der Beamtin oder eine besondere Ausnahmesituation bei der Begehung des Dienstvergehens sowie die Frage, ob der Beamte oder die Beamtin zuvor bereits strafrechtlich oder disziplinarrechtlich in Erscheinung getreten ist, zu berücksichtigen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Voraussetzungen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis in Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung. Anders als bei den übrigen Disziplinarmaßnahmen besteht hier kein Ermessen; vielmehr sind Beamte oder Beamtinnen, die durch ein Dienstvergehen das Vertrauen ihres Dienstherrn oder der Allgemeinheit in eine pflichtgemäße Amtsführung endgültig verloren haben, untragbar und müssen aus diesem Grund im Interesse der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden. Bei der Frage, ob der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn endgültig verloren hat, besteht für das Gericht keine Bindung an den Vortrag der Verwaltung. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

In Absatz 2 Satz 2 werden die Voraussetzungen der Aberkennung des Ruhegehalts in Anlehnung an Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayDO geregelt. Der geänderte Wortlauf der Norm macht dabei klar, dass die Aberkennung des Ruhegehalts eine zwangsläufige Folge eines Dienstvergehens ist, welches bei aktiven Beamten oder Beamtinnen die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerechtfertigt hätte; ein Ermessen besteht mithin auch insoweit nicht, was der bisher herrschenden Rechtsprechung und Lehre entspricht.

zu Art. 15:

Absatz 1 regelt, inwieweit eine disziplinarrechtliche Sanktionierung neben eine strafgerichtliche oder behördliche Ahndung treten darf.

Mit der zweiten Alternative des Absatzes 1 wird die Streitfrage geklärt, ob eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden darf, wenn ein sachgleiches Strafverfahren nach § 153 a StPO eingestellt worden ist. Von den Betroffenen wird eine auf der Grundlage des § 153 a StPO erbrachte Geldzahlung oder sonstige Leistung als ein der Geldstrafe vergleichbares Übel empfunden. Zudem ist es nicht verständlich, warum zwar bei vorausgegangener Bestrafung auf eine Disziplinarmaßnahme verzichtet werden soll, nicht aber dann, wenn das Strafverfahren bei geringerer Schuld eingestellt wird. Durch Absatz 1 wird diesem praktischen Regelungsbedürfnis Rechnung getragen.

Eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Zurückstufung oder eine Kürzung des Ruhegehalts können nach Absatz 1 Nr. 2 zusätzlich

verhängt werden, wenn dies erforderlich ist, um den Beamten oder die Beamtin zur Erfüllung seiner oder ihrer Pflichten anzuhalten oder das Ansehen des Berufsbeamtentums zu wahren. Die Wahrung des Ansehens des Beamtentums als eigener Maßregelungsgrund ist notwendig, damit eine Benachteiligung aktiver Beamter gegenüber Ruhestandsbeamten vermieden wird.

Das Disziplinarmaßnahmeverbot steht anderen beamtenrechtlichen Maßnahmen, etwa dem Ausspruch einer Missbilligung, einer Versetzung, einer Abordnung oder einer Umsetzung nicht entgegen.

Absatz 2 behandelt die Bindungswirkung eines Freispruchs im Straf- oder Bußgeldverfahren. Das Verbot, nach einem Freispruch wegen derselben Tatsachen eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, ergibt sich nach bisherigem Recht mittelbar aus Art. 17 Abs. 5 BayDO. Mit der jetzigen Regelung wird das Verbot ausdrücklich in den Zusammenhang der übrigen Maßnahmeverbote der Art. 15 und 16 gestellt.

Bereits auf der Grundlage des bisherigen Rechts wurde angenommen, dass die im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangenen Entscheidungen unanfechtbar, d.h. rechtskräftig und bestandskräftig sein müssen. Dies ist aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen worden.

zu Art. 16:

Die Folgen des Zeitablaufs im Disziplinarverfahren werden bislang in Art. 5 BayDO geregelt, was abgesehen davon, dass sich ein Sachzusammenhang zu der Thematik des 1. Abschnitts „Anwendbarkeit des Gesetzes“ nicht ohne weiteres herstellen lässt, deshalb problematisch ist, weil das Verfolgungsverbot von den hypothetisch auszusprechenden Disziplinarmaßnahmen abhängt, obwohl die Disziplinarmaßnahmen als solche erst in den folgenden Art. 6 bis 13 dargestellt werden. Nunmehr wird die Materie erst im Anschluss an die Vorschriften über die einzelnen Disziplinarmaßnahmen geregelt, was zugleich auch die Herstellung eines Sachzusammenhangs zu dem Maßnahmeverbot des Art. 15 ermöglicht.

Auf den Begriff der „Verjährung“ wird bewusst verzichtet, weil der strafrechtliche Verjährungsgedanke dem Disziplinarrecht fremd ist. Der BBB sieht hierin eine Verschärfung. Die Verjährung des Strafrechts setzt begrifflich fest umrissene Tatbestände voraus, die es im Disziplinarrecht jedoch nicht gibt. Anders als bei der strafrechtlichen Verjährung, die ein absolutes und endgültiges Verfahrenshindernis darstellt, sind die disziplinarrechtlichen Folgen des Zeitablaufs vor allem wegen des auch nach der BayDO bestehenden Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens nur relativer Natur. Eine infolge Zeitablaufs zunächst unzulässige disziplinarrechtliche Sanktionierung kann nämlich infolge des Hinzutretens weiterer Pflichtverletzungen wieder zulässig werden.

In weiterer Abweichung zu Art. 5 BayDO ist Art. 16 als ein Maßnahmeverbot und nicht als ein Verfolgungsverbot konzipiert.

Durch das Maßnahmeverbot wird klargestellt, dass – entsprechend der bisher herrschenden Auffassung – die Annahme eines Zeitablaufs der Einleitung des Disziplinarverfahrens nicht von vornherein entgegensteht. Dies ist schon dadurch bedingt, dass sich der Zeitablauf meist erst im Rahmen des Disziplinarverfahrens bestimmen lässt, nicht aber bereits vor dessen Einleitung. Sofern allerdings von Anfang an feststeht, dass ein Maßnahmeverbot nach Art. 16 besteht, ist gemäß Art. 19 Abs. 2 von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abzusehen. Stellt sich hingegen erst in dem Disziplinarverfahren heraus, dass die Voraussetzungen des Art. 16 erfüllt sind und eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden darf, sieht Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 die Einstellung des Verfahrens vor.

Bezüglich der Fristen, nach deren Ablauf eine Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden darf, hat sich entgegen der Auffassung des BBB in der Praxis die Frist von zwei Jahren bei der Geldbuße als zu kurz erwiesen. Zudem steht die Geldbuße aus Sicht der Betroffenen in ihrer erzieherischen Wirkung der Gehaltskürzung näher als einem Verweis. Eine Verkürzung der Frist auf 2 Jahre ist auch in Zusammenschau mit den Fristen des Art. 17 nicht vertretbar. Deshalb ist in Absatz 2 die Frist auf drei Jahre verlängert worden.

Durch Absätze 4 und 5 werden der erneute Beginn der Fristen (Unterbrechung) und die Hemmung der Fristen umfassend neu geregelt.

Nach Absatz 4 Nr. 1 beginnt die Frist bereits erneut, wenn der Beamte oder die Beamtin angehört oder die Einleitung des Disziplinarverfahrens bekannt gegeben wird. Abweichend vom Bundesdisziplinalgesetz wird hier nicht auf die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgestellt, sondern die Regelung des § 78 c Abs. 1 Nr. 1 StGB entsprechend übernommen. Dies macht den Beginn der Verjährungsunterbrechung objektivierbar und für die Betroffenen erkennbar. Dies ist bei der bloßen Einleitung des Disziplinarverfahrens, nämlich der Anlegung eines Aktenvorgangs, nicht gewährleistet.

Mit „gerichtlichem Disziplinarverfahren“ im Sinne von Absatz 5 sind nicht Disziplinarlageverfahren des Dienstherrn gemeint, da der Disziplinarlage bereits nach Absatz 4 Nr. 2 Unterbrechungswirkung zugestanden wird. Die Regelung bezieht sich auf Verfahren, die von dem Beamten oder der Beamtin angestrengt wurden.

zu Art. 17:

Die Vorschrift tritt an die Stelle der bisherigen Tilgungsregelung des Art. 109 BayDO und gestaltet diese angelehnt an § 16 BDG weitgehend um.

Absatz 1 regelt das Verwertungsverbot, nach dem eine verhängte Disziplinarmaßnahme nach Fristablauf weder bei weiteren Disziplinarmaßnahmen noch bei Personalmaßnahmen Berücksichtigung finden darf. Im Verhältnis zu dem bisherigen Recht wurde bei einem Verweis, einer Geldbuße sowie einer Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts die Frist einheitlich auf fünf Jahre verlängert. Dies ist für den BBB nicht hinnehmbar. Durch die Ausdehnung können Disziplinarverfügungen jedoch zumindest einmal im Rahmen von personalrechtlichen Entscheidungen wie z.B. Beurteilungen oder Beförderungen berücksichtigt werden.

Die Zurückstufung ist auch mit Blick auf den Schutz des Persönlichkeitsrechts und des informellen Selbstbestimmungsrechts des Beamten oder der Beamtin erstmalig in das Verwertungsverbot aufgenommen worden. Mit der Einbeziehung der Disziplinarmaßnahme der „Kürzung des Ruhegehalts“ in das dreijährige Verwertungsverbot wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in Folge einer dauerhaften Dienstunfähigkeit zur Ruhe gesetzte Beamte und Beamtinnen reaktiviert werden können (vgl. Art. 59 BayBG). Sie sind daher mit den Beamten und Beamtinnen, gegen die eine Kürzung der Dienstbezüge ausgesprochen wurde, gleichzustellen.

Die Tatbestände, nach denen die Frist für das Verwertungsverbot nicht endet, werden in Absatz 2 Satz 2 auf das Verfahren zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie das Verfahren nach Art. 85 BayBG erweitert, wodurch eine bisherige Gesetzeslücke geschlossen wird.

Absatz 3 regelt den Vollzug des Verwertungsverbots, nämlich die Entfernung und Vernichtung der Vorgänge. Dabei ist anders als im bisherigen Art. 109 Absatz 2 Satz 1 BayDO keine Unterscheidung mehr nach der verhängten Disziplinarmaßnahme vorgesehen. Bei der Zurückstufung muss der statusrechtliche Akt akten-

kundig bleiben, um die spätere besoldungs- und versorgungsrechtliche Behandlung zu erleichtern. Rubrum und Tenor des Urteils, das die Zurückstufung ausspricht, verbleiben daher nach Absatz 3 Satz 2 in der Personalakte. Die übrigen Unterlagen, also die Disziplinarakte selbst, sind jedoch zu vernichten. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sei klargestellt, dass der Verbleib von Rubrum und Tenor in den Akten den Eintritt des Verwertungsverbots nicht beeinflussen.

Zum Schutz des Beamten und der Beamtin sowie aus Vereinfachungserwägungen ist grundsätzlich die Entfernung und Vernichtung der Unterlagen von Amts wegen vorgesehen, es sei denn der Beamte oder die Beamtin widerspricht im Sinne der Neuregelung. In welcher Weise auf das Recht zum Widerspruch hingewiesen wird – ob in einem gesonderten Hinweis oder beispielsweise durch Verbindung mit der Einstellungsverfügung – ist eine Frage des Gesetzesvollzugs. Die gesonderte Aufbewahrung nach bisherigem Recht entfällt.

Absatz 4 erfasst diejenigen Disziplinarvorgänge, die nicht zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme geführt haben, und legt die Frist für den Eintritt des Verwertungsverbots grundsätzlich auf zwei Jahre fest. Eine Abweichung gilt jedoch für den Fall, dass ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist. Hier wird die Frist auf drei Monate und damit auf den Zeitraum verkürzt, bis zu dem die Disziplinarbehörde ihre Disziplinarbefugnisse abweichend ausüben können. Nach diesem Zeitpunkt ist ein berechtigtes Interesse an der Aufbewahrung nicht mehr gegeben und es überwiegt das Rehabilitationsinteresse der Betroffenen.

Mit der neuen Regelung des Absatzes 5 wird sichergestellt, dass die auf Grund eines Disziplinarvorgangs in die Personalakte aufgenommenen missbilligenden Äußerungen unter den gleichen Voraussetzungen entfernt und vernichtet werden, wie diejenigen, die ohne einen vorherigen Disziplinarvorgang aufgenommen wurden.

zu Art. 18:

Die Vorschrift bestimmt, wer die Disziplinarbefugnisse ausübt. Der Begriff der Disziplinarbefugnisse ist im Gesetz nicht definiert. Er umfasst alle Zuständigkeiten auf Grund disziplinarrechtlicher Bestimmungen.

Mit Absatz 2 wird die Möglichkeit der Delegation von Disziplinarbefugnissen eröffnet. Der Begriff der Behörde entspricht Art. 1 Abs. 4 BayVwVfG. Dabei sollen die disziplinarrechtlichen Kompetenzen in jedem Ressort grundsätzlich auf eine Behörde konzentriert werden. So können eingearbeitete und disziplinarrechtlich versierte Beamte und Beamtinnen die Verfahren führen, die zudem die nötige Sachnähe des eigenen Verwaltungszweigs mit Kenntnissen über die spezifischen Abläufe und Besonderheiten aufweisen.

Auch eine ressortübergreifende Zuständigkeit kann vereinbart werden. Das bietet sich insbesondere bei einer geringen Fallzahl von Verfahren innerhalb eines Ressorts an. Den Bedenken des DGB, dass die Zentralisierung zu behördenfernen Entscheidungen führen kann, ist in der Praxis nachzukommen, indem die ermittelnde Behörde mit der Beschäftigungsdienststelle in Kontakt treten soll. Auch die vorgesehene Beteiligung des Personalrats der Beschäftigungsdienststelle, sofern vom Beamten oder von der Beamtin gewünscht, hilft, die dienstlichen Gegebenheiten bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Für den Beamten oder die Beamtin hat die Zentralisierung auch den Vorteil, dass das Verfahren – anders als beim Dienstvorsorgesetzten – von einer unbefangenen Ermittlungsbehörde geführt wird.

Durch diese organisatorischen Maßnahmen wird dem Beschleunigungsgebot Rechnung getragen. Zudem werden mögliche Fehler-

quellen vermieden und eine einheitliche Ausübung der Disziplinarbefugnisse gefördert.

Die Regelung des Absatzes 3 gilt für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen. Auch hier kann über den Verweis in Satz 2 die oberste Dienstbehörde die Zuständigkeit delegieren.

Absätze 4 und 5 entsprechen im Wesentlichen Art. 15 Abs. 3 BayDO.

Absatz 4 Satz 2 sieht die Möglichkeit vor, den Rechtsaufsichtsbehörden zu gestatten, im Einzelfall die Durchführung des Disziplinarverfahrens einer anderen Behörde vollständig oder teilweise zu übertragen. Für die Beauftragung von versierten Behörden kann aufgrund des Wegfalls des Instituts des Ermittlungsführers gem. Art. 50 ff. BayDO insbesondere bei komplizierten und aufwändigen Ermittlungen ein Bedarf bestehen. Eine solche Übertragungsmöglichkeit kann durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 auch für die Beamten im Sinn von Absatz 5 geschaffen werden.

Die Regelung des Art. 117 BayDO über die Bestimmung der Zuständigkeit bei Polizeibeamten ist mit Absatz 1 abgedeckt, so dass es einer eigenen Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Rechtsverordnung nicht mehr bedarf.

zu Art. 19:

In Absatz 1 wird für die Einleitung des Disziplinarverfahrens an dem Legalitätsprinzip festgehalten. Anders als der BBB kritisiert, ist mit der Regelung keine Ausweitung des Legalitätsprinzips verbunden. Auch nach Art. 27 Abs. 1 S. 2 BayDO besteht die Pflicht, nach der Einleitung des Verfahrens Ermittlungen durchzuführen. Bei der Verhängung der Disziplinarmaßnahme wird weiterhin am Opportunitätsprinzip festgehalten, nachdem die Ermessensentscheidung explizit in Art. 14 Abs. 1 S. 1 geregelt ist.

Auf die explizite Normierung einer Aufsichtspflicht der höheren Dienstvorsorgesetzten und der obersten Dienstbehörde wird verzichtet, da sich diese bereits aus dem hierarchischen Behördenaufbau und den damit einhergehenden Aufsichts- und Weisungsbefugnissen der übergeordneten Behörde ergibt. Eine gesetzgeberische Klarstellung, wie im Bundesgesetz vorgesehen, ist dafür nicht erforderlich.

Die neue Formulierung „liegen konkrete Anhaltspunkte vor“, stellt gegenüber der alten Formulierung des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 BayDO „werden Tatsachen bekannt“ nur eine sprachliche Änderung dar, die deutlich machen soll, dass der Verdacht eines Dienstvergehens hinreichend konkret sein muss und bloße Vermutungen nicht ausreichend sind.

Da der Beamte oder die Beamtin von der Einleitung, wie sich aus Art. 22 Abs. 1 ergibt, nicht in jedem Fall sofort zu unterrichten ist, ist die Einleitung nach Absatz 1 Satz 2 im Interesse der Rechtsklarheit und der späteren Nachvollziehbarkeit der Disziplinarvorgänge, vor allem aber im Hinblick auf Art. 60 Abs. 1 aktenkundig zu machen.

Mit der gegenseitigen Informationspflicht in Absatz 1 Satz 3 soll vermieden werden, dass das Disziplinarverfahren vom Dienstvorsorgesetzten und der Disziplinarbehörde parallel geführt wird.

In Absatz 2 wird erstmals bestimmt, dass ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten ist, wenn ein Maßnahmeverbot wegen eines sachgleichen Straf- oder Bußgeldverfahrens zu erwarten ist oder wenn es wegen Zeitablaufs feststeht. Ein solches muss allerdings von vornherein eindeutig feststehen. Sofern Zweifel vorhanden sind, ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens geboten, welches ggf. gemäß Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 einzustellen ist. Wegen der späteren Nachvollziehbarkeit sind die maßgeblichen Gründe

aktenkundig zu machen; außerdem ist der Beamte oder die Beamtin hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Zuständigkeit zur Einleitung des Disziplinarverfahrens bei Beamten und Beamtinnen mit mehreren Ämtern und entsprechen Art. 37 Absätze 1 und 2 der BayDO. Die bisherige Regelung des Art. 37 Absatz 3 BayDO über die Trennung und Verbindung von Disziplinarverfahren gegen mehrere Beamte ist nicht mehr aufgenommen worden. Die Zulässigkeit der Verbindung und Trennung ergibt sich aus der nach Art. 3 vorgesehenen ergänzenden Anwendung der Art. 9 und 10 des BayVwVfG.

Nach Absatz 5 Satz 1 haben eine Beurlaubung, Abordnung oder Zuweisung keinen Einfluss auf die Zuständigkeiten, was bisherigem Recht entspricht und für das förmliche Disziplinarverfahren in Art. 36 Absatz 4 BayDO geregelt war.

zu Art. 20:

Durch die Vorschrift wird das so genannte „Selbstreinigungsverfahren“, das dem Beamten oder der Beamtin das Recht auf eine objektive Klärung des Verdachts gibt, ein Dienstvergehen begangen zu haben, grundlegend neu konzipiert und vereinfacht.

Nach Art. 35 BayDO kann die Entlastung nur durch auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens erreicht werden. Dies trägt dem berechtigten Schutzinteresse des Beamten oder der Beamtin nur unzureichend Rechnung, weil das bisherige förmliche Disziplinarverfahren seinem Zweck nach auf die schwereren Dienstvergehen zugeschnitten ist. Da die Einleitungsbehörde wiederum nach allgemeiner Auffassung im Rahmen des Art. 35 BayDO nicht gezwungen ist, ein solches Verfahren durchzuführen, wird sie wegen eines leichten Tatverdachts den Antrag im Regelfall ablehnen und gegebenenfalls im Rahmen eines nichtförmlichen Disziplinarverfahrens ermitteln.

Zu seiner Entlastung kann künftig ein Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gestellt werden.

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, besteht ein Anspruch auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Dieses Verfahren wird nach den auch für die Einleitung von Amts wegen geltenden Grundsätzen fortgeführt.

Eine Ablehnung des Antrags erfolgt dann, wenn konkrete Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, nicht vorliegen. Eine Ablehnung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens oder bei Offenlassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, darf künftig nicht mehr erfolgen; eine derartige Feststellung lässt sich nur noch im Rahmen der Einstellung des Disziplinarverfahrens treffen. Mit der Ablehnung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist deshalb die beantragte Entlastung unmittelbar erreicht, so dass es eines Rechtsbehelfsverfahrens entsprechend Art. 35 Satz 5 BayDO nicht mehr bedarf. Ein Rechtsschutzbedürfnis des Beamten oder der Beamtin auf Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes kann nach der neuen Konzeption erst gegeben sein, wenn ein auf seinen oder ihren Antrag hin eingeleitetes Disziplinarverfahren eingestellt wird und dabei entweder ein Dienstvergehen festgestellt oder offen gelassen wird, ob ein solches vorliegt. In solch einem Fall kann der Beamte oder die Beamtin Klage erheben.

zu Art. 21:

Absatz 1 bestimmt, dass das Disziplinarverfahren nach seiner Einleitung auf neue Handlungen erstreckt werden kann. In Art. 56 Abs. 2 BayDO ist dies bislang lediglich für das bisherige Untersuchungsverfahren ausdrücklich normiert.

In Satz 1 steht dabei das Wort „kann“ nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip des Art. 19 Abs. 1. Vielmehr soll die Möglichkeit bestehen bei Vorliegen sachlicher Gründe auch auf eine Ausdehnung zu verzichten. Dies wird zum Beispiel in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Verdacht eines weiteren Dienstvergehens erst durch langwierige Ermittlungen erhärtet werden kann und für das laufende Verfahren ein Maßnahmeverbot durch Zeitablauf zu befürchten ist.

In Absatz 2 wird an der bereits in der BayDO vorgesehenen Möglichkeit der Konzentration der Disziplinarverfahren festgehalten. Die Regelung entspricht inhaltlich den Art. 27 Abs. 2 und 34 Abs. 2 BayDO und ist an den neuen Ablauf der Disziplinarverfahren durch den Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens angepasst.

Die Aufklärung auch nebensächlicher Pflichtverletzungen führt vor allem bei umfangreicheren Verfahren zu nicht unerheblichen Verzögerungen. Das Ausscheiden einzelner Handlungen, die für die zu erwartende Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen, ist beispielsweise dann sachgerecht, wenn bereits einer von mehreren Vorwürfen voraussichtlich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen wird oder wenn die Berücksichtigung eines weiteren Vorwurfs eine schärfere Disziplinarmaßnahme nicht zu rechtfertigen vermag. Zeigt sich jedoch im Laufe des Disziplinarverfahrens, dass den zunächst ausgeschiedenen Handlungen z.B. wegen der fehlenden Beweisbarkeit der im Verfahren verbliebenen Pflichtverletzungen, ein anderes Gewicht beizumessen ist, können sie wieder in das Verfahren einbezogen werden.

Im Hinblick auf den notwendigen Vertrauensschutz und die Rechtssicherheit ist eine Konzentration nach dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens grundsätzlich bindend mit der Folge, dass eine Verfolgung danach nicht mehr zulässig ist.

zu Art. 22:

Die Vorschrift regelt die Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten oder der Beamtin in Anlehnung an Art. 27 Abs. 4 BayDO.

Der Begriff der Bevollmächtigten und Beistände ergibt sich aus Art. 3 i.V.m. Art. 14 BayVwVfG für das behördliche Disziplinarverfahren und aus Art. 3 i.V.m. § 67 VwGO für das gerichtliche Disziplinarverfahren. Abgesehen vom Anwaltszwang vor dem Verwaltungsgerichtsgerichtshof bestehen hier keine besonderen Voraussetzungen, so dass beispielsweise auch ein Mitglied des Personalrats Beistand sein kann.

Absatz 2 Satz 1 sieht für die schriftliche Äußerung oder die Mitteilung einer beabsichtigten mündlichen Äußerung durch den Beamten oder die Beamtin keine konkrete Fristlänge vor, weil bei einfach gelagerten Sachverhalten für die schriftliche oder mündliche Äußerung bereits eine kürzere Frist von einer Woche angemessen sein kann. Es wird in das Ermessen der Person des Ermittlungsführers gestellt, welche Frist im Einzelfall angemessen – also notwendig aber auch ausreichend – ist. Dabei ist das Gebot der Beschleunigung des Art. 4 zu beachten.

Mit einer Fristversäumung geht das Rechts auf Erstanhörung verlustig. Damit wird der Beamte oder die Beamtin im eigenen Interesse zur zügigen Wahrnehmung der vorgesehenen Verfahrensrechte angehalten. Die Befugnis zur Äußerung im weiteren Verfahren wird hiervon nicht berührt. Um den Beamten oder die Beamtin in der Wahrnehmung seiner Verfahrensrechte nicht unangemessen zu beschneiden, soll er oder sie mit der Fristsetzung hierüber belehrt werden. Zudem gibt Satz 2 die Möglichkeit zur Fristverlängerung oder erneuten Ladung.

In Absatz 3 wird für den Fall, dass der Beamte oder die Beamtin nicht oder nicht ordnungsgemäß belehrt wird, erstmals ein Verwertungsverbot normiert.

Die Regelung des Art. 27 Abs. 4 S. 4 BayDO, wonach über die Anhörung eine Niederschrift zu fertigen ist, findet sich nun in Art. 30.

Das in Art. 27 Abs. 5 BayDO geregelte Akteneinsichtsrecht des Beamten oder der Beamtin ergibt sich über die Generalverweisung des Art. 3 aus Art. 29 BayVwVfG. Nach Art. 29 Abs. 2 BayVwVfG ist die Akteneinsicht nur zu gestatten, soweit dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde nicht beeinträchtigt wird. Hierunter fällt auch der bisher in Art. 27 Abs. 5 Satz 1 BayDO enthaltene Hinweis, dass durch die Gewährung der Einsichtnahme der Ermittlungszweck nicht gefährdet werden darf.

zu Art. 23:

Absatz 1 bestimmt den Umfang der Ermittlungen in Anlehnung an Art. 27 Abs. 1 S. 1 BayDO.

Die Durchführung der Ermittlungen erfolgt, von den nachfolgenden, insbesondere die Durchführung der Beweisaufnahme betreffenden Bestimmungen abgesehen, nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungshandelns.

Das betrifft auch die konkrete Aufgabenverteilung, bezüglich derer bewusst darauf verzichtet wird, eine dem bisherigen Untersuchungsführer entsprechende Institution vorzusehen. Stattdessen beurteilt sich die Zuständigkeit zur Durchführung der Ermittlungen nach den auch für das sonstige Verwaltungshandeln geltenden Regeln, was eine flexible, der beschleunigenden Durchführung des Disziplinarverfahrens dienliche, Handhabung ermöglicht. So ist eine einzelfallbezogene Auswahl geeigneter Personen, die die Ermittlungen durchzuführen haben, ebenso möglich wie die Einrichtung fester Dienstposten, deren Inhaber sämtliche in dem jeweiligen Geschäftsbereich anfallenden Ermittlungen zu betrauen haben. Der Ermittlungsauftrag kann dabei auch an mehrere Personen ergehen, was sich vor allem bei umfangreichen Großverfahren anbieten dürfte. Desweiteren kann im Wege der Amtshilfe auch eine andere Behörde um die Vornahme von Ermittlungen ersucht werden. In jedem Fall sollten die mit den Ermittlungen betrauten Personen, soweit sie diese nicht im Hauptamt wahrnehmen, von ihren sonstigen Aufgaben möglichst so weit entlastet werden, dass der beschleunigte Abschluss der Ermittlungen nicht gefährdet ist.

Die in Absatz 2 aus dem Gebot der Verfahrensökonomie heraus aufgestellten Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung der Ermittlungen sind an Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayDO angelehnt, inhaltlich jedoch konkreter gefasst. Neben den tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren sind auch die eines rechtskräftigen Urteils im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, als Ausnahmetatbestand aufgenommen worden. Soweit derartige Feststellungen vorliegen, „ist“ nunmehr von der Durchführung der Ermittlungen abzusehen. Dies macht den Umfang der Bindungswirkung deutlich, in deren Folge jedwede neue Ermittlungstätigkeit unzulässig ist.

Nach Absatz 2 Satz 2 kann nach Ergehen eines Strafbefehls oder Aufklärungen in anderen gesetzlich geordneten Verfahren von weiteren Ermittlungen wegen desselben Sachverhalts abgesehen werden. Die Feststellungen des Strafbefehls werden auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach überschlägiger Prüfung durch das Gericht getroffen. Dabei beruhen die Erkenntnisse der Staatsan-

waltschaft auf eigenen Ermittlungen und auf der Einlassung des oder der Beschuldigten. In aller Regel dürften die tatsächlichen Feststellungen des Strafbefehls daher eine gesicherte Grundlage für die weitere Durchführung eines Disziplinarverfahrens ohne eigene Ermittlungen bieten. Gleichwohl kann es Zweifel an der Richtigkeit des Strafbefehls geben, z.B. wenn der Beamte oder die Beamtin ihn glaubhaft aus Kostenerwägungen oder aus Scheu vor einer öffentlichen Verhandlung akzeptiert hat. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Strafbefehls ist es dem Ermittlungsführer oder der Ermittlungsführerin nicht verwehrt, weitere Ermittlungen zu führen.

Bei den „anderen gesetzlich geordneten Verfahren“ im Sinne des Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um nicht schon von Satz 1 erfasste gerichtliche Verfahren sowie um behördliche Verfahren, deren Ablauf durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt ist, wie z.B. beamtenrechtliche Verfahren, andere Disziplinarverfahren oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren.

zu Art. 24:

Die Bestimmung behandelt das Verhältnis des behördlichen Disziplinarverfahrens zu anderen Verfahren, denen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt. Für das Verhältnis des gerichtlichen Disziplinarverfahrens zu anderen Verfahren gilt unmittelbar die Regelung des § 94 VwGO. Infolge der eindeutigen Festschreibung des Legalitätsprinzips in Art. 19 Abs. 1 besteht zunächst kein Zweifel daran, dass ein Disziplinarverfahren auch im Falle der Anhängigkeit eines sachgleichen Strafverfahrens eingeleitet werden muss. Auf die missverständliche Regelung des bisherigen Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayDO wird deshalb verzichtet.

In Absatz 1 wird an dem Vorrang des Strafverfahrens und damit auch an dem Zwang zur Aussetzung des Disziplinarverfahrens dem Grunde nach festgehalten. Die Aussetzung dient dem Zweck, das Ergehen widersprüchlicher Entscheidungen im Strafverfahren einerseits und im Disziplinarverfahren andererseits zu vermeiden; sie dient ferner dem Schutz der betroffenen Beamten und Beamtinnen, die sich nicht gleichzeitig in verschiedenen Verfahren sollen verteidigen müssen. Für den Vorrang des Strafverfahrens sprechen schließlich auch die dort bestehenden besseren Möglichkeiten der Sachaufklärung.

Andererseits darf nicht verkannt werden, dass der Aussetzungszwang regelmäßig eine nicht unerhebliche Verzögerung des Disziplinarverfahrens mit sich bringt. Um ihr entgegenzuwirken, sah Art. 17 Abs. 3 BayDO lediglich vor, dass ein ausgesetztes Disziplinarverfahren fortgesetzt werden kann, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten oder der Beamtin liegen. Absatzes 1 Satz 2 erweitert diese Regelung dahingehend, dass in den Fällen, in denen die genannten Voraussetzungen von Anfang an vorliegen, auch eine Aussetzung von vornherein zu unterbleiben hat. Durch die Ersetzung der Voraussetzung „wenn die Sachaufklärung gesichert ist“ durch die Formulierung „wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen“ soll keine wesentliche sachliche Änderung herbeigeführt, sondern die praktische Handhabung der Vorschrift erleichtert werden.

Die Aussetzung kann von dem Beamten oder der Beamtin nicht selbständig angefochten werden; dies ergibt sich aus § 44a VwGO. Die bisherige Regelung des Art. 17 Abs. 4 BayDO wurde nicht wieder aufgenommen.

Entfällt der Aussetzungsgrund nachträglich, schreibt Absatz 2 eine unverzügliche Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nunmehr verbindlich vor; das nach bisherigem Recht hier gegebene Ermessen ist im Interesse der Beschleunigung entfallen.

Absatz 3 sieht – wie bisher Art. 17 Abs. 2 BayDO – die Möglichkeit der Aussetzung auch wegen anderer sachgleicher gesetzlich geordneter Verfahren vor. Außer den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren erfasst die Regelung vor allem gerichtliche Bußgeldverfahren – für die Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayDO bislang eine notwendige Aussetzung vorschrieb – und verwaltungsgerichtliche Verfahren, in denen nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung entschieden wird. Unter Verweisung auf Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird auch in dieser Fallgruppe eine Aussetzung des Disziplinarverfahrens ausgeschlossen bzw. die Fortsetzung eines ausgesetzten Disziplinarverfahrens verhandelt, wenn begründete Zweifel am Sachverhalt nicht bzw. nicht mehr bestehen.

zu Art. 25:

Die Bindungswirkung der tatsächlichen Feststellungen bestimmter gerichtlicher Entscheidungen dient der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz und will verhindern, dass zu demselben Sachverhalt in verschiedenen Verfahren unterschiedliche Feststellungen getroffen werden.

Von Abs. 1 nicht erfasst werden die in Strafbefehlen getroffenen Feststellungen, da ihnen die für eine Tatbestandswirkung notwendige Darlegung des Sachverhalts fehlt. Im Einzelfall kann sein Vorliegen jedoch ein Vorgehen nach Abs. 2 rechtfertigen.

Die Bindungswirkung besteht auch in Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Urteils, dessen Gegenstand der Verlust der Besoldung gemäß § 9 Bundesbesoldungsgesetzes ist. Da dieser Verlust ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst voraussetzt und ein solches Fernbleiben regelmäßig zugleich den Tatbestand eines Dienstvergehens erfüllt, besteht insofern eine Tatidentität, welche – zugleich unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung – bei einer Aufklärung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine erneute Aufklärung im sachgleichen Disziplinarverfahren überflüssig erscheinen lässt.

Mit dieser erweiterten Beweisregel korrespondierend sieht Art. 23 Abs. 2 vor, dass in derartigen Fällen auch von der Durchführung von Ermittlungen abgesehen werden soll.

Die Möglichkeit des Absatzes 2, der Entscheidung auch die in anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen Feststellungen zugrunde zu legen, hängt nicht mehr von dem Einverständnis des Beamten oder der Beamtin ab. Entscheidend hierfür ist, dass die behördliche Ermessensausübung ohnehin insofern gebunden ist, als nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden können, deren rechtstaatliches Zustandekommen zweifelsfrei ist. Ist das aber der Fall, lassen sich gegen ihre Berücksichtigung keine grundsätzlichen Einwendungen anführen. Zudem bleiben die verfahrensrechtlichen Beteiligungsmöglichkeiten der Betroffenen, etwa das Recht Beweisanträge zu stellen, unberührt.

zu Art. 26:

Die Vorschrift normiert die nähere Ausgestaltung der Beweisaufnahme während der Ermittlungen, die durch die Bayerische Disziplinarordnung – auch unter Einbeziehung der bisherigen Generalverweisung auf die Strafprozessordnung – nur unzureichend geregelt ist.

Absatz 1 nennt zunächst die wichtigsten Beweismittel.

Absatz 2 ist an Art. 22 Abs. 1 S. 3 BayDO angelehnt. Über die dortige Regelung hinaus ist eine nochmalige Beweiserhebung auch entbehrlich, wenn eine Niederschrift über die Einnahme richterlichen Augenscheins vorliegt. Als gesetzlich geordnetes Verfahren ist dabei auch das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren anzusehen. Damit sollen in erster Linie Kinder und

Jugendliche vor wiederholten Zeugenaussagen geschützt werden, die insbesondere im Bereich der Sexualdelikte eine erhebliche Belastung darstellen. Aber auch wenn ein Erscheinen des Zeugen oder der Zeugin im Disziplinarverfahren z.B. wegen zu großer Entfernung oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht im Verhältnis zu der Bedeutung der Sache steht, kann auf eine bereits im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren getätigte Aussage zurückgegriffen werden.

In Absatz 3 wird im Wesentlichen die bisherige Regelung des Art. 55 Abs. 2 BayDO übernommen, wobei allerdings ein Beweisantrag bezüglich der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags ausgeklammert bleibt. Dies liegt in der Konsequenz der Neuregelung des Unterhaltsbeitrags durch Art. 11 Abs. 3 und 13 Abs. 2. Soweit im Rahmen des neuen Rechts im Einzelfall konkrete Tatsachen für die Gewährung des Unterhaltsbeitrags entscheidungserheblich sind, ist es schon im Hinblick auf deren notwendige Aktualität zum Zeitpunkt der Urteilsfällung sinnvoll, dass diese nicht bereits im Rahmen der Ermittlungen, sondern erst im gerichtlichen Disziplinarverfahren dargetan und bewiesen werden.

Absatz 4 regelt das Teilnahme- und Fragerecht des Beamten oder der Beamtin. Dieser darf den hier aufgezählten Beweiserhebungen aus rechtsstaatlichen Erwägungen regelmäßig beiwohnen, soweit nicht die in Satz 3 benannten Ausschlussgründe gelten. Da ein Ausschluss nur so weit wie erforderlich erfolgen darf, kann es durchaus Situationen geben, in denen zwar die Teilnahme des Beamten oder der Beamtin selbst, nicht aber die seiner Verfahrensbevollmächtigten untersagt werden darf.

Mit Satz 2 ist in Orientierung an § 168c Abs. 5 Satz 3 StPO zur Verfahrensbeschleunigung geregelt, dass bei Verhinderung kein Anspruch auf Verlegung des Termins besteht.

zu Art. 27:

Die Vorschrift folgt im Wesentlichen der Regelung der Beweisaufnahme durch Zeugen und Zeuginen sowie Sachverständige im förmlichen Verwaltungsverfahren gemäß Art. 65 BayVwVfG. Wie in diesem sind auch in dem nunmehr einheitlichen disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahren Zeugen und Zeuginen zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Möglichkeiten einer umfassenden Aufklärung des Sachverhalts schon im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens werden hierdurch im Interesse aller Beteiligten gestärkt.

In Absatz 1 wird teilweise auf die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung verwiesen (§§ 48 bis 71 und §§ 72 bis 85 StPO), weil diese dem Normzweck und Regelungsgegenstand des disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens besser gerecht werden als die ansonsten zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Die Bestimmungen der StPO zum Zeugenschutz finden sich insbesondere in den §§ 168e, 247a und 255a. Wenn auf eine erneute Aussage nicht bereits nach Art. 26 Abs. 2 verzichtet werden kann, so soll sie dem Zeugen oder der Zeugin zumindest in einer möglichst wenig belastenden Art und Weise ermöglicht werden. So kann z.B. die Vernehmung ohne Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten (§ 168e StPO) oder an einem anderen Ort erfolgen (§ 247a StPO) oder es kann eine Aufzeichnung einer früheren Aussage vorgeführt werden (§ 255a StPO).

Satz 3 statuiert eine generelle Aussagegenehmigung für das behördliche und gerichtliche Disziplinarverfahren für alle Beschäftigten desselben Dienstherrn. Dies dient der Verfahrensvereinfachung und dem Schutz der als Zeugen oder Zeuginen aussagenden Beschäftigten. Die Unklarheit, ob Zeugen oder Zeuginen eine Aussagegenehmigung brauchen oder ob es sich um inner-

dienstliche Mitteilungen handelt, für die eine Aussagegenehmigung nach Art. 69 Abs. 1 Satz 2 BayBG nicht erforderlich ist, soll nicht zu Lasten der aussagenden Person gehen, die die strafrechtliche Verantwortung für eine Aussage trägt. Für die Fälle, in denen eine Aussagegenehmigung verwehrt werden könnte, kann die Aussagegenehmigung widerrufen werden.

Die in Absatz 2 im Fall einer streitigen Verweigerung der Aussage vorgesehene Einschaltung des Verwaltungsgerichts ersetzt die Zwangsrechte im früheren Untersuchungsverfahren.

Die im BDG vorgenommene Beschränkung der Antragsbefugnis auf den oder die Dienstvorgesetzte, seinen oder ihren allgemeinen Vertreter oder einen beauftragten Beschäftigten mit der Befähigung zum Richteramt wurde nicht übernommen. Das Ersuchen auf Vernehmung einer die Aussage verweigernden Person (Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger) ist ein Teil der im Rahmen der Ermittlungen durchzuführenden Beweisaufnahme, die bewusst in die Hände der ermittelnden Person gelegt wird, um ihr die Handlungsfähigkeit insoweit nicht abzuspochen.

Die Zuständigkeit des oder der Vorsitzenden der Kammer nach den Sätzen 3 und 4 ermöglicht eine beschleunigte und zeitnahe Durchführung der Vernehmung da ein Zusammentritt der Kammer nicht erforderlich ist.

Weggefallen ist die Möglichkeit einer eidlichen Vernehmung, wie sie noch in Art. 22 Abs. 4 und 52 Satz 1 BayDO vorgesehen ist.

In Absatz 3 wird aus Erwägungen des Zeugenschutzes eine weitere Möglichkeit der richterlichen Vernehmung eröffnet. Insbesondere in Disziplinarverfahren aus dem Schulbereich ist ein großer Teil der Zeugen minderjährig. Für diese können die Zeugenvernehmung und eine mögliche mehrfache Vernehmung im Lauf des Disziplinarverfahrens eine erhebliche Belastung darstellen. Auch kann das Erinnerungsvermögen an den Tathergang bei Kindern durch Zeitablauf verblasen. Aber auch bei anderen Personen kann eine Zeugenaussage eine starke Beanspruchung bedeuten, etwa wenn das Disziplinarverfahren sittliche Verfehlungen zum Gegenstand hat. Durch eine richterliche Vernehmung soll die Konfrontation mit den Ereignissen so gering wie möglich gehalten werden.

Eine Beweissicherung nach Absatz 3 Nr. 3 kann z. B. angezeigt sein, wenn bei einem Zeugen oder einer Zeugin ein Umzug ins Ausland bevorsteht oder gesundheitliche Gründe die Sicherung des Beweises gebieten.

zu Art. 28:

Die Vorschrift ermöglicht, dass gegenüber dem Beamten oder der Beamtin schon während der Ermittlungen die Herausgabe von Unterlagen, welche als Beweismittel in Frage kommen, verlangt und mit gerichtlicher Hilfe durchgesetzt werden kann. Erfasst werden nicht nur amtliche Unterlagen, sondern sämtliche Unterlagen, die einen dienstlichen Bezug haben und vermeidet so einen Streit darüber, ob auch private Unterlagen Dritter darunter subsumiert werden können. Mit „Aufzeichnungen“ sind Aufzeichnungen aller Art, also insbesondere auch elektronische Aufzeichnungen auf Datenträgern erfasst. Für die Beschaffung sonstiger Beweismittel, die in Zusammenhang mit dem Dienstvergehen stehen, selbst aber keinen dienstlichen Bezug aufweisen, kommt allein ein Vorgehen nach Art. 29 in Betracht.

Satz 4 bestimmt ähnlich der Regelung in Art. 8 Abs. 2, dass das Zwangsgeld dem Dienstherrn zufließt.

zu Art. 29:

Auf die bisher in Art. 52 BayDO vorgesehene Möglichkeit, Beschlagnahmen und Durchsuchungen anzuordnen, kann aus Grün-

den der Sicherung des Beweises auch künftig nicht verzichtet werden, da nicht auszuschließen ist, dass Beweismittel aus dem dienstlichen in den privaten Bereich verlagert werden. Auch vor dem Hintergrund, dass dienstliche Tätigkeiten immer mehr im privaten Bereich verrichtet werden (z.B. Telearbeitsplätze, Lehrer) ist es notwendig, die Möglichkeit des Zugriffs in diesen Bereich zu erhalten. Unter dem Aspekt der Korruptionsbekämpfung ist für eine effektive Verfolgung von Dienstvergehen die Möglichkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme ebenso dringend erforderlich. Dienstvergehen können über die Straftatbestände hinausgehen, sodass die Ahndung als Dienstvergehen noch möglich ist, selbst wenn ein Strafverfahren eingestellt worden ist.

Bei Gefahr im Verzug ist nach Absatz 1 Satz 2 die Beschlagnahme oder Durchsuchung auch durch die Disziplinarbehörde möglich. Dies ersetzt die bisherige Anordnungsbefugnis im Untersuchungsverfahren nach Art. 52 S. 2 BayDO. Gefahr im Verzug besteht, wenn der Zweck der Maßnahme wegen des Zeitablaufs bei der Einholung der richterlichen Anordnung gefährdet wird.

Eine Anordnung kann jedoch nur in eng begrenzten Ausnahmefällen ergehen und ist an strenge Anforderungen gebunden. Dies macht vor allem die Regelung des Absatzes 1 Satz 3 deutlich, die einen dringenden – mithin über einen einfachen hinausgehenden – Tatverdacht verlangt und zudem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit herausstreicht. Danach darf die Anordnung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis stehen. In Fällen, in denen lediglich die Verhängung eines Verweises oder einer Geldbuße angezeigt ist, wird eine Beschlagnahme oder Durchsuchung regelmäßig nicht in Betracht kommen.

Für die Vollziehung der Anordnung sind gemäß Absatz 3 weiterhin die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Vollstreckungsorgane zuständig.

Absatz 4 trägt dem Zitiergebot des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

zu Art. 30:

Die Pflicht, über die Anhörungen des Beamten oder der Beamtin sowie über die Beweiserhebungen Niederschriften aufzunehmen, besteht – verteilt auf verschiedene Vorschriften – auch nach bisherigem Recht (vgl. Art. 22 Abs. 2, Art. 27 Abs. 4 S. 4, Art. 29 Abs. 1 S. 6 HS 2, Art. 51 BayDO). Hinsichtlich der Form und des Inhalts der Niederschrift wird auf § 168a StPO verwiesen, der über Art. 26 BayDO bislang schon anwendbar ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in den in Satz 3 genannten Fällen ein Aktenvermerk an die Stelle einer Niederschrift treten.

zu Art. 31:

In der Vorschrift wird im Lichte des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung erstmals die Vorlage von Personalakten im Disziplinarverfahren sowie die Weitergabe von Mitteilungen zwischen den Dienststellen über Disziplinarvorgänge in Abwägung der widerstreitenden Interessen umfassend geregelt. Im Verhältnis zu Art. 100e BayBG ist Art. 31 die speziellere Norm.

Die Weitergabe von Mitteilungen nach Absatz 2 „aus besonderen dienstlichen Gründen“ ist unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten restriktiv zu handhaben. Sie kann z.B. aus Gründen der Dienstaufsicht erforderlich sein.

Zu Art. 32:

Die Vorschrift regelt die abschließende Anhörung des Beamten oder der Beamtin, die mit Ausnahme der statusbezogenen Einstellung nach Art. 33 stets erfolgen muss, bevor eine Entscheidung nach Art. 33 bis 35 ergeht.

Die Durchführung dieser Anhörung bedingt eine Mitteilung des Ergebnisses der Ermittlungen. Dabei ist auch eine disziplinarrechtliche Würdigung vorzunehmen. Dies ist nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts selbstverständlich und wird deshalb im Gesetz – anders als in Art. 29 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 1 BayDO – nicht mehr eigens erwähnt.

zu Art. 33:

Die Einstellungsgründe des Disziplinarverfahrens regelt das bisherige Recht nur unvollständig. In Art. 33 werden die Einstellungsgründe nunmehr abschließend geregelt. Art. 33 hebt die reinen statusbezogenen Einstellungsgründe (Abs. 2) von den übrigen formellen und materiellen Einstellungsgründen, deren Bejahung eine disziplinarrechtliche Subsumtion voraussetzt, ab.

Der Verzicht eines Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin auf seine oder ihre Rechte entfällt als Einstellungsgrund (Art. 58 Abs. 1 Nr. 5 BayDO). Das Beamtenrechtsrahmengesetz sieht einen derartigen Verzicht, dem in der Praxis ohnehin keine Relevanz zukommt, nicht vor. Zudem erscheint es rechtspolitisch bedenklich, dass ein Ruhestandsbeamter oder eine Ruhestandsbeamtin diesen Status durch die Abgabe einer einseitigen Willenserklärung beenden und dadurch beispielsweise dem Dienstherrn die weitreichende Folge einer gesetzlichen Nachversicherung aufbürden kann.

Absatz 3 normiert bezüglich der Einstellungsverfügung im Interesse des Beamten oder der Beamtin einen Begründungs- und Zustellungszwang. Durch die Mitteilungspflicht des Dienstvorgesetzten in Satz 2 wird der Disziplinarbehörde praktisch ermöglicht, von ihren Kompetenzen nach Art. 36 Gebrauch zu machen.

zu Art. 34:

Mit dieser Vorschrift wird der jeweils disziplinarbefugten Stelle eine gegenüber der BayDO neue Einstellungsmöglichkeit an die Hand gegeben. Bei Dienstpflichtverletzungen mit geringem Gewicht kann das Verfahren wie im Strafverfahrensrecht mit § 153a StPO gegen Auflage eingestellt werden. Das gegenüber dem Erlass einer Disziplinarverfügung vereinfachte Verfahren soll den Verfahrens- und Ermittlungsaufwand vermindern und das Verfahren beschleunigen.

Die Einstellung gegen Auflage bietet sich insbesondere bei Fällen an, in denen die Schwierigkeit einer Verfahrensfortsetzung zu der mutmaßlichen Disziplinarmaßnahme nicht in einem vertretbaren Verhältnis steht. Trotzdem wird mit der Auflage verdeutlicht, dass das Verhalten des Beamten oder der Beamtin nicht gebilligt wird.

Voraussetzung für die Einstellung ist nach Absatz 1 nicht, dass eine Dienstpflichtverletzung erwiesen ist, sondern es reicht der hinreichende Verdacht einer Dienstpflichtverletzung. Der vollständige Nachweis muss daher nicht erbracht werden, was Ermittlungsarbeit erspart. Weil für die Einstellung unter Erteilung einer Auflage die Zustimmung des Beamten oder der Beamtin erforderlich ist, wird er oder sie in seinen Rechten nicht eingeschränkt.

Als Auflagen zur Wiedergutmachung i. S. v. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kommen beispielsweise in Betracht: der Ersatz von Kosten oder eines Schadens, der durch das Verhalten des Beamten oder der Beamtin entstanden ist, das Nacharbeiten von erschlichener Arbeitszeit, die Übertragung zusätzlicher Aufgabenerledigungen für einen bestimmten Zeitraum oder in einer bestimmten Anzahl. Mit der Möglichkeit der Zahlung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung als Auflage wird eine differenzierte Einwirkungsmöglichkeit geschaffen; die Reaktion des Disziplinarrechts kann im Einzelfall besser auf die Eigenart des Dienstvergehens abgestimmt werden.

Die Frist nach Absatz 1 Satz 3 zur Erfüllung der Auflagen ist dem Inhalt der erteilten Auflage anzupassen.

Eine Einstellung gegen Auflage kann auch nach Erhebung der Disziplinaranzeige im gerichtlichen Verfahren erfolgen. Das Gericht hat dann nach Absatz 2 das Verfahren zunächst vorläufig einzustellen. Mit der Erfüllung der Auflagen hat ein endgültiger Einstellungsbeschluss zu ergehen.

Nachträgliche Änderungen der Auflage nach Absatz 3 sind möglich, so lange das Verfahren – etwa wegen des Abwartens der Erfüllung der Auflage – noch nicht eingestellt ist.

Anders als bei der Einstellung nach Art. 33 ist nach Absatz 4 Rechtsfolge einer Einstellung nach erfüllter Auflage das Entstehen eines Verfahrenshindernisses für ein weiteres Disziplinarverfahren wegen desselben Sachverhalts.

zu Art. 35:

Die Norm regelt die Kompetenzen zum Erlass einer Disziplinarverfügung und zur Erhebung der Disziplinaranzeige.

Eine zentrale Neuerung stellt die durch Absatz 1 Satz 1 geschaffene Möglichkeit der Verhängung einer Kürzung der Dienstbezüge und einer Kürzung des Ruhegehalts im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens, mithin im Wege einer Disziplinarverfügung, dar. Sie dient dem Ziel, die Disziplinarverfahren wesentlich zu beschleunigen. Die Verfahrensrechte der Betroffenen werden hierdurch nicht unzumutbar verkürzt, da ihnen auch im behördlichen Disziplinarverfahren angemessene Beteiligungsrechte zustehen und gerichtlicher Rechtsschutz gewährleistet ist. Demgegenüber liegt die hierdurch herbeigeführte Verkürzung der Disziplinarverfahren auch in ihrem Interesse, denn gerade bei Dienstpflichtverletzungen im mittleren Bereich kann die Durchführung des bisherigen förmlichen Disziplinarverfahrens unverhältnismäßig belastend wirken. Die durch die Neuregelung ermöglichte wesentliche Reduzierung der Disziplinaranzeigen wird auch zu einer Entlastung der Gerichte führen.

Infolge der Abschaffung des bisherigen förmlichen Disziplinarverfahrens ist in denjenigen Fällen, in denen weder das Disziplinarverfahren eingestellt wird, noch eine Disziplinarverfügung ergeht, nach Absatz 1 Satz 2 unmittelbar Klage an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Klage erhält zur Charakterisierung ihrer Funktion und in Abgrenzung zu den Klagearten der VwGO die Bezeichnung „Disziplinaranzeige“. Da der Erhebung der Disziplinaranzeige die disziplinarrechtlichen Ermittlungen vorausgehen müssen, kann sie erst erhoben werden, wenn der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt ist.

Die Absätze 2 und 3 grenzen die Disziplinarbefugnisse der Dienstvorgesetzten zu denen der Disziplinarbehörde voneinander ab. Das in Absatz 4 vorgesehene Selbsteintrittsrecht der Disziplinarbehörde oder der obersten Dienstbehörde kann vor allem im Hinblick auf die notwendige Einheitlichkeit und Gleichbehandlung bei der Ausübung der Disziplinarbefugnisse angezeigt sein.

Wie die Kompetenzen innerbehördlich wahrgenommen werden, ist eine Frage der jeweiligen Organisationsstruktur. Eine an Art. 31 Abs. 1 BayDO angelehnte ausdrückliche gesetzliche Regelung über die Zeichnungsbefugnis erübrigt sich. Es spricht beispielsweise nichts dagegen, vor dem Erlass einer Disziplinarverfügung die interne Mitzeichnung durch eine zweite Person vorzusehen. Möglich ist es auch, dass der Behördenleiter oder die Behördenleiterin die Disziplinarbefugnisse von seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin ausüben lässt, sofern sie ausdrücklich übertragen wurden.

Absatz 5 übernimmt das bereits in Art. 30 Abs. 5 BayDO enthaltene Verbot, gegen Personen im Sinne des Art. 1 Nrn. 1 bis 3 KWBG eine Disziplinarverfügung zu erlassen. Die Regelung des Art. 18 Abs. 3 bleibt dabei unberührt.

Absatz 6 legt auch hier einen Begründungs- und Zustellungszwang fest. Durch die Mitteilungspflicht des Dienstvorgesetzten in Satz 2 wird der Disziplinarbehörde praktisch ermöglicht, von ihren Kompetenzen nach Art. 36 Gebrauch zu machen.

zu Art. 36:

Die Norm regelt die Kompetenzen der Disziplinarbehörde, nach einer Einstellung des Disziplinarverfahrens oder nach dem Erlass einer Disziplinarverfügung eine abweichende Entscheidung zu treffen, und ersetzt Art. 28 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 2 BayDO. Die entscheidende Änderung wird dabei hinsichtlich der Frist vorgenommen. Nach bisherigem Recht kann z.B. eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme erfolgen, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlass aufgehoben worden ist; der Erlass der verschärften Disziplinarmaßnahme als solcher muss demgegenüber nicht innerhalb der Frist erfolgen. Im Interesse der beschleunigten Durchführung von Disziplinarverfahren und zur größeren Rechtssicherheit für den betroffenen Beamten oder die betroffene Beamtin ist nunmehr vorgesehen, dass eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme oder die Erhebung der Disziplinaranzeige selbst innerhalb der Frist erfolgen müssen. Die Frist als solche ist aus den gleichen Gründen auf drei Monate verkürzt worden.

Ein Urteil mit einer abweichenden Tatsachenfeststellung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Art. 24 unterblieben oder das Disziplinarverfahren bei Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens bereits abgeschlossen war.

Mit Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ist neu eingeführt worden, dass auch im behördlichen Verfahren beim Vorliegen bestimmter Gründe ähnlich der Wiederaufnahme im gerichtlichen Verfahren innerhalb der genannten Frist eine neue Entscheidung zulässig ist. Bislang war dies im Vorermittlungsverfahren nicht möglich. Dies soll aber nur für die Wiederaufnahmegründe gelten, bei denen das Festhalten an einer Einstellung des Disziplinarverfahrens nicht gerechtfertigt ist, weil sie sich aufgrund späterer Kenntnis als gravierend falsch erweisen hat. Gleichzeitig erfolgt die Öffnung eines bereits eingestellten Disziplinarverfahrens nur bei Dienstpflichtverletzungen von so erheblichem Gewicht, dass mindestens eine Zurückstufung zu erwarten ist.

zu Art. 37:

Die Vorschrift vermittelt dem Beamten oder der Beamtin einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Disziplinarverfahrens. Der Beamte oder die Beamtin kann gemäß Absatz 1 nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung deren Aufhebung beanspruchen, wenn wegen desselben Sachverhalts unanfechtbar eine Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren ergeht und die Voraussetzungen des Art. 15 erfüllt sind.

Soweit das einer Disziplinarverfügung zugrunde liegende Verhalten des Beamten oder der Beamtin nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde geahndet wird und die Voraussetzungen des Doppelahndungsverbots nach Art. 15 Abs. 1 vorliegen, erfasst die Vorschrift den Regelungsgegenstand des bisherigen Art. 113 BayDO, der für diese Fallgestaltung bislang ein eigenes Verfahren vorsieht. Aus Gründen der Verfahrensvereinheitlichung wird dies nunmehr in die vorhandenen Verfahrensabläufe integriert. Der Beamte oder die Beamtin kann nach Absatz 1 einen Antrag auf Aufhebung der Disziplinarmaßnahme stellen, über den durch

Bescheid zu befinden ist. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Klage erhoben werden.

Im Hinblick auf Art. 15 Abs. 2 hat der Beamte oder die Beamtin weiterhin dann einen Anspruch auf nachträgliche Aufhebung der Disziplinarverfügung, wenn er oder sie wegen des ihr zugrunde liegenden Sachverhalts im Straf- oder Bußgeldverfahren nachträglich rechtskräftig freigesprochen wird und ein disziplinarer Überhang nicht besteht. Auch in diesem – gesetzlich bislang nicht erfassten – Fall gebietet der Grundsatz der Gleichbehandlung, den Beamten oder die Beamtin so zu stellen, als wäre das Straf- oder Bußgeldverfahren zum Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung bereits abgeschlossen gewesen.

Ist die Disziplinarmaßnahme nicht durch Disziplinarverfügung, sondern durch Urteil verhängt worden, erfolgt die Aufhebung gemäß Art. 66 Abs. 1 Nr. 8 im Rahmen des gerichtlichen Wieder- aufnahmeverfahrens.

Absatz 2 sieht für die Antragstellung im Interesse der Beschleunigung eine Drei-Monats-Frist vor, die in Anlehnung an Art. 51 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG mit dem Tag beginnt, an dem der oder die Betroffene den Grund für die Aufhebung kennt.

zu Art. 38:

Die Vorschrift regelt die Kostentragung im behördlichen Disziplinarverfahren. Die BayDO sieht in den Art. 101 bis 106 eine getrennte Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einerseits und die zu erstattenden notwendigen Auslagen des Beamten andererseits vor. Diese Systematik, die sich folgerichtig aus der bisherigen engen Anlehnung des Disziplinarverfahrens an das Strafverfahren ergibt, wird im Zusammenhang mit der weitgehenden Loslösung des Disziplinarrechts von der StPO aufgegeben. Die nunmehr vorgesehenen Kostenregelungen lehnen sich an die verwaltungsverfahrensrechtlichen und verwaltungsprozessualen Kostenvorschriften an, soweit die Besonderheiten des Disziplinarrechts dies zulassen.

Nach Absatz 1 können Beamten und Beamtinnen, gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, die entstandenen Auslagen ganz oder teilweise auferlegt werden. Bei der Ermessensentscheidung über eine Auslagenteilung können das Verhalten des Beamten oder der Beamtin bei den Ermittlungen und die Anzahl und Gewichtung der Dienstpflichtverstöße berücksichtigt werden. Die Auslagen sind insbesondere dann zu teilen, wenn das Dienstvergehen, das dem Beamten oder der Beamtin zur Last gelegt wird, nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung ist oder wenn durch Ermittlungen, deren Ergebnis zugunsten des Beamten oder der Beamtin ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden sind.

Bei einer Einstellung des Verfahrens können dem Beamten oder der Beamtin die Auslagen des Verfahrens nur unter den besonderen Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 auferlegt werden.

Nach Absatz 3 steht dem Beamten oder der Beamtin, sobald der Dienstherr die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, in Anlehnung an § 162 Abs. 1 VwGO ein unmittelbarer Aufwendungsersatzanspruch zu. Infolge der entfallenden Differenzierung zwischen nichtförmlichen und förmlichen Disziplinarverfahren erstreckt sich dieser Anspruch auf alle dem Grunde nach erstattungsfähigen Aufwendungen des behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Hierdurch wird der bisherige Zustand beseitigt, der eine Erstattung im nichtförmlichen Disziplinarverfahren nicht vorsieht.

Absatz 4 stellt in Einklang mit dem bisherigen Recht fest, dass das behördliche Disziplinarverfahren gebührenfrei ist.

zu Art. 39:

Absatz 1 enthält eine Neuregelung der an die vorläufige Dienstenthebung zu stellenden tatbestandlichen Voraussetzungen. Diese ist nicht nur wegen des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens, an das Art. 80 BayDO anknüpft, sondern auch deshalb geboten, weil sich die Voraussetzungen eines so schwerwiegenden Eingriffs nur aus einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Regelung ergeben können. Die Tatbestandsvoraussetzungen umschreiben diejenigen Fallkonstellationen, in denen ein dienstliches Interesse an einer Suspendierung denkbar ist. Die bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gebotene Würdigung der Belange des jeweiligen Einzelfalls ist im Rahmen der Ausübung des dem Dienstherrn eingeräumten Ermessens vorzunehmen.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die vorläufige Dienstenthebung zunächst dann zulässig, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. Diese Voraussetzung, die anhand einer Prognose der im Hauptsacheverfahren zu erwartenden Entscheidung zu beurteilen ist, ermöglicht es im Übrigen, die vorläufige Dienstenthebung und die – oftmals zeitgleich verhängte – Einbehaltung von Dienstbezügen (Absatz 2) unter eine einheitliche Voraussetzung zu stellen.

Absatz 1 Satz 2 lässt die vorläufige Dienstenthebung darüber hinaus im Interesse des Dienstbetriebes oder zur Gewährleistung der Ermittlungen zu. Der besondere Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit macht deutlich, dass ein geringer gewichtiges Dienstvergehen, etwa ein solches, welches lediglich einen Verweis oder eine Geldbuße nach sich ziehen kann, die vorläufige Dienstenthebung nach Absatz 1 Satz 2 nicht zu rechtfertigen vermag. Insofern ergibt sich gegenüber der bisherigen Rechtslage, welche die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zur Voraussetzung erhebt, keine materielle Verschärfung. Eine vorläufige Dienstenthebung kommt daher nur dann in Betracht, wenn andere Maßnahmen, wie z.B. die Verwendung auf einem anderen Dienstposten, eine Abordnung oder eine Versetzung, als Alternativen ausscheiden.

Frühest möglicher Zeitpunkt für die vorläufige Dienstenthebung ist die Einleitung des nunmehr einheitlichen Disziplinarverfahrens.

Absatz 2 regelt die Zulässigkeit der Einbehaltung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts in Anlehnung an Art. 81 Abs. 2 und 3 BayDO. Aus Gründen der Klarstellung finden in der Vorschrift nunmehr auch die Anwärterbezüge Erwähnung.

Hinsichtlich der Höhe, bis zu der die Bezüge einbehalten werden können, ist zu beachten, dass auch die mit dem Vorwurf eines Dienstvergehens konfrontierten Beamten und Beamtinnen bzw. Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen ihren Alimentationsanspruch – zunächst – behalten, sie andererseits aber Einschnitte in ihre bisherige Lebensführung hinnehmen müssen. Bis zur endgültigen Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. bis zur endgültigen Aberkennung des Ruhegehalts darf der Alimentationsanspruch im Kern allerdings nicht verletzt werden. Dies gebietet die Festlegung einer Höchstgrenze, bis zu der die Kürzung jeweils vorgenommen werden darf. Diese wird auf 50 bzw. 30 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge oder des monatlichen Ruhegehalts festgesetzt. Damit verbleibt dem oder der von der Einbehaltung Betroffenen jedenfalls soviel, wie ihm oder ihr bei endgültiger Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. bei endgültiger Aberkennung des Ruhegehalts gem. Art. 11 Abs. 3 bzw. Art. 13 Abs. 2 im Regelfall als Unterhaltsbeitrag zukommen würde. Die notwendige Harmonisierung beider Regelungsmaterien ist dadurch hergestellt.

Gemäß Absatz 2 Satz 3 kann die gesetzlich genannte Höchstgrenze entsprechend Art. 81 Abs. 1 Satz 2 BayDO im Einzelfall jedoch überschritten werden. Dies sind insbesondere Fälle, in denen den Betroffenen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ein höherer Kürzungsbetrag zugemutet werden kann, z.B. weil sie ein Amt mit einer hohen Besoldungsgruppe bekleiden oder weil sie neben den dienstlichen Einkünften weitere erhebliche Einkünfte haben.

Entsprechend der bisherigen Regelung des Art. 84 Abs. 2 BayDO kann nach Absatz 3 die Disziplinarbehörde die vorläufige Dienstenthebung oder die Einbehaltung von Bezügen oder Ruhegehalt jederzeit aufheben, wodurch auch die Gerichte entlastet werden können.

zu Art. 40:

Absatz 1 entspricht Art. 83 BayDO, wobei aus Gründen der Klarstellung zusätzlich festgestellt wird, dass die Anordnungen mit ihrer Wirksamkeit zugleich vollziehbar sind. Es handelt sich damit um den Fall einer gesetzlich geregelten sofortigen Vollziehbarkeit. Als Rechtsbehelf gegen die Anordnung steht nur das in Art. 61 geregelte Antragsverfahren zur Verfügung.

Mit Absatz 2 werden die Regelungen des Art. 82 BayDO für den Fall übernommen, dass der Beamte oder die Beamtin mehrere Ämter, auch Ehrenämter, inne hat.

Absatz 3 schreibt entsprechend Art. 81 Abs. 1 S. 3 BayDO für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ein Erlöschen der im Zusammenhang mit dem Amt erwachsenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung zwingend vor.

Absatz 4 entspricht der Regelung des Art. 86 BayDO, die aus systematischen Gründen in den Zusammenhang der sonstigen Rechtswirkungen der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen gestellt wird.

Mit Absatz 5 wird Art. 84 Abs. 4 BayDO übernommen.

zu Art. 41:

Der Verfall von Bezügen, die auf der Grundlage des Art. 39 Abs. 2 einbehalten werden, ist in Absatz 1 entsprechend Art. 85 Abs. 1 BayDO geregelt.

Die Feststellung nach Absatz 1 Nr. 4 hat auf der zum Zeitpunkt der Einstellung vorhandenen Aktenlage und Beweisgrundlage zu erfolgen, weitere Ermittlungen sind aus Gründen der Verfahrensvereinfachung nicht anzustellen. Reichen die vorhandenen Erkenntnisse für eine Feststellung, dass eine Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, nicht aus, sind die Bezüge nachzuzahlen.

Absatz 2 regelt die Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge in Anlehnung an Art. 85 Abs. 2 und 3 BayDO. Neu geregelt wurde dabei, dass die Anrechnung von Nebentätigkeiten nur solche umfasst, die der Beamte oder die Beamtin aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung übernommen hat. Nebentätigkeiten, die der Beamte bereits vor der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat und die er voraussichtlich auch darüber hinaus fortsetzt, unterfallen nicht der Anrechnung.

Anders als im BDG vorgesehen, werden auch Einkünfte aus genehmigungsfreien Nebentätigkeiten angerechnet. Die Anrechnung ist Ausdruck des allgemeinen Rechtsprinzips des Vorteilsausgleichs. Der Beamte soll keinen finanziellen Nutzen aus der Suspendierung und der dadurch eröffneten Möglichkeit zusätzlicher Nebentätigkeiten ziehen können. Dies ist nicht nur bei genehmigungspflichtigen Tätigkeiten sondern auch bei genehmigungsfreien Tätigkeiten denkbar.

zu Art. 42:

Die Disziplinargerichtsbarkeit ist bereits auf der Grundlage des Art. 39 Abs. 1 BayDO und der Verordnung zu Art. 39 Abs. 3 der BayDO auf besondere Spruchkörper übertragen und in die Verwaltungsgerichtsbarkeit integriert. Diese Regelung hat sich bewährt und wird beibehalten. Aus Gründen des Sachzusammenhangs ergibt sich die sachliche Zuständigkeit für alle Klagen aufgrund dieses Gesetzes unmittelbar aus dem Gesetz, so dass die genannte Verordnung aufgehoben werden kann.

Eine Regelung über die örtliche Zuständigkeit, wie in Art. 40 BayDO getroffen, ist im Gesetz nicht mehr vorgesehen. Über die Verweisung des Art. 3 bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem nahezu inhaltsgleichen § 52 VwGO.

Auch die Regelung des Art. 41 BayDO über die Bestimmung des zuständigen Gerichts ist nicht übernommen worden. Will das Gericht die Sache wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit verweisen, gelten über Art. 3 die §§ 83 VwGO, 17 bis 17 b GVG. Bei fehlender Rechtswegzuständigkeit gelten aufgrund des Verweises in Art. 3 BayDO die §§ 173 VwGO, 17 a GVG.

Zahlreiche Einzelregelungen gewährleisten, dass auch das gerichtliche Disziplinarverfahren in jedem Stadium beschleunigt durchgeführt und ein Missbrauch von Rechtsmitteln verhindert wird. So ist – von der Disziplinarklage abgesehen – die Berufung nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 124 VwGO zuzulassen. Eine Beweisaufnahme wird im Berufungsverfahren nur ausnahmsweise durchgeführt (vgl. Art. 63 Abs. 4), so dass der künftige Instanzenzug lediglich eine vollwertige Tatsacheninstanz kennt.

zu Art. 43:

Absatz 1 regelt die Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen entsprechend Art. 43 Abs. 1 BayDO, die auf der Grundlage des § 187 Abs. 1 VwGO im Regelfall in der Besetzung von einem Berufsrichter oder einer Berufsrichterin und zwei ehrenamtlichen Richtern oder Richterinnen entscheidet. Diese gegenüber der bundesgesetzlichen Regelung kleinere Besetzung hat sich bewährt.

Die Regelungen des Absatzes 3 wurden im Interesse eines optimierten Einsatzes der Beamtenbeisitzer und Beamtenbeisitzerinnen an die Regelungen des Art. 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayDO angelehnt. Die Fachbeisitzer und Fachbeisitzerinnen können die Arbeitsabläufe der jeweiligen Verwaltungszweige transparenter machen, den Hintergrund begangener Dienstvergehen erhellen und bei der adäquat erscheinenden Disziplinarmaßnahme hilfreich sein.

In Absatz 4 wird im vorbereitenden Verfahren (§ 87 VwGO) in Anlehnung an § 87 a VwGO eine begrenzte Zuständigkeit des Einzelrichters oder der Einzelrichterin für diejenigen Fälle eingeführt, in denen eine Sachentscheidung nicht mehr zu treffen ist. Die Regelung dient der Straffung der Verfahren und entlastet die übrigen Mitglieder der Kammer.

zu Art. 44:

Die Vorschrift regelt die statusrechtlichen Anforderungen an die Person des Beamtenbeisitzers, der oder die im Landesbeamtenverhältnis auf Lebenszeit sein und bei seiner oder ihrer Wahl den dienstlichen Wohnsitz im Kammerbezirk des zuständigen Verwaltungsgericht haben muss; der Begriff des dienstlichen Wohnsitzes ergibt sich dabei aus § 15 BBesG.

Absatz 2 schließt diejenigen Regelungen der VwGO über ehrenamtliche Richter und Richterinnen, die hier nicht passen, von der Anwendbarkeit aus.

zu Art. 45:

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Bestimmung der Beamtenbeisitzer. Dabei wurde das bisher geltende Auslosungsverfahren in Art. 44 BayDO wegen des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands in Anlehnung an die Neuregelung in Art. 1 Ausführungsgesetz Bundesdisziplinalgesetz durch ein Wahlverfahren ersetzt.

Das Verfahren zur Aufstellung einer Liste in Absatz 1 ist gegenüber Art. 44 Abs. 1 BayDO nicht grundlegend geändert worden. Zuständig ist künftig jedoch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. Aus Gründen einer Harmonisierung der Amtszeiten mit denen der übrigen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen wird für die Aufstellung der Listen und die Amtszeit der Beamtenbeisitzer eine Frist von fünf Jahren festgelegt.

Im Übrigen ist das Verfahren im Wesentlichen der VwGO angelehnt.

Absatz 5 entspricht Art. 44 Abs. 4 BayDO.

zu Art. 46:

Die Vorschrift regelt die Gründe für den Ausschluss von der Ausübung des Richteramts im Wesentlichen in Anlehnung an Art. 45 BayDO.

Von Art. 46 Abs. 1 Nr. 4 1. Alt. nicht umfasst sind frühere richterliche Tätigkeiten in demselben Verfahren.

Da Beamtenbeisitzer gem. Artikel 44 Absatz 1 Beamte und Beamtinnen auf Lebenszeit sein müssen, sind auch sie mit Eintritt in den Ruhestand von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen.

zu Art. 47:

Die Nichteranziehung eines Beamtenbeisitzers wird im Wesentlichen in Anlehnung an Art. 47 BayDO geregelt. Dabei wird der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls der Erhebung der öffentlichen Klage gleichgestellt, womit eine Regelungslücke geschlossen wird.

zu Art. 48:

Absatz 1 regelt – bei sprachlichen und redaktionellen Anpassungen – die Gründe für die Entbindung vom Beisitzeramt in weitgehender Anlehnung an Art. 48 BayDO. Nunmehr tritt ein Erlöschen des Beisitzeramts nicht automatisch kraft Gesetzes ein, sondern ist aus Gründen der Rechtssicherheit durch Einzelakt auszusprechen.

Wann ein Beamtenverhältnis endet (Absatz 1 Satz 1 Nr. 5), ergibt sich aus Art. 38 BayBG.

Absatz 2 enthält eine Entsprechung zu § 24 Abs. 2 VwGO, dessen unmittelbare Anwendung in Art. 44 Abs. 2 ausgeschlossen wurde.

Absatz 3 regelt zusammen mit dem Verweis auf § 24 Abs. 3 VwGO die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Amtsentbindung und deren Unanfechtbarkeit.

zu Art. 49:

Art. 49 überträgt die Regelung des Art. 49 BayDO in das neue Recht. Absatz 1 Satz 2 erklärt die für das Verwaltungsgericht geltenden richtersverfassungsrechtlichen Regelungen insbesondere über die Beamtenbeisitzer und Beamtenbeisitzerinnen auch für den Verwaltungsgerichtshof für anwendbar.

zu Art. 50:

Die Vorschrift regelt die Erhebung der Klage und ihrer zu beachtenden formellen Anforderungen. Sie differenziert zwischen der Disziplinarklage, die mangels eines vorausgegangen Verwal-

tungsverfahrens nicht fristgebunden sein kann, und den übrigen Klagen, für die die Frist- und Formvorschriften der VwGO gelten.

Die Disziplinaranzeige ist nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich zu erheben. § 81 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist nicht anwendbar.

Satz 2 normiert die inhaltlichen Anforderungen an die Klageschrift, die an die Stelle der bisherigen Anschuldigungsschrift des Art. 60 BayDO tritt. Der notwendige Inhalt der Klageschrift wird in Anlehnung an den bisher üblichen Inhalt nunmehr gesetzlich vorgegeben und verdeutlicht die besondere Bedeutung einer umfassenden Aufarbeitung des Verfahrensstoffes im behördlichen Ermittlungsverfahren. Nur dadurch wird eine ausreichende Grundlage für die Erstellung der Klageschrift geschaffen und nur so wird gewährleistet, dass die zusätzliche Belastung der Verwaltungsgerichte durch den Wegfall des Untersuchungsverfahrens so gering wie möglich gehalten wird.

Satz 3 lässt im Falle einer Bindungswirkung die Verweisung auf die entsprechenden Urteile zu.

Satz 4 verlangt im Interesse eines zügigen Gerichtsverfahrens die Vorlage von Akten und Schriftstücken mit der Klageschrift.

Absatz 2 regelt die Frist und die Form der übrigen Klagen, von denen die Anfechtungsklage des Beamten gegen die Disziplinarverfügung den Hauptanwendungsfall bilden wird.

Nach der Ergänzung in Art. 15 des Ausführungsgesetzes der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) ist das Widerspruchsverfahren für die Erhebung einer Klage des Beamten im Disziplinarverfahren ausgeschlossen.

zu Art. 51:

Die Einbeziehung neuer Vorwürfe in ein bereits anhängiges Verfahren der Disziplinaranzeige kann in Entsprechung zu der bisherigen Regelung des Art. 61 Abs. 3 BayDO nur durch einen Nachtrag erfolgen, der durch Absatz 1 die Bezeichnung „Nachtragsdisziplinaranzeige“ erhält.

Das Verfahren zur Einbeziehung neuer Vorwürfe hebt sich von dem bisherigen Verfahren entscheidend ab. Dies gilt vor allem für die Aussetzung des Disziplinarverfahrens. Diese ist im Interesse der Beschleunigung nach Absatz 2 mit einer Fristsetzung zu verbinden, der dadurch Nachdruck verliehen wird, dass das Verwaltungsgericht nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 über den Fortgang des Disziplinarverfahrens zu entscheiden hat.

Während nach Art. 61 Abs. 3 BayDO die Aussetzung zwingend vorgeschrieben ist, sobald die Disziplinarbehörde dem Verwaltungsgericht mitteilt, dass neue Handlungen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden sollen, kann das Verwaltungsgericht nunmehr gemäß Absatz 3 von einer Aussetzung absehen, wenn die neuen Vorwürfe für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung den Abschluss des Disziplinarverfahrens erheblich verzögern würde.

Dies soll verhindern, dass ein anhängiges Disziplinarverfahren verzögert wird. Absatz 3 Satz 2 macht deutlich, dass durch die Ablehnung der Aussetzung nicht – was auch nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts ist – über die Verfolgung oder Nichtverfolgung der neuen Vorwürfe, sondern nur über den Fortgang des Disziplinarverfahrens entschieden wird. Sofern die Disziplinarbehörde die betreffenden Vorwürfe weiterverfolgen wird, ist sie hieran nicht gehindert. Bis zu den in der Vorschrift genannten Zeitpunkten kann sie Nachtragsklage erheben und so die Einbeziehung der Vorwürfe in das anhängige Disziplinarverfahren herbeiführen.

Die Möglichkeit des Verwaltungsgerichts, das Disziplinarverfahren nach Art. 54 zu beschränken, bleibt allerdings unberührt. Die Disziplinarbehörde kann die Vorwürfe auch in einem neuen Disziplinarverfahren verfolgen, was eine – im Interesse der Beschleunigung der Disziplinarverfahren vertretbare – Einschränkung des Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens darstellt.

zu Art. 52:

Die Vorschrift enthält die bislang im Wesentlichen in Art. 61 Abs. 2 BayDO enthaltene Belehrungspflicht, weitet diese aber auf die neu geschaffene Rügeobliegenheit des Art. 53 aus.

zu Art. 53:

Die Vorschrift dient einer zügigen Verfahrensdurchführung. Diesem Ziel wird die bisherige Regelung des Art. 61 Abs. 4 BayDO nur unzureichend gerecht. Denn wenn eine Aussetzung wegen eines Verfahrensmangels erst in einem relativ späten Stadium erfolgt, etwa nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, kann das Ausmaß der Verzögerung im Einzelfall erheblich sein.

Vor diesem Hintergrund wird von dem Beamten oder der Beamtin in Absatz 1 eine frühzeitige Geltendmachung der Verletzung wesentlicher Mängel des Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift verlangt.

Werden die Mängel nicht innerhalb der dort genannten Fristen geltend gemacht, ist der Beamte oder die Beamtin nach Maßgabe des Absatzes 2 unter den dort genannten Voraussetzungen präkludiert. Mit dem Merkmal der Wesentlichkeit sollen die für den Fortgang des Disziplinarverfahrens unabdingbaren Verfahrensbestimmungen von den bloßen Ordnungsbestimmungen, deren Verletzung sich auf das weitere Verfahren nicht auswirkt, abgegrenzt werden.

Nach Absatz 3 kann das Verwaltungsgericht der zuständigen Behörde eine Frist zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels setzen, der entweder rechtzeitig gerügt worden ist oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält. Eine Verlängerung der Frist ist nur unter den in der Vorschrift genannten eingeschränkten Voraussetzungen zulässig. Beseitigt die zuständige Behörde den Mangel nicht innerhalb der Frist, ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

Absatz 4 stellt die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 einem Urteil mit der Folge gleich, dass eine erneute disziplinarrechtliche Verfolgung wegen derselben Handlungen nicht zulässig ist.

zu Art. 54:

Die Bestimmung sieht im Gleichklang mit Art. 21 Abs. 2 für das behördliche Disziplinarverfahren auch für die Disziplinaranzeige die Möglichkeit der Konzentration vor.

zu Art. 55:

Die Vorschrift verweist bezüglich der Bindungswirkung der tatsächlichen Feststellungen bestimmter gerichtlicher Entscheidungen für das gerichtliche Disziplinarverfahren mit Ausnahme offenkundiger Unrichtigkeiten auf die entsprechende Regelung des Art. 25 für das behördliche Verfahren.

zu Art. 56:

Diese Vorschrift bedeutet eine Abkehr von dem das Disziplinarrecht bislang beherrschenden Mittelbarkeitsprinzip, indem eine unmittelbare Beweisaufnahme auch im Rahmen des gerichtlichen Disziplinarverfahrens erfolgt. Dies ist insbesondere angesichts des Wegfalls des Untersuchungsverfahrens, aber auch aus rechtsstaatlichen Erwägungen geboten. Darüber hinaus wird die Verfahrensdurchführung in Einklang mit der Officialmaxime des § 86 Abs. 1

VwGO gebracht. Das Verwaltungsgericht wird künftig nach den für die allgemeinen Verwaltungsprozessverfahren geltenden Grundsätzen über die streitigen Tatsachen die erforderlichen Beweise erheben und auf dieser Grundlage seine Entscheidung treffen müssen. Gemäß Art. 3 i.V.m. § 98 VwGO kann auf die nach der ZPO zur Verfügung stehenden Beweismittel zurückgegriffen werden.

Das Recht der Beteiligten zur Stellung von Beweisanträgen wird im Interesse der Verfahrensbeschleunigung durch Absatz 2 zeitlich befristet mit der Folge, dass nach dem Ablauf der Frist unter den dort genannten Voraussetzungen eine Präklusion eintritt.

Für die Durchführung der Beweisaufnahme gelten mit dem Verweis in Absatz 3 die maßgeblichen Vorschriften der StPO.

zu Art. 57:

Die Regelung ist zwar in Teilen dem Disziplinargerichtsbescheid des Art. 61 a BayDO nachgebildet, trotzdem soll auf diese Entscheidungsform nicht zurückgegriffen werden, um eine Verwechslung mit dem Gerichtsbescheid des § 84 VwGO, der bei einer Klage des Beamten oder der Beamtin auch im gerichtlichen Disziplinarverfahren zur Anwendung kommt, zu vermeiden.

Absatz 1 sieht eine vereinfachte Beendigung des Disziplinarverfahrens durch Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder durch Klageabweisung vor. Statusrechtlich relevante Disziplinarmaßnahmen gegenüber aktiven Beamten werden ausgenommen. Mit dieser Regelung soll dem Verwaltungsgericht ein schneller Abschluss des Disziplinarverfahrens ermöglicht werden, wenn die Beteiligten entweder ausdrücklich oder durch fehlenden Widerspruch innerhalb der ihnen gesetzten Frist konkludent ihre Zustimmung zu der Entscheidung erklärt haben.

Liegt ein Einstellungsgrund nach Art. 33 vor, so ist die Klage nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 abzuweisen, wenn sie nicht zuvor zurückgenommen wird.

Dass der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 2 einem Urteil gleichsteht, hat vor allem für den Verbrauch der Disziplinar Klage und für die Wiederaufnahme des Verfahrens praktische Bedeutung.

Art. 65 sieht als zulässigen Rechtsbehelf gegen den Beschluss die Beschwerde vor. Wegen ihrer Beschränkung hat der Beschluss nicht nur einen Vereinfachungseffekt für das Gericht, sondern entfaltet auch eine beschleunigende Wirkung.

zu Art. 58:

Die Vorschrift normiert in Absatz 1 Sätze 1 und 2 im Einklang mit § 101 Abs. 1 und 2 VwGO den Grundsatz der mündlichen Verhandlung – wenn nicht die Beteiligten mit einem Absehen einverstanden sind – und der Entscheidung durch Urteil.

Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs, der dem Disziplinarrecht wesensfremd ist, ausgeschlossen ist.

Absatz 2 Satz 1 entspricht Art. 69 Abs. 1 BayDO.

Durch die Regelung des Satzes 2 wird deutlich gemacht, dass die Verhängung einer erforderlichen Disziplinarmaßnahme durch das Gericht möglich ist, ohne dass es an den Sachantrag in der Klageschrift gebunden ist. Weitere Folge ist, dass – ungeachtet des Sachantrags des Dienstherrn – die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ein Unterliegen des Beamten oder der Beamtin darstellt. Dies entspricht bisherigem Recht und findet sich in der Kostenregelung des Art. 72 Abs. 1 wieder.

Absatz 2 S. 2 ist abschließend. Ein Freispruch ist – anders als nach Art. 70 Abs. 1 BayDO – nach der Neuausrichtung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens nicht mehr vorgesehen.

Bei der Überprüfung der Disziplinarverfügung steht dem Verwaltungsgericht in Abweichung zu § 60 Abs. 3 BDG kein Ermessen zu. Dies steht in Übereinstimmung mit § 114 VwGO. Die Disziplinarverfügung ist eine eigene Ermessensentscheidung des Dienstherrn, in der er die Art und Weise der künftigen Zusammenarbeit mit dem Beamten oder der Beamtin einfließen lässt. Diese Abwägung soll nicht durch das Gericht ersetzt werden. Zudem ist das Verwaltungsgericht auch bei sonstigen Verfahren auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts beschränkt. Der Beamte oder die Beamtin ist hinreichend geschützt, weil im Rahmen der Rechtmäßigkeitsüberprüfung auch eine Überprüfung dahingehend erfolgt, ob dem Dienstherrn Ermessensfehler unterlaufen sind.

zu Art. 59:

Nach Absatz 1 tritt mit der nach § 92 VwGO möglichen Rücknahme der Disziplinar Klage in Bezug auf die ihr zugrunde liegenden Handlungen ein Verwertungsverbot ein. Hierdurch wird auch ausgeschlossen, dass der Dienstherr die Disziplinar Klage zurücknimmt, um gegen den Beamten oder die Beamtin anschließend eine Disziplinarverfügung zu verhängen. Dies wäre angesichts der gegen die Disziplinarverfügung bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten und einem möglichen weiteren gerichtlichen Verfahren mit dem Beschleunigungsgebot und dem Grundsatz der Prozessökonomie unvereinbar.

Absatz 2 erfasst die bisher in Art. 33 Abs. 1 BayDO genannten Fälle, in denen der gerichtlichen Entscheidung begrenzte Rechtskraftwirkung zukommt.

zu Art. 60:

Art. 60 eröffnet ein eigenständiges gerichtliches Fristsetzungsverfahren. Die Norm ersetzt Art. 59 BayDO, vereinfacht das Verfahren und passt es an den Wegfall des Untersuchungsverfahrens an. Der Dienstherr ist gehalten, die gerichtliche Frist einzuhalten, will er nicht den Verlust der Disziplinierungsmöglichkeiten in Kauf nehmen.

Absatz 2 Satz 1 sieht bei fehlendem Abschluss des Disziplinarverfahrens innerhalb der gesetzten Frist keine Einstellungsfiction mehr vor, sondern eine gerichtliche Einstellung von Amts wegen.

Über die Verweisung in Absatz 2 Satz 3 verbleibt es dabei, dass – wie auch in Art. 53 Abs. 3 Satz 2 – der Beschluss über die Fristsetzung nicht anfechtbar ist.

Durch Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass die unanfechtbare Einstellung nach Absatz 2 einer erneuten disziplinarrechtlichen Verfolgung entgegensteht. Damit ist die bisher strittige Frage der Rechtsfolge einer Einstellung wegen Verzögerung gesetzlich geregelt.

zu Art. 61:

Gegen die vorläufige Dienstenhebung und die Einbehaltung von Bezügen steht dem Beamten, der Beamtin, dem Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin gemäß Absatz 1 die Möglichkeit offen, die gerichtliche Aussetzung dieser Maßnahmen zu beantragen. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 der VwGO ist damit ausgeschlossen. Da der Antrag bei dem Gericht der Hauptsache zu stellen ist, kann er auch an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet werden, wenn dort in derselben Sache das Disziplinarverfahren anhängig ist.

Das Verfahren ist im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der Maßnahmen und die in der Sache allein mögliche summarische gerichtliche Prüfung als ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren ausgestaltet. Die Prüfung des Gerichts ist daher nach Absatz 2 darauf konzentriert, ob ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anordnung bestehen; ist dies der Fall, sind die Maßnahmen auszusetzen. Die in der Anwendung des Art. 84 Abs. 3 BayDO bestehenden Zweifel zum Prüfungsumfang des Gerichts sind damit beseitigt.

Bezüglich der Einbehaltung von Bezügen überprüft das Gericht nicht nur die Rechtmäßigkeit der Einbehaltung selbst, sondern auch die Höhe des Einbehaltungssatzes. Nach Absatz 2 kann daher auch eine teilweise Aussetzung der Einbehaltung von Bezügen erfolgen.

Für das Abänderungsverfahren ist nach Absatz 3 die Regelung des § 80 Abs. 7 VwGO entsprechend anwendbar. Dadurch wird dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, seinen Beschluss jederzeit abzuändern oder aufzuheben, und dem Beamten oder der Beamtin oder dem Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin wird ein Anspruch auf eine neue gerichtliche Entscheidung eröffnet, wenn sich die Umstände geändert haben oder ursprünglich bereits vorhandene Umstände ohne Verschulden nicht geltend gemacht wurden.

Des ausdrücklichen Verweises in Absatz 3 bedarf es, weil die Anwendung des § 80 VwGO über Art. 3 wegen der hier aufgestellten speziellen Sonderregelung für das Disziplinarverfahren ausgeschlossen ist. So ist auch anders als beim einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO aus Gründen der Beschleunigung die vorherige Erhebung eines Widerspruchs oder einer Klage nicht Voraussetzung für den Antrag nach Absatz 1.

zu Art. 62:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinarclage kann sowohl von dem Beamten oder der Beamtin als auch dem Dienstherrn wie bisher mit der Berufung angegriffen werden. Die Einführung einer Zulassungsberufung entsprechend § 124 VwGO ist im Disziplinarclageverfahren nicht angezeigt. Während die Mehrzahl der verwaltungsgerichtlichen Verfahren Entscheidungen zum Gegenstand haben, die von einer Ausgangsbehörde erlassen und anschließend von einer Widerspruchsbehörde und vom Verwaltungsgericht überprüft werden, hat im Disziplinarclageverfahren erst das Verwaltungsgericht die eigentliche Sachentscheidung getroffen. Diese muss schon angesichts ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Betroffenen ohne besondere Zulassungsvoraussetzungen durch eine zweite Instanz überprüfbar sein.

Absatz 1 Satz 2 regelt die Frist und Form der Berufung.

Die Regelungen zum Begründungszwang in den Sätzen 3 bis 5 sind in Anlehnung an § 124a Abs. 3 VwGO konzipiert, wobei die Begründungsfrist abweichend von § 124a Abs. 3 Satz 1 VwGO einen Monat beträgt.

Infolge der Anwendbarkeit der Bestimmungen der VwGO ermöglicht Absatz 2 vor allem dem Beamten oder der Beamtin die Möglichkeit, gegen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung über eine Disziplinarverfügung ein Rechtsmittel einzulegen. Dies ist geboten, weil eine Disziplinarverfügung für den Beamten oder die Beamtin erhebliche Bedeutung zukommt. Die Eröffnung einer – wenn auch nur begrenzt zulässigen – zweiten Instanz ist daher ebenso geboten wie in den übrigen beamtenrechtlichen Streitigkeiten. Durch die in Bezug genommenen Zulassungsgründe des § 124 VwGO wird sichergestellt, dass von dem Rechtsmittel der Berufung nicht rechtsmissbräuchlich Gebrauch gemacht wird.

Hinsichtlich der Frist und der Form des Antrags auf Zulassung der Berufung sowie hinsichtlich der Voraussetzungen der Zulassung verweist Absatz 2 dabei auf die entsprechenden Bestimmungen der VwGO.

zu Art. 63:

Das Berufungsverfahren wird gemäß Absatz 1, wenn nichts anderes festgelegt ist, entsprechend den für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Vorschriften durchgeführt.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Rechtsverwirkung nach Art. 53 Abs. 2 auch im Berufungsverfahren fortwirkt.

Absatz 3 regelt die Fortwirkung der Rechtsverwirkung des Art. 56 Abs. 2 und knüpft dabei im Wesentlichen an die Regelung des § 128a VwGO an.

Gemäß Absatz 4 kann der Verwaltungsgerichtshof auf eine unmittelbare Beweisaufnahme verzichten und stattdessen die vor dem Verwaltungsgericht unmittelbar erhobenen Beweise verwerten. Diese Durchbrechung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme im gerichtlichen Disziplinarverfahren ist im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens geboten und in rechtsstaatlicher Hinsicht unbedenklich.

zu Art. 64:

Absatz 1 normiert den Regelfall der Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. Die Fälle, in denen durch Beschluss entschieden werden kann, ergeben sich über die Verweisungsnorm des Art. 3 aus der VwGO.

Absatz 2 entspricht Art. 79 BayDO. Eine Revisionsmöglichkeit, wie sie aufgrund der Ermächtigung von § 187 Abs. 1 VwGO zulässig wäre, wird nicht eröffnet, (s. Allgemeiner Teil).

zu Art. 65:

Hinsichtlich der Statthaftigkeit, der Frist und der Form der Beschwerde gelten über die Verweisung in Art. 3 die §§ 146 ff. der VwGO. Die Entscheidung über die Beschwerde trifft der Verwaltungsgerichtshof nach § 150 VwGO durch Beschluss.

Durch die Beschränkung der Beschwerde wird für den Beschluss nach Art. 57 Abs. 1 die Bindung der Beteiligten an ihre – ausdrücklich oder durch fehlenden Widerspruch erklärte – Zustimmung sichergestellt. Die Beschwerde kann demgemäß insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, etwa die Verhängung einer konkreten Disziplinarmaßnahme, in der Sache fehlerhaft sei.

zu Art. 66 bis 71:

Die Regelung der gerichtlichen Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nach einem rechtskräftigen Urteil erfährt insofern eine wesentliche Veränderung, als eine Wiederaufnahme nunmehr bei allen durch Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahren dem Grunde nach möglich ist, während die Wiederaufnahme nach bisherigem Recht nur bei einem förmlichen Disziplinarverfahren vorgesehen ist.

In Art. 66 Abs. 1 Nr. 8 ist erstmals eine Wiederaufnahme vorgesehen, wenn in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren nachträglich eine Entscheidung ergeht, für die die Voraussetzungen des Art. 15 erfüllt sind. Soweit die Regelung des Art. 15 Abs. 1 betroffen ist, wird hierdurch der bisherige Art. 113 BayDO ersetzt, der – beschränkt auf das Ziel der nachträglichen Anwendung des Art. 4 BayDO – einen gesetzlich besonders geregelten Fall der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens darstellt und aus Vereinfachungsgründen in das Wiederaufnahmeverfahren integriert wird. Die Einbeziehung

der Gründe des Art. 15 Abs. 2 erfolgt aus den gleichen Gründen, die auch im Falle des Art. 37 – die Vorschrift enthält eine entsprechende Regelung für das durch Disziplinarverfügung abgeschlossene Verfahren – maßgeblich sind. Wie Art. 37 Abs. 2 sieht Art. 68 Abs. 1 auch für die Antragstellung im gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren eine Drei-Monats-Frist vor, die mit der Kenntnisnahme von dem Wiederaufnahmegrund beginnt.

Eine Regelung über die wegen einer Verurteilung unterbliebenen Beförderung entsprechend Art. 98 Satz 2 BayDO wurde in Art. 71 nicht explizit aufgenommen. Der Ersatz eines Schadens für unterbliebene Beförderungen unterfällt Art. 71 Absatz 2, sofern der Beamte oder die Beamtin nachweisen kann, dass er oder sie ohne die Verurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit befördert worden wäre.

Anders als in Art. 99 Abs. 1 BayDO vorgesehen, ist ein Schadensersatzanspruch nicht gegen den Freistaat Bayern zu richten, sondern gegen den Dienstherrn. Damit sind nun insb. die Gemeinden selbst zur Schadensersatzleistung verpflichtet, nachdem sie das Disziplinarverfahren gegen den Beamten oder die Beamtin angestrengt haben.

Im Übrigen richtet sich das Wiederaufnahmeverfahren im Wesentlichen nach dem bisherigen Recht.

zu Art. 72:

Da das gerichtliche Disziplinarverfahren nun einen kontradiktorischen Charakter hat, wird die zu treffende Kostenentscheidung in Anlehnung an die Systematik der §§ 154 ff. VwGO und entgegen der der Art. 101 ff. BayDO ausgerichtet, so dass einheitlich sowohl über die Gerichtskosten als auch über die dem Beamten oder der Beamtin zu erstattenden Aufwendungen zu entscheiden ist.

Absatz 1 regelt die Kostentragungspflicht im Disziplinarverfahren. In Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung trägt nach Absatz 1 Satz 1 der Beamte oder die Beamtin, gegen den oder die eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, grundsätzlich die Kosten des Verfahrens, wenn nicht die in Absatz 1 Satz 2 genannten Gründe entgegenstehen.

Absatz 2 enthält für den Fall der Klage des Beamten oder der Beamtin gegen eine Disziplinarmaßnahme eine im Interesse der Billigkeit gebotene und im Übrigen dem bisherigen Recht entsprechende Ausnahme vom dem allgemeinen kostenrechtlichen Grundsatz, dass sich das Obsiegen oder Unterliegen alleine nach dem Tenor beurteilt.

Absatz 3 enthält eine kostenrechtliche Sonderregelung für den Fall der Einstellung des Verfahrens nach Art. 60 Abs. 3.

Absatz 4 stellt klar, dass sich die Kostenentscheidung im Übrigen nach den allgemeinen Regelungen der VwGO (§§ 154 ff. VwGO) bestimmt.

zu Art. 73:

Die Verfahren werden auch künftig wie bisher nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 BayDO gebührenfrei geführt. Im Hinblick auf das durch Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes begründete besondere Dienst- und Treueverhältnis erscheint es nicht sachgerecht, Beamte für die ausschließlich im öffentlichen Interesse veranlassten Disziplinarverfahren mit Gebühren zusätzlich zu möglichen Sanktionen wie Geldbußen und Kürzungen der Dienstbezüge zu belasten.

Absatz 3 orientiert sich zwar an § 162 VwGO, enthält aber abweichende Sonderbestimmungen.

zu Art. 74:

Die Vorschrift regelt die Zahlung des Unterhaltsbeitrags.

Absatz 1 Satz 1 entspricht Art. 71 Abs. 5 BayDO. Da der Unterhaltsbeitrag die Umstellung vom Ruhegehalt auf die Rente überbrücken soll, in der Regel allerdings von einer längeren Bearbeitungsdauer bis zur Nachversicherung und Rentengewährung auszugehen ist, sieht Satz 2 die Leistung von Abschlagszahlungen gegen eine nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch mögliche Abtretungserklärung durch den Beamten oder die Beamtin vor.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des Art. 71 Abs. 2 BayDO.

Absatz 3 regelt die unmittelbare Anrechnung von Erwerbs- oder Erwerbsersatzes einkommen auf den Unterhaltsbeitrag.

zu Art. 75:

Die Vorschrift entspricht § 80 BDG und stellt eine Maßnahme zur Korruptionsbekämpfung dar. Entgegen der klassischen „Kronzeugenregelung“ ist kein Absehen von einer Verfolgung oder von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder deren Milderung vorgesehen, sondern eine geldliche Zuwendung in Form einer lebenslangen monatlichen Unterhaltsleistung. Erfasst werden Fälle, in denen der Ausspruch der disziplinarrechtlichen Höchstmaßnahme auf Grund der schwerwiegenden Verletzung der Dienstpflichten auch unter Berücksichtigung eines Beitrags zur Aufklärung begangener oder zur Verhinderung weiterer Korruptionsstraftaten unvermeidlich ist. Mit der Zusage einer Unterhaltsleistung soll ein Anreiz für ein kooperatives Verhalten geschaffen werden. Nicht betroffen sind Fälle, in denen das Beamtenverhältnis gemäß Art. 46 BayBG mit der Rechtskraft eines Strafurteils endet.

Absatz 1 enthält die Voraussetzungen, unter denen die Zusage einer Unterhaltsleistung durch die oberste Dienstbehörde zulässig ist. Eine Zusage kann auch vor dem Ergehen einer abschließenden disziplinarrechtlichen Entscheidung gemacht werden.

Absatz 2 regelt die Festsetzung der Unterhaltsleistung. Die Höhe des Prozentsatzes ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

Der Beginn der Zahlung der Unterhaltsleistung ist in Absatz 3 bestimmt.

Absatz 4 Satz 1 regelt das Erlöschen des Anspruchs auf die Unterhaltsleistung. Satz 2 garantiert unter den dort genannten Voraussetzungen eine Weiterzahlung der Unterhaltsleistung an die Hinterbliebenen.

zu Art. 76:

Die Vorschrift entspricht Art. 110 BayDO.

zu Art. 77:

In Entsprechung zu Art. 120 Abs. 1 BayDO enthält die Regelung eine Ermächtigung zum Erlass der erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

zu Art. 78:

Die Übergangsbestimmungen regeln den Fortgang der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgeschlossenen Disziplinarverfahren. Diese werden im Regelfall nach neuem Recht abgewickelt, es sei denn, es ist seitens der Verwaltung bereits eine Entscheidung, z.B. eine Disziplinarverfügung ergangen, oder es ist bereits ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig.

Absatz 1 behandelt den Fall, dass ein nichtförmliches Disziplinarverfahren bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht zum Erlass einer Disziplinarverfügung geführt hat. Das Disziplinarverfahren ist nach neuem Recht fortzuführen, wobei aber die im Rahmen der Vorermittlungen durchgeführten Anhörungen und Beweiserhebungen ihre Wirksamkeit behalten und daher nicht nach neuem Recht zu wiederholen sind.

Die in Absatz 2 festgelegte Gleichstellung von Disziplinarmaßnahmen nach altem Recht einerseits und neuem Recht andererseits beinhaltet lediglich eine terminologische Klarstellung, die nicht bedeutet, dass sich die jeweiligen Disziplinarmaßnahmen inhaltlich entsprechen.

Absatz 4 regelt die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel bei Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangen sind. Ist eine Disziplinarverfügung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Zustellung wirksam geworden, richtet sich der gegen sie einzulegende Rechtsbehelf nach altem Recht. Der Beamte oder die Beamtin kann also gem. Art. 32 BayDO Beschwerde einlegen und gegen eine Beschwerdeentscheidung die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beantragen. Wird eine Disziplinarverfügung nach dem Inkrafttreten zugestellt, richtet sich der Rechtsschutz dagegen nach diesem Gesetz, das den Beamten oder die Beamtin auf die Anfechtungsklage verweist.

Absatz 8 legt für das Verwertungsverbot das Günstigkeitsprinzip fest.

Zu § 2: Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

zu Nummer 1:

Die Änderung beruht auf der Umbenennung der diszipliniären Höchstmaßnahme.

zu Nummer 2:

Der in der bisherigen Vorschrift enthaltene Verweis auf eine dem förmlichen Disziplinarverfahren vorbehaltene Disziplinarmaßnahme musste durch die Einführung eines einheitlichen behördlichen Disziplinarverfahrens erneuert werden. Die neue Regelung hält bezüglich des disziplinarrechtlichen Schweregrades des Entlassungsgrundes bei Beamten und Beamtinnen auf Probe materiell an dem bisherigen Rechtszustand fest.

zu Nummer 3:

Die Änderung berücksichtigt die neue Bezeichnung der diszipliniären Höchstmaßnahme.

zu Nummer 4:

Die Änderungen beinhalten sprachliche Anpassungen sowie eine Korrektur der Verweisung.

zu Nummer 5:

Redaktionelle Änderung.

zu Nummer 6:

Die Änderungen sind Anpassungen, die durch den Wegfall des Untersuchungsführers oder der Untersuchungsführerin im förmlichen Untersuchungsverfahren erforderlich geworden sind.

zu Nummer 7:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Abschaffung des förmlichen Disziplinarverfahrens. An die Stelle der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens tritt die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung nach Art. 39 BayDG. Die Regelung dient dem Schutz des Beamten und der Beamtin, weil die Ermittlungen

nach Art. 23 innerhalb von drei Monaten so weit fortgeschritten sein müssen, dass die Entscheidung nach Art. 39 auf einer gesicherten Tatsachenbasis getroffen werden kann. Anderenfalls ist der Beamte oder die Beamtin wieder zu beschäftigen.

zu Nummer 8:

Redaktionelle Änderung.

zu Nummer 9:

Die Regelung nimmt die erforderliche Harmonisierung im Hinblick auf die geänderten Fristen beim Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs im Bayerischen Disziplinarergesetz vor.

zu Nummer 10:

Redaktionelle Änderung.

Zu § 3: Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

zu Nummer 1:

Die Änderung erfolgt aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

zu Nummer 2:

Die Amtszeit der Richterräte wird entsprechend der Verlängerung der Amtszeit der Personalräte durch Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes auf fünf Jahre verlängert. Über die Verweisung des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Richtergesetzes gilt dies auch für die Staatsanwaltschaftsvertretungen.

zu Nummer 3:

Die Änderung erfolgt aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

zu Nummer 4:

Entsprechend der Verlängerung der Amtszeit der Richterräte wird auch die Amtszeit der Präsidialräte auf fünf Jahre verlängert.

zu Nummern 5 bis 8:

Die Änderungen erfolgen aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

zu Nummer 9 Buchstabe a:

Die redaktionelle Änderung der Vorschrift beruht auf der neuen Bezeichnung des Gesetzes.

zu Nummer 9 Buchstabe b:

Die redaktionellen Änderungen beruhen auf dem Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens und berücksichtigen die neue Bezeichnung der Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge.

zu Nummer 9 Buchstaben d und e:

Die redaktionellen Änderungen beruhen auf dem Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens, der geänderte Paragrafenreihenfolge und berücksichtigen die neue Bezeichnung der Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung.

zu Nummer 9 Buchstabe f:

Die Aufhebung begründet sich mit dem Wegfall des Beschwerdeverfahrens nach der BayDO. An seine Stelle ist auch kein Widerspruchverfahren getreten. Stattdessen ist als Rechtsbehelf die beim Dienstgericht einzureichende Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung eröffnet.

zu Nummer 10:

Die Änderungen erfolgen aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens und damit einhergehend der Einleitungsbehörde. Eine dem Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 entsprechende Regelung wurde nicht aufgenommen, weil eine Einstellung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens nicht mehr vorgesehen ist. Auch Art. 68 Abs. 1 Nummern 1 und 4 sind durch den Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens hinfällig.

zu Nummer 11:

Es handelt sich um Folgeänderungen durch den Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens, die Umbenennung der Einbehaltung von Bezügen und die geänderte Paragrafenreihenfolge.

zu Nummer 12:

Auf die Regelungen des Art. 70 kann zukünftig verzichtet werden, da es zum einen das förmliche Disziplinarverfahren mit einem Untersuchungsführer nicht mehr gibt und damit auch die Vorschriften des Art. 50 BayDO nicht übertragen wurden. Zum anderen ist der Fall der Verhandlungsunfähigkeit des Beamten oder der Beamtin über die Regelung der Prozessfähigkeit gem. § 62 VwGO, auf den Art. 3 verweist, und der der Abwesenheit des Beamten über die allgemeinen Regelungen der VwGO erfasst.

zu Nummer 13:

Die redaktionellen Änderungen beruhen auf der Umbenennung der disziplinarischen Höchstmaßnahme und auf dem Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens.

zu Nummer 14:

Die Änderung erfolgt, weil das Verfahren nach Art. 116 BayDO nicht übernommen wurde. Gegen Beamte auf Probe und Widerruf ist vielmehr das reguläre behördliche Disziplinarverfahren zu führen, auf dessen Regelung hier auch für Richter oder Richterinnen auf Probe und kraft Auftrags verwiesen wird.

zu Nummer 15:

Die Änderung beruht auf dem Wegfall des Instituts des Untersuchungsführers.

Zu § 4: Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Die Änderungen beinhalten sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

Zu § 5: Änderung der Gemeindeordnung

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 6: Änderung der Landkreisordnung

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 7: Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

zu Nummern 1 und 2:

Redaktionelle Anpassungen.

zu Nummer 3:

Mit der Einfügung der Nr. 22 in Art. 15 der AGVwGO wird von der Ermächtigung des § 126 Abs. 3 Nr. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz Gebrauch gemacht und das Widerspruchsverfahren für die Erhebung einer Klage des Beamten oder der Beamtin im Disziplinarverfahren ausgeschlossen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in

der bisherigen Praxis nach dem Erlass einer Disziplinarverfügung nur in einer äußerst geringen Zahl eine Beschwerde erhoben wurde. Die eingelegten Beschwerden hatten wiederum ganz überwiegend keinen Erfolg und wurden zurückgewiesen. Faktisch stellt daher das bisherige Beschwerdeverfahren kein Instrument zur Selbstkontrolle der Verwaltung dar. Vielmehr ist die ganz überwiegende Zahl der Verfahren bereits mit dem Erlass der Disziplinarverfügung abschließend erledigt. Demgegenüber führt die Abschaffung des Vorverfahrens zu einer Verfahrensverkürzung und zu einer schnelleren gerichtlichen Klärung. Die Rechte des Beamten oder der Beamtin werden nicht über Gebühr eingeschränkt, denn im Stadium des behördlichen Verfahrens bestehen Anhörungsrechte und es wird schneller Rechtssicherheit vor einem unabhängigen Richter oder Richterin erlangt.

Zu § 8: Änderung des Ausführungsgesetzes Bundesdisziplinargesetz

Das Verfahren zur Berufung von ehrenamtlichen Beisitzern am Verwaltungsgericht in Verfahren gegen Bundesbeamte wird zur Harmonisierung mit den Regelungen in Art. 45 BayDG auf den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof delegiert. Die Listen, aus denen die Beamtenbeisitzer gewählt werden, werden für jeweils fünf Kalenderjahre aufgestellt.

Zu § 9: Änderung des Rechnungshofgesetzes

zu Nummer 1:

Die sprachliche Anpassung erfolgt aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

zu Nummer 2:

Die Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist nach dem Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens und dem damit verbundenen Wegfall der Einleitungsbehörde neu zu regeln.

Zu § 10: Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

zu Nummer 1 Buchstabe a bis d:

Durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3242) ist die überkommene Unterscheidung zwischen Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung aufgegeben und durch einen einheitlichen Versichertenbegriff im Rahmen der allgemeinen Rentenversicherung ersetzt worden. Die Aufgabe der Unterscheidung dieser Statusgruppen, die sich als nicht mehr sinnvoll im Hinblick auf eine Trennung der Aufgaben in Arbeiten und Arbeitsaufträge bzw. handwerkliche oder administrative Tätigkeiten erwiesen hat, wird im Bayerischen Personalvertretungsgesetz dadurch nachvollzogen, dass an die Stelle von Angestellten und Arbeitern ein einheitlicher Arbeitnehmerbegriff tritt, der sich an den arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff anlehnt.

zu Nummer 2:

Die Änderung erfolgt im Hinblick darauf, dass die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgegeben wird und es somit nur noch zwei Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer) gibt.

zu Nummer 3 Buchstabe a und b:

Die bisherige Regelung für Personalräte mit drei Mitgliedern, mit der erheblich ungleiche Gruppengrößen durch Zuteilung eines Ergänzungssitzes für die größte Gruppe ausgeglichen werden, ist bei einer Reduzierung auf zwei Gruppen nicht mehr erforderlich.

zu Nummer 4:

Die Änderung erfolgt im Hinblick darauf, dass die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgegeben wird.

zu Nummer 5:

Um für die Arbeit der Personalräte eine größere Kontinuität zu schaffen, wird die regelmäßige Amtszeit künftig zu wählender Personalräte von vier auf fünf Jahre verlängert.

zu Nummer 6:

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

zu Nummer 7:

Die Änderung erfolgt im Hinblick darauf, dass die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgegeben wird und es damit nur noch zwei Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer) gibt.

zu Nummer 8 Buchstabe a und b:

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung von Art. 17 Abs. 4 BayPVG.

zu Nummer 9 Buchstabe a und b:

Im Zuge der Verlängerung der Amtszeit des Personalrats von vier auf fünf Jahre wird auch die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend um sechs Monate auf zwei Jahre und sechs Monate verlängert. Damit wird der bisher – zumindest teilweise – gegebene Gleichlauf der Wahlen zu den Personal- sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewahrt. Eine Beibehaltung der bisherigen Amtszeit von zwei Jahren würde den mit den Wahlen ohnehin verbundenen hohen Verwaltungsaufwand unnötig weiter erhöhen.

Die Verlängerung der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung führt zur Verschiebung des Wahlzeitraums (1. Mai bis 31. Juli) um ein halbes Jahr (1. Oktober bis 31. Dezember) bei denjenigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung, die zur Hälfte der Amtszeit von fünf Jahren der regelmäßig gewählten Personalräte anstehen (sog. Zwischentermin). Deswegen ist ausdrücklicher Regelungsgegenstand neben den sich ergebenden unterschiedlichen Wahlzeiträumen auch das jeweilige Ende der Amtszeit von Jugend- und Auszubildendenvertretung, wobei dies für die Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung in den Jahren, in denen regelmäßige Personalratswahlen nach Art. 26 Abs. 3 stattfinden, entsprechend der bisherigen Rechtslage aufgrund der Verweisung in Art. 60 Abs. 2 Satz 2 BayPVG a.F. auf Art. 26 Abs. 2 und 4 BayPVG geregelt wird.

Mit dem in Art. 60 Abs. 2 Satz 5 BayPVG erhaltenen Verweis auf Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayPVG wird – wie bereits nach bisheriger Rechtslage – bestimmt, dass die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung jeweils mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, mit dem Ablauf der Amtszeit dieser Jugend- und Auszubildendenvertretung beginnt.

Art. 60 Abs. 2 Satz 6 BayPVG ist der bisherige Art. 60 Abs. 2 Satz 3 BayPVG a.F.

zu Nummer 10 Buchstabe a und b:

Die Änderungen sind im Hinblick darauf erfolgt, dass die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgegeben worden ist.

zu Nummer 11:

Die Änderungen berücksichtigen, dass die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgegeben wird.

zu Nummer 12 Buchstabe a:

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

zu Nummer 12 Buchstabe b:

Die Kann-Bestimmung ermöglicht es dem von einer Disziplinarmaßnahme betroffenen Beschäftigten, jedenfalls den (örtlichen) Personalrat der Dienststelle, der der Beschäftigte angehört, als denjenigen zu bestimmen, der gem. Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 BayPVG auf seinen Antrag hin hierbei mitzuwirken hat. Diese Neuregelung stellt im Interesse des Beschäftigten in diesem sensiblen Bereich ein Gegengewicht zu der durch Art. 18 Abs. 2 BayDG eröffneten weit reichenden Möglichkeit für eine Konzentration von Disziplinarbehörden und deren Geschäftsbereichen durch Erlass einer entsprechenden Verordnung der Staatsregierung dar. Die Möglichkeit der Bestimmung des (örtlichen) Personalrats erfolgt in Hinblick darauf, dass dieser mit den Verhältnissen an der Dienststelle regelmäßig am besten vertraut ist. Ist nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften zur Verteilung der Zuständigkeit im Disziplinarverfahren gem. Art. 80 Abs. 2 und Abs. 3 BayPVG eine Stufenvertretung bzw. ein Gesamtpersonalrat für die Beteiligung zuständig, findet bei einer Bestimmung des (örtlichen) Personalrats durch einen betroffenen Beschäftigten eine Beteiligung der Stufenvertretung bzw. des Gesamtpersonalrats nicht mehr statt.

zu Nummer 13 Buchstabe a und b:

Die Änderungen erfolgen im Hinblick darauf, dass im Bayerischen Personalvertretungsgesetz die Begriffe Angestellte und Arbeiter durch einen einheitlichen Arbeitnehmerbegriff abgelöst werden.

zu Nummer 14 Buchstabe a:

Das Berufungsverfahren von ehrenamtlichen Beisitzern bei den Fachkammern der Verwaltungsgerichte und beim Fachsenat des Verwaltungsgerichtshofs wird zur Vereinfachung vom Staatsministerium des Innern auf den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof übertragen.

zu Nummer 14 Buchstabe b und c:

Die Aufgabe der Trennung zwischen Beamten und Angestellten oder Arbeitern bei der Heranziehung der ehrenamtlichen Beisitzer dient der Vereinfachung der gerichtlichen Praxis.

zu Nummer 15:

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

Zu § 11: Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Die Änderungen sind durch den Wegfall der Institution des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren erforderlich. Im Gesetzestext wird auf entsprechende Regelungen des behördlichen oder gerichtlichen Disziplinarverfahrens verwiesen. Sofern die Vorschriften der BayDO ersatzlos entfallen sind, ist eine entsprechende Regelung in Art. 37 aufgenommen worden.

Zu § 12: Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

Zu § 13: Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung

Die Änderungen betreffen sprachliche Anpassungen.

Zu § 14: Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Durch die sprachliche Anpassung ändert sich an der Zuständigkeit in der Ausübung der Disziplinarbefugnisse gegenüber Studierenden nichts.

Zu § 15: Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

Zu § 16: Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

Die Änderung ist eine sprachliche Anpassung.

Zu § 17: Änderung der Urlaubsverordnung

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

Zu § 18: Änderung der Mutterschutzverordnung

Die redaktionelle Änderung ergibt sich aufgrund des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens.

Zu § 19: Änderung der Jubiläumswendungsverordnung

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 20: Änderung der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz

zu Nummer 1 Buchstabe a):

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung von Art. 17 Abs. 4 BayPVG.

zu Nummer 1 Buchstabe b) aa):

Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass im Bayerischen Personalvertretungsgesetz die bisherige Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgegeben wird und es somit nur noch zwei Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer) gibt. Zu einer anderen Gruppenszahl kommt es weiterhin bei der Bildung gewisser Stufenvertretungen gemäß Art. 53 Abs. 6 BayPVG.

zu Nummer 1 Buchstabe b) bb):

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von Art. 17 Abs. 4 BayPVG.

zu Nummer 2:

Anpassungen an die neue Gruppeneinteilung.

zu Nummer 3:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von Art. 17 Abs. 4 BayPVG.

Zu § 21: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen künftig durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu § 22: In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

zu Absatz 1 und 2:

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes und das Außer-Kraft-Treten bisheriger Regelungen.

zu Absatz 3:

Absatz 3 betrifft die regelmäßige Amtszeit der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits amtierenden Personalvertretung und Jugend- und Auszubildendenvertretung. Für diese gilt die Verlängerung der Amtszeit auf fünf Jahre bzw. auf zwei Jahre und sechs Monate noch nicht.

zu Absatz 4:

Absatz 4 betrifft die regelmäßige Amtszeit der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits amtierenden Präsidialräte, Richterräte und Staatsanwaltsräte. Für diese gilt die Verlängerung der Amtszeit auf fünf Jahre noch nicht. Die verlängerten regelmäßigen Amtszeiten gelten für die Präsidialräte, Richterräte und Staatsanwaltsräte, bei deren Wahl der Tag der Stimmabgabe nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes liegt.

zu Absatz 5:

In den Fällen, in denen zu einem Stichtag vor Inkrafttreten des geänderten Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und der geänderten Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz bereits ein Wahlvorstand bestellt worden ist, wird die Wahl nach dem bisherigen Recht durchgeführt.

51. Sitzung

am Dienstag, dem 18. Oktober 2005, 15.00 Uhr,
in München

Geschäftliches	3925	Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (Drs. 15/4059) – Erste Lesung –
Gedenken an die bayerischen Politiker Dr. Hans Ehard, Dr. Wilhelm Hoegner, Franz Josef Strauß und Alfons Goppel	3925	Staatssekretär Georg Schmid 3943 Kathrin Sonnenholzner (SPD) 3944 Philipp Graf von und zu Lerchenfeld (CSU) . . . 3944 Dr. Christan Magerl (GRÜNE) 3945
Geburtstagswünsche für den Abgeordneten Wilhelm Leichtle	3925	Verweisung in den Wirtschaftsausschuss 3945
Zitierungsantrag nach § 176 GeschO		Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Neuordnung des bayerischen Disziplinar- rechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinargesetz – BayDG) (Drs. 15/4076) – Erste Lesung –
Dr. Sepp Dürr (GRÜNE)	3925	Staatsminister Prof. Dr. Kurt Faltlhauser 3945
Joachim Herrmann (CSU)	3926	Christa Naaß (SPD) 3946
Franz Maget (SPD).	3927	Dr. Marcel Huber (CSU) 3946
Beschluss	3928	Verweisung in den Dienstrechtsausschuss 3947
Aktuelle Stunde gem. § 65 GeschO auf Antrag der SPD-Fraktion „Bayern sozial gestalten – Kürzungspolitik der Staatsregierung korrigieren“		Antrag der Staatsregierung Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Odd- set-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA- Fußballweltmeisterschaft Deutschland 2006 (Drs. 15/4080) – Erste Lesung –
Joachim Wahnschaffe (SPD).	3928	Verweisung in den Haushaltsausschuss 3947
Joachim Unterländer (CSU).	3929	
Renate Ackermann (GRÜNE)	3931	
Christa Steiger (SPD).	3933	
Renate Dodelle (CSU)	3934	
Dr. Simone Strohmayr (SPD)	3935	
Staatsministerin Christa Stewens	3936, 3943	
Herbert Fischer (CSU)	3938	
Kathrin Sonnenholzner (SPD)	3939	
Christa Matschl (CSU)	3940	
Jürgen Dupper (SPD).	3940	
Dr. Otmar Bernhard (CSU).	3941	Antrag der Staatsregierung Staatsvertrag über die Bildung eines Gemeinsa- men Prüfungsamtes zur Abnahme der Eig- nungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsan- waltschaft (Drs. 15/3424) – Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Verfassungsausschusses (Drs. 15/4089)

Beschluss 3947

Abstimmung über Anträge, die gem. § 59 Abs. 7
GeschO **nicht einzeln beraten** werden (s. a. Anlage)

Beschlüsse 3948

Schluss der Sitzung 3948

(Beginn: 15.04 Uhr)

Präsident Alois Glück: Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die 51. Vollsitzung des Bayerischen Landtags. Presse, Funk und Fernsehen sowie Fotografen haben um Aufnahmegenehmigung gebeten. Die Genehmigung wurde erteilt.

Meine Damen und Herren! Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich daran erinnern, dass sich in diesen Monaten mehrere Gedenktage für bedeutende Nachkriegspolitiker ergeben haben. Heute haben wir für Hans Ehard, dem früheren Ministerpräsidenten und Landtagspräsidenten, dessen Todestag sich zum 25. Male jährt, einen Kranz niedergelegt – die Staatsregierung, der Landtag und die Stadt München, deren Ehrenbürger er ist.

Ich erinnere an den 25. Todestag von Dr. Wilhelm Hoegner am 5. März dieses Jahres. Beide Politiker, Hoegner und Ehard, zählen zu den großen Weichenstellern der Nachkriegszeit. Wir hatten am 6. September den 90. Geburtstag von Franz Josef Strauß und den 100. Geburtstag von Alfons Goppel am 1. Oktober. Mir ist das Anlass, dass wir uns diese Pioniergeneration aus allen Parteien heraus und ihre großen Leistungen in einer schwierigen Zeit in Erinnerung rufen. Ich glaube, dass wir daran gut Maß nehmen können für Aufgaben in unserer Zeit.

Meine Damen und Herren, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich noch nachträglich Herrn Kollegen Wilhelm Leichtle zum 65. Geburtstag gratulieren, den er am 10. Oktober feierte. Herzlichen Glückwunsch und viel Freude bei allen verbandlichen und hoffentlich auch privaten sportlichen Tätigkeiten.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 1 auf:

Aktuelle Stunde

– Ich habe eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung von Herrn Dr. Dürr.

Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt gemäß § 176 der Geschäftsordnung die Zitiierung des stellvertretenden Ministerpräsidenten Dr. Beckstein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Minister Beckstein hat sich heute telefonisch entschuldigen lassen, weil er als neu gewählter Bundestagsabgeordneter an der konstituierenden Sitzung des Bundestages teilnimmt. Wir sind nicht bereit, dies als wichtigen Grund im Sinne der Geschäftsordnung zu akzeptieren.

(Widerspruch bei der CSU)

Ein stellvertretender Ministerpräsident, dem sein Platz als einfacher Abgeordneter in Berlin wichtiger ist als seine Aufgaben in Bayern, kommt seiner Verpflichtung als Regierungsmitglied nicht nach und vernachlässigt seine Aufgabe, dem Bayerischen Landtag gegenüber die Politik

der Staatsregierung zu verantworten. Er missachtet außerdem das Abgeordnetenmandat. Wer sein Abgeordnetenmandat im Bundestag nicht ernsthaft und nicht für die Dauer der Legislaturperiode antreten will, sollte es so schnell wie möglich zurückgeben. Noch besser wäre es gewesen, er hätte gar nicht erst kandidiert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Beckstein muss sich entscheiden: Will er nach Berlin oder will er in Bayern bleiben?

(Zurufe von der CSU)

Wenn jemand gar Ministerpräsident werden will – und das will er –, dann muss er entsprechende Prioritäten setzen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Noch schwerer wiegt aber, dass der Ministerpräsident und der stellvertretende Ministerpräsident seit längerem ihre Aufgaben in Bayern vernachlässigen,

(Beifall bei den GRÜNEN)

weil sie in Berlin parteipolitische Interessen wahrnehmen wollen.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Präsident Alois Glück: Meine Damen und Herren, ich bitte um mehr Aufmerksamkeit.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Aufmerksam sind sie doch!)

– Einen Moment, Herr Kollege Dürr, Sie sind noch nicht dran. Es muss möglich sein, die Nerven zu haben, sich gegenseitig zuzuhören. Das erleichtert die Sache.

Herr Kollege Dr. Dürr, bitte.

Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Seit Wochen herrscht Stillstand in der Landespolitik, weil die Spitze der Staatsregierung nur mit bundespolitischen Machtkämpfen beschäftigt ist. Seit Jahren – das ist noch schlimmer – wird die Landespolitik missbraucht, um die bundespolitischen Ambitionen des Ministerpräsidenten voranzutreiben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das können wir nicht akzeptieren. Es ist höchste Zeit, dass sich die Staatsregierung wieder auf ihre Aufgaben in Bayern konzentriert. In unserem Land gibt es genug zu tun.

Nehmen wir nur das Thema der heutigen Aktuellen Stunde: „Bayern sozial gestalten – Kürzungspolitik der Staatsregierung korrigieren“. Bayern ist bekanntlich ein reiches Land, aber nicht alle haben eine Chance auf Anteil am öffentlichen und am privaten Reichtum. Die Staatsre-

gierung hat die Schiefelage mit ihrer so genannten Sparpolitik massiv verstärkt.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Otmar Bernhard (CSU))

Ohne diese Debatte jetzt vorwegnehmen zu wollen: Die Menschen in Bayern haben Anspruch darauf, zu erfahren, wie es hier weitergeht, ob die Staatsregierung erkannt hat, dass dieser Sparkurs auf Kosten der sozial Schwachen von den Wählerinnen und Wählern abgelehnt wird, ob sie deshalb einen Kurswechsel einleitet,

(Thomas Kreuzer (CSU): Zur Sache!)

ob die unsozialen Kürzungen zurückgenommen werden, zum Beispiel bei der Obdachlosenhilfe, bei der Jugendarbeit, bei der Erziehungsberatung, bei der Schuldnerberatung, bei der Insolvenzberatung, ob sie künftig etwas dagegen unternehmen will, dass in Bayern die Menschen stärker als anderswo Chancen haben, je nachdem, in welchem Umfeld sie aufwachsen, wo sie herkommen – –

Präsident Alois Glück: Herr Kollege Dr. Dürr, es geht jetzt um die Frage der Anwesenheit von Herrn Staatsminister Dr. Beckstein und nicht um die inhaltliche Aussprache.

Die zuständige Ressortministerin für das Allgemeine ist anwesend. Ich bitte Sie, sich darauf zu konzentrieren, ob die Anwesenheit von Dr. Beckstein aus Ihrer Sicht notwendig ist.

(Beifall bei der CSU)

Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Es ist ein langer Satz. Das gebe ich zu. Es ist aber ein Satz, mit dem ich begründe, warum ich den Antrag stelle.

(Zuruf des Abgeordneten Bernd Sibler (CSU))

Wenn schon der Ministerpräsident nicht da ist, dann muss der stellvertretende Ministerpräsident hier erklären, ob die CSU verstanden hat, warum sie so eine massive Wahlniederlage erhalten hat und wie die künftige Ausrichtung der Regierungspolitik in Bayern sein wird. Da erwarte ich mir keine Auskunft von irgendeinem Minister, sondern vom Ministerpräsidenten oder seinem Stellvertreter.

Deswegen wollen wir Minister Beckstein hier haben.

(Beifall der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE) – Zuruf des Abgeordneten Thomas Kreuzer (CSU))

Bei diesen Fragen haben wir und vor allem die Menschen in Bayern Anspruch auf eine Antwort. Auch ein anderer Minister bewirbt sich, und er hat schon erkannt, dass der Sparkurs und die neoliberale Politik nicht so populär sind. Jetzt wollen wir auch vom zweiten Bewerber hören, ob er das ebenso sieht.

(Margarete Bause (GRÜNE): Vielleicht kann der Huber eine Antwort geben!)

Deswegen hätten wir gerne, dass Herr Innenminister Beckstein hier erscheint und als selbst ernannter und erklärter Kandidat für das Amt des Ministerpräsidenten zu unseren Fragen Stellung nimmt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Alois Glück: Wortmeldung zur Gegenrede: Herr Fraktionsvorsitzender Joachim Herrmann. Da der Vollversammlung die Entscheidung darüber freisteht, ob einer oder zwei gegenreden, lasse ich dann auch die Wortmeldung von Herrn Kollegen Maget zu. – Herr Kollege, bitte schön.

Joachim Herrmann (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe im Sommer irgendwann in einer Zeitung eine Erinnerung daran gelesen, dass sich die GRÜNEN im Bayerischen Landtag gerne als Premium-Opposition bezeichnen lassen.

(Lachen bei den GRÜNEN)

Ich habe das Gefühl, der Schritt vom Premium zur Primitivopposition ist nicht sehr weit.

(Beifall bei der CSU – Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Haben Sie auch ein Argument?)

– Herr Kollege Dürr, wir können dies wirklich sehr kurz machen.

Erstens. Wir gehen nach der Geschäftsordnung vor, und es ist überhaupt nicht ersichtlich, wozu die Anwesenheit des Innenministers erforderlich ist, wenn wir über den Staatshaushalt und die Sozialausgaben debattieren; denn der Finanzminister und die Sozialministerin sind da. Vom Formalen her ist also alles völlig klar. Da über die Anwesenheit des Innenministers zu diskutieren, ist an den Haaren herbeigezogen.

(Beifall bei der CSU – Zurufe der Abgeordneten Dr. Sepp Dürr und Margarete Bause (GRÜNE))

Zweitens. Nach der Neuwahl des Bundestages ist es seit Jahrzehnten gang und gäbe, dass es da mehrere Wochen – im Extremfall zwei bis drei Monate – gibt, in denen man das eine Mandat noch behält und das andere annimmt und danach eine endgültige Entscheidung fällt. Das hat übrigens, um bei den GRÜNEN zu bleiben, vor sieben Jahren Herr Trittin in Niedersachsen nicht anders gemacht.

(Margarete Bause (GRÜNE): Der war aber nicht im Bayerischen Landtag!)

– Sehen Sie einmal nach, wann Herr Trittin vor sieben Jahren sein Mandat im Niedersächsischen Landtag und das Amt des niedersächsischen Umweltministers niedergelegt hat.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Alles das, was Sie hier erzählen, ist ziemlicher Blödsinn.

(Beifall bei der CSU – Dr. Sepp Dürr (GRÜNE):
Was will der Beckstein werden?)

Drittens. Ihre Behauptungen, Staatsminister Dr. Beckstein vernachlässige als Landesminister seine Aufgaben, weise ich energisch zurück.

(Beifall und Bravo-Rufe bei der CSU)

Nähmen in Deutschland alle Minister ihre Aufgaben so gut wahr wie der bayerische Innenminister und wie die übrigen Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung, wäre es um dieses Land besser bestellt.

(Zurufe von der SPD: Oh! – Zurufe von den GRÜNEN)

Abschließend will ich dazu nur sagen: Ihre Ausführungen sind von der Logik her völlig widersprüchlich; Sie bemängelten vorher die Verquickung von Landes- und Bundespolitik, fordern dann aber ernsthaft, dass die Staatsregierung hier förmlich darüber berichtet, welche Konsequenzen sie in ihrer Landespolitik aus der Bundestagswahl zieht. Herr Dr. Dürr, merken Sie, dass Ihre Argumentation völlig unlogisch ist? Denn betrachtet man die Dinge wie Sie, haben sie nichts miteinander zu tun.

Wenn Sie in Bayern über das Ergebnis der Bundestagswahl hoch erfreut sind,

(Dr. Sepp Dürr: Sind Sie es auch?)

kann ich nur sagen: Wir bekennen im Unterschied zu anderen offen, dass wir mit den 49,2 % nicht ganz zufrieden waren und dass wir zuversichtlich sind, das nächste Mal wieder ein bisschen zuzulegen. Wenn Sie von SPD und GRÜNEN über Ihre Wahlergebnisse hoch erfreut sind, kann es aus unserer Sicht in Zukunft in der Tat dabei bleiben.

Wir lehnen diesen Antrag der GRÜNEN natürlich ab.

(Beifall bei der CSU – Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Die Arroganz wird schon kleiner!)

Präsident Alois Glück: Das Wort hat Herr Kollege Maget. Er wird sich ganz streng an die Geschäftsordnung halten, nachdem er das gerade etwas reklamiert hat.

Franz Maget (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die SPD-Fraktion hat in diesem Haus immer wieder die mangelnde Präsenz von Regierungsmitgliedern kritisiert – wie ich meine, zu Recht.

(Beifall bei der SPD)

Wir erwarten als Parlament, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung, die in der Regel auch Abgeordnete des Hauses sind, an den Sitzungen des Parlaments teilnehmen, wie wir es tun. Das erwarten wir auch

von den Kolleginnen und Kollegen im Minister- und Staatssekretärsrang. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Wir werden auch in Zukunft darauf achten, dass dieses mehr eingehalten wird, als es in der Vergangenheit der Fall war. Das hat auch mit unserem Selbstbewusstsein als Parlament zu tun.

Im vorliegenden Fall aber meine ich, dass ausnahmsweise ein nachvollziehbarer und ernsthafter Grund vorliegt.

(Lachen des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

Wir haben da ein anderes Verständnis von Oppositionsarbeit, verehrte Kolleginnen und Kollegen; denn hier ist ein nachvollziehbarer Grund vorhanden.

Sie zitieren Herrn Dr. Beckstein, weil er im Bundestag sitzt. Warum zitieren Sie nicht gleich Herrn Kollegen Dr. Stoiber? Warum zitieren Sie nicht den Ministerpräsidenten? Denn er ist aus dem gleichen Grund abwesend wie Kollege Dr. Beckstein.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Weil er weg will, aber der andere will dableiben!)

– Herr Kollege Dr. Dürr, Sie kritisieren einen Stillstand in der bayerischen Landespolitik in den letzten Wochen. Ich sage Ihnen: Ein Stillstand ist mir zehnmal lieber als die falschen Entscheidungen, die in Bayern davor getroffen wurden.

(Beifall bei der SPD)

Lieber einen Stillstand, als die Fortsetzung einer verfehlten Landespolitik. So verstehen wir die Opposition; nicht als Kokoloeres, sondern als ernsthafte und sachliche Auseinandersetzung

(Beifall bei der SPD)

mit den Fehlern dieser Staatsregierung und der CSU-Mehrheit in diesem Haus. Und da kommt eine ganze Liste zusammen, die vom Unterrichtsausfall, Lehrermangel und Büchergeld bis zu den Sozialkürzungen reicht. Darauf werden wir in der Tagesordnung gleich eingehen, und damit setzen wir uns auseinander. Das verstehen wir unter Oppositionspolitik – aber keine Kindereien.

(Beifall bei der SPD – Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Wir wollten doch die CSU in Schwierigkeiten bringen, nicht die SPD!)

– Lieber Sepp, wenn ihr das in den nächsten Monaten so probiert, dann, glaube ich, habe ich überhaupt keine Sorgen mehr, was dieses Thema betrifft, denn dann übergebt ihr die Rolle der Opposition hundertprozentig an uns. Mir soll das recht sein.

(Beifall bei der SPD – Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

Wir werden deswegen dem Geschäftsordnungsantrag nicht zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU und der SPD. Stimm Enthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

(Lachen der Abgeordneten Dr. Sepp Dürr und Margarete Bause (GRÜNE) – Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Vielleicht können sich alle Gemüter ein bisserl beruhigen. Dies muss im Hinblick auf künftige Entwicklungen nicht die Phantasie anregen, sondern wir befassen uns jetzt mit dem nächsten Tagesordnungspunkt.

Ich rufe erneut Tagesordnungspunkt 1 auf:

Aktuelle Stunde

Für die heutige Sitzung ist die Fraktion der SPD vorschlagsberechtigt. Sie hat eine Aktuelle Stunde zum Thema „**Bayern sozial gestalten – Kürzungspolitik der Staatsregierung korrigieren**“ beantragt.

Erste Wortmeldung: Herr Kollege Wahnschaffe.

Joachim Wahnschaffe (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich hoffe, wir können uns jetzt mit dem nötigen Ernst einem Thema zuwenden, das wir in diesem Haus schon oft diskutiert haben,

(Dr. Otmar Bernhard (CSU): Eben, eben!)

das aber vor dem Hintergrund dessen, was in Berlin geschieht, aber nicht nur in Berlin, sondern künftig auch hier neue Aktualität gewinnt.

Die hohen Verluste der CSU von mehr als 9 % – der Fraktionsvorsitzende der CSU hat selber davon gesprochen – haben einige in der CSU zum Nachdenken gebracht, ob denn das „S“ im Parteinamen überhaupt noch erkennbar sei. Bemerkenswert ist dabei, dass das nicht so sehr Stimmen aus der Staatsregierung waren, sondern dass mahnende Worte mehr aus dem Prominentenkreis der CSU-Vertreter im Landtagspräsidium zu hören waren. So hat Präsident Alois Glück davon gesprochen, die CSU habe das Lebensgefühl der Menschen zu wenig getroffen – womit er zweifellos Recht hat –, und die CSU lasse die richtige Balance zwischen ökonomischer Kompetenz und sozialer Sensibilität vermissen. Frau Vizepräsidentin Stamm wird in der „Welt am Sonntag“ mit den Worten zitiert: „Das Soziale kam zu kurz.“ Man kann getrost hinzufügen: Ihnen ist das Gespür für soziale Gerechtigkeit abhanden gekommen, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der SPD)

Das sind immerhin aus den Reihen der CSU doch erstaunliche Einsichten von prominenten Mandatsträgern, die sich vor kurzem noch mit neoliberalen Tönen überschlugen und Herrn Seehofer, weil er nicht jeden Schritt der sozialen Demontage dieses Landes mitgehen wollte, in die Ecke stellten. Jetzt, nachdem die Wählerinnen und Wähler der CSU einen gewaltigen Denkkzettel verpasst haben, wird Herr Seehofer wieder aus der Ecke geholt, abgeputzt und dem staunenden Wahlvolk als soziales Gewissen der CSU vorgestellt. Herr Dr. Stoiber hat auch noch seinen Beitrag dazu geleistet, indem er den in einem mühsamen Prozess zustande gekommenen Kompromiss über die Kopfpauschale noch vor Beginn der Koalitionsverhandlungen beerdigt hat – auch ein bemerkenswerter Vorgang.

Dass die CSU nach der Wahlschlappe aber nicht wirklich zu lernen bereit ist, wird an ihrer Politik im Freistaat Bayern deutlich. All die hehren Worte von Frau Stamm und Herrn Glück gelten, wohlgemerkt, nicht für Bayern. Der Fraktionsvorsitzende Joachim Herrmann befindet laut „Süddeutsche Zeitung“ vom 26. September 2005 knapp: „Wir haben keine soziale Kälte“ und „Wir müssen an unserem Kurs festhalten“. Die bayerische Sozialministerin Frau Stewens setzt noch eins drauf und verkündet in einem Interview mit der „Süddeutschen Zeitung“ vom 8. Oktober weitere Einschnitte in den Sozialhaushalt 2006. Meine Damen und Herren, als ich das las, war ich zunächst sprachlos, und das fällt mir nicht immer so ganz leicht, aber in diesem Fall war ich es wirklich. Man muss sich einmal vorstellen: Die Aufgabe der Sozialministerin sollte nach meinem Verständnis darin bestehen, vor allem für die Menschen – und es handelt sich dabei überwiegend um sozial Schwache, um kranke Menschen, um Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderung und von Armut betroffene oder bedrohte Menschen – zu kämpfen und ein Höchstmaß an Handlungsspielraum anzustreben.

(Beifall bei der SPD)

Meine Damen und Herren, statt dessen lernen wir von Frau Stewens, dass die höchste Tugend der Sozialministerin darin besteht, nicht vom Sparkurs abzuweichen, sondern ihn im Gegenteil zu verstärken. Ich habe bisher immer gemeint, dies sei eine Aufgabe des Finanzministers, aber Frau Stewens hat in vorauseilendem Gehorsam offenbar schon die Vorgaben des Finanzministers aufgenommen.

Meine Damen und Herren, mein Verständnis von verantwortlicher Sozialpolitik geht nicht dahin, die wachsende Kluft zwischen Arm und Reich zu vertiefen, sondern im Gegenteil, es ist die Aufgabe der Sozialministerin, diesem Trend entgegenzuwirken. Wie können Sie davon reden, Frau Stewens, was wir unseren Enkeln an Belastungen zumuten, wenn die Zahl der unter der Armutsgrenze lebenden Kinder in Bayern allein im Jahr 2004 um 4,7 % auf 237 000 gestiegen ist? Um diese Kinder sollten Sie sich mehr kümmern, Frau Stewens. Dann wird es auch den Enkeln besser gehen.

(Beifall bei der SPD)

225 Millionen Euro oder 13,7 % der so genannten Einsparquote haben Sie dem Sozialen im Doppelhaushalt 2005/2006 abgedrückt. Jetzt soll es nach Ihren Ankündigungen nach noch weitergehen. Dabei haben Sie – und diese Zahlen sollte man sich noch einmal in Erinnerung rufen – beim Nachtragshaushalt 2004 beim Landeserziehungsgeld bereits um 61 %, beim Psychiatrieplan um 34 %, bei der Krankenhausfinanzierung um 26 %, beim Familienprogramm um 40 % und beim Landesaltenplan um 26 % gekürzt.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Ungeheuerlich!)

Meine Damen und Herren, das war nur der Anfang. Dann kam der Doppelhaushalt, und jetzt wollen Sie noch eins drauflegen. Sie haben entgegen Ihren Ankündigungen keine neuen Schwerpunkte gesetzt. Sie bewerten es schon als Erfolg, so auch im Interview der „Süddeutschen Zeitung“, dass Sie bei der offenen Behindertenarbeit nichts haben einsparen müssen. Wo ist die Gestaltung im Sozialen, wo ist Ihr Aufbäumen gegen eine unsinnige Kürzungspolitik des Ministerpräsidenten und des Finanzministers? Frau Stewens, als Sozialministerin würde man von Ihnen erwarten, dass Sie sich vor allem für die sozial Schwachen einsetzen. Sie tun das Gegenteil davon.

(Beifall bei der SPD)

Wenn man überhaupt etwas Konzeptionelles in Ihrer Politik entdecken will, dann ist es der zunehmende Trend zur Privatisierung. Die Krankenhausfinanzierung wird heruntergefahren, sodass die Kommunen die Krankenhäuser nicht mehr sanieren können und teilweise an Private verkaufen. Neue Altenheime sollen künftig keine Investitionshilfen mehr bekommen, und auch bei der Forensik steuern Sie offenbar auf Privatisierungskurs.

Die Daseinsvorsorge kann aber nicht auf Dauer privatisiert werden. Auch privat betriebene Krankenhäuser und Altenheime haben ihren Preis, und er wird steigen, je mehr sich die öffentliche Hand von diesen Aufgaben zurückzieht. Statt Sozialpolitik zu gestalten, wird von Ihnen der Mangel nur noch verwaltet. Da Ihnen selbst nichts mehr einfällt, soll es nun das Forum Soziales Bayern richten. Sollen jetzt Ehrenamtliche, die hier versammelt sind, die Arbeit der Staatsregierung machen? Oder ist es nicht vielmehr Ihre Aufgabe und sind nicht Sie dafür gewählt, neue Ideen einzubringen, ein neues Konzept vorzulegen?

Zum Sozialen Forum: Wenn es denn einen Sinn machen soll, dann wäre es Ihre Aufgabe gewesen, zunächst einmal eine gesicherte Grundlage zu schaffen, damit dieses Forum Soziales Bayern überhaupt arbeiten kann. Damit bin ich beim Stichwort Sozialbericht. Sie haben sich geweigert, diesen Sozialbericht fortzuschreiben, obwohl dies die beste Handhabe wäre, um den Finger in die Wunde zu legen und da, wo sich Armut in diesem Land immer mehr breit macht, wirksame Gegenkonzepte zu entwickeln. Davon ist weit und breit nichts zu sehen.

Meine Damen und Herren, aber es gibt in Bayern eine Chance. Ein neuer Ministerpräsident mit einem erneuerten

Kabinett sollte den Mut haben, nicht nur, aber auch die bayerische Sozialpolitik auf den Prüfstand zu stellen und die unsinnige, zukunftsfeindliche Kürzungspolitik zu korrigieren.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Unterländer.

Joachim Unterländer (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Wahnschaffe, an Ihrem Beitrag eben habe ich gemerkt, dass die bevorstehenden Koalitionsverhandlungen in Berlin an Ihnen spurlos vorübergegangen sind.

(Marianne Schieder (SPD): Wir machen doch nicht alles für eine große Koalition! – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Wir sind doch noch gar nicht hineingegangen!)

Ich darf Ihnen zwei Dinge ins Stammbuch schreiben; diese Erkenntnisse müssen Sie auch wirklich aufnehmen, denn sonst ist es nicht möglich, diesen Staat zukunftsfähig zu machen. Man kann nur das ausgeben, was erwirtschaftet worden ist. Das ist das Wesen der sozialen Marktwirtschaft.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Ganz was Neues!)

Sie können nicht auf der einen Seite hier in Bayern mit Ihren Dringlichkeitsanträgen heute und morgen Ausgaben aller Art fordern und auf der anderen Seite in Berlin auf Einsparungen drängen. Eine solche Politik nenne ich absolut ungläubwürdig.

(Franz Maget (SPD): Was? – Karin Radermacher (SPD): Ich glaube, da ist Ihnen etwas entgangen!)

Auch der Sozialstaat und die bayerischen Leistungen müssen natürlich auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden.

Die Nachhaltigkeit muss Prinzip der gesamten Politik sein. Die Begrenzung der Verschuldung ist Dienst an künftigen Generationen.

(Margarete Bause (GRÜNE): Diese Platte gilt nicht mehr! Der Stoiber ist jetzt weg! Es ist eine andere Platte angesagt!)

Wir können nur da, wo es wirtschaftlichen Aufschwung gibt, eine vernünftige Sozialpolitik betreiben. Deswegen ist der Zusammenhang zwischen Sozialpolitik und wirtschaftlichem Wohlstand untrennbar, und diese Politik wird in Zukunft nicht nur im Freistaat Bayern dominieren. Erlauben Sie mir im Zusammenhang von Haushaltspolitik und Sozialpolitik an dieser Stelle eine grundsätzliche Bemerkung. Irgendwann ist die Grenze erreicht, bei deren

Überschreitung Einsparungen kontraproduktiv sein können, dann nämlich, wenn die Kürzungen Prävention untergraben und zu Mehrausgaben in anderen Bereichen der Sozialpolitik führen.

Ich sage aus sozialpolitischer Sicht sehr deutlich: Nicht jede Maßnahme, nicht jedes Vorhaben, das mit guter Absicht in den siebziger, achtziger oder neunziger Jahren geschaffen wurde, erreicht heute noch diejenigen, die Hilfe brauchen. Denken Sie bitte daran, dass wir die Innovationsfähigkeit der Sozialpolitik insgesamt stärken müssen. Wenn uns dies nicht gelingt, werden wir von den Fakten und auch aus finanzpolitischen Gründen in die Defensive gedrängt.

Ich trete dafür ein, anstatt eines Warenhauskatalogs namens „Sozialbericht“, den Sie wieder angesprochen haben, eine intelligente Alternative zur regelmäßigen Effizienzprüfung sozialpolitischer Maßnahmen einzuführen.

(Beifall bei der CSU)

Grundlage dafür können Ideen sein, wie sie zum Beispiel auch im Papier der Deutschen Bischofskonferenz mit dem Titel „Das Soziale neu denken“ vor mehr als einem Jahr entwickelt wurden. Diese Ideen haben wir im „Forum Soziales Bayern“ auch angesprochen. Mit diesem „Forum Soziales Bayern“ ist eine Basis geschaffen, auf der die Vertreter der sozialen Dienstleistungen in unserem Lande intensiv in den Dialog eingebunden sind. Umso weniger kann ich Ihre Kritik verstehen, dass hier das Ehrenamt tätig ist, meine sehr geehrten Damen und Herren. Es ist doch gerade positiv, wenn die Wohlfahrtsverbände und die anderen Vertreter des bürgerschaftlichen Engagements mit der Sozialpolitik, den kommunalen Spitzenverbänden und der Sozialministerin über die wesentlichen Entscheidungen in unserem Lande diskutieren. Das nenne ich eine dialogfähige Sozialpolitik.

(Marianne Schieder (SPD): Und welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?)

Eine Aktuelle Stunde soll aus unserer Sicht auch Gelegenheit zu einer Grundsatzdiskussion geben. Aber es darf und kann hier nicht um das Ob des Sozialstaates gehen, sondern nur um das Wie und seine Finanzierbarkeit. Die Geschichte unseres Landes ist durch den sozialen Ausgleich zwischen finanziell Bessergestellten und sozial Schwächeren, zwischen Gesunden und Kranken, zwischen Beschäftigten und Arbeitslosen und zwischen Jung und Alt gekennzeichnet. Das Prinzip der Solidarität ist ebenso bedeutsam für die Zukunftsfähigkeit des Landes wie die Stärkung der Eigenverantwortung.

Die viel zitierte Krise muss endlich auch so begriffen werden, wie das Wort im asiatischen Sprachschatz verstanden wird. Die Krise ist eine Chance zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation. Das Beharren auf alten Strukturen in der Sozialpolitik kann uns nicht weiterführen, wenn sich die Bedürfnisse der Menschen zwischenzeitlich weiterentwickelt haben.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Die Bedürfnisse wären schon noch die gleichen!)

Konstruktivität ist dabei das Gebot der Stunde. Ob es die Haushaltskonsolidierung ist, die nachweisbar den Kindern und sozial Schwächeren in unserem Lande zugute kommt, ob es notwendige soziale Strukturveränderungen in den Angeboten sind oder ob es Mehrforderungen im Haushalt betrifft, man kann keine Politik der Zukunft betreiben, wenn man sich den notwendigen Veränderungen verweigert.

So steht für mich fest, dass die Finanzierungskrise der öffentlichen Haushalte und der sozialen Sicherungssysteme als Chance zur Veränderung genutzt werden kann. Das Prinzip der Nachhaltigkeit, das den Haushaltskonsolidierungskurs der Bayerischen Staatsregierung bestimmt, ist ein höchst sozialpolitisches Prinzip. Wer die Schulden in den öffentlichen Haushalten ins Endlose treibt, veranlasst Zinssteigerungen auf dem Kapitalmarkt, die gerade zulasten der sozial Schwächeren gehen. Diesen Zusammenhang sollten Sie bitte auch einmal erkennen, meine Damen und Herren von der Opposition. Wer die Tilgung der öffentlichen Schulden den künftigen Generationen überlässt, versündigt sich an der Zukunftsfähigkeit unserer Kinder, ja aller künftigen Generationen.

Natürlich waren gerade die Einsparungen im Nachtragshaushalt 2004 im Bereich der Sozialpolitik durchaus schmerzhaft. Aber als sozialpolitischer Sprecher der CSU-Landtagsfraktion darf ich der Staatsregierung und insbesondere der Sozialministerin Christa Stewens und Ihrem Haus außerordentlich dafür danken, dass sie die im Kabinett festgelegten Notwendigkeiten mit großem Fingerspitzengefühl umgesetzt hat. Gerade die Stärkung der sozialen Netze und der Verzicht auf Kürzungen in diesem Bereich zeigen, dass hier richtig entschieden worden ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir befinden uns in einem gravierenden gesellschafts- und damit auch sozialpolitischen Veränderungsprozess. Daher muss parallel auch in der Sozialpolitik darauf reagiert werden. Wir brauchen allerdings Maßstäbe für diesen Veränderungsprozess; diese werden in Zukunft eine noch stärkere Rolle spielen müssen.

Dazu gehört Folgendes: Das soziale Bayern ist gekennzeichnet durch kleinteilige Strukturen und Netzwerke. In einem Flächenstaat werden Menschen am besten durch kleine, basisorientierte Einrichtungen erreicht.

In der bayerischen Sozialpolitik wurde dieses Prinzip bisher stets berücksichtigt. Wir haben in der letzten Woche dazu eine Anhörung zum Bereich Pflege durchgeführt und ich denke, dass es hier in Zukunft einen Schwerpunkt gibt. Dies gilt im Übrigen auch für die neuen und weiter zu entwickelnden Ansätze des bürgerschaftlichen Engagements. Bei den Entscheidungen für Strukturveränderung müssen die Prävention und die Wirkung von Maßnahmen, die Folgekosten vermeiden helfen, bevorzugt gesehen werden.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

So kann eine Beratung in einer Erziehungsberatungsstelle – hier ist die maßgebliche Förderung ja aufrechterhalten worden, und es ist nicht, wie Sie gesagt haben, zu mas-

siven Kürzungen gekommen – oder auch eine präventive Kinder- und Jugendhilfemaßnahme wie zum Beispiel das Programm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ Kosten sparen helfen. Jeder Euro, den wir hier investieren, hilft das Drei- bis Vierfache zu sparen.

Es ist eine Aufgabenüberprüfung in allen Strukturen erforderlich. Es muss die Frage gestellt werden, ob es eine öffentliche Finanzierung jeder Beratung und jedes Projektes geben muss, und es ist die Frage, ob das Subsidiaritätsprinzip als wichtiger Baustein in unserer Gesellschaft berücksichtigt worden ist und wird. Es ist notwendig, dass alle am sozialen Bayern Beteiligten ein mittelfristiges Konzept entwickeln, auf das sich Wohlfahrtsverbände und Träger einlassen, das die Politik unterstützt und das die Bürger als sozial nachvollziehbar empfinden können.

Gerade deshalb ist das „Forum Soziales Bayern“ entstanden und entwickelt worden. Wenn Sie, Herr Kollege Wahnschaffe, das Forum jetzt kritisieren, an dem Sie sich wie wir auch beteiligen, dann betreiben Sie hier Augenscherei. Versuchen wir doch miteinander, in diesem „Forum Soziales Bayern“ die notwendigen Entscheidungen vorzubereiten. Das ist keine Frage der Parteipolitik.

(Karin Radermacher (SPD): Die Entscheidungen werden immer noch hier im Parlament getroffen!
– Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Für Sie ist das doch ein Einsparungsprogramm!)

Dabei ist es notwendig, dass im gesamten Zuschusswesen die Träger mehr Spielraum im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erhalten. Ich denke daran, dass in Zukunft Festbetragsfinanzierungen bei den verschiedensten Formen der Bezuschussung absoluten Vorrang haben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sozialpolitik und eine nachhaltige Haushaltspolitik sind zwei Seiten ein und derselben Medaille. Nur miteinander können die Wege beschränkt werden, die dauerhaft die Förderung derjenigen ermöglichen, die uns besonders wichtig sind: Das sind die Familien, die Pflegebedürftigen, die Älteren und die Menschen mit Behinderung. Wir befinden uns hier auf einem guten Wege, um Nachhaltigkeit in der Haushaltspolitik und Sozialpolitik miteinander zu verbinden. Daran werden derartige, zum wiederholten Male stattfindende Aktuelle Stunden, die überhaupt keinen Neuigkeitswert haben, nichts ändern.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Ackermann.

Renate Ackermann (GRÜNE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich muss zunächst einmal zurückweisen, dass diese Aktuelle Stunde keinen Neuigkeitswert hat; denn ich habe noch gar nicht geredet. Deshalb können Sie noch gar nicht wissen, ob diese Aktuelle Stunde einen Neuigkeitswert hat oder nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte noch etwas sehr Positives an den Anfang meiner Rede stellen. Wir haben kritisiert, dass Herr Innenminister Beckstein nicht anwesend ist. Als Positives stelle ich fest, dass Frau Staatsministerin Stewens anwesend ist. Das muss man auch einmal sagen.

(Karin Radermacher (SPD): Das ist relativ!)

– Das ist relativ, aber immerhin ist sie da. Frau Radermacher, das war ironisch.

(Karin Radermacher (SPD): Ach so!)

Eine vorgezogene Wahl hat manchmal auch einen Vorteil. Im Falle unseres noch amtierenden Ministerpräsidenten hat sie den Vorteil, dass er jetzt seinen Ehrgeiz aufgeben kann, eine radikale Sparpolitik für Bayern zu machen, wobei Ehrgeiz in diesem Fall weniger von Ehre als von Geiz geprägt ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dieser radikale Sparkurs hat im schönen Bayernland sehr viele Menschen geschädigt und sehr viele Organisationen in den Ruin getrieben.

(Renate Dodell (CSU): Welche denn? – Unruhe bei der CSU)

– Zum Beispiel die Insolvenzberatung, der Sie sämtliche Mittel gestrichen haben.

(Widerspruch bei der CSU)

– Zuhören, Herr Unterländer! Hinterher haben Sie die Insolvenzberatung durch die Hintertüre schnell wieder eingeführt, aber in viel zu geringem Umfang finanziell ausgestattet. Die Mittel waren bereits im September letzten Jahres verbraucht, und die Insolvenzberatung stand wieder vor dem Aus; das wissen Sie ganz genau.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Sie haben bei der Betreuung von Asylbewerbern gespart, und Sie haben bei der Ausländersozialberatung gespart. Sparen ist eigentlich das falsche Wort; Sie haben ganz einfach gekürzt. Sparen hätte ja noch einen Sinn, der sich hinterher herausstellt. Ihre Kürzung aber stellt sich, rückblickend betrachtet, als sehr viel teurer heraus, als Sie es sich je hätten träumen lassen können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie haben bei der Ausstattung der Bezirke gekürzt, welche die Kürzungen sofort mutig an die behinderten Menschen weitergegeben haben. Dazu könnte ich Ihnen vieles erzählen. Ich komme aus der Behindertenarbeit. Es ist nicht lustig, dass behinderte Menschen jetzt am Wochenende in den Heimen sitzen müssen, weil kein Personal mehr da ist, das mit ihnen nach draußen gehen könnte. Sie haben bei notwendigen Investitionen für Altenheime und für Krankenhäuser gekürzt. Sie haben bei der Kinder-

betreuung gekürzt. Sie haben ein Spargesetz auf den Weg gebracht, das sich „BayKiBiG“ nennt, bei dem von vornherein klar war, dass es die Existenz vieler kleiner Einrichtungen bedrohen würde. Ich könnte Ihnen jetzt schon einige nennen – weil sie mir geschrieben haben –, deren Existenz bedroht ist, wenn sie nicht sogar schon dichtmachen müssen. Sie wissen das. Ich will die Diskussion über dieses Gesetz nicht neu eröffnen; denn die Folgen werden Sie noch früh genug einholen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ihr Nachtragshaushalt ist ein Beispiel für ungerechtes, falsch eingesetztes Sparen, das im gesamten Land zu einem sozial schlechten Klima geführt hat. Sie wissen das ganz genau. Sie haben sehr, sehr viel Kritik dafür eingesteckt, und zwar von kompetenter Seite. Sie sind von den Wohlfahrtsverbänden kritisiert worden; Sie sind von den Betroffenen kritisiert worden; Sie sind von Sachverständigen in Anhörungen kritisiert worden. Das alles hat Sie absolut kalt gelassen. Sie haben Ihre so genannte Sparpolitik unbeirrt fortgesetzt.

Gott sei Dank gibt es ab und zu einmal Wahlen. Bei diesen Wahlen haben Sie genau dafür mit einem erdrutschartigen Verlust von 10 % die Quittung bekommen. Für die CSU ist es ein Erdbeben, wenn sie unter 50 % rutscht. Sie haben es geschafft. Ich kann Ihnen auch sagen warum: weil die Bürger in Bayern nicht mehr bereit sind, die Politik, die Sie vertreten, weiterhin mitzutragen und zu schlucken.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Bürger in Bayern sind die Leidtragenden dieser Politik. Sie haben das „S“ in Ihrem Parteinamen infrage gestellt. Sie haben ein politisches Klima geschaffen, das von sozialer Kälte geprägt ist, und Sie haben dafür die Quittung bekommen. Das haben Sie unterdessen auch bemerkt. Deshalb kommen jetzt plötzlich ganz neue Töne, zum Beispiel von Staatskanzleichef Erwin Huber, der bei einer Caritas-Fachtagung in Augsburg plötzlich die große Bedeutung eines starken sozialen Netzes betonte. Er sagte auch, die soziale Sicherheit werde künftig immer stärker von einer guten Bildung und Ausbildung der Kinder abhängen. Das sind ganz neue Töne, die wir gerne hören und die uns hoffen lassen, dass es vielleicht doch noch zu einem gewissen Richtungswechsel kommen könnte.

(Dr. Otmar Bernhard (CSU): Das haben wir schon immer gesagt, Sie haben nicht zugehört!)

Staatskanzleichef Erwin Huber hat vor einem Jahr oder vor zwei Jahren noch ganz andere Töne von sich gegeben. So gab es eine Nachricht, dass er intensiven Druck auf die Bezirke ausübt und fordert, dass die Fachkraftquote in der Pflege gesenkt wird. Davon wird man jetzt vermutlich – oder hoffentlich – so schnell nichts mehr hören. Herr Huber dankt – man höre! – der Caritas, vor allem den vielen ehrenamtlich engagierten Mitarbeitern für ihre praktizierte Mitmenschlichkeit in der Sozialarbeit.

(Margarete Bause (GRÜNE): Das ist doch zynisch!)

Gleichzeitig hat die CSU-Fraktion bei den Nachtragshaushaltsberatungen die Mittel für die ehrenamtliche Arbeit weit zurückgefahren. Ich weiß zwar nicht, wo da die Logik ist, aber Sie können mir das sicher erklären.

(Dr. Otmar Bernhard (CSU): Für die Ehrenamtlichen?)

– Die Mittel für die Betreuung durch Ehrenamtliche sind gestrichen worden. Wissen Sie das gar nicht? Gleichzeitig werden die Ehrenamtlichen gelobt. Ja, das kann man machen.

(Margarete Bause (GRÜNE): Das kostet ja nichts!)

– Das ist Politik.

Die Folgen Ihrer Kürzungen machen Ihre Einsparungen mehr als wett. Da bei den Sozialpsychiatrischen Diensten am Personal gespart wird, müssen die Menschen, die dort niederschwellig betreut wurden, in die Psychiatrie eingeliefert und stationär behandelt werden. Das führt zu einer Kostensteigerung und ist volkswirtschaftlicher Unsinn.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wer weiß, dass Sie ein Recht auf den Kinderkrippenplatz nicht gesetzlich verankern wollen, sondern lieber Notlösungen mit Tagesmüttern schaffen wollen, weiß auch, was Sie von Erziehung und Bildung von Kindern unter drei Jahren halten. Sie werden in einigen Jahren merken, dass auch das teuer wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erst kürzlich haben Sie dann versucht, Ihr soziales Renommee dadurch aufzupolieren, dass Sie Herrn Seehofer aus der Versenkung geholt haben.

(Zuruf von der CSU: Das haben wir schon einmal gehört!)

Sie haben Herrn Seehofer zum Landwirtschaftsminister gemacht. Er wird als Landwirtschaftsminister mehr soziale Kompetenz besitzen und einbringen als viele der Kolleginnen und Kollegen, die heute hier sind und soziale Kompetenz heucheln. Ich glaube, dass Herr Seehofer, der zurücktreten musste, weil er sich nach eigenen Aussagen gegen etwas wendete, was nicht kommen wird – die Kopfpauschale – ein Lichtblick in der Sozialpolitik ist. Ich hoffe, dass ein kleiner Funke dieses Lichts auf die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag fallen wird.

Wir haben noch eine Hoffnung. Wir hoffen, dass ein neuer bayerischer Ministerpräsident, ganz gleich wie er heißen wird, neue Akzente setzen wird. Wir hoffen, dass er Sozialpolitik ernster als sein Vorgänger nehmen wird, dass er Bayern zur Spitze auf sozialem Gebiet bringt, nämlich dann, wenn er in der Sozialpolitik eine Kehrtwende schafft. Dazu aber gehört Einiges. Der neue Ministerpräsident müsste Akzente setzen für Chancengerechtigkeit, für Geschlechtergerechtigkeit, für sozialen Ausgleich und für

ein integratives Bayern. Wenn der neue Ministerpräsident dies täte, könnte er zu Recht behaupten: Bayern ist auch sozial Spitze. Jetzt kann man aber nur sagen: Bayern ist Spitze, was soziale Kälte angeht. Das aber ist kein Ruhmesblatt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir GRÜNEN fordern deshalb einen Richtungswechsel in der Sozialpolitik. Wir hoffen, dass ein solcher mit einem anderen Ministerpräsidenten gelingen wird. Nur so kann Bayern für alle Bürger Spitze werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Steiger.

Christa Steiger (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Unterländer, zu dem Teil Ihrer Rede, der die Bundespolitik betrifft, kann ich nur sagen: Dunkel war Ihrer Rede Sinn. – Wir sind in Bayern und für Bayern gewählt. Nichts anderes.

(Beifall bei der SPD)

Wenn Sie sagen, Haushalts- und Sozialpolitik seien eine Medaille mit zwei Seiten, dann ist dem entgegenzuhalten, dass sich diese beiden Seiten in Bayern nicht sehen. Das merkt man ganz besonders bei Ihrer Kürzungspolitik. Mit Ihrer Politik der Kürzung haben Sie im Nachtragshaushalt 2004 angefangen. Sie haben damals begonnen, sozialpolitische und staatliche Aufgaben zur privaten Angelegenheit zu machen, und zwar unter dem Stichwort „Eigenverantwortung“. Unter Eigenverantwortung verstehen wir aber, jemanden in die Lage zu versetzen, für sich selbst eigenverantwortlich zu handeln, und das bedeutet: jemanden stärken. Für Sie bedeutet Eigenverantwortung seit 2004 aber, Risiken in das Private zu verschieben.

(Beifall bei der SPD)

In Anlehnung an die Werbekampagne eines einzelnen Herrn, der einem Sozialverband in Bayern vorsteht, könnte man auch sagen: „Unsoziale Politik hat in Bayern einen Namen: CSU.“ Das könnte man sagen, das wäre nicht falsch.

(Beifall bei der SPD)

Ihre Kürzungen im Nachtragshaushalt 2004 für Menschen mit Behinderung waren nichts anderes als ein sozialer Kahlschlag. Sie haben den Landesplan für Menschen mit Behinderung um über 20 % gekürzt und den Landesaltenplan um über 16 %. Frau Stewens hat letzte Woche in der „Süddeutschen Zeitung“ erklärt:

Bei den Baukostenzuschüssen haben wir im Bereich der Behinderten sehr stark eingeschnitten. Hier sehe ich Schwierigkeiten auf uns zukommen. Einfach weil die Zahl der Menschen mit Behinderung wächst.

Was ist die Konsequenz daraus? – Ihre Konsequenz daraus sind Kürzungen im investiven Bereich.

Nächster Punkt: Blindengeld. Es ist interessant, wie viele Broschüren und Berichte von der Staatsregierung und von den nachgeordneten Behörden vorliegen. Es ist äußerst aufschlussreich, diese Broschüren zu lesen. Dort ist zum Beispiel Folgendes zu lesen:

Mit der Kürzung des Blindengeldes um 15 % konnte das ursprünglich beabsichtigte Kürzungsvolumen deutlich reduziert werden.

Dieses Zitat stammt aus dem Bericht der Verwaltung für Versorgung und Familienförderung. Wo gibt es denn so was? Erst kündigt man 30 % Kürzung an, dann, um sich selbst zu beweihräuchern, erklärt man: Wir haben nur 15 % gekürzt. Das ist doch wirklich dreist!

(Beifall bei der SPD – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das hat doch Methode!)

Das ist besonders dreist, wenn man bedenkt, wer hiervon betroffen ist: Zwei Drittel der Betroffenen sind über 65 Jahre alt und 68 % der Menschen, die Blindengeld beziehen, sind Frauen. Dazu kommt die mangelnde Finanzausstattung der Bezirke durch den Freistaat. Infolgedessen kam es zur Streichung der Betreuung von Kindern mit Behinderung in den Ferien. Folge waren auch Zweibettzimmer für Sozialhilfeempfänger in Pflege. Folge war des Weiteren die Ablehnung von Anträgen für neue Integrationsplätze in den Kindergärten. Schließlich kommt noch das Manko in den Ausführungsgesetzen des SGB nach bayerischer Art hinzu, nämlich: keine Zusammenlegung bei der Zuständigkeit der ambulanten und der stationären Hilfe für Menschen mit Behinderung.

(Beifall bei der SPD)

Sie lehnen die Fortschreibung des Sozialberichtes ab, denn der erste ergab – und hier müssen die Alarmglocken schrillen –, dass wir in Bayern Bildungsarmut haben. Bildungsarmut bedeutet, dass die Auslese in den höheren Bildungsabschlüssen so hoch wie in keinem anderen Bundesland ist. 10 % der Kinder verlassen die Schulen ohne Abschluss. In einem reichen Land wie dem Freistaat Bayern ist das nicht hinnehmbar.

(Beifall des Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD))

Wenn Sie auf die Zukunft der Kinder verweisen, so machen Sie mit Ihrer Sparpolitik die Zukunft vieler Kinder schlichtweg kaputt. Dazu tragen folgende Einsparungen bei: das Büchergeld, der Stundenausfall aufgrund der fehlenden Lehrer. Die Liste ließe sich ohne Ende fortsetzen. Sie sparen – aber damit belasten Sie die Familien.

Sie haben ein beispielloses Sparkonzert angestimmt. Beim Programm „Arbeit statt Sozialhilfe“ haben Sie die Landesmittel gestrichen. Beim Jugendprogramm haben sie ebenfalls gestrichen. Gestrichen haben Sie auch bei

der Betreuung von Aussiedlern und bei den beruflichen Anpassungsmaßnahmen. Auch diese Liste ließe sich fortsetzen. Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU-Fraktion, die Folgen dieser Politik haben Sie selbst gespürt. Ziehen Sie endlich die Konsequenz und ändern Sie Ihre politische Ausrichtung in der Sozialpolitik.

(Anhaltender Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Dodell.

Renate Dodell (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Wahnschaffe, das Thema, welches Sie heute zum Thema der Aktuellen Stunde gekürt haben, begleitet uns wie ein Dauerbrenner über lange Zeit.

(Zuruf von der SPD: Klasse!)

Dadurch wird es aber weder aktueller noch dringlicher. Wir werden uns hier immer wieder damit auseinandersetzen und wahrscheinlich nicht auf den gleichen Nenner kommen.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Wer nicht hören will, muss fühlen! – Zuruf von den GRÜNEN: Reden Sie doch mehr dazu!)

Nach der Bundestagswahl wurde sehr schnell darüber diskutiert, was eigentlich sozial ist. – Was aber ist sozial? Was ist soziale Balance? Was ist soziale Gerechtigkeit?

(Franz Schindler (SPD): Das haben Sie in Ihrem Wahlprogramm doch noch gewusst!)

Überlegen Sie sich einmal, was „sozial“ für den Einzelnen bedeutet. Ich glaube, für den Einzelnen bedeutet „sozial“ etwas völlig Unterschiedliches. Der eine sagt, für mich ist es sozial, wenn ich möglichst viele Leistungen vom Staat erhalten kann.

(Christine Stahl (GRÜNE): Pfui! – Unruhe bei der SPD und bei den GRÜNEN)

– Solche Anschauungen gibt es sehr wohl in unserem Land.

(Anhaltende Unruhe bei der SPD und bei den GRÜNEN – Glocke der Präsidentin)

Für andere ist es sozial, wenn sie möglichst eigenverantwortlich sich selbst organisieren, sich selbst erhalten und über Wasser halten können. Für andere Personen ist es sozial, wenn sie möglichst viel Freiraum erhalten. Für den Dritten ist es sozial, wenn er von der Solidargemeinschaft dann Hilfe bekommt, wenn er selbst in Nöten ist. So gehen die Auffassungen darüber, was sozial bzw. was soziale Gerechtigkeit ist, in unserem Lande weit auseinander.

(Franz Schindler (SPD): Jeder blamiert sich so gut er kann, Frau Dodell!)

Ich frage Sie, ob es sozial ist – wir werden darüber intensiv diskutieren und den Begriff neu definieren müssen –, wenn eine immer kleiner werdende Arbeitnehmerschaft in unserem Lande alles an sozialen Sicherungssystemen schultern muss. Auch das ist nicht sozial.

Die größte soziale Ungerechtigkeit in diesem Lande ist die hohe Arbeitslosigkeit. Deshalb ist alles sozial, was die Arbeitslosigkeit vermindert und die Menschen wieder in Lohn und Brot bringt, damit sie sich selbst organisieren und mit ihrem Verdienst ihr Leben bestreiten können. Diese Diskussion werden wir führen müssen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die größte Herausforderung wird die Demographie sein, die die sozialen Probleme verschärfen wird. Deshalb sage ich klipp und klar: Die beste Sozialpolitik besteht darin, in Kinder und Familien zu investieren. Das muss Priorität haben. Wir müssen investieren zum einen in eine wertgebundene Erziehung, weil diese die Qualität unserer Gesellschaft in der Zukunft ausmacht, und zum anderen in Bildung und Ausbildung. Auf diese Weise werden über Forschung und Innovationen Arbeitsplätze und damit Wohlstand geschaffen und damit Sozialpolitik im weitesten Sinn gesichert.

Frau Ackermann hat hier am Rednerpult viele Wünsche geäußert. Ich frage Sie: Wo kommt das Geld dafür her? – Liebe Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, Sie vergessen alle miteinander, dass wir weniger Geld in den Kassen haben durch die unsägliche Politik, die Rot-Grün in den letzten sieben Jahren betrieben hat. Die hohe Arbeitslosenzahl ist mit dafür verantwortlich, dass wir das Geld nicht mehr haben, um vieles zu finanzieren. Deshalb müssen wir Prioritäten setzen. Der Ministerpräsident hat ganz klar darauf gesetzt: Sparen, reformieren, investieren – investieren in Familien, Bildung und Hochschulen.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin, einen Augenblick, ich möchte Ihnen ein wenig mehr Ruhe verschaffen. Zwischenrufe sind in Ordnung, aber Rede und Zwischenrufe sollten sich die Waage halten. Ich bitte um etwas mehr Disziplin. Frau Kollegin, bitte schön.

Renate Dodell (CSU): Frau Präsidentin, ich sage es noch einmal: Investieren sollte man in Familien, Bildung und Hochschulen. Das ist die wichtigste Voraussetzung dafür, dass wir in Bayern sozial bleiben können. Deshalb bekennen wir uns uneingeschränkt dazu, dass wir uns nicht auf Teufel komm raus zulasten der folgenden Generationen verschulden. Auch das wäre in höchstem Maße unsozial. Aus diesem Grund kann ich Ihnen nur noch einmal deutlich machen, Bayern ist Familienland. Familienpolitische Leistungen machen knapp ein Drittel der Gesamtausgaben des Einzelplans 10 aus. Sie waren es, die das Landeserziehungsgeld im Grunde abschaffen wollten. Wir haben es erhalten und gesichert; auch das muss einmal gesagt werden.

Lassen Sie sich auch bitte noch einmal sagen, dass wir ganz bewusst mehr als 300 Millionen Euro aus Privatisie-

rungerlösen in zusätzliche Kinderbetreuungsplätze investiert haben.

(Dr. Simone Strohmayr (SPD): Wo ist das Geld denn?)

– Das ist in viele Kinderbetreuungsplätze geflossen. Das sehen Sie, wenn Sie vor Ort genauer hinschauen. Diese Kinderbetreuungsplätze versetzen viele Familien in die Lage, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, gestatten Sie mir einen letzten Satz. Auch wenn Sie es tausendmal bestreiten, in der Bildungspolitik machen wir Sozialpolitik im besten Sinne. Tausende von Lehrerstellen, die wir geschaffen haben, und die notwendigen Umstrukturierungen im Schulsystem haben uns beste Pisa-Ergebnisse beschert. Wir sind fest entschlossen, das alles fortzuführen zum Wohle unserer Kinder; denn dann haben wir künftig die Leistungsträger, die eine gute Sozialpolitik weiter ermöglichen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Dr. Strohmayr.

Dr. Simone Strohmayr (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Manche Parlamentarier der CSU sollen durch Schaden klug werden. So entnimmt man der Presse, dass das auch für einige CSU-Kolleginnen und -Kollegen gilt, die die Ursache des Stimmenverlustes ihrer Partei in der mangelhaften Sozial- und Familienpolitik sehen. Für Sie, liebe Frau Dodell, scheint das leider nicht zu gelten.

(Beifall bei der SPD)

Sie stellen heute noch einmal die Frage, was denn sozial ist, und beantworten die Frage mit der Aussage: Sozial ist, was Arbeit schafft. Ich sage Ihnen: Sozial ist das, was vor allen Dingen Behinderten, Benachteiligten, Aids-Kranken und insbesondere Familien hilft. Die größten Verlierer der bayerischen Sparpolitik sind die Familien. Deshalb möchte ich darauf ein besonderes Augenmerk richten.

(Beifall bei der SPD)

Wir wollen Familien stärker fördern als bisher – das waren die viel zitierten Worte des scheidenden Ministerpräsidenten Stoiber in seiner Regierungserklärung vor zwei Jahren. Jetzt wendet sich Herr Stoiber – man kann auch sagen: endlich – ganz der Bundespolitik zu. Seine familienpolitische Bilanz hier in Bayern ist ein Armutszeugnis. Die familienpolitische Schadensliste der Stoiberschen Sparpolitik ist lang, und was noch viel schlimmer ist, Frau Stewens, Sie kündigen bereits eine neue Sparrunde in der Sozialpolitik an.

Aber lassen Sie uns zurückblicken: Das Landeserziehungsgeld wurde seit 2002 um mehr als 65 Millionen Euro gekürzt. 60,94 % wurden beim ersten Kind gekürzt, 15,14 % betrug die Kürzung bei Familien mit drei Kindern,

obwohl die Umschichtung gerade den Familien mit mehr Kindern zugute kommen sollte. Ich habe im Tätigkeitsbericht „Versorgung und Familienförderung in Bayern“, den Sie neulich ausgeteilt haben, nachgelesen. Da wird von einem ungekürzten Landeserziehungsgeld gesprochen. Frau Stewens, man kann sich nur wundern, mit welcher Dreistigkeit in Bayern Familien geschröpft und danach auch noch belogen werden.

(Beifall bei der SPD)

Vom Landeserziehungsgeld zum neuen Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, dem Spargesetz der letzten Jahre schlechthin! Die neuen Förderrichtlinien für Kindertagesstätten stehen unter dem Vorbehalt der Kostenneutralität, was heißt, die Kosten sind gedeckelt und dürfen nicht ausgeweitet werden, obwohl künftig mehr Kinder gefördert werden sollen. Die Mittel, die bisher für Kindergärten zur Verfügung standen, sollen künftig für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte ausreichen. Für mehr zu fördernde Kinder steht das gleiche Geld zur Verfügung. Besonderer Hohn ist dabei, dass mit diesen gleich bleibenden Mitteln bei mehr Kindern auch noch bessere Bildungsarbeit geleistet werden soll. Wie das gehen soll, Frau Stewens, bleibt Ihr Geheimnis.

(Beifall bei der SPD)

In Bayern fehlen Kinderkrippenplätze, Hortplätze und Ganztagsbetreuungsplätze. Wir brauchen uns hier über die Zahlen nicht weiter zu verständigen. Doch anstatt endlich Anreize für die Einrichtung neuer Plätze zu schaffen, haben Sie, Frau Stewens, ein Gesetz vorgelegt, mit dem das Chaos auf diesem Gebiet einkehrt. Kommunen wissen nicht mehr, wie die Bedarfsplanung nach dem Gesetz aussehen soll, Eltern wissen immer noch nicht, wohin mit ihren Kindern, und Erzieher bangen um ihre Zukunft.

(Beifall bei der SPD)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, damit nicht genug in der bayerischen Familienpolitik: Büchergeld, Kürzungen bei der Jugendarbeit und die geplanten Studiengebühren setzen der Familienpolitik in Bayern ein Sahnehäubchen auf. Allein in der Jugendarbeit hat der Freistaat Bayern seit 2002 4,8 Millionen Euro eingespart. Viele Angebote für Jugendliche können nur unter immer größeren Anstrengungen von Ehrenamtlichen aufrechterhalten werden und werden für die Eltern und die Kinder immer teurer. Ich war vergangene Woche in einem Gymnasium in Schwaben und habe mit den Schülern der 10. Klasse gesprochen.

Es ist nicht nur so, dass diese Schüler für ihre 40 Euro Büchergeld nie ein einziges neues Schulbuch sehen werden, da sie das G 9 besuchen. Viele haben mir erzählt, wie schwer es für ihre Familien ist – insbesondere, wenn es sich um Kinder von Alleinerziehenden handelt –, zusätzlich 40 Euro für Klassenfahrten, Kopien, Mittagessen usw. aufzubringen. Was die Schüler ganz besonders belastet, ist die Tatsache, dass sie künftig auch noch zu Studiengebühren herangezogen werden sollen.

500 Euro sind im Gespräch. Das ist für Familien, die wenig haben, sehr viel Geld.

(Beifall bei der SPD)

Ich habe gestern im Internet recherchiert und auf der Seite des Wirtschaftsministeriums die Aussage gefunden: Bayern zählt zu den wirtschaftlich stärksten Regionen weltweit. Auf der anderen Seite sind ein Drittel der Empfänger von Sozialhilfe in Bayern Kinder und Jugendliche. Das Armutsrisiko steigt in den Familien entsprechend der Anzahl der Kinder.

Ich muss zum Schluss kommen, da meine Redezeit zu Ende geht. Ich kann Sie nur auffordern: Machen Sie endlich Schluss mit dieser Art der Familienpolitik. Machen Sie eine echte Familienpolitik, die Familien zugute kommt. Ich kann nur an Herrn Huber und Herrn Beckstein appellieren, dass sie sich künftig nicht nur im Wahlkampf mit Familienpolitik positionieren, sondern tatsächlich eine Politik betreiben, die dem Namen gerecht wird.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Die Frau Staatsministerin Stewens hat um das Wort gebeten. Bitte schön, Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Wahnschaffe, es gab in der Tat in der Abfolge des Ergebnisses der Bundestagswahl eine Diskussion über die Sozialpolitik. So, wie Sie das Prominenten in den Mund geschoben haben, ging es im Grundsatz um das Regierungsprogramm. Worüber wir heute diskutieren und was Sie vorbringen, hat wenig mit der Aktuellen Stunde zu tun. Hierbei geht es im Endeffekt um den Nachtragshaushalt 2004 und dabei konkret um den Einzelplan 10. Mir ist übrigens aufgefallen, dass Sie kurz nach den Bundestagswahlen – das Ergebnis der SPD war übrigens auch nicht so hervorragend; es war seit 50 Jahren das schlechteste Ergebnis in Bayern – eine Pressemitteilung zur Sozialpolitik in Bayern hervorgezogen haben, die Sie Anfang dieses Jahres fast wortgleich schon einmal veröffentlicht haben. Es gab wohl jetzt nicht viel Neues. So viel zur Aktualität in der Sozialpolitik, Herr Kollege Wahnschaffe.

In meinem Interview habe ich keineswegs weitere Einschnitte im Einzelplan 10, im Sozialhaushalt, angekündigt. Aber ich habe ganz klar gesagt: Von diesem Sparkurs kommen wir nicht runter. Ich denke an die Defizite von Bund, Ländern und Kommunen, ich denke an das Riesenhaushaltsloch. Da sitzt jetzt die Große Koalition dran und überlegt, welchen Sparkurs sie auf den Weg bringt. Sie wollen doch vor diesem Hintergrund den Menschen nicht ernsthaft vormachen, wir könnten wieder mehr Geld ausgeben, obwohl wir immer weniger Steuereinnahmen haben, Herr Kollege Wahnschaffe. Das wäre doch wirklich absolut unrealistisch. Wenn ich mir die Verschuldung des Bundes in einem Umfang von 1500 Milliarden Euro mit einer Zinsbindung von 40 Milliarden Euro im Bundeshaushalt ansehe und mir gleichzeitig ansehe, welche Belastungen in den Sozialversicherungen wir vor uns herschieben, und zwar vor dem Hintergrund der demographi-

schon Entwicklung, dann kann ich doch den Menschen in Deutschland nicht sagen: Wirtschaftet weiter so. Nein, wir müssen umdenken, und wir brauchen wieder mehr Verantwortungsbewusstsein.

Ich gebe Ihnen aber durchaus Recht. Man muss aufpassen, dass Aufforderungen, die die Verantwortung des Einzelnen stärker anmahnen, nicht mit Kürzungen im Sozialhaushalt oder in anderen Haushalten gleichgesetzt werden. Davor haben die Menschen Angst und deswegen leidet die Glaubwürdigkeit der Politiker ein Stück weit. Das ist überhaupt keine Frage.

Es tut mir leid, dass Sie das Sozialforum schlecht gemacht haben. Das ist zugegebenermaßen ein völlig neuer Weg. Ich habe allen Trägern im Sozialforum Verantwortung gegeben. Es sind interessante Partner dabei: Gewerkschaften, der Verband der Bayerischen Wirtschaft, Kosten- und Leistungsträger sowie Wohlfahrtsverbände. Es sind auch die kommunalen Spitzenverbände und alle Parteien mit eingebunden. Es ist ein spannender Weg, den wir gemeinsam gehen sollten, um notwendige Strukturveränderungen auf den Weg zu bringen.

Ich muss Ihnen ehrlich sagen: Ich habe es mir sehr genau überlegt, keine Lösungen vorzugeben. Das ist kein Armutszeugnis, Herr Wahnschaffe, sondern ein neuer Demokratieprozess. Das ist ein ganz anderer Weg, den wir gemeinsam gehen.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das entbindet Sie nicht von Ihrer Verantwortung!)

Deswegen halte ich diese Diskussion, die wir in den Arbeitskreisen führen, für ungeheuer wichtig. Ich halte sie übrigens auch aus der Parteipolitik heraus.

Lassen Sie mich, Frau Kollegin Dr. Strohmayr, noch einiges zum Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sagen; Ihre Aussagen haben mich auf den Plan gerufen: Sie behaupten immer das Gleiche. Sie behaupten immer, es handle sich um den gleichen Haushaltsansatz für mehr Kinder. Der Punkt ist, dass wir den Kommunen die Verantwortung für die Bedarfsplanung geben. Wenn Kinderbetreuungsplätze in die Bedarfsplanung der Kommunen aufgenommen werden, dann müssen die Kommunen und dann muss auch der Freistaat finanzieren. Das bedeutet, dass die Kommunen einen Rechtsanspruch auf Finanzierung durch den Freistaat haben. Wenn ich 378 000 Kinder in der staatlichen Förderung habe, dann haben die Kommunen einen Rechtsanspruch auf 378 000-mal kindbezogene Förderung. Wenn die Kommunen 400 000, 420 000 oder 450 000 Kinder in der Förderung haben – wir wollen den Ausbau der Kinderförderung, wir haben die Flexibilisierung möglich gemacht, wir nehmen Private mit herein, wir rechnen bei den Kommunen auch das, was Firmen mit einbringen, als kommunalen Anteil an –, dann haben die Kommunen einen Rechtsanspruch auf 400 000-, 420 000- oder 450 000-mal kindbezogene Förderung. Das sollten Sie endlich einmal kapiieren.

378 000-mal den Basiswert ist weniger als 450 000-mal den Basiswert. Hinzu kommen noch bestimmte Gewichtungsfaktoren. Das ist ein einfaches Rechenexempel, und

deswegen sollten Sie nicht ständig etwas Falsches erzählen.

(Beifall bei der CSU)

Ich möchte Ihnen als Nächstes sagen – Frau Kollegin Dodell hat darauf schon hingewiesen –: Wir haben Schwerpunkte gesetzt, Herr Kollege Wahnschaffe, zum Beispiel bei der Familienpolitik. Ein Drittel der Mittel meines Haushalts wird rein für Familien ausgegeben. Der ganz große Brocken dabei ist die Kinderbetreuung. Kolleginnen aus anderen Ländern sagen mir, sie würden gern ebensoviel Geld in die Kinderbetreuung investieren, sie würden gern eine kindbezogene Förderung einführen, sie könnten aber die kindbezogene Förderung nicht abfedern. Wir haben sie mit dem 313-Millionen-Euro-Programm abgefedert. Sie vergessen das übrigens in Ihrer Auflistung.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Weil niemand erklärt hat, wo das Geld ist! Das möchte ich einmal erklärt haben!)

Sie vergessen die Privatisierungserlöse im Umfang von 10 Millionen. Und Sie vergessen gleichzeitig die 6 Millionen, die wir für die Netze für Kinder und Mütterzentren ausgeben.

Lassen Sie mich noch etwas zu den Tagesmüttern sagen: Es handelt sich dabei um kein Notprogramm. Ich bin mir darüber mit meiner Kollegin, Bundesfamilienministerin Renate Schmidt, die aus Ihrer Partei kommt, völlig einig. Sie hat die Tagesmütter auch in das Tagesbetreuungsausbaugesetz des Bundes mit aufgenommen. Die Franzosen stellen 30 % der Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen durch Tagesmütter sicher. Das, was in anderen Ländern schon hervorragend läuft, können Sie doch nicht als Notprogramm abtun. Es ist eine hervorragende Geschichte, Tagesmütter zu qualifizieren, ihnen mehr Geld zu geben und damit neue Jobs zu schaffen. Ich halte das für ungeheuer wichtig. Deshalb qualifizieren Sie das nicht ab.

Unser Schwerpunkt ist die Familienpolitik, und sie wird es bleiben, weil wir die Rahmenbedingungen so setzen wollen, dass junge Eltern wieder Mut zu Kindern haben.

Herr Kollege Wahnschaffe, lassen Sie mich noch etwas zum Maßregelvollzug sagen: In den letzten zehn Jahren haben wir eine 100-prozentige Steigerung der Maßregelvollzugspatienten zu verzeichnen. Die Kostensteigerungen belaufen sich jedoch auf knapp das Dreifache. Daran sehen Sie doch, dass etwas mit dem Maßregelvollzug nicht stimmt. Jetzt sagen Sie, ich wollte den Maßregelvollzug privatisieren. Ich habe ein Gutachten in Auftrag gegeben und die Privatisierung nicht ausgeschlossen. Das Ergebnis liegt noch nicht vor, wir haben aber ein Zwischenergebnis. Danach machen sich die Bezirke auf den Weg und überlegen, wo sie selbst Kosteneinsparungen auf den Weg bringen können. Genau das wollen wir.

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD))

– Herr Kollege Wahnschaffe, Sie alleine können das mit Sicherheit nicht. Deshalb sollte aufgezeigt werden, ob eine Holding gegründet werden sollte oder ob die Maßregelvollzugspatienten anders verteilt werden sollten. Außerdem müssen wir prüfen, was mit den nicht schuldfähigen Patienten geschehen soll. Wir müssen prüfen, ob diese Patienten im teuren Maßregelvollzug untergebracht werden sollten. Diese Fragen sind ungeheuer wichtig. Sie bedeuten aber nicht, dass wir in eine 100-prozentige Privatisierung einsteigen wollen.

Nun zur Insolvenzberatung. Sie haben behauptet, dass angeblich Insolvenzberatungsstellen dichtgemacht hätten. Wir hatten ursprünglich einmal höhere Mittel dafür eingeplant. Diese sind jedoch von den Trägern nicht abgerufen worden. Im Nachtragshaushalt 2004 hatten wir dafür eine Million Euro zur Verfügung, zu der noch einmal 700 000 Euro hinzugekommen sind. Diese Mittel stehen im Haushaltsjahr 2005 zur Verfügung. Ich habe sie auch für das Jahr 2006 wieder eingestellt, sodass bei der Insolvenzberatung effektiv keine Mittel gekürzt worden sind.

Zu den Fachkraftquoten in der Pflege: Die Bezirke haben einmal über die Senkung der Fachkraftquoten diskutiert. Dazu gab es aber immer ein klares Nein der bayerischen Sozialministerin. Ich bin gegen die Senkung der Fachkraftquote, die übrigens in einem Bundesgesetz geregelt ist. In diese Richtung gibt es überhaupt keine Bestrebungen. Sie haben gesagt, dass die Bezirke sparen müssten. An den Verhandlungen über den Pflegesatz und über die Eingliederungshilfen sind der Freistaat und das Sozialministerium nicht beteiligt. Das möchte ich hier klarstellen.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch etwas zum Landeserziehungsgeld sagen: Ich finde es ein Stück weit unfreudig, wenn die SPD, die den Wunsch hat, das Landeserziehungsgeld gänzlich zu streichen, uns den Vorwurf der sozialen Kälte macht, weil wir das Landeserziehungsgeld umgestaltet haben.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Sie dünnen das doch seit Jahren aus! Das kriegt alles der Herr Fatthäuser!)

– Ich weiß, dass Ihnen das weh tut. Wir hatten den Mut, das Landeserziehungsgeld umzugestalten. Übrigens gibt es nur vier Länder, die ein Landeserziehungsgeld zahlen. Kein SPD-Land ist dabei. Diese Länder zahlen nämlich grundsätzlich keine solchen Familienleistungen.

(Beifall bei der CSU)

Wie kalt sind die von Ihnen geführten Länder? Nur vier Länder zahlen dieses Geld, und diese Länder sind ausschließlich unionsgeführt. Bayern ist mit seinem Landeserziehungsgeld – im Jahre 2006 werden es 100 Millionen Euro sein – bei den höchsten Summen dabei.

Das gilt auch für das Blindengeld; denn wir haben das Blindengeld nur um 15 % gekürzt. Wir sind das Land, das nach wie vor das höchste Blindengeld in Deutschland zahlt. Wenn ich mit den Sozialministern – unabhängig davon, ob sie aus den A- oder B-Ländern stammen –

rede, träumen die vom Sozialstaat Bayern. Wir haben es geschafft, das soziale Antlitz Bayerns zu wahren.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Fischer.

Herbert Fischer (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Als ich das Thema der heutigen Aktuellen Stunde erfahren habe, war ich sehr verwundert; denn ich glaubte, dass das Wesentliche bereits bei den Haushaltsberatungen begründet und ausdiskutiert worden sei. Diese Aktuelle Stunde baut auf einer Pressemitteilung der SPD-Fraktion auf. Die SPD will die Haushaltspolitik der Bayerischen Staatsregierung und der CSU als unsozial darstellen. Es bleibt jedoch bei einem untauglichen Versuch. Durch ständige Wiederholungen werden die Behauptungen der Kolleginnen und Kollegen der SPD nicht richtiger.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Herr Fischer, das sagen Sie, ohne rot zu werden?)

Selbst der SPD müsste inzwischen bewusst geworden sein, in welcher dramatischen Situation sich die öffentlichen Haushalte befinden. Wir müssen immer wieder darauf hinweisen: Die Staatsverschuldung liegt mit unvorstellbaren 1,45 Billionen Euro auf Rekordhöhe. Allein der Schuldenstand des Bundes ist seit 1999 um knapp 200 Milliarden Euro gestiegen. Das bedeutet, dass der Bund pro Tag über 100 Millionen Euro nur für die Zinsen bezahlen muss. Das engt den notwendigen Gestaltungsspielraum auf Bundesebene ein.

Die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich wiederholt verschlechtert. Ich erinnere an die letzte Steuerschätzung vom Mai dieses Jahres. Zum neunten Mal in Folge hatten wir drastische Steuermindereinnahmen zu verzeichnen.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Die nächsten stehen bevor!)

Die Einnahmen bestimmen die Ausgaben. Dieser Satz gilt für die SPD nicht. Unser Ziel, im Jahr 2006 einen ausgeglichenen Haushalt ohne Neuverschuldung zu erreichen, ist kein Selbstzweck. Unser nachhaltiger Konsolidierungskurs ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Generationengerechtigkeit zu sehen. Ein ausgeglichener Haushalt dient in erster Linie unseren Kindern und Enkeln. Nur so können wir uns und den zukünftigen Generationen die Spielräume schaffen, die erforderlich sind, um den Herausforderungen der Zukunft effektiv zu begegnen und auch in späteren Jahren ein lebenswertes Bayern zu gestalten. Dies betrifft vor allem die Felder der Sozialpolitik.

Entgegen den wiederholten Behauptungen der SPD-Fraktion sind die Ausgaben im Sozialhaushalt trotz der finanzwirtschaftlich notwendigen Einsparungen im Jahr 2006 gegenüber dem Jahr 2003 effektiv um 62 Millionen Euro erhöht worden. Dabei liegen die Schwerpunkte des Sozialhaushalts klar bei den Leistungen für Familien und Kinder, was heute bereits dargestellt wurde. Der Umfang der freiwilligen Leistungen wurde im Jahr 2005 um 8 %

erhöht. Im Jahre 2006 werden die freiwilligen Leistungen noch um weitere 1,1 % steigen. Dies ist angesichts der Tatsache, dass der Großteil des Sozialhaushalts nicht disponibel ist, umso beachtlicher.

Ich möchte jetzt auf einige Beispiele eingehen. Frau Staatsministerin Stewens hat die Insolvenzberatung genannt. Obwohl die Höhe der Fallpauschalen seit dem 1. Januar 1999 unverändert ist, konnte die Justiz seit 2002 die Ausgaben für die Insolvenzberatung kontinuierlich steigern. In diesem Jahr betragen die Mittel im Haushalt 1,75 Millionen Euro. Frau Kollegin Steiger, Sie haben die Kürzung des Blindengeldes angesprochen. Diese Kürzung im investiven Bereich ist nur vorübergehend.

Frau Kollegin Dr. Strohmayr, ich würde keine Kritik am Landeserziehungsgeld üben, wenn ich selbst das Landeserziehungsgeld abschaffen wollte.

Zum Blindengeld: Wir sind eines der wenigen Länder, das überhaupt noch ein einkommensunabhängiges Blindengeld gewährt. Nach der Kürzung des Blindengeldes um 15 % zum 1. April 2005 liegt Bayern bei der Höhe des Blindengeldes mit knapp 500 Euro monatlich an der Spitze der Bundesländer. Das hat Frau Staatsministerin Stewens schon erwähnt. Ich könnte auch auf das Landesnetzwerk „Bürgerschaftliches Engagement“ eingehen. Wir fördern die ehrenamtlichen Strukturen in Bayern in diesem Haushaltsjahr mit je 320 000 Euro.

Ein wesentlicher Pfeiler der bayerischen Arbeitsmarktpolitik ist der Arbeitsmarktfonds. Dafür wurden zielgerichtet 11 Millionen Euro eingesetzt. Diese Mittel fließen in Projekte zur Verbesserung der Ausbildungssituation.

Wir brauchen unseren Haushalt vor keinem anderen Bundesland zu verstecken. Frau Staatsministerin Christa Stewens hat in ihrer Haushaltsrede im Januar dieses Jahres zu Recht festgestellt, dass der bayerische Sozialhaushalt verlässlich ist, weil er die Leistungen, die das soziale Bayern ausmachen, auch künftig sicherstellt.

Dieser Haushalt ist getragen von der notwendigen Haushaltsverantwortung. Wenn es bei den zurückliegenden Haushaltsberatungen nach der Opposition gegangen wäre, hätte es aufgrund einer Reihe von Änderungsanträgen eine weitere Verschuldung zulasten der nächsten Generationen gegeben. Ihre Änderungsanträge hätten für die beiden Haushaltsjahre Mehrausgaben von über 60 Millionen Euro ohne brauchbare Gegenfinanzierungsvorschläge bedeutet. Im Grunde waren es nicht gedeckte Anträge.

Meine Damen und Herren von der SPD, wenn der künftige Bundesfinanzminister der SPD seine Vorschläge zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes vorlegen wird, wird hoffentlich auch bei Ihnen ein Lernprozess für mehr Haushaltsverantwortung einsetzen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Sonnenholzner.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben hier schon Bemerkenswertes gehört, zum Beispiel, dass die zuständige Sozialministerin öffentlich sagt, Sozialpolitik sei nicht aktuell. Das muss man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen.

(Beifall bei der SPD)

Herr Unterländer hat hier erklärt, wir hätten keine Neuigkeiten. Leider habe ich schon Neuigkeiten für Sie, und zwar bad news. Im Gegensatz zum Journalismus gilt hier aber nicht der Satz: bad news are good news. Sondern hier sind schlechte Neuigkeiten tatsächlich schlechte Neuigkeiten.

Die beiden Haushalte – der Nachtragshaushalt 2004 und der Doppelhaushalt 2005/2006 – haben in vielen Bereichen dramatische Auswirkungen auf die Sozialpolitik gehabt. Der Trend geht weiter, und er wird sich noch verstärken. Im Übrigen bräuchten wir für die umfassende Aufstellung eher einen aktuellen Tag als eine aktuelle Stunde. Die Zeit reicht wahrlich nicht, um alles aufzuzeigen, was negative Auswirkungen hat. Ich will mich auf einige Punkte beschränken.

Frau Ministerin, Kolleginnen und Kollegen der Mehrheitsfraktion, Sparen ist recht und schön. Eine nachhaltige Haushaltspolitik ist aber eine Politik, die nicht durch Kürzungen Mehrausgaben auf anderen Gebieten verursacht. Auch das sollten Sie sich vielleicht einmal überlegen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Ein konkretes erstes Thema ist die Krankenhausfinanzierung. Anstatt in der schwierigen Situation des Umbaus mit dem Fallpauschalengesetz die Krankenhäuser zu unterstützen, haben Sie auf diesem Gebiet die Gelder dramatisch zurückgefahren. Sie haben die längst überfällige Novellierung des Krankenhausgesetzes erst jetzt vorgelegt. Seit Jahren mahnen wir dies an. Deswegen müssen derzeit Häuser schließen. In einzelnen Regionen droht eine Mangelversorgung. Auf der anderen Seite haben wir aber auch eine medizinisch unsinnige und teure Überversorgung. Die Verantwortung dafür liegt bei Ihnen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Ein zweites Thema sind die sozialpsychiatrischen Dienste. Wie sind sie nicht von allen, auch von Ihnen, Frau Ministerin, in Sonntagsreden hoch gelobt worden. Wie schaut es aber in der Realität aus? Wegen 3 Millionen Euro jährlich haben Sie billigend in Kauf genommen, dass an vielen Stellen diese auch nach ihren Angaben wichtigste Säule der ambulanten psychiatrischen Versorgung zusammengebrochen ist. Dazu brauche ich mir keine Szenarien an die Wand zu malen. Dazu muss ich nur Ihre eigenen Zahlen nehmen. Am 13. November 2003 haben Sie, Frau Stewens, im Ausschuss davon gesprochen, dass es in Bayern 110 Dienste inklusive der Außenstellen gibt. Am internationalen Tag der seelischen Gesundheit, am 10. Oktober dieses Jahres, waren es 79 Dienste mit 18 Außenstellen. Das sind zusammen 97. Das heißt, 13 sozialpsychiatrische Dienste – das sind mehr als

10 % – haben in den letzten zwei Jahren bereits schließen müssen. Aus eigener Erfahrung kenne ich aber viele Träger, die derzeit noch Mittel zuschießen, um die Situation zu überbrücken. Das heißt, auch auf diesem Gebiet wird der Abbau noch sehr viel größer werden. Er ist noch lange nicht beendet. Es gehört schon ein großes Maß an Zynismus dazu, wenn Sie an jenem 10. Oktober vom Aufbau der ambulanten Versorgung sprechen.

(Beifall bei der SPD)

Was soll denn mit den betroffenen Patienten passieren, deren Zahl ständig ansteigt, zumal zum Teil die Zahl der stationären Betten ständig reduziert wird? Was passiert mit diesen Menschen? Dafür müssen Sie doch irgendwann einmal Lösungsansätze vorlegen.

Ein drittes Thema sind Medienberichte über dramatisch steigende Erkrankungsfälle bei Syphilis und HIV. Ich weiß schon, dass Sie das nicht gerne hören und dass Sie noch weniger gerne über diese Themen sprechen, verehrte Kolleginnen und Kollegen der Mehrheitsfraktion. Dass man diese Krankheiten aber totschweigt, ändert nichts an den Tatsachen. Was müsste auf diesem Gebiet passieren? Wir brauchen mehr Aufklärung und mehr niederschwellige Angebote. Das heißt, dass wir nicht nur darüber reden, sondern dass Menschen, die die Jugendlichen erreichen, auch Geld dafür bekommen. Was haben Sie getan? Sie haben die Mittel gekürzt. Sie haben Mittel gestrichen oder haben sie erst gar nicht bewilligt. Sie können das Ergebnis ihrer Politik tagtäglich an den Zahlen nachlesen, die in der Zeitung stehen, sofern Sie sie nicht schon kennen.

(Beifall bei der SPD)

Ihre Initiative zum Kommunalen Entlastungsgesetz wurde Gott sei Dank gestoppt, im Übrigen auch von ihren eigenen Bundestagsmitgliedern der CSU, und auch mit Beifall der hinter mir sitzenden Vizepräsidentin. Wir haben gebetsmühlenartig eine Erhöhung der FAG-Mittel gefordert, damit die Gemeinden und Landkreise nicht dauernd mit dem Rücken zur Wand stehen müssen.

(Beifall bei der SPD)

Sie hungern die Kommunen aus und geben ihnen einen Freibrief für eine Sozialpolitik nach Kassenlage. Das kann es doch nicht sein. Es ist schon gesagt worden, dass Sie in ihrem Wahlergebnis erkannt haben, dass auch die Politik der sozialen Kälte dafür verantwortlich ist. Was sind die Konsequenzen daraus? Dafür reicht es nicht aus, den Landwirtschaftsminister als soziales Gewissen zu installieren, denn Sie, Frau Ministerin und verehrte Kolleginnen und Kollegen, werden an ihren Taten gemessen werden und nicht an den Worten des VdK-Vorsitzenden in Bayern.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Matschl.

Christa Matschl (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben schon wiederholt über die soziale Lage in Bayern diskutiert. Ich bin auch der Meinung, dass wir darüber diskutieren müssen, was in Zukunft sozial und gerecht ist. Ich war gestern bei einer Gruppe, die im sozialen Bereich tätig ist. Sie haben mir mit auf den Weg gegeben, dass wir Politiker in Zukunft genau hinschauen sollen, wer bedürftig ist und wer den Sozialstaat dringend benötigt. Wir haben von Ihrer Seite viel Kritik gehört. Das ist Ihre Aufgabe.

Es hat mich auch gefreut, dass die Frau Ministerin auf das Thema Tagesmütter eingegangen ist. Ich habe mich maßlos darüber geärgert, dass Sie die Tagesmütter so ins negative Licht stellen. Das hat mir nicht gefallen. Tagesmütter sind keine Notlösung.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Aber die haben keine Ausbildung, während die anderen ausgebildet sind!)

Ich beobachte jetzt eine Initiative bei mir vor Ort, eine Familie, die sich selber um die Kinderbetreuung annimmt. Es ist ein ganz interessantes Projekt. Ich werde Ihnen bei Gelegenheit darüber berichten.

Dass wir in der Sozialpolitik Vieles neu überlegen müssen, erfahren wir, wenn wir außerhalb dieses Hauses zu Veranstaltungen gehen. Wir waren letztes in Tutzing. Herr Kollege Wahnschaffe, es war für mich hochinteressant – –

(Christa Steiger (SPD): Wären Sie bei der Caritas in Augsburg gewesen, wäre es noch viel interessanter gewesen!)

Wir hatten eine hochinteressante Diskussion über die Frage, was eigentlich Diakonie und Caritas ist. Auch da haben wir enormen Diskussionsbedarf.

Gestatten Sie mir einige positive Anmerkungen zu unserer Politik hier in Bayern. Werfen wir einen Blick in die Zukunft. Ich sehe ein großes politisches Handlungsfeld in der Politik für die ältere Bevölkerung. Hier haben Sie mich an Ihrer Seite; es gibt noch viel zu tun. Die Alterspyramide von gestern ist der Bevölkerungspitz von heute. Dass Menschen durch den medizinischen Fortschritt immer älter werden, beschäftigt die Sozial- und auch Gesundheitspolitik. Die Debatte über die demographische Entwicklung ist zu negativ besetzt. Hier würde ich gerne auch positive Gedanken einbringen.

Ich habe mir einen Abschnitt aus der Wohnungspolitik herausgegriffen. Die zunehmende Alterung der Gesellschaft stellt die Wohnungspolitik in den Mittelpunkt. Vorige Woche hatten wir eine Anhörung zum Thema „ambulante vor stationär“. Wer möchte im Alter nicht in seiner gewohnten Umgebung, in seiner Wohnung mit seinen persönlichen Gegenständen leben? Darüber, wie die Pflege in Bayern künftig organisiert werden sollte, um diesen Bedingungen gerecht zu werden, haben wir in diesem Plenarsaal in interessanter Weise diskutiert.

Wohnraumförderung verbessert die Wohnqualität, ermöglicht insbesondere ein selbstbestimmtes Wohnen im Alter.

Dazu trägt vor allem der erwartete demografische Wandel bei. Die meisten älteren Menschen wollen so lang wie möglich in eigenen Wohnungen leben. Unter dem Stichwort „ambulante vor stationär“ ist die Wohnraumförderung mehr und mehr gefragt, um die Einrichtungen der stationären Altenhilfe zu entlasten. Für Wohnformen, die die Verwirklichung dieses Zieles unterstützen, hat die Bayerische Staatsregierung verschiedene Modellprojekte aufgelegt. Sie erinnern sich, dass für das barrierefreie Wohnen bereits im Jahr 1992 der Grundstein gelegt wurde. Mittlerweile ist der Grundsatz der Barrierefreiheit in den Wohnraumbestimmungen, aber auch im Baurecht verankert.

Um weiteren Kompetenzen für das Wohnen im Alter, für Mehrgenerationenwohnungen unter einem Dach und für andere gemeinschaftliche Wohnmodelle zum Durchbruch zu verhelfen, haben wir im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus die Initiative Zukunftswohnungsbau gestartet. Ziele sind – das gehört zum Thema der demografischen Entwicklung –: lebendige Wohnquartiere für Jung und Alt, gemeinsam bauen und leben, wohnen in allen Lebensphasen.

Für mich ist es außerordentlich wichtig, dass die Politik dieses Feld zukünftig bestellt. Mir geht es um ein selbstbestimmtes Leben im Alter. Aufgrund der absehbaren demografischen Entwicklung ist die Ermöglichung eines selbstbestimmten Wohnens im Alter eine wichtige Zukunftsaufgabe der Wohnungspolitik.

Gestatten Sie mir noch einige Anmerkungen zur Situation der Pflegeplätze. Der Bedarf an vollstationären Plätzen ist derzeit in Bayern im Durchschnitt gedeckt; regional haben wir sicher vereinzelt Bedarf. Ich blicke zurück in die Vergangenheit: Der Freistaat hat in den letzten Jahrzehnten rund 1,3 Milliarden Euro an staatlichen Fördermitteln ausgegeben. Es ist richtig: Das Aussetzen der staatlichen Investitionskostenförderung ist gerechtfertigt, weil im Rahmen der demografischen Entwicklung entstehender Bedarf an Pflegeplätzen durch private Investoren gedeckt werden kann.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Der Anteil frei finanzierter Heime hat dazu beigetragen – das erlebt jeder vor Ort –, dass Bayern mit Pflegeplätzen gut versorgt ist. Deswegen glaube ich, dass wir uns in diesem Bereich aus der Förderung zurückziehen können. Der Bestandsschutz ist gewährleistet. Bezüglich der Investitionskosten für stationäre Altenhilfeeinrichtungen haben wir eine Vertrauensschutzregelung. Wir müssen die Diskussion, was zukünftig gerecht und sozial ist, weiter entwickeln und fortführen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dupper. Bitte schön, Herr Kollege.

Jürgen Dupper (SPD): Verehrte Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, Frau Ministerin! Die Aktualität der von uns beantragten Aktuelle Stunde ergibt sich doch aus der Tatsache, dass in diesen Wochen die

Rahmendaten für den Nachtragshaushalt 2006 festgezurr werden.

(Beifall bei der SPD)

Deswegen ist hier nicht die Stunde für große Gefühle. Ich möchte Ihnen die von uns festgestellten Schwerpunkte darlegen.

Die Debatte hat zwiespältige Gefühle hinterlassen. Zum einen fordern Redner der CSU einen Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik: mehr Eigenverantwortung, Krise als Chance. Andere sagen: Es ist doch alles in Butter; es läuft gut, wir sind auf Kurs. Entweder oder! Gibt es einen Paradigmenwechsel oder geht alles gut weiter, wie wir es von Ihnen gehört haben?

(Beifall bei der SPD)

Wir geben Ihnen heute doch mit, dass wir die bitteren Erfahrungen – nicht unsere persönlichen, sondern die der Bayern draußen im Land – aus dem Nachtragshaushalt 2004, die im Doppelhaushalt 2005/2006 vorerst festgeschrieben wurden, nicht weiterhin machen wollen. Wir sagen: Wir müssen mit dem Nachtragshaushalt 2006 wieder auf den Pfad der Tugend der Sozialpolitik zurück.

(Beifall bei der SPD)

Wir wollen die breite Schneise bei sozialen Standards und Leistungen nicht mit Ihnen durchschreiten müssen, sondern wir wollen wieder zurück zu einem vernünftigen sozialen Netz. Deswegen heute diese Aktuelle Stunde.

Wir sagen Ihnen klipp und klar: Für uns gibt es auch für die anstehenden Nachtragshaushaltsberatungen zwei Schwerpunkte im Einzelplan 10: Erstens. Wir wollen die mutwillig gerissenen Lücken im sozialen Netz wieder durch konstante Förderung

(Beifall bei der SPD)

der Beratungsstellen, der sozial engagierten Mitbürger und der Träger ersetzen. Lieber Kollege Unterländer, es ist zwar schön und gut, uns soziales Gedöns zu unterstellen oder, wie Sie sagten, die vielleicht guten Absichten der Siebzigerjahre. Lieber Kollege Unterländer, diese vielleicht guten Absichten der Siebzigerjahre haben zu einer tragfähigen Sozialpolitik geführt. Diese guten Absichten, lieber Kollege sind mir lieber als eine flächendeckende Plakataktion eines sozialpolitischen Agrariers, die vielleicht die Sozialpolitik ersetzen soll.

(Beifall bei der SPD)

Ich sage Ihnen: Das ist nicht unsere Herangehensweise an Sozialpolitik. Wir brauchen soziale Dienstleistungen; auf diese sind die Menschen in unserem Land angewiesen.

Der zweite klare Schwerpunkt ist und bleibt – wir haben uns, liebe Ministerin, bei den Haushaltsberatungen schon ausgetauscht – die Investitionsförderung beim Landesaltenplan und beim Landesbehindertenplan. Das Gerede

von Eigenverantwortung und Krise als Chance geriet angesichts der Daten beim Altenplan doch unfreiwillig zum Zynismus. Die Verabschiedung aus der Finanzierung von Neubauten ist beschlossene Sache – das haben wir heute gehört und haben wir schon früher lesen dürfen. Aber auch für die notwendige Modernisierung und Sanierung von Tausenden von Altenheimplätzen steht kein Geld zur Verfügung. Aktuelle Beispiele aus ganz Bayern können genannt werden, auch aus unserer geliebten Heimatstadt.

Es gibt auch das wunderbare Schreiben Ihres Parteifreundes, des Regensburger Oberbürgermeisters, der in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Bayerischen Städtetages die Staatsregierung auffordert, für den Altenheimbau, für die Sanierung von Altenheimplätzen wieder Geld zur Verfügung zu stellen. Ich meine, das wäre auch die Antwort, die wir der Nachkriegsgeneration schuldig sind:

(Beifall bei der SPD)

Wir müssen für diesen Bereich wieder Investitionsmittel freimachen.

Beim Landesbehindertenplan ist die Situation sehr drastisch. Nur mehr die Rohdaten seien noch genannt: Zum Jahresende 2004 hatten wir ein Antragsvolumen von über 30 Millionen Euro auf Zuschüsse für Maßnahmen, die bereits realisiert wurden – das sind keine Heime oder Werkstätten, die wünschenswert sind, sondern sie sind für diese Menschen notwendig. Das Antragsvolumen für Maßnahmen, die noch anstehen, beträgt über 70 Millionen Euro. Das gesamte Finanzierungsvolumen macht also über 100 Millionen Euro aus. Im Haushalt 2005 lautet die Antwort auf diesen Investitionsstau: Eine Million oder zwei Millionen Euro. Das kann doch nicht befriedigen. Wir haben uns auch bei den Haushaltsberatungen ausgetauscht. Hier muss eine Lösung her, meinerwegen auch durch Umschichtung von Privatisierungserlösen. Bayern ist nicht nur ein einziges Cluster – Bayern hat auch ein soziales Gesicht.

(Beifall bei der SPD)

Deswegen abschließend unsere Bitten und unsere Anforderungen an den Nachtragshaushalt 2006. Das muss ein Sozial- und Bildungshaushalt werden. Das eine sind wir uns und den Menschen in Bayern schuldig, das andere sind wir unserer Zukunft schuldig.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Bernhard. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Otmar Bernhard (CSU): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Ich will abschließend noch ein paar Bemerkungen aus finanzpolitischer Sicht machen, da die Finanzen letztlich den Rahmen bilden, innerhalb dessen wir Sozialpolitik betreiben können.

Man kann hier und dort einen anderen Akzent setzen, aber uns muss klar sein, dass wir uns in diesem Rahmen bewegen müssen. Ihr Antrag, wir sollten alle Kürzungen der jüngsten Vergangenheit rückgängig machen, besagt nichts anderes, als dass Sie die Nettoneuverschuldung in Bayern erhöhen wollen. Das müssten Sie hinzusetzen. Wir können darüber diskutieren, denn wir sind keine Leute, die Freude daran haben, Sozialleistungen, die sich bewährt haben, kürzen zu müssen. Niemand hat daran Freude. Wir müssen aber überlegen, wohin das führt.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Wir haben Deckungsvorschläge gemacht, die von Ihnen in den Wind geschlagen wurden!)

Herr Wahnschaffe, mich wundert, dass Sie, obwohl die Koalitionsverhandlungen in Berlin begonnen haben, mit einem Antrag antreten, der nichts damit zu tun hat, was in Berlin besprochen wird.

(Christa Steiger (SPD): Erstens, wir haben keinen Antrag gestellt! Zweitens, Berlin ist Berlin und Bayern ist Bayern!)

Ihre Kollegen sagen, wir hätten einen Konsolidierungsbedarf von 15 Milliarden Euro, und unsere sagen, wir hätten einen Konsolidierungsbedarf von 22 Milliarden Euro. Zumindest sind sich die künftigen Koalitionäre in Berlin einig, dass das, was Sie bisher veranstaltet haben, nicht so weitergehen kann.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Würden Sie sagen, dass von Berlin aus durchregiert wird nach Bayern?)

– Darauf komme ich noch.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Die bayerische Sozialpolitik wird in Bayern gemacht!)

Das bedeutet, dass in Berlin sehr schnell die „Koch-Steinbrück-Liste“ vorgelegt wird. Dann werden sich Ihre Leute dazu bequemen müssen – leider, denn niemand hat daran Freude –, zu kürzen. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats im Bundesfinanzministerium, den Ihr Kollege Eichel eingesetzt hat, hat dieser Tage ganz salopp gesagt, wir müssten an die Sozialkosten heran.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Wir könnten in Bayern so viel Eigenes tun! – Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Können Sie auch noch selbst denken?)

In Berlin wird überlegt, wie der Haushalt gekürzt werden kann, und hier in Bayern meinen Sie, das Geld einfach ausgeben zu können. Das ist nicht konsequent. Ich glaube, diese Konsequenz müssen Sie noch lernen.

Wegen des Wahlergebnisses der CSU sollten Sie sich keine allzu großen Illusionen machen. Die CSU hat 55 % der Erststimmen bekommen. 4 bis 5 % der Zweitstimmen sind an die FDP gegangen. Das sind Leute, die den

Wechsel in Berlin wollten. Diese Leute stimmen Ihren Thesen zur Sozialpolitik nicht zu.

(Beifall bei der CSU)

Was ist sozial? – Darüber sollten wir uns einig werden. Wir sollten uns auch einig sein, dass wir alleine mit der Sparpolitik die Probleme nicht werden bewältigen können. Auf keinen Fall. Vielmehr muss im Vordergrund stehen, wie wir Wachstum und Arbeitsplätze schaffen können. Das wird der Prüfstein für die Koalition sein. Wenn das nicht gelingt, werden wir nicht viel gemeinsam zusammenbringen. Deshalb muss im Vordergrund stehen, wie wir das schaffen können. Außerdem müssen wir uns bei dieser Debatte fragen, was in Zeiten der Globalisierung und des daraus resultierenden Wettbewerbsdrucks sozial ist für die nachfolgenden Generationen.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das haben Ihnen die Wähler gesagt!)

Es wäre nicht richtig – wie Sie das wollen – noch mehr auszugeben, weil das die nachfolgenden Generationen zahlen müssten. Wir sollten bei der Sozial- und Haushaltspolitik eines bedenken: Je schwieriger die Haushaltslage wird, je mehr Schulden wir haben und je mehr Zinsen wir zahlen müssen, desto weniger Spielraum gibt es für die Sozialpolitik. Das ist klar. Deshalb sollten wir im Interesse der Sozialpolitik gemeinsam daran arbeiten, diese Dinge in den Griff zu bekommen und so die Möglichkeit schaffen, eine vernünftige Sozialpolitik zu gestalten.

Hier wurde verschiedentlich gesagt, in Bayern würden verheerende Zustände herrschen. Wenn man Sie hört, könnte man meinen, es stünde ganz kritisch um die Sozialpolitik in Bayern. Natürlich kann man der Meinung sein, dass das Erziehungsgeld erhöht werden müsse oder das Büchergeld nicht gebraucht würde, obwohl 10 von 16 Bundesländern dies eingeführt haben usw. Das ist alles relativ. Aber sämtliche Indikatoren und auch die heutige Debatte zeigen, dass Bayern wesentlich besser abschneidet, als alle anderen Bundesländer, insbesondere besser als diejenigen, in denen Sie regieren.

Nun noch eine Bemerkung zu den Kommunen. Sie wiederholen ständig, dass die Kommunen „ausgehungert“ würden.

(Zuruf der Abgeordneten Kathrin Sonnenholzner (SPD))

Ich empfehle Ihnen, sich die Zahlen zu betrachten. Der kommunale Finanzausgleich wächst überdurchschnittlich. Der Sozialhilfeausgleich an die Bezirke ist massiv erhöht worden. Das zeigt, dass wir uns in den wirtschaftlich und finanziell schwierigen Zeiten im hohen Maße in der Sozialpolitik engagieren. Sie sollten das zur Kenntnis nehmen, damit wir eine vernünftige wechselseitige Diskussionsgrundlage erreichen und wir nicht ständig mit Anträgen konfrontiert werden, ohne dass gesagt wird, wie das bezahlt werden soll. Das ist unseriös.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Um das Wort hat Frau Staatsministerin Stewens gebeten. Bitte schön.

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kollegen! Ganz kurz im Telegrammstil, weil ich die Diskussion nicht verlängern möchte: Zum bürgerschaftlichen Engagement sind lediglich die 13 Modellprojekte abgelaufen. Das haben wir von Anfang an gesagt. Ansonsten haben wir das Netzwerk in eine Regelförderung überführt.

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD))

Lassen Sie mich ein Weiteres zur Krankenhausfinanzierung sagen. Viele kleine Krankenhäuser müssen wegen des Fallpauschalengesetzes und keineswegs wegen der mangelnden bayerischen Finanzierung schließen. Man sollte also die tatsächlichen Ursachen sehen.

Ein weiteres Problem können wir nicht unter den Teppich kehren. Es handelt sich um den Bayerischen Landesbehindertenplan. Der Stau zur Abfinanzierung beträgt 35 Millionen Euro. Wir wissen, dass wir im nächsten Doppelhaushalt 2007/2008 mehr Investitionsmittel benötigen, weil es immer mehr Menschen mit Behinderung gibt. Das muss man der Ehrlichkeit halber klar sagen.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das halten wir im Protokoll fest!)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Da Kollege Wahnschaffe bemerkt hat, das werde im Protokoll festgehalten – was sowieso der Fall ist –, gehe ich davon aus, dass die Fraktionen keine Verlängerung der Aktuellen Stunde beantragen werden. – Damit ist die Aktuelle Stunde beendet.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 a auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen
(Drs. 15/4059)
– Erste Lesung –**

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich darf Herrn Staatssekretär Schmid das Wort erteilen. Bitte schön.

Staatssekretär Georg Schmid (Innenministerium): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung sieht vor, dass die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau und die Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung einbezogen werden. Die Staatsregierung trägt mit diesem Entwurf den

klaren Wünschen aller beteiligten Berufsstände Rechnung.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Die Erklärung ist bizarr!)

Die Aufnahme zweier neuer Berufsstände zeigt die Attraktivität der berufsständischen Versorgung unter dem Dach der Bayerischen Versorgungskammer.

1923 wurde in Bayern das erste berufsständische Versorgungswerk Deutschlands gegründet, die Bayerische Ärzteversorgung. Es ist noch heute das größte deutsche Versorgungswerk. Die Verwaltung und Geschäftsführung lag von Anfang an bei der früheren Bayerischen Versicherungskammer, aus der 1995 bei der Trennung von Wettbewerbsversicherern und Versorgungsanstalten die Bayerische Versorgungskammer hervorging. Die Versorgungskammer führt heute die Geschäfte der berufsständischen Versorgungswerke der Ärzte, Apotheker, Architekten, Ingenieure, Rechtsanwälte und Steuerberater, sowie von fünf weiteren Einrichtungen der Zusatzversorgung, und – nicht zu vergessen – des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Die erfolgreiche Arbeit der Versorgungswerke zeigt, dass eigenständige, an den berufsspezifischen Bedürfnissen orientierte und von den Berufsständen selbst verwaltete Einrichtungen der Altersvorsorge am besten geeignet sind, die erforderliche, dauerhafte Existenzsicherung der Angehörigen der freien Berufe und ihrer Hinterbliebenen zu gewährleisten.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Bayern sowie die Patentanwälte mit Sitz in Bayern sich für eine berufsständische Versorgung unter dem Dach der Versorgungskammer ausgesprochen haben. Trotzdem zeigen die Verhandlungen, die diesem Gesetzentwurf vorausgegangen sind, dass das Lob der Selbstverwaltung keine leere Formel ist. Denn lag es bei den Patentanwälten nahe, sich der Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung anzuschließen, ergab sich die Einbeziehung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau nicht aus der Nähe der Berufe. Ausschlaggebend waren vielmehr bei den Verantwortlichen auf beiden Seiten das Ziel, eine sichere und zukunftsfähige Altersversorgung zu schaffen und zu gewährleisten, und die aus einer nüchternen Analyse gewonnenen Erkenntnisse, dass dies gemeinsam besser, billiger und günstiger zu erreichen ist als auf getrennten, separaten Wegen.

Einen weiteren Punkt möchte ich zum Abschluss ansprechen. Mit dem Gesetzentwurf soll den Versorgungseinrichtungen die Möglichkeit gegeben werden, bei der Vergabe von Aufträgen zur Jahresabschlussprüfung die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der letzten fünf Jahre auszuschließen. Es handelt sich dabei nicht um eine Regelung des Rechts der Wirtschaftsprüfer. Vielmehr soll den Selbstverwaltungsgremien, vor allem der berufsständ-

dischen Versorgungswerke, vergaberechtlich die Freiheit wiedergegeben werden, die sie bis 2001 hatten. Denn erst durch eine Änderung der Vergabeverordnung im Januar 2001 wurden Aufträge zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung dem Vergaberecht unterstellt. Diese Änderung im Vergaberecht machte damals faktisch einen Wechsel der bisherigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmöglich, wie ihn mehrere Beschlüsse der Selbstverwaltungsgremien fordern.

Aus Sicht der Staatsregierung gebietet es nicht nur der Respekt gegenüber den berufsständischen Selbstverwaltungsorganen, durch das zusätzliche Vergabekriterium die Möglichkeit zum Ausschluss und damit zum Wechsel zu schaffen. Die Möglichkeit zum Wechsel liegt auch im Interesse des Staates – ich betone das ausdrücklich –, der die Aufsicht über die Versorgungswerke führt, zumal die jetzige Prüfungsgesellschaft die Versorgungseinrichtungen bereits seit mehr als 20 Jahren prüft.

Das war die kurze Begründung dieses Gesetzentwurfs. Ich bitte um zügige Beratung und um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Die Redezeit beträgt wie immer fünf Minuten. Ich darf das Wort Frau Kollegin Sonnenholzner erteilen.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Es ist erstaunlich „voll“ hier. Das ist ein Thema, mit dem man sicherlich weniger Interesse hervorruft, als mit den anstehenden Beratungen, wer der zukünftige Ministerpräsident in diesem Lande werden soll. Es geht, wie der Herr Staatssekretär schon gesagt hat, um den Anschluss an die berufsständische Versorgung, im Wesentlichen für die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Diese Versorgungswerke basieren auf der Grundlage des novellierten Heilberufegesetzes vom November 2001. Es gibt sie bereits in zahlreichen Bundesländern wie Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, und auch Baden-Württemberg hat sich dem angeschlossen.

Durch den Beitritt zu dieser Versorgung ergeben sich für die Mitglieder folgende Konsequenzen: Die jetzigen Mitglieder der Kammern können sich entscheiden, ob sie beitreten wollen oder nicht. Die neuen Mitglieder müssen Pflichtmitglieder werden. Abhängige Beschäftigte bleiben in der gesetzlichen Rentenversicherung, können aber bei dem Versorgungswerk zusätzlich eine freiwillige Versicherung abschließen. Die Frage ist tatsächlich, welche finanziellen Konsequenzen dies für die gesetzliche Rentenversicherung hat, ob nicht dort auch wieder ein Akt der Entsolidarisierung passiert, wie man ihn im Bereich der Krankenversicherung durch die neuen Konzepte – Stichwort Bürgerversicherung – zu verhindern versucht. Zur Zuordnung zur Ingenieurversorgung-Bau haben Sie, Herr Staatssekretär, eine Erklärung abgegeben. Ob ich das so befriedigend finden kann, weiß ich noch nicht. Wir werden das Ganze in den Ausschussberatungen einer kritischen Bewertung, die durchaus zügig sein kann, wie Sie angeht haben, unterziehen.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Danke schön, Frau Kollegin. Ich darf das Wort für die CSU-Fraktion Herrn Kollegen Graf von und zu Lerchenfeld erteilen. Bitte sehr, Herr Kollege.

Philipp Graf von und zu Lerchenfeld (CSU): Verehrte Frau Präsidentin, Hohes Haus! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen trägt im Wesentlichen den Wünschen der Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ebenso wie den Mitgliedern der Patentanwaltskammer Rechnung, in dem beiden Berufsständen die Möglichkeit eröffnet wird, jeweils in ein berufsständisches Versorgungssystem einbezogen zu werden.

Die Psychotherapeuten wollen dies durch einen Anschluss an die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau, die Patentanwaltskammer wünscht eine Einbeziehung in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung. Bei beiden berufsständischen Versorgungseinrichtungen haben die Verwaltungsräte der Einbeziehung jeweils zugestimmt. Durch den Gesetzentwurf entstehen weder dem Freistaat Bayern noch den bayerischen Kommunen Kosten, im Gegenteil es werden wahrscheinlich sogar Kosten gespart werden. Bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung könnte natürlich durch diese Öffnung der berufsständischen Versorgung für diese Berufe eine Verringerung der Beitragszahler eintreten. Gleichzeitig werden jedoch die Leistungsverpflichtungen reduziert werden. Andererseits werden sich die Aufwendungen für die berufsständischen Versorgungswerke zwar erhöhen, die Beitragseinnahmen durch die neuen Mitglieder sollten dies jedoch ausgleichen.

Die Praxis hat gezeigt, dass die berufsständische Versorgung ihren Mitgliedern eine sichere Altersversorgung bietet und die eindeutigen Voten der Betroffenen für die berufsständische Versorgung zeigen Vertrauen in diese Form der Altersversorgung.

Der Gesetzentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. Einzelheiten zur Ausgestaltung einzelner Bestimmungen sollten in den Ausschüssen beraten werden. Insbesondere sollte die Regelung zur Zwangsverpflichtung für die Rotation des Abschlussprüfers, die von der Staatsregierung vorgesehen ist, eindringlich diskutiert werden, da hier weder den Interessen der Versorgungskammern noch den berufsständischen Interessen des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer Rechnung getragen wird.

Ich hoffe, dass wir eine ausführliche und gute Diskussion in den Ausschüssen haben werden.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Maergerl.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Bei der Ersten Lesung einige kurze Anmerkungen zu diesem Gesetzentwurf über das öffentliche Versorgungswesen. Ich kann die Leute, die in so eine Versorgung hinein wollen, seien es die Psychologischen Psychotherapeuten, die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder auch die Patentanwälte, verstehen. Nichtsdestotrotz sehen wir die Neuregelung durchaus kritisch und entsprechend kritisch werden wir den Gesetzentwurf durch die Ausschussberatungen begleiten. Ich zitiere zu den Kosten den Punkt drei. Unter „Rentenversicherungsträger und Versorgungsanstalten“ heißt es:

Die Einbeziehung der im Angestelltenverhältnis tätigen Patentanwälte und der berufsständischen Altersversorgung kann bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung eine entsprechende Verringerung von Mitgliedern bewirken, wenn diese von der Befreiungsmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 SGB VI Gebrauch machen. Für die Rentenversicherungsträger ergeben sich dadurch geringere Beitragseinnahmen.

Das heißt, wir haben hier letztendlich eine weitere Erosion der Beitragszahler. Ich verstehe, wie gesagt, dass diese Berufsgruppen in andere Versorgungswerke hinein wollen. Das kann ich durchaus nachvollziehen. Das führt aber auf der anderen Seite wiederum zu einer Schwächung der ohnehin schon vor sich hinkränkenden Rentenversicherungsträger.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das ist übertrieben! Die Rentenversicherung ist nicht krank!)

Das finde ich nicht so gut, und entsprechend kritisch werden wir den Gesetzentwurf durch die Ausschüsse begleiten und werden uns dort entsprechend äußern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 b auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Neuordnung des bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinargesetz – BayDG) (Drs. 15/4076) – Erste Lesung –

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich darf dafür Herrn Staatsminister Prof. Dr. Faltthauer das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Prof. Dr. Kurt Faltthauer (Finanzministerium): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Vor-

aussetzung für ein funktionierendes Berufsbeamtentum ist auch ein modernes Dienstrecht. Dazu gehört ein ordentliches und funktionierendes Disziplinarrecht.

Das bisherige Disziplinarrecht ist sehr schwerfällig und langwierig. Es gibt viele Fälle, die ärgerlicherweise viele Jahre dauern. Dies hat der Oberste Rechnungshof angemahnt, dies hat der Haushaltsausschuss diskutiert und der Bayerischen Staatsregierung den Auftrag gegeben, hier Abhilfe zu schaffen. Das Ergebnis liegt Ihnen in Gesetzesform vor.

Mit dem Gesetzentwurf regeln wir das Disziplinarverfahren grundsätzlich neu. Wir orientieren uns dabei nicht nur an der einen oder anderen Verbesserung, sondern auch an der Rechtsentwicklung im Bund und in einigen anderen Bundesländern.

Ziel ist im Wesentlichen die Vereinfachung und Beschleunigung. Dem steht auch entgegen, dass sich die bisherigen Regelungen zu sehr an das Strafprozessrecht anlehnen, was den heutigen Gegebenheiten nicht mehr gerecht wird. Wir wollen aber nicht nur vereinfachen, sondern gewissermaßen auch entkriminalisieren. Im Disziplinarrecht stehen nicht mehr der Sanktionsgedanke, sondern die Pflichtermahnung an den Beamten und nicht zuletzt – das ist auch unser politisches Anliegen – die Wahrung des Ansehens des Berufsbeamtentums im Vordergrund.

Künftig soll nur noch ein einheitliches behördliches Disziplinarverfahren Platz greifen. Auf die bisherige Unterscheidung zwischen nicht förmlichen und förmlichen Verfahren mit einem selbstständigen Untersuchungsverfahren, die ohnehin nur ein Jurist versteht, wird endlich verzichtet. Dadurch vermeiden wir einen doppelten Ermittlungsaufwand.

Wir erweitern auch die Disziplinarbefugnis im behördlichen Verfahren. Bei mittelschweren Dienstvergehen soll auch die Kürzung der Dienstbezüge oder von Ruhegehältern durch Disziplinarverfügung möglich sein. Nur bei schweren Dienstvergehen haben wir noch das gerichtliche Disziplinarverfahren. Wir erreichen damit – ich glaube, das ist vernünftig – auch eine Entlastung der Gerichte.

Die Zuständigkeiten sollen durch eine gesonderte Verordnung der Staatsregierung geregelt werden. Geplant ist eine möglichst weitgehende Konzentration der Zuständigkeiten im Disziplinarrecht. Das im bisherigen Recht vorgesehene, aber nur selten genutzte und vor allem nur selten erfolgreiche Beschwerdeverfahren wird zur Verfahrensbeschleunigung abgeschafft. Dadurch kann schneller Rechtssicherheit gewährleistet werden.

Außerdem wird das Personalvertretungsrecht geändert. Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten wird abgeschafft. Es besteht also nur noch ein einheitlicher Arbeitnehmerbegriff; dementsprechend werden die Personalvertretungsregelungen geändert. Die Amtszeit der Personalvertretungen sowie der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen soll – das haben wir schon in verschiedenen Gesetzen so gemacht – von vier auf fünf

Jahre verlängert werden. Mit der Modernisierung des Disziplinarrechts gehen wir faktischen Unzulänglichkeiten auf den Grund. Wir gehen den Vorstellungen des Obersten Rechnungshofes und den Anregungen des Haushaltsausschusses nach und folgen dem Bundesrecht sowie den rechtlichen Vorstellungen anderer Länder.

Ich glaube, das Gesetz ist notwendig und sinnvoll. Ich bitte um eine entsprechende fachkundige Bearbeitung und Beratung in den Ausschüssen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Naaß. Bitte schön, Frau Kollegin.

Christa Naaß (SPD): Frau Präsidentin, durch den Gesetzentwurf zur Neuordnung des bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften sollen – der Herr Staatsminister hat es angesprochen – zwei Problembereiche gelöst werden: erstens, das Disziplinarrecht und zweitens, das Bayerische Personalvertretungsgesetz.

Ich gehe zuerst auf diesen zweiten Punkt ein, weil er nur auf den zweiten Blick erkennbar ist. Denn niemand kommt auf die Idee, dass, wenn es um die Neuordnung des bayerischen Disziplinarrechts geht, auch das Bayerische Personalvertretungsgesetz geändert werden soll.

In der Verbändeanhörung wurde zum Personalvertretungsgesetz nämlich ein eigener Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf ist nun in dem Gesetzentwurf zur Neuordnung des bayerischen Disziplinarrechts übernommen worden.

Herr Staatsminister, die umfassende Novellierung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes lässt jedoch noch immer auf sich warten. Seit dem Beteiligungsverfahren, das im Frühjahr 2005 stattgefunden hat, hört man nichts mehr davon, obwohl der Ausschuss für Fragen des Öffentlichen Dienstes der Staatsregierung noch in der letzten Legislaturperiode den Auftrag gegeben hat, zu Beginn der 15. Legislaturperiode einen entsprechenden Entwurf vorzulegen. Jetzt ist fast die Hälfte der Legislaturperiode vorbei, aber dem Parlament liegt immer noch kein Gesetzentwurf vor.

Die in dem nun vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen beziehen sich jedoch nur auf die Änderungen, die durch die Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung sowie durch den Tarifvertrag Öffentlicher Dienst vom 09.02.2005 erforderlich sind, wonach keine Differenzierung mehr nach Statusgruppen „Angestellte“ und „Arbeiter“ vorgenommen wird. Außerdem sollen die Amtszeit der Personalvertretungen von vier auf fünf Jahre und die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretungen auf zwei Jahre und sechs Monate verlängert werden. Es hätte also eigentlich alles schon in die Novellierung eingearbeitet werden können, so müssen wir jetzt zweimal herumtun.

Nun zum Disziplinarrecht: Gegen eine Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsabläufen ist grundsätz-

lich nichts zu sagen, auch eine Anpassung an das Bundesdisziplinarrecht ist zu begrüßen.

Kritik muss jedoch an der Tatsache geübt werden, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Rechtsweg eingeschränkt wird und Verschärfungen zulasten der Beschäftigten vorgenommen werden, sogar Verschlechterungen gegenüber dem Bundesdisziplinarrecht.

Bürokratieabbau als Begründung anzunehmen, um Rechte abzubauen, passt jedoch in die arbeitnehmerfeindliche Politik der Staatsregierung der vergangenen Jahre. Dies bestätigt sich hiermit wieder einmal.

Die SPD-Landtagsfraktion wird das Gesetzgebungsverfahren mit eigenen Änderungsanträgen begleiten und es dann von den Abstimmungen darüber abhängig machen, ob sie dem Gesetz zustimmen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Marcel Huber. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Marcel Huber (CSU): Vielen Dank, Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! In Bayern leisten täglich Hunderttausende von Staatsbediensteten brav, treu und fleißig ihren Dienst ohne irgendwelche Verfehlungen; solche sind sehr selten. Diese Abweichungen wurden bisher nach dem bayerischen Disziplinarrecht geahndet. Die Erfahrung mit diesen dienstrechtlichen Zurechtweisungen zeigt aber, dass sie sehr langwierig waren, dass die Verfahren sich oft über mehrere Jahre hingezogen haben und dass sie kompliziert und von Zuständigkeitsproblemen gezeichnet waren.

Ich glaube, dass sich die Neuordnung, die wir heute vorgestellt bekamen, aus diesem Grunde fast aufdrängt. Es ist auch, wie Sie, Frau Naaß, gesagt haben, konsequent, sich dabei an den Bundesregelungen zu orientieren und hier ebenso wie in anderen Bundesländern ein eigenes Disziplinarrecht zu formulieren, das die einschlägigen Regelungen zusammenfasst.

Wir sind uns darin einig, dass es das Ziel eines solchen Gesetzes ist, die Gewährleistung eines funktionsfähigen Öffentlichen Dienstes sicherzustellen. Und dazu gehören eben auch diese Pflichtenmahnungen bei Fehlverhalten, also nicht Rache oder Strafverfahren. Aber genau dieser pädagogische Ansatz, den wir hier eigentlich haben wollen, verpufft sehr schnell, wenn der Abstand zwischen dem Vergehen und der Maßregelung groß ist.

Außerdem ist es für den, den es betrifft, wohl nicht besonders motivierend und ermunternd, wenn er sich über Monate und teilweise sogar Jahre hinweg in einem Schwebezustand befindet, in dem er einen unsicheren Ausgang seines Disziplinarverfahrens erwarten muss. Ich begrüße daher die Bemühungen, die zu einer Vereinfachung, vor allem zu einer Straffung dieses Rechtsbereiches führen, eine Verkürzung dieser Verfahren zum Ziele haben und noch dazu eine Entlastung der Gerichte zur Folge haben.

Ich stimme mit Ihnen überein, Frau Kollegin Naaß, dass wir sehr genau Acht geben müssen, dass es gerecht zugeht, dass die Privatsphäre, auch das Ansehen des Angestellten gewahrt bleibt und dass auch der Zugang zu weiteren Rechtsmitteln, die Forttragung des Falles in die Gerichte nämlich, erhalten bleibt. Ich sehe das aber im Gegensatz zu Ihnen im vorliegenden Entwurf durchaus gewahrt.

Zum zweiten Teil, der damit nicht direkt verbunden ist, nämlich zur Aufhebung der Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten im Personalvertretungsrecht, kann ich nur sagen: Ich halte es für konsequent, dass man das jetzt endlich macht. Es ist sinnvoll, die Arbeitnehmer zusammenzufassen und das auch noch schnell über die Bühne zu bringen, vielleicht noch bevor das neue Personalvertretungsgesetz kommt, weil die Wahlen anstehen. Dafür müssen die Gruppen definiert sein; auch die Zeiten, für die diese Ämter gelten, werden neu definiert. Dass diese Zeiten verlängert worden sind, ist im Sinne einer Kontinuitätsvergrößerung durchaus akzeptabel, wobei ich mir keine ganz großen Effizienzgewinne verspreche.

Zusammenfassend: Ich halte die geplanten Änderungen sowohl für sinnvoll als auch ausgewogen. Ich halte die Straffung und die Vereinfachung des Verfahrens für durchaus sinnvoll, besonders wenn man die Effizienzsteigerung, die ich daraus erwarte, berücksichtigt. Ich empfehle daher, den Gesetzentwurf an die zuständigen Ausschüsse weiterzureichen

(Hans Joachim Werner (SPD): Das passiert so und so, auch ohne Empfehlung!)

und freue mich auf die Diskussion über Details im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Fragen des Öffentlichen Dienstes als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 c auf:

**Antrag der Staatsregierung
Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA-Fußballweltmeisterschaft Deutschland 2006 (Drs. 15/4080)
– Erste Lesung –**

Der Staatsvertrag wird von der Staatsregierung nicht begründet. Eine Aussprache hierüber findet auch nicht statt. Deshalb schlage ich im Einvernehmen mit dem Ältestenrat vor, den Staatsvertrag dem Ausschuss für

Staatshaushalt und Finanzfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist so beschlossen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

**Antrag der Staatsregierung
Staatsvertrag über die Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsamtes zur Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Drs. 15/3424)
– Zweite Lesung –**

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Staatsvertrag, Drucksache 15/3424, und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen, Drucksache 15/4089 zugrunde. Gemäß § 58 der Geschäftsordnung kann die Abstimmung nur über den gesamten Staatsvertrag erfolgen. Der federführende Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen empfiehlt Zustimmung. Wer dem Staatsvertrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist einstimmig. Gibt es Gegenstimmen? – Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist dem Staatsvertrag einstimmig zugestimmt worden.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

Abstimmung über Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden

Vorweg lasse ich auf Wunsch der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN über die Nummer 9 der Liste, das ist der Antrag der Abgeordneten Helga Schmitt-Bussinger und anderer betreffend Bereitstellung von Finanzmitteln zum Austausch mangelhafter Polizeischutwesten, Drucksache 15/3711, einzeln abstimmen.

Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit empfiehlt die Ablehnung des Antrages. Wer dagegen dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Zwei Stimmen von der CSU habe ich gesehen!)

– Ich sehe keine.

(Zuruf von der CSU: Das war ein Versehen!)

– Vielen Dank.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Ich habe es gesehen! Das war kein Versehen!)

Gut. Wer den Antrag ablehnen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Enthält sich jemand der Stimme? – Zwei.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Was? Wir sind die Fraktion! Egal wie, wir sind die Fraktion!)

Bei vier Stimmenthaltungen bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Die Fraktion der GRÜNEN enthält sich!)

– Die Fraktion der GRÜNEN enthält sich. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen zu den übrigen Anträgen verweise ich auf die vorliegende Liste. Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen! – Stimmenthaltungen? – Keine. Damit übernimmt der Landtag einstimmig diese Voten.

(siehe Anlage)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, damit ist für heute die Sitzung beendet. Den Fußballbegeisterten wünsche ich einen wunderschönen Abend, allen anderen natürlich auch.

(Schluss: 17.27 Uhr)

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Anträge etc. zu Grunde gelegt wurden gem. § 59 Absatz 7 (Tagesordnungspunkt 4)

Es bedeuten:

- (E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
 (G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
 (ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss
 (A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss
 (Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

1. Antrag der Abgeordneten Joachim Unterländer u.a. CSU
 Klarstellung des SGB XII im Hinblick auf die Heranziehung von Ehepartnern von Heimbewohnern zu den Kosten der Heimunterbringung
 Drs. 15/3192, 15/4009 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik	CSU	SPD	GRÜ
	Z	A	A

2. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
 Jährlicher Bericht zur Arbeit des Landesamtes für Umweltschutz
 Drs. 15/3588, 15/4061 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz	CSU	SPD	GRÜ
	A	ENTH	Z

3. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Franz Maget, Joachim Wahnschaffe, Dr. Simone Strohmayer u.a. und Fraktion SPD
 Ausbildungsnotstand in der Altenpflege zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres im September 2005 in Bayern verhindern
 Drs. 15/3623, 15/4036 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik	CSU	SPD	GRÜ
	A	Z	Z

4. Antrag der Abgeordneten Franz Josef Pschierer, Eberhard Rotter u.a. CSU
 Dreispüriger Ausbau von Bundesstraßen in Schwaben
 Drs. 15/3628, 15/4066 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	A

5. Antrag der Abgeordneten Franz Josef Pschierer, Eberhard Rotter u.a. CSU
 Neubau der B 17 Klosterlechfeld – A 96 bei Landsberg a. Lech
 Drs. 15/3629, 15/4067 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	A

6. Antrag der Abgeordneten Franz Josef Pschierer, Eberhard Rotter u.a. CSU
 Ausbau der Bundesstraße 12 Kempten – Buchloe
 Drs. 15/3630, 15/4068 (G) [X]

**Antrag der CSU-Fraktion gem. § 126 Abs. 3 Satz 3 GeschO:
 abweichendes Votum des mitberatenden Ausschusses für Bundes- und Europa-angelegenheiten**

	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	A

7. Antrag der Abgeordneten Herbert Ettengruber, Markus Sackmann, Josef Zellmeier u.a. CSU
 Ausbau der B 20
 Drs. 15/3632, 15/4069 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	A

8. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Achtjähriges Gymnasium: Evaluieren und entwickeln
Drs. 15/3644, 15/4088 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Bildung, Jugend und Sport	A	Z	Z

9. Antrag der Abgeordneten Helga Schmitt-Bussinger u.a. SPD
Bereitstellung von Finanzmitteln zum Austausch mangelhafter Polizeischutzwesten
Drs. 15/3711, 15/4039 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für	CSU	SPD	GRÜ
Kommunale Fragen und Innere Sicherheit	A	Z	ohne

Hierzu findet auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Einzelabstimmung statt.

10. Antrag der Abgeordneten Heinz Donhauser, Dr. Ludwig Spaenle u.a. CSU
Einführung „strukturierter Promotionsstudiengänge“
Drs. 15/3575, 15/4060 (E) [X]

Abweichendes Votum des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/4076

zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinalgesetz - BayDG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Christa Naab, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u.a. SPD

Drs. 15/4182

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinalgesetz - Bay DG)
(Drs. 15/4076)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Walter Eykmann, Ingrid Heckner u.a. CSU

Drs. 15/4210

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinalgesetz - BayDG)
(Drs. 15/4076)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Christa Naab, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u.a. SPD

Drs. 15/4211

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinalgesetz - BayDG)
(Drs. 15/4076)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Walter Eykmann, Dr. Marcel Huber, Ingrid Heckner u.a. CSU

Drs. 15/4229

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinalgesetz - BayDG)
(Drs. 15/4076)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Verweis“ die Worte „oder eine Geldbuße“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „eine Geldbuße,“ gestrichen.

2. In Art. 17 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Ein Verweis“ das Komma gestrichen, und es werden die Worte „darf nach drei Jahren,“ eingefügt.

3. Art. 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dies gilt auch für Anhörungen des Beamten oder der Beamtin zu möglichen Dienstpflichtverletzungen vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens, wenn er oder sie bei der ersten Anhörung im Disziplinarverfahren vom Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch macht.“

4. Art. 35 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die oberste Dienstbehörde kann sich jederzeit über den Stand des Verfahrens unterrichten und ein eingeleitetes Disziplinarverfahren jederzeit übernehmen.“

5. Art. 36 erhält folgende Fassung:

„Art. 36

Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

¹Die Disziplinarbehörde kann eine Entscheidung des oder der Dienstvorgesetzten aufheben

und in der Sache neu entscheiden oder Disziplinklage erheben, wenn

1. wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen abweichen, auf denen die Entscheidung beruht, ergeht oder
2. ein dem Art. 66 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, 7 und 8 entsprechender Grund gegeben ist und als Disziplinarmaßnahme eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts zu erwarten ist.

²Hat die oberste Dienstbehörde als Dienstvorgesetzter entschieden, hat sie in den Fällen des Satzes 1 selbst zu entscheiden.“

6. Art. 59 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder eine Erhebung der Disziplinklage ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Urteils zulässig.“

II. § 10 wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue Nrn. 3 und 4 eingefügt:

„3. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Wahlberechtigt sind auch Beschäftigte, die einem privaten Arbeitgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Wählbar sind auch Beschäftigte, die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 wahlberechtigt sind.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.“

2. Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden Nrn. 5 bis 8.

3. Es wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:

„9. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹ Hat der Personalrat drei oder mehr

Mitglieder, ist von den Vertretern der stärksten Gruppe im Personalrat ein weiteres Mitglied als stellvertretender Vorsitzender in den Vorstand zu wählen; bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los.“

- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
- c) In Satz 2 (bisher Satz 1) werden die Worte „zwei weitere Mitglieder“ durch die Worte „daneben ein weiteres Mitglied“ ersetzt.
- d) In Satz 3 (bisher Satz 2) werden die Worte „eines der weiteren Vorstandsmitglieder“ durch die Worte „das weitere Vorstandsmitglied“ ersetzt.“

4. Die bisherige Nr. 9 (Änderung des Art. 60 Abs. 2) wird gestrichen.

5. Die bisherigen Nrn. 7 und 8 sowie 10 bis 15 werden die Nrn. 10 bis 17.

III. § 22 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verlängerung der regelmäßigen Amtszeit der Personalvertretungen von vier auf fünf Jahre (§ 10 Nr. 7) gilt nicht für die vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes gewählten Personalvertretungen.“

2. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die regelmäßigen Personalvertretungswahlen 2006 ist das Bayerische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz in der mit Inkraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.“

Berichterstatter zu 1.,3.,5.: **Dr. Marcel Huber**

Berichterstatter zu 2.,4.: **Ludwig Wörner**

Mitberichterstatter zu 1.,3.,5.: **Ludwig Wörner**

Mitberichterstatter zu 2.,4.: **Dr. Marcel Huber**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4182, Drs. 15/4210, Drs. 15/4211 und Drs. 15/4229 wurden dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt.

Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4182, Drs. 15/4210, Drs. 15/4211 und Drs. 15/4229 in seiner 49. Sitzung am 10. November 2005 in einer 1. Beratung behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Enthaltung

Zustimmung zu I. mit folgender Abweichung empfohlen:

- II. 3. Es wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:

„9. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hat der Personalrat drei oder mehr Mitglieder, kann er aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.“

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die weiteren Vorstandsmitglieder können nach Maßgabe des Art. 32 Abs. 2 Satz 1 als stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Hinsichtlich Ziff. 4 des Änderungsantrages Drs. 15/4182 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung, hinsichtlich Ziff. 5 einstimmig Zustimmung zu der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung empfohlen. Im Übrigen wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/4210 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag auf Drs. 15/4211 wurde wie folgt behandelt:

Ziff. I wurde zurückgezogen, Ziff. II für erledigt erklärt.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/4229 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4182, Drs. 15/4210, Drs. 15/4211 und Drs. 15/4229 in seiner 49. Sitzung am 23. November 2005 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich Ziff. 4 des Änderungsantrages Drs. 15/4182 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung, hinsichtlich Ziff. 5 einstimmig Zustimmung zu der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung empfohlen. Im Übrigen wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/4210 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag auf Drs. 15/4211 wurde wie folgt behandelt:

Ziff. I wurde zurückgezogen, Ziff. II für erledigt erklärt.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 15/4229 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4182, Drs. 15/4210, Drs. 15/4211 und Drs. 15/4229 in seiner 93. Sitzung am 01. Dezember 2005 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass die vom federführenden Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes neu eingefügte Nr. 9 folgende Fassung erhält:

„9. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹ Hat der Personalrat drei oder mehr Mitglieder, ist von den Vertretern der stärksten Gruppe im Personalrat ein weiteres Mitglied als stellvertretender Vorsitzender in den Vorstand zu wählen; bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los.“

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

c) In Satz 2 (bisher Satz 1) werden die Worte „zwei weitere Mitglieder“ durch die Worte „daneben ein weiteres Mitglied“ ersetzt.

d) In Satz 3 (bisher Satz 2) werden die Worte „eines der weiteren Vorstandsmitglieder“ durch die Worte „das weitere Vorstandsmitglied“ ersetzt.“

Hinsichtlich Ziff. 4 des Änderungsantrages Drs. 15/4182 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung, hinsichtlich Ziff. 5 einstimmig Zustimmung zu der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Fassung empfohlen. Im Übrigen wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/4210 und Drs. 15/4229 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung haben die Änderungsanträge ihre Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag auf Drs. 15/4211 wurde wie folgt behandelt:

Ziff. I wurde zurückgezogen, Ziff. II für erledigt erklärt.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4182, Drs. 15/4210, Drs. 15/4211 und Drs. 15/4229 in seiner 51. Sitzung am 06. Dezember 2005 in einer **2. Beratung** behandelt und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt

und Finanzfragen mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Zustimmung

Zustimmung zu der in **I.** wiedergegebenen Fassung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4182, Drs. 15/4210 und Drs. 15/4229 in seiner 42. Sitzung am 08. Dezember 2005 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung der 2. Beratung zugestimmt.

Prof. Dr. Walter Eykmann
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/4076, 15/4438

Gesetz zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinalgesetz - BayDG)

2031-1-1-F

§ 1

Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich
- Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich
- Art. 3 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung
- Art. 4 Gebot der Beschleunigung
- Art. 5 Dienstbezüge, Anwärterbezüge

Teil 2

Disziplinarmaßnahmen

- Art. 6 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- Art. 7 Verweis
- Art. 8 Geldbuße
- Art. 9 Kürzung der Dienstbezüge
- Art. 10 Zurückstufung
- Art. 11 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- Art. 12 Kürzung des Ruhegehalts
- Art. 13 Aberkennung des Ruhegehalts

Art. 14 Bemessung der Disziplinarmaßnahme

Art. 15 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren

Art. 16 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

Art. 17 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

Teil 3

Behördliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1

Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

Art. 18 Disziplinarbefugnisse, Disziplinarbehörde

Art. 19 Einleitung von Amts wegen

Art. 20 Einleitung auf Antrag des Beamten oder der Beamtin

Art. 21 Ausdehnung und Beschränkung

Abschnitt 2

Durchführung

Art. 22 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung

Art. 23 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

Art. 24 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

Art. 25 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

Art. 26 Beweiserhebung

Art. 27 Zeugen und Zeuginnen, Sachverständige

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen

Art. 29 Beschlagnahmen und Durchsuchungen

Art. 30 Niederschrift

Art. 31 Innerdienstliche Informationen

Art. 32 Abschließende Anhörung

Abschnitt 3

Abschlussentscheidung

Art. 33 Einstellungsverfügung

Art. 34 Einstellungsverfügung gegen Auflage

Art. 35 Disziplinarverfügung, Disziplinaraklage

Art. 36 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

Art. 37 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren

Art. 38 Kostentragungspflicht

**Abschnitt 4
Vorläufige Dienstenthebung
und Einbehaltung von Bezügen**

- Art. 39 Zulässigkeit
Art. 40 Rechtswirkungen
Art. 41 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge

**Teil 4
Gerichtliches Disziplinarverfahren**

**Abschnitt 1
Disziplinargerichtsbarkeit**

- Art. 42 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit
Art. 43 Kammer für Disziplinarsachen
Art. 44 Beamtenbeisitzer
Art. 45 Wahl der Beamtenbeisitzer
Art. 46 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
Art. 47 Nichtheranziehung von Beamtenbeisitzern
Art. 48 Entbindung der Beamtenbeisitzer vom Amt
Art. 49 Senate für Disziplinarsachen

**Abschnitt 2
Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht**

**Unterabschnitt 1
Klageverfahren**

- Art. 50 Klageerhebung, Form und Frist der Klage
Art. 51 Nachtragsdisziplinklage
Art. 52 Belehrung
Art. 53 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift
Art. 54 Beschränkung des Disziplinarverfahrens
Art. 55 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
Art. 56 Beweisaufnahme
Art. 57 Entscheidung durch Beschluss
Art. 58 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil
Art. 59 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

**Unterabschnitt 2
Besondere Verfahren**

- Art. 60 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung
Art. 61 Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

**Abschnitt 3
Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof**

**Unterabschnitt 1
Berufung**

- Art. 62 Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung

- Art. 63 Berufungsverfahren
Art. 64 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

**Unterabschnitt 2
Beschwerde**

- Art. 65 Statthaftigkeit

**Abschnitt 4
Wiederaufnahme des
gerichtlichen Disziplinarverfahrens**

- Art. 66 Wiederaufnahmegründe
Art. 67 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
Art. 68 Frist, Verfahren
Art. 69 Entscheidung durch Beschluss
Art. 70 Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts
Art. 71 Rechtswirkungen, Entschädigung

**Abschnitt 5
Kostenentscheidung im
gerichtlichen Disziplinarverfahren**

- Art. 72 Kostentragungspflicht
Art. 73 Erstattungsfähige Kosten

**Teil 5
Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung
und Begnadigung**

- Art. 74 Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts
Art. 75 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten
Art. 76 Begnadigung

**Teil 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 77 Verwaltungsvorschriften
Art. 78 Übergangsbestimmungen

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1
Persönlicher Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Beamte und Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, auf die das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) oder das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) Anwendung findet.

(2) ¹Als Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen gelten auch frühere Beamte und Beamtinnen, die

1. unwiderruflich bewilligte Unterhaltsbeiträge nach §§ 15, 66 Abs. 5 und § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG),
2. Ehrensold nach Art. 138 KWBG,
3. Bezüge nach Art. 128 Abs. 5 Satz 1 BayBG, Art. 33 Abs. 3 KWBG oder
4. sonstige Unterhaltsbeiträge, die unwiderruflich bewilligt sind, beziehen.

²Ihre Bezüge gelten als Ruhegehalt.

Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. von Beamten und Beamtinnen während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (Art. 84 Abs. 1 BayBG, Art. 48 Abs. 1 KWBG),
2. von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen
 - a) während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (Art. 84 Abs. 1 BayBG, Art. 48 Abs. 1 KWBG) und
 - b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlungen (Art. 84 Abs. 2 BayBG, Art. 48 Abs. 2 KWBG)

(2) Für Beamte und Beamtinnen und Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, die früher in einem anderen Beamtenverhältnis, Richterverhältnis oder Berufssoldatenverhältnis oder Soldatenverhältnis auf Zeit gestanden haben, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben; auch bei den aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen und Entlassenen gelten Handlungen, die in Art. 84 Abs. 2 BayBG, Art. 48 Abs. 2 KWBG bezeichnet sind, als Dienstvergehen.

(3) Ein Wechsel des Dienstherrn steht der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.

Art. 3 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen oder in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Art. 4 Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.

Art. 5 Dienstbezüge, Anwärterbezüge

(1) ¹Dienstbezüge sind die in § 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bestandteile. ²Dazu gehören auch Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren und Professorinnen an Hochschulen.

(2) Anwärterbezüge sind die in § 59 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Bestandteile sowie der Familienzuschlag.

Teil 2 Disziplinarmaßnahmen

Art. 6 Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte und Beamtinnen sind:

1. Verweis (Art. 7),
2. Geldbuße (Art. 8),
3. Kürzung der Dienstbezüge (Art. 9),
4. Zurückstufung (Art. 10) und
5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Art. 11).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts (Art. 12) und
2. Aberkennung des Ruhegehalts (Art. 13).

(3) Bei Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen sind nur Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig.

(4) Bei Beamten und Beamtinnen auf Zeit sind nur Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig.

(5) ¹Beamten und Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. ²Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 43 BayBG bleiben unberührt.

Art. 7 Verweis

(1) ¹Der Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens. ²Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen. ³Der Verweis ist schriftlich, aber nicht in elektronischer Form auszusprechen.

(2) ¹Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist. ²Er steht bei Bewährung einer Beförderung des Beamten oder der Beamtin nicht entgegen.

Art. 8 Geldbuße

- (1) ¹Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge auferlegt werden. ²Hat der Beamte oder die Beamtin keine Dienst- oder Anwärterbezüge, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 €, bei Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen bis zu einem Monatsbetrag der Entschädigung auferlegt werden.
- (2) ¹Die Geldbuße fließt dem Dienstherrn zu. ²Art. 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 9 Kürzung der Dienstbezüge

- (1) ¹Die Kürzung der Dienstbezüge ist die bruchteilsmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. ²Bei Beamten und Beamtinnen, die sich im Eingangsamt der Laufbahn oder in einem laufbahnfreien Amt befinden, kann die Kürzung der Dienstbezüge für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden. ³Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung innehat. ⁴Bei der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften bleibt die Kürzung der Dienstbezüge unberücksichtigt.
- (2) ¹Die Kürzung der Dienstbezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. ²Tritt der Beamte oder die Beamtin vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts (Art. 12) als festgesetzt. ³Tritt der Beamte oder die Beamtin während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge in den Ruhestand, wird das Ruhegehalt entsprechend wie die Dienstbezüge für denselben Zeitraum gekürzt. ⁴Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.
- (3) ¹Die Kürzung der Dienstbezüge wird für die Dauer einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gehemmt. ²Der Beamte oder die Beamtin kann jedoch für die Dauer der Beurlaubung den Kürzungsbetrag monatlich vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.
- (4) ¹Solange die Dienstbezüge gekürzt werden, darf der Beamte oder die Beamtin nicht befördert werden. ²Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist. ³Die Höherstufung eines kommunalen Wahlbeamten oder einer kommunalen Wahlbeamtin auf Zeit nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Bayerischen Kommunalbesoldungsverordnung steht einer Beförderung gleich.
- (5) ¹Die Rechtsfolgen der Kürzung der Dienstbezüge erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis zum selben oder zu einem anderen dem Bayerischen Beamtengesetz unterliegenden Dienstherrn. ²Hierbei steht die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich. ³Dies gilt nicht bei der Ernennung zum Wahlbeamten oder zur Wahlbeamtin auf Zeit.

Art. 10 Zurückstufung

- (1) ¹Die Zurückstufung ist die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. ²Der Beamte oder die Beamtin verliert alle Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. ³Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die der Beamte oder die Beamtin im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.
- (2) ¹Die Dienstbezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. ²Tritt der Beamte oder die Beamtin vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, richten sich die Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung bestimmten Besoldungsgruppe.
- (3) ¹Der Beamte oder die Beamtin darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung befördert werden. ²Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.
- (4) ¹Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis zum selben oder zu einem anderen dem Bayerischen Beamtengesetz unterliegenden Dienstherrn. ²Hierbei steht die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches der Beamte oder die Beamtin zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

Art. 11 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

- (1) ¹Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis. ²Der Beamte oder die Beamtin verliert den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel und akademischen Würden zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.
- (2) ¹Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird. ²Tritt der Beamte oder die Beamtin in den Ruhestand, bevor die Entscheidung über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis unanfechtbar wird, gilt die Entscheidung als Aberkennung des Ruhegehalts.
- (3) ¹Für die Dauer von sechs Monaten nach der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wird ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 v.H. der Dienstbezüge, die bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen, gezahlt; eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach Art. 39 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. ²Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Beamte oder die Beamtin ihrer nicht

würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. ³Sie kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; der Beamte oder die Beamtin hat die Umstände glaubhaft zu machen.

(4) ¹Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) innehat. ²Ist eines von mehreren Ämtern ein kommunales Ehrenamt und wird diese Disziplinarmaßnahme nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens verhängt, kann die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf das Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm übernommenen Nebentätigkeiten beschränkt werden. ³Hinsichtlich der dem Beamten oder der Beamtin verbleibenden Ämter kann eine weitere Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(5) Beamte und Beamtinnen, die früher in einem anderen Beamten- oder Richterverhältnis bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) gestanden haben und aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden, verlieren auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn diese Disziplinarmaßnahme wegen eines Dienstvergehens ausgesprochen wird, das in dem früheren Dienstverhältnis begangen wurde.

(6) Beamte und Beamtinnen, die aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden sind, dürfen bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) nicht wieder zum Beamten oder zur Beamtin ernannt werden; es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

Art. 12

Kürzung des Ruhegehalts

¹Die Kürzung des Ruhegehalts ist die bruchteilsmäßige Verminderung des monatlichen Ruhegehalts um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. ²Art. 9 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 Sätze 1 und 4 gelten entsprechend.

Art. 13

Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung sowie die Titel und akademischen Würden zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden.

(2) ¹Für die Dauer von sechs Monaten nach der Aberkennung des Ruhegehalts wird ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 v.H. des Ruhegehalts gewährt, das dem Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zusteht; eine Einbehaltung des Ruhegehalts nach Art. 39 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. ²Der Anspruch nach Satz 1 besteht nur insoweit,

als er die auf Grund einer Nachversicherung zu gewährende Rente übersteigt; Art. 74 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) bei Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat.

(4) Art. 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

Art. 14

Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) ¹Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Disziplinarmaßnahme ist insbesondere nach der Schwere des Dienstvergehens, der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen Verhalten zu bemessen.

(2) ¹Beamte und Beamtinnen, die durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren haben, sind aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. ²Ruhestandsbeamten und -beamtinnen wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn sie, wären sie noch im Dienst, aus dem Beamtenverhältnis hätten entfernt werden müssen.

Art. 15

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen einen Beamten oder eine Beamtin im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 StPO nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis oder eine Geldbuße nicht ausgesprochen werden,
2. eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Zurückstufung oder eine Kürzung des Ruhegehalts nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten oder die Beamtin zur Pflichterfüllung anzuhalten oder das Ansehen des Berufsbeamtentums zu wahren.

(2) Ist der Beamte oder die Beamtin im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

Art. 16**Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs**

(1) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als zwei Jahre vergangen, darf ein Verweis oder eine Geldbuße nicht mehr erteilt werden.

(2) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen, darf eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr ausgesprochen werden.

(3) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als sieben Jahre vergangen, darf auf Zurückstufung nicht mehr erkannt werden.

(4) Die Fristen der Abs. 1 bis 3 beginnen neu zu laufen mit

1. der ersten Anhörung des Beamten oder der Beamtin oder der Bekanntgabe, dass das Disziplinarverfahren eingeleitet ist,
2. mit der Ausdehnung des Disziplinarverfahrens,
3. der Erhebung der Disziplinaranzeige,
4. der Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige oder
5. der Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte und Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG.

(5) ¹Die Fristen der Abs. 1 bis 3 sind für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Art. 24 oder während des Laufs der für die Erfüllung einer Auflage nach Art. 34 gesetzten Frist gehemmt. ²Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

Art. 17**Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte**

(1) ¹Ein Verweis darf nach drei Jahren, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge und eine Kürzung des Ruhegehalts dürfen nach fünf Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). ²Der Beamte oder die Beamtin gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) ¹Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. ²Sie endet nicht, solange ein gegen den Beamten oder die Beamtin eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadenersatz gegen den Beamten oder die Beamtin anhängig ist.

(3) ¹Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten, es sei denn, der Beamte oder die Beamtin widerspricht. ²Dies gilt nicht für das Rubrum und den Tenor des die Zurückstufung aussprechenden Urteils; Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Der Beamte oder die Beamtin ist mindestens einen Monat vor der Vernichtung auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. ⁴Wird widersprochen, unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung; das Verwertungsverbot ist bei den Eintragungen zu vermerken.

(4) ¹Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. ²Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt wird, drei Monate und im Übrigen zwei Jahre. ³Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem der Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

(5) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet Art. 100f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Sätze 2 und 3 BayBG Anwendung.

Teil 3**Behördliches Disziplinarverfahren****Abschnitt 1****Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung****Art. 18****Disziplinarbefugnisse, Disziplinarbehörde**

(1) Die Disziplinarbefugnisse werden von den Dienstvorgesetzten und den Disziplinarbehörden ausgeübt, soweit nicht die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

(2) ¹Disziplinarbehörden sind die obersten Dienstbehörden oder die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung und die nach Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 bestimmten Behörden. ²Die Übertragung soll auf eine Behörde im Geschäftsbereich des Ressorts erfolgen. ³In der Rechtsverordnung kann eine ressortübergreifende Zuständigkeit für mehrere Geschäftsbereiche vorgesehen sowie die Zuständigkeit zur Verhängung von Verweisen und Geldbußen abweichend von Art. 35 Abs. 2 Satz 1 der Disziplinarbehörde übertragen werden.

(3) ¹Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen werden die Disziplinarbefugnisse durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige oberste Dienstbehörde ausgeübt. ²Abs. 2 gilt entsprechend. ³Besteht die zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt das Staatsministerium der Finanzen, welche Behörde zuständig ist.

(4) ¹Bei Personen im Sinn des Art. 1 Nrn. 1 bis 3 KWBG, auch wenn sie Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen sind oder als solche gelten, nimmt die Disziplinarbefugnisse die Rechtsaufsichtsbehörde wahr. ²Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Rechtsaufsichtsbehörde ihre Disziplinarbefugnisse im Einzelfall auf eine andere Behörde übertragen kann.

(5) Bei Beamten und Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen unter Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann das für die Rechtsaufsicht zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung bestimmen, wer die Disziplinarbefugnisse ausübt; in der Rechtsverordnung können die Disziplinarbefugnisse abweichend von Art. 35 Abs. 2 bis 4 geregelt werden.

Art. 19

Einleitung von Amts wegen

(1) ¹Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ist der oder die Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. ²Die Einleitung ist aktenkundig zu machen. ³Der Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde informieren sich gegenseitig von der Einleitung des Disziplinarverfahrens. ⁴Das Verfahren ist unverzüglich an die zuständige Behörde abzugeben, wenn die einleitende Stelle ihre Disziplinarbefugnis nicht für gegeben hält.

(2) ¹Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn

1. zu erwarten ist, dass nach Art. 15 oder
2. feststeht, dass nach Art. 16

eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf. ²Die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Beamten oder der Beamtin bekannt zu geben.

(3) ¹Hat ein Beamter oder eine Beamtin zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, und sind verschiedene Dienstvorgesetzte zuständig, so unterrichten sie sich von der beabsichtigten Einleitung eines Disziplinarverfahrens. ²Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.

(4) Hat ein Beamter oder eine Beamtin zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur der oder die für das Hauptamt zuständige Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einleiten.

(5) ¹Die Zuständigkeiten nach Abs. 1 bis 4 werden durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt. ²Bei einer Abordnung geht die aus Abs. 1 sich ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten, die neue Dienstvorgesetzte oder die neue

Disziplinarbehörde über, soweit diese nicht ihre Ausübung dem oder der anderen Dienstvorgesetzten oder der anderen Disziplinarbehörde überlassen oder soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 20

Einleitung auf Antrag des Beamten oder der Beamtin

(1) Der Beamte oder die Beamtin kann bei der Disziplinarbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.

(2) ¹Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. ²Die Entscheidung ist dem Beamten oder der Beamtin mitzuteilen.

(3) Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

Art. 21

Ausdehnung und Beschränkung

(1) ¹Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den Art. 33 bis 35 Abs. 1 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. ²Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Das Disziplinarverfahren soll bis zum Erlass einer Entscheidung nach den Art. 33 bis 35 Abs.1 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. ²Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. ³Die ausgeschiedenen Handlungen können bis zum unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens jederzeit wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden. ⁴Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht zum Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens gemacht werden.

Abschnitt 2 Durchführung

Art. 22

Unterrichtung, Belehrung und Anhörung

(1) ¹Der Beamte oder die Beamtin ist über die Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. ²Hierbei ist zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihm oder ihr zur Last gelegt wird. ³Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm oder ihr freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

(2) ¹Für die Abgabe einer schriftlichen oder mündlichen Äußerung wird dem Beamten oder der Beamtin schriftlich eine angemessene Frist gesetzt. ²Ist der Beamte oder die Beamtin aus zwingenden Gründen gehindert, die Frist nach Satz 1 einzuhalten und hat er oder sie dies unverzüglich mitgeteilt, ist die Frist zu verlängern.

(3) ¹Ist die Belehrung nach Abs. 1 unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Beamten oder der Beamtin nicht zu seinem oder ihrem Nachteil verwertet werden. ²Dies gilt auch für Anhörungen des Beamten oder der Beamtin zu möglichen Dienstpflichtverletzungen vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens, wenn er oder sie bei der ersten Anhörung im Disziplinarverfahren vom Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch macht.

Art. 23 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände von einer Person im Beamten- oder Richterverhältnis zu ermitteln.

(2) ¹Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt aufgrund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. ²Von Ermittlungen kann abgesehen werden, soweit der Sachverhalt durch einen Strafbefehl oder auf sonstige Weise aufgeklärt ist, insbesondere nach der Durchführung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens.

Art. 24 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

(1) ¹Ist gegen den Beamten oder die Beamtin wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, wird das Disziplinarverfahren ausgesetzt. ²Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten oder der Beamtin liegen.

(2) Das ausgesetzte Disziplinarverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

(3) ¹Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. ²Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Art. 25 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

Art. 26 Beweiserhebung

(1) ¹Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. ²Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt,
2. Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt,
3. Urkunden und Akten beigezogen sowie
4. der Augenschein eingonnen

werden.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) ¹Über einen Beweisantrag des Beamten oder der Beamtin ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. ²Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.

(4) ¹Dem Beamten oder der Beamtin ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen und von Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. ²Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung besteht kein Anspruch. ³Er oder sie kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter erforderlich ist. ⁴Ein schriftliches Gutachten ist ihm oder ihr zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

Art. 27 Zeugen und Zeuginnen, Sachverständige

(1) ¹Zeugen und Zeuginnen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. ²Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über den Zeugen-

schutz, die Pflicht, als Zeuge oder Zeugin auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Zeugin und Sachverständige gelten entsprechend.⁵Die Aussagegenehmigung gilt allen Beschäftigten des Dienstherrn des Beamten oder der Beamtin als erteilt; sie kann ganz oder teilweise widerrufen werden.

(2)¹Verweigern Zeugen oder Zeuginnen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 StPO bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann das Verwaltungsgericht um die Vernehmung ersucht werden.²In dem Ersuchen ist der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.³Der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Erstattung des Gutachtens.⁴Er oder sie führt die Vernehmung durch.

(3)¹Das Verwaltungsgericht kann auch um die richterliche Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen ersucht werden,

1. die minderjährig sind,
2. für die die Zeugenaussage eine besondere Belastung darstellt oder
3. bei denen aus einem gesundheitlichen oder einem anderen wichtigen in der Person liegenden Grund eine Sicherung des Beweises angezeigt ist.

²Abs. 2 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen

¹Der Beamte oder die Beamtin hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen.²Das Verwaltungsgericht kann die Herausgabe auf Antrag durch Beschluss anordnen und sie durch die Festsetzung von Zwangsgeld erzwingen.³Der Beschluss ist unanfechtbar.⁴Das Zwangsgeld steht dem Dienstherrn zu.

Art. 29 Beschlagnahmen und Durchsuchungen

(1)¹Der oder die Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen des Verwaltungsgerichts kann auf Antrag durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen.²Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Disziplinarbehörde erfolgen.³Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn der Beamte oder die Beamtin des Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.⁴Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2)¹Der oder die Betroffene kann im Fall des Abs. 1 Satz 2 binnen zwei Wochen die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme beim Verwaltungsgericht beantragen.²Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur durch die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.

(4) Durch Abs. 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt.

Art. 30 Niederschrift

¹Über Anhörungen des Beamten oder der Beamtin und Beweiserhebungen sind Niederschriften aufzunehmen; § 168 a StPO gilt entsprechend.²Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

Art. 31 Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, auch gegen den Willen des Beamten oder der Beamtin oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange des Beamten oder der Beamtin, anderer Betroffener oder der ersuchten Stelle nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an den Beamten oder die Beamtin oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Beamten oder der Beamtin oder anderer Betroffener erforderlich ist.

Art. 32 Abschließende Anhörung

¹Nach der Beendigung der Ermittlungen ist dem Beamten oder der Beamtin Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; Art. 22 Abs. 2 gilt entsprechend.²Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach Art. 33 Abs. 2 Nrn. 2 oder 3 eingestellt werden soll.

Abschnitt 3 Abschlussentscheidung

Art. 33 Einstellungsverfügung

(1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach Art. 15 oder Art. 16 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

(2) Das Disziplinarverfahren wird ferner eingestellt, wenn

1. der Beamte oder die Beamtin stirbt,
2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung endet oder
3. bei einem Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 BeamtVG eintreten.

(3) ¹Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen. ²Eine Einstellung durch den Dienstvorgesetzten ist der Disziplinarbehörde mitzuteilen.

Art. 34 Einstellungsverfügung gegen Auflage

(1) ¹Mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin kann bei einem Verfahren, das eine minder schwere Dienstpflichtverletzung zum Gegenstand hat, das Disziplinarverfahren vorläufig eingestellt und dem Beamten oder der Beamtin zugleich auferlegt werden

1. zur Wiedergutmachung des durch die Dienstpflichtverletzung entstandenen Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen oder
2. einen Geldbetrag zugunsten des Dienstherrn oder einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen,

wenn die Schuld des Beamten oder der Beamtin als gering einzustufen ist und die Auflage geeignet ist, den Beamten oder die Beamtin zukünftig zur Einhaltung der Dienstpflichten anzuhalten. ²Die Auflagen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 können nebeneinander verhängt werden. ³Zur Erfüllung der Auflage ist eine angemessene Frist zu setzen. ⁴Wird die Auflage nicht erfüllt, werden Leistungen, die zu ihrer Erfüllung erbracht wurden, nicht erstattet.

(2) Eine Auflage kann nachträglich aufgehoben oder mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin nachträglich auferlegt oder geändert werden.

(3) Ist Disziplinarklage erhoben, kann das Verwaltungsgericht mit Zustimmung des Beamten oder der Beamtin und der Disziplinarbehörde das Verfahren durch Beschluss zunächst vorläufig einstellen und zugleich dem Beamten oder der Beamtin die in Abs. 1 bezeichneten Auflagen erteilen.

(4) Erfüllt der Beamte oder die Beamtin die Auflage, kann die Dienstpflichtverletzung nicht mehr verfolgt werden.

(5) Die Einstellungsverfügung und der Beschluss des Gerichts sind nicht anfechtbar.

Art. 35 Disziplinarverfügung, Disziplinarklage

(1) ¹Ist ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts angezeigt, wird eine solche Maßnahme durch Disziplinarverfügung ausgesprochen. ²Soll auf Zurückstufung, auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden, ist gegen den Beamten oder die Beamtin Disziplinarklage zu erheben.

(2) ¹Ein Verweis und eine Geldbuße werden durch den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte ausgesprochen. ²Hält der oder die Dienstvorgesetzte seine oder ihre Befugnisse nicht für ausreichend, so hat er oder sie das Verfahren unverzüglich an die Disziplinarbehörde abzugeben. ³Diese kann die Übernahme des Verfahrens ablehnen, wenn sie die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten für ausreichend hält.

(3) Für die Festsetzung einer Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts sowie die Erhebung der Disziplinarklage ist die Disziplinarbehörde zuständig.

(4) ¹Die oberste Dienstbehörde kann sich jederzeit über den Stand des Verfahrens unterrichten und ein eingeleitetes Disziplinarverfahren jederzeit übernehmen. ²In den Fällen des Abs. 2 hat diese Befugnis auch die Disziplinarbehörde.

(5) Gegen Personen im Sinn des Art. 1 Nrn. 1 bis 3 KWBG können Disziplinarmaßnahmen nur durch das Verwaltungsgericht verhängt werden.

(6) ¹Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen. ²Eine Disziplinarverfügung durch den Dienstvorgesetzten ist der Disziplinarbehörde mitzuteilen.

Art. 36 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

¹Die Disziplinarbehörde kann eine Entscheidung des oder der Dienstvorgesetzten aufheben und in der Sache neu entscheiden oder Disziplinarklage erheben, wenn

1. wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen abweichen, auf denen die Entscheidung beruht, ergeht oder
2. ein dem Art. 66 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, 7 und 8 entsprechender Grund gegeben ist und als Disziplinarmaßnahme eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts zu erwarten ist.

²Hat die oberste Dienstbehörde als Dienstvorgesetzter entschieden, hat sie in den Fällen des Satzes 1 selbst zu entscheiden.

Art. 37
Verfahren bei nachträglicher
Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß Art. 15 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist die Disziplinarverfügung auf Antrag des Beamten oder der Beamtin von dem oder der Dienstvorgesetzten oder der Disziplinarbehörde aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) ¹Die Antragsfrist beträgt drei Monate. ²Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Beamte oder die Beamtin von der in Abs. 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

Art. 38
Kostentragungspflicht

(1) ¹Wird eine Disziplinarmaßnahme verhängt, können dem Beamten oder der Beamtin die entstandenen Auslagen ganz oder teilweise auferlegt werden. ²Dies gilt auch, wenn ein Antrag nach Art. 37 abgelehnt wird.

(2) ¹Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. ²Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens, können die Auslagen dem Beamten oder der Beamtin auferlegt oder im Verhältnis geteilt werden.

(3) ¹Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er dem Beamten oder der Beamtin auch die Aufwendungen zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. ²Hat sich der Beamte oder die Beamtin eines oder einer Bevollmächtigten oder Beistands bedient, sind auch diese Gebühren oder Auslagen erstattungsfähig. ³Aufwendungen, die durch das Verschulden des Beamten oder der Beamtin entstanden sind, hat dieser oder diese selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist ihm oder ihr zuzurechnen.

(4) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei.

Abschnitt 4
Vorläufige Dienstenthebung
und Einbehaltung von Bezügen

Art. 39
Zulässigkeit

(1) ¹Die Disziplinarbehörde kann einen Beamten oder eine Beamtin gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn voraussichtlich eine Entlassung nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 43 BayBG erfolgen wird. ²Sie kann den Beamten oder die Beamtin außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch das Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die

vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

(2) ¹Die Disziplinarbehörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass bis zu 50 v.H. der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden. ²Bei voraussichtlicher Aberkennung des Ruhegehalts kann die Disziplinarbehörde auch die Einbehaltung von bis zu 30 v.H. des Ruhegehalts anordnen. ³Die Einbehaltung darf in besonderen Fällen die in Satz 1 und 2 genannten Grenzen überschreiten.

(3) Die Disziplinarbehörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

Art. 40
Rechtswirkungen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar.

(2) ¹Die Maßnahmen nach Abs. 1 erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte oder die Beamtin bei einem bayerischen Dienstherrn innehat. ²Ist eines der Ämter ein kommunales Ehrenamt und ist das Disziplinarverfahren nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens eingeleitet worden, können die Maßnahmen auf das kommunale Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm übernommenen Nebentätigkeiten beschränkt werden. ³Bekleidet der Beamte oder die Beamtin mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen nur die für das Hauptamt zuständige Disziplinarbehörde befugt.

(3) ¹Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung. ²Für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte gilt Art. 134 Abs. 5 Satz 1 KWBG.

(4) ¹Wird der Beamte oder die Beamtin während eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst vorläufig des Dienstes enthoben, dauert der nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes begründete Verlust der Bezüge fort. ²Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte oder die Beamtin den Dienst ohne Hinderung durch die vorläufige Dienstenthebung aufgenommen hätte. ³Der Zeitpunkt ist von der Disziplinarbehörde festzustellen und dem Beamten oder der Beamtin mitzuteilen.

(5) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

Art. 41
Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge

(1) ¹Die nach Art. 39 Abs. 2 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Beamtin oder als Ruhestandsbeamter oder Ruhestandsbeamtin zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des Art. 33 Abs. 2 eingestellt worden ist und die Disziplinarbehörde auf Grund der bis zur Einstellung durchgeführten Ermittlungen festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

²Wird im Disziplinarverfahren auf Zurückstufung erkannt, verfallen die einbehaltenen Bezüge in dem Umfang, in welchem die Bezüge, die der Beamte oder die Beamtin während des Zeitraums der Einbehaltung in dem früheren Amt erhalten hätte, diejenigen Bezüge übersteigen, die ihm in dieser Zeit auch in dem neuen Amt zugestanden hätten.

(2) ¹Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Abs. 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach Art. 39 Abs. 2 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. ²Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge sind Einkünfte aus Nebentätigkeiten (Art. 73 bis 75 BayBG) anzurechnen, die der Beamte oder die Beamtin aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die Disziplinarbehörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. ³Der Beamte oder die Beamtin ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1 Disziplinargerichtsbarkeit

Art. 42 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- (1) Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach diesem Gesetz nehmen die Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof wahr.
- (2) Hierzu werden
 1. beim Verwaltungsgericht München für die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben,
 2. beim Verwaltungsgericht Ansbach für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken und

3. beim Verwaltungsgericht Regensburg für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz
Kammern und beim Verwaltungsgerichtshof Senate für Disziplinarsachen gebildet.

Art. 43 Kammer für Disziplinarsachen

(1) ¹Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden oder einer Richterin als Vorsitzende und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern, wenn nicht der oder die Vorsitzende alleine entscheidet. ²In dem Verfahren der Disziplinaranzeige ist eine Übertragung auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende ausgeschlossen.

(2) § 5 Abs. 3 Satz 2 VwGO gilt entsprechend.

(3) ¹Bei der Heranziehung der Beamtenbeisitzer soll der Verwaltungszweig und die Laufbahngruppe berücksichtigt werden. ²Einer der Beamtenbeisitzer muss die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. ³Richtet sich das Verfahren gegen einen kommunalen Wahlbeamten oder eine kommunale Wahlbeamtin, muss dies auch ein Beisitzer sein. ⁴Kommunale Ehrenbeamte können nur in Disziplinarverfahren gegen kommunale Ehrenbeamte als Beisitzer mitwirken.

(4) Die Vorsitzenden der Kammern für Disziplinarsachen entscheiden, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens,
2. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
3. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
4. über die Kosten.

(5) Die Kammern entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 44 Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzer müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte oder Beamtinnen bei einem bayerischen Dienstherrn (Art. 3 BayBG) oder kommunale Wahlbeamte oder Wahlbeamtinnen (Art. 1 KWBG) sein und bei ihrer Wahl ihren dienstlichen Wohnsitz im Kammerbezirk haben.

(2) Die §§ 20 bis 24, 27, 28 und § 34 VwGO werden auf die Beamtenbeisitzer nicht angewandt.

Art. 45 Wahl der Beamtenbeisitzer

(1) ¹Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellt für jeweils fünf Kalenderjahre für jedes Verwaltungsgericht, an dem eine Kammer für Disziplinarsachen gebildet ist, eine

Liste von Beamten und Beamtinnen auf, aus der die Beamtenbeisitzer zu wählen sind. ²Die Staatsministerien, die kommunalen Spitzenverbände und die Berufsverbände der Beamten können Vorschläge für die Aufnahme von Beamten und Beamtinnen in die Liste machen. ³In den Listen sind getrennt die Beamten, die die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, die kommunalen Wahlbeamten und die anderen Beamten, gegliedert nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen, aufzuführen. ⁴Nach Abschluss der Wahl für den Verwaltungsgerichtshof leitet dieser die Listen den Verwaltungsgerichten, an denen Kammern für Disziplinarsachen gebildet sind, zur Wahl der Beamtenbeisitzer zu.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen werden auf fünf Jahre gewählt. ²Für die Wahl der Beamtenbeisitzer gelten die §§ 26 und 29 VwGO. ³Die Vertrauensleute und ihre Vertreter in dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen am Verwaltungsgerichtshof im Sinn des § 26 VwGO werden von dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags gewählt. ⁴Der Präsident oder die Präsidentin des Gerichts setzt die Beamtenbeisitzer von ihrer Wahl in Kenntnis.

(3) Wird während der Amtszeit eine Nachwahl erforderlich, ist sie nur für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(4) ¹Für die Heranziehung der Beamtenbeisitzer und der Beisitzer von der Hilfsliste gilt § 30 VwGO. ²Das Nähere regelt das Präsidium durch eine Geschäftsordnung.

(5) Die Beamtenbeisitzer haben vor Antritt ihres Amtes den Richtereid nach Art. 5 Abs. 3 BayRiG zu leisten.

Art. 46

Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

(1) Ein Richter oder eine Richterin sowie ein Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er oder sie

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte, Lebenspartner oder Lebenspartnerin oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder der Beamtin oder des oder der Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder der Beamtin oder dem oder der Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten oder die Beamtin tätig war oder als Zeuge oder Zeugin gehört wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,
5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten oder die Beamtin beteiligt war,
6. der oder die Dienstvorgesetzte des Beamten oder der Beamtin ist oder war oder bei einem oder einer solchen

mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten oder der Beamtin befasst ist oder

7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren mitgewirkt hat.

(2) Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er oder sie der Dienststelle des Beamten oder der Beamtin angehört.

Art. 47

Nichteranziehung von Beamtenbeisitzern

Beamtenbeisitzer, gegen die Disziplinaranzeige oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder denen die Führung der Dienstgeschäfte verboten worden ist, dürfen während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung ihres Richteramts nicht herangezogen werden.

Art. 48

Entbindung der Beamtenbeisitzer vom Amt

(1) Beamtenbeisitzer sind von ihrem Amt zu entbinden, wenn

1. sie im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind,
2. im Disziplinarverfahren gegen sie unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist,
3. sie die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen,
4. sie in ein Amt außerhalb der Bezirke, für die das Gericht zuständig ist, versetzt werden oder
5. das Beamtenverhältnis endet. Dies gilt nicht für kommunale Wahlbeamte oder kommunale Wahlbeamtinnen, die in das gleiche Amt unmittelbar anschließend an ihre bisherige Amtszeit wieder gewählt werden.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Beamtenbeisitzer auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) ¹Die Entscheidung trifft ein Senat des Verwaltungsgerichtshofs in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 5 auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters oder der ehrenamtlichen Richterin. ²§ 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 VwGO gelten entsprechend.

Art. 49

Senate für Disziplinarsachen

¹Die Disziplinarsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtliche Richter oder Richterinnen, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern oder Richterinnen. ²Art. 43 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4, Abs. 4 und 5 sowie Art. 44 und 46 bis 48 gelten entsprechend.

Abschnitt 2 **Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht**

Unterabschnitt 1 **Klageverfahren**

Art. 50

Klageerhebung, Form und Frist der Klage

(1) ¹Die Disziplinaranzeige ist schriftlich zu erheben. ²Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang des Beamten oder der Beamtin, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. ³Liegen die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden. ⁴Mit der Klageschrift sind die Akten und beigezogenen Schriftstücke vorzulegen.

(2) ¹Für die Form und die Frist der übrigen Klagen gelten die §§ 74, 75 und 81 VwGO. ²Der Lauf der Frist des § 75 Satz 2 VwGO ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach Art. 24 ausgesetzt ist.

Art. 51

Nachtragsdisziplinaranzeige

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinaranzeige sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinaranzeige in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) ¹Hält die Disziplinarbehörde die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt sie dies dem Gericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. ²Das Gericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Abs. 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplinaranzeige erhoben werden kann. ³Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag der Disziplinarbehörde verlängert werden, wenn diese sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. ⁴Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch unanfechtbaren Beschluss.

(3) ¹Das Gericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Abs. 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. ²Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach Art. 57 Nachtragsdisziplinaranzeige erhoben werden. ³Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird innerhalb der nach Abs. 2 bestimmten Frist nicht Nachtragsdisziplinaranzeige erhoben, setzt das Gericht das

Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 52

Belehrung

Der Beamte oder die Beamtin ist durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinaranzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige auf die Fristen des Art. 53 Abs. 1 und des Art. 56 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

Art. 53

Mängel des behördlichen **Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift**

(1) Bei einer Disziplinaranzeige hat der Beamte oder die Beamtin wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Anzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige geltend zu machen.

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn nach seiner freien Überzeugung das Disziplinarverfahren ansonsten verzögert würde und der Beamte oder die Beamtin über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn der Beamte oder die Beamtin zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft macht.

(3) ¹Das Gericht kann dem Dienstherrn zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den der Beamte oder die Beamtin rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. ²Art. 51 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Gerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Abs. 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 54

Beschränkung des Disziplinarverfahrens

¹Das Gericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. ²Art. 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Art. 55

Bindung an tatsächliche **Feststellungen aus anderen Verfahren**

Art. 25 gilt entsprechend; an offenkundig unrichtige Feststellungen im Sinn des Art. 25 Abs. 1 ist das Gericht nicht gebunden.

Art. 56 **Beweisaufnahme**

- (1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise.
- (2) ¹Bei einer Disziplinar Klage sind Beweisanträge von dem Dienstherrn in der Klageschrift und von dem Beamten oder der Beamtin innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage zu stellen. ²Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte oder die Beamtin über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.
- (3) Art. 27 Abs. 1 gilt entsprechend.

Art. 57 **Entscheidung durch Beschluss**

- (1) ¹Bei einer Disziplinar Klage kann das Gericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss
1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme der Zurückstufung oder der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkennen oder
 2. die Disziplinar Klage abweisen.
- ²Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem oder der Vorsitzenden eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht ein Beteiligter widersprochen hat.
- (2) Der rechtskräftige Beschluss steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 58 **Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil**

- (1) ¹Das Gericht entscheidet, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. ²Mit Einverständnis der Beteiligten kann es ohne mündliche Verhandlung entscheiden. ³§ 106 VwGO findet keine Anwendung.
- (2) ¹Bei einer Disziplinar Klage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die dem Beamten oder der Beamtin in der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage als Dienstvergehen zur Last gelegt werden. ²Das Gericht kann in dem Urteil
1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme erkennen oder
 2. die Disziplinar Klage abweisen.

Art. 59 **Grenzen der erneuten** **Ausübung der Disziplinarbefugnisse**

- (1) Soweit der Dienstherr die Disziplinar Klage zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen

nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

- (2) ¹Hat das Gericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben. ²Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder eine Erhebung der Disziplinar Klage ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Urteils zulässig.

Unterabschnitt 2 **Besondere Verfahren**

Art. 60 **Antrag auf gerichtliche Fristsetzung**

- (1) ¹Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Einleitung durch Einstellung, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinar Klage abgeschlossen worden, kann der Beamte oder die Beamtin bei dem Gericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. ²Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach Art. 24 ausgesetzt ist.
- (2) ¹Liegt ein zureichender Grund für ein länger als sechs Monate dauerndes behördliches Disziplinarverfahren nicht vor, bestimmt das Gericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. ²Anderenfalls lehnt es den Antrag ab. ³Art. 51 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Abs. 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Gerichts einzustellen. ²Der rechtskräftige Beschluss steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 61 **Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen**

- (1) Der Beamte oder die Beamtin kann bei dem Gericht der Hauptsache die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen, der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin die Aussetzung der Einbehaltung von Ruhegehalt beantragen.
- (2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind ganz oder zum Teil auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.
- (3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Abs. 1 gilt § 80 Abs. 7 VwGO entsprechend.

Abschnitt 3
Disziplinarverfahren
vor dem Verwaltungsgerichtshof

Unterabschnitt 1
Berufung

Art. 62
Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung

(1) ¹Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinaranzeige steht den Beteiligten die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu. ²Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. ³Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem oder der Vorsitzenden verlängert werden. ⁴Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. ⁵Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) ¹Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts nur zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. ²§§ 124 und 124a VwGO sind anzuwenden.

Art. 63
Berufungsverfahren

(1) ¹Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ²Art. 51 und 52 finden keine Anwendung.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach Art. 53 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben dürfen, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) ¹Ein Beweisantrag, der vor dem Verwaltungsgericht nicht innerhalb der Frist des Art. 56 Abs. 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Verwaltungsgerichtshofs die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte oder die Beamtin im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. ²Beweisanträge, die das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch das Verwaltungsgericht erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

Art. 64
Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

(1) ¹Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. ²§§ 125 und 130a VwGO bleiben unberührt. ³§ 106 VwGO findet keine Anwendung.

(2) Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs wird mit der Verkündung rechtskräftig.

Unterabschnitt 2
Beschwerde

Art. 65
Statthaftigkeit

Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts, durch die nach Art. 57 Abs. 1 über eine Disziplinaranzeige entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

Abschnitt 4
Wiederaufnahme
des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

Art. 66
Wiederaufnahmegründe

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil ein Richter, eine Richterin oder ein Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der oder die sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. an dem Urteil ein Richter, eine Richterin oder ein Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der oder die von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
7. der Beamte oder die Beamtin nachträglich glaubhaft ein Dienstvergehen eingesteht, das in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden konnte, oder
8. im Verfahren der Disziplinaranzeige nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß Art. 15 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) ¹Erheblich sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens ist.

fahrens sein kann. ²Neu sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind und die nicht früher hätten geltend gemacht werden können. ³Erght nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen des Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

Art. 67

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren hat oder ihn verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten des Beamten oder der Beamtin ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

Art. 68

Frist, Verfahren

(1) ¹Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich eingereicht werden. ²Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der oder die Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. ³In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Art. 69

Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Gericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) ¹Das Gericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinaraklage abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. ²Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Abs. 1 sowie der Beschluss nach Abs. 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 70

Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts kann das in dem jeweiligen Verfahren statthafte Rechtsmittel eingelegt werden.

Art. 71

Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) ¹Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten des Beamten oder der Beamtin aufgehoben, erhält dieser oder diese von dem Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Urteils an die Rechtsstellung, die er oder sie erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren entsprochen hätte. ²Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, gelten Art. 48 BayBG und Art. 24 KWBG entsprechend.

(2) ¹Der Beamte oder die Beamtin und die Personen, denen er oder sie kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Fall des Abs. 1 in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung auch Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. ²Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der für die Erhebung der Disziplinaraklage zuständigen Behörde geltend zu machen.

Abschnitt 5

Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

Art. 72

Kostentragungspflicht

(1) ¹Beamte oder Beamtinnen sowie Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, gegen die im Verfahren der Diszipl-

linarklage auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, tragen die Kosten des Verfahrens. ²Bildet das ihnen zur Last gelegte Dienstvergehen nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung oder sind durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zugunsten des Beamten oder der Beamtin ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden, können ihm oder ihr die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise dem Beamten oder der Beamtin auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach Art. 60 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.

(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Art. 73 Erstattungsfähige Kosten

(1) ¹Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. ²Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.

(2) Kosten im Sinn des Art. 72 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung

Art. 74 Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts

(1) ¹Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach Art. 11 Abs. 3 oder Art. 13 Abs. 2 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlusts der Dienstbezüge oder der Aberkennung des Ruhegehalts. ²Bis zur Höhe des in Art. 13 Abs. 2 Satz 1 genannten Betrags sind Abschlagszahlungen zu leisten, wenn der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin die auf der Nachversicherung beruhenden Rentenansprüche insoweit an den Dienstherrn abtritt.

(2) Das Gericht kann in der Entscheidung bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Beamte oder die Beamtin oder der Ruhestandsbeamte oder die Ruhestandsbeamtin verpflichtet ist; nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmen.

(3) ¹Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatzesinkommen im Sinn des § 18a Abs. 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet. ²Frühere Beamte und Beamtinnen sowie frühere Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen sind verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. ³Kommen sie dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihnen der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. ⁴Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(4) ¹Die Regelung des Unterhaltsbeitrags obliegt dem Dienstherrn, bei Beamten und Beamtinnen des Staates den nach § 49 Abs. 1 BeamtVG bestimmten Behörden. ²§ 49 Abs. 4 bis 6 BeamtVG gelten entsprechend.

Art. 75 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten

(1) ¹Im Fall der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts kann die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde den ehemaligen Beamten, Beamtinnen, Ruhestandsbeamten oder Ruhestandsbeamtinnen, die gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen haben, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn sie ihr Wissen über Tatsachen offenbart haben, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 336 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. ²Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) ¹Die Unterhaltsleistung ist als Vomhundertsatz der Anwartschaft auf eine Altersrente, die sich aus der Nachversicherung ergibt, oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. Die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen;
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 BeamtVG ergäbe.

²Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Die Zahlung der Unterhaltsleistung an den früheren Beamten oder die frühere Beamtin kann erst erfolgen, wenn dieser oder diese das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält.

(4) ¹Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einem Ruhestandsbeamten oder einer Ruhestandsbeamtin das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 59 BeamtVG zur Folge hätten. ²Der hinterbliebene Ehegatte erhält 55 v. H. der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts die Ehe bereits bestanden hatte.

Art. 76 Begnadigung

(1) ¹Dem Ministerpräsidenten steht das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach diesem Gesetz zu. ²Es kann auf andere Stellen übertragen werden.

(2) Wird die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenweg aufgehoben, gelten Art. 49 Abs. 2 BayBG und Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KWBG entsprechend.

(3) Auf Unterhaltsbeiträge, die im Gnadenweg bewilligt werden, sind Art. 74 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden, soweit die Gnadenentscheidung nichts anderes bestimmt.

Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 77 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 78 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren werden in der Lage, in der sie sich bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes befinden, nach diesem Gesetz fortgeführt, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

(2) Die folgenden Disziplinarmaßnahmen nach bisherigem Recht stehen folgenden Disziplinarmaßnahmen nach diesem Gesetz gleich:

1. die Gehaltskürzung der Kürzung der Dienstbezüge,
2. die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt der Zurückstufung und
3. die Entfernung aus dem Dienst der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

(3) ¹Vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitete förmliche Disziplinarverfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt. ²Für die Anschuldigung und die Durchführung der gerichtlichen Verfahren gilt ebenfalls das bisherige Recht.

(4) ¹Statthaftigkeit, Frist und Form eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen eine Entscheidung, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ergangen ist, sowie das weitere Verfahren bestimmen sich nach bisherigem Recht. ²Ein nach bisherigem Recht laufendes Beschwerdeverfahren hemmt die Fristen des Art. 16 Abs. 1 bis 3.

(5) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts fortgeführt.

(6) Disziplinarverfahren, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen worden sind, können nach den Vorschriften dieses Gesetzes wieder aufgenommen werden.

(7) Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind.

(8) ¹Die Frist für das Verwertungsverbot und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz. ²Dies gilt nicht, wenn die Frist und ihre Berechnung nach bisherigem Recht für den Beamten günstiger ist.

§ 2 Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Abs. 2 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
2. Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, oder“.
3. Art. 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet, so verliert er die ihm nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird.“
 - b) Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Rechtfertigt der im Wiederaufnahmeverfahren festgestellte Sachverhalt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis nicht, wird aber auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist,

ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet, so gilt Abs. 2 entsprechend;“

4. In Art. 49 Abs. 3 werden die Worte „finden Art. 71 Abs. 3, 4, 6 und 7 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „finden Art. 74 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.
5. Art. 50 erhält folgende Fassung:

„Art. 50
Verlust der Beamtenrechte durch Disziplinarurteil

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Disziplinargesetzes.“
6. Art. 58 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten des Dienstvorgesetzten und der Disziplinarbehörde im behördlichen Disziplinarverfahren.“
7. Art. 68 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten eine Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung nach Art. 39 des Bayerischen Disziplinargesetzes erlassen worden oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.“
8. In Art. 84 Abs. 3 werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung.“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinargesetz.“ ersetzt.
9. In Art. 100f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
10. In Art. 100g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Art. 12 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „Art. 11 des Bayerischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

Das Bayerische Richtergesetz – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 67 erhält folgende Fassung:

„Art. 67 Anwendung des Bayerischen Disziplinargesetzes“.
 - b) In Art. 68 wird das Wort „Einleitungsbehörde“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ ersetzt.

- c) In Art. 70 werden die Worte „Untersuchungsführer und Pfleger“ durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 3 wird das Wort „vier“ jeweils durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. In Art. 35 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „einem förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „der Erhebung der Disziplinaranzeige“ ersetzt.
4. In Art. 40 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
5. In Art. 48 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „einem förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „der Erhebung der Disziplinaranzeige“ ersetzt.
6. In Art. 60 werden die Worte „ein förmliches Disziplinarverfahren“ durch die Worte „eine Disziplinaranzeige erhoben“ ersetzt.
7. In Art. 61 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.
8. Art. 66 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die nichtständigen staatsanwaltlichen Mitglieder der Dienstgerichte und des Dienstgerichtshofs müssen auf Lebenszeit ernannte Staatsanwälte sein.“
9. Art. 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anwendung des Bayerischen Disziplinargesetzes“
 - b) In Abs. 1 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „des Bayerischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Soll auf eine andere Disziplinarmaßnahme erkannt werden, ist Disziplinaranzeige zu erheben.“
 - d) Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Im gerichtlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen Richter außer den in Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen auch die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt verhängt werden; Umzugskosten werden nicht erstattet. ²Diese Disziplinarmaßnahme kann mit einer Kürzung der Dienstbezüge verbunden werden.“
 - e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist gegen einen Richter im gerichtlichen Disziplinarverfahren auf Zurückstufung erkannt worden (Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 des Bayerischen

Disziplinalgesetzes), so wird das Urteil dadurch vollstreckt, dass die oberste Dienstbehörde den Richter nach Rechtskraft des Urteils versetzt.“

f) Abs. 5 wird aufgehoben.

10. Art. 68 erhält folgende Fassung:

„Art. 68
Entscheidung des Dienstgerichts
an Stelle der zuständigen Behörde

(1) ¹In Verfahren gegen Richter entscheidet das Dienstgericht auf Antrag der Disziplinarbehörde durch Beschluss über die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie die Aufhebung und Änderung dieser Anordnungen. ²Auch in den Fällen des Art. 20 des Bayerischen Disziplinalgesetzes entscheidet das Dienstgericht auf Antrag des Richters durch Beschluss. ³Die Beschlüsse sind auch der Disziplinarbehörde zuzustellen. ⁴Gegen die Entscheidung des Dienstgerichts ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung die Beschwerde an den Dienstgerichtshof zulässig; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Auf Antrag kann der Dienstgerichtshof in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 ganz oder teilweise die aufschiebende Wirkung oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen. ²Die Beschlüsse über diese Anträge können vom Dienstgerichtshof jederzeit geändert oder aufgehoben werden.“

11. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vorläufige Dienstenthebung ist nach Anhörung des Richters nur zulässig, wenn gegen ihn

1. Disziplinaranzeige gleichzeitig erhoben wird oder bereits erhoben ist oder
2. im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn voraussichtlich eine Entlassung nach § 22 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes erfolgen wird oder
3. in einem Strafverfahren Haftbefehl erlassen ist oder
4. in einem Strafverfahren die Anklage erhoben und der Verlust des Richteramts nach § 24 des Deutschen Richtergesetzes oder die Entfernung aus dem Amt im anschließenden Disziplinarverfahren zu erwarten ist.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Gehalt“ durch das Wort „Dienstbezügen“ und das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sechs Monate nach der Rechtskraft der Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen kann auch der

Richter die Aufhebung dieser Anordnungen beantragen; im Übrigen gilt Art. 61 des Bayerischen Disziplinalgesetzes.“

12. Art. 70 wird aufgehoben.

13. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Amt“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „zuständigen Einleitungsbehörde“ durch die Worte „nach Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinalgesetzes zuständigen Behörde“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „Erhebung der Disziplinaranzeige“ und die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

14. Art. 72 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags ist eine Disziplinaranzeige nicht statthaft.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „förmlichen“ gestrichen.

15. In Art. 78 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „eines Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „der Disziplinarbehörde im behördlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 2 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.

2. In Art. 13 Abs. 1 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO)“ durch die Worte „des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

3. Art. 15 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Vorschriften des Bayerischen Disziplinalgesetzes.“

4. In Art. 24 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Dienst“ jeweils durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.

5. In Art. 25 Abs. 2 werden die Worte „finden Art. 71 Abs. 3, 4, 6 und 7 BayDO“ durch die Worte „findet Art. 74 Abs. 3 Bayerisches Disziplinalgesetz“ ersetzt.

6. In Art. 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren“ durch die Worte „Dienstvorgesetzten und der Disziplinarbehörde im behördlichen Disziplinarverfahren“ ersetzt.

7. In Art. 39 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „förmliches“ durch das Wort „gerichtliches“ ersetzt.
8. In Art. 48 Abs. 3 werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Gemeindeordnung

In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Landkreisordnung

In Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 541), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ jeweils durch die Worte „des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.
2. In Art. 14 Abs. 2 werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „dem Bayerischen Disziplinalgesetz“ ersetzt.
3. Dem Art. 15 wird folgende Nr. 22 angefügt:
 „22. bei Entscheidungen in Disziplinarangelegenheiten.“

§ 8

Änderung des Ausführungsgesetzes Bundesdisziplinalgesetz

Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesdisziplinalgesetzes (Ausführungsgesetz Bundesdisziplinalgesetz – AGBDG) vom 2. Januar 2002 (GVBl S. 2, BayRS 2031-4-F) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Das Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Der Verwaltungsgerechtshof“ und das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

2. In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Das Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Der Verwaltungsgerechtshof“ ersetzt.
3. In Abs. 4 Satz 1 wird „§ 30 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO“ durch „§ 30 VwGO“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Rechnungshofgesetzes

Art. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Obersten Rechnungshof – Rechnungshofgesetz – RHG – (BayRS 630-15-F), geändert durch § 9 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „förmliches“ durch das Wort „gerichtliches“ ersetzt.
2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) ¹Gegen den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Obersten Rechnungshofs können Disziplinarmaßnahmen nur im gerichtlichen Disziplinarverfahren verhängt werden. ²Disziplinarbehörde ist im Verfahren gegen den Präsidenten das Präsidium des Landtags nach Beschluss des Landtags, gegen die weiteren Mitglieder des Obersten Rechnungshofs der Präsident.“

§ 10

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) ¹Arbeitnehmer im Sinn dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienst eines in Art. 1 genannten Rechtsträgers zu fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet sind. ²Als Arbeitnehmer gelten auch Beschäftigte, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.“
 - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
2. In Art. 5 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „²Wahlberechtigt sind auch Beschäftigte, die einem privaten Arbeitgeber zur Arbeitsleistung überlassen

- werden; die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Wählbar sind auch Beschäftigte, die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 wahlberechtigt sind.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 werden Abs. 4, 5 und 6.
6. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
7. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 3 wird das Wort „vier“ jeweils durch das Wort „fünf“ ersetzt.
8. In Art. 30 werden die Worte „wegen eines gegen ihn schwebenden förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „disziplinarrechtlich“ ersetzt.
9. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„¹Hat der Personalrat drei oder mehr Mitglieder, ist von den Vertretern der stärksten Gruppe im Personalrat ein weiteres Mitglied als stellvertretender Vorsitzender in den Vorstand zu wählen; bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los.“
- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
- c) In Satz 2 (bisher Satz 1) werden die Worte „zwei weitere Mitglieder“ durch die Worte „daneben ein weiteres Mitglied“ ersetzt.
- d) In Satz 3 (bisher Satz 2) werden die Worte „eines der weiteren Vorstandsmitglieder“ durch die Worte „das weitere Vorstandsmitglied“ ersetzt.“
10. In Art. 38 Abs. 1 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
11. Art. 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „6 und 7“ durch die Worte „5 und 6“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
12. Art. 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 6 wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellte oder Arbeiter“ durch die Worte „oder Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) In Satz 7 werden die Worte „Angestellter oder Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
13. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 werden jeweils die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
14. Art. 76 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „Erhebung der Disziplarklage“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„⁴Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 kann der Beschäftigte die Beteiligung desjenigen Personalrats beantragen, der an der Dienststelle, der der betroffene Beschäftigte angehört, gebildet ist; in den Fällen des Art. 80 Abs. 2 und 3 kann der Beschäftigte stattdessen die Beteiligung der danach bestimmten Personalvertretung beantragen.“
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
15. Art. 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) In Buchst. g wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
16. Art. 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „das Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „den Verwaltungsgerichtshof“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Beisitzer“ das Komma und die Worte „unter denen sich ein Beamter und ein Angestellter oder Arbeiter befinden muss“ gestrichen.
17. In Art. 85 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Art. 37 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122; ber. S. 231, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
„³Sein Amt erlischt, sobald seine Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichtshof endet (Art. 5 Abs. 3 Satz 3).
⁴Maßgebender Zeitpunkt für die Ablehnung im Sinn des § 25 Abs. 1 StPO ist das Ende der erstmaligen Vernehmung des Angeklagten. ⁵Über die Ablehnung ent-

scheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung abschließend.“

2. In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies unverzüglich mitgeteilt, ist er erneut zu laden.“
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

3. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Im Übrigen finden Art. 26, 27, 29, 30, 32 und 51 Abs. 2, Art. 54 des Bayerischen Disziplinalgesetzes auf die Voruntersuchung entsprechende Anwendung. ²Dem Angeklagten ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist. ³An Stelle des Verwaltungsgerichts entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung.“

§ 12

Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

In Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – Bay HSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712; ber. 2001, S. 105; BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung

Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (BayRS 221 1-1-UK), geändert durch § 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „die Bayerische Disziplinarordnung“ durch die Worte „das Bayerische Disziplinalgesetz“ ersetzt.
2. Satz 3 wird aufgehoben.

§ 14

Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

In Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), werden die Worte „Dienstvorgesetzter der Studierenden im Sinn des Art. 15 Abs. 1 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „Disziplinarbehörde im Sinn des Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

§ 15

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

In Art. 71 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HkaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 16

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 498), werden die Worte „der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

§ 17

Änderung der Urlaubsverordnung

In § 14 Abs. 2 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173; ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 246), wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 18

Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung

In § 11 Abs. 2 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Bayerische Mutterschutzverordnung – Bay-MuttSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2003 (GVBl S. 785, BayRS 2030-2-26-F) wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

§ 19

Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung

In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F) werden die Worte „Art. 4 der Bayerischen Disziplinarordnung“ durch die Worte „Art. 15 des Bayerischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

§ 20
Änderung der Wahlordnung
zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl S. 868, BayRS 2035-2-F), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl S. 468), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und 17 Abs. 4“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird in der zweiten Klammer die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden in der zweiten Klammer die Worte „und 17 Abs. 4“ gestrichen.
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. b wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) In Buchst. c wird das Komma gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „und Arbeitnehmern“ ersetzt.
 - c) In Buchst. d wird das Komma nach dem Wort „Beamten“ gestrichen und werden die Worte „Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. In § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 45 Abs. 1 werden jeweils in der zweiten Klammer die Worte „und 4“ gestrichen.

§ 21
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den §§ 17 bis 20 beruhenden Änderungen der dort genannten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 22
In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten;
Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 treten außer Kraft:
 1. die Bayerische Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962),
 2. die Verordnung zu Art. 39 Abs. 3 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 6. Dezember 1979 (BayRS 34-6-I) und
 3. die Verordnung zu Art. 120 Abs. 2 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 17. November 1978 (BayRS 2031-2-1-F).
- (3) Die Verlängerung der regelmäßigen Amtszeit der Personalvertretungen von vier auf fünf Jahre (§ 10 Nr. 7) gilt nicht für die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählten Personalvertretungen.
- (4) Die Verlängerungen der regelmäßigen Amtszeit der Präsidialräte, Richterräte und Staatsanwaltsräte von vier auf fünf Jahre (§ 3 Nrn. 2 und 4) gelten nicht für die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählten Personalvertretungen.
- (5) ¹Für Wahlen, zu deren Durchführung der Wahlvorstand spätestens vor dem 1. November 2005 bestellt worden ist, sind das Bayerische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden. ²Für die regelmäßigen Personalvertretungswahlen 2006 ist das Bayerische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz in der mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin

57. Sitzung

am Mittwoch, dem 14. Dezember 2005, 9.00 Uhr,
in München

Geschäftliches	4245	Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (Drs. 15/4419)
Aktuelle Stunde gem. § 65 GeschO auf Antrag der SPD-Fraktion		und
„Familie, Kinder, Zukunft – für eine bessere Kinder- und Familienpolitik in Bayern“		Antrag der Staatsregierung Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung (Drs. 15/3986) – Zweite Lesung –
Johanna Werner-Muggendorfer (SPD)	4245	
Joachim Unterländer (CSU)	4247	Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (Drs. 15/4412)
Renate Ackermann (GRÜNE)	4248	und
Dr. Simone Strohmayer (SPD)	4250	Antrag der Staatsregierung Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Landes Baden-Württemberg zur Bayerischen Apothekerversorgung (Drs. 15/3987) – Zweite Lesung –
Renate Dodell (CSU)	4251	
Dr. Linus Förster (SPD)	4252	Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (Drs. 15/4414)
Sylvia Stierstorfer (CSU)	4253	und
Bärbel Narnhammer (SPD)	4254	Antrag der Staatsregierung Staatsvertrag zur Änderung von Staatsverträgen über die Zugehörigkeit rheinland-pfälzischer Berufsgruppenmitglieder zur Bayerischen Ärzteversorgung (Drs. 15/3988) – Zweite Lesung –
Martin Sailer (CSU)	4256	
Joachim Wahnschaffe (SPD)	4257	Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses (Drs. 15/4415)
Hermann Imhof (CSU)	4257	und
Staatsministerin Christa Stewens	4259	Antrag der Staatsregierung Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Tierärzte des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung (Drs. 15/3989) – Zweite Lesung –
Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern und des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (Drs. 15/4288) – Zweite Lesung –		
Beschlussempfehlung des Sozialausschusses (Drs. 15/4435)		
Erklärung gem. § 133 Abs. 1 GeschO zur Abstimmung		
Kathrin Sonnenholzner (SPD)	4261	
Beschluss in Zweiter Lesung	4261	
Schlussabstimmung	4261	
Antrag der Staatsregierung Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung (Drs. 15/3985) – Zweite Lesung –		

Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses
(Drs. 15/4417)

und

**Antrag der Staatsregierung
Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags
über die Zugehörigkeit der Schornsteinfegerge-
hilfen im Land Rheinland-Pfalz zu der Versor-
gungsanstalt der Kaminkehrergesellen**
(Drs. 15/3990)

– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses
(Drs. 15/4418)

Beschluss 4262

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause,
Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
zur **Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und
des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes**
(Drs. 15/1072)

– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Innenausschusses
(Drs. 15/4439)

und

**Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp
Dürr, Ulrike Gote u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)**
zur **Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drs. 15/
1699)**

– Zweite Lesung –

hierzu:

Änderungsantrag der Abg. Margarete Bause,
Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
**Besondere Bestimmungen über die Überwa-
chung der Telekommunikation (Drs. 15/3400)**

Beschlussempfehlung des Innenausschusses
(Drs. 15/4440)

und

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur **Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und
des Parlamentarischen Kontrollgremium-Geset-
zes (Drs. 15/2096)**
– Zweite Lesung –

hierzu:

Änderungsantrag der Abg. Dr. Jakob Kreidl, Peter
Welnhofer, Herbert Ettengruber u. a. u. Frakt. (CSU)
(Drs. 15/4097)

und

Änderungsantrag der Abg. Franz Maget, Franz
Schindler, Bärbel Narnhammer u. a. u. Frakt. (SPD)
(Drs. 15/4200)

Beschlussempfehlung des Innenausschusses
(Drs. 15/4441)

Dr. Jakob Kreidl (CSU) 4262
Christine Stahl (GRÜNE) 4264, 4273, 4279
Franz Schindler (SPD) 4266, 4277, 4278, 4280
Rudolf Peterke (CSU) 4270, 4278
Christine Kamm (GRÜNE) 4272, 4276
Staatsminister
Dr. Günther Beckstein 4273, 4276, 4278, 4280
Thomas Kreuzer (CSU) 4280

Persönliche Erklärung gem. § 112 GesO zur Aus-
sprache

Christine Kamm (GRÜNE) 4281

Beschluss zum GRÜNEN-
Gesetzentwurf 15/1072 4281

Beschluss zum GRÜNEN-Gesetzentwurf
15/1699 und zum GRÜNEN-Änderungsantrag
15/3400 4281

Beschluss zum SPD-
Änderungsantrag 15/4200 4281

Beschluss zum Regierungsentwurf
15/2096 in Zweiter Lesung 4281

Namentliche Schlussabstimmung zum
Regierungsentwurf 15/2096
(s. a. Anlage 1) 4281, 4282, 4319

Erledigung des CSU-
Änderungsantrag 15/4097 4282

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur **Änderung des Gesetzes über das öffentliche
Versorgungswesen (Drs. 15/4059)**
– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses
(Drs. 15/4437)

Roland Richter (CSU) 4282
Dr. Hildegard Kronawitter (SPD) 4282
Dr. Christian Magerl (GRÜNE) 4283
Staatsminister Dr. Günther Beckstein 4283

Beschluss in Zweiter Lesung 4284

Schlussabstimmung 4284

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur **Änderung des Gesundheitsdienst- und Ver-
braucherschutzgesetzes und des Heilberufe-
Kammergesetzes (Drs. 15/3947)**
– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Sozialausschusses
(Drs. 15/4434)

hierzu:

Eingabe betreffend Änderung des Heilberufe-Kammerngesetzes (SO.0992.15)

Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard	4284
Kathrin Sonnenholzner (SPD)	4285
Renate Ackermann (GRÜNE)	4287
Dr. Thomas Zimmermann (CSU)	4287
Joachim Wahnschaffe (SPD)	4287, 4288, 4289
Engelbert Kupka (CSU)	4289

Beschluss zur Eingabe (SO.0992.15) 4289

Beschluss zum Regierungsentwurf
15/3947 in Zweiter Lesung 4289

Namentliche Schlussabstimmung
zum Regierungsentwurf 15/3947
(s. a. Anlage 2) 4289, 4311, 4321

Gesetzentwurf der Abg. Franz Maget, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld u. a. u. Frakt. (SPD)
zur **Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes** (Drs. 15/4000)
– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses
(Drs. 15/4433)

hierzu:

Eingaben zum Thema Büchergeld
(Bl. 0533.15, 0534.15, 0538.15, 0540.15, 0541.15, 0544.15, 0545.15, 0547.15, 0548.15, 0550.15, 0552.15, 0554.15, 0558.15, 0562.15, 0563.15, 0564.15, 0565.15, 0568.15)

Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD)	4290, 4298, 4300, 4301, 4303
Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU)	4293, 4294
Franz Maget (SPD)	4294, 4305
Simone Tolle (GRÜNE)	4294, 4298, 4303
Angelika Weikert (SPD)	4297
Georg Eisenreich (CSU)	4297, 4298
Eduard Nöth (CSU)	4299
Engelbert Kupka (CSU)	4301
Reinhard Pachner (CSU)	4301
Staatssekretär Karl Freller	4302, 4303, 4305, 4306
Ulrike Gote (GRÜNE)	4305

Beschluss zu den o. a. Eingaben zum
Thema Büchergeld 4306

Namentliche Abstimmung zum
Gesetzentwurf 15/4000
(s. a. Anlage 3) 4307, 4312, 4323

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur **Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinargesetz – BayDG)**
(Drs. 15/4076)

– Zweite Lesung –

hierzu:

Änderungsantrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD) (Drs. 15/4182)

und

Änderungsantrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD) (Drs. 15/4211)

und

Änderungsantrag der Abg. Prof. Dr. Walter Eykmann, Dr. Marcel Huber, Ingrid Heckner u. a. (CSU) (Drs. 15/4210)

und

Änderungsantrag der Abg. Prof. Dr. Walter Eykmann, Dr. Marcel Huber, Ingrid Heckner u. a. (CSU) (Drs. 15/4229)

Beschlussempfehlung des Dienstrechtsausschusses (Drs. 15/4438)

Adi Sprinkart (GRÜNE)	4307
Ludwig Wörner (SPD)	4307
Dr. Marcel Huber (CSU)	4309
Staatssekretär Franz Meyer	4310

Beschluss zum SPD-Änderungsantrag
15/4182 ohne Nummern 1.4 und 1.5 4311

Beschluss zum Regierungsentwurf
15/4076 in Zweiter Lesung 4311

Schlussabstimmung zum
Regierungsentwurf 15/4076 4311

Erledigung des SPD-Änderungsantrags
15/4182 Nummern 1.4 und 1.5 4311

Erledigung des CSU-Änderungsantrags
15/4210 4311

Erledigung des SPD-Änderungsantrags
15/4211 4311

Erledigung des CSU-Änderungsantrags
15/4229 4311

Abstimmung über Anträge, die gemäß § 59 Absatz 7 der Geschäftsordnung **nicht einzeln beraten** werden (s. a. Anlage 4)

Beschluss 4312

Dringlichkeitsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Sicherung der Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Bayern** (Drs. 15/3850)

Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses (Drs. 15/4236)

und

Antrag der Abg. Franz Maget, Johanna Werner-Muggendorfer, Susann Biedefeld u. a. u. Frakt. (SPD) **Flussgebietsmanagement und mehr Hochwassermittel: Planungs- und Finanzierungssicherheit beim Hochwasserschutz in Bayern** (Drs. 15/3977)

Beschlussempfehlung des Umweltausschusses (Drs. 15/4238)

Ruth Paulig (GRÜNE) 4312, 4316
 Johanna Werner-Muggendorfer (SPD) 4313
 Markus Sackmann (CSU) 4315, 4316
 Christian Meißner (CSU) 4315
 Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard 4316

Beschluss zum SPD-Antrag 15/3977 4317

Namentliche Abstimmung zum GRÜNEN-Dringlichkeitsantrag 15/3850 (Ergebnis siehe Protokoll der 58. Sitzung) 4317

Schluss der Sitzung 4317

(Beginn: 9.02 Uhr)

Präsident Alois Glück: Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 57. Vollsitzung des Bayerischen Landtags. Presse, Funk und Fernsehen sowie Fotografen haben um Aufnahmegenehmigung gebeten. Die Genehmigung wurde erteilt.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 23 auf:

Aktuelle Stunde

Für die Aktuelle Stunde ist die SPD vorschlagsberechtigt. Sie hat eine Aktuelle Stunde zum Thema: **„Familie, Kinder, Zukunft – für eine bessere Kinder- und Familienpolitik in Bayern“** beantragt. In der Aktuellen Stunde dürfen die Redner grundsätzlich nur fünf Minuten sprechen. Die Regeln sind bekannt. Der erste Redner hat auf Antrag eine Redezeit von zehn Minuten. Ergreift ein Mitglied der Staatsregierung das Wort für mehr als zehn Minuten, gibt es entsprechende Verlängerungen, und zwar zusätzlich dann fünf Minuten für eine Fraktion.

Erste Wortmeldung: Frau Kollegin Werner-Muggendorfer.

Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Guten Morgen, liebe Kolleginnen und Kollegen, Herr Präsident! Es sind nur wenige Kollegen, die uns zuhören, aber ich nehme an, dass die anderen an den Bildschirmen sitzen werden, da man die Debatte über das Internet verfolgen kann.

Das Thema „Familie, Kinder, Zukunft – für eine bessere Familien- und Kinderpolitik in Bayern“ berührt eine Materie, die in die Zukunft weist, und passt in einen so neuen und schönen Plenarsaal, der hoffentlich auch für die Zukunft gerüstet ist. Es handelt sich um ein landespolitisches Thema, das in die Bundespolitik eingebettet ist.

Deswegen freut es mich ganz besonders, dass sich die Große Koalition auf Bundesebene dieses Thema zum Schwerpunkt gesetzt hat und eine familienfreundliche Gesellschaft erreichen will. Familienpolitik hat in dieser Koalition die höchste Priorität. Damit wird ein Weg fortgesetzt, den Renate Schmidt als Ministerin eingeschlagen hat. Uns als Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten freut ganz besonders, dass dieses Kapitel des Koalitionsvertrages die Handschrift der Sozialdemokraten trägt, vor allem – das ist besonders erfreulich –, dass es fast wörtlich aus dem Wahlmanifest der SPD abgeschrieben ist.

Als Eckpunkte nenne ich das Elterngeld auch für Männer, das eine echte Alternative zum Erziehungsgeld darstellt, das Tagesbetreuungsausbaugesetz, das sich auch um die Kleinen kümmert, die Erhöhung des Kindergeldes, was zum Teil schon in der Vergangenheit geschehen ist und die materielle Situation der Familien verbessert hat, sowie die Einrichtung der Familienkasse, die eine Zusammenführung der familienpolitischen Leistungen bewirkt. Diese Bedingungen sind uns vom Bund vorgegeben. Wir sollten vom Land aus unseren Beitrag leisten. Deshalb ist es wichtig, den landespolitischen Teil zu beleuchten. Wir beklagen alle das Dilemma, dass die vorhandenen Kinderwünsche der jungen Menschen nicht in die Realität

umgesetzt werden. Fast 80 % aller jungen Menschen wünschen sich Kinder – statistisch gesehen 2,4 Kinder –, aber umgesetzt wird dieser Wunsch leider nicht. Das hat ökonomische wie gesellschaftliche Konsequenzen. Das betrifft einmal die stille Reserve der Frauen am Arbeitsmarkt, aber auch das ungenutzte Betreuungspotential der Männer, das nicht ausgeschöpft werden kann, wenn es nicht gelingt, Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen. Wenn der Wunsch nach Kindern nicht umgesetzt wird, können sich weniger Familien bilden. In diesem Zusammenhang muss man den Begriff der Familie definieren. Ich hoffe, dass diese Definition bei uns nicht mehr strittig ist. Von Familie kann gesprochen werden, wenn Kinder vorhanden sind.

(Beifall bei der SPD)

Wir müssen einhellig dazu kommen zu sagen, dass wir dann von Familie sprechen, wenn Kinder vorhanden sind. Wie sieht es aber in der Realität aus? Klar ist und ich will dies herausstellen: Die Bedeutung der Familie ist für uns alle ungebrochen. Jeder will irgendwo daheim sein. Gerade wir Politikerinnen und Politiker können am allerbesten beurteilen, dass es wichtig ist, zu einer Familie heimkehren zu können.

Wie stellt sich die Situation für unsere jungen Menschen dar? Normalerweise befinden sich unter den Besuchern immer Schulklassen; leider ist das heute nicht der Fall. Die jungen Menschen haben einen Kinderwunsch, durchlaufen eine Ausbildung, bekommen vielleicht einen Arbeitsplatz, aber danach traut sich niemand mehr, den Arbeitsplatz aufzugeben oder einen Karriereknick in Kauf zu nehmen, um für Kinder da zu sein. Das große Dilemma ist – das bedauern wir in Bayern –, dass keine Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, die es ermöglichen würden, eine vernünftige Berufstätigkeit und Familie unter einen Hut zu bringen.

(Beifall bei der SPD)

Ich erinnere mich gerne an einen Kongress, den die frühere Sozialministerin veranstaltet hat, auf dem verschiedene Ehepaare ihre Situation geschildert haben. Es waren sechs Paare anwesend, die erklärt haben, wie sie Kinder und Beruf unter einen Hut bringen. Es war eindeutig, dass sie entweder auf die Karriere verzichtet haben oder einen Karriereknick in Kauf genommen haben. Erfreulicherweise gibt es bei den Arbeitgebern ein Umdenken. Die „Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.“ initiiert in Bayern Kinderkrippen und Ganztagschulen. Die Arbeitgeber haben allmählich begriffen, dass sie von der Einrichtung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten profitieren, sie haben begriffen, dass das dazugehört und sich die Konkurrenz um die besten Köpfe verschärfen wird. Man hat dann engagierte und beruhigte Mitarbeiter, die wissen, dass ihre Kinder gut versorgt sind. In diesem Punkt kommt auch das Tagesbetreuungsausbaugesetz den Unternehmen entgegen, weil es möglich ist, betriebliche Einrichtungen zu schaffen.

Man muss in diesem Zusammenhang auch das Elterngeld nennen; es handelt sich um einen richtigen Ansatz. Nach dem Bezug des Elterngeldes nach einem Jahr tritt aber

ein großes Problem auf. Elterngeld ist sicher richtig und wichtig, aber nach dem Ablauf der Bezugsdauer muss etwas Weiteres folgen. Dann muss die Kinderbetreuung durch Kinderbetreuungsplätze einsetzen, und in diesem Punkt besteht bei uns in Bayern häufig Fehlanzeige. Das Landeserziehungsgeld – wir loben es sehr – ist mittlerweile zu einem Steinbruch für die Schließung von Haushaltslücken verkommen. Es ist fast nichts mehr übrig. Alleinerziehende sind meistens die Leidtragenden. Besser wäre es, die Wichtigkeit von Betreuung, Bildung und Erziehung nicht nur in Sonntagsreden immer wieder zu beteuern, sondern den Forderungen auch Taten folgen zu lassen. Gerade die unter Dreijährigen müssen in den Fokus genommen werden.

Die Kommunen müssen sich komisch vorkommen. Jahrelang haben sie Kinderkrippen geschaffen, sind dabei nicht vom Staat unterstützt worden, und jetzt werden die Krippenplätze hinzugezählt, weil man eine gute Statistik vorweisen will.

Da muss man sich schon ein wenig komisch vorkommen. Kinder sind unsere Zukunft. Das sagt sich zwar ganz leicht, aber es ist nicht so einfach, das in politische Taten umzusetzen. Wir sind in Bayern noch meilenweit davon entfernt, alles zu tun, damit Kinder wirklich unsere Zukunft werden können.

Der Staat hat die Pflicht zum Handeln. Wir wollen niemandem die Kinder wegnehmen, um das einmal klar zu sagen. Wir müssen den Eltern und den Erziehungsberechtigten bei ihrer Erziehungsleistung helfen; dieser Gesichtspunkt wird noch zu sehr vernachlässigt. Ich erinnere nur an unseren Antrag, mit dem wir gefordert haben, den Kindergarten als Kompetenzzentrum für die erste Erziehungsberatung im niedrigschweligen Bereich zu gestalten.

(Beifall bei der SPD)

In unserer wissensintensiven Gesellschaft gilt nämlich: Wer zu wenig kann und zu wenig weiß, wird immer geringere Chancen haben. Bildung spielt eine riesige Rolle. Die nachfolgenden Redner werden dazu noch etwas sagen können.

Keine noch so gut nachsorgende oder betreuende Sozialpolitik kann ausgleichen, was in den ersten Lebensjahren versäumt wird. Uns muss ganz klar sein: In den ersten Lebensjahren wird der Grund gelegt, und das kann man später nicht mehr nachholen. Wir brauchen Lebenschancen für alle. Alle sollen dabei sein. Wir dürfen niemanden zurücklassen. Wir müssen jedes Kind und jede Familie fördern und ihnen das Leben erleichtern. Wir können es uns moralisch und ökonomisch nicht leisten, auch nur ein Kind zurückzulassen. Deshalb gilt die Devise: Für jeden Spatz einen Platz.

(Zuruf von der SPD: Und für jedes Spätzchen!)

Jedes Kind sollte einen Betreuungsplatz bekommen. Das bedeutet auch, dass in Bayern endlich einmal ein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung formuliert werden muss. Diesen Anspruch gibt es noch nicht einmal für Drei- bis

Sechsjährige. Wir fordern ihn auch für Zweijährige, damit die Eltern planen können und wissen, wie sie dran sind.

(Beifall bei der SPD)

Die Statistiken sind bekannt. Wir können uns jetzt dann wieder darüber streiten, ob der Versorgungsgrad 5,7 % oder 2,4 % beträgt, je nachdem, was man hineinrechnet.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das ist auf jeden Fall zu wenig!)

– Kollege Wahnschaffe, genau, das ist auf jeden Fall zu wenig. Kinder kosten Geld; das wissen wir auch. Das ist ein wichtiger Teil unserer Überlegungen. Dieser Tage wird in diesem Haus über Büchergeld und Studiengebühren diskutiert. Wir müssen den Familien helfen, diese Kosten zu bewältigen. Deshalb muss das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei sein. Die Beitragsfreiheit für die Eltern muss unser Ziel sein. Die Devise hier sollte sein: Fünfjährige zahlen nichts. Wir wissen alle – jede Statistik belegt das, und die Erzieherinnen und Lehrer bestätigen das –, dass sich jedes Kind, das in den Kindergarten geht, anschließend in der Schule leichter tut.

Für Sprachprobleme gilt dasselbe: Da muss ein Programm für die Kinder vor der Schule aufgelegt werden. Diese Aufgabe darf nicht einfach den Erzieherinnen und Erziehern aufgehalst werden, und die Zeit dafür darf nicht einfach aus den Stundendeputaten herausgeschnitten werden.

Ich wünsche mir – es ist bald Weihnachten, und da darf man sich etwas wünschen –, dass Bayern endlich ein familien- und kinderfreundliches Land wird.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Ich wünsche mir, dass wir ein familienfreundliches Land und eine familienfreundliche Infrastruktur haben und dass die Gleichstellungspolitik auch in diesem Zusammenhang gesehen wird. Ich wünsche mir, dass die Bayerische Staatsregierung nach ihrer Hightech-Offensive – und nach was weiß ich für Offensiven – endlich einmal eine Familienoffensive oder eine Kinderoffensive in Angriff nimmt.

(Beifall bei der SPD – Franz Maget (SPD): Das muss Task Force Family heißen!)

– Ja, genau, wenn man das auf Englisch sagt, klingt das in den Ohren der Staatsregierung wahrscheinlich besser. Ich bin aber für das Bayerische und für das Deutsche. Ich möchte eine Familienoffensive und eine Kinderoffensive, und dazu gehört eine Bestandsaufnahme.

(Franz Maget (SPD): Task Force Family!)

Präsident Alois Glück: Frau Kollegin, das Signal ist schon rot, und „röter“ wird es nicht mehr. Ich bitte Sie, zum Ende zu kommen.

Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Ich möchte meinen letzten Satz noch zu Ende sagen. Dazu gehört,

dass man zuerst eine Bestandsaufnahme macht und klarlegt, wo etwas fehlt. Man muss einfach feststellen, dass wir an dieser oder jener Stelle Defizite haben. Es ist kein Wunder, dass man viel Geld in die Hand nehmen muss, wenn vorher zu wenig Geld ausgegeben wurde. Wir sind heute dafür verantwortlich, was in Zukunft geschieht. Deshalb müssen wir uns für die Kinder und die Familien in Bayern jetzt einsetzen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Unterländer.

(Franz Maget (SPD): Jetzt haben Sie eine einmalige Chance, Herr Unterländer! Task Force Family! – Joachim Wahnschaffe (SPD): Nicht nur wünschen! – Zuruf der Abgeordneten Karin Radermacher (SPD) – Franz Maget (SPD): Frau Radermacher fordert dazu einen Untersuchungsausschuss! – Heiterkeit bei der SPD)

Joachim Unterländer (CSU): So einmalig ist die Chance nicht. – Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist eine ungewöhnliche Entwicklung – vielleicht hängt sie mit dem neuen Plenarsaal zusammen –, dass ich in einer Aktuellen Stunde, unmittelbar an meine Vordrönerin anschließend, sagen kann: Ja, Sie haben Recht.

(Heiterkeit bei der CSU – Beifall bei der SPD)

Sie haben mit Ihren Aussagen Recht, was die Priorität der Familienpolitik im Freistaat Bayern betrifft.

(Unruhe)

Wir sind der Meinung, dass eine Initiative für die Familien unbedingt erforderlich ist. Wir sind aber auch der Meinung, dass eine derartige Initiative über viele Jahre hinweg bereits entwickelt worden ist. Jetzt gehen unsere Bewertungen schon wieder auseinander. Bayern ist und bleibt aus unserer Sicht Familienland Nummer eins.

(Widerspruch bei der SPD)

Daran kann auch Ihr Schlechtreden nichts ändern. In Bayern leben die Familien besser. Die Situation ist bei uns im Vergleich zu anderen Ländern nach wie vor erheblich günstiger. Bayern ist ein attraktiver Familienstandort. Nach dem von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Prognos Familienatlas lebt fast die Hälfte der Familien dort, wo es sich gut leben lässt, also in kreisfreien Städten und Landkreisen. Die im Ländervergleich günstige wirtschaftliche Situation findet gerade bei den arbeitsgefährdeten Haushalten ihren Niederschlag. So ist das durchschnittliche Einkommen von allein erziehenden Familien um 240 Euro über dem Durchschnittswert der westdeutschen Länder. Auch die Sozialhilfequote bei Kindern und Jugendlichen ist mit 3,5 % nur halb so hoch wie im Bundesdurchschnitt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, zentrales Anliegen ist uns eine gesicherte Existenz für die Familie. Daher muss auch in der Familienpolitik die Vermeidung

von Arbeitslosigkeit und die Schaffung zukunftssicherer Arbeitsplätze absolute Priorität haben. Nur eine Verbesserung der Wirtschaftssituation wird hier helfen.

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit sagen: Ich habe keinerlei Verständnis für das Verhalten mancher Großkonzerne, die aus kurzfristigen betriebswirtschaftlichen Überlegungen im großen Stil Arbeitsplätze auch im Freistaat Bayern abbauen. Ich kann nur im Interesse der Familien feststellen: Die durch den Abbau möglicherweise günstigeren Produkte werden von den Familien in Bayern nicht mehr im bisherigen Umfang gekauft werden.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Eine gute Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik ist deshalb eine gute Familienpolitik. Meine sehr geehrten Damen und Herren, mir erscheint es besonders wichtig, darauf hinzuweisen, dass das neue Konstrukt, das die Parteien des Deutschen Bundestages miteinander in der letzten Legislaturperiode geschaffen haben, nämlich Hartz IV, immer wieder auf seine Familienverträglichkeit überprüft werden muss. Hier gibt es im Vollzug in der Tat noch erhebliche Probleme. Das ist sehr wohl auch eine Länderaufgabe. Diese Aufgabe stellt sich auch im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit der öffentlichen Haushalte. Nur wenn wir unseren Kindern und Enkeln einen handlungsfähigen Staat überlassen, werden soziale Marktwirtschaft, Sozialstaat und auch die Demokratie Bestand haben. Wir sollten diesbezüglich im Interesse unserer Kinder lernen.

In diesem Zusammenhang noch ein anderer Hinweis: Je stärker sich die öffentliche Hand verschuldet, umso höher sind die Kreditmarktzinsen. Dies geht gerade zulasten von Familien mit Kindern, die aufgrund dieses staatlichen Handelns dann bei der Kreditaufnahme schlechtere Bedingungen haben. Das ist keine nachhaltige Familienpolitik.

In der Politik der Bayerischen Staatsregierung und der CSU-Landtagsfraktion hat die Familienpolitik absolute Priorität.

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD))

Mit der Regierungserklärung unseres Ministerpräsidenten wurde der Dreiklang hergestellt: konsolidieren, reformieren und investieren. Wir legen darauf Wert, dass auch in Zukunft in der Investitionsphase die Familienpolitik absolute Priorität hat. So sollen 30 000 neue Kinderbetreuungsplätze, insbesondere für unter Dreijährige und Schulkinder, im Zeitraum von 2002 bis 2008 geschaffen werden mit einem Investitionsvolumen von 313 Millionen Euro vom Staat, die von Einsparungen ausdrücklich ausgenommen worden sind.

Die positiven Auswirkungen des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, die finanziellen Leistungen durch das Landeserziehungsgeld, die sich vergleichbar nur in drei anderen Bundesländern ergeben, die Jugendsozialarbeit an Schulen, die auch dank des Engagements der Sozialministerin Christa Stewens weiterentwickelte Frühförderung und die für die Zukunft gesicherten Erziehungs-

beratungsstellen sind nur einige Schwerpunkte bayerischer Familienpolitik.

Mit dem Forum „Bayern – Familie“, wo alle Beteiligten an einem Tisch sitzen, werden gerade für das zentrale Thema „Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben“ immer wieder neue Impulse gesetzt. Ich denke, es ist ein Auftrag des Staates und der Kommunen als öffentliche Arbeitgeber, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen ihrer Vorbildfunktion immer wieder in den Mittelpunkt zu stellen.

Kolleginnen und Kollegen, diese Aktuelle Stunde soll auch eine Gelegenheit sein, die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung der Familienpolitik zu verdeutlichen. Für die Sozial- und Familienpolitik der CSU-Landtagsfraktion gibt es nach wie vor wesentliche Prioritäten. Ich möchte auf das grundsätzliche Verständnis von Familienpolitik eingehen, weil dies von Frau Kollegin Werner-Muggendorfer vorhin angesprochen wurde: Es kann nicht Aufgabe der Politik des Staates sein, den Familien vorzuschreiben, welchen Lebensweg sie gehen und welche Optionen sie haben.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Aber Sie verbauen ihnen die Chancen!)

Dies muss der entscheidende Gradmesser für die Gestaltung der Rahmenbedingungen durch die Politik sein. Wir halten Folgendes für wichtig:

Erstens. Wir brauchen einen kontinuierlichen Ausbau der Kinderbetreuung nach Bedarf und mit den vor Ort gewünschten flexiblen Angeboten. Gerade im Ballungsraum München und in anderen Ballungszentren besteht in dieser Hinsicht ein erheblicher Nachholbedarf. Das gilt vor allem für die frühkindliche Betreuung. Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich glaube nicht, dass wir mit der Diskussion über einen Rechtsanspruch die Probleme, die es in verschiedenen Kommunen in der Tat gibt, lösen können. Notwendig sind vielmehr Investitionen des Staates und der Kommunen.

Zweitens. Das Armutsrisiko für Familien muss erheblich reduziert werden. Dafür sehe ich durchaus Chancen, wenn die Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung und der sie tragenden Parteien umgesetzt wird. Das Elterngeld darf jedoch nicht zu einer Umschichtung zulasten der geringer Verdienenden führen. Dies muss ein entscheidendes Anliegen bei der Ausgestaltung dieses Elterngeldes sein.

Drittens. Eltern dürfen – obwohl dies ihre ureigenste verfassungsrechtlich garantierte Angelegenheit ist – bei Bedarf in Erziehungsfragen nicht allein gelassen werden. Die Stärkung der Erziehungskompetenz ist eine vorrangige Aufgabe, für die wir bereits politische Zeichen gesetzt haben. Frau Kollegin Dodell wird darauf noch eingehen.

Viertens. Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik müssen eine familienpolitische Kosten-Nutzen-Rechnung hinsichtlich der Auswirkungen aufstellen. Wenn Familien stärker an die Armutsgrenze rücken, bedeutet dies nicht nur eine schwierige Situation für die betroffenen Familien,

sondern auch einen großen volkswirtschaftlichen Schaden.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Und Handlungsbedarf!)

Fünftens. Familienfreundlichere Arbeitsbedingungen dürfen in der sozial- und arbeitsmarktpolitischen Diskussion kein Schattendasein führen. Diese Vereinbarkeit muss zu einem Thema gemacht werden, weil nachweislich die Betriebe und die Familien die Gewinner einer solchen Schwerpunktsetzung sind. Erfreulicherweise haben verschiedene Kammern und Verbände bereits entsprechend reagiert. Ich appelliere mit Nachdruck an die Gewerkschaften, hier einen Schwerpunkt in der Politik zu setzen. Die Politik bietet sich dabei als Partner an.

Die bewährten und durch die öffentliche Hand im Freistaat Bayern geförderten Maßnahmen, die ich schon angesprochen habe, müssen insbesondere im Hinblick auf ihren präventiven Charakter fortgeführt werden. Bildungs- und Sozialpolitik müssen miteinander vernetzt werden. Eine positive Kindesentwicklung würde dadurch ausdrücklich gefördert. Wir müssen auch die Leistungsschwächeren im Auge behalten.

Eine starke Kinder- und Familienpolitik muss auch den Schutz der Kinder verstärken. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Medien, aber auch für die gesundheitliche Entwicklung und für die Vermeidung von Gewalt und Verwahrlosung. Schlimme Fälle aus den vergangenen Monaten müssen für uns ein großes Warnsignal sein.

Da aus meiner Sicht eine verpflichtende Teilnahme an U1 bis U9, wie das in verschiedenen Ländern diskutiert worden ist, aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt, müssen wir nach Alternativen suchen. Die Gesellschaft im Freistaat Bayern muss verstärkt auf die Situation der Familien eingehen. Das Leben einer Familie mit Kindern ist für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft entscheidend. Wer Familien stärkt, fördert damit die Entwicklung der Kinder. Wer die positive Kindesentwicklung fördert, stabilisiert die Gesellschaft und erleichtert das Ja zum Kind. Das sind die entscheidenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine zukunftsweisende Politik.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächste Rednerin: Frau Kollegin Ackermann.

Renate Ackermann (GRÜNE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Von der CSU und der SPD werden hinsichtlich der Kinder- und Familienpolitik viele Hoffnungen auf die Große Koalition gesetzt. Wir freuen uns auf die kommenden Erfolge und wünschen den Familien und den Kindern, dass Sie Recht behalten. Wir befinden uns jedoch in Bayern und ich glaube, wir sollten erst einmal vor unserer eigenen Haustüre kehren. Da haben wir wirklich genug zu tun.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bayern ist Spitze – so klingt es allerorten aus dem Mund der CSU. Leider ist Bayern, was Kinder- und Familienpolitik anbelangt – keineswegs Spitze. Das beginnt bereits, bevor die Kinder geboren werden, nämlich bei der Entscheidung einer jungen Familie, ob sie Kinder haben will oder nicht. Heutzutage ist es für junge Menschen sehr schwierig, insbesondere wenn sie eine lange und anstrengende Ausbildung hinter sich gebracht haben und am Anfang einer Karriere stehen, ihren Beruf zugunsten der Kindererziehung zurückzustellen. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um junge Männer oder junge Frauen handelt.

Leider ist es nicht oder nur sehr schwer möglich, Kinder und Beruf zu vereinbaren. Woran liegt das? – Wir haben in Bayern bei den Kinderkrippen einen Deckungsgrad von etwa 2 %. In unserer Gesellschaft ist es nicht mehr so wie früher, als die Kinder in der Großfamilie betreut werden konnten. Heute müssen sich die jungen Leute entscheiden. Diese Entscheidung fällt häufig – notgedrungen – gegen den Kinderwunsch aus. Das ist sehr schade.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn die Kinder geboren werden, entstehen häufig Doppelbelastungen, in den meisten Fällen für die Mütter. Für allein erziehende Mütter entstehen unendliche Belastungen. Oft sinken diese Frauen auf das Sozialhilfeniveau ab, weil sie keine Möglichkeit haben, sich ihrem Kind zu widmen oder für dieses Kind eine Betreuungsmöglichkeit zu finden und gleichzeitig einen Beruf auszuüben.

Armut ist für Kinder ein Risiko. Sie ist nicht nur für den Augenblick, sondern für die gesamte Zukunft der Kinder ein Risiko. Ein Kind, das in Armut aufwächst, hat nachweislich wesentlich schlechtere Bildungschancen, es macht schlechtere Abschlüsse und es ist später oft der Jugendarbeitslosigkeit preisgegeben. Dieser Weg wird dadurch vorgezeichnet, dass die Eltern arm sind. Und das in einem Staat, der angeblich ein sozialer Staat ist. Ich weiß nicht, wo wir mit unserem sozialen Gewissen ansetzen sollen, wenn nicht bei den Kindern und den sozial Schwachen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Weiter geht es, wenn das Kind in den Kindergarten kommt. Seit August dieses Jahres haben wir das neue Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz – BayKiBiG –.

Das BayKiBiG lässt auch keine Chance aus, weniger Verdienende zu benachteiligen, Alleinerziehende zu benachteiligen, Einrichtungen mit anderen guten Konzepten mit wenig Kindern, mit Konzepten, auf die sie stolz sind, zu benachteiligen, ja nicht nur das, sondern sie mit Schließung zu bedrohen, wie bereits jetzt, obwohl die Finanzierung noch gar nicht greift, geschehen. Es ist auch kein Geheimnis, dass, wie zum Beispiel im Wahlkreis unserer Staatsministerin Frau Stewens, in Ebersberg, geschehen, eine Gemeinde die Trägerschaft des Kindergartens unter Berufung auf das BayKiBiG zurückgibt. Das müssen Sie sich einmal auf der Zunge zergehen lassen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Da haben wir weiß Gott kein richtungsweisendes Gesetz für Kinder oder für Familien geschaffen.

Es geht weiter in der Schule mit der frühen Selektion. Nach der vierten Klasse müssen sich Kinder entscheiden. Kinder mit wenig Förderung, Kinder mit Sprachproblemen, Kinder, die langsamer sind in der Entwicklung, können sich in der vierten Klasse noch nicht für einen vorgezeichneten Lebensweg entscheiden. Sie brauchen länger, und deshalb brauchen wir eine längere gemeinsame Schulzeit für die Kinder, um ihnen die Entscheidungsfindung zu ermöglichen und um sie angemessen zu fördern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dafür brauchen wir auch eine Ganztagschule. Denn es ist eine Ungleichbehandlung, wenn die Mütter, die es sich leisten können, nicht zu arbeiten, nachmittags ihren Kindern bei den Hausaufgaben helfen können, und die anderen Kinder bleiben halt, wo sie sind, und bekommen ihre schlechten Noten.

Wir brauchen eine Änderung unseres Schulsystems. Wir wollen keine Kinder mehr „sitzen lassen“. Wir wollen Kinder fördern. Wir wollen nicht ihre Defizite verstärken, sondern wir wollen ihre Fähigkeiten sehen und diese verstärken.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das ist eine kindgerechte Pädagogik. Was wir machen, ist eine Pädagogik, die sich gegen Kinder richtet, und die wollen wir nicht mehr.

Das alles sind Veränderungen, die wir in Zukunft angehen müssen, wenn wir die Bezeichnung „kinder- und familienfreundlich“ ernsthaft in den Mund nehmen wollen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Kollege Unterländer hat gerade wieder einmal vom „Sparen für die Zukunft“ gesprochen. Herr Kollege Unterländer, es hat wirklich niemand etwas dagegen, wenn man mit Geld behutsam umgeht und es nicht mit vollen Händen aus dem Fenster wirft. Aber glauben Sie mir, gerade bei den Kindern und Familien ist dieser unbedingte Sparwille fehl am Platz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Gerade da müssen wir investieren. Da ist das Geld gut angelegt.

(Martin Sailer (CSU): Tun wir auch!)

Wenn man es nur fiskalisch betrachtet, was eigentlich die falsche Herangehensweise ist, ist schlicht festzustellen: Unsere Kinder geben uns vierfach, zehnfach, vielfach zurück, was wir in sie investieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das müssen wir jetzt tun und nicht irgendwann, wenn wir erkennen, dass der Karren noch tiefer im Dreck steckt, und wenn die Familien sich dafür entscheiden, überhaupt keine Kinder mehr zu bekommen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nicht nur bei der Bildung hapert es gewaltig, es hapert auch bei der psychischen Versorgung der Kinder. Es waren noch nie so viele Kinder psychisch krank wie zurzeit. Es waren noch nie so viele Kinder in Therapie, wobei man anmerken muss, dass nur diejenigen Kinder eine Therapie bekommen, die wohlhabende und interessierte Eltern haben. Die anderen kommen nicht einmal in den Genuss einer Therapie, obwohl sie es dringend bräuchten.

(Joachim Unterländer (CSU): Das stimmt doch gar nicht!)

Das sind alarmierende Tatsachen. Es gab noch nie so viele übergewichtige Kinder, so viele diabetesranke Kinder. Das sollte uns zu denken geben. Hier ist Prävention gefordert und eine Umgebung, die die psychische Gesundheit der Kinder fördert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dazu gehört auch die Architektur. Wir müssen ein Wohnumfeld schaffen, in dem sich Kinder und Familien wieder wohl fühlen können, wo Kinder spielen können und wo Familien leben können und sich nicht auf kleinem Raum zusammendrängen müssen, weil sie andere Wohnung nicht mehr bezahlen können.

Wir müssen uns die Frage stellen: Was brauchen Kinder wirklich?

(Martin Sailer (CSU): Das ist es!)

Nur wenn wir uns diese Frage ernsthaft stellen, Herr Kollege Sailer, dann ist auch die Antwort klar: Sie brauchen von Anfang an eine individuelle Förderung. Sie brauchen auch unsere Bereitschaft, in sie zu investieren. Sie brauchen unsere Aufmerksamkeit. Sie brauchen Zuwendung. Zuwendung können ihnen die Eltern aber nur dann geben, wenn es flexible Arbeitszeiten gibt, wenn es die Möglichkeit gibt, in der Arbeitswelt auf die Bedingungen, die die Kindererziehung mit sich bringt, einzugehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn sich die Kinder nicht an die Arbeitswelt, sondern die Arbeitswelt sich an die Bedürfnisse von Kindern und Familien anpasst, dann sind wir auf dem richtigen Weg.

Ich glaube, bis zu diesem Zeitpunkt haben wir noch sehr viel zu tun. Deshalb ist es dringend notwendig, dass wir umdenken zugunsten von Kindern und Familien, und das nicht nur zur Weihnachtszeit.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Dr. Strohmayr.

Dr. Simone Strohmayr (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe vor kurzem eine Anfrage an die Staatsregierung zur Betreuungssituation von Kindern unter drei Jahren in Bayern gestellt. Das Ergebnis war wirklich niederschmetternd. Als Schwäbin möchte ich jetzt einmal die schwäbischen Zahlen vorlesen. Der Versorgungsgrad bei Kinderkrippen in Schwaben beträgt 1,2 %,

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Respekt! Niederbayern ist noch schlechter!)

bei Kindergärten 0,8 %, und in der Tagespflege sind in Schwaben 0,5 % der unter Dreijährigen versorgt. Ich kann nur sagen: Wer in Schwaben wohnt und Kinder hat und vielleicht berufstätig ist oder sein will, der sollte wirklich eine Oma haben. Lediglich 1300 Kinder finden einen Betreuungsplatz in Kinderkrippen, Kindergärten und in der Tagespflege. Frau Stewens, das ist wirklich ein Armutszeugnis.

(Beifall bei der SPD)

Ich kann nur immer wieder den europäischen Durchschnitt von 20 % anführen. Selbst in Deutschland gibt es positive Beispiele, nämlich die Bundesländer Sachsen-Anhalt 48 %, Thüringen 40 %, Brandenburg 42 %. Da sind wir mit unserem bayerischen Durchschnitt von 2,4 % unter „ferner liefen“.

(Martin Sailer (CSU): Gott sei Dank!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich aus einem IHK-Papier vorlesen, das spricht vielleicht Ihre wirtschaftsbetonte Sprache. Aber selbst dort hat man längst festgestellt, dass zum Beispiel während der Schulferien gut 60 % der Kindertagesstätten – KiTas – ganz oder teilweise geschlossen haben. Nur 55 % bieten dann noch eine alternative Betreuungsmöglichkeit an. Innerhalb der Öffnungszeiten sind nur zwei Drittel der KiTas flexibel, wenn es zum Beispiel um Überstunden oder Ähnliches geht. Natürlich wollen wir nicht, dass sich die Familien an die Arbeitszeiten angleichen. Aber wir müssen Bedingungen schaffen, dass es auch in solchen Ausnahmefällen Möglichkeiten gibt, die Kinder vernünftig unterzubringen.

(Beifall bei der SPD)

Mit Schrecken wird in Ihren schönen Reden immer wieder auf die demographische Entwicklung hingewiesen, darauf, dass nur noch 1,3 Kinder pro Frau in Deutschland geboren werden, und das, obwohl viele Umfragen unter Jugendlichen immer wieder ergeben, dass sich viele eine Familie wünschen. Uns allen ist, glaube ich, längst klar – lieber Herr Unterländer, Sie haben es gerade wieder gesagt, dass Sie das im Grunde unterstützen, und haben es eingesehen –, dass wir etwas tun müssen, dass wir Kinderbetreuungsplätze schaffen müssen. Aber was

haben wir in Bayern getan? Wir haben ein Gesetz geschaffen, das BayKiBiG, das wirklich nicht richtungsweisend ist. Was passiert denn, seit dieses Gesetz in Kraft ist?

Die Elternbeiträge steigen um bis zu 30 %. Frau Stewens, auch das möchte ich klarstellen: Sie haben im Gesetzgebungsverfahren immer davon geredet, wie gut wir in Bayern dastehen, dass die Eltern nur 20 % der Kosten tragen müssen. Ich habe hier eine Aufstellung vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln. Danach stehen wir überhaupt nicht gut da.

In Schweden zahlen die Eltern gar nichts. In Frankreich zahlen sie 4 %, in England 4 % und in Finnland 9 %. Selbst nach unserem alten Gesetz, nach dem die Eltern 20 % zu zahlen hatten, standen wir also schon viel schlechter da, jetzt aber kommt es durch Ihren neuen Gesetzentwurf zu zusätzlichen Verteuerungen und wir stehen noch viel schlechter da. Ich frage mich wirklich, ob das ein Meilenstein in der Kinderpolitik ist.

(Beifall bei der SPD)

Wir fordern Beitragsfreiheit. Frau Werner-Muggendorfer hat es schon gesagt.

Auf dem Land schließen die Kindergärten. Das wissen Sie. Der § 21 der neuen Rechtsverordnung wird es allein nicht regeln können.

Nun noch ein kurzes Wort zur Gastkinderregelung. Auch hier finden wir große Verwerfungen. Der Waldorf-Kindergarten in Regensburg hat 30 % weniger Kinder aus dem Landkreis; Ähnliches gilt für den Waldkindergarten in Bernried. In Friedberg – das ist in meinem Wahlkreis – wollten Eltern ihre Kinder in einen Waldorf-Kindergarten schicken, aber es wurde ihnen dabei gleich gesagt, dass sie sich an den Kosten beteiligen müssten. So sieht die Realität aus. Und das soll dazu führen, die Familien- und Kindersituation zu verbessern? – Da kann ich nur lachen!

(Beifall bei der SPD)

Die Bedarfsfeststellung macht Probleme. Viele Kommunen wissen nicht, wie sie das anfangen sollen. Sollen sie einen Aufruf in die Zeitung setzen, dass sich die Eltern melden? Sollen sie die Eltern anschreiben? Was sollen sie tun? Natürlich haben viele Kommunen ein vorbildliches Angebot, Herr Unterländer. Das stimmt, aber das können nicht Sie sich auf die Fahne schreiben. Es sind das nicht die Ergebnisse einer guten bayerischen Politik, sondern einer guten Politik vor Ort.

(Beifall bei der SPD)

Ich bin Kreisrätin im Landkreis Augsburg und weiß, dass es dort niemanden gibt, der die Bedarfsplanung begleiten wird. Ich frage mich, wie diese Bedarfsplanung überhaupt aussehen soll, wenn es keinen Menschen gibt, der diese koordiniert.

So sieht Ihr Gesetz aus. Ein tolles System, Frau Stewens. Hier mangelt es an allen Ecken und Enden in Bayern.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Frau Kollegin, wir sind erheblich über der Zeit.

Dr. Simone Strohmayr (SPD): Eine Sache noch. Ich wünsche mir zu Weihnachten,

(Heiterkeit und Zurufe)

dass wir nicht nur in diesem Parlament über all diese Dinge reden, sondern endlich auch den Mut haben, im Rahmen der Haushaltsberatungen, die demnächst anstehen, diese Dinge umzusetzen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Da, Herr Unterländer, könnten auch Sie Ihren Mut beweisen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Dodell.

Renate Dodell (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Unsere Gesellschaft verändert sich. Auch die Familien verändern sich. Daran ist nicht in erster Linie die Politik schuld. Deswegen helfen uns hier auch nicht gegenseitige Schuldzuweisungen weiter, und es hilft nicht weiter, wenn wir die Dinge schlechtreden. Wir müssen vielmehr den jungen werdenden Eltern und den jungen Familien Mut machen.

Die Gesellschaft verändert sich durch viele Faktoren, die auf sie einwirken, sei es die Arbeitswelt, seien es die Einflüsse der Medien. Die Familienstrukturen verändern sich ebenso. Wir haben heute viel mehr Kleinfamilien als Großfamilien. Und wir haben zugegebenermaßen auch Anlass zu Sorgen. Ich will nur wenige Punkte nennen. Wir haben Anlass zur Sorge, weil es immer mehr verhaltensgestörte, psychisch kranke und psychisch angeschlagene Kinder und auch mehr kranke und zu dicke Kinder gibt. Die Kinder- und Jugendhilfe der Kommunen und Landkreise kann viele dieser Probleme heute nicht mehr bewältigen. Wir reparieren in weiten Teilen an unserer Gesellschaft, nicht nur für Wohlhabende, sondern diese Therapien kommen allen zugute, Frau Kollegin Ackermann.

Diesen veränderten Bedingungen unserer Gesellschaft und unserer Familien müssen wir als verantwortliche Politiker Rechnung tragen. Das kann allerdings nicht nur die Politik allein, sondern wir müssen es gemeinsam mit Wirtschaft und Gesellschaft versuchen. Und da steht an allererster Stelle, sozusagen als Basis dessen, was wir tun müssen, die Erziehung von Anfang an, also gerade in den ersten prägenden Lebensjahren. Wir müssen den Eltern ihre Erziehungsverantwortung wieder bewusst machen und ihnen bei der Bewältigung dieser Aufgabe helfen und sie begleiten. Denn viele Eltern können das heute nicht

mehr in dem Maße wie früher, da die Erziehungskompetenz nicht mehr, wie es früher der Fall war, von Generation zu Generation weitergegeben wird.

Da muss ein entscheidender Schwerpunkt unserer Hilfe liegen, liebe Kolleginnen und Kollegen. Was die Eltern- und Familienbildung angeht, ist es uns gelungen, bereits ab dem Doppelhaushalt 2007/2008 den Ansatz zu verdoppeln. Es ist dies ein richtiger Ansatz, aber es wird nicht reichen. Ich glaube, wir müssen uns im Grunde klar machen, dass wir starke Kinder nur dann haben, wenn wir starke Eltern haben. Deswegen müssen wir in der Tat – da sind wir uns einig – in die Kinder investieren, vielleicht weniger in Beton und Bau, aber in unsere jungen Ressourcen, und wir müssen in der Tat fragen, was die Kinder brauchen. Ich glaube, sie brauchen zu allererst Liebe, Anerkennung und Hinwendung. Wir müssen darauf achten, dass unsere Kinder wieder eine wertorientierte Persönlichkeitsbildung erfahren, damit sie Selbstvertrauen entwickeln können. Sie brauchen Erziehung zu Ehrlichkeit, Anstand, Lebensfreude, Disziplin, Durchhaltefähigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit. Nur so können sie zu eigenständig handelnden Personen werden. Das wird entscheidend sein für die Qualität unserer Gesellschaft. Um dies zu erreichen, müssen wir auch in die frühkindliche Bildung von Anfang an investieren. Nur damit schaffen wir – das sage ich ganz bewusst – die Basis dafür, dass wir auch in 15 oder 20 Jahren über die Forschung wieder Innovation, Arbeitsplätze und Wohlstand erreichen. Dafür gibt es viele gute Ansätze, aber wir müssen diese Ansätze auch vernetzen und intensivieren. Die Rezepte von Frau Ackermann greifen in diesem Zusammenhang nicht. Das sage ich ganz deutlich.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Das müssen Sie schon begründen!)

Ich bin froh, dass unsere Kindergärten in Bayern seit über 30 Jahren Bildungseinrichtungen sind.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das steht zumindest so im Gesetz!)

Sicherlich müssen wir auch bei den unter Dreijährigen die Tagespflegestruktur und die Kinderkrippen ausbauen. Da sind wir uns auch einig. Wir haben damit einen guten Anfang gemacht.

(Widerspruch der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD) und Karin Radermacher (SPD))

Aus den Privatisierungserlösen 2002 bis 2006 sind es 313 Millionen, die wir ganz gezielt hier hinein investieren. Das ist der richtige Ansatz, um gerade den benachteiligten Kindern und den Kindern, die eine frühzeitige Förderung brauchen, zu helfen und sie zu unterstützen. Das muss unser Anliegen sein. Dafür brauchen wir gute Konzepte.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Die taugen bisher gar nichts!)

Wir haben hierfür Ansätze, aber wir müssen weitermachen. Es muss ein deutlicher Schwerpunkt sein, die Familien- und Gesellschaftspolitik mit dem Hintergrund zu gestalten: Was brauchen unsere Kinder?

In diesem Sinne haben wir, meine sehr geehrten Damen und Herren von der Opposition, auch ein gemeinsames Ziel. Das erkenne ich schon an. Wir haben sicherlich unterschiedliche Konzepte, der Weg unterscheidet sich in dem einen oder anderen Fall, aber wenn wir das gemeinsame Ziel nicht aus den Augen verlieren, wird es uns auch gelingen, uns über konkrete Maßnahmen so untereinander zu verständigen, dass unsere Kinder etwas davon haben.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Kollege Dr. Förster.

Dr. Linus Förster (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren oben auf der Zuschauertribüne, wir befinden uns in der vorletzten Plenarsitzung vor der Weihnachtspause und einige Kolleginnen und Kollegen befinden sich im regelrechten Stress, von einer Weihnachtsveranstaltung zur anderen hetzen zu müssen. Das ist sicherlich mit einer Begründung, warum hier im Hohen Haus die Reihen etwas gelichtet sind.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Hat eure Fraktion eine Weihnachtsfeier?)

Die Dringlichkeit des Themas ist uns allen bewusst. Wohin wir kommen: Geruch von Glühwein und Gebäck, und wenn am Tisch die Ehrengäste sitzen, steht vor uns ein kleines Tannengesteck mit ein, zwei oder drei Kerzen. An dieser Stelle wäre ich versucht zu sagen, bei uns brennen die Kerzen, in anderen Ländern brennen die Autos. Aber Gott sei Dank können wir im Augenblick auch für Frankreich ein bisschen Entwarnung geben, auch wenn die französischen Behörden gerade mit Blick auf Weihnachten mit einem erneuten – das klingt jetzt schon fast makaber – Aufflammen der sozialen Unruhen in Frankreich rechnen.

Nun kann man trefflich darüber streiten, warum die Jugendlichen in Frankreich so viel radikaler reagieren als die jungen Menschen bei uns. Als wir dieses Thema zuletzt anlässlich eines Dringlichkeitsantrags von uns und auch der GRÜNEN hier im Hohen Haus behandelt haben, habe ich darauf hingewiesen, dass das eher mit der Psyche und der spezifischen Jugendkultur bei uns zusammenhängt, als mit dem Eskalationsgrad der Probleme. Denn es geht vielen Jugendlichen hier in Deutschland auch nicht besser als den Jugendlichen in Frankreich.

Wir haben erschreckende Zahlen auf dem Ausbildungsmarkt. Wir haben Jugendliche, die die Schule ohne Abschluss verlassen. Wir haben ernsthafte Probleme bei der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Ich habe jetzt fest mit einem Zwischenruf von Herrn Kollegen Siblinger gerechnet; ich habe ihn vorhin gesehen.

(Zuruf von den GRÜNEN)

– Er war aber schon da, ich habe ihn schon gesehen. Denn Herr Kollege Sibler sagt immer zu mir, ich solle hier die Ergebnisse unserer Jugend-Enquete nicht vorwegnehmen und nicht immer schon glauben, die Ergebnisse unserer Jugend-Enquete zu wissen. Aber Jugend ist nun halt einmal ungeduldig. Und als jugendpolitischer Sprecher meiner Fraktion – und damit als Berufsjugendlicher – muss ich diese Ungeduld in Erwartung einer besseren Kinder- und Familienpolitik zum Ausdruck bringen.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Aber lassen Sie mich auf die Arbeit der Jugend-Enquete, deren Arbeitsklima ich an dieser Stelle ausdrücklich loben will, eingehen. Schon nach zwei, drei Sitzungen hat sich für mich gezeigt, wie wichtig diese ist, wenn wir hier in Bayern in Zukunft eine bessere Kinder-, Jugend- und Familienpolitik machen wollen, und dass wir eine regelmäßige Bestandsaufnahme machen müssen. Deswegen glaube ich, dass wir einen regelmäßigen Kinder- und Jugendbericht brauchen.

In der Arbeit der Enquete hat sich einerseits gezeigt, dass das Datenmaterial über junge Menschen in Deutschland in seiner Menge erdrückend ist, dass aber andererseits spezielle Aussagen zur Lebenssituation der jungen Generation in Bayern oftmals kaum möglich sind.

Diese Erhebung von Zahlen und Daten, am besten in Form eines regelmäßigen Kinder- und Jugendberichts der Staatsregierung, werden wir von der SPD demnächst auch in einem entsprechenden Antrag fordern. Diese Zahlen zueinander in Beziehung zu setzen, hätte für eine zukünftig bessere Kinder- und Familienpolitik zwei Funktionen:

Erstens Qualitätskontrolle: Welche Missstände hat die Enquete zutage gefördert, und wie wollen wir mit unserer Politik gegensteuern?

Zweitens Handlungsleitlinie: In welchen Bereichen haben wir die Missstände noch nicht abgebaut? Welche neuen Herausforderungen kommen auf uns zu? Ich möchte Ihnen dies am Beispiel Kinderarmut an der Frage verdeutlichen: Warum nehmen wir die Kinderarmut bei uns noch nicht gebührend zur Kenntnis? Die Kinderarmut ist in den letzten 15 Jahren um 2,7 % gestiegen. Damit liegt Deutschland im Vergleich der Industrienationen unter den Spitzenreitern. 10 % der Kinder in Deutschland leben in relativer Armut, wobei sich gerade die Armutsquote in Migrantenfamilien in letzter Zeit sogar verdreifacht hat.

Diese Zahlen müssen uns alarmieren. Diese Zahlen sagen uns deutlich, wo wir in Zukunft ansetzen müssen. Aber das ist nur die eine Seite, die wirtschaftliche Komponente Kinderarmut ist natürlich noch viel mehr. Neben der wirtschaftlichen Abhängigkeit müssen wir den Armutsbegriff um die Bereiche der physischen und psychischen Armut, auf körperliche Entwicklung, Bewegungsmangel, Ernährungsbewusstsein und Gesundheitszustand erweitern. Den Armutsbegriff müssen wir aber auch erweitern um die

kulturelle Armut durch Ausschluss von Bildung sowie um mangelnde Sprachkompetenz.

Inhalt unseres zweiten Dringlichkeitsantrages, den wir in diese Plenarsitzung eingebracht haben, sind weitere Themen wie zum Beispiel Ausbildung und Lehrstellensituation.

Soziale Armut sind mangelnde soziale Kontakte und mangelnde soziale Kompetenzen. Neben der Familie und der Schule gibt es einen Ort, an dem Kinder und Jugendliche diese Armut ganz von selbst ablegen: in der Jugendarbeit. Warum sage ich das an dieser Stelle? Weil das Schöne an der Jugendarbeit ist, dass sie durch die hohe Anzahl Ehrenamtlicher sehr kostengünstig angeboten wird.

Ich sehe, meine Redezeit ist zu Ende. Ich habe dieses Thema abschließend erwähnt, weil es für uns dadurch, dass es zurzeit noch keinen Nachtragshaushalt gibt, schwierig ist zu wissen, ob die Staatsregierung im Bereich der Jugendarbeit wieder vorhat zu sparen. Das wäre äußerst gefährlich und kontraproduktiv. Deswegen appelliere ich an die Haushälter, dass es sehr wichtig ist, hier nicht nur bestehende Gelder zu sichern, sondern nochmals aufzustocken; denn diese präventive Arbeit lohnt sich.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Stierstorfer.

Sylvia Stierstorfer (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn wir heute im Bayerischen Landtag über die Zukunft von Familien und Kindern sowie über die Familienpolitik diskutieren, haben wir mit dem neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicherlich die richtigen Weichen gesetzt. Es ist unser gemeinsames Anliegen. Und wir haben, was Bayern betrifft, hierfür die entsprechenden finanziellen Mittel bereitgestellt. Im Jahr 2003 haben wir 490 Millionen Euro für die Kinderbetreuung aufgewendet, im Jahr 2006 werden es sogar rund 565 Millionen Euro sein. Das heißt, die Mittel wurden um über 80 Millionen Euro erhöht. Ich denke, dass diese Steigerung von über 80 Millionen Euro eine großartige Leistung ist.

(Beifall bei der CSU)

Dies zeigt deutlich, dass wir uns mit diesem erhöhten Haushaltsansatz die Kinderbetreuung etwas kosten lassen. Wir haben in den Jahren 2002 bis 2006 30 000 neue Betreuungsplätze geschaffen. Wir stellen hierfür zusätzlich 313 Millionen Euro zur Verfügung, um Krippenplätze und für Schulkinder Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen.

(Zuruf der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Über 99 % der Kinder gehen in den Kindergarten.

Probleme haben wir natürlich bei der Stadt München, die, wie viele Briefe zeigen, nicht genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stellen kann.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

– Liebe Frau Werner-Muggendorfer, Sie haben die Sprachförderung angesprochen. Wir werden auf diesem Gebiet im Bereich der Kindergärten 160 zusätzliche Stunden schaffen

(Johanna Werner Muggendorfer (SPD): Stunden, aber kein Geld!)

in Zusammenarbeit mit der Grundschule, weil uns die Förderung der Immigranten und der Ausländerkinder, die Sprachdefizite haben, ein großes Anliegen ist, und weil wir präventiv wirken müssen. Die Ereignisse in Frankreich zeigen, dass eine frühe Förderung der richtige Ansatz ist.

Mit dem neuen Gesetz werden auf dem Gebiet der Kinderbetreuung schwerpunktmäßig neue Formen entwickelt. In den Jahren 2002 bis 2004 sind bayernweit 8550 neue Krippen- und Hortplätze entstanden. Mit dem Gesetz, das zum nächsten Kindergartenjahr in Kraft tritt, besteht erstmals ein gesetzlicher Förderanspruch für alle Formen der institutionalisierten Kinderbetreuung. Die kindbezogene Förderung ist einfacher, zielgerichteter, gerechter und ermöglicht ein besseres Eingehen auf den individuellen Förderbedarf des Kindes.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das glauben Sie doch selber nicht!)

Ein wichtiger Punkt ist auch die Landkindergartenregelung, eine Sonderförderung für Einrichtungen im ländlichen Raum.

Liebe Frau Kollegin Ackermann, Sie haben herausgestellt, dass sich hier bei den Kindergärten etwas verschlechtere. Ich kann Ihnen nur eines sagen: Landauf landab entstehen für die Kindergärten neue Konzepte. Die Kindergärten öffnen sich für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren. Wir sind hier auf dem richtigen Weg, um Familien zu unterstützen und Männern und Frauen zu ermöglichen, arbeiten zu gehen. Über 62,7 % der Frauen – das ist der höchste Anteil – sind in Bayern berufstätig, und diese gilt es zu unterstützen.

(Beifall bei der CSU)

Diese Möglichkeit haben wir mit dem neuen Gesetz geschaffen.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Heidi Lück (SPD))

Erstmals gibt es landesweit für Tagespflegeangebote und für Tagespflegestrukturen eine staatliche Förderung. Es ist auch ein wichtiger Auftrag für uns, die Qualität der Tagespflege weiter zu verbessern und hier flexible und familien-

nahe Betreuungsformen auch außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten zu schaffen.

Das neue Gesetz bedeutet eine weitere Stärkung der Qualität von Bildung, Erziehung und Betreuung in Bayern. Ich möchte noch einmal betonen, dass nicht das neue Kindertagesstättengesetz Anlass für die Erhöhung der Elternbeiträge, die Frau Dr. Strohmayer angesprochen hat, in den Kindergärten ist, sondern dass dies die Träger zum Anlass nehmen. Dies ist der Unterschied.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Warum wohl?)

Die soziale Staffelung ist weiterhin gegeben. Das heißt, sozial schwache Familien werden unterstützt. Es ist auch weiterhin so, dass hier soziale Staffelungen vorgenommen werden und dass die Eltern einen Antrag auf Übernahme der Beiträge beim Jugendamt stellen können.

Ich glaube, meine Ausführungen haben gezeigt, dass wir mit dem Ausbau der Kinderbetreuung richtig liegen

(Zuruf der Abgeordneten Renate Ackermann (GRÜNE))

und dass das neue Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ein leistungsfähiges, bedarfsgerechtes und qualitatives System der Kinderbetreuung in Bayern ist, das wir natürlich weiterentwickeln wollen. Wir wollen in Bayern eine verlässliche, nachhaltige und vielseitige Familienpolitik. Wir wollen weiterhin in die Zukunft unserer Kinder investieren.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Narnhammer.

Bärbel Narnhammer (SPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Zur Erinnerung: Am Ende der letzten Legislaturperiode, Herr Kollege, hat die Mehrheitsfraktion in diesem Haus endlich ihren jahrelangen Widerstand aufgegeben. Wir konnten endlich die Kinderrechte in die Bayerische Verfassung aufnehmen.

(Beifall bei der SPD)

Ich denke, es war längst an der Zeit, dass im Jahre 2003 der Anspruch von Kindern auf die Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsvollen Persönlichkeiten auch Verfassungsrang in Bayern bekam. Aber, Kolleginnen und Kollegen, es ist natürlich niemandem geholfen, wenn die Verfassungswirklichkeit nicht mit der Lebenswirklichkeit übereinstimmt.

(Beifall bei der SPD)

Wir müssen leider feststellen, dass es auch zwei Jahre nach der Verfassungsänderung noch immer keine entscheidenden Verbesserungen bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Kinderrechte gibt.

Bundesweit konnten wir unter der Regierung von Gerhard Schröder das Recht auf gewaltfreie Erziehung durchsetzen, wohlgerne gegen den Widerstand der CSU-Staatsregierung in Bayern, die im Bundesrat dagegengestimmt hat.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das muss man sich mal vorstellen!)

Bis heute lehnen Sie ab, was in unserer Gesellschaft eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein muss. Prügel, Schläge gegen Kinder sind keine Erziehungsmethode, sondern ein Straftatbestand.

(Beifall bei der SPD)

Zu den wichtigsten Punkten in der UN-Kinderrechtskonvention zählt auch die Beteiligung von Kindern an den demokratischen Entscheidungsprozessen. Wir haben es heute schon öfter gehört, in Sonntagsreden und in Grußworten heißt es immer so wunderschön: „Kinder sind unsere Zukunft“. Ich kann nur sagen, richtig ist das schon, Herr Kollege, aber warum sind junge Menschen dann diejenige Bevölkerungsgruppe, der am wenigsten eigene Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Gestaltung ihrer Zukunft zugestanden werden?

(Thomas Kreuzer (CSU): Denken Sie an die Staatsverschuldung!)

Ich meine, je eher Kinder und Jugendliche sich aktiv beteiligen können, umso schneller entwickeln sie ein solides demokratisches Grundverständnis.

(Beifall bei der SPD – Thomas Kreuzer (CSU): Sie haben doch in Berlin die Kinder belastet bis zum Gehnichtsmaß!)

Wir möchten seit Jahren, dass das kommunale Wahlalter auf 16 Jahre gesenkt wird. Und im Übrigen bin ich davon überzeugt, dass Jugendliche ihre Interessen selbst am besten vertreten können. Kinder und Jugendliche, die sich engagieren und Verantwortung übernehmen wollen, müssen gefördert und gestützt werden. Aber im Gegensatz dazu ist die CSU-Staatsregierung dabei, die Arbeit des Bayerischen Jugendrings bis hinunter zu den Kreisjugendringen kaputtzusparen.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Genau!)

Ein Beispiel bei mir aus dem Landkreis Ebersberg: Der Kreisjugendring kann im nächsten Jahr kaum mehr Fortbildungen für die ehrenamtlich Aktiven in den Jugendzentren durchführen,

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Genau! Überall!)

weil Sie, Kolleginnen und Kollegen von der Mehrheitsfraktion, die entsprechenden Fördermittel zusammengestrichen haben. Wir haben es Gott sei Dank geschafft, dass wir im Kreistag eine parteiübergreifende Mehrheit bekommen haben, damit wenigstens noch ein bisschen

was an Fördermitteln fließt und das damit ausgeglichen werden kann. Es kann doch nicht sein, dass man das auf die Kommunen verlagert.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Natürlich, das ist die Strategie!)

Das ist Aufgabe des Staates.

(Beifall bei der SPD)

Zu den Koalitionsvereinbarungen hat meine Kollegin Werner-Muggendorfer schon etwas gesagt. Auch zur Bildung ist schon einiges gesagt worden. Die Chancengleichheit in der Bildung leidet in Bayern wie in keinem anderen Bundesland. Anstatt gegenzusteuern verschärfen Sie die Probleme noch mit Büchergeld und Studiengebühren.

(Beifall bei der SPD)

Und Sie versäumen es, den einzigen positiven Aspekt der zurückgehenden Geburtenzahlen zu nutzen. Es wird nämlich von Ihrer Seite nicht diskutiert über kleinere Gruppen in den Kindertagesstätten,

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Genau!)

über kleinere Klassen in den Schulen. Für Sie ist das vielmehr ein willkommenes Einfallstor, um zu sparen.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD) – Joachim Unterländer (CSU): Das stimmt doch nicht!)

Schule und Kinderbetreuung sind kein Feld, meine Kollegen und Kolleginnen von der rechten Seite, auf dem der Herr Ministerpräsident seine Sparwut austoben kann.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Gerade bei Kindern und Jugendlichen gilt: Was heute Millionen kostet, spart morgen Milliarden.

(Beifall bei der SPD)

Kolleginnen und Kollegen, es wäre noch sehr viel zu sagen zur Lebenswirklichkeit der Kinder in Bayern. Ich hoffe, dass die Enquete-Kommission „Jung sein in Bayern“ uns neue Impulse gibt. Vielleicht lassen sich die Kolleginnen und Kollegen der Mehrheitsfraktion vom Geist der Großen Koalition in Berlin anstecken. Denn da haben Sie den Passagen zur Kinder- und Jugendpolitik zugestimmt, auch wenn einige dabei – der Herr Ministerpräsident ist nicht da – ausgesprochene Fluchtreflexe entwickelt haben.

Ich appelliere an Sie: Geben Sie Ihre Blockadepolitik auf zum Wohle unserer Kinder, zum Wohle unserer Zukunft.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Sailer.

Martin Sailer (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Sicherlich, beim Thema Familienpolitik, Familienförderung gibt es eine ganze Reihe von Punkten, die uns einen, wo wir von der Grundsatzausrichtung in die gleiche Richtung marschieren würden.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Mit der Großen Koalition!)

Es gibt aber auch Trennendes, gerade wenn wir von der Finanzierbarkeit von Maßnahmen reden. Frau Kollegin, die Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen bemisst sich nicht an der Grenze Bayerns, sondern wenn wir über den internationalen Wettbewerb in der Bildungspolitik sprechen, dann machen sich die Grenzen halt nicht an Bayern fest, sondern da reden wir über den internationalen Wettbewerb.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Wir sind aber im bayerischen Parlament und reden über Bayern!)

Wir haben heute eine ganze Reihe von Vorschlägen, an Maßnahmen und Empfehlungen gehört, die aber auch alle finanziert werden müssten. Ich sage das ganz ausdrücklich zu diesem Thema. Auch Familienpolitik muss sich am finanziell Machbaren ausrichten, sonst sprechen wir in fünf oder zehn Jahren über ganz andere Maßnahmen.

(Renate Dodell (CSU): So ist es!)

Meine Damen und Herren, Ehe und Familie haben in der CSU einen ganz besonderen Stellenwert und sind im Grundsatzprogramm der Partei fest verankert.

(Bärbel Narnhammer (SPD): Auf dem Papier!)

– Ich habe zwei Kinder, Frau Kollegin. Wir wissen, wie wichtig für Kinder und Jugendliche eine gesunde und geordnete Familiensituation ist. Daher muss es auch unser oberstes Ziel sein, die politischen Rahmenbedingungen so zu gestalten, um sowohl Familien mit Vater, Mutter, Kind oder Kindern, aber auch allein erziehende Elternteile bestmöglich zu unterstützen. Ich sage es noch einmal: Unser klassisches Familienbild sind Vater, Mutter und Kinder.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Da ist die Koalition in Berlin schon weiter!)

Unser familienpolitisches Ziel ist es, dass die Eltern frei wählen können, wie Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit miteinander kombiniert werden. Die Eltern müssen bei der partnerschaftlichen Arbeitsteilung – das heißt, dass sowohl Vater als auch Mutter entscheiden können, ob ihr Kind bzw. ihre Kinder eigen- oder fremdbetreut werden – bestmögliche Wahlfreiheit und Flexibilität erhalten.

Bayern, liebe Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, ist ein Familienland. Hierzu gehört eine verlässliche finanzielle Unterstützung für Familien. Gerade in den ersten drei Lebensjahren ihres Kindes ist die finanzielle Belastung für Eltern besonders hoch, sodass der Verlust von Erwerbstätigkeit kompensiert werden muss. Für die CSU steht daher die finanzielle Unterstützung von Familien an oberster Stelle. Bayern, meine Damen und Herren, gewährt als eines der wenigen Bundesländer – das sollten Sie auch mal wieder zur Kenntnis nehmen – im dritten Lebensjahr ein Landeserziehungsgeld. Es beträgt für das erste Kind 200 Euro,

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das ist nur ein Steinbruch!)

für das zweite Kind 250 Euro und ab dem dritten Kind 350 Euro. Herr Kollege Wahnschaffe, das gewährt als eines der wenigen Länder der Freistaat Bayern.

(Beifall bei der CSU)

Im Jahr 2004, Frau Kollegin, betragen die Ausgaben für das Landeserziehungsgeld über 150 Millionen Euro. Bayern unterstützt junge Familien insbesondere durch ein gutes und breites Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Hierfür wurden knapp eine halbe Milliarde Euro pro Jahr in unsere Zukunft, nämlich die der Kinder investiert.

Weitere Maßnahmen der Familienförderung in Bayern will ich nur stichpunktartig erwähnen: Es gibt die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“, die Förderung von Familienferien, die Förderung der Ehe- und Familienberatung sowie der Schwangerschaftsberatung, die Förderung der Erziehungsberatung. In Bayern gibt es die umfangreichste Förderung für kinderreiche Familien. Die Unterstützungsleistungen für Familien haben in den letzten Jahren stetig zugenommen und betragen 2004 bereits 714 Millionen Euro. Bayern tut also einiges, was das Finanzielle betrifft. Ein umfassendes Betreuungsangebot für Kinder, aber auch Maßnahmen und Aktivitäten für familienfreundliche Arbeitsbedingungen sind der Grundstein für die bestmögliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Dass Bayern bereits auf dem besten Wege ist, belegt die höchste Quote aller Bundesländer bei der Erwerbsbeteiligung von Frauen, die bei 63,2 % liegt. Gleichzeitig gibt es in Bayern die geringste Sozialhilfequote bei Frauen.

Wir müssen unsere Gesellschaft wieder kinderfähig und damit kinderfreundlich machen. Die politischen Rahmenbedingungen auch auf kommunaler Ebene beispielsweise mit den so genannten Familientischen können dazu einen guten Teil beitragen. Gerade im Hinblick auf die demographische Entwicklung und die damit verbundenen Problemstellungen müssen wir aber alle – und hier sind alle Bürgerinnen und Bürger, die Städte, Märkte und Gemeinden, Vereine und Medien mit einbezogen – daran arbeiten, dass wir wieder eine familienfreundlichere Gesellschaft werden.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Wahnschaffe.

Joachim Wahnschaffe (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Kinder, Jugendliche und Familien – dieses Thema wird uns in den nächsten Jahren ein ständiger Begleiter sein, ob wir das wollen oder nicht. Frau Kollegin Dodell, es ist richtig, man kann dazu viel sagen, nur dürfen wir den Familien nicht sagen, wie sie leben sollen. Es geht vielmehr darum, dass dann, wenn wir es nicht vermögen, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen die Familien sich entwickeln und entfalten können, Bayern sein soziales Gesicht verlieren wird.

(Beifall bei der SPD)

Renate Schmidt hat das vor zwei Jahren in einem Artikel in der „Zeit“ treffend so ausgedrückt: „Für eine Gesellschaft und damit eine Volkswirtschaft wie die unsere bedeuten weniger Kinder weniger Wohlstand, weniger Dynamik, weniger Innovation und weniger Lebensqualität.“ Was können wir tun, um ein Umdenken zugunsten von Kindern, Jugendlichen und Familien zu erreichen? – Das Wichtigste scheint mir, wir sollten nicht nur reden, sondern wir sollten handeln, vor allem sollten den Ankündigungen der Staatsregierung Taten folgen.

(Beifall bei der SPD)

Ministerpräsident Dr. Stoiber hat vor etwas mehr als zwei Jahren hier in diesem Hause vollmundig erklärt, wir investieren in die Familie, Bayern soll Familienland Nummer eins werden. Wir stellen fest, dass diesen Ankündigungen bisher kaum Taten gefolgt sind, und wenn, dann meist in die falsche Richtung.

(Beifall bei der SPD)

Ihr stellvertretender Parteivorsitzender, Herr Seehofer, den Sie manchmal verleugnen, hat Ihnen das bescheinigt, indem er gesagt hat, die CSU ist nicht mehr der Leuchtturm der Familienpolitik. Ich füge hinzu: Wenn sie es denn je war. Wir sieht nun Ihre Bilanz für Kinder, Jugendliche und Familien aus?

(Thomas Kreuzer (CSU): Sie haben doch regiert!)

– Herr Kollege Kreuzer, als junger Ehemann sollten Sie genau zuhören. Bayern ist noch immer das Schlusslicht bei der Bereitstellung von Krippenplätzen; wir haben es heute wieder gehört. Notwendig wäre, Frau Stewens, ein ganzheitliches bayerisches Kinder- und Jugendprogramm, in dem verschiedene Bausteine zu einem Ganzen geformt werden.

(Beifall bei der SPD)

Während Ihnen sonst kein Thema zu billig ist, um daraus eine Regierungserklärung zu machen, haben Sie in den letzten zwei Jahren dieser Legislaturperiode dieses Thema nicht einmal zum Gegenstand einer Regierungserklärung, geschweige denn zum Thema einer Debatte gemacht, bei der man sich etwas intensiver hätte austauschen können.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Wir haben das BayKiBiG gehabt; da waren die Kräfte gebunden!)

Meine Damen und Herren, Sie sollten sich den Koalitionsvertrag zum Vorbild nehmen, mit dem viel Sinnvolles und Hilfreiches der rot-grünen Regierung fortgeführt wird. Ich nehme als Beispiel das Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG – und die Ganztagschulförderung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ – IZBB. Ihre Politik in Bayern lässt jeden Ansatz für ein tragfähiges Familienkonzept vermissen. Sie ist in Teilen – ich muss es sagen – familienfeindlich.

(Beifall bei der SPD)

Statt Elterngeld, wie es die Bundesregierung plant, kürzen Sie planvoll das Landeserziehungsgeld um sage und schreibe 52 Millionen Euro. Statt mehr Chancengerechtigkeit beim Zugang zu Bildung zu schaffen, deckeln Sie die Ausgaben im BayKiBiG und tragen dazu bei, dass die Eltern mehr Beiträge zahlen müssen.

Meine Damen und Herren, gleichzeitig kürzen Sie das Familien- und das Jugendprogramm, und statt mehr Prävention bei gefährdeten Kindern und Jugendlichen propagieren Sie ein kommunales Entlastungsgesetz nach Kassenlage. Statt gegen die auch in Bayern steigende Kinderarmut anzugehen, nehmen Sie nicht einmal zur Kenntnis, dass es in Bayern eine solche gibt, Sie weigern sich sogar, den Sozialbericht diesbezüglich fortzuschreiben.

(Beifall bei der SPD)

Wer so handelt, kann sich nicht als familienfreundliche Partei oder gar Regierung darstellen. Die Wähler haben Sie, meine Damen und Herren von der CSU, nicht mit einer Zweidrittelmehrheit ausgestattet, damit Sie auf diesem Gebiet nichts tun, sondern damit Sie handeln. Auf diese Taten warten der bayerische Wähler und wir. Wir bieten Ihnen an, einen konstruktiven Dialog zum Thema zu führen. Ich glaube, das, was in der Regierungsklärung bzw. im Koalitionsvertrag in Berlin vorgesehen ist, wäre eine gute Handlungsanweisung auch für Bayern.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Das Wort hat Herr Kollege Imhof. Dann folgt die Frau Staatsministerin.

Hermann Imhof (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte nicht in alte Rituale verfallen und in das alte Fahrwasser geraten – das haben Sie, Frau Werner-Muggendorfer, am Anfang angekündigt, und das hat Herr Dr. Förster fortgesetzt. Ich möchte bei Ihnen, Herr Wahnschaffe, anknüpfen; denn Sie fordern die Bereitschaft zum Dialog von der CSU-Fraktion hier im Bayerischen Landtag für eine in der Tiefe, Breite und Vielfalt gelungene Familien- und Sozialpolitik ein. Wir können von unserer Seite sagen, dort, wo Sie bereit sind, mit uns in einen konstruktiven Dialog einzutreten, sind wir bereit, mit Ihnen nach Lösungen zu suchen.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Haben wir immer gemacht!)

– Das haben Sie schon getan. Wir müssen aber immer wieder neu versuchen, ein Scharnier zu bilden. Sie wissen alle, wir befinden uns in einem starken Wettbewerb mit allen anderen Gebieten der Politik. Aber das Ja von Ihrer Seite – ich glaube, das darf ich auch im Auftrag des Vorsitzenden unseres Arbeitskreises und des stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion sagen – nehmen wir an.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Packen wir es an!)

– Ja, packen wir es an. Das müssen wir zu einem Brückenpfeiler machen.

Frau Ackermann, um auf Sie zurückzukommen, natürlich könnte ich Ihnen jetzt die vielen vorhandenen Daten und Fakten vortragen und das Gegenteil beweisen, nämlich dass das soziale Antlitz Bayerns nach wie vor existiert, und zwar in allen Bereichen, sei es bei der Jugendarbeitslosigkeit, der Armut, der Sozialhilfe, der Bildung oder der Selektion im Schulwesen. Sie sprechen immer von der Selektion. Auch hier hat Bayern nach wie vor im Vergleich mit anderen Bundesländern nachweislich die Nase vorn. Ich nenne keine weiteren Fakten, aber ich gebe Ihnen Recht, dass wir unsere Aufmerksamkeit weiter auf diese zentralen Themen richten müssen im Sinne der Prävention.

Lassen Sie mich dazu ein oder zwei Beispiele nennen. Ein Beispiel, das die Sozialministerin maßgeblich mit geprägt hat, ist das Programm „Fit for work“. Sehen Sie sich die Ausbildungssituation im Lande an. Natürlich müssen uns weitere Tausende von Jugendlichen, die sich noch an der Schwelle von der Schule zur Ausbildung befinden und keinen Arbeitsplatz haben, nachdenklich und betroffen machen. Deswegen ist das Programm „Fit for work“ eine Klammer, die eine Verbindung mit Wirtschaft, Betrieben, Handwerk, Industrie und Gewerkschaften herstellt, um in vorbildlicher Weise Ausbildungsplätze zu akquirieren.

Das haben wir getan. Sehen Sie sich die Zahlen an. Ich bin optimistisch, zumindest teilweise optimistisch, dass wir am Ende dieses Jahres im Großen und Ganzen einen Ausgleich schaffen.

Wir schaffen allerdings keinen Ausgleich, was die Frage der Ausbildungsfähigkeit anbelangt. Sie kennen die Schlüsselkompetenzen, über die die Betriebe klagen. Selbstverständlich müssen wir dort ansetzen; wir müssen die Schlüsselkompetenzen, die sozialen Kompetenzen – im Kindergarten und in der Grundschule beginnend – stärken.

Eine zweite präventive Aufgabe steht uns allen ins Haus: die Jugendsozialarbeit. Hier leisten unsere Jugendverbände sehr viel, hier bin ich mit Ihnen, Frau Ackermann, und mit Ihnen, Herr Förster, d'accord. Allerdings weiß ich nicht, ob wir das Ganze durchsetzen werden. Ich meine aber, wir dürfen die Fachzweige nicht weiter einschränken.

(Beifall bei der SPD)

Wir müssen die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit stärken, und zwar nicht nur finanziell, sondern vor allem auch die Zusammenarbeit der verschiedenen Fachbereiche. Ich bin selbst im Landesjugendhilfeausschuss tätig. Dort höre ich die Klage der Jugendverbände im Hinblick auf die Vernetzung.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Die berechtigten Klagen!)

– Ich höre die berechtigten Klagen der Jugendverbände darüber, dass die Vernetzung mit den Arbeitsgemeinschaften deutlich verstärkt werden muss, um präventive Arbeit zu leisten.

Die Jugendsozialarbeit beschränkt sich nicht auf die gerade genannten Dinge, sondern sie erweitert sich über die Sozialpädagogen, die in den Schulen tätig sind. Die Sozialpädagogen an den Schulen leisten nachweislich hervorragende Arbeit. Ein Ziel des Landtags muss es deshalb bleiben, sukzessive, aber realistisch, die Aufgaben auszubauen. Diese wichtige Aufgabe müssen wir miteinander vollziehen. Wir müssen der Gewalt draußen, vor Ort, gemeinsam Einhalt gebieten.

Sie kennen die vorzügliche Arbeit in den Erziehungs- und Jugendberatungsstellen. Auch dort versucht die Staatsregierung, eine Weiterentwicklung der Arbeit zu betreiben. Diese Stellen werden dazu beitragen, dass Zehntausende von Jugendlichen, dass Kinder und Eltern nicht nur gerüstet, sondern neu ermutigt werden. Das gilt für die Eltern in ganz besonderer Weise. Frau Kollegin Dodell ist vorhin darauf eingegangen. Wenn man Kinder stark machen will, so hat Frau Dodell gesagt, dann heißt das in erster Linie, die Eltern stark zu machen.

Präsident Alois Glück: Herr Kollege, ich muss die Redezeit in Erinnerung bringen.

Hermann Imhof (CSU): Danke, Herr Präsident. Das ist das Problem, wenn man sich vom Konzept entfernt. Ich bitte um noch eine Minute Redezeit, Kolleginnen und Kollegen.

(Allgemeine Heiterkeit – Renate Dodell (CSU): Frau Werner-Muggendorfer hat auch überzogen!)

Präsident Alois Glück: Die Redezeit ist etwas drüber. Ich habe auch schon mal etwas mehr Zeit gelassen. Es gibt aber keinen Redezeitbasar.

(Allgemeine Heiterkeit)

Hermann Imhof (CSU): Also gut, wir machen es kurz: Wir alle müssen dicke Bretter bohren, um die Jugend, die Jugendsozialarbeit, die Eltern, die Kinder, um die Betreuungsvorarbeiten voranzubringen. Wir stehen in einer gemeinsamen Verantwortung. Wir müssen deshalb sorgfältig abwägen, was wir uns leisten müssen und was wir uns leisten können. Ich nenne als Stichworte: wirtschaftliche

Leistungsfähigkeit und Arbeitsplätze. Was müssen wir tun, damit der begonnene Weg nicht abgebrochen wird? Das ist ein ganz wesentlicher Punkt. Das gesunde Aufwachsen in der Gesellschaft, Chancengerechtigkeit und Teilhabe müssen gesichert werden, damit unsere Kinder und Kindeskinde in die Zukunft blicken können.

(Manfred Ach (CSU): Richtig!)

In diesem Sinne danke ich für die zusätzliche Redezeit.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Die nächste Wortmeldung: Frau Staatsministerin Stewens.

Staatsministerin Christa Stewens (Sozialministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bayern ist ein Familienland, und unsere Politik hat grundsätzlich in allen Bereichen die Auswirkungen auf die Familien im Blick. Den Familien in Bayern geht es insgesamt gesehen wirtschaftlich besser, Herr Kollege Wahnschaffe. Das gilt gerade für die Alleinerziehenden. Bei ihnen handelt es sich um Menschen, die in besonderer Weise finanzielle Schwierigkeiten haben. Das Nettoäquivalenzeinkommen der Alleinerziehenden in Bayern ist um 240 Euro höher als in den anderen alten Bundesländern. Die Sozialhilfequote bei den Kindern und Jugendlichen ist in Bayern halb so hoch wie im Bundesdurchschnitt. In Bayern liegt die Sozialhilfequote bei 3,5 %, im Bundesdurchschnitt liegt sie bei 7,2 %. Daran sehen Sie schlicht und einfach, dass es Familien mit Kindern in Bayern wirtschaftlich besser geht. Das sollten auch Sie von der Opposition zur Kenntnis nehmen.

(Beifall eines Abgeordneten der CSU)

Wenn wir gemeinsam darüber diskutieren, was Familie eigentlich ist, dann sage ich Ihnen: Familie ist überall dort, wo Eltern, allein erziehende Väter oder Mütter für Kinder Verantwortung tragen.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Frau Kollegin Johanna Werner-Muggendorfer, reduzieren Sie diese Frage nicht einfach darauf, dass Sie sagen, Familie ist dort, wo Kinder sind. Ich meine, die Verantwortung für die Kinder ist in dieser Frage ungeheuer wichtig.

(Zurufe der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD) und Joachim Wahnschaffe (SPD))

Hier kommen wir zu einem anderen Punkt. Für mich ist es ganz wichtig, dass wir Eltern mit unserem staatlichen Handeln nicht aus der Erziehungsverantwortung entlassen.

(Beifall eines Abgeordneten der CSU – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Natürlich nicht! So ein Schmarren!)

Wir als Väter und Mütter müssen sehen, dass wir Verantwortung für unsere Kinder tragen.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Sie können die Kinder nicht zum Spielball machen!)

– Sie sollten in aller Ruhe zuhören. Es gilt deshalb, als Erstes die Erziehungsverantwortung und die Familienbildung zu stärken. Wir fangen deshalb bei der Schwangerenberatung an, bei der Schwangerenkonfliktberatung, und wir gehen weiter, indem wir beispielsweise bei den Hebammen ein Fortbildungsmodul erarbeitet haben. Die Hebammen sind vor und nach der Geburt ganz nah bei den jungen Vätern und Müttern. Sie können entsprechend beraten und Erziehungs Kompetenzen vermitteln.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Bei der Schwangerenkonfliktberatung!)

Wir wollen die Erziehungsverantwortung von Anbeginn stärken. Damit kommen wir zum nächsten Bereich, der Kinderbetreuung. Sie haben Recht: In Deutschland, nicht nur in Bayern, bleiben Kinder bei potenziellen jungen Eltern Option. Der Kinderwunsch ist zwar da, doch die Kinder bleiben Option. Wir wissen deshalb, dass wir bei der Kinderbetreuung nachbessern müssen, gerade bei den unter Dreijährigen, allerdings auch bei den Schulkindern. Bei den Kindergärten haben wir bereits - von vereinzelten Ausnahmen abgesehen - eine Bedarfsdeckung. Die Zahlen, mit denen Sie operieren, sind aber schlicht und einfach falsch.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das sind doch Ihre Zahlen!)

– Nein, das sind nicht meine Zahlen. Bei den Null- bis Dreijährigen haben wir mittlerweile eine Bedarfsdeckung von 5,7 %.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das ist doch zu wenig!)

– Frau Werner-Muggendorfer, in Ihrem Statement haben Sie die Krippenplätze, die wir früher nicht gefördert haben, in die Betreuung eingerechnet. Das wirft doch ein bezeichnendes Licht auf Ihre Haltung.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das wirft ein bezeichnendes Licht auf Sie!)

2006 werden übrigens alle alten Betreuungsplätze und Hortplätze gefördert. Das heißt, wir rechnen sie auch mit ein, das ist doch keine Frage.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das müssen Sie mir nicht sagen!)

Wir rechnen auch die Tagesmütter, die Tagespflegeplätze mit ein. Deshalb kommen wir auf 5,7 %. Wir haben in den letzten Jahren nämlich gewaltig aufgebaut.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): So ist das, wenn man Defizite aufarbeiten muss!)

Die Wunschzahlen haben wir allerdings noch nicht erreicht. Auch ich hätte ganz gerne, dass alle Eltern, die sich für ein Kind entscheiden, in Bayern verlässlich auf die Kinderbetreuung bauen können.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

– Hören Sie mir doch zu, schreien Sie nicht immer dazwischen! Im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz steht deshalb, dass die Kommunen – –

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

– Herr Kollege Dürr, es wäre schön, wenn auch Sie sich das einmal zu Gemüte führen würden. Dann könnten Sie vor Ort nämlich entsprechend aufklären. Die Kommunen müssen die Bedürfnisse der Eltern und der Kinder bei ihrer Bedarfsplanung berücksichtigen. Das heißt, keine Kommune kann die Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung auf den Weg bringen, ohne die Bedürfnisse der Eltern und der Kinder dabei im Blick zu haben.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Aber dann fällt das finanzielle Fallbeil!)

Immer dann, wenn die Bedarfsnotwendigkeit für die Plätze anerkannt ist, fördert der Freistaat. Das heißt, hier gibt es eine Verbindung von den Kommunen zu den Eltern und gleichzeitig den Rechtsanspruch der Kommunen, jeden Platz, der als bedarfsnotwendig anerkannt wurde, gegenüber dem Freistaat geltend zu machen.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Wenn die Kommunen kein Geld haben, dann können sie auch nichts machen!)

Hier haben wir andere Verantwortungen aufgezeigt. Ich meine, das ist ungeheuer wichtig. Frau Kollegin Strohmayr, es wäre wichtig, wenn Sie das draußen auch entsprechend darstellen würden, und ich meine, das lohnt sich.

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist sicher ein Paradigmenwechsel. Künftig wird es für Schließzeiten über 30 Tage in der Regel keine Förderung mehr geben. Wir wollen, dass während der Ferienzeiten eine Kinderbetreuung angeboten wird. Keine erwerbstätige Frau hat soviel Urlaub, um diese Zeiten zu überbrücken.

Stichwort Bildungs- und Erziehungsplan: Sie haben viel von Prävention geredet. In den Bildungs- und Erziehungsplan haben wir die Bewegungserziehung verstärkt mit aufgenommen,

(Zuruf der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

wir haben die Sprachkompetenzen verstärkt einbezogen, wir haben die Gesundheitserziehung mit aufgenommen. Der Bildungs- und Erziehungsplan ist mittlerweile zu einem weltweiten Exportschlager geworden.

Sowohl bei der Quantität als auch bei der Qualität stehen wir hervorragend da. Sie sagen, wir sollen unseren Blick nach Europa öffnen. Ich war in Frankreich und den Niederlanden und habe mir das dort sehr genau angeschaut. Bei der Qualität können wir uns durchaus messen lassen. Bayern ist wesentlich besser bei der Qualität der Kinderbetreuung. Wenn ich mir anschau, was in Frankreich, Belgien oder den Niederlanden alles in der Kinderbetreuung gefördert wird, kann ich Ihnen nur sagen: Das entspricht nicht meinen Qualitätsvorstellungen.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Da sollte man etwas vorsichtiger sein!)

– Das entspricht nicht meinen Qualitätsvorstellungen, Herr Kollege Wahnschaffe. Beschäftigen Sie sich einmal intensiv damit.

Eine Familie lebt in der Kommune. Vor diesem Hintergrund haben wir mit Kommunen in allen Regierungsbezirken einen Leitfaden für kommunale Familientische aufgestellt. Was benötigen Familien in der Kommune, in der sie leben? Die Vernetzung vor Ort ist ungeheuer wichtig, um den Bedürfnissen unserer Familien – Stichwort: familienfreundliche Kommune – ein Stück weit gerechter zu werden.

Frau Kollegin Dr. Strohmayr, was Sie sagen, hat mich innerlich etwas betroffen gemacht. Darüber kann ich nur lachen. Ich merke daran, dass Sie sich mit den Grundsätzen der Familienpolitik nicht intensiv auseinandergesetzt haben.

(Beifall bei der CSU – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Oberlehrerinnenhaft!)

– Nein.

Weil es so wichtig ist, möchte ich Ihnen auch noch ein paar Worte zum Elterngeld sagen. Die Elterngeld-Konzeption müssen wir uns natürlich sehr genau anschauen. Im Koalitionsvertrag steht zur Elterngeld-Konzeption, dass dazu noch Einzelheiten erarbeitet werden müssen. Wir müssen uns gerade die Situation der Alleinerziehenden anschauen, die durchaus ein Stück weit weniger bekommen, nämlich 750 Euro. Dieser Betrag wird bis auf 150 Euro abgeschmolzen, wenn Alleinerziehende erwerbstätig sind. Wir müssen durchaus schauen, ob mit diesen konzeptionellen Vorstellungen der ehemaligen Bundesministerin Renate Schmidt tatsächlich die Ausgewogenheit gegeben ist. Vor diesem Hintergrund meine ich – um zum Abschluss auch auf das Landeserziehungsgeld zu sprechen zu kommen –: Der Freistaat Bayern gibt 115 Millionen Euro für das Landeserziehungsgeld aus.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Noch!)

Wir müssen gemeinsam daran gehen, das Landeserziehungsgeld an künftige Elterngeld-Konzeptionen anzupassen. Wir müssen uns überlegen, wie unsere konzeptionellen Vorstellungen aussehen.

Abschließend kann ich Ihnen nur sagen: Wir leben in einem Bayern, das in allen Bereichen sehr familienfreundlich ist. Den Familien in Bayern, gerade auch Alleinerziehenden, geht es wirtschaftlich besser. Wir haben eine niedrigere Arbeitslosenquote.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Gesundheitsbeten hilft nicht! – Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

Wir sind dabei, den Familien, den jungen Frauen und auch den jungen Vätern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu erleichtern.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Warum gibt es so wenige Kinder?)

Diesen Weg werden wir weiterhin zum Wohle unserer Familien in Bayern erfolgreich beschreiten.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Meine Damen und Herren, damit ist die Aktuelle Stunde beendet.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 4 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern und des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (Drs. 15/4288) – Zweite Lesung –

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Die SPD-Fraktion will dazu eine Erklärung zur Abstimmung abgeben. – Frau Kollegin Sonnenholzner.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die SPD-Fraktion wird natürlich diesem Gesetz bzw. der Unbefristung dieses Gesetzes zum zentralen Krebsregister zustimmen. Wir werden das schon deswegen tun, weil mit diesem Gesetz im Jahr 2000 eine seit vielen Jahren wiederholte dringliche Forderung unserer Fraktion umgesetzt worden ist. Unserem Anliegen wurde damit Rechnung getragen. Es lässt sich feststellen, dass in diesen fünf Jahren tatsächlich eine flächendeckende Umsetzung erreicht worden ist, wenngleich es noch immer unterschiedliche Meldezahlen gibt und Regierungsbezirke existieren, in denen die Meldezahlen so aussehen, dass man sich überlegen muss, wie das verbessert werden kann.

Es stellt sich allerdings schon die Frage, warum diese Unbefristung genau vor zwei Wochen vorgelegt worden ist; der Gesetzentwurf wurde mit einem massiven Termin-

druck durch die Ausschüsse und zweimal durch das Plenum getrieben. Seit fünf Jahren ist bekannt, dass dieses neue Gesetz zum 01.01.2006 vorliegen muss.

(Beifall bei der SPD)

Das ist schlampig und dem Thema nicht angemessen. Genau aus diesem Grund war nicht genügend Zeit bei der Beratung in den Ausschüssen, die strittigen Fragen zu klären. Für uns gibt es tatsächlich beim Datenschutz immer noch Dinge, die nach unserer Meinung unbefriedigend gelöst sind. Der Brief, den der Datenschutzbeauftragte geschrieben hat, nimmt die Bedenken, die wir im Ausschuss und im Plenum geäußert haben, auf, auch wenn er zu einer anderen Schlussbewertung kommt als wir. Es geht tatsächlich immer noch um die nicht anonymisierte Weitergabe von Daten durch die Pathologen, zunächst ohne die Zustimmung des Patienten. Wir halten das für problematisch. Das ist mit dem Widerspruchsrecht des Patienten nicht hundertprozentig in Einklang zu bringen, weil die Daten dann schon einmal registriert sind.

An anderer Stelle steht, dass der behandelnde Arzt, der die Information weitergeben muss, eine Ermessensentscheidung treffen kann. Wir sehen dabei Diskrepanzen, die so einfach nicht aufzulösen sind. Wir kündigen an dieser Stelle an, dass wir uns um dieses Thema weiter kümmern und weitere parlamentarische Schritte dazu einleiten werden.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Es liegt keine weitere Wortmeldung vor. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4288 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik auf Drucksache 15/4435 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe einer Änderung in § 1 Nummer 4. Ich verweise insoweit auf Drucksache 15/4435.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle drei Fraktionen. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Dann ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, können wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durchführen. Ich schlage vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Danke schön. Gegenprobe! – Niemand. Stimmenthaltungen? – Auch niemand. Dann ist einstimmig so beschlossen. Das Gesetz ist angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern und des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes“.

Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 5 bis 10 auf:

Antrag der Staatsregierung

Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung (Drs. 15/3985)
– Zweite Lesung –

Antrag der Staatsregierung

Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung (Drs. 15/3986)
– Zweite Lesung –

Antrag der Staatsregierung

Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Landes Baden-Württemberg zur Bayerischen Apothekerversorgung (Drs. 15/3987)
– Zweite Lesung –

Antrag der Staatsregierung

Staatsvertrag zur Änderung von Staatsverträgen über die Zugehörigkeit rheinland-pfälzischer Berufsgruppenmitglieder zur Bayerischen Ärzteversorgung (Drs. 15/3988)
– Zweite Lesung –

Antrag der Staatsregierung

Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Tierärzte des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung (Drs. 15/3989)
– Zweite Lesung –

Antrag der Staatsregierung

Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über die Zugehörigkeit der Schornsteinfegergehilfen im Land Rheinland-Pfalz zu der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen (Drs. 15/3990)
– Zweite Lesung –

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung. Vorweg darf ich darauf hinweisen, dass gemäß § 58 unserer Geschäftsordnung die Abstimmung jeweils nur über den gesamten Staatsvertrag erfolgen kann.

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat zu allen Staatsverträgen Zustimmung empfohlen. Besteht damit Einverständnis, dass wir über die sechs Staatsverträge gemeinsam abstimmen? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann lasse ich so abstimmen. Wer den Staatsverträgen auf den Drucksachen 15/3985, 15/3986, 15/3987, 15/3988, 15/3989 und 15/3990 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die Gegenprobe. – Niemand. Stimmenthaltung? – Auch niemand. Damit ist den Staatsver-

trägen einstimmig zugestimmt. Die Tagesordnungspunkte fünf bis zehn sind damit erledigt.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 11, 12 und 13 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (Drs. 15/1072)
– Zweite Lesung –

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drs. 15/1699)
– Zweite Lesung –

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
hier: **Besondere Bestimmungen über die Überwachung der Telekommunikation (Drs. 15/3400)**

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (Drs. 15/2096)
– Zweite Lesung –

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Jakob Kreidl, Peter Welnhöfer, Herbert Ettengruber u. a. u. Frakt. (CSU) (Drs. 15/4097)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Maget, Franz Schindler, Bärbel Narnhammer u. a. u. Frakt. (SPD) (Drs. 15/4200)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Als Redezeit wurden 30 Minuten je Fraktion vereinbart. Erste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Kreidl.

Dr. Jakob Kreidl (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Terroranschläge der letzten Jahre haben überaus deutlich gemacht, dass es nicht mehr ausreicht, lediglich Maßnahmen zum Zwecke der Strafverfolgung einzusetzen, sondern dass es notwendig ist, zur Gefahrenabwehr präventiv tätig zu werden. Spätestens seit Selbstmordattentate stattfinden, ist es zwingend notwendig, nicht nur Straftäter, die bereits Terroranschläge verübt haben, zu bestrafen. Es ist vielmehr notwendig, alle Möglichkeiten des Rechtsstaates zu nutzen, um von vorne herein Terroranschläge und schwere Straftaten zu verhindern. Es ist notwendig, dass die polizeiliche Ermittlungsarbeit effizienter gestaltet wird und dass für die polizeiliche Ermittlungsarbeit Instrumente zur Verfügung stehen, die helfen, Straftaten vorbeugend zu verhindern.

Der effektive Schutz der Bevölkerung vor Terroristen aber zum Beispiel auch vor Kinderpornographie, grenzüberschreitenden organisierten Banden und Menschenhändlern darf nicht davon abhängen, dass Straftaten bereits begangen wurden. Um die Lücken im Sicherheitsnetz zu schließen, brauchen die Sicherheitsbehörden die Befugnis, modernste technische Hilfsmittel einzusetzen, um vorbeugend dafür zu sorgen, dass Leib, Leben und Freiheit der Menschen in unserem Lande wirkungsvoll geschützt werden können.

Im Zentrum des Gesetzentwurfs zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes steht die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur vorbeugenden akustischen Wohnraumüberwachung – kurz WRÜ genannt – und zum Einsatz der Telekommunikationsüberwachung – kurz TKÜ genannt. Der Einsatz technischer Überwachungsmaßnahmen ist – darauf möchte ich besonders hinweisen – nur bei bestimmten besonders schwerwiegenden Anlässen nach diesem Gesetzentwurf zulässig. Enthalten sind in dem Straftatenkatalog Delikte, die einen besonderen Unrechtsgehalt aufweisen und zugleich eine erhöhte Gefährdung für die Allgemeinheit mit sich bringen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich mehrfach mit der Zulässigkeit des Einsatzes verdeckter Maßnahmen durch die Sicherheitsbehörden befasst. So erging im Juli dieses Jahres eine höchstrichterliche Entscheidung zum niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz – kurz SOG genannt. Nachdem Teile dieses niedersächsischen Gesetzes eine ähnliche Gesetzesmaterie wie unser bayerisches Polizeiaufgabengesetz zum Inhalt haben, habe ich mich ausdrücklich in meinem Ausschuss dafür ausgesprochen, das entsprechende Urteil abzuwarten, um darauf reagieren zu können.

Diese Vorgehensweise – so kann man im Nachhinein feststellen – hat sich aus folgenden Gründen als absolut richtig und notwendig erwiesen. Zum einen haben wir durch das Urteil des höchsten deutschen Gerichts die Bestätigung erhalten, dass der vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes hinsichtlich Normenklarheit, Verhältnismäßigkeit und auch der Reichweite im Kernbereich privater Lebensgestaltung weitestgehend und grundsätzlich den Anforderungen des Verfassungsgerichts entspricht. Zum anderen enthielt die Urteilsbegründung vom Juli dieses Jahres die eindeutigen Hinweise auf erforderliche Konkretisierungen und Nachbesserungen, die uns in die Lage versetzt haben, diesen Gesetzentwurf der Staatsregierung noch einmal genau zu prüfen und entsprechende Konkretisierungen vorzunehmen. Mit dem von meiner Fraktion eingereichten Änderungsantrag wurden alle diese Punkte aufgegriffen.

Um das geänderte Polizeiaufgabengesetz möglichst gerichtsfest zu machen, wurde bei den Ergänzungen besondere Sorgfalt darauf verwendet, die Vorgaben des Gerichts möglichst genau und exakt, und zwar besonders für die Bereiche des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, für die Berufsheimnisträger und auch für einen konkreten Straftatenkatalog zu übernehmen. So ist die Anwendung technischer Überwachungsmaßnahmen bei der Bildung einer kriminellen Vereinigung auf den besonders schweren Fall beschränkt. Der Katalog der Anlässen, die hierfür maßgebend sind, ist abschließend. Dieser geschlossene und abschließende Straftatenka-

talog betrifft schwere Straftaten mit einer Höchststrafe von über fünf Jahren.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich auch besonders darauf hinweisen, dass den Belangen des Datenschutzes mit dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag insgesamt voll Rechnung getragen worden ist. So bestehen umfangreiche Erhebungs- und Verwertungsverbote, die Pflicht zur Löschung der Daten in bestimmten Fällen und die Pflicht zur Information der betroffenen Personen. Der Datenschutzbeauftragte hat von Anfang an eine klare Eingrenzung der Befugnisse, eine richterliche Kontrolle und den Schutz der besonderen Lebensverhältnisse gefordert. Nachdem diesen Forderungen umfassend Rechnung getragen wurde, hat der Datenschutzbeauftragte bei den abschließenden Ausschussberatungen erneut bestätigt, dass er das Gesetz für verfassungskonform hält.

Im Einzelnen sind TKÜ und WRÜ nur unter folgenden Bedingungen zulässig: Bei der Telekommunikationsüberwachung muss eine vorherige Zustimmung eines Richters vorliegen; das ist der so genannte Richtervorbehalt. Außerdem gilt ein Erhebungsverbot bei erkennbaren Eingriffen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung. Auch das ist mit dem Änderungsantrag der CSU-Fraktion noch einmal konkretisiert worden. Für Gespräche, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, bestehen Verwertungsverbote und Löschungsgebote. Außerdem besteht eine Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Betroffenen nach Abschluss der Maßnahme. Schließlich haben die Anbieter von Telekommunikationsleistungen eine Mitwirkungspflicht. Insbesondere haben sie die Verpflichtung, Telekommunikationsdaten an die Polizei zu übermitteln.

Einige Ausführungen zur Wohnraumüberwachung, zur WRÜ: Der Einsatz der akustischen Wohnraumüberwachung wird als Ultima ratio, als letzte Möglichkeit, angewandt, wenn alle anderen Maßnahmen vorher ausgeschöpft worden sind. Die Wohnraumüberwachung ist nur dann zulässig, wenn alle anderen polizeilichen Aufklärungsmaßnahmen ohne Aussicht auf Erfolg sind.

Der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Schutz des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung wird durch ein grundsätzliches, also relatives Erhebungsverbot bezüglich der Gespräche mit Familienangehörigen und nicht herausragend schützenswerten Berufsheimnisträgern gewährt. Es wird außerdem ein absolutes Erhebungsverbot für Gespräche mit herausragend schützenswerten Berufsheimnisträgern, z. B. Ärzten oder Geistlichen mit in das Gesetz aufgenommen. Der Schutz erstreckt sich dabei auf Räumlichkeiten, die von Berufsheimnisträgern ausschließlich zu deren Berufsausübung genutzt werden. Wird für die Polizei erkennbar, dass im Schutzbereich der Wohnung Gespräche mit den genannten Vertrauenspersonen geführt werden, sind diese Maßnahmen zu unterbrechen und die daraus gewonnenen Daten dürfen nicht verwendet werden.

Ausnahmen bestehen nur in denjenigen Fällen, in denen die Verwendung der Daten zur Verhütung einer schwerwiegenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer

Person erforderlich ist. Daten, bei denen ein Verwendungsverbot besteht, sind zu löschen oder, soweit sie zur Abwendung der Gefahr benötigt werden, zu sperren. Die Anordnung der Maßnahme ist dem Einzelrichter – worauf ich schon hingewiesen habe – vorbehalten; nur in Eilfällen erfolgt die Anordnung durch einen Dienststellenleiter. Die aus einer akustischen Wohnraumüberwachung gewonnenen Daten sind als solche zu kennzeichnen und der Betroffene ist nach Beendigung der Maßnahme grundsätzlich zu unterrichten.

Zusammenfassend stelle ich fest: Der Gesetzentwurf der Staatsregierung in der Fassung des Änderungsantrages der CSU stellt einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den notwendigen Befugnissen einer effektiven Gefahrenabwehr einerseits und den Belangen des Datenschutzes sowie des Schutzes der Intimsphäre des Bürgers andererseits dar. Er gewährleistet weiterhin die Vorreiterrolle Bayerns in den Fragen der inneren Sicherheit und stattet die Sicherheitsbehörden mit den dringend notwendigen Mitteln aus. Ich bin der Meinung, dass alle wichtigen und notwendigen einschränkenden Maßnahmen mit aufgenommen worden sind. Wir haben nach einem langen und ausgiebigen Diskussionsprozess eine Lösung gefunden, die verantwortbar ist, die notwendig ist und die in der Praxis auch so umzusetzen ist, wie es die Sicherheitsbehörden für dringend notwendig erachten. Ich bitte Sie, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Als nächstes hat Frau Kollegin Stahl das Wort.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Präsident, meine Herren und Damen! Die Einführung neuer Aufgaben und Befugnisse bei der Polizei darf niemals ausschließlich nur unter Sicherheitsaspekten diskutiert werden, sondern muss immer auch – da sind wir uns sicher einig – die Konsequenzen bedenken, die das für unsere Demokratie und damit für unsere Bürgerinnen und Bürger sowie für unsere Freiheitsrechte hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Überall dort, wo das Gewaltmonopol des Staates zum Tragen kommt, müssen Eingriffe in das Privatleben von Bürgerinnen und Bürgern gut begründet sein und dürfen sich – das ist an und für sich eine Selbstverständlichkeit; ich wiederhole sie dennoch – nur in den Schranken der Verfassung bewegen.

Der Staat ist kein Selbstzweck, er ist erst einmal Organisationsform und Schutzraum. Erst dann, wenn es tatsächlich eine Notwendigkeit gibt einzugreifen, weil etwa sehr wichtige Rechtsgüter wie das Leben oder die Gesundheit von Menschen verletzt werden könnten, ist er berechtigt, nach einem Abwägungsprozess tatsächlich einzugreifen. Es ist den Verfassungsrichtern und -richtern zu verdanken, dass sie die Schranken, die unsere Grundrechte vor solche Eingriffe gesetzt haben, in Erinnerung rufen und die Zugriffe der Sicherheitspolitikerinnen und -politiker auf ein Minimum reduzieren. Die Urteile zur Wohnraumüberwachung, zum Zollfahndungsdienstgesetz, zur

Überwachung der Bewegung von Menschen mittels GPS oder auch zur Telekommunikationsüberwachung im niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz zeigen das Spannungsverhältnis, in dem wir uns in dieser Debatte bewegen. Auf der einen Seite steht das ernst zu nehmende Sicherheitsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger und auf der anderen Seite steht der private Raum, den es herauszuhalten gilt und in den sich der Staat nicht einzumischen hat.

Ich habe großes Verständnis für die Position von Bürgerrechtlerinnen und Bürgerrechtlern, die der Polizei keinerlei präventive Maßnahmen – das war von Anbeginn an bei unseren Gesetzen nicht vorgesehen – übertragen wollen, unter anderem auch deswegen, weil der Verfassungsschutz schon sehr weit reichende Rechte hat. Das wird in dieser Debatte immer ein bisschen vergessen. Andererseits – deshalb treten wir dem Gedanken der präventiven Maßnahmen etwas näher – sind im Vergleich zu den nur schwer kontrollierbaren Möglichkeiten des Verfassungsschutzes Maßnahmen, die strukturell bei der Polizei angeordnet sind, für uns sehr viel leichter parlamentarisch zu kontrollieren. Das darf man in der Debatte nicht vergessen.

Sämtliche Urteile von Verfassungsgerichten der vergangenen Monate haben jedoch – deswegen haben wir uns mit einem eigenen Gesetzentwurf dieser Frage gestellt – präventive Maßnahmen nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Länder machen von der damit eröffneten Möglichkeit zunehmend Gebrauch, und zwar auch – deswegen beraten wir über den Gesetzentwurf der Staatsregierung – der Freistaat Bayern. Wir hatten uns deshalb entschieden, selbst ganz strenge Bedingungen zu formulieren, zu denen eine präventive Telekommunikationsüberwachung denkbar ist, und zwar nur für den Einzelfall und auch nur dann, wenn eine sehr schwere Bedrohungslage bevorsteht und Leib und Leben eines Menschen gefährdet sind.

Damit weiß aus unserer Sicht die Polizei, was sie darf und wo ihre Grenzen sind. Die Polizei kann dann auch entsprechend beschränkt bzw. in dem vorgesehenen Rahmen agieren. Sie muss sich – was wir für besonders wichtig halten – keine eigene Rechtsgrundlage für Eingriffe basteln. Diese Gefahr sehen wir, wenn beispielsweise im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung die Allgemeinbefugnis des Artikels 11 des Polizeiaufgabengesetzes zur Begründung herangezogen wird.

Die präventive Wohnraumüberwachung haben wir schon seit längerem. Es hat bisher noch niemand daran gedacht, einen Antrag mit dem Ziel zu stellen, diese nicht mehr anzuwenden und die gesetzlichen Möglichkeiten dazu zu streichen. Nach dem Verfassungsgerichtsurteil zur Wohnraumüberwachung war es notwendig, ebenfalls Anpassungen vorzunehmen, was unseres Erachtens im Gesetzentwurf der Staatsregierung, auch unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der CSU, nicht ausreichend erfolgt ist. Ebenso anzupassen war das Verfassungsschutzgesetz.

Der Satz, was lange währt, wird endlich gut, trifft mit Sicherheit nicht auf den vorliegenden Gesetzentwurf der

Staatsregierung zu, der hinsichtlich der Wohnraumüberwachung und der Telekommunikationsüberwachung eingereicht worden ist. Ich muss sogar sagen: Im Gegenteil, je mehr Köchinnen und Köche, desto unverdaulicher der Brei, der angerichtet worden ist. Im Innenausschuss konnte uns – es tut mir sehr Leid, Herr Kollege Peterke – kein wirklich ernst zu nehmendes Beispiel genannt werden, das aus Ihrer Sicht und zu Ihren Bedingungen die Einführung der präventiven Telekommunikationsüberwachung rechtfertigt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben, obwohl wir sehen, dass die CSU versucht hat, Änderungen einzubringen, die das Ganze vielleicht entschärfen sollten, dennoch den Eindruck, dass diese Änderungen nicht ausreichen. Wir haben in vielen Punkten verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Staatsregierung. Mit einer präventiven Telekommunikationsüberwachung und der präventiven Wohnraumüberwachung begeben wir uns in eine gefährliche Vorfeldermittlung.

Wir begeben uns also in einen Bereich, in dem tatsächlich noch keine Straftat stattgefunden hat; denn für die bereits stattgefundenen Straftat gibt es genügend und ausreichende Regelungen auf Bundesebene. Weil wir uns im Bereich der Vorfeldermittlung befinden, die ich für sehr, sehr kritisch halte, müssen wir besonders strenge Regelungen zum Schutz unserer Bürger und Bürgerinnen formulieren.

Im Folgenden möchte ich Ihnen die Punkte nennen, die aus unserer Sicht gegen die Entscheidungen des Verfassungsgerichts und die Urteile, die ich vorhin genannt habe, verstoßen.

Das Verfassungsgericht verlangt dann, wenn man eine TKÜ will, ein klares gesetzgeberisches Konzept. Das fehlt hier beim Polizeiaufgabengesetz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Ausweitung des Straftatenkataloges ist angesichts der Bedeutung der Telekommunikationsfreiheiten unverhältnismäßig, ist also ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, auch wenn versucht worden ist, das abzuschwächen – da wollten Sie als Koch mit herumbacken –, indem Sie die TKÜ nur bei Taten zulassen wollten, die Sie im Einzelfall als „schwer“ bezeichnen. Der im PAG neu verwendete Begriff der „konkreten Vorbereitungshandlung“ entspricht nicht dem, was das Verfassungsgericht als vorbildlich zitiert hat. Die Möglichkeit, die Kommunikation, zum Beispiel die Handytelefonate, zu unterbrechen – obwohl ich manchmal Lust hätte, das zu tun –,

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

ist hier ebenfalls unverhältnismäßig. Das bei der TKÜ – anders als bei der Wohnraumüberwachung – fehlende Erhebungsverbot unzulässiger Daten ist ebenfalls ein unverhältnismäßiger Eingriff. Die Möglichkeit, dass nach dem PAG erhobene Daten auch zur repressiven Strafverfolgung verwendet werden, ist unseres Erachtens ein

Eingriff in Bundeskompetenzen. Hier hat der Landesgesetzgeber nichts verloren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es fehlt der Schutz – bestimmte Berufsgruppen und Berufsgeheimnisträger und -trägerinnen sollen ausgenommen sein – der Schwangerschaftsberatung. Warum Sie die ausgelassen haben, weiß ich nicht. Ich halte das nicht für eine Marginalie angesichts des Spannungsfeldes, in dem sich so manche Abtreibungsberatungen bewegen. Sie haben außerdem für Journalisten und Journalistinnen und für Landtagsabgeordnete keine Schutzregeln vorgesehen.

Warum nenne ich gerade die Journalisten und Journalistinnen? – Das ist kein Hobby von mir, sondern hier geht es um Freiheitsrechte, um die Meinungsfreiheit und um die Möglichkeit von Journalisten und Journalistinnen, frei zu ermitteln, zu recherchieren und zu berichten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Angesichts der vielen Fälle von Wohnungsdurchsuchung und Bespitzelung von Journalisten, die wir in der vergangenen Jahren hatten – ich glaube, es waren 150 –, bin ich schon der Meinung, dass wir bei solchen Gesetzentwürfen besonders darauf achten müssen, wie sich der Staat gegenüber bestimmten Berufsgruppen verhält.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es ist zwar richtig, dass es den Richtervorbehalt gibt, aber leider wird er in manchen Fällen etwas abgeschwächt, wenn erst im Nachhinein eine richterliche Erlaubnis eingeholt werden muss. Die Richter werden also nicht von vornherein an dem ganzen Verfahren beteiligt. Das ist meines Erachtens besonders in den Fällen schwierig, in denen sich hinterher herausstellt, dass eine Erhebung von Daten überhaupt nicht hätte stattfinden dürfen.

Ich habe bei diesem Gesetzentwurf – und ich kann allen nur dringend raten, ihn durchzulesen – den Eindruck, dass damit der Unübersichtlichkeit gehuldigt wird. Von Normenklarheit für diejenigen, die das Gesetz beachten müssen, und für diejenigen, die sich auf das Gesetz berufen wollen, kann jedenfalls keine Rede sein. Hier wurden Normen nicht deutlich formuliert.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Wir kritisieren, dass es auch nach Ihrem Gesetzentwurf immer noch möglich ist, eine automatisierte Überwachung durchzuführen, obwohl das in den Verfassungsurteilen ganz klar kritisiert worden ist.

Meine Herren und Damen, die große Philosophin Hannah Arendt, deren Todestag sich am 4. Dezember zum dreißigsten Mal jährte, sagte einmal, als sie sich mit dem Sinn von Politik aufgrund ihrer Erfahrung mit dem nationalsozialistischen Terror auseinander gesetzt hatte: Der Sinn von Politik ist Freiheit. Meine Herren und Damen, wir alle

haben als Politiker und Politikerinnen die Pflicht, darauf zu achten, dass die Demokratie nicht scheinbarweise stirbt. Dass sie das tut, muss ich feststellen, wenn ich mir eine Reihe von Entscheidungen der letzten Jahre ansehe.

(Zustimmung bei den GRÜNEN)

Heute geht es nicht nur um eine kleine Gesetzesänderung, sondern es geht darum, dass Sie einen Stein aus der Mauer der Freiheits- und Bürgerrechte herausbrechen wollen. Ich fordere Sie auf: Seien Sie sich bei der Abstimmung der Verantwortung, die Sie damit übernehmen, bewusst!

(Lebhafter Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ehe ich in der Diskussion weiterfahre, möchte ich eine Delegation aus Namibia recht herzlich begrüßen, an ihrer Spitze Herrn Minister Nangolo Mbumba. Ich begrüße Sie recht herzlich hier in Deutschland.

(Allgemeiner Beifall)

Wir hatten schon immer sehr gute Beziehungen zu Ihrem Land. Vor allem Bayern hat eine sehr gute Beziehung zu Namibia. Ich erinnere mich daran, dass mehrere Ausschüsse von uns Sie bereits in Namibia besucht haben. Ich weiß, wie wunderschön Ihr Land ist. Seien Sie hier recht herzlich willkommen! Ich wünsche Ihnen einen schönen Aufenthalt bei uns.

(Allgemeiner Beifall)

Ich gebe bekannt, dass die CSU-Fraktion Antrag auf namentliche Abstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung gestellt hat. Ich bitte, das bekannt zu geben. – Wir fahren in der Diskussion fort. Als Nächster hat Herr Kollege Schindler das Wort.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit der heutigen Beratung geht eine längere Geschichte zur erneuten Änderung des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes ihrem vorläufigen Ende zu. Vorläufig deshalb, weil bereits von außerhalb des Landtags angekündigt worden ist, gegen dieses Gesetz Verfassungsbeschwerden einzureichen. Deshalb ist damit zu rechnen, dass sich das Verfassungsgericht mit dem vorliegenden Gesetz beschäftigen muss.

Ziel der Staatsregierung war und ist es – das wird auch zugegeben –, das schärfste Polizeigesetz aller Bundesländer zu bekommen. Das wollte im Übrigen der Hamburger Senat auch schon einmal. Er hat allerdings nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz klugerweise einen Rückzieher gemacht. Eine gesetzliche Befugnis zur präventiven Überwachung der Telekommunikation – die so genannte TKÜ – gibt es zur Zeit nur in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen, dort aber in jeweils unterschiedlicher Ausgestaltung und, was auch wichtig ist, ohne erkennbaren Erfolg. Jedenfalls

ist nicht bekannt geworden, dass die Sicherheitslage in den genannten Bundesländern so viel besser wäre als in Bayern.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die CSU-Fraktion war gut beraten, ihren Gesetzentwurf aus der letzten Wahlperiode nach einer alles in allem durchaus vernichtenden Kritik bei einer Landtagsanhörung nicht weiter zu verfolgen, sondern ihn einzumotten. Jetzt liegt uns ein Gesetzentwurf der Staatsregierung vor, mit dem die bereits bestehende Befugnis zur präventiven Wohnraumüberwachung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden soll, der aber auch eine polizeiliche Befugnis zur Überwachung der Telekommunikation zur präventiven Zwecken schaffen will, der weiterhin eine Rechtsgrundlage für die automatische Erfassung und Abgleichung von Kfz-Kennzeichen vorsieht und neue Waffen in Form von Elektroimpulsgeräten in das Polizeirecht einführen will. Wir verkennen nicht, dass sich die Staatsregierung und die CSU bemühen, bei der Änderung der Vorschrift über die Wohnraumüberwachung und der konkreten Formulierung der Vorschrift über die TKÜ den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus den Entscheidungen zum so genannten Lauschangriff und vom 27. Juli 2005 zum niedersächsischen Polizeigesetz gerecht zu werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich muss aber schon daran erinnern, dass die Staatsregierung dies nicht aus freien Stücken tut, sondern dazu gezwungen worden ist, weil das Bundesverfassungsgericht entsprechende Entscheidungen getroffen hat. Im Übrigen, kurz nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Lauschangriff wurde das Ansinnen, die bayerischen Vorschriften anzupassen, noch weit zurückgewiesen und keine Notwendigkeit hierfür erkannt. Mittlerweile ist die Einsicht gewachsen. Darüber freuen wir uns. Auf die ebenfalls erforderliche Anpassung der Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes warten wir aber immer noch.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Herr Kollege Dr. Kreidl hat ausgeführt, dass die Schaffung neuer Eingriffsbefugnisse für die Polizei erforderlich sei, weil sie wegen des Fehlens bestimmter Befugnisse daran gehindert sei, erfolgreich tätig zu sein. Das stimmt nicht. Die Polizei muss auch jetzt nicht hilflos zuschauen, wenn Gefahren heraufziehen oder wenn Straftaten begangen werden. Vielmehr verfügen die Polizei und die anderen Sicherheitsbehörden über weit reichende Befugnisse zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten.

Der Verfassungsschutz kann zum Beispiel im Vorfeld beobachten, verdeckt Informationen sammeln, Telefone abhören und Wohnungen belauschen. Die Polizei kann zur Gefahrenabwehr Wohnungen betreten, durchsuchen, belauschen, verdeckte technische Mittel zur Datenerhebung einsetzen, Daten speichern und abgleichen, Kontrollstellen errichten, Schleier- und Rasterfahndung durchführen, Personen in Vorbeugehaft nehmen, Videoaufzeichnungen machen, Autokennzeichen erfassen, verdeckt ermitteln usw.

Bei der Strafverfolgung kommen noch die Befugnisse nach der Strafprozessordnung hinzu. Neuerdings gibt es zum Beispiel die Forderung, Daten, die durch das Mautsystem erhoben werden, ebenfalls zur Verbrechensbekämpfung zu verwenden. Eigentlich gibt es heutzutage keinen Lebensbereich mehr, in dem es eine Garantie dafür gibt, nicht Objekt einer – wenn auch zufälligen und noch so gut gemeinten – Beobachtung durch Sicherheitsbehörden zu werden.

Die Polizei hat also ein durchaus beachtliches Instrumentarium zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung zur Verfügung. Meine sehr verehrten Damen und Herren, was die Polizei jedoch nicht hat, ist eine ordentliche Ausstattung mit modernen technischen Geräten und mit genügend Mitarbeitern.

(Beifall bei der SPD)

Viel wichtiger als die Schaffung neuer Befugnisse wäre es, dafür zu sorgen, dass die Polizei nicht mit Oldtimern auf Verbrecherjagd gehen muss und dass Mitarbeiter nicht durch immer längere Arbeitszeiten und Wechselschichten demotiviert werden. Hiervon wird ebenso abgelenkt wie von der Tatsache, dass eine effektive polizeiliche Arbeit oftmals an der mangelnden Zusammenarbeit und Abstimmung der vielen Sicherheitsbehörden, die es in Deutschland gibt, leidet. Eine verzerrte Darstellung der Wirklichkeit in diesem Land ist es, wenn so getan wird, als hänge die Sicherheit in Bayern davon ab, ob die Polizei die Befugnis bekommt, Telefongespräche zur Gefahrenabwehr abzuhören oder nicht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die SPD-Fraktion hat sich ihre Haltung zu den vorliegenden Gesetzentwürfen nicht leicht gemacht. Wir haben lange diskutiert, zwei Anhörungen im Landtag auf den Weg gebracht, Fachleute und Verbände befragt und erkennen an, dass der Gesetzentwurf bezüglich der Änderung der Vorschriften über die präventive Wohnraumüberwachung in die richtige Richtung geht. Wir haben einen Änderungsantrag eingebracht, um weitere Berufsgeheimnisträger zu schützen und die richterliche Kontrolle zu verbessern. Leider wollte sich die Mehrheit unserem Vorschlag nicht anschließen.

Im Übrigen geht die Schaffung einer Rechtsgrundlage für das automatische Kennzeichenscanning auf einen Antrag unserer Fraktion zurück. Die Frage, ob der Landesgesetzgeber für den Fall die Gesetzgebungskompetenz hat, dass sich der Einsatz automatisierter Erfassungssysteme überwiegend als Strafverfolgungsmaßnahme und gerade nicht als präventive Maßnahme darstellt, wird sich bald stellen, kann aber jetzt nicht vertieft werden.

Bezüglich des Gebrauchs von Elektroimpulsgeräten haben wir in unserem Änderungsantrag genau das vorge schlagen, was in der Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung steht. Wir wollen diese Waffen den Spezialeinheiten der Polizei vorbehalten. Im Übrigen sollten die Vorschriften über den Schusswaffengebrauch entsprechend angewandt werden. Leider sind sie auch auf diesen Vorschlag nicht eingegangen.

Diese beiden Punkte würden eigentlich ausreichen, um dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen. Das eigentliche Problem des Gesetzentwurfs sehen wir jedoch in Artikel 34 a bis c des Polizeiaufgabengesetzes, also der Schaffung einer neuen Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung zur Gefahrenabwehr. Eine entsprechend weit gehende Befugnis findet sich bislang in keinem Polizeigesetz eines anderen Bundeslandes, nachdem die diesbezügliche Vorschrift im niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden ist.

Zur Begründung für die Notwendigkeit der neuen Befugnis führt die Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf unter anderem aus, dass sich die Sicherheitslage durch die Ereignisse des 11. September 2001 und die nachfolgenden Terroranschläge in Madrid – mittlerweile muss man auch London nennen – grundlegend verändert habe. Neue Erscheinungsformen der Kriminalität seien von einem hohen Maß an Konspirativität geprägt. Die Täter trafen vielfach Absprachen über das Telefon und über andere moderne Telekommunikationsmittel. Es sei deshalb erforderlich – heißt es in der Begründung –, der Polizei die Instrumente, die sie zum Zwecke der Strafverfolgung bereits seit geraumer Zeit erfolgreich einsetze, bei der Gefahrenabwehr nicht länger vorzuenthalten. Sicherheitspolitisch sei es nicht vertretbar, der Polizei zur Abwehr schwerwiegender Straftaten Mittel vorzuenthalten, die ihr nach begangener Tat zur Aufklärung zur Verfügung stünden.

Meine Damen und Herren, zugegeben, die technische Entwicklung und die Globalisierung haben neue Erscheinungsformen der Kriminalität hervorgebracht. Die Bedrohung durch organisierte Kriminalität und international agierende terroristische Netzwerke ist gegeben. Dennoch muss der Staat besonnen reagieren. Er darf gerade nicht die Grundsätze und Wertentscheidungen des Grundgesetzes, die es gegen Kriminalität und Terrorismus zu schützen gilt, selbst in Frage stellen. Deshalb freue ich mich, dass offensichtlich auch innerhalb der CSU-Fraktion ein Nachdenkprozess in Gang gekommen zu sein scheint und dass jahrzehntelang gepflegte Vorurteile, wonach Datenschutz eigentlich immer nur Täterschutz sei, neuerdings auch seitens der CSU-Fraktion und insbesondere ihres Fraktionsvorsitzenden infrage gestellt werden. Er übernimmt sogar eine Diktion, die bislang ganz anderen Leuten zugeschrieben worden ist.

Meine Damen und Herren, auffallend ist aber, dass die Sensibilität für den Grundrechtsschutz bei Ihnen, sofern es um die Ermöglichung von Kontenabfragen zur Aufdeckung der Steuerhinterziehung oder der Geldwäsche geht, viel größer ist als bei anderen Grundrechten.

(Beifall bei der SPD)

Die Abwehr einer Gefahr für den Einzelnen oder die Allgemeinheit – das kann auch die Verhinderung einer geplanten Straftat sein – ist höherrangig als – in Anführungsstrichen – nur die Verfolgung eines Straftäters, wenn die Tat schon begangen ist. In einem freiheitlichen Rechtsstaat gibt es jedoch ein Rechtsgut, das noch mehr Gewicht hat. Das ist das Grundrecht des Einzelnen, sich

frei bewegen und kommunizieren zu können, und das Grundrecht des Einzelnen, nicht zum Objekt von auch noch so gut gemeinten Überwachungsmaßnahmen zu werden. Der Staat hat nicht das Recht, jeden zum potenziell Verdächtigen zu erklären.

Nicht nur bei der Wohnraumüberwachung, auch bei der Aufzeichnung von Telekommunikationsverbindungs- und -inhaltsdaten geht es um die Einschränkung von Grundrechten. Das steht so im Gesetz. Das ist in Artikel 74 des Gesetzentwurfs nachzulesen. Nach meiner Ansicht ist es daher nicht die richtige Herangehensweise, nur zu fragen, welche Befugnisse die Polizei noch braucht und diese dann in das Gesetz hineinzuschreiben. Vielmehr besteht die richtige Herangehensweise darin, jeweils die Frage zu stellen, ob zur Verbesserung der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung weitere Grundrechtseinschränkungen hingenommen werden müssen. Falls ja, ist zu klären, wie dies am schonendsten zu bewerkstelligen ist.

Den Kritikern der präventiven TKÜ wird gelegentlich entgegen gehalten, dass die Wohnraumüberwachung wesentlich tiefer in die private Lebensgestaltung eingreife als das Abhören von Telefongesprächen oder die Überprüfung von Internetverbindungen.

Das ist so pauschal nicht richtig und wird durch die konkreten Zahlen widerlegt. Während Wohnraumüberwachungen ausweislich der uns vorliegenden Auskünfte wohl auch aus technischen Gründen nur in ganz wenigen Fällen durchgeführt werden, kennt das Abhören von Telefongesprächen, auch weil es technisch leichter zu machen ist, kaum noch Grenzen. Betroffen von der Überwachung des Telefonverkehrs ist nämlich nicht nur der jeweilige Inhaber des Anschlusses, sondern jeder beliebige Kommunikationspartner. Nach einer durchaus seriösen Untersuchung, die das Max-Planck-Institut angestellt hat, sind bei einem Fünftel der angeordneten Telefonüberwachungen jeweils zwischen 1000 und 5000 Gespräche abgehört worden. Spitzenreiter war eine Anordnung, bei der sage und schreibe 30 500 Gespräche abgehört worden sind.

Noch größere Ausmaße hat die Abfrage von Telekommunikationsverbindungsdaten angenommen. Waren es im Jahr 2001 noch 1,5 Millionen Anfragen bei den Telekommunikationsanbietern, waren es 2002 schon 2 Millionen und 2003 dann 2,7 Millionen. Wie viele es in diesem Jahr sind, weiß man noch nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 12. März 2003 zur so genannten Zielwahlsuche eine Untersuchung angestellt, wie häufig das Instrument denn überhaupt angewendet worden ist, und hat von der Telekom die Auskunft erhalten, dass im Jahr 2002 jede der 216 Millionen täglich in Deutschland hergestellten Telefonverbindungen innerhalb der dreitägigen Dauer der Speicherung – das soll in einzelnen Ländern Europas verlängert werden, was heute übrigens im Europäischen Parlament diskutiert wird, sogar auf 24 Monate – durchschnittlich zweimal in die Zielwahlsuche einbezogen worden ist.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Ja, Wahnsinn!)

So viel zu der Behauptung, die Wohnraumüberwachung wäre viel gravierender und tief greifender sein als die Telekommunikationsüberwachung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich behaupte nicht, dass eine präventive Telekommunikationsüberwachung von Haus aus verfassungswidrig ist, und verkenne auch nicht, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum niedersächsischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz nicht bedeutet, dass damit auch eine entsprechende Befugnis im bayerischen Polizeiaufgabengesetz verfassungswidrig wäre. Das Bundesverfassungsgericht hat sich zur Zulässigkeit und Ausgestaltung der präventiven TKÜ durch Landesgesetze nicht abschließend geäußert, aber festgestellt, dass der Bundesgesetzgeber die Telekommunikationsüberwachung zu Strafverfolgungszwecken in der Strafprozessordnung abschließend geregelt hat. Diesbezüglich und sobald eine polizeiliche TKÜ-Maßnahme auch der Strafverfolgung dienen soll, gibt es also keine Regelungskompetenz mehr für den Landesgesetzgeber.

Das Bundesverfassungsgericht hat hohe Anforderungen an die Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit von gesetzlichen Ermächtigungen zu Eingriffen in das Grundrecht gemäß Artikel 10 des Grundgesetzes und die Normenklarheit gestellt und eine klare Abgrenzung zwischen einer TKÜ zu Strafverfolgungszwecken und einer TKÜ zur Gefahrenabwehr angemahnt, da nämlich ansonsten „die TKÜ im Vorfeld der Vorbereitung, des Versuchs oder der Ausführung unter geringeren rechtsstaatlichen Anforderungen möglich wäre als dann, wenn der Täter schon konkret zur Grundrechtsverletzung angesetzt hat.“ Ein solches Konzept, sagt das Bundesverfassungsgericht, „wäre in sich widersprüchlich“.

Weiterhin sagt das Gericht, „dass der Verzicht des Bundesgesetzgebers darauf, die TKÜ im Vorfeldbereich weiter auszudehnen, eine bewusste Entscheidung war und dass Anhaltspunkte dafür, dass der Bundesgesetzgeber insofern Parallelregelungen durch die Länder und damit Überschneidungen hätte in Kauf nehmen wollen, nicht erkennbar sind.“

Das Problem, meine Damen und Herren, besteht darin, dass der Eingriff in das Grundrecht auf das Fernmeldegeheimnis zur Gefahrenabwehr wegen der damit verbundenen Verletzung eines Kernbereichs privater Lebensgestaltung überhaupt nur dann zulässig sein kann, wenn ein bestimmter hoher Verdachtsgrad gegeben ist. Die Staatsregierung bzw. die CSU haben dieses Problem natürlich erkannt und versuchen, den verfassungsrechtlichen Anforderungen dadurch gerecht zu werden, dass sie schreiben, dass eine TKÜ nur dann zulässig sein soll, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine schwerwiegende Straftat begehen werde. Auch wenn man über die sprachlichen Schwächen der Definition hinwegsieht – es muss mir einmal jemand erklären, was denn eine unbegründete Annahme sein soll, eigentlich müsste der Begriff „Annahme“ schon genügen –, bleibt das Problem des so genannten Fehlprognoserisikos.

Wichtiger ist aber, meine Damen und Herren, dass – das haben alle Anhörungen ergeben – kein Fall denkbar ist, der nicht bereits mit dem bestehenden gesetzlichen Instrumentarium gelöst werden kann.

(Beifall bei der SPD)

Ich weiß, dass immer wieder versucht worden ist, Fälle zu konstruieren, um zu beweisen, wofür man eine präventive TKÜ braucht. Bei genauerer Hinsicht und wenn man sich die Erfahrungen in dem Bericht aus Thüringen anschaut, in welchen Fällen dort mit dieser Befugnis gearbeitet worden ist, kommt man zu dem Ergebnis, dass man sie eigentlich nicht braucht.

Wenn nämlich bereits konkrete Vorbereitungshandlungen festgestellt worden sind und wenn hinzukommen muss, dass weitere bestimmte Tatsachen die, wie gesagt, begründete Annahme rechtfertigen, dass jemand eine schwerwiegende Straftat, nicht nur eine geringfügige, begehen wird, dann, meine Damen und Herren, liegt regelmäßig auch eine strafbare Handlung vor, für deren Verfolgung die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines Anfangsverdachts zuständig ist, weil es bei den einschlägigen schwerwiegenden Straftaten regelmäßig so ist, dass bereits der Versuch, wenn nicht gar die Vorbereitung oder die bloße Verabredung oder schon der Beginn der Bildung einer Organisation strafbar ist.

Die Abgrenzung zwischen der Abwehr einer Gefahr und der Verfolgung einer Straftat ist natürlich im Einzelfall schwierig, aber bislang immer gelöst worden, da die Staatsanwaltschaft bereits für Vorermittlungen zuständig ist. Nach Ansicht des Bayerischen Richtervereins kann die nach dem Gesetzentwurf mögliche Verselbstständigung der Polizei durch präventive TKÜ-Maßnahmen zu einer so genannten Initiativermittlungskompetenz führen. Problematisch ist nämlich der oftmals nahtlose Übergang von der präventiven Tätigkeit zur konkreten Strafverfolgung. Ergeben sich zum Beispiel aus einem präventiv abgehörten Telefongespräch Hinweise auf eine konkrete Drogenkurierfahrt, wäre in diesem Augenblick eigentlich das Ermittlungsverfahren wegen dieser konkreten Straftat einzuleiten und es müsste ab sofort die TKÜ-Maßnahme auf § 100 a der Strafprozessordnung gestützt werden. Wann dies allerdings gemacht wird, könnte faktisch die Polizei entscheiden, weil die Staatsanwaltschaft von dieser präventiven Maßnahme keine Kenntnis hat.

Wenn aber kein konkreter Verdacht, keine begründete Annahme, sondern nur eine vage Annahme gegeben ist, dass jemand eine Straftat begehen werde, dann darf die Polizei keine präventive TKÜ durchführen.

Wenn es darum gehen soll, bestimmte Milieus auszuforschen, würde sich die Polizei in das Terrain der Geheimdienste begeben.

Durch das vorgeschlagene Gesetz besteht also die Gefahr, dass einerseits die Rollenverteilung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft zulasten der Staatsanwaltschaft und damit der Justiz und zugunsten der Polizei verändert wird und dass andererseits die einigermaßen

klare Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse von Polizei und Verfassungsschutz verwischt wird.

Es geht, meine sehr verehrten Damen und Herren, hier nicht um eine geschmäckerliche, nachrangige Spezialfrage für Spezialisten in einem polizeirechtlichen Seminar, sondern es geht letztlich um eine Grundsatzfrage und um die Wahrung des Legalitätsprinzips.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Die vorgesehene neue Befugnis zur präventiven TKÜ führt also mit Ausnahme der Fälle, in denen es um das Auffinden von Vermissten und sich in hilfloser Lage befindlichen Personen geht, nicht zu einem Zugewinn an Sicherheit für den Einzelnen und die Allgemeinheit. Sie ist aus den genannten Gründen für die polizeiliche Praxis nicht erforderlich und schafft letzten Endes mehr Probleme, als sie lösen könnte, abgesehen davon, dass sie in der polizeilichen Praxis, so wie sie gefasst ist, auch kaum handhabbar wäre.

Meine Fraktion wird sich deshalb, weil sie einzelne Teile des Gesetzentwurfs für richtig hält, aber mehrheitlich keine Erforderlichkeit für die Schaffung einer Befugnis zur präventiven TKÜ sieht, bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung der Stimme enthalten.

Die Gesetzentwürfe der GRÜNEN lehnen wir ab. Der Gesetzentwurf zur Wohnraumüberwachung hat sich durch Zeitablauf und durch den Vorschlag der Staatsregierung in der Fassung des Änderungsantrags der CSU-Fraktion zur Wohnraumüberwachung überholt.

Bezüglich des Gesetzentwurfs zur präventiven TKÜ gilt die gleiche Kritik, die wir auch am Gesetzentwurf der Staatsregierung haben. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die GRÜNEN einerseits gegen die präventive TKÜ argumentieren, sie aber andererseits gleichzeitig mit einem eigenen Gesetzentwurf einführen wollen. Das verstehe, wer will, wir verstehen das nicht.

(Beifall bei der SPD)

Deswegen lehnen wir diesen Gesetzentwurf ab.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist mir ein Anliegen, am Schluss deutlich zu machen, dass unsere Haltung zur Änderung des PAG überhaupt nichts zu tun hat mit dem jetzt sicherlich gleich unterstellten angeblichen Misstrauen der SPD gegenüber der Polizei. Mitnichten!

(Beifall bei der SPD)

Diese SPD ist eine Volkspartei und hat in ihren Reihen – so schätze ich einmal – fast so viele Polizeibeamte als Mitglieder wie die CSU.

(Widerspruch bei der CU)

Wir kennen die Sorgen und Nöte der Polizeibeamten und wissen deshalb, dass der Polizeibeamte in Schwandorf, in Unterhaching und in Oberviechtach doch ganz andere Sorgen hat, als sie in diesem Gesetzentwurf zum Ausdruck kommen.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben kein Misstrauen gegen die Polizei. Wir haben die Sorge, dass mit diesem Gesetzentwurf von den eigentlichen Notwendigkeiten abgelenkt wird

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

und dass mit diesem Gesetzentwurf die Möglichkeit geschaffen wird, einerseits das bisher wohlaustarierte Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft als Teil der Justiz und der Polizei und andererseits das Verhältnis zwischen Verfassungsschutz und Polizei in einem Sinne zu verändern, der nicht im Sinne unseres Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung ist. Deswegen unsere Skepsis. Ich bedauere, dass in der großen Fraktion der CSU, wo es viele Fachleute gibt und viele, die Sensibilität zeigen, kein einziger ist, der nur ein wenig Skepsis und Skrupel hätte. Das ist verdächtig, nicht der Umstand, dass es in der SPD welche gibt, die skeptisch sind.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Als nächster Redner hat sich Kollege Peterke gemeldet. Liebe Kolleginnen und Kollegen, bedenken Sie, dass im neuen Plenarsaal die Wege zum Rednerpult etwas länger geworden sind. Vielleicht können Sie sich so setzen, dass Sie schneller am Rednerpult sind, wenn Sie zur Rede aufgerufen werden.

(Manfred Ach (CSU): Mit dem Skateboard fahren! – Heiterkeit bei der CSU)

Rudolf Peterke (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich zunächst einige Anmerkungen zu den Ausführungen meiner Vorredner machen, insbesondere zu denen der Frau Kollegin Stahl und des Herrn Kollegen Schindler. Erste Anmerkung: Frau Kollegin Stahl, wenn sie kritisieren, dass mit dieser PAG-Novelle in unzulässiger Weise die Bürger- und Freiheitsrechte eingeschränkt werden, muss ich Ihnen entgegenhalten, dass genau mit dieser Novelle die Bürger- und Freiheitsrechte geschützt werden. Sie sind für uns immer ein hohes Gut, das wir stets beachtet haben und stärken, aber Sie wissen selbst ganz genau, dass ohne Sicherheit die Bürger- und Freiheitsrechte keinen Wert haben. Deswegen müssen wir mit diesem Vorhaben genau dort ansetzen, wo wir die Bürger- und Freiheitsrechte stärken und auf Dauer sichern können.

Zweite Anmerkung: Sie haben ausgeführt, dass die erhobenen Daten aus der präventiven TKÜ und aus anderen Informationsquellen wie der Wohnraumüberwachung auch zu Zwecken der Strafverfolgung eingesetzt werden

sollen. Das ist falsch. Genau das Gegenteil ist der Fall. Wir haben hier eine klare Trennung zwischen präventivem Einsatz und den Mitteln zur Strafverfolgung festgeschrieben.

Herr Kollege Schindler, wenn Sie wirklich mit Überzeugung – ich hatte den Eindruck, dass es so ist – feststellen, dass die vorhandenen Mittel der Polizei im PAG, in der Strafprozessordnung ausreichen, muss ich Ihnen bei aller sonstigen Wertschätzung schon sagen, entweder sind Sie blauäugig oder Sie haben wenig oder gar keine Praxiskenntnis. Ich hätte es Ihnen gewünscht und auch der Kollegin Stahl, dass Sie vergangene Woche mit beim Besuch im Bayerischen Landeskriminalamt gewesen wären. Gehen Sie einmal zu diesen Fachleuten.

(Zurufe von der SPD)

– Nein, nein, da brauchen Sie nicht abzuwinken. Ich empfehle Ihnen nachhaltig diesen Besuch, auch jetzt nochmal.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Wir waren doch schon da!)

Lassen Sie sich einmal von den Fachleuten dort aufklären über die Entwicklung auf dem Mobilfunkmarkt, über das Explodieren des Marktes im Internetbereich, über die sonstigen schwerwiegenden Kriminalitätsformen und darüber, wie sie mit den Mitteln, die wir jetzt schaffen werden, wirksam bekämpft werden können. Kollege Schuster war bei diesem Besuch dabei; er sagt überhaupt nichts dazu, weil er weiß, wovon ich rede. Er versteht etwas von der Sache, wie viele andere aus Ihrer Partei auch.

Wenn Sie das alles zur Kenntnis nehmen, haben Sie einen anderen Informationshintergrund und andere Beurteilungsmöglichkeiten und kümmern sich in Ihren rechtlichen Ausführungen nicht immer nur darum, das Haar in der Suppe zu finden, das Sie aus Ihrer Sicht brauchen, um diese Diskussion führen zu können.

Ich weise ganz entschieden Ihre Feststellung zurück, „jeder Bürger werde potenziell verdächtigt“, liebe Kolleginnen und Kollegen. In den gesetzlichen Einzelheiten – darauf haben wir sehr viel Wert gelegt – ist auf der einen Seite ein sehr eng begrenzter Straftatbestand festgeschrieben, und auf der anderen Seite ist der Aufwand dafür, solche Maßnahmen durchführen zu können, so erheblich, dass nur ganz, ganz begrenzt und nur in einem – ich will es einmal so sagen – sehr bedeutenden Kleinstbereich der schwerstkriminellen, des organisierten Verbrechens, des Terrorismus, diese Mittel zur Anwendung kommen und auch nur dort zur Anwendung kommen können.

Letzte Bemerkung, lieber Herr Kollege Schindler. Wenn ich mir Ihre Sorgen über den Zustand unserer Polizei noch einmal vergegenwärtige, kommen mir fast die Krokodilstränen.

(Zuruf des Abgeordneten Franz Schindler (SPD))

Selbstverständlich werden wir – hier schließe ich unseren Innenminister und seine Polizeiabteilung ausdrücklich mit ein – alles tun, um die Polizei noch besser zu machen, um ihren Personalstand angepasst zu halten

(Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

und um auch in Zukunft – wir wissen im Moment nicht, wie es da aussehen wird – zumindest in den Spezialbereichen – das ist auch der Kernpunkt der Polizeireform – die Situation derer, die für diese Deliktsbekämpfung zuständig sind, zu verbessern.

(Franz Schindler (SPD): Folgenloses Gerede!)

Wir haben gegenwärtig den höchsten Personalstand seit Bestehen der bayerischen Polizei. Dass man alles besser machen kann, ist klar; da können wir übereinstimmen. Aber unter den gegebenen Möglichkeiten und Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, ist die Polizei voll auf der Höhe der Zeit und kann ihre Aufgaben korrekt erfüllen.

Ich möchte noch ein Bild von der Lage zeichnen; ich habe das auch in der Berichterstattung im Innenausschuss getan. Wir sehen uns heute einer Situation gegenüber, liebe Kolleginnen und Kollegen, die jeder von Ihnen realistisch zur Kenntnis nehmen muss: organisiertes Verbrechen, Kapitalverbrechen, Terrorismus, Extremismus. Topgefährdungen und Toprechtsbrecher stehen einer Polizei gegenüber, die wir mit den gleichen Waffen ausstatten müssen, wie sie heute der professionelle und höchst konspirativ vorgehende internationale Rechtsbrecher mit den vielen technischen Möglichkeiten und seinen internationalen Vernetzungen hat.

Ein Weiteres kommt hinzu: Der organisierte Verbrecher hat zur Ausführung seiner Verbrechen Geld und Mittel zur Verfügung, die die Polizei mit anderen Möglichkeiten ausgleichen muss. Mit dieser PAG-Novelle und mit ihr Möglichkeiten – lieber Ludwig Wörner, aufpassen! – schließen wir genau diese Sicherheitslücken und tragen dazu bei, dass die Polizei in die Lage versetzt wird, auf der gleichen Ebene und auf gleicher Augenhöhe wirksam vorzugehen.

Ich möchte aus polizeifachlicher Sicht noch einmal einige Einzelheiten betonen. Wir sind uns darin einig, dass wir das Kennzeichen-Scanning und die automatisierte Abfrage zu Fahndungszwecken nunmehr endgültig installieren wollen. Der Probelauf war erfolgreich und hat uns entsprechende Ergebnisse gebracht. Diese Möglichkeiten werden wirksame Mittel sein, um Bayern als Transitland, insbesondere als Grenzland, bei der Rauschgiftbekämpfung, bei der Terrorismusbekämpfung und vor allem bei der Bandenkriminalität zu stärken.

Die präventive Telekommunikationsüberwachung hat viele Inhalte. Herr Kollege Kreidl hat hier die wesentlichen Einzelheiten schon genannt. Ich möchte nochmals betonen, mir kommt es auf die nunmehr gesetzlich festgeschriebene Mitwirkungspflicht der Provider, der Anbieter der Dienste, an. Dies hat sich innerhalb von Beziehungen bewegt, die auf beiden Seiten nicht immer zufrieden stellend und effizient waren. Wichtig ist einerseits eine Auskunftspflicht, die nunmehr der Provider hat,

andererseits aber auch eine Mitwirkungspflicht, zum Beispiel bei der Überwachung und bei der Aufzeichnung von Handy-Gesprächen.

Die so oft auch von Ihnen kritisierte Möglichkeit, im konkreten Einzelfall auf richterliche Anordnung hin Handy-Gespräche zu unterbrechen, ist jetzt festgeschrieben und ein wirksames Mittel im Einzelfall. Ich erinnere an die Handy-Zündung des Bombenattentats in Madrid. Wenn wir diese Möglichkeit nicht hätten, könnten wir so etwas nicht verhindern. Stellen Sie sich einmal eine solche Situation vor!

Lieber Herr Kollege Schindler, liebe Frau Kollegin Stahl, würden Sie so etwas ehrlich verantworten wollen? Ich will dazu nicht gehören. Die Standortpeilung bei Lebensgefahr sei hier noch einmal grundlegend erwähnt.

Wir haben die modifizierte, präventive Wohnraumüberwachung; modifiziert deswegen, weil es diese Möglichkeit bereits im bisherigen Polizeiaufgabengesetz gibt. Wir beachten hierbei die rechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes sowie die Vorgaben des Datenschutzes, die in Einklang mit diesen Möglichkeiten stehen.

Ich möchte insbesondere zu den Anwendungsmöglichkeiten noch Folgendes anmerken: Auch hier gilt: Die Entwicklung zum Einsatz solcher Mittel wird sich immer zunächst aus der Informationsbeschaffung heraus ergeben. Das heißt, vorausgehen werden immer Informanten- und V-Mann-Gespräche der einsatzverdeckten Ermittler. Und um diese Informationen sachgerecht abklären zu können, ist im Einzelfall auch die präventive Wohnraumüberwachung richtig und daher zu vertreten und anzusetzen. Ihre Vorbehalte dazu sind nicht nachvollziehbar und nicht sachdienlich.

Eine Feststellung zu dem künftigen Einsatz der Elektroimpulsgeräte oder vergleichbarer Waffen. Der Schusswafeneinsatz der Polizei kann nicht immer die Ultima Ratio sein, davor muss es noch etwas geben. Wir sind gehalten, verantwortungsvoll zu prüfen und den Markt zu beobachten, welche Möglichkeiten es gibt, gegen Störer und Gefährder wirksam vorzugehen, ohne gleich zu schießen. Deswegen halte ich es für richtig, dass wir nun den Einsatz von Schusswaffen erlauben, richtigerweise natürlich zunächst bei den Sondereinsatzkommandos der Polizei. Aber wir werden auch überlegen müssen – und das ist meine persönliche Meinung –, ob wir es aus diesen Überlegungen heraus nicht jedem Streifenbeamten ermöglichen sollten, diese Waffe vor der Schusswaffe einzusetzen. Wir haben nun die Möglichkeit, durch Marktbeobachtungen auf neue Entwicklungen entsprechend zu reagieren. Wir prüfen die bisherigen Erfahrungsberichte, insbesondere aus den USA, sehr genau und sehr sorgfältig, wo diese Waffe bereits im Einsatz ist.

Abschließend begrüße ich es sehr, dass nunmehr der Datenaustausch mit ausländischen Behörden auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage gestellt worden ist. Denn es ist ein Eckpfeiler in der Bekämpfung international organisierter Kriminalität, dass wir international auf einer sauberen rechtlichen Grundlage – nicht nur auf einer

Beziehungsgrundlage, weil man halt denjenigen in Trient oder in New York persönlich kennt – zusammenarbeiten können, um gegen diese Pestilenz wirksam vorzugehen.

Fazit: Diese PAG-Novelle ist dringend notwendig. Sie schließt eine wichtige Sicherheitslücke, erhöht die Sicherheitslage in unserem Land erheblich und steht in Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und mit den Vorgaben und Diskussionen, die wir mit dem Datenschutzbeauftragten geführt haben. Ich bitte ebenfalls um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Herr Kollege. Als Nächste hat Frau Kollegin Kamm das Wort.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Vorredner Peterke, wir befinden uns in engem Austausch mit der Polizei, nicht nur bei den Besuchen des Innenausschusses, sondern auch bei eigenen Besuchen vor Ort. Wir konnten uns davon überzeugen, dass die mangelhafte Sachmittelausstattung bei der bayerischen Polizei nicht nur in den Spezialabteilungen verbessert werden muss, sondern insbesondere natürlich auch in der Fläche und bei den Inspektionen vor Ort.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Kollege, ich sage Ihnen eines: Fehlendes Geld und fehlende Sachmittelausstattung kann man nicht durch eine Ausweitung der Rechte ausgleichen. Wir wollen eine gut ausgestattete Polizei mit klaren Rechten und Befugnissen, und keine Amerikanisierung unserer bayerischen Polizei.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir hören überall die Klagen der Polizei, dass es bei der Sachmittelausstattung erhebliche Mängel gebe, dass im Jahr 2003 die Budgets empfindlich gekürzt und seither nicht erhöht worden seien und dass dadurch die Inspektionen immer mehr in Schwierigkeiten gebracht würden. Es sind immer mehr Polizeiwagen mit über 300 000 Kilometern unterwegs, immer mehr PCs sind fünf Jahre alt und älter.

(Zuruf des Abgeordneten Thomas Kreuzer (CSU))

Eine Betriebsbeeinträchtigung stellt das Innenministerium noch nicht fest. Fakt ist aber, dass die Möglichkeiten der modernen Kommunikation nicht genutzt werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein effektiver Polizeieinsatz, von dem Herr Kreidl zu Beginn dieser Debatte sprach, ist vielfach in Frage gestellt.

Außerdem ist geplant, zwischen 2005 und 2010 1040 Stellen für Polizeibeamte abzubauen und damit mehr Stellen zu streichen, als nach dem Attentat im September in New York im Rahmen dieses Sicherheitspakets geschaffen wurden. In dieser Situation beabsichtigen Sie die Ausweitung neuer und teurer Videoüberwachungen, zusätzliches Kennzeichen-Scanning und die Anschaffung neuer und fragwürdiger Waffen.

Die technischen Überwachungsmöglichkeiten schreiten rapide fort. Mit diesem Gesetzentwurf eröffnen Sie diesen Möglichkeiten ein sehr breites Tor. Wenn über Monate hinweg nachvollzogen werden kann, wer wo im Internet gesurft hat, wer wann und wo mit Handy, Telefon oder E-Mail kommuniziert hat, wer wann und wo gefahren ist und wer sich wo im öffentlichen Raum aufgehalten hat, dann befinden wir uns nicht mehr in einer freiheitlichen Gesellschaft, wie wir sie uns alle wünschen, sondern in einem Überwachungsstaat, den wir alle nicht wollen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Meine Kollegin Christine Stahl hat schon ausgeführt: Die Regelungen in diesem Gesetzentwurf zur Telekommunikationsüberwachung sind unverhältnismäßig, die Ausweitung des Katalogs der Straftaten, bei denen abgehört werden kann, ist unverhältnismäßig, die Regelungen zur Kennzeichenerfassung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausweitung der Mautstellen, sind außerordentlich problematisch.

Problematisch, Herr Kollege Peterke, ist ein weiteres bayerisches Novum in diesem Gesetzentwurf, nämlich die Möglichkeit, bereits im präventiven Bereich bei Telekommunikationsunternehmen Telefonverbindungen sperren und unterbrechen zu können, wohlgemerkt im präventiven Bereich, also nicht, Herr Kollege Peterke, bei einem Bombenanschlag in Madrid oder bei Geiselnahmen oder anderen dramatischen Vorfällen, sondern bereits im Vorfeld sollen, wenn Verdacht besteht, dass irgendwo etwas verabredet werden könnte, Kommunikationsverbindungen unterbrochen oder verhindert werden können. In Ihrer Regelung ist nicht einmal spezifiziert, wie lange, in welchem Zeitraum, bei wem, in welchem räumlichen Umfeld – vielleicht in einem ganzen Stadtviertel, vielleicht in einer ganzen Behörde, man weiß es nicht – Telefonleitungen gesperrt werden können.

Unverhältnismäßig ist auch die von Ihnen angestrebte Regelung, dass Mobilfunkunternehmen Daten, die diese bislang gar nicht erheben, den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stellen müssen, und das Ganze ohne Entschädigung der entsprechenden Telekommunikationsunternehmen, sondern natürlich zulasten der telefonierenden Allgemeinheit. Und das Ganze, obwohl die Straftaten, bei denen die Kommunikationsdaten abgerufen werden können, sehr ungenau und unklar definiert sind. Das ist kein guter Gesetzentwurf, dieser Gesetzentwurf ist ein Problem.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir finden in diesem Gesetzentwurf noch ein weiteres, speziell bayerisches Novum. Sie wollen Elektroimpulsge-

räte und vergleichbare Waffen – was immer das ist – einführen und Sie wollen zusätzlich Waffen auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern zeitlich befristet als Einsatzmittel erproben. Herr Beckstein, liebe Kolleginnen und Kollegen, konzentrieren wir uns auf die wirklichen Aufgaben der Polizei. Schießübungen, Waffentests sind nicht eine Aufgabe der Polizei. Unsere Polizei sollte mit erprobten und getesteten Waffen ausgestattet werden und nicht Waffen erproben.

Ich spreche mich auch gegen die Anschaffung der so genannten Taser aus. Diese haben laut Auskunft von Amnesty International in den Vereinigten Staaten bereits zu über 70 Todesfällen geführt. Wir sprechen uns erst recht gegen den Einsatz von vergleichbaren Waffen aus.

Sie wollen mit diesen Waffen nicht Schusswaffeneinsätze verhindern und ersetzen, sondern in Ihrem Gesetzentwurf lassen Sie den Einsatz von Elektroimpulsgeräten zu in Bereichen, wo Schusswaffen dezidiert nicht eingesetzt werden dürfen. Das heißt, Sie wollen das Anwendungsfeld für diese Waffen ausweiten, also über die Bereiche hinaus, wo Schusswaffen möglich sind, und Bereiche einbeziehen, wo vielleicht ein Selbstmörder droht, sich selbst umzubringen, aber keine anderen Menschen gefährdet; auch da wollen Sie Elektroimpuls Waffen einsetzen. Ich halte das für unverhältnismäßig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Einführung von Elektroimpuls Waffen ist polizeitaktisch nicht erforderlich, und auch, wenn andere Bundesländer diese bereits eingeführt haben, werden sie dort kaum eingesetzt bzw. in Situationen eingesetzt, die anders ebenfalls hätten bewältigt werden können.

Ich appelliere an Sie: Konzentrieren wir uns darauf, die Polizei für ihre Aufgaben richtig auszustatten, gut auszustatten. Verzichten wir auf unnütze und gefährliche Waffenspiele und konzentrieren wir uns darauf, eine Sicherheitspolitik zu machen, wie sie die Bevölkerung in Bayern sich auch wünscht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Es hat sich zu Wort gemeldet Frau Kollegin Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Präsident, meine Herren und Damen! Herr Kollege Peterke, Sie scheinen Ihren eigenen Gesetzentwurf nicht zu kennen. Ich kann Ihnen das sehr gerne zitieren. Zuerst rufen Sie mir zu, eine automatisierte Erhebung sei nicht zulässig. – Das steht hier aber drin.

Zu Artikel 34 Absatz 2:

In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 ist eine nur automatische Aufzeichnung zulässig ...

Sie schränken das zwar ein, aber vom Verfassungsgerichtsurteil her gesehen ist eine automatisierte Aufzeich-

nung grundsätzlich nicht zulässig, auch nicht für die Einzelfälle, die Sie hier formulieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zu Seite 11. Sie sagen, es wäre nicht zulässig, Daten zur Strafverfolgung zu verwenden. Lesen Sie doch Ihren Gesetzentwurf. In Art. 34 Abs. 5 steht ganz klar drin:

Die durch eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 erlangten personenbezogenen Daten sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen nur verwendet werden ... zu Zwecken der Strafverfolgung ...

Dies zwar auch mit Einschränkung, und zwar dann, wenn es um Straftaten im Sinne des § 100 a geht, aber zum Zwecke der Strafverfolgung. Also machen Sie uns hier doch nicht weis, dass man tatsächlich eine Telekommunikationsüberwachung und Wohnraumüberwachung will, die allen Kriterien, die wir angesetzt haben, gerecht wird, damit es verfassungsgerecht wird. Das ist schlicht und einfach nicht zutreffend.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein Satz zur SPD. Mit dem, was Sie gesagt haben, wollten Sie mich genau zu dieser Erwidern provozieren. Sie finden zwar am Gesetzentwurf der Staatsregierung so vieles falsch. Dennoch laborieren Sie an diesem Gesetzentwurf mit herum. Die Änderungsanträge werden abgelehnt, und Sie enthalten sich dann der Stimme. Bei gleicher Bewertung unseres Gesetzentwurfes und nachdem Sie gesagt haben, es wäre sehr wohl in Ordnung, eine präventive TKÜ zu regeln – in welcher Form auch immer – ,lehnen Sie unseren Gesetzentwurf aber ab. Das nenne ich eine Sesselrevolution. Entweder man hat den Mut, hier klar zu sagen, man will das, und sagt, wie man sich das vorstellt, oder man lässt es und stimmt dann auch dagegen.

(Thomas Kreuzer (CSU): Ihrer ist ja klar verfassungswidrig – Gegenruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

– Nein, Herr Kreuzer, er ist es nicht. Wir haben im Innenausschuss darüber entsprechend diskutiert. Entweder man hat den Mut, klar zu sagen, was man will – – Aber nach der Auseinandersetzung, die wir im Innenausschuss und im Rechts- und Verfassungsausschuss gehabt haben, verstehe ich den Spagat der SPD nicht. Das muss ich Ihnen sagen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Als Nächster hat das Wort Herr Staatsminister Dr. Beckstein.

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mich zunächst beim Bayerischen Landtag bedanken, dass wir mit der Beratung dieses Entwurfs zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes eine wichtige sicherheitspolitische Maßnahme vornehmen. Es war auch

richtig – ich will das durchaus offen ansprechen –, dass wir auf Anregung der SPD-Fraktion die Beratungen unterbrochen hatten, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum niedersächsischen Gesetz abzuwarten.

Ich bedanke mich sehr herzlich für die gute Zusammenarbeit mit der CSU-Fraktion, insbesondere im Innenpolitischen Arbeitskreis, wo wir in enger Abstimmung miteinander Änderungsanträge erarbeitet haben, um die Novelle auch im Lichte der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts absolut wasserdicht zu machen.

Ich hebe hervor, wir waren uns darüber einig, dass wir lieber vorsichtig Änderungen vornehmen, weil wir selbstverständlich davon ausgehen, dass auch dieses Gesetz in Karlsruhe überprüft werden wird. Ich denke, dass wir ein Gesetz vorgelegt haben, das absolut wasserdicht ist.

Herr Kollege Schindler ist wieder hier, und deswegen kann ich sagen: Lieber Herr Kollege Schindler, Ihre Rede wäre vor 1998 typisch für die SPD gewesen. Für die Zeit nach 1998 ist sie eher untypisch. Sie ist völlig skurril, wenn man bedenkt, wie sich die SPD zum Thema in den Koalitionsverhandlungen geäußert hat. Die SPD in Deutschland will sogar eine Grundgesetzänderung, um auch eine präventivpolizeiliche Befugnis für das BKA zu schaffen. Ich nehme an, Sie werden allen Parteitagsbeschlüssen selbst zugestimmt haben. Der Koalitionsvereinbarung haben Sie, wenn die Informationen richtig sind, auch zugestimmt. Damit haben Sie die Notwendigkeit, dass das BKA präventivpolizeiliche Befugnisse z. B. bei der Wohnraumüberwachung erhält, ausdrücklich anerkannt.

Die Ausdehnung auf das BKA halten Sie also für notwendig, aber die unmittelbare Gefahrenabwehr wollen Sie den Länderpolizeien nicht ermöglichen. Dabei ist unstrittig, dass die Gefahrenabwehr Länderaufgabe ist. Mit Ausnahme von Herrn Schily haben das bei den Koalitionsgesprächen alle für notwendig gehalten. Ich sage Ihnen, mir kann kein Mensch glaubhaft machen, dass die hier diskutierten Befugnisse für die Strafverfolgung bzw. das Strafbedürfnis des Staates möglich, aber für die Gefahrenabwehr nicht möglich sein sollen. Ich meine, die Repression, zum Beispiel gegenüber einem Attentäter, ist sekundär. Dass man Anschläge verhindern kann, ist wichtiger als die Bestrafung desjenigen, der den Anschlag begangen hat.

(Beifall bei der CSU)

Selbstverständlich haben wir Probleme mit den Budgets. Ich habe mir die Ausführungen von Frau Kamm und Herrn Schindler natürlich angehört. 2005 werden wir mit dem Budget der Polizei zurande kommen. Es klemmt zwar an allen möglichen Ecken und Enden, aber wir werden damit zurande kommen. Ich habe bei den Gesprächen mit den Polizeipräsidenten ausdrücklich gefragt, ob jemand Probleme sehe. Heuer werden wir zurande kommen. Nächstes Jahr werden wir Schwierigkeiten haben.

Ich bitte um Nachsicht, wenn ich sage, natürlich wollen wir möglichst gute Fahrzeuge haben, aber ich verstehe nicht, warum es unmöglich sein soll, mit einem Auto, das 250 000 Kilometer gefahren ist, Streife zu fahren. Ich

selbst habe immer wieder Dienstfahrzeuge gehabt, die über 300 000 Kilometer gefahren sind. Wir werden verstärkt auf Leasing umzusteigen haben. Die Polizei will das nicht, weil man auch die bisherigen Fahrzeuge behält. Das Budget ist knapp, aber wir werden damit einigermaßen zurande kommen.

Entgegen all den öffentlichen Klagen sage ich, wir haben zur Fußball-Weltmeisterschaft den höchsten Stand beim Personal, den die bayerische Polizei jemals hatte. Wir nutzen dabei auch die 42-Stunden-Woche, die notwendig ist. Bei den Koalitionsgesprächen hat die SPD für die Beamten der Bundespolizei immerhin die 41-Stunden-Woche zugestanden. Ich bitte um Verständnis, wir wollen auch Sie an die neue Rolle gewöhnen, die die CSU erleidet. Bisher war es so, dass für das Gute wir zuständig waren und für die Fehler Berlin. Jetzt kann man das nicht mehr so eindeutig sagen.

(Allgemeine Heiterkeit)

Auch die SPD im Bayerischen Landtag muss sich an die neue Rolle gewöhnen. Leider sind Sie von der SPD der Zeit weit hinterher, was man an Ihrer Rede, Herr Schindler, gemerkt hat.

(Beifall bei der CSU)

Lassen Sie mich in aller Klarheit sagen: Auch ich trete für die Verwendung der Daten ein, die bei der LKW-Maut-Erfassung gewonnen werden. Ich befinde mich hier in einem gewissen Spannungsfeld – ich sage das ganz bewusst – mit meinem Freund, dem Fraktionsvorsitzenden der CSU, der in der Frage sehr zurückhaltend ist. Wir haben das Thema bei den Koalitionsverhandlungen zur Sprache gebracht; denn es wird zu einem Gesetzentwurf der Bundesregierung kommen. Alle Innenminister Deutschlands unterstützen das Vorgehen, dass wir zur Verfolgung schwerer Verbrechen die Mautdaten der LKWs heranziehen. Es gibt den schlimmen Fall, in dem ein Lastwagenfahrer einen Parkwächter ermordet hat und in dem es keinerlei Ermittlungsansätze gab außer den Mautdaten. Ich meine, der Datenschutz bezüglich der LKW-Mautdaten hat Nachrang gegenüber der Aufklärung eines Mordes.

(Beifall bei der CSU)

Bei allen Debatten bitte ich auch zu beachten, wie wir im europaweiten Vergleich dastehen. Ich bin im Moment der Vertreter der Innen- und Justizminister der Länder Deutschlands auf europäischer Ebene. Auf europäischer Ebene haben wir völlig andere Diskussionen. Dort würde es absurd erscheinen, was wir hier diskutieren, weil dort für die organisierte Kriminalität im Zusammenhang mit dem Terrorismus weit umfangreichere Kompetenzen zur Diskussion stehen. Der englische Innenminister ist derjenige, der im Moment die Ratspräsidentschaft innehat und das Ganze im Einzelnen auf den Weg bringt.

Die Befugnis zur präventiven Telekommunikationsüberwachung ist sinnvoll, zweckmäßig und notwendig. Dass die Polizei Instrumente, die seit langem zur Strafverfolgung verwendet werden, auch zur Abwehr konkreter Gefahren

einsetzen darf, ist nach meiner Auffassung unabdingbar. Wenn Herr Schindler und Frau Kamm – ich glaube, es war Frau Kamm – sagen, es gibt keine Fälle, in denen die präventive Telekommunikationsüberwachung notwendig ist, dann verweise ich darauf, dass bei der Anhörung im Ausschuss auf Antrag der SPD-Fraktion der Sachverständige Preußinger des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz angehört worden ist, der folgenden Fall aus der Praxis des LKA Rheinland-Pfalz genannt hat.

Die Verantwortung in dem Fall hatte ein Innenminister, der der SPD angehört und der Dienstvorgesetzte des LKA-Präsidenten ist. Ich gebe wieder, was Herr Preußinger gesagt hat:

Eine Person, die nach Verbüßung einer mehrjährigen Haftstrafe in der forensischen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses untergebracht war, ist geflohen. Der Strafvorwurf war sexueller Missbrauch von Kindern. Die Prüfung der Unterbringungsvoraussetzungen kam zu dem Ergebnis, dass der Untergebrachte außerhalb der Einrichtung erneut rechtswidrige Taten begehen würde. Der Betroffene hat dies zum Anlass genommen zu flüchten. Die mit herkömmlichen Ermittlungsmethoden durchgeführte Zielfahndung erbrachte das Ergebnis, dass der Geflohene Kontakt zu einem Helfer hatte, der der Polizei bekannt war. Eine Telekommunikationsüberwachung nach § 100 a StPO ist nicht möglich, weil es an der Anlassstrafat fehlt.

Ich sage, das ist ein typischer Fall, den wir zur Grundlage nehmen sollten. Ich weiß, dass es bei der Staatsanwaltschaft Überlegungen gibt, den Begriff der strafbaren Handlung nach Möglichkeit extrem weit auszudehnen, um damit präventive Maßnahmen zu verhindern. Ich halte das für falsch. Ich meine, wir sollten den Anfangsverdacht nicht extrem weit ausdehnen, sondern zu präventiven Befugnissen greifen.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung ist vom Landesbeauftragten für den Datenschutz ausdrücklich gelobt worden. Er hat bestätigt, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ebenso wie die Vorgaben des Datenschutzes eingehalten werden.

Der Schutz der Berufsgeheimnisträger ist ebenso berücksichtigt, wie alle sonstigen schutzwürdigen Belange. Die Anträge der SPD und der GRÜNEN reichen demgegenüber nicht aus. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 3. März 2004 ausdrücklich die Wohnraumüberwachung für grundsätzlich verfassungsgemäß erachtet. Die Geeignetheit der Maßnahme zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus wurde mehrfach belegt. Der Bundesgerichtshof hat sich gerade in einer Entscheidung über die Verlängerung der Untersuchungshaft, auf Ergebnisse einer präventiven Wohnraumüberwachung gestützt.

Dem Gesetzentwurf liegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zugrunde. Zwischen Gefahrenabwehrrecht und Strafverfolgung gibt es wesentliche Unterschiede, was nicht zuletzt aus den verschiedenen Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 3 und Absatz 4 des Grundgesetzes deutlich wird. Wir brauchen diese Maß-

nahmen, und ich sage mit aller Klarheit: Aus meiner Sicht ist es wichtiger, terroristische Anschläge zu verhindern, als hinterher die Täter zu bestrafen.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Der Strafanspruch des Staates mit seinen repressiven Maßnahmen versagt bei Selbstmordattentätern völlig. Wenn ein Attentäter seinen eigenen Tod in Kauf nimmt, manchmal sogar geradezu vorbereitet, dann hilft die Drohung nicht, ihn zu bestrafen, wenn man ihn erwischt. Wir müssen vielmehr dafür sorgen, dass Selbstmordanschläge nicht durchgeführt werden. Deshalb brauchen wir diese Maßnahmen.

Ein besonderes Augenmerk wurde bei der Novellierung auf den Schutz von Berufsgeheimnisträgern und engsten Vertrauten gelegt. Die berechtigten Interessen von Geistlichen, Verteidigern, aber auch von Journalisten und Abgeordneten werden durch Abhörverbote, Unterbrechungspflichten und durch Verwendungsverbote gewährleistet. Ich hebe auch hier, in diesem Hohen Hause, hervor, dass unter Geistlichen nach Auffassung der Staatsregierung nur die Geistlichen der großen Konfessionen und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu verstehen sind, nicht aber die Imame von Moscheen und Vereinen. Das wird in den großen Kommentaren des Strafprozessrechtes überall dargelegt. Ich hebe dies hervor, damit niemand daran Zweifel haben kann. Andernfalls hätten wir das nicht in so umfangreicher Weise vorgelegt. Die Geistlichen der Konfessionen und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind erfasst, nicht aber beispielsweise die Imame der Tabligh-i Jamaad und oder ähnlicher Organisationen. Dort haben wir bei Überwachungsmaßnahmen festgestellt, dass Hassprediger gerade zu Gewalt aufrufen. Hier brauchen wir die Möglichkeiten der modernen technischen Überwachung. Deshalb sind die Geistlichen ausgenommen, die Beschäftigten von kleineren Moscheen oder Vereinen aber nicht.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Ich füge hinzu, dass wir Diskussionen über die Frage hatten, inwieweit Journalisten betroffen sind. Ich bin überzeugt, wenn es um bevorstehende schwerste Straftaten geht, dann wird uns ein Journalist Informationen geben, wenn er beispielsweise die Information bekommt, dass ein Mensch entführt werden soll oder dass ein großer Anschlag bevorsteht. Der Journalist wird das Berufsgeheimnis und seine Aufgabe, zu recherchieren, zurückstellen, um auf diese Weise vor unüberschaubaren Gefahren für die Allgemeinheit zu warnen. Wo der Journalist aber Mittäter ist, besteht die Möglichkeit, auch mit polizeilichen Maßnahmen gegen ihn vorzugehen. Das halte ich auch für notwendig. Ich sage das nicht im Hinblick auf die Journalisten, die wir hier landläufig kennen. Wir wissen aber, dass es gerade im Nahen Osten Medien gibt, die häufig in einer geringen Distanz zu Terrororganisationen stehen. Wenn ein Korrespondent, beispielsweise bei al-Jasira oder bei ähnlichen Fernsehsendern arbeitet, und der Verdacht der Mittäterschaft besteht, dann wird eine überwältigende Mehrheit der Menschen, die bei uns leben, sagen, dass es richtig ist, gegen solche Journa-

listen vorzugehen. Das kann notwendig sein, um die Allgemeinheit zu schützen.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Lassen Sie mich noch einige Bemerkungen zu den weiteren Befugnissen machen. Wir haben den Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme aufgenommen. Die Kennzeichenerkennungssysteme arbeiten nach den Diskussionen mit den Datenschutzbeauftragten nach folgendem Prinzip: Durch technische Maßnahmen werden nur die Kennzeichen gespeichert, die in der Fahndung ausgeschrieben sind. Das heißt, ein Kennzeichen, das nicht in der Fahndung ist, wird auch nicht gespeichert. Es werden nur solche Kennzeichen erfasst, die zur öffentlichen Fahndung ausgeschrieben sind, einschließlich der beobachtenden Fahndung. Es ist aber klar, dass eine automatisierte Abgleichung vorgenommen wird. Das ist notwendig, liebe Kolleginnen und Kollegen. Wir müssen den Mut haben, in einer Zeit, in der die Anonymität eine andere Dimension hat als noch vor etwa zwanzig oder dreißig Jahren, mit elektronischen Daten und mit Kommunikationstechnologie dafür zu sorgen, dass nach Fahrzeugen gefahndet werden kann. Wenn am Autobahnkreuz München-Nord 180 000 Fahrzeuge pro Tag gezählt werden, dann kann die Fahndung nicht mehr aufgrund der Fahndungslisten der Polizei erfolgen, in denen nachgeschlagen wird. Entweder die Fahndung erfolgt computergestützt oder es wird keine Fahndung durchgeführt. Wir werden deshalb diese Art der Fahndung an einzelnen Stellen in Bayern systematisch installieren.

Ich will auch hier sagen, was mein Traum wäre, auch wenn das technisch bisher noch nicht möglich ist. Ich führe es an, damit Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, wissen, wohin die technische Entwicklung führt. Wenn wir in einigen Jahren Gesichtsfeldererkennungssysteme haben, dann muss mit diesen Systemen nach Personen gefahndet werden können, die in der Öffentlichkeitsfahndung sind, die beispielsweise mit Fahndungsplakaten gesucht werden. Das geht heute technisch noch nicht, deshalb haben wir dafür auch noch keine Rechtsgrundlage. Wenn das technisch möglich wird, dann halte ich das auch für erforderlich. Das wird unter Fachleuten auch wenig umstritten sein.

Noch eine vorletzte Bemerkung zu den Tasern. Ich freue mich immer, wenn die GRÜNEN in Bayern Maßnahmen scharf kritisieren, die sie in anderen Bundesländern, als sie dort noch an der Macht waren, eingeführt haben. In Nordrhein-Westfalen wurde der Taser eingeführt, Frau Kollegin Kamm. Der Taser wurde unter Verantwortung einer rot-grünen Landesregierung eingeführt. Ich sage deshalb an die Adresse der GRÜNEN: Ich werfe Ihnen vor, dass Sie lieber den Tod des Menschen durch eine scharfe Pistole in Kauf nehmen als den Einsatz von Tasern.

(Beifall bei der CSU – Unruhe bei den GRÜNEN)

Wer sich hinstellt und den Eindruck erweckt, der Taser sei eine gefährlichere Waffe als die scharfe Pistole, dem kann ich nur sagen, dass er ein schäbiges Spiel spielt.

(Beifall bei der CSU – Ulrike Gote (GRÜNE): Schäbig sind Sie!)

Ich sage – –

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Kollegin Kamm?

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Innenministerium): Ja, ich möchte nur noch einen letzten Satz sagen: Die GRÜNEN treiben ein schäbiges Spiel. Sie erwecken den Eindruck, dass der Taser gefährlicher als die zugelassene Pistole wäre. Ich sage Ihnen: Die Distanzwaffen sind ein langjähriges Anliegen aller Fachleute der Polizei, um auf diese Weise zu erreichen, dass,

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Scharf und schäbig sind Sie! – Gegenruf des Abgeordneten Markus Sackmann (CSU): Reißt euch zusammen, da drüben!)

bevor scharfe Waffen eingesetzt werden, auf der Gefährlichkeitsskala darunter liegende Waffen verwendet werden können. Ich fordere die GRÜNEN auf, ehrlich zu sagen: Es soll lieber scharf geschossen werden, bevor wir eine neue Distanzwaffe zulassen.

(Beifall bei der CSU – Ulrike Gote (GRÜNE): Verleumder! – Gegenrufe von der CSU: He, he!)

Ich sage Ihnen:

(Ulrike Gote (GRÜNE): Es steht Ihnen nicht zu, so zu reden!)

Ich halte Ihre Einstellung für menschenverachtend und charakterlos.

(Anhaltender Beifall der CSU)

Christine Kamm (GRÜNE): Ich habe zwei Fragen. Erste Frage: Kennen Sie Untersuchungen, dass der Taser wirklich gefahrenfrei ist?

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Innenministerium): Nein, natürlich nicht.

Christine Kamm (GRÜNE): Die zweite Frage: Ist in dem Gesetzentwurf, den Sie vorlegen, der Einsatz des Tasers ähnlich beschränkt wie der Schusswaffeneinsatz, sodass Ihre Unterstellung zutreffend ist, dass der Taser praktisch nur anstelle der Schusswaffe eingesetzt wird, oder ist Ihr Gesetzentwurf so gefasst, dass der Taser bei Einsätzen eingesetzt werden kann, bei denen die Schusswaffe derzeit nicht eingesetzt werden kann?

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Innenministerium): Frau Kollegin Kamm, wenn Sie die Meinung vertreten, der Taser darf nur dann zugelassen werden, wenn auch die scharfe Schusswaffe zugelassen ist, dann sollten Sie das hier sagen. Darüber kann man diskutieren.

(Christine Kamm (GRÜNE): Ihr Gesetzentwurf sieht etwas anderes vor!)

Sie lehnen den Taser darüber hinausgehend ab. Sie müssen sagen, dass Ihnen der Einsatz einer scharfen Schusswaffe lieber ist als der Einsatz eines Elektroschockgeräts. Ich halte das – ich bitte um Nachsicht – für unvermeidbar. Das ist menschenverachtend.

(Beifall bei der CSU)

Es zielt auf die Unkenntnis der Öffentlichkeit, wenn man sagt: Wir wollen den Taser nicht – Klammer auf –, lieber soll die Schusswaffe eingesetzt werden.

Ich sage Ihnen: Wir haben das sorgfältig überlegt, wir werden den Taser zunächst nur in Spezialeinheiten anwenden. Selbst der Herr Landtagsvizepräsident hat mehr als zehn Jahre lang als Vorsitzender des Sicherheitsausschusses beispielsweise den Einsatz von Gummischrot-Waffen und ähnlichen Distanzwaffen mit auf den Weg gebracht. Es wäre wünschenswert, eine Waffe zu bekommen, die einen Täter sofort außer Gefecht setzt, ohne ihn tödlich zu verletzen. Beim Einsatz der Schusswaffe ist die Gefahr einer tödlichen Verletzung größer als beim Einsatz des Tasers. Ein Taser ist nicht ungefährlich; jemand, der zum Beispiel herzkrank ist, kann durch einen solchen Schock selbstverständlich verletzt werden. Das Gleiche gilt übrigens auch für Blendwaffen oder Lärmwaffen, die man ebenfalls einsetzt. Es geht hier ausschließlich darum, polizeiliche Einsatzmaßnahmen mit weniger gefährlichen Mitteln durchzusetzen. Ich wehre mich deshalb mit dieser Vehemenz, weil Sie bewusst einen völlig falschen Eindruck in der Öffentlichkeit erwecken. Sie müssen sich deshalb – selbst so kurz vor Weihnachten – in dieser Härte angreifen lassen.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, ich denke, der Gesetzentwurf trifft einen Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen des Grundrechtsschutzes und den notwendigen Befugnissen zur Abwehr schwerwiegender Gefahren. Er gewährleistet die Vorreiterrolle des Freistaates in Fragen der inneren Sicherheit. Mit dem novellierten PAG werden wir unserer Marktführerschaft bei der inneren Sicherheit gerecht. Wir haben darin aber auch Bürgerrechte in einem außerordentlich hohen Maße berücksichtigt. Ich denke, wir werden mit diesem Gesetz in Karlsruhe bestehen. Wir haben uns jedenfalls intensiv darum bemüht, alle nur erdenklichen Maßgaben aus Karlsruhe zu berücksichtigen, aber dennoch den Anforderungen der polizeilichen Praxis einigermaßen gerecht zu werden.

Ich bedanke mich bei den Kolleginnen und Kollegen, die in den Ausschüssen über das Gesetz beraten haben. Ich bedanke mich, dass wir es in diesem Jahr verabschieden, sodass insbesondere die Kennzeichenerkennung, über das im Ausschuss weitgehend Einigkeit bestanden hat, im nächsten Jahr eingeführt werden kann. Im Vertrauen auf die Verabschiedung haben wir die Geräte in der Zwischenzeit bestellen können. Wir werden das im nächsten Jahr auf den Weg bringen. Ich denke, dass wir damit unserer Marktführerschaft gerecht werden.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer:
Nächste Wortmeldung: Kollege Schindler.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Innenminister, Sie haben davon geredet, dass wir unsere Rolle noch nicht gefunden hätten. In Ihren Ausführungen soeben ist deutlich geworden, dass Sie Ihre neue Rolle noch nicht gefunden haben.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Sie haben sich überhaupt nicht bemüht, auf ernsthaft vorgebrachte Argumente einzugehen, sondern Sie haben das getan, was Sie immer wieder am liebsten machen, nämlich in Richtung Ihrer eigenen Fraktion zu reden und für Stimmung zu sorgen. Das haben Sie gemacht.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Sie haben nicht das gemacht, was gestern der Herr Landesbischof, der Herr Kardinal und der Herr Präsident bei der Einweihung des neuen Plenarsaals angemahnt haben.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN – Zurufe von der CSU: Oh!)

Sie haben angemahnt, dass wir die Sache in den Mittelpunkt rücken sollen, dass wir Argumente abwägen und Argumente des Anderen anhören und zerpflücken, wenn es sein muss. Das kann man tun, aber nicht in dieser Art und Weise.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Wenn sich hier jemand schäbig verhält, dann ist es zu meinem Bedauern der bayerische Innenminister, der seine Rolle noch nicht gefunden hat.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich habe keine Hoffnung, dass es etwas bewirkt, dass Sie mehr tun, als nur zuzuhören, es akzeptieren, dass wir es ernst meinen. Ich möchte dennoch klarstellen, dass bei den Verhandlungen in Berlin mit keinem Wort über präventive Telekommunikationsüberwachung in den Landesgesetzen geredet worden ist.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Mit keinem Wort steht im Koalitionsvertrag, dass in den Ländern präventive Telekommunikationsüberwachung eingeführt wird.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Peterke? – Er hatte sich zuerst gemeldet, dann der Herr Innenminister.

Rudolf Peterke (CSU): Herr Kollege Schindler, ich möchte Sie fragen, ob es aus Ihrer Sicht bereits notwendig ist, hohe geistige Würdenträger in diese Diskussion einzubinden?

(Lebhafter Widerspruch bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Wir waren alle mit dabei und können uns nicht entsinnen, dass der Herr Kardinal oder der Herr Landesbischof in diese Diskussion eingegriffen hätten.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Das kommt von der richtigen Seite! – Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Franz Schindler (SPD): Ich habe Sie leider nicht vollständig verstanden, aber ich meine schon, dass der Herr Kardinal und der Herr Landesbischof gestern hier richtige Worte gefunden haben. Es muss möglich sein, daran zu erinnern, was sie gesagt haben. Das wird man wohl dürfen.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Dr. Günther Beckstein (CSU): Herr Abgeordneter Schindler, Sie haben vorhin gesagt, es sei bei den Koalitionsgesprächen mit keinem Wort über präventive Wohnraumüberwachungsmaßnahmen durch das Bundeskriminalamt gesprochen worden.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Das hat er nicht gesagt!)

Wollen Sie bestreiten, dass Frau Zypries und Bundesinnenminister Schäuble in meiner Anwesenheit diese Fragen intensiv erörtert haben und dass das im Rahmen der Föderalismuskommission Niederschlag in einer Änderung des Grundgesetzes findet, um dem BKA präventivpolizeiliche Befugnisse zuzubilligen? Wollen Sie das ernsthaft bestreiten?

Franz Schindler (SPD): Sehr geehrter Herr Dr. Beckstein, das bestreite ich mitnichten, und schon gar nicht ernsthaft. Es stimmt, was Sie sagen. Ich habe das Gegenteil nicht ausgeführt. Sie hören nicht zu.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Ich habe gesagt, dass im Koalitionsvertrag nicht geregelt ist, dass in den Ländern die präventive Telekommunikationsüberwachung eingeführt werden soll. Das steht nicht im Koalitionsvertrag.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Im Koalitionsvertrag steht die Überlegung, dem Bundeskriminalamt präventive Befugnisse einzuräumen. Dabei

war nicht die Rede von Telekommunikationsmaßnahmen, sondern von präventiven Befugnissen insgesamt. Das war Gegenstand der Verhandlungen. Das habe ich nie bestritten.

Das Beispiel aus Rheinland-Pfalz, das Sie angeführt haben, ist in der Anhörung zerpfückt worden, nachdem es Herr Preußinger dort eingeführt hat. So, wie Sie diesen Fall heute geschildert haben, brauche ich mit Verlaub keine neue Befugnis. Da reicht die StPO voll aus. Wenn es so ist, wie Sie es geschildert haben, besteht der Verdacht der Begehung einer schweren Straftat. Da reicht die StPO. Da brauche ich keine neue Befugnis. Auch dieses Beispiel reicht nicht zur Begründung Ihres Gesetzentwurfs aus.

(Beifall bei der SPD)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich muss aufhören, die Redezeit ist zu Ende; ich bedauere, dass der Innenminister nicht die Chance ergriffen hat, ernsthaft in eine sachliche Diskussion über die Notwendigkeit der präventiven TKÜ auf Landesebene einzutreten, sondern dass er das getan hat, was er immer tut: Ressentiments bedienen, so gut es geht, um die Stimmung in den eigenen Reihen anzuheizen.

(Anhaltender Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Nächste Wortmeldung: Herr Staatsminister Beckstein.

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Innenministerium): Herr Präsident, ich habe mich deswegen direkt gemeldet, weil ich diese Argumentation aufnehme. Ich frage Sie, Herr Schindler, ob Ihr eigener Sachverständiger, Herr Preußinger, gesagt hat, eine präventive Telekommunikationsüberwachung sei notwendig. Er hat ausdrücklich erklärt, was auch Meinung aller meiner Mitarbeiter ist, dass im genannten Fall eine TKÜ nach § 100 a der Strafprozessordnung nicht möglich ist, weil keine Anlassstrafat vorliegt. Wenn jemand, der eine schwere Straftat begangen hat und dessen Gefährlichkeit sich aus dem Gutachten eines Bezirkskrankenhauses ergibt, flieht, können Sie doch nicht ernsthaft annehmen, es liege bereits der Versuch einer schweren Straftat wie zum Beispiel einer Kindesmisshandlung vor. Sie wissen nicht einmal, ob der Entflohene irgendwo ein Kind sieht. Sie sagen aber ernsthaft, das sei der Versuch einer Straftat. Ich kenne keinen Sachverständigen, der so etwas sagt. Ich weiß, dass in Ihrer Fraktion darüber auch hart gestritten worden ist. Sie können hier auch nicht sagen, Sie diskutieren nicht mit mir, denn Sie haben nicht einmal die Diskussion in Ihrer eigenen Fraktion ernsthaft gesucht und bestanden.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das geht jetzt aber zu weit!)

Ich füge ein Weiteres hinzu. Das Bundeskriminalamt soll präventiv polizeiliche Befugnisse bekommen. Wollen Sie ernsthaft bestreiten, dass in der Gefahrenabwehr zunächst die Länderkompetenz gegeben ist? Die Länderkompetenz ist bei der Gefahrenabwehr erstrangig. Sie soll auf einem bestimmten Teilgebiet durch Grundgesetzände-

zung dem BKA übertragen werden. In den Koalitionsverhandlungen wurde auch über die präventivpolizeilichen Befugnisse geredet. Mit aller Massivität wehre ich mich dagegen, dass Sie überhaupt nicht bereit sind, andere Meinungen zur Kenntnis zu nehmen, dass Sie aber selber den Eindruck erwecken, als hätten Sie die Weisheit mit Löffeln gefressen.

(Widerspruch bei der SPD – Susann Biedefeld (SPD): Ausdrücke sind das! – Zurufe von der SPD: Wo bleibt die Rüge?)

Sie sagen wörtlich, Sie hätten eine knappe Mehrheitsmeinung in der SPD. Dann müssten Sie aber auch respektieren, dass die CSU die knappe Minderheitsmeinung der bayerischen SPD und die große Mehrheitsmeinung der deutschen SPD vertritt. Das ist die Gefechtslage. Sie können nicht den Eindruck erwecken, als wären nur die Bayern die Verrückten, die derartige Befugnisse wollen. Das ist nicht sehr seriös, und es wird auch nicht dadurch seriöser, dass Sie ein offensichtlich unwahres Argument unter den geistlichen Schutz stellen. Das erscheint mir nicht sonderlich anständig zu sein, wenn man Lügen sagt und meint, die könnte man in die Aussagen der Bischöfe von gestern mit einbeziehen.

(Widerspruch bei der SPD – anhaltender Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Stahl. Dann hat sich noch Herr Kollege Kreuzer zu Wort gemeldet. Herr Kollege Schindler, Sie hätten noch eine halbe Minute Redezeit. – Ich nehme Sie noch mit auf die Rednerliste.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Präsident, meine Herren und Damen! Sie werden wissen, was jetzt kommt. Ich weise auf das Schärfste die Unterstellung zurück, wir würden aus ideologischen und politischen Gründen in Kauf nehmen, dass Menschenleben aufs Spiel gesetzt werden. So eine Äußerung ist armselig ohne Ende.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Diese Aussage passt in eine Reihe von Auseinandersetzungen, die immer dann geführt werden, wenn man merkt, dass die Argumente ausgehen. In dem Glauben, man könnte von der eigentlichen Debatte ablenken, wird dann zu Totschlagargumenten gegriffen. Das war ein Ablenkungsmanöver. Sie wollen einen Nebenkriegsschauplatz aufmachen. Heute geht es aber um ganz andere Fragen. Es wird Ihnen nicht gelingen, uns von der Debatte zu Ihren verfassungswidrigen und in Teilen verfassungsrechtlich bedenklichen Gesetzentwürfen abzubringen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Beckstein, ich fordere Sie auf, auch wenn es etwas eng wird, gemeinsam mit Ihren Kolleginnen und Kollegen in den Raum der Stille zu gehen. Dann hat dieser Raum endlich einmal seine Berechtigung, und dann hat er auch eine Funktion. Sie können den Raum einweihen. Ich fordere Sie auf, dort in sich zu gehen und sich einmal zu

überlegen, was Sie hier für ein Schauspiel geboten haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich weise Sie auch noch darauf hin, dass wir gerade bei der Debatte über den Taser um eine fachgerechte Lösung ringen. Wir müssen, anders als Sie es anscheinend tun, ein Gutachten der Universität Tübingen zur Kenntnis nehmen, in dem auf das Für und Wider, auf die positiven Wirkungen und auch die Gefahren des Tasers eingegangen wird. In diesem schwierigen Abwägungsprozess muss es ganz klare Regelungen geben, die den Einsatz einer neuen Waffe regeln. Eine neue Waffe macht nur dann Sinn, wenn es absolut keine Alternativen dazu gibt. Ihre Alternative, Schusswaffe oder Taser,

(Staatsminister Dr. Beckstein: Das ist die Alternative!)

greift nicht. Das muss ich Ihnen vorwerfen. Das ist die typisch beschränkte Sicht des Innenpolitikers.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das ist nicht die einzige Alternative. Sie müssen mir wirklich die Fälle belegen können, in denen Sie diese Waffe einsetzen wollen. Sie müssen mir sagen, ob in solchen Fällen, gerade bei den von Ihnen angeführten Selbstmördern, nicht andere Maßnahmen wie zum Beispiel psychologische Maßnahmen greifen.

(Herbert Ettengruber (CSU): Sollen wir Straftätern gut zureden?)

Ich höre kein Wort davon, wie man zum Beispiel die Zahl der Polizeipsychologen aufstocken könnte, oder wie man über einen anderen Weg versuchen könnte, der Polizei unterstützend zur Seite zu stehen. Zum Taser wird meine Kollegin Kamm noch eine persönliche Stellungnahme abgeben. Ich sage Ihnen zum Schluss, ich bin sehr froh, dass Herr Beckstein nicht Ministerpräsident geworden ist.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der CSU)

Ihnen fehlt ein ausgleichendes Wesen. Alles was Sie können, ist polarisieren, diffamieren und auch noch leugnen.

(Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger (CSU): Haben Sie leugnen gesagt?)

Für diese Art der Politik empfinde ich nur Abscheu.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe von der CSU: Pfui! – Markus Sackmann (CSU): So eine Schande!)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Als Nächster hat Herr Kollege Kreuzer das Wort.

Thomas Kreuzer (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Frau Kollegin Stahl, Sie haben es hier überhaupt nicht nötig, den moralischen Zeigefinger zu erheben.

(Beifall bei der CSU)

Ich weise die Angriffe auf den Innenminister entschieden zurück.

(Beifall bei der CSU)

SPD und GRÜNE im Bayerischen Landtag haben heute wieder bewiesen, dass sie nicht in der Lage wären, die Sicherheit der bayerischen Bevölkerung zu garantieren.

(Beifall bei der CSU)

Dies kommt daher, dass Sie über Jahrzehnte – aber das ist gut so – in diesem Land nie Verantwortung getragen haben.

(Beifall bei der CSU)

Sie brauchen weitere 10 Jahre, um nur auf den Stand Ihrer Genossen in anderen Bundesländern aufzuholen.

(Beifall bei der CSU)

Wir sind neuen Gefahrenlagen und neuen Bedrohungen ausgesetzt. Verantwortliche Sicherheitspolitiker müssen abwägen. Wir vertreten die Auffassung, dass diese Gefahren von der Bevölkerung mit allen verfassungsrechtlich zulässigen Mitteln abgewehrt werden müssen.

(Beifall bei der CSU)

Sie tun so, als stünde uns bei solchen Gefahren die Entscheidung zu, ob wir handeln wollen oder nicht, ob wir eine Grundlage schaffen wollen oder nicht. Ich sage Ihnen: Das steht uns nicht zu. Wir müssen die Bevölkerung mit den gebotenen Mitteln schützen. Die Grenzen sind das Recht des Einzelnen und die verfassungsmäßigen Rechte. Wir haben eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die wir umsetzen müssen. Wir haben diese Vorgaben eingehalten und uns danach gerichtet. Im Gegensatz zu Ihnen, Frau Kollegin Stahl: Ihr Gesetzentwurf ist durchweg verfassungswidrig. Es ist unglaublich, dass man andere angreifen und gleichzeitig so etwas vorlegen kann.

(Beifall bei der CSU)

Ihr Entwurf beachtet nicht einmal das Subsidiaritätsprinzip, wonach andere Maßnahmen Vorrang vor der Wohnraumüberwachung haben – ein Grundsatz, den das Gericht formuliert hat. Sie sind nicht in der Lage so etwas einzuarbeiten. Es ist ein Armutszeugnis und zeigt die Unfähigkeit der Innenpolitiker der Fraktion der GRÜNEN.

(Beifall bei der CSU)

Wir werden der Polizei diese Instrumente geben. Sie sind verfassungsgemäß und notwendig, um schwerste Gefahren abzuwehren. Wer sich verweigert – ich trete hier dem Innenminister bei –, der muss sich bei Eintritt der Gefahren fragen lassen, ob diese hätten verhindert werden können. Sie müssten sich fragen lassen, ob sie durch rechtzeitiges Handeln diese Gefahren hätten verhindern können. In diese Notwendigkeit kommen Sie nicht, da es auf Ihre Ablehnung in diesem Hause nicht ankommt. Ich hoffe, dass das noch viele Jahre so bleiben wird.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege Schindler, bitte.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren, Herr Staatsminister. Ich wollte Ihnen die Zwischenfrage stellen, ob Sie einräumen, dass ich im Gegensatz zu Ihnen bei dieser Anhörung dabei war und dass ich deshalb miterlebt habe, wie das Beispiel, das Herr Preußinger konstruiert hat, hinterher diskutiert, zerlegt und widerlegt worden ist oder wie zum Beispiel bei einer vorausgegangen Anhörung Oberstaatsanwalt Schmidt-Sommerfeld aus München genau die Position vertreten hat, die ich auch vertrete. Es geht also nicht um eine skurrile Mindermeinung irgendeiner SPD-Landtagsfraktion, sondern es geht um eine grundsätzliche Frage.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Bemerkung: Ich lasse mich gerne von Ihnen als Lügner bezeichnen; wenn Sie das für richtig halten, ist es eine Charakterfrage, ob Sie das tun. Ich lasse mir auch vorwerfen, dass ich altmodisch bin. Ich bin nun einmal altmodisch, das gebe ich zu, wenn es darum geht, dass das, was sich in diesem Land 50 Jahre lang bewährt hat, was von vielen verteidigt worden ist und immer wieder verteidigt werden muss, von aufmerksamen Politikern und vom Bundesverfassungsgericht, geschützt werden muss. Wenn ich nicht nach Opportunismus schiele, sondern nach den Grundsätzen frage, um die es geht, dann bin ich gerne altmodisch und Sie können an der Spitze des Fortschritts stehen, aber diesen Fortschritt will ich nicht mitmachen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Beckstein. Herr Staatsminister, bitte.

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Innenministerium): Herr Kollege Schindler, ich gebe Ihnen gerne zu, dass wir über die Frage, wie weit bürgerliche Freiheitsrechte eingeschränkt werden können, diskutieren können. Ich bitte aber auch zu sehen, dass ich es als verantwortlicher Minister ernst nehmen muss, wenn meine Mitarbeiter aus der Polizei fordern: Wir brauchen diese Befugnis, damit wir den Schutzauftrag im modernen Staat wahrnehmen können. Es ist doch nicht so, dass der Minister mit diesen Ideen kommt. Vielmehr treten die Fachabteilungen und Spezialisten – ebenso wie in anderen Ländern – an den Minister heran und fordern die präventiv-

polizeilichen Möglichkeiten, um beispielsweise geplante Selbstmordanschläge verhindern zu können.

Man muss solche Forderungen ernst nehmen. Wenn das Thema Gegenstand der Koalitionsgespräche ist und im Wege einer Grundgesetzänderung derartige Möglichkeiten dem BKA gegeben werden, dann erscheint es mir sachwidrig zu sein, diese Möglichkeiten den originär zuständigen Landesbehörden versagen zu wollen.

Das Zweite: Ich sage hier noch einmal, dass der Taser die Aufgabe hat, zwischen Pfefferspray und Schlagstock auf der einen Seite und der Schusswaffe auf der anderen Seite eine Möglichkeit des Eingriffs zu schaffen. Er soll den Einsatz der Schusswaffe reduzieren. Das ist der Grund, warum ich mich so mit den Händen und Füßen dagegen wehre, den Eindruck zu erwecken, als ob das etwas ganz besonders Gefährliches sei. Deshalb bitte ich anzukennen: Der Taser ist der Versuch einer ungefährlicheren Distanzwaffe. Dass jede Waffe – auch Schlagstock oder Pfefferspray – gefährlich ist, ist klar. Aber der Taser ist ungefährlicher als der Schuss aus der P 7.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Die Aussprache ist geschlossen. Ich erteile Frau Kollegin Kamm das Wort zu einer persönlichen Erklärung nach § 112 der Geschäftsordnung. Ich hoffe, Sie haben den § 112 vorher gelesen. Bitte, Frau Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Verehrte Kolleginnen und Kollegen, verehrter Herr Beckstein. Ich muss Ihre Anschuldigungen und persönlichen Unterstellungen zurückweisen. Ich möchte darauf verweisen, dass Sie in Ihrem Gesetzentwurf keine Einschränkungen, wie sie für Schusswaffen gelten, für den Taser vorgesehen haben. Sie wollen auch nicht zur Kenntnis nehmen, dass die einzig vorhandene Untersuchung zum Taser zu dem Schluss kommt, dass der Einsatz dieser Waffe für Polizeibeamte abzulehnen ist. Sie wollen auch nicht die entsprechenden Berichte von Amnesty International zum Taser zur Kenntnis nehmen und wollen darüber hinaus von der Tatsache ablenken, dass Sie nicht nur den Taser einführen wollen, sondern auch das Tor für die Einführung aller möglichen Elektropuls- und sonstigen Waffen öffnen wollen, ohne deren Einsatz detailliert zu regeln.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Die Aussprache ist geschlossen und wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 11 abstimmen. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf auf der Drucksache 15/1072 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Somit ist dieser Gesetzentwurf mit den Stimmen der CSU und der SPD gegen die Stimmen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 12. Der Abstimmung liegen der Initiativgesetzentwurf auf der Drucksache 15/1699 und der Änderungsantrag auf der Drucksache 15/3400 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat sowohl den Gesetzentwurf als auch den Änderungsantrag zur Ablehnung empfohlen. Ich gehe davon aus, dass über den Gesetzentwurf nur noch in der beantragten geänderten Fassung abgestimmt werden soll. – Das ist so der Fall.

Wer entgegen der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit dem Gesetzentwurf mit der beantragten Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Das sind die anderen beiden Fraktionen. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 13. Dieser Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 15/2096 und die Änderungsanträge auf den Drucksachen 15/4097 und 15/4200 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf der Drucksache 15/4441 zugrunde.

Ich lasse zunächst über den vom federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag auf der Drucksache 15/4200 abstimmen. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der SPD. Gegenstimmen? – Das sind die Fraktionen der CSU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Der Änderungsantrag ist damit abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf 15/2096 empfiehlt der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit Zustimmung mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen stimmte bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu, allerdings mit der weiteren Maßgabe, dass § 3 neu gefasst wird.

Ich verweise auf die Drucksache 15/4441. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der CSU. Gegenstimmen? – Das sind die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und vier Stimmen aus der SPD. Stimmenthaltungen? – Das ist

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Der Rest der SPD!)

nicht der Rest, sondern der Großteil der SPD. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Hierzu ist Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt worden. Die Urnen sind vor mir

und an den beiden Ausgängen. Ansonsten ist das Prozedere wie immer.

Jetzt kann mit der Stimmabgabe begonnen werden. Dafür stehen fünf Minuten zur Verfügung. Danach wird die Sitzung bis 13.45 Uhr unterbrochen, damit Sie ausreichend Zeit zur Abkühlung haben.

(Namentliche Abstimmung von 12.51 bis 12.56 Uhr)

Wer jetzt seine Stimme nicht abgegeben hat, kann sie überhaupt nicht mehr abgeben; denn wer zu spät kommt, den bestraft das Leben. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine schöne Mittagspause. Ich unterbreche die Sitzung.

(Unterbrechung von 12.57 bis 13.46 Uhr)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich darf die Sitzung wieder aufnehmen. Die Mittagspause ist beendet.

Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, gebe ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes auf Drucksache 15/2096 bekannt. Das ist der Tagesordnungspunkt 13. Mit Ja haben 99 und mit Nein 18 Kolleginnen und Kollegen gestimmt. Es gab 33 Stimmenthaltungen. Das Gesetz ist damit in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes“.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 15/4097 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Ich rufe jetzt Tagesordnungspunkt 14 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (Drs. 15/4059) – Zweite Lesung –

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Im Ältestenrat wurden zehn Minuten pro Fraktion vereinbart. Ich erteile zunächst Herrn Kollegen Richter das Wort.

Roland Richter (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie die Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern haben sich jeweils für ihre Einbeziehung in das berufsständische Versorgungssystem ausgesprochen. Dieser Berufsstand möchte dieses Ziel durch einen

Anschluss an die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau erreichen. Die Patentanwaltskammer wünscht für ihre Mitglieder mit Kanzleisitz in Bayern eine Einbeziehung in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung.

Mit dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form, das heißt unter Streichung des Punktes 3 unter § 1, wonach bei der Vergabe von Aufträgen zur Jahresabschlussprüfung Abschlussprüfer ausgeschlossen werden können, wenn sie in den letzten fünf Jahren mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt waren, wird sämtlichen Wünschen Rechnung getragen. Außerdem wird vorgesehen, dass die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau und die Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern in die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung einbezogen werden. Der Verwaltungsrat der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau und der Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung haben dieser Einbeziehung bereits zugestimmt.

Durch die – wie bereits dargelegt – vorgenommene Streichung des § 1 Nummer 3 wurde somit den Wünschen der Beteiligten Rechnung getragen. Entsprechende Schreiben und Aussagen liegen vor. Die freie Wahl der Geschäftspartner wird somit gewährleistet. Ich bitte deshalb um Ihre Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form, der bereits in den Ausschüssen zugestimmt worden ist.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Dr. Kronawitter.

Dr. Hildegard Kronawitter (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Richter hat richtig skizziert, dass es bei diesem Gesetzentwurf darum geht, zwei bestehende Versorgungswerke, nämlich das Versorgungswerk der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau und die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, für weitere Berufsgruppen der freien Berufe zu öffnen. Diese Berufsgruppen – das möchte ich ausdrücklich feststellen – sind bereits für sich selbst verkammert. Diese Kammern haben keine speziellen Versorgungswerke. Deshalb wollen sich diese Berufsgruppen anderen Versorgungswerken anschließen.

In den Ausschussberatungen haben nach meiner Ansicht zwei Themen eine entscheidende Rolle gespielt:

Erstens. Welche Auswirkungen sind dadurch auf die Beitragszahlerbasis der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten?

Zweitens. Ist das Signal richtig und notwendig, dass auch bei den veröffentlichten Versorgungskammern eine Rotation der Wirtschaftsprüfer bei den jährlichen Abschlussprüfungen nach einer gewissen Zeit erfolgen soll?

Zum ersten Punkt wurde uns seitens der Staatsregierung dargelegt, dass seit 1994 eine Friedenspflicht zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgung gilt und dass Mitglieder von Kammern, die nach 1994 gegründet wurden, keine Wechselmöglichkeit mehr haben.

Sie erhalten nämlich keine Beitragsbefreiung bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit ist im Grunde genommen der Psychotherapeutenbereich erfasst, denn deren Kammer ist jünger.

Bei dieser Berufsgruppe gilt der Anschluss an das Versorgungswerk, so wurde uns dargelegt, insgesamt nur für den Aufbau der Zusatzversorgung. Damit ist die Rentenbeitragsbasis beim gesetzlichen System nicht tangiert.

Bei der zweiten Berufsgruppe, der der Patentanwälte, ist das etwas anders gelagert. Für sie trifft dieser Sachverhalt nicht mehr exakt zu. Wir wägen aber geringe Auswirkungen auf die Beitragszahlerbasis mit dem Anspruch der Patentanwälte ab, Gleichbehandlung mit den Rechtsanwälten zu erreichen und ein eigenes Versorgungssystem zu haben. Ich denke auch, dass viele Patentanwälte betroffen sind, die als Freie bisher auch nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung erfasst sind.

Nun komme ich zu dem Punkt, der ursprünglich im Gesetzentwurf der Staatsregierung angesprochen war: Soll im Gesetz ein Signal gesetzt werden, dass eine Rotation bei den Wirtschaftsprüfern nach einer gewissen Zeit richtig ist? Ich habe mich sehr über die Diskussion gewundert, die da stattgefunden hat. Auf Nachfragen haben wir erfahren, dass der Oberste Rechnungshof ausdrücklich für ein Muss dieser Rotation plädiert. Herr Minister Beckstein, Sie nicken nicht, aber Ihr Mitarbeiter hat das im Ausschuss so dargelegt. Ich weiß auch, dass bei großen Wirtschaftsunternehmen die Rotation von Wirtschaftsprüfern nach einer gewissen Zeit üblich, ja sogar vorgesehen ist. Ich denke, was für Wirtschaftsunternehmen richtig ist, kann auch für öffentliche Versorgungswerke nicht falsch sein.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Nicht ganz falsch!)

Ich darf es mir ersparen, den Paragraphen ausdrücklich zu zitieren, möchte aber die Begründung zitieren, denn sie soll festgehalten werden: „Die Vorschrift soll den Versorgungsanstalten einen Wechsel des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) ermöglichen bzw. erleichtern.“ Ich denke, dieses Signal wäre richtig, denn es handelt sich sowieso nur um eine sanfte Kann-Bestimmung.

Liebe Kollegen von der CSU, Sie haben im Ausschuss davon gesprochen, dieses Signal wäre eine Gefährdung des Finanzplatzes München. Diese Interpretation ist völlig daneben, ich halte sie sogar für absurd. Ich meine vielmehr, Sie wollen mit diesem Ansinnen eine Lex KPMG schaffen, unbeschadet dessen, dass insgesamt Transparenz gewünscht ist. Ich meine, hier sind Sie einem Lobbyismus aufgesessen. Sie haben heute noch theoretisch die

Möglichkeit, das zu korrigieren. Ich denke sogar, Innenminister Beckstein würde es freuen, wenn Sie das täten.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Magerl. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Zu diesem Gesetzentwurf in aller Kürze vorab gesagt: Unsere Fraktion wird sich der Stimme enthalten.

Wir haben natürlich Verständnis dafür, dass die genannten Berufsgruppen, die Psychologischen Psychotherapeuten, die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und die Mitglieder der Patentanwaltskammer, in diesen Versorgungswerken versorgt werden wollen. Jeder, der aus der normalen Rentenversicherung heraus kann, stellt sich in aller Regel in den Versorgungswerken besser als vorher. Aber gestatten Sie mir die Anmerkung: Hier wächst, glaube ich, nicht zusammen, was zusammengehört. Denn es hat sich für mich noch nicht erschlossen, warum die Psychologischen Psychotherapeuten im Versorgungswerk der Ingenieurkammer Bau integriert werden sollen.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das kann ich Ihnen schon sagen, warum!)

Es mag Gründe geben, aber zusammengehören tun sie wahrscheinlich nicht so sehr. Wie gesagt, wir haben Verständnis dafür, dass sie hineinwollen, aber wir haben auch Angst, speziell bei den Patentanwälten, auch wenn deren Zahl nicht groß ist, dass es letztendlich zu einer weiteren Erosion der öffentlichen Rentenversicherungen kommt.

(Beifall der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Insofern können wir nicht zustimmen.

Insgesamt gesehen haben wir zwar die Friedenspflicht, wir haben darüber im Ausschuss diskutiert. Aber im Prinzip bräuchten wir gerade bei der Rentenversicherung einen großen Wurf, mit dem man alles ein bisschen vereinheitlicht und nicht weitere Sondertatbestände festschreibt. Deshalb enthalten wir uns bei diesem Gesetzentwurf der Stimme.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Zu Wort hat sich Herr Staatsminister Dr. Beckstein gemeldet. Bitte schön.

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Innenministerium): Verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir tragen dem Wunsch verschiedener Berufsstände Rechnung, das Versorgungswesen eigenständig regeln zu können. Das ist aus meiner Sicht kein Verstoß gegen die Friedenspflicht, sondern eine Abrundung.

Ich hebe auch hervor, dass bei diesen Versorgungswerken der Steuerzahler schließlich nichts dazubezahlt, während bei der Rentenversicherung hohe Milliardenzahlungen getätigt werden. Es wird häufig übersehen, dass es zwar in der Phase der Beitragseinzahlung für die Rentenversicherung angenehm ist, möglichst viele Beitragszahler zu haben, aber wenn es um die Auszahlung der Renten geht, wird es schwieriger. Von daher ist das Versorgungswerk, glaube ich, ein durchaus vernünftiger Weg, und er sollte in der Weise ermöglicht werden, wie es von den verschiedenen Berufsständen vorgeschlagen wird.

Hinsichtlich des Wechsels der Wirtschaftsprüfer verhehle ich nicht, dass ich lieber den ursprünglichen Gesetzesantrag gehabt hätte, weil die entsprechenden Kammern bzw. das Versorgungswerk mitteilen, dass andernfalls ein Wechsel der Wirtschaftsprüfer nach Jahrzehnten überhaupt nur sehr schwer denkbar ist.

Aber ich nehme zur Kenntnis, dass der Landtag dem nicht Rechnung tragen will. Das ist keine Frage, über die man größere Auseinandersetzungen suchen müsste, deshalb bitte ich Sie, dem Gesetzesvorhaben zuzustimmen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4059 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf Drucksache 15/4437 zugrunde.

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass § 1 Nummer 3 gestrichen wird. Die bisherigen Nummern 4 bis 8 würden dann die Nummern 3 bis 7. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen stimmte bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 4 als Datum des Inkrafttretens den 1. Januar 2006 einzufügen. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 15/4437.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CSU-Fraktion und SPD-Fraktion. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei Stimmenthaltung der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN ist das so beschlossen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – CSU-Fraktion und SPD-Fraktion. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Stimmenthaltungen bei der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Das Gesetz ist damit so

angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen“.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 15 auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Heilberufe-Kammergesetzes (Drs. 15/3947)
– Zweite Lesung –**

hierzu:

Eingabe betreffend Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes (SO.0992.15)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bevor ich die allgemeine Aussprache eröffne, darf ich bekannt geben, dass zu diesem Gesetz namentliche Abstimmung beantragt worden ist. Das wird jetzt gleich durch das Hohe Haus gegeben, sodass wir am Ende der Beratung sofort in die namentliche Abstimmung eintreten können.

Ich eröffne die Aussprache und darf dafür zunächst Herrn Dr. Zimmermann das Wort geben. – Nein, ich höre gerade, dass zunächst Herr Staatssekretär Dr. Bernhard das Wort wünscht. Bitte sehr.

Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard (Umweltministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben jetzt zwei Gesetzesänderungen zu beraten. Das ist zum einen die Novellierung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes. Sie hat zum Thema die gesetzliche Grundlage für die Ethik-Kommissionen, die in Zukunft einen Behördencharakter haben sollen, weil sie über die Arzneimittelprüfung und deren Zulassung in den Kliniken entscheiden. Diese Rechtsgrundlage muss schnell geschaffen werden; denn sie basiert letzten Endes auf EU-Recht und auf einer Änderung des Arzneimittelgesetzes. Ich denke, dass wir hier alle übereinstimmen, dass diese Novellierung richtig und vernünftig ist. Ich glaube, dass das kein Problem ist.

Der zweite Punkt ist die Novellierung des Heilberufe-Kammergesetzes verbunden mit der Aufhebung des Instituts der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin.

Ich glaube, dass wir in der Zielsetzung, die mit dieser Neuregelung verbunden ist, im Grunde keine Differenzen haben. Wir wollen die Qualität hochhalten und die Bedeutung der hausärztlichen Versorgung und damit verbunden der Qualifizierung der Hausärzte unterstreichen. Ich will die Historie, die zu dieser Novelle geführt hat, nicht wiederholen; sie ist den Kollegen, die sich damit befasst haben, bekannt.

Wir sollten festhalten, dass auch die rot-grüne Koalition im Jahre 1999 die Kassenzulassung von einer fünfjährigen Ausbildung abhängig gemacht hat. Das bedeutet, auch hier sind wir uns einig, dass diese Qualifizierung, die einen gewissen Zeitraum in Anspruch nimmt, notwendig ist.

Der Punkt, der manchmal strittig erscheint, ist, dass mit dem Gesetzentwurf nicht darüber entschieden wird, wie hier verfahren werden soll; denn das ist eine Entscheidung der Landesärztekammer, die dafür zuständig sein wird und die am ehesten eine sachgerechte Lösung für diese Problematik entwickeln kann.

Das EU-Recht lässt es zu, dass wir in Bayern – ähnlich wie in Sachsen-Anhalt – anders verfahren als andere Länder, was die Behandlung der Hausärzte anlangt, die jetzt praktische Ärzte sind.

Das EU-Recht lässt zu, dass wir für unsere inländischen Ärzte höhere Standards setzen. Das ist mit der EU-Kommission ausdrücklich geklärt worden. Es ist allerdings so, dass Ärzte, die die EU-rechtlich vorgeschriebene Ausbildung im Ausland absolvieren, bei uns auch zugelassen werden müssen. Ich glaube allerdings, die Konsequenz kann nicht sein zu sagen, wir senken auch bei uns das Niveau ab.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das ist ja der Pferdefuß des Gesetzes!)

– Das ist kein Pferdefuß, ich glaube vielmehr, es ist vernünftig, so zu verfahren. Denn immerhin kann die Landesärztekammer auch vernünftige Übergangsregelungen aufstellen, die einerseits für die praktischen Ärzte akzeptabel sind und andererseits dazu führen, dass man für diese Hausärzte – es ist ja mehr eine Regelung für die Vergangenheit, denn wie gesagt, für die Zukunft sind wir uns ja einig – eine Regelung über eine gewisse Qualifizierung findet – so könnten wir uns das vorstellen –, die zum Führen der Facharztbezeichnung „Arzt für Allgemeinmedizin“ berechtigt.

Sie betonen immer die Haltung der praktischen Ärzte, die im Übrigen vor Jahren schon sehr hohe Qualitätsanforderungen gestellt haben, diese jetzt aber zum Teil nicht mehr wahrhaben wollen. Das eine ist doch die Gerechtigkeit für die praktischen Ärzte, das andere aber ist die Gerechtigkeit auch gegenüber denen, die jetzt diese höherwertige ausgedehntere Facharztausbildung gemacht haben. Ich glaube, es ist auch im Interesse der Letzteren, ebenso wie im Interesse der Transparenz für die Patienten, klarzustellen, welche Qualität und welche Ausbildung sich dahinter verbirgt, wenn jemand den Titel „Facharzt für Allgemeinmedizin“ führt. Wir sollten in Bayern keine Mindeststandards setzen, sondern uns um eine hohe Qualität bemühen. Ich bin, wie gesagt, der Meinung, dass wir eine vernünftige Übergangsregelung finden werden, mit der am Ende alle zufrieden sein können.

Es ist immer wieder einmal Kritik an der Zeitschiene geübt worden. Auch dazu möchte ich eine Bemerkung machen. Der Bund hat Regelungen zum Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz im Jahre 2004 verabschiedet. Da kann es zu keinem Vorwurf kommen, dass wir jetzt sozusagen diese Regelungen erst ein Jahr später umsetzen; immerhin waren verschiedene Abstimmungsmodalitäten mit den einzelnen Kliniken und anderen notwendig, um die Fragen mit den Ethikkommissionen zu regeln. Im Übrigen sind die meisten anderen Länder noch gar nicht so weit.

Ähnliches gilt für das Heilberufe-Kammergesetz.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Da gibt es schon 14 Regelungen!)

– So ist es. Ich denke also, dass wir jetzt eine vernünftige Regelung treffen, die sachgerecht ist und die Qualität hoch hält und die am Ende auch für die praktischen Ärzte akzeptabel ist, wenn die Landesärztekammer eine vernünftige fachliche Regelung findet.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Sonnenholzner. Bitte schön, Frau Kollegin.

Kathrin Sonnenholzner (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Darf ich daraus schließen, dass Sie sich an die Geschäftsordnung halten und dass der Redebeitrag des Kollegen Zimmermann verfallen ist, nachdem er vorher, als er aufgerufen wurde, nicht da war?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn nicht, würden wir das noch einmal großzügig tolerieren. Ich weise nur darauf hin, wie der Weg wäre.

Herr Staatssekretär, es gibt in der Tat bei der Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes keinen Dissens. Beim Heilberufe-Kammergesetz, konkret bei der Neuregelung zur Titelführung für die praktischen Ärzte, sieht es anders aus. Wir haben eine namentliche Abstimmung beantragt, weil wir glauben, dass es wirklich ein wichtiges Thema ist. Ich hoffe, dass die eine oder andere Kollegin oder der eine oder andere Kollege aus der Mehrheitsfraktion jetzt die Gelegenheit wahrnimmt, sich nochmals darüber zu informieren, worum es konkret geht: Es geht in Bayern um circa 1500 praktizierende Ärzte, die im Besitz eines EU-Diploms nach Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG sind. Dieses Diplom beinhaltet eine zweijährige Ausbildung mit einem Diplom der jeweiligen Landesärztekammer, also in diesem Fall der Bayerischen Landesärztekammer. Für diese Menschen ist in Umsetzung dieser EWG-Richtlinie in Bayern eine Titelbezeichnung zu finden.

Das Problem ist in der Tat – der Herr Staatssekretär hat es schon angesprochen –, dass der Facharzt für Allgemeinmedizin, den es in Bayern gibt, eine vier- bis fünfjährige Weiterbildung impliziert, je nachdem, wann die Ärzte diese Weiterbildung haben. Dies ist ein gewisses Problem. Dessen sind wir uns bewusst.

Tatsache ist aber auch, dass der Freistaat tatsächlich in der Pflicht steht, für die betroffenen Ärztinnen und Ärzte eine vernünftige Regelung zu treffen, die sie gegenüber anderen nicht benachteiligt.

Herr Staatssekretär Dr. Bernhard, da sind wir als Gesetzgeber in der Pflicht – nicht der Bayerische Ärztetag oder die Landesärztekammer.

(Beifall bei der SPD)

Wir sind der Gesetzgeber, und wir haben vernünftige Regelungen zu treffen – nicht diese Gremien. Im Übrigen haben in den Jahren 2003 und 2004 sowie Anfang des Jahres 2005 bereits 14 Bundesländer solche Regelungen getroffen. Deswegen ist der Vorwurf durchaus erlaubt, dass Bayern erst wieder auf den allerletzten Drücker reagiert.

Was passiert in diesen 14 Bundesländern? Diese 14 Bundesländer haben mit dieser Weiterbildung nach Titel IV ausnahmslos für die betroffenen Ärztinnen und Ärzte die Gebietsbezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“ gewählt. Diese Ärzte dürften sich also in 14 deutschen Bundesländern so nennen. Dies ist wie bei Asterix: die ganze Welt – nein; in Bayern ist es anders. Für die 1500 in Bayern niedergelassenen Ärzte gilt, dass sie sich weiterhin „praktischer Arzt/praktische Ärztin“ nennen müssen. Alle Ärzte, die sich in Bayern niederlassen, sei es aus dem EU-Ausland oder aus anderen Bundesländern, dürfen sich auch in Bayern „Facharzt für Allgemeinmedizin“ nennen, wenn sie dieses EU-Diplom besitzen. Das kann weder dieses Gesetz noch sonst jemand verhindern.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Das ist grotesk!)

Wenn ein bayerischer praktischer Arzt in Neu-Ulm eine Praxis hat, sich für vier Wochen eine Praxisvertretung nimmt und sich vier Wochen bei der Landesärztekammer in Baden-Württemberg anmeldet, bekommt er dort die Bezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“. Dieser Arzt kann nach Bayern zurückkommen und sich auch hier so nennen. Sie können mir doch nicht ernsthaft sagen, dass das vom Gesetzgeber so gewollt ist. Das heißt, wenn dieser Gesetzentwurf verabschiedet wird, wird eine Benachteiligung der bayerischen praktizierenden Ärzte mit diesem EU-Diplom nach Titel IV erreicht. Dass es dazu in der Mehrheitsfraktion zumindest Unbehagen gibt, drückt sich im Abstimmungsverhalten aus: Es gab jeweils eine Enthaltung von Ihrer Seite im Haushalts-, Europa- und Sozialausschuss.

Sie haben hier mehrheitlich die Chance, dieses Gesetz durch die Ablehnung dieses Gesetzentwurfs zu kippen und das Ergebnis der Mehrheitsabstimmung zu korrigieren.

Wir haben bei diesem Gesetzentwurf ein weiteres Problem, nämlich die Tatsache, dass dazu – zumindest so weit mir bekannt ist, wahrscheinlich sind es mehr – 58 Petitionen eingereicht worden sind, die im Ausschuss vor der Gesetzesberatung aufgrund der von der Staatsregierung gesetzten engen Zeitschiene nicht behandelt werden konnten. Wir haben beantragt, diese Gesetzesberatung noch einmal aufzuschieben, doch dem ist leider nicht entsprochen worden. Wir haben deswegen auf die Schnelle eine dieser Petitionen, nämlich die Eingabe des Herrn Dr. Nikolaus aus Augsburg, im Ausschuss behandelt. Wir wollen diese Petition hier stellvertretend für die anderen Eingaben behandeln. Ich sage Ihnen an dieser Stelle schon noch einmal: Sie haben dieses Verfahren schon beim Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG – so praktiziert. Auch in diesem

Fall stößt das, was Sie hier tun, draußen zu Recht auf allergrößtes Missfallen.

(Beifall bei der SPD)

Die Menschen in Bayern sind über den Umgang mit den demokratischen Rechten, die Sie hier im Parlament praktizieren, entsetzt.

Konkret fordert der Petent für sich und für seine betroffenen Kollegen die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, auch in der Frage der Titelführung, und wendet sich natürlich gegen die Diskriminierung im Vergleich zu anderen europäischen Kolleginnen und Kollegen.

Herr Staatssekretär Dr. Bernhard, dass wir hier nicht Mindeststandards, sondern mehr wollen, mag korrekt sein. Aber ich habe Ihnen schon einmal gesagt, Sie treffen hier die Falschen. Diese Menschen praktizieren seit vielen Jahren, seitdem es dieses Diplom gibt, als Ärzte. Sie glauben doch nicht wirklich, dass dadurch die Qualität der medizinischen Versorgung leidet,

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

wenn Sie diesen Personenkreis berechtigen, den Titel „Facharzt für Allgemeinmedizin“ zu führen.

Ebenso wie im Ausschuss plädieren wir auch hier auf Berücksichtigung der Petition, also auf Ablehnung des entsprechenden Beschlusses der Mehrheitsfraktion.

Wir lehnen auch den Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 15/4434 ab. Ich appelliere noch einmal eindringlich an alle Kolleginnen und Kollegen der Mehrheitsfraktion, sich zu überlegen, ob sie diesem Gesetz so zustimmen oder ob sie ihre Verantwortung in der Gesetzgebung wahrnehmen und mit uns dagegen stimmen, damit eine vernünftige Lösung gefunden werden kann.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nach § 105 der Geschäftsordnung kann jedes Mitglied des Landtags seinen Platz in der Rednerliste an ein anderes Mitglied des Landtags abtreten.

(Kathrin Sonnenholzner (SPD): Hat er ihn an mich abgetreten?)

– Nein, aber Sie haben vorhin Herrn Kollegen Zimmermann auf die Redezeit angesprochen. Im Übrigen handelt es sich um ein Mitglied der Staatsregierung, das sich jederzeit zu Wort melden kann. Außerdem liegt mir eine mit Schreibmaschine gefasste Veränderung der Rednerliste vor. Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen, damit wir nicht unnötig diskutieren.

Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Ackermann, bitte.

Renate Ackermann (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wir befinden uns in Bayern wieder einmal in der Situation, einen Alleingang vorzubereiten, der uns in der Zukunft wahrscheinlich mehr Schwierigkeiten machen als Sympathien einbringen wird. Im Moment gibt es, wie von meinen Vorrednern und Vorrednerinnen schon ausführlich geschildert, in der Bezeichnung von praktischen Ärzten eine Ungleichheit; denn während sich praktische Ärzte in 14 Bundesländern, aber auch im europäischen Ausland, als „Facharzt für Allgemeinmedizin“ bezeichnen dürfen, sollen sie in Bayern weiterhin „praktische Ärzte“ genannt werden. Von dieser Regelung sind im Moment 1500 praktische Ärzte betroffen.

Ich halte diese Regelung nicht für zielführend. Ich habe für den Einwand von Fachärzten Verständnis, sie hätten eine lange Ausbildung absolvieren müssen, um den Titel „Facharzt“ führen zu können, und es sei in ihren Augen ungerecht, wenn jetzt Ärzte, deren Zusatzausbildung kürzer sei, diesen Titel führen dürften. Wir wohnen aber nicht auf dem Mond oder in einem abgelegenen Ländchen, sondern mitten in Europa, und die Einführung dieser Bezeichnung ist eine EU-Bestimmung. Auch wenn wir Argumente dafür anführen könnten, sollten wir uns da nicht ausklinken,

weil es uns nicht zum Ziel führt und weil es letztendlich auch eine Berufsgruppe diskriminiert, die diese Diskriminierung leicht umgehen könnte, indem sie ihren Sitz kurzzeitig ins Ausland verlegt, um dann mit der neuen Berufsbezeichnung wieder zurückzukommen. Wenn also eine Berufsbezeichnung so wackelig ist, dass man sie damit bereits aushebeln kann, dann hat sie ihre Daseinsberechtigung verwirkt und dann ist es nicht wichtig, sie in dieser Form aufrechtzuerhalten. Weil dieser Gesetzentwurf aber darauf abzielt, dass diese Berufsbezeichnung so aufrecht erhalten werden soll, werden wir den Gesetzentwurf ablehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Letzte Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Zimmermann.

Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bitte um Nachsicht, dass ich Sie durch mein Fernbleiben zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes mental etwas durcheinander gebracht habe.

(Zurufe der Abgeordneten Kathrin Sonnenholzner (SPD) und Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Aber allein die Anwesenheit zum richtigen Zeitpunkt gibt mir die Gelegenheit, auf alle Ihre Fragestellungen und Anmerkungen, die Sie, Frau Kollegin Sonnenholzner, meinten machen zu müssen, antworten zu können.

(Zurufe der Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD) und Kathrin Sonnenholzner (SPD))

Man muss die ganze Sache einmal objektiv darstellen. Kolleginnen und Kollegen, eine EU-Richtlinie, die Ende der Neunzigerjahre erlassen wurde, bringt zum Ausdruck, dass eine im Ausland erworbene fachärztliche Tätigkeit in Deutschland anerkannt werden muss. Keine gute Entscheidung, wie ich meine, sondern eine falsche Entscheidung, die unter Qualitätsgesichtspunkten nicht das einfordert, was wir in der Bundesrepublik als Standard generell immer so hochhalten.

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD))

– Ich bin der Meinung, es war eine falsche Entscheidung, Herr Kollege Wahnschaffe. Ich gehöre zu denen, die der Meinung sind, wenn man erkennt, dass eine Entscheidung falsch war, dann sollte man sie kein zweites Mal treffen. Und vor dieser Situation, zum zweiten Mal einen Fehler zu machen, sind wir jetzt. Ich würde davon abraten und sage das speziell an die Kolleginnen und Kollegen meiner Fraktion, nachdem sie angesprochen worden sind, diesen Fehler noch einmal zu machen. Warum, Kolleginnen und Kollegen? Ich bin der Meinung, um es auf den Punkt zu bringen: Wo Facharzt draufsteht, muss auch Facharzt drin sein. Das ist eine qualitätssichernde Maßnahme, weil wir eine gewisse Sicherheitspflicht den Ärzten gegenüber dahingehend haben,

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD))

weil alle diejenigen, die sich zum Facharzt für Allgemeinmedizin weitergebildet haben, eine Weiterbildungszeit von fünf Jahren hinter sich gebracht haben und eine Prüfung abgelegt haben. Was wir jetzt auf dem kalten Wege beschließen sollten, würde bedeuten, dass alle diese Notwendigkeiten beim Facharzt für Allgemeinmedizin nicht mehr gegeben wären.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Zimmermann, erlauben Sie eine Zwischenfrage des Herrn Kollegen Wahnschaffe?

Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Ja gerne.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Bitte schön, Herr Kollege.

Joachim Wahnschaffe (SPD): Herr Kollege Dr. Zimmermann, Sie haben eben so schön formuliert, dass, wo „Facharzt“ draufsteht, auch „Facharzt“ drin sein sollte. Wie beurteilen Sie denn die Tatsache, dass die Kollegen und Kolleginnen aus dem EU-Ausland und aus den anderen Bundesländern diese Bezeichnung führen dürfen, ohne dass sie diesen von Ihnen so gelobten Inhalt vorweisen können?

Dr. Thomas Zimmermann (CSU): Herr Kollege Wahnschaffe, ich bedanke mich für die Frage. Das leitet sich ab von dem hier schon apostrophierten so genannten EU-Diplom, das keines ist, weil die EU im Bereich der Medizin überhaupt keine Diplome zu verteilen hat. Dies ist Gott sei Dank immer noch Ländersache. Wir müssen, wie schon erwähnt, hier die Entscheidung treffen: Wollen wir unser

Heilberufe-Kammergesetz diesbezüglich ändern, ja oder nein? Lassen Sie mich gleich dazu sagen, wir sind eben der Meinung, dass selbstverständlich der Artikel 22 im jetzt zur Diskussion stehenden Heilberufe-Kammergesetz in hervorragender Art und Weise die Möglichkeit gibt, beide Bereiche, einmal die Qualitätssicherung, Ausbildung und Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin, aber auch, Herr Kollege Wahnschaffe, die juristischen Notwendigkeiten, die uns die EU vorgibt, in vortrefflicher Art und Weise lösen zu können.

(Zuruf des Abgeordneten Joachim Wahnschaffe (SPD))

Herr Kollege Wahnschaffe, wir schreiben in Artikel 22 ausdrücklich, dass Weiterbildung und die Weiterbildungsordnung selbstverständlich innerhalb der zuständigen Bayerischen Landesärztekammer geregelt werden kann.

Wir haben uns in den vorberatenden Ausschüssen eingehend damit beschäftigt, auch dahingehend, dass wir an die zuständige Landesärztekammer appelliert haben, doch einen Modus zu finden – dieser Modus lässt sich finden, Herr Kollege Wahnschaffe –, einmal der qualitätssichernden Maßnahme der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin, aber auch den juristischen Vorgaben der EU-Richtlinie gerecht zu werden.

Wie stellen wir uns das vor? Es muss halt entsprechend der Anmerkung, die ich schon gemacht habe, dass zum Erwerb des Facharztes eine Weiterbildungszeit und eine Prüfung gehört, ein Äquivalent gefunden werden, indem durch die Weiterbildungsordnung das so geregelt wird, dass man dem gerecht wird.

Kolleginnen und Kollegen, es ist auch angesprochen worden, dass sich die Bayerische Landesärztekammer sehr wohl mit dieser Thematik bereits beschäftigt hat. Warum hat sich die Bayerische Landesärztekammer damit beschäftigt? Weil sie sehr wohl weiß, dass dies Bestandteil der gültigen Weiterbildungsordnung der Ärzteschaft ist. Und so hat man dies in Coburg, auf dem letzten Bayerischen Ärztetag, thematisiert, einen Antrag eingebracht, der beraten worden ist – selbstverständlich divergent beraten worden ist – und abgestimmt worden ist. Und siehe da, das Ansinnen, die Weiterbildungsordnung zu ändern, hat keine Mehrheit gefunden.

Und jetzt, weil auf dem Ärztetag bei den Beratungen und bei der Abstimmung nicht das Ergebnis herausgekommen ist, wären wir, Kolleginnen und Kollegen, plötzlich in der Verpflichtung, den Entwurf der Staatsregierung zum Heilberufe-Kammergesetz zu ändern, der die Weiterbildungsordnung beinhaltet und für die Landesärztekammer zwingend zur Erledigung vorschreibt? – Kolleginnen und Kollegen, das ist die typische Aufgabe der Selbstverwaltung, die wir der Landesärztekammer übertragen haben. Darum bin ich der Meinung, es wäre völlig falsch, die gesetzliche Grundlage zu ändern, nur weil man in einem gewissen Bereich der Ärzteschaft mit diesem Ergebnis nicht zurechtkommt.

Kolleginnen und Kollegen, ich darf vielleicht noch einmal präzisieren, was der tatsächliche Hintergrund ist. Wir

haben die Ausbildung zum praktischen Arzt, die europaweit nur zwei Jahre dauert. Ich halte es nicht für angezeigt, dies durch die EU-Richtlinie, die der ganzen Auseinandersetzung zugrunde liegt, letztlich zu konterkarieren, indem wir sagen: Wir stellen die Kolleginnen und Kollegen Ärzte, die eine zweijährige Ausbildung zum praktischen Arzt haben, auf die gleiche Ebene der Fachärzte für Allgemeinmedizin, die eine fünfjährige Weiterbildungszeit mit Prüfung absolviert haben.

Es ist mein Anliegen, Kolleginnen und Kollegen, hier heute rüberzubringen, dass es nicht der Moment sein kann, das zugrunde liegende Heilberufe-Kammergesetz zu ändern, Herr Kollege Wahnschaffe, sondern vielmehr einvernehmlich mit Ihnen allen, Kolleginnen und Kollegen, an die Bayerische Landesärztekammer zu appellieren, die Instrumentarien, die sie aufgrund des heute zu verabschiedenden Gesetzes in Händen hat, zu nutzen, um die Weiterbildungsordnung anzuwenden und die Möglichkeit zu ergreifen, dem Anliegen der betroffenen Ärzte – es sind übrigens keine 1500, wie ich mich habe informieren lassen, sondern nur 1100, die in Frage kommen – gerecht zu werden.

(Zuruf der Abgeordneten Kathrin Sonnenholzner (SPD))

– Zugegeben, eine erkleckliche Anzahl. Ich bin auch der Meinung, dass für diese 1100 Ärzte eine vernünftige, beide Seiten berücksichtigende Möglichkeit der Erledigung dieses Problems gefunden werden kann.

Zu den angesprochenen Petitionen, Frau Kollegin Sonnenholzner: Sie werden genauso wie ich feststellen haben können, dass die Petitionen, die noch nicht behandelt sind, identisch sind mit der, wenn Sie so wollen, Musterpetition, die eingereicht und bei uns im Ausschuss beraten wurde und mit Erklärung der Staatsregierung als erledigt beschlossen wurde. Wir haben kein Problem damit, weiter eingehende Petitionen im dafür zuständigen Ausschuss zu diskutieren und mit einem identischen Votum zu beschließen.

Ich bin zusammenfassend der Meinung, Kolleginnen und Kollegen, ich habe es schon kurz angesprochen, möchte es aber aufgrund der Wichtigkeit der Thematik noch einmal wiederholen: Wir sollten als Parlament an die Bayerische Landesärztekammer appellieren – es gibt bereits Signale –, entsprechend dieses Heilberufe-Kammergesetzes die Chance zu ergreifen, um mit dem Zusammentragen aller Argumente diese Problematik auch für die praktischen Ärzte im Hinblick auf die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin einvernehmlich zu lösen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Weitere Wortmeldung: Herr Kollege Wahnschaffe. Sie haben noch gute drei Minuten, Herr Kollege. Bitte schön.

Joachim Wahnschaffe (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Dr. Zimmermann, ich weiß nicht, ob es Ihnen gelungen ist, den zahlreich anwesenden Kolleginnen und Kollegen dieses Problem näher zu bringen. Frau Kollegin Sonnenholzner hat es

meines Erachtens auf den Punkt gebracht: Das, was heute hier beschlossen werden soll, bedeutet zunächst einmal, dass es in Bayern in Zukunft zweierlei Ärzte geben wird bzw. dass mit zweierlei Maß gemessen wird.

(Beifall bei der SPD)

Es gibt die praktischen Ärzte, die aus dem EU-Ausland zu uns kommen und sich hier niederlassen und die sich kraft Segens der EU in Bayern Fachärzte für Allgemeinmedizin nennen dürfen. Daneben gibt es Ärzte, die aus den anderen 14 Bundesländern stammen, in denen eine andere Regelung getroffen wurde, und die sich ebenso Fachärzte für Allgemeinmedizin nennen dürfen, obwohl sie nur die zweijährige Ausbildung haben. Nun besteht Ihre famose bayerische Regelung darin, dass Sie die bayerischen Ärzte diskriminieren, indem sich diejenigen, die nicht die fünfjährige Ausbildung haben, aber dem EU-Standard gerecht werden, nicht Fachärzte nennen dürfen. Eines werden Sie auf jeden Fall damit erreichen: Sie werden nicht nur diese 1500 Ärzte diskriminieren, sondern auch Verfassungsbeschwerden heraufbeschwören.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Kollegen Kupka?

Joachim Wahnschaffe (SPD): Mit Vergnügen, Herr stellvertretender Fraktionsvorsitzender.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Bitte schön, Herr Kollege.

Engelbert Kupka (CSU): Herr Kollege Wahnschaffe, ist Ihnen erstens bekannt, dass es in der Juristerei einen Fachanwalt für Familienrecht, für öffentliches Recht, für Steuerrecht, für Strafrecht usw. gibt? Wären Sie dann zweitens der Meinung, man müsste auch in diesem Bereich einen Fachanwalt für Allgemeinjurisprudenz einführen?

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Wahnschaffe, bitte.

Joachim Wahnschaffe (SPD): Herr Kollege Kupka, das gehört zwar nicht unbedingt zum Thema, aber ich habe es mit all diesen Fachanwälten schon fachlich zu tun gehabt, sodass ich weiß, wovon Sie reden. Aber das Problem, das ich Ihnen nahe zu bringen versuche, ist wirklich himmelstreichendes Unrecht, das Sie den Medizinern in Bayern antun.

(Beifall bei der SPD)

Die vorliegenden 500 Petitionen sind mehr als gerechtfertigt. Wir haben heute nur über eine von ihnen zu entscheiden. Ich hoffe, Sie sind Frau und Manns genug, wenigstens diese Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und sich nicht mit Mehrheit diesem unsinnigen Gesetzesvorhaben anzuschließen. Herr Staatssekretär Dr. Bernhard hat bereits in einem Nebensatz gesagt, es gebe auch andere Lösungen, die andere Bundesländer angesichts dieser unglücklichen

EU-Richtlinie gefunden haben. Ich sehe nicht ein, warum wir Bayerns Mediziner benachteiligen sollten. Sie sollten nicht auf die Ärztekammer schauen und dieser die Verantwortung zuschieben. Wir haben heute im Rahmen der namentlichen Abstimmung unsere Verantwortung wahrzunehmen.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegt keine weitere Wortmeldung vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte darum, für die Abstimmung die Plätze einzunehmen.

Ich lasse zunächst über die mitberatene Eingabe betreffend die Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes abstimmen. Der Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik hat sich mit dieser Eingabe in seiner Sitzung am 8. Dezember 2005 befasst und beschlossen, diese gemäß § 80 Nummer 4 der Geschäftsordnung aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt zu erklären. Gemäß § 126 Absatz 7 der Geschäftsordnung ist bei Eingaben, über die die Vollversammlung zu beschließen hat, der Abstimmung die Entscheidung des die Eingabe behandelnden Ausschusses zugrunde zu legen.

Wer dem Votum des Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Wer ist dagegen? – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dem Votum des Ausschusses entsprochen worden.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3947 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik auf Drucksache 15/4434 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik empfiehlt die unveränderte Annahme. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung ebenfalls zu, allerdings mit der Maßgabe von Änderungen. Ich verweise insoweit auf Drucksache 15/4434.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen? – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Dafür wurde namentliche Abstimmung beantragt. Die Urnen stehen bereit. Sie haben wie immer fünf Minuten Zeit.

(Namentliche Abstimmung von 14.36 bis 14.41 Uhr)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Abstimmung ist abgeschlossen. Die Stimmen werden ausgezählt, das Ergebnis wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Ich bitte, die Plätze einzunehmen, damit wir in der Tagesordnung fortfahren können. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass wir jetzt Tagesordnungspunkt 17 aufrufen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 17 auf:

Gesetzentwurf der Abg. Franz Maget, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld u. a. u. Frakt. (SPD) zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drs. 15/4000) – Zweite Lesung –

Eingaben zum Thema Büchergeld (Bl. 0533.15, 0534.15, 0538.15, 0540.15, 0541.15, 0544.15, 0545.15, 0547.15, 0548.15, 0550.15, 0552.15, 0554.15, 0558.15, 0562.15, 0563.15, 0564.15, 0565.15, 0568.15)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurden 30 Minuten pro Fraktion vereinbart. Ich darf zunächst Herrn Kollegen Pfaffmann das Wort erteilen.

Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben heute ein Thema zur Zweiten Lesung anstehen, das ausführlich diskutiert wurde, und zwar nicht nur in der Ersten Lesung und in den Ausschüssen, sondern auch in den Institutionen, in den Schulen, bei den Eltern, bei den Lehrerverbänden, sozusagen allerorten. Wie emotional dieses Thema diskutiert wurde, zeigt ein etwas erstaunlicher Vorgang in Naila. Ich möchte darauf hinweisen, dass dort eine erzürnte Mutter wegen des Büchergeldes tätlich auf den Bürgermeister losgegangen ist.

(Zurufe von der CSU: Oha! Oha!)

Das zeigt doch, wie emotional dieses Thema diskutiert wird, auch wenn das hier nicht immer zur Kenntnis genommen wird.

(Unruhe bei der CSU)

Es handelt sich dabei um eine Frau, die meines Wissens nicht SPD-Mitglied ist, Herr Dr. Waschler. Ich möchte auch erwähnen, dass die Befürworter des Büchergeldes in Bayern mit der Lupe gesucht werden können, es gibt sie nämlich nicht.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Wenn man lange sucht, kommt man auf die CSU-Landtagsfraktion.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Aber nur halbherzig!)

– Aber auch da nur halbherzig. Wenn man noch länger sucht, kommt man auf das Kultusministerium, wo es ebenfalls nur halbherzig gewollt wird. Wenn man weiter sucht, dann kommt man auf das Finanzministerium.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Dort aber mit aller Macht!)

Dort nicht halbherzig, sondern mit voller Kraft. Das Finanzministerium will Geld einsparen, und das ist der wahre Grund, warum Sie, meine Damen und Herren der CSU, das Büchergeld einführen.

(Beifall bei der SPD)

Sie haben vielleicht auch vergessen, wie das Büchergeld eigentlich zustande gekommen ist, deshalb möchte ich es zu Beginn der Debatte noch einmal aufführen. Es gab die Diskussion, die Lernmittelfreiheit abzuschaffen. Das war der Ursprung des Büchergeldes. Die Lernmittelfreiheit sollte, wenn es nach dem Willen der CSU-Mehrheit hier im Landtag und nach dem Finanzministerium gegangen wäre, abgeschafft werden. Sie haben sich das aber nicht getraut, weil einige mit einem Volksbegehren gedroht haben. Da haben Sie sich gesagt, das wird zu gefährlich. Alternativ haben Sie dann das Büchergeld eingeführt. Ich sage Ihnen, faktisch ist das die Abschaffung der Lernmittelfreiheit.

(Beifall bei der SPD)

Sie wissen ganz genau, zumindest einige Kolleginnen und Kollegen von Ihnen, dass der Herr Ministerpräsident in Kreuth das Büchergeld eingeführt hat, in dem er in das Mikrofon eines Journalisten hineinsprach: Wir werden ein Büchergeld einführen. Sie saßen in Ihrem Sitzungssaal und haben davon nichts gewusst.

(Engelbert Kupka (CSU): Das stimmt nicht! – Thomas Kreuzer (CSU): Das ist Geschichtsklitterung!)

So ist das zustande gekommen. Sie erfüllen sozusagen –

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Das war nicht in Kreuth!)

– Dann war es eben im Kloster Banz.

(Thomas Kreuzer (CSU): Ihnen ist doch egal, ob es so war!)

– In der Tat, es ist egal, wo es war. Sie erfüllen den Wunsch Ihres Herrn und Meisters, nichts anderes tun Sie. Inhaltlich sind Sie doch von der Einführung des Büchergeldes selbst nicht überzeugt. Das muss man schon mal sagen. Es ist ein ungenierter Griff in die Geldbeutel der Eltern, das muss schon einmal gesagt werden.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Sie haben noch nicht einmal den Anstand, zuzugeben, dass das so ist. Sie streiten es ab. Es ist aber ein Griff in die Geldbeutel der Eltern, es ist die faktische Abschaffung der Lernmittelfreiheit. Sie haben in Ihren eigenen Reihen riesige Probleme, das Büchergeld zu rechtfertigen. Ich möchte ein paar dieser Probleme darstellen. Bernd Singer

beispielsweise, der Bürgermeister von Halblech sagt: „Dieser CSU möchte ich nicht mehr angehören.“ Der Grund: die verfehlte Schulpolitik. Er meint damit das Büchergeld.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Hört, hört!)

Zwanzig oberfränkische Bürgermeister fordern die Abschaffung des Büchergeldes. Begründung: bürokratisch, familienfeindlich.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Wo sie Recht haben, haben sie Recht!)

– Wo sie Recht haben, haben sie Recht, diese zwanzig oberfränkischen Bürgermeister. Der Bayerische Städtetag fordert die Rücknahme des Gesetzes, weil sich das Büchergeld immer mehr zum bürokratischen Monster aufbläht. In Passau, Herr Kollege Dr. Waschler, passiert etwas ganz Interessantes.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das finde ich auch!)

In Passau beschließt der Stadtrat, dass er das Büchergeld übernehmen möchte.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Respekt! – Gegenruf des Abgeordneten Engelbert Kupka (CSU): Weil wir die Kommunen so gut ausstatten!)

– Respekt, Respekt. Zu dieser Entscheidung kann man stehen, wie man will, interessant aber ist, Herr Professor Dr. Waschler, dass Sie mitgestimmt haben.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Da sind Sie falsch informiert!)

Dann haben Sie halt nicht dagegen gestimmt. Tatsache ist doch, hier im Landtag beschließt man die Einführung des Büchergelds und vor Ort gibt man die Kosten an die Kommunen weiter. Das ist ein interessantes Verhalten. Ich meine, das stellt die politische Glaubwürdigkeit dieser Entscheidung hier im Hause infrage.

(Beifall bei der SPD)

Ich darf auch den ersten Bürgermeister von Thierhaupten zitieren. Franz Neher kritisiert, das Büchergeld verstoße gegen die Lernmittelfreiheit. Es sei in der Summe ungerecht und viel zu hoch, und für andere Dinge, die notwendig wären, ist kein Geld mehr da. Das sagt der Bürgermeister von Thierhaupten. In Nürnberg fordert der Schulausschuss die Abschaffung des Büchergeldes. Es gibt Petitionen, die von Ihren Leuten unterschrieben werden. Ich kann die durchaus zitieren, wie beispielsweise die Fraktionsvorsitzende der CSU im Dachauer Stadtrat. Sie hat eine Petition gegen das Büchergeld unterschrieben, und fordert die Abschaffung des Büchergeldes. Das sind Ihre eigenen Leute! Mitglieder Ihrer Partei treten aus, weil sie gegen das Büchergeld sind. Das muss

gesagt werden, um zu untermauern, dass Sie in der Frage des Büchergeldes keine Freunde mehr haben.

(Beifall bei der SPD)

Auch aus dieser Tatsache kann man ablesen, wie schlecht dieses Gesetz ist.

Es ist miserabel gemacht. Es ist schlecht. Das spüren Ihre eigenen Leute.

(Karin Radermacher (SPD): Das sagen die unter vier Augen doch selber!)

Es gibt allerdings noch andere Argumente, inhaltliche Argumente, die man hier ebenfalls anführen muss. Die Frage, warum das Büchergeld 40 Euro bzw. 20 Euro beträgt, haben Sie bis heute nicht beantwortet.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Völlig willkürlich!)

Wie kommen Sie eigentlich auf 40 Euro und auf 20 Euro? Das ist eine völlig willkürliche Berechnung. Tatsache ist, dass die Bücher am Gymnasium 26,50 Euro kosten, an der Realschule 21,60 Euro, an der Hauptschule 13,90 Euro und an der Grundschule 14,70 Euro. Das heißt, Sie gehen bei der Erhebung von Büchergeld weit über die tatsächlichen Kosten hinaus. Wie das sachlich begründet sein soll, nachdem Sie immer wieder sagen, Sie wollen nur die veralteten Schulbücher ersetzen, erschließt sich nicht. Daran wird deutlich, mit welchen Argumenten hier gearbeitet wird. – Nein, es geht nicht um den Ersatz alter Schulbücher; es geht um das nackte Sparen. Das ist völlig klar.

Zu einem weiteren Punkt möchte ich Kollegen Eisenreich aus der Ausschussberatung zitieren, der dort hinten sitzt. – Servus, Herr Eisenreich! – Er sagt immer, das wäre doch ein zumutbarer Beitrag.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Fragen Sie, für wen! Das kommt darauf an!)

Wenn man sonst keine Kosten hätte, wenn die Eltern sonst nichts bezahlen müssten, würde ich Ihnen eventuell Recht geben, Herr Eisenreich. Wenn die Beschulung der Kinder nur 40 Euro kosten würde, dann könnte man das noch akzeptieren. Sie wollen immer wegdiskutieren, dass Sie die Beschulung der Kinder immer weiter privatisieren und die Kosten auf die Eltern verlagern. Tatsache ist nämlich, dass bereits heute die Beschulung der Kinder sehr viel Geld kostet. Dazu gibt es teilweise sehr verschiedene Angaben von den Elternverbänden, die von bis zu 1000 Euro pro Schuljahr sprechen, die die Eltern heute schon bezahlen müssen. Es kommen schnell 180 Euro für einen Schullandheimaufenthalt, 30 Euro für die Klassenkasse und weitere Kosten hinzu.

Es geht hier nicht um 40 Euro als isolierten Beitrag. Es geht um die Frage, was die Beschulung der Kinder kostet, vor allen Dingen für die Familien, die sich das fast nicht mehr leisten können. Ich erinnere an allein erziehende Mütter oder Väter, die um jeden Euro kämpfen müssen.

Das übersehen Sie völlig. Sie sagen: Na ja, 20 Euro oder 40 Euro sind doch nicht so viel, das können die Eltern locker verkraften. – Sie können es eben nicht. Deswegen geht es hier nicht nur um eine schulpolitische Frage, sondern auch um eine soziale, familienpolitische Frage. Gerade die CSU sagt immer, die Familie ist unser prioritäres Ziel. Das sind nur leere Worte, wenn man sieht, wie ungeniert Sie die Familien im täglichen Geschäft belasten.

(Beifall bei der SPD)

Von den Kleinstproblemen, beispielsweise davon, dass die letzten Klassen an den Schulen ebenfalls Büchergeld bezahlen müssen, obwohl es für die überhaupt keine Bücher mehr gibt, reden Sie überhaupt nicht. Was ist das für ein Verfahren? Die letzten Klassen an den Schulen werden keine neuen Bücher mehr anschaffen, müssen sie aber trotzdem bezahlen. Das sind Probleme, die Sie wegdiskutieren. Das Problem des mangelnden Lehrplans in der Oberstufe des G 8 ist ebenfalls völlig ungelöst.

Das ist eine Situation – darum kommen wir nicht herum –, in der Familien immer stärker für die Beschulung der Kinder bezahlen müssen. In Bayern wird dadurch das Armutsrisiko der Kinder erhöht. Wollen Sie wirklich, dass man stückchen- und scheinchenweise die Kosten auf die Familien verlagert und damit das Armutsrisiko für die Familien und die Kinder erhöht?

Das Gesetz ist nicht nur ein unverschämter Griff in die Familienkasse, es ist auch eine bürokratische Katastrophe. Das zeigt sich jetzt in verstärktem Maße auch in der Praxis. Das wollen Sie nicht wahrhaben. Der Städtetag hat das von Anfang an gesagt, auch die Verbände: ein bürokratisches Monster. Es gibt Berechnungen, die bestätigen diese Äußerung.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Was sagt der Gemeindetag?)

Ich darf zitieren, lieber Herr Prof. Waschler:

Für einen Schüler werden im Schnitt etwa 22 Minuten der Arbeitszeit von Schulleitern, Verwaltungsangestellten und Lehrern benötigt. Daraus ergeben sich am Beispiel München für 150 000 Schülerinnen und Schüler insgesamt 3 300 000 Minuten, entspricht 55 000 Arbeitsstunden.

Das ist die Konsequenz der Politik einer Partei, die Entbürokratisierung verlangt. Das ist der Treppenwitz schlechthin. Es ist keine Entbürokratisierung, wenn Sie ein Gesetz machen, das zusätzlich 55 000 Arbeitsstunden alleine in München zur Konsequenz hat.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Arbeitsbeschaffungsmaßnahme!)

Herzlichen Glückwunsch zu dieser Definition von Entbürokratisierung, meine Damen und Herren!

(Beifall bei der SPD)

Hauptsächlich müssen die Lehrerinnen und Lehrer das Geld einsammeln, was sehr aufwendig ist. Dazu gibt es ebenfalls Berechnungen. 10 000 Lehrerstunden sollen für die Einführung des Büchergeldes verwendet werden. Wir meinen, dass diese Stunden besser für den Unterricht verwendet werden sollten, als für das Einsammeln von Büchergeld.

(Beifall bei der SPD)

Alleine die Landeshauptstadt München – an dem Beispiel haben wir es hochgerechnet, das gilt ebenso für alle anderen Gemeinden im Freistaat Bayern – braucht fünf Planstellen in der Verwaltung, um das abzuwickeln, was Sie hier anrichten.

Zum Thema Konnexität: Wollen Sie diese fünf Planstellen bezahlen? Dann können wir darüber reden. Ich glaube aber, dass dieser Wunsch unerfüllt bleiben wird.

(Joachim Herrmann (CSU): Keine Ahnung, Herr Pfaffmann! – Gegenruf der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das ist immer das beste Argument, wenn einem nichts mehr einfällt!)

– Es ist schon klar, wer hier keine Ahnung hat.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Kolleginnen und Kollegen, ein Beschäftigungsprogramm für Verwaltungen ist das, und zwar ein unsinniges noch dazu. Der Städtetag hat das ebenfalls gesagt. Der hat dann auch keine Ahnung, Herr Fraktionsvorsitzender.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Und der Gemeindetag?)

Der Städtetag hat gesagt: Die Kosten für den entstehenden Verwaltungsausfall übersteigen vielfach die Einnahmen aus dem Büchergeld. Das muss man sich vorstellen. Das hat der Städtetag gesagt. Sie sagen: keine Ahnung.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Was sagt der Gemeindetag?)

Das werde ich Herrn Schaidinger ausrichten, dass Sie meinen, er hätte keine Ahnung, wenn er solche Dinge sagt.

300 000 Befreiungsanträge sind zu bearbeiten. Es sind weit mehr als 300 000 Befreiungsanträge. Das war die ursprüngliche Planung. Es werden mehr Anträge sein, die zu bearbeiten sein werden. Man kann sich hier locker hinsetzen und so etwas beschließen. Die Arbeit erledigen die Kommunen. Soviel zum Thema Entbürokratisierung.

(Beifall bei der SPD)

Ich werde Herrn Schmidt sagen, dass Sie über das Problem gelacht haben. Der Bayerische Philologenverband sagt in seiner neuen Zeitung – lesen Sie es nach, das

scheint auch ein lächerliches Argument zu sein –, dass 14 000 Stunden gebraucht werden, um das Büchergeld einzufordern.

(Joachim Herrmann (CSU): Wer hat bisher das Kopiergeld eingesammelt? Das ist lächerlich!)

– Lächerlich. Danke schön.

14 000 Stunden werden dafür verwendet, das Büchergeld einzufordern. Ich sage es Ihnen noch einmal: Mir wäre es lieber, die 14 000 Stunden würden für einen vernünftigen Unterricht verwendet, anstatt dafür, das Büchergeld einzusammeln.

(Beifall bei der SPD)

Lieber Herr Herrmann, wenn Sie das als lächerlich bezeichnen, kann man das dahingestellt sein lassen. Ich habe hier die Stellungnahmen dabei: „Büchergeld übertrifft negative Erwartungen bei weitem“. Sie müssen zur Kenntnis nehmen, was die Verbände sagen.

Ich darf noch an die Äußerung des Herrn Ministerpräsidenten in seiner Regierungserklärung erinnern. Er hat gesagt, in seiner Regierungspolitik hätten Bildung und Wissenschaft Priorität. Wir wissen jetzt, was das bedeutet: nämlich die Einführung von Büchergeld, die Belastung der Kommunen mit höherem Verwaltungsaufwand, der Griff in die Familienkassen, die Erhöhung des Armutrisikos für Kinder, die Belastung von Lehrerinnen und Lehrern durch das Einsammeln. Das heißt für den Herrn Ministerpräsidenten „Priorität für Bildung und Wissenschaft“. Das kann man hier durchaus so sagen.

Reden kann man natürlich auch über den Datenschutz. Das ist keine finanzielle Frage. Dazu kann man schon Kritisches anmerken. Wollen Sie weiterhin akzeptieren, dass der Datenschutzbeauftragte sagt, das ist nicht in Ordnung? Interessiert Sie das nicht? Interessiert Sie nun der Datenschutz oder interessiert er Sie nicht? Diese Fragen müssen Sie schon beantworten. Wenn Sie der Datenschutz interessiert, müssen Sie endlich einmal auf die Argumente eingehen, dass der Datenschutz sagt, das ist nicht in Ordnung.

(Beifall bei der SPD)

Man kann Vorschriften und Gesetze nicht so auslegen, wie man es gerade möchte. Das geht nicht. Das Datenschutzproblem ist ungeklärt. Auch zur Frage, was passiert, wenn Kinder in der Schule sagen müssen, das können wir uns nicht leisten, wollen Sie keine Stellung nehmen. Die Fürsorge spielt hier auch eine Rolle. Der Datenschutzbeauftragte sagt, das ist nicht in Ordnung. Trotzdem beauftragen Sie die Lehrerinnen und Lehrer mit dem Einsammeln des Büchergeldes. Sie akzeptieren, dass Staatsbeamte auf Ihre Weisung hin Büchergeld einsammeln, obwohl der Datenschutzbeauftragte sagt, das ist nicht in Ordnung. Sie sagen sozusagen: Macht das nur einmal, liebe Staatsbeamte, weil wir das so wollen, egal ob das datenschutzrechtlich bedenklich ist oder nicht. Das halte ich auch nicht für in Ordnung. Das sei vielleicht auch nur am Rande bemerkt.

Die Petitionen haben Sie alle gelesen. In den stapelweise eingereichten Petitionen steht überall zu lesen, dass die Menschen in diesem Lande das Büchergeld nicht wollen. Sie haben alle Petitionen abgelehnt, das heißt, Sie verhalten sich hier gegen den Wunsch der Eltern und der Wähler in diesem Land. Das müssen Sie bewerten. Ich kann heute nur noch den letzten Versuch machen: Lassen Sie die Finger davon. Es ist ein Zeichen von Größe, wenn Sie sagen, da haben wir wohl einen Fehler gemacht, das lassen wir. Dazu würden wir Beifall klatschen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Die Schulen, die Lehrer, die Familien, die Kinder, die Eltern, die Verbände, die Institutionen und die Kommunen würden auch Beifall klatschen. Hier liegt aber schon ein gewisser Starrsinn vor, weil Sie sagen: Augen zu und durch, das setzen wir jetzt durch. Ich finde das nicht richtig. Deswegen noch mal mein letzter Versuch: Nehmen Sie Ihr Gesetz zurück und stimmen Sie unserer Vorlage zu.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Bei der Abstimmung über die Eingaben werden wir uns natürlich auch entgegen dem Votum des Ausschusses verhalten.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Prof. Dr. Waschler.

Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich muss leider wieder feststellen, dass die Vorhaltungen der SPD völlig an der Sache vorbeigehen. Wir haben keinen einzigen konstruktiven Vorschlag gehört, der uns in der Sache weiterbringen würde. Ich musste leider auch feststellen, dass Herr Kollege Pfaffmann in der Sache nicht den besten Tag gehabt hat, weil er uns einiges darlegen wollte, was nicht gestimmt hat. Kreuth mit Banz gleichzustellen, ist schon geographisch sehr gewagt. Inhaltlich ist es auch falsch. Wenn man schon recherchiert, muss man gründlicher recherchieren. Leider hat er auch verschwiegen, was der Gemeindegeldtag zu diesem Sachverhalt sagt. Hier bitte ich auch gründlicher vorzugehen. Ich muss feststellen, dass hier nur eine wenig sachbezogene Polemik betrieben wurde. Dazu muss ich einiges anmerken. Ein Blick in den Pressespiegel des Bayerischen Landtags hätte die Argumentation etwas geschärft.

Selbst bei schon relativ oberflächlichem Studium hätte mein Vorredner bemerken müssen, dass es in puncto Büchergeld nicht nur Kritiker gibt. Natürlich ist niemand begeistert davon, wenn er einen moderaten Beitrag zur Verbesserung einer Sache leisten muss. Es gibt aber auch die Effekte, die Sie verschwiegen haben, Herr Kollege Pfaffmann. Wir wollen nicht nur den Versorgungsstand mit aktuellen Lehrbüchern erhalten, sondern ihn mit Unterstützung durch die Beiträge der Eltern verbessern. Ich erwähne nur ein Beispiel von vielen anderen, denn wir sollten exemplarisch vorgehen. Von der staatlichen Realschule Hösbach wird berichtet, dass der zuständige Leiter

sagt – ich zitiere: „Die Wiederherstellung alter Zustände wäre eine Bedrohung.“ Dann geht es in dem Pressebericht weiter, seine Schule sei auf die 70 000 Euro aus dem Büchergeld angewiesen, der Verwaltungsaufwand – man höre und staune – sei minimal. So ist es nämlich in vielen Schulen, die optimal organisiert sind. Zur Eintreibung des Büchergeldes, was hier als Bürokratiemonster dargestellt wird, berichtet der Schulleiter aus Hösbach, dass von 1730 Schülern 1576 bisher bezahlt hätten. Nur 16 Anträge seien derzeit noch in der Schwebe.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie darauf hinweisen, dass das Einsammeln von Geld in den Schulen nicht völlig neu ist. Kopiergeld wird eingesammelt, Geld für Schulfahrten oder Schullektüre wird eingesammelt. Wenn das Einsammeln ordentlich abläuft, ist es wirklich nicht der Untergang des Abendlands.

Der Kollege Pfaffmann hat darauf hingewiesen, was zum Beispiel in Passau geschehen ist. Hier würde der Blick in den Pressespiegel einiges klarstellen. Bei der letzten Stadtratssitzung habe ich sehr wohl gegen das Büchergeld gestimmt. Das hätte man mit wenig Aufwand aus dem Pressespiegel herausfinden können.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): So wichtig ist das auch wieder nicht!)

Sie behaupten, im G 9 würden keine Bücher angeschafft, und anderswo werden Sie zitiert, Herr Kollege, dass das in der R 4 auch der Fall sei. Überall, wo Bücher notwendig sind, können selbstverständlich Bücher angeschafft werden. Sie kritisieren immer wieder, es würde einen gewaltigen Verwaltungsaufwand verursachen, wenn die sozial verträglichen Ausnahmen, die wir im Gesetz verankert haben, auf ihre Berechtigung oder Nichtberechtigung überprüft werden. Die sozial verträglichen Ausnahmen selbst erfordern diesen Aufwand. Delikat ist aber, wenn vonseiten der SPD genau das kritisiert wird.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das liegt am System! Wenn man etwas nicht verstehen will, dann versteht man es nicht!)

Schauen Sie doch insgesamt, worum es geht. Es wird immer wieder behauptet, das Ende der Lehrmittelfreiheit sei jetzt in Gang gesetzt worden. Das stimmt so nicht.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Freilich stimmt es! – Franz Maget (SPD): Wofür soll mein Sohn in der 13. Klasse 40 Euro bezahlen?)

Ich betone noch einmal, dass schon immer Geld eingesammelt wurde. Herr Kollege Pfaffmann behauptet, dass es nichts bringe, dass das Büchergeld auch im Staatshaushalt keine Wirkung habe. Dazu kann ich nur sagen, es sind immerhin 15,4 Million mehr plus eine Verbesserung der Bücherausstattung. Uns die Bildung einer Zweiklassengesellschaft zu unterstellen, geht schon weit am Thema vorbei.

Egal, wo man hinschaut, man kann über alles reden. Wir haben uns im Ausschuss intensiv mit diesem Thema beschäftigt. Wir haben alle Petitionen mit Material ver-

sehen und für das Frühjahr vorgehalten, wenn wir das gesamte Büchergeld auf den Prüfstand bringen. Das ist von unserer Fraktion auch immer wieder deutlich gemacht worden. Wir verweigern allen unsachlichen und emotionalen Positionen unsere Zustimmung. Wenn aber sachliche und konstruktive Kritik geübt wird, kann man mit uns jederzeit reden. Über diese Kritikpunkte werden wir sachlich und konstruktiv im Frühjahr 2006 beraten.

(Wortmeldung des Abgeordneten Franz Maget (SPD))

Wir lassen alle weiteren Vorschläge in die weiteren Beratungen einfließen. Den Gesetzentwurf in dieser Form werden wir ablehnen.

(Beifall bei der CSU – Franz Maget (SPD): Jetzt schleicht er sich davon!)

Präsident Alois Glück: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Kollegen Maget?

Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Ja, trotz der Wortwahl des Herrn Kollegen Maget.

(Franz Maget (SPD): Die nehme ich zurück! – Zuruf von der SPD: Da haben Sie aber nichts gesagt, als der Beckstein so geredet hat!)

Präsident Alois Glück: Wir haben jetzt keinen Zwischendialog, sondern eine Zwischenfrage.

Franz Maget (SPD): Ich habe eine Informationsfrage aus persönlicher Sicht. Ich bin aufgefordert, für meinen Sohn 40 Euro Büchergeld zu bezahlen. Er ist in der 13. Klasse. Wofür bezahle ich jetzt 40 Euro? Was ist die Gegenleistung?

Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Herr Kollege Maget, Ihre Wortmeldung verwundert mich. Aber ich gestehe, ich habe damit gerechnet, dass so etwas kommt. Wenn Sie eine Autobahn benutzen und diese Autobahn ist optimal in Schuss, weil sie neu ist, verweigern Sie dann die Zahlung der Kfz-Steuer, weil Sie sagen: Wozu brauche ich die Kfz-Steuer, da die Verkehrsinfrastruktur doch passt? Herr Kollege Maget, das ist eine Art und Weise, in der man im Parlament nicht miteinander umgehen kann. Es handelt sich um einen Solidarbeitrag, der dem Gemeinwohl dient. Dem ist nichts mehr hinzuzufügen.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Tolle.

Simone Tolle (GRÜNE) (von der Rednerin nicht autorisiert): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen! Da Sie der Opposition immer Unsachlichkeit unterstellen, habe ich mir gedacht, ich sehe mir die Petitionen an und trage Ihnen vor, was die Petenten gemeint haben. In den Eingaben steht: Das Büchergeld ist eine weitere Belastung für Familien. Dies gilt besonders für finanziell schlechter gestellte Familien. Das Bücher-

geld, so die Petition, sei keine bildungspolitische Innovation, sondern verschärfe die vorhandene Schieflage und führe zu mehr Ungleichgewicht beim Zugang zur Bildung für Kinder aus Familien mit geringerem Einkommen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Kollege Waschler, ich kann nicht verstehen, warum Sie unzählige Petitionen, die genau in diesem Duktus sind, einfach wegwischen und nicht ernst nehmen. Ich kann auch nicht verstehen, warum Sie, wenn es so viele Einwände gibt, bis März warten wollen, bis letztlich etwas geschieht. Mir persönlich ist das schleierhaft.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich will Ihnen ein anderes Beispiel dafür nennen, dass Bildung immer teurer wird. Eltern empfinden das Büchergeld als Signal dafür, immer mehr bezahlen zu müssen. Ich bin mit meiner Tochter am Ende der Pipeline. Meine Tochter studiert im Augenblick Jura und wir haben uns zusammengesetzt und ihre Ausgaben vor dem Hintergrund der Einführung von Studiengebühren zusammengezählt. In den Ausgaben sind Verwaltungsgebühren, Studiengebühren und die Kosten für ein Repetitorium enthalten, welches man machen muss, weil es die Unis anscheinend nicht hinbekommen, die Studenten auf das Staatsexamen vorzubereiten. Wir sind – Herr Kreuzer, Sie können sich das einmal merken – auf 3000 Euro im Jahr gekommen. Wenn Sie sagen, einem durchschnittlichen Abgeordneten bleiben netto genauso viel übrig und wir verdienen schon sehr gut, dann denke ich, ist es berechtigt, Angst davor zu haben, dass Bildung immer mehr kostet. Sie senden die verschiedensten Signale aus, Herr Kollege Kupka, das kann ich persönlich nicht tolerieren. Deswegen sind viele Eltern aufgebracht und wegen des Büchergeldes haben Sie auch keine Fans.

Eine Petentin schreibt zum Beispiel auch – ich habe Ihnen das schon im Ausschuss gesagt –, einige unserer Mitschüler bzw. deren Eltern zahlen, damit der Bezug von Leistungen nach Hartz IV nicht bekannt wird. Sie stellen zwar immer dar, man könne sich befreien lassen, aber in kleineren Dörfern – ich habe Ihnen das schon erklärt – oder in kleineren Städten geht man vielleicht nicht zum Sozialamt, weil man sich schämt. Ich denke, diesen Umstand müssen Sie berücksichtigen.

Ich zitiere aus einer weiteren Petition: Ich bitte Sie, das Anliegen der Eltern ernst zu nehmen und den Unmut und die resignative Grundhaltung der Eltern – in Klammern: Eltern als Deppen der Nation – nicht zu unterschätzen. Die Bayerische Staatsregierung hat sich laut offiziellem Bekunden vorrangig der Familien- und Bildungspolitik verschrieben. Vor diesem Hintergrund ist das Büchergeld ein vollkommen falsches Signal. Die Bildung unserer Kinder ist eine Investition in die Zukunft aller, auch der kinderlosen Bürger, und darf nicht eine Belastung ausschließlich für die Eltern darstellen.

Jetzt komme ich zur Katholischen Arbeitnehmerbewegung aus dem Kreisverband Kempten im Allgäu. Unterzeichnet haben sehr viele Verbände, die stellvertretend für 60 000 Mitglieder der Katholischen Arbeitnehmerbewe-

gung in Bayern stehen. 60 000 Stimmen können Sie, Herr von Rotenhan, nicht einfach so beiseite wischen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In dieser Eingabe heißt es: Die Befreiung vom Büchergeld für sozial Schwache bzw. kinderreiche Familien ab dem dritten Kind setzt von den Familien einen Nachweis der Berechtigung voraus, das heißt, sie müssen erst ihre Familien- und Finanzsituation offen legen. Das ist ihnen nicht zuzumuten, da unter anderem der Datenschutz nicht ausreichend sichergestellt werden kann – 60 000 Menschen der Katholischen Arbeitnehmerbewegung haben unterschrieben.

Jetzt komme ich zu einer sachlichen Kritik, Herr Kollege Waschler. In einigen Städten deutet sich eine soziale Ungleichheit an den Schulen an. Schülerinnen und Schüler in sozialen Brennpunktgebieten werden benachteiligt. Herr Kollege Eisenreich, Sie können hundredmal sagen, dass das nicht vorkommen darf, aber es kommt vor. Sie unternehmen nichts, um das zu verhindern. Ich werfe Ihnen das vor, da ich Ihnen die Tatsache, dass Schulen in Gebieten mit einer sozial schwächeren Bevölkerungsstruktur weniger Geld zur Verfügung haben, bereits vorgetragen habe. Sie haben anscheinend die Gefahr erkannt, aber es genügt mir mitnichten, wenn Sie sich hier hinstellen und sagen, dass es das nicht geben dürfe. Herr Staatssekretär, Sie müssen mir dann schon sagen, was Sie unternommen haben. Ich befürchte: nichts.

(Engelbert Kupka (CSU): Da kennen Sie den Freller schlecht!)

– Ich kenne ihn erst zwei Jahre, Sie kennen ihn vielleicht besser. Ich glaube aber den verbalen Bekundungen nicht. Mir wäre ein schriftlicher Nachweis dafür recht, dass Sie sich damit beschäftigt haben.

Ich komme jetzt, da es um Fakten geht, zu den Berichten aus einigen Kommunen, Herr Kollege Waschler. Ich kann nicht verstehen, dass Sie nicht die Mitglieder der Gemeinderäte fragen. Fangen wir einmal mit Passau an. Passau hat, wenn ich den Pressespiegel lese, Herr Kollege Waschler, eine Resolution gegen das Büchergeld verfasst. Sie haben nicht gegen das Büchergeld, sondern gegen diese Resolution gestimmt, aber sehr viele Ihrer CSU-Kollegen im Passauer Stadtrat haben sehr wohl für diese Resolution gestimmt. Es gibt also auch in Ihrer Partei Stimmen, auf die Sie vielleicht einmal hören sollten.

Wir kommen zu Nürnberg. Auch Nürnberg fordert den Landtag auf, die Lernmittelfreiheit wiederherzustellen. Es widerspreche familien- und bildungspolitischen Leitzielen und führe, so schreibt die Stadt, zu erheblichem Verwaltungsaufwand, Finanz- und Personalaufwand bei den Schulen. Der Haushaltsreferent hat für 2006 drei Stellen beantragt, um den Verwaltungsaufwand bewältigen zu können. Auch Nürnberg schreibt, es gebe keinen Ausgleich für die Schulen, die einen hohen Anteil von Kindern aus finanziell schlechter gestellten Familien hätten.

Ich komme zu Augsburg: Augsburg hat in einem Bericht an den Stadtrat festgestellt, dass sich erhebliche Minderungen ergeben, bedingt durch die gesetzlich festgelegten Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände. Im Moment sind 45 von 70 Schulen gemeldet. Der Befreiungsstand bei den Gymnasien beträgt 10 %, bei den Realschulen 16 % und an den Förderzentren – hier sind wir wieder am Punkt, da es sich um die schwachen Kinder handelt – ergibt sich eine Quote von rund 34 %, während die Quote bei den Grund- und Hauptschulen bei rund 22 % liegt. Die Stadt hat berichtet, bedingt durch zusätzliches Personal sei davon auszugehen, dass die erforderlichen Mehrausgaben die Einnahmen wesentlich überschreiten werden.

Auch Augsburg merkt explizit das Problem an, dass unterschiedlich viel Büchergeld zur Verfügung steht, je nachdem, in welchen sozialen Gemengelagen sich die Schulen befinden. Ein schönes Adjektiv für die Tatsache, dass Sie abwarten, ist das Wort „impertinent“. Richtiger wäre es gewesen, einen Plan zu machen, ehe Sie die Sache auf den Weg bringen. Das tun Sie aber nie. Wann immer ich einen Plan beantrage, zum Beispiel wie es mit den Hauptschulen weitergehen soll, lehnen Sie das ab. Sie schießen gerne aus der Hüfte, und dabei kommt die eine oder andere Verletzung heraus.

(Zuruf des Abgeordneten Eduard Nöth (CSU))

Ein Beispiel dafür, dass Sie überhaupt nicht nachgedacht haben, Herr Kollege Nöth, war die Befreiung der Asylbewerber vom Büchergeld. Dem haben Sie zwar zugestimmt, aber bei den Bürgermeistern ist diese Mitteilung noch nicht angekommen. Herr Kollege Eisenreich hat dann gefragt, ob die denn keine Zeitung lesen. Ich halte es schon für etwas schwierig, dass Bürgermeister Beschlüsse umsetzen sollen, weil sie eine Pressemitteilung gelesen haben.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Ich komme nun zum Datenschutz. Der Datenschutzbeauftragte hat das Gesetz förmlich beanstandet. Das interessiert Sie nicht die Bohne. Herr Staatssekretär Freller, aber mich interessiert: Was haben Sie getan, nachdem der Datenschutzbeauftragte das Gesetz förmlich beanstandet hat? Im Moment erkenne ich nur eine Reaktion, und die ist null.

(Engelbert Kupka (CSU): Was ist denn bei Schulfahrten?)

Es gibt Fälle, wenn auch nicht viele, in denen Kinder vor der Klasse dafür zur Rede gestellt wurden, dass sie kein Büchergeld bezahlt haben.

(Engelbert Kupka (CSU): Wo ist das passiert?)

– Ich sage die Fälle hier nicht laut, aber ich kann sie nachweisen.

(Engelbert Kupka (CSU): Das ist Sache des Lehrers, nicht des Systems!)

Sie haben keine Vorkehrungen für den Fall getroffen, dass, wie Kollege Waschler angekündigt hat, die betroffenen Lehrer Ärger bekommen.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Sie haben bis heute keine Fakten!)

– Ja, weil ich noch keine Zeit hatte, sie Ihnen zu schicken, aber ich kann sie sofort aus dem Computer herauslassen, wenn Sie das wollen; das geht zack, zack! Das ist kein Problem. Außerdem, Herr Kollege Waschler, sage ich nichts, was ich nicht nachgeprüft habe. Sie bekommen diese Information von mir. Ich wollte sie auch schon an Herrn Kiesel schicken, aber er hat gemeint, er wäre dafür gar nicht zuständig. Wer ist denn überhaupt zuständig? An wen kann ich mich wenden, wenn Eltern zu mir kommen, weil ihr Kind vor der Klasse gewissermaßen an den Pranger gestellt worden ist? Wie schützen Sie diese Kinder dann vor eventuellem Ärger? Es lässt sich ja wohl an zehn Fingern ausrechnen, wer das gewesen ist.

Das war im Großen und Ganzen die sachliche Kritik. Ich komme zum Schlusswort, und das ist eine allgemeine Kritik an Ihrem Verhalten. Sie haben Wahlkampf mit dem Motto gemacht: CSU näher am Menschen. Wie die vielen Petitionen beweisen, sind Sie nicht näher am Menschen, sondern Sie interessieren sich viel stärker für einen ausgeglichenen Haushalt, den Sie aber nur mit diversen Taschenspielertricks erreichen. Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der CSU, es ist überhaupt keine Kunst, Haushalte zusammenzustricken und die Streichungen in arroganter Manier mit Ihrer Zweidrittelmehrheit durchzupeitschen. Das kann jede Partei; das ist kein Sie auszeichnendes Merkmal.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Herr Kollege Kupka, die Kunst ist es, so einzusparen, dass man bestimmte Bereiche, zum Beispiel die Bildungspolitik, unterstützt und die Streichungen in gewisser Weise sozial gerecht gestaltet.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Der Herr Präsident hat einmal einen Vortrag zur Wahlanalyse organisiert, und daraus ging ganz deutlich hervor, dass die Bürger und Bürgerinnen in Zukunft nur solche Politiker achten werden, die für einen sozial gerechten Ausgleich sorgen. Das tun Sie nicht. Sie sind für die Starken da. Die Starken werden aber immer weniger, und diejenigen, die sich benachteiligt fühlen, erheben ihre Stimme, zum Beispiel, Herr Kollege Nöth, mithilfe von Petitionen. Mit Ihren Beschlüssen fördern Sie nur eine Ellenbogengesellschaft. In diesem Freistaat kapiere immer mehr: Heute bin ich dran, und morgen sind es die anderen. Deshalb solidarisieren sie sich.

Die GRÜNEN im Bayerischen Landtag nehmen diese Bedenken und diese Petitionen ernst. Wir fordern deshalb die Abschaffung des Büchergeldes. Selbst wenn Sie das nicht aus sozialen Gründen wollen, sollten Sie es doch wollen, weil es um Ihre Existenz geht, verehrte Kolleginnen und Kollegen von der CSU. Die jüngsten Umfragen bestä-

tigen nämlich eine Kehrtwende bei Bayerns Bürger und Bürgerinnen.

(Engelbert Kupka (CSU): Sie machen sich große Sorgen um uns!)

Das zeigt, dass es Zeit für einen Wechsel ist. Herr Kollege Nöth, darauf freue ich mich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Weikert.

Angelika Weikert (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Waschler, Sie haben einen ganzen Stapel von Pressespiegeln durcharbeiten müssen, um auf einen Freund zu stoßen, der sich für das Büchergeld ausspricht.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD)

Ich bestreite nicht, dass in der CSU ganz treue Parteikollegen sind – einen haben Sie zitiert, vielleicht gibt es noch zwei bis fünf weitere –, die sich tatsächlich in ihrer Gemeinde, vor den Leuten im Ort und vor den Elternverbänden zu sagen trauen, dass sie für das Büchergeld eintreten. Ein paar derart treue Kollegen wird es schon noch geben. Viel mehr aber gibt es, die sich grundsätzlich dagegen aussprechen. Kollege Waschler, Sie haben gesagt, dass Sie die Kritik konstruktiv aufnehmen wollen. Sie haben beschlossen, die Petitionen der Staatsregierung als Material zu überweisen. Daraus kann man nur einen Schluss ziehen: Sie müssen entweder heute unserem Gesetzentwurf zustimmen oder morgen einen eigenen einbringen – wenn denn Ihr Name draufstehen soll –, der dafür sorgt, dass das Büchergeld wekommt. Die Kritik aller lautet nämlich: weg mit dem Büchergeld, Wiederherstellung der Lernmittelfreiheit in Bayern.

(Beifall bei der SPD – Thomas Kreuzer (CSU): Weg mit der Einkommensteuer!)

Das hört man überall. Bei Weihnachtsfeiern im Stimmkreis fragen die Leute: Wann kommt eigentlich endlich dieser Unsinn weg? So drückt man das im Fränkischen aus. Diese Kritik wurde vielfach geäußert, auch in den Petitionen. Das Büchergeld wird als bildungspolitisch und familienpolitisch falsches Signal gesehen und als ein Aufblähen von Bürokratie. Wie sich bei einer Umfrage in ganz Bayern herausgestellt hat, müssen ungefähr hundert Minuten pro Klasse dafür aufgewendet werden. Das ist mehr als eine Schulstunde. Wenn diese hundert Minuten voll in Unterricht investiert würden, würde das erheblich dazu beitragen, dass der Unterrichtsausfall in Bayern zurückgeht, der wirklich hoch genug ist.

Das Büchergeld wird nicht konstruktiv kritisiert. Die Leute schlagen also nicht vor, irgendetwas daran zu ändern, sondern die Kritik lautet: weg mit dem Büchergeld. Das ist die Absicht der Petitionen, die heute auf der Tagesordnung stehen, und das ist auch die Absicht des SPD-Gesetzentwurfs.

Kolleginnen und Kollegen von der CSU, letztlich nehmen Sie mit diesem Geld, das Sie eingeführt haben, mit der Beteiligung der Eltern am Bildungsprozess ihrer Kinder, 15,4 Millionen Euro ein, verbunden mit einem wahnsinnigen Aufwand. Damit haben Sie sich bei den Kommunen und im Städtetag viel Ärger eingehandelt. Ich kann nur noch einmal an Sie appellieren, sich zu vergegenwärtigen, was Sie für welche Gegenleistung in Bayern aufs Spiel setzen.

Bayern ist nicht arm genug, um diese 15,4 Millionen Euro von den Eltern einsammeln zu müssen. Sie wären wirklich gut beraten, wenn Sie das Büchergeld in Bayern zurücknehmen und die Lernmittelfreiheit restlos wieder herstellen würden.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Eisenreich.

Georg Eisenreich (CSU): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir beschäftigen uns heute zum wiederholten Male mit diesem Thema. Herr Kollege Pfaffmann, ich habe erstaunt vernommen, dass Sie heute von einem letzten Versuch gesprochen haben. Ich vermute und vertraue dabei auf Ihre Kreativität, dass Sie neue Wege finden werden, dieses Thema ins Plenum zu bringen.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das schaffen wir schon!)

Vor lauter Reden über dieses Thema wird inzwischen das wesentliche Ziel dieser Regelung aus den Augen verloren. Ziel ist es, den Bücherbestand zu erneuern, da er zum Teil veraltet ist. Das ist etwas Gutes, das ist notwendig und dazu braucht man Geld, mehr Geld als bisher. Deswegen hat sich die CSU-Fraktion in Zeiten knapper Kassen für eine Beteiligung der Eltern entschieden.

Auch wenn Sie das gebetsmühlenhaft wiederholen: Das ist keine Abschaffung der Lernmittelfreiheit. Nehmen Sie das einfach einmal zur Kenntnis. Das würde nicht schaden.

(Widerspruch bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Hier handelt es sich auch nicht um einen bayerischen Sonderweg. Ich wiederhole gerne, in welchen Ländern bereits eine Elternbeteiligung eingeführt ist. Es sind die Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen-Anhalt und künftig auch Thüringen. Sie sollten vielleicht einmal mitschreiben; dann würde die Diskussion mit Ihnen besser funktionieren. Sie wollen doch nicht behaupten, dass diese Länder unsozial seien. Mit Verlaub: Wir sind es auch nicht.

Die Elternbeteiligung ist maßvoll. Hier haben Sie mich richtig zitiert. Vor allem ist diese Elternbeteiligung sozial abgedeckt.

(Karin Radermacher (SPD): Haben Sie eine Ahnung!)

Familien ab dem dritten Kind müssen kein Büchergeld zahlen. Familien mit geringem Einkommen auch nicht. Insgesamt sind damit 18 % vom Büchergeld befreit. Für fast jeden fünften Schüler zahlt die öffentliche Hand weiter.

Nun zum Vorwurf, dass an den Schulen unterschiedliche Situationen herrschen. Frau Kollegin Tolle, ich habe bereits im Ausschuss gesagt, dass die Schule nur beim Einsammeln hilft. Die Kommunen bleiben weiterhin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass an den Schulen ausreichend Bücher zur Verfügung stehen. Wegen der Befreiungen gibt es einen Ausgleich des Staates. Der Freistaat Bayern zahlt zum Beispiel pro Schüler 4 Euro. Deshalb darf es in einer Kommune keinen Unterschied bei der Bücherausstattung an den Schulen geben. Wenn dies im Einzelfall falsch läuft, ist das ein Fehler der Kommunen und nicht des Freistaates Bayern.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD) meldet sich zu einer Zwischenfrage)

Präsident Alois Glück: Herr Kollege Eisenreich, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Kollegen Pfaffmann?

Georg Eisenreich (CSU): Ja.

Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Herr Kollege Eisenreich, Sie sagen, die Schule würde nur beim Einsammeln helfen. Würden Sie denn sagen, dass 14 000 Stunden

(Eduard Nöth (CSU): Das hat er doch schon gesagt!)

an den Gymnasien für diese Hilfe angemessen sind?

(Engelbert Kupka (CSU): Das sind unter 0,5 % der Unterrichtsstunden! Das muss man in der Relation sehen!)

Georg Eisenreich (CSU): Ich komme gleich zu der Mitteilung des Bayerischen Philologenverbandes zu diesem Thema. Der Verwaltungsaufwand wird überprüft. Dies hat das Kultusministerium angeboten. Wir werden dann im Einzelfall sehen, ob das stimmt und ob die Zeit für das Einsammeln ausreichend und angemessen ist.

Im Zusammenhang mit dem Büchergeld ist der Vorwurf der Privatisierung falsch. Ich habe das schon im Ausschuss gesagt. Die Kosten pro Schüler belaufen sich je nach Schulart auf 3700 bis 5000 Euro. Das Büchergeld in Höhe von 20 bis 40 Euro entspricht in etwa einem Prozent. Wie man auf die Idee kommen kann, hier handle es sich um eine Privatisierung, ist mir ein Rätsel. In dieser Debatte ist mir jedoch vieles ein Rätsel.

Präsident Alois Glück: Herr Kollege Eisenreich, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Kollegin Tolle?

Simone Tolle (GRÜNE) (von der Rednerin nicht autorisiert): Herr Kollege Eisenreich, ich muss vorausschicken,

dass die Staatsregierung 4 Euro zahlt und diese 4 Euro auf 18 % Befreiungsfälle ausgelegt sind. Was sollen Kommunen tun, die über diese 18 % kommen, bei denen diese 4 Euro also nicht mehr ausreichen? Wissen Sie, was die tun?

Georg Eisenreich (CSU): Frau Kollegin Tolle, richtig ist, dass ein Unterschied zwischen den Kommunen auftreten kann. Das ist aber genau einer der Punkte, der im nächsten Jahr überprüft werden muss. Dann werden wir entscheiden, ob wir daran etwas ändern müssen. Deswegen macht man eine Überprüfung. Dazu werde ich gleich kommen.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD) meldet sich zu einer Zwischenfrage)

Nun zu den Themen „Bürokratie“ und „bürokratisches Monster“. – Herr Kollege Pfaffmann, Sie haben gerade sehr lange geredet und außerdem eine Zwischenfrage gestellt.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Es würde genügen, wenn Sie sagen: Ja, ich lasse die Frage zu! – Heiterkeit bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Herr Kollege, ich kann mich nicht erinnern, Ihnen das Wort erteilt zu haben. Herr Kollege Eisenreich, gestatten Sie die Zwischenfrage?

Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Herr Kollege Eisenreich, Sie sprechen immer von einer Überprüfung im Januar. Soll dabei die Abschaffung überprüft werden oder nur einige Details der Umsetzung? Wollen Sie in diese Überprüfung für Januar die Frage einbeziehen, ob das Büchergeld möglicherweise wieder abgeschafft werden soll?

Georg Eisenreich (CSU): Ich kann mich nicht erinnern, von einer Überprüfung im Januar gesprochen zu haben. Das ist schon einmal ein Unterschied. Einer der Punkte, bei dem Sie dazu lernen müssen, ist das Hinhören. Ihre Bereitschaft zum Missverständnis ist ohnehin groß genug. Im nächsten Jahr wird insbesondere der Verwaltungsablauf überprüft, sobald der erste Durchgang abgeschlossen ist.

Jetzt komme ich zu dem Thema „Bürokratie“. Sie sprechen immer von einem bürokratischen Monster und spielen dieses Thema in unlauterer Art und Weise hoch. Diese Regelung funktioniert an vielen Schulen und in vielen Kommunen reibungslos.

(Beifall bei der CSU)

Der Hauptgrund für den Bürokratie-Aufwand – den es tatsächlich gibt – ist die soziale Komponente. Wir lassen es uns auch von Ihnen nicht schlecht reden, dass im Einzelfall überprüft wird, ob ein Befreiungsgrund vorliegt. Das ist der Hauptgrund für die Bürokratie. Ich halte es für eine gute Sache, dass wir eine soziale Komponente eingeführt haben.

Das Kultusministerium hat angekündigt, dass im Frühjahr – das kann auch im ersten Halbjahr sein – der Ablauf geprüft wird. Dabei werden auch die Argumente in den Petitionen und die Anregungen, die in den letzten Monaten gekommen sind, überprüft. Gegebenenfalls werden dann Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen. Genauso wird – das steht im Gesetz – die Höhe des Büchergelds nach einer bestimmten Zeit überprüft.

(Zuruf von den GRÜNEN: Aha!)

– Sie sollten einfach einmal das Gesetz lesen. Das hilft hin und wieder.

Das Kultusministerium verhält sich hier in einem außerordentlich hohen Maße kooperativ. Ich denke, das verdient ein großes Lob. Herr Kollege Pfaffmann, Sie haben davon gesprochen, dass bei der Stadt München wegen des Büchergeldes fünf Planstellen nötig würden. Ich frage mich, wie die Stadt München ein ganzes Jahr lang mit fünf Planstellen das Büchergeld einsammeln will.

(Beifall bei der CSU)

Das müssen Sie mir einmal erklären. Das Einsammeln findet einmal im Jahr statt. Ich frage mich, was diese Kräfte den Rest des Jahres machen.

Präsident Alois Glück: Herr Kollege, gestatten Sie eine weitere Zwischenfrage? Darf ich bitten, dass es etwas ruhiger wird, weil sonst eine geordnete Verständigung schwer möglich ist.

Georg Eisenreich (CSU): Nein, jetzt ist a Ruh, weil ich nämlich noch weitere Punkte des Kollegen aufnehmen möchte. Vielleicht sagt er dann insgesamt noch einmal etwas.

Sie sagen, die Befürworter seien mit der Lupe zu suchen, es gebe keine Freunde in der Sache. Unabhängig davon, dass das so nicht stimmt – man hört tatsächlich auch eine ganze Reihe von Leuten, die das aus pädagogischen Gründen für gut finden –, will ich Ihnen in Einem Recht geben: dass diese Entscheidung unpopulär ist.

(Christa Steiger (SPD): Sie ist falsch!)

Auch die Begeisterung für diese Maßnahme hält sich in engen Grenzen, im Übrigen – insofern sind Ihre Zitate richtig – auch in der CSU. Aber ich habe das von Anfang an festgestellt. Ich werbe nicht um Begeisterung für diese Maßnahme, sondern um die Einsicht in die Notwendigkeit dieser Maßnahme. Die Zeiten erfordern leider – das sage ich dazu – auch unpopuläre Maßnahmen. Es erweist sich im Übrigen auch bei einem Blick nach Berlin, wo Kollegen von Ihnen Verantwortung tragen, dass auch unpopuläre Entscheidungen notwendig sind.

Ihre Antwort dagegen ist immer die gleiche: Sie fordern nur Geld. Sie fordern, fordern, fordern, und mehr bringen Sie nicht zustande. Das ist sehr bedauerlich.

(Beifall bei der CSU)

Sie gaukeln damit den Bürgern vor, dass alles so bleiben kann wie bisher. Aber das ist nicht so.

Zwischen sozial reden und sozial handeln gibt es einen Unterschied. Sie reden nur und wir handeln. Ihr Motto heißt schlechtreden und fordern. Wer noch sozialer sein will, braucht Geld, und ich frage Sie: Wo steht denn das Füllhorn, Herr Pfaffmann, wo dieses Geld fließt? Wo ist die Gelddruckmaschine? Sagen Sie uns das einmal.

(Zuruf der Abgeordneten Simone Tolle (GRÜNE))

Dann brauchen wir Ihre Hilfe im Übrigen auch nicht, um dieses Geld auszugeben. Das können wir, mit Verlaub, sogar besser.

Ihr Politikstil ist der Politikstil der Vergangenheit. Wir sagen klar, was Sache ist. Deswegen ist eine Elternbeteiligung notwendig, leider, aber sie ist maßvoll, und wir machen nicht in dem Stil weiter, Versprechungen auf Kosten der Zukunft zu machen.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Nöth. Dazwischen darf ich bekannt geben, dass namentliche Abstimmung beantragt wurde.

Eduard Nöth (CSU): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Kollegen! Wir haben am 26. Juli 2005 im Bayerischen Landtag das Büchergeld beschlossen. Der erste Durchgang ist noch nicht gelaufen. Die Gelder, die eingenommen wurden, sind noch nicht ausgegeben,

(Zuruf der Abgeordneten Karin Radermacher (SPD))

und jetzt sollen wir dieses Gesetz bereits wieder einkassieren. Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit uns ist das nicht zu machen, das will ich Ihnen ganz deutlich sagen.

(Zurufe von der SPD)

Ich will Ihnen auch sagen, dass Ihre Argumente, je öfter Sie sie einbringen, mit keiner Sekunde besser werden. Wir haben in den Ausschüssen, vor allem im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport, auch anhand der vielen Petitionen, die wir genauso ernst nehmen wie Sie, sehr sorgfältig abgewogen und sind zu der Erkenntnis gekommen, dass wir Ihrem Gesetzesvorschlag auf keinen Fall zustimmen können.

Ich bin dem Kollegen Eisenreich sehr dankbar dafür, dass er gesagt hat, die Zeit spreche momentan nicht für Populisten. Was Sie eingebracht haben, das ist Populismus pur.

(Beifall bei der CSU)

Dass Sie die Vergangenheit eingeholt hat, will ich an einem Beispiel feststellen: Ich erinnere mich sehr gut an den Bundestagswahlkampf, wo Sie vehement gerade

unter sozialen Gesichtspunkten die ehrlich gemeinte und vorgetragene Mehrwertsteuererhöhung der CDU/CSU abgelehnt haben – und nachher waren Ihnen 2 % nicht genug, Sie haben noch einen dritten Punkt draufgesetzt. Ich muss Ihnen ganz offen und ehrlich sagen, das zeugt von Ihrem persönlichen Verhalten.

(Beifall bei der CSU – Karin Radermacher (SPD): Vergessen Sie da nicht was?)

Wir müssen uns angesichts unserer Haushaltszahlen auch mit solchen Fragen beschäftigen. Das gehört zum politischen Geschäft. Politik ist keine Schönwetterveranstaltung, sondern wir müssen auch darauf schauen, dass die Haushalte gesichert werden. Das, was wir eingeführt haben, ist maßvoll. Wenn ich zehn Monate Schulzeit pro Jahr anrechne, dann sind es 2 Euro Büchergeld im Monat im Grundschulbereich und im weiterführenden Schulbereich monatlich 4 Euro. All die Personen, Frau Kollegin Tolle, die Sie genannt haben, zahlen bekanntlich kein Büchergeld. Sowohl Alleinerziehende als auch Sozialhilfeempfänger, von denen Sie immer wieder sprechen, sind befreit. Es war uns insgesamt ein großes Anliegen, dass diese soziale Komponente eingebaut worden ist.

(Beifall bei der CSU – Karin Radermacher (SPD): Oh, oh, oh!)

Sie sprechen davon, Bildung werde durch dieses Büchergeld privatisiert. Wir haben Zahlen auf den Tisch bekommen, was der Freistaat Bayern Jahr für Jahr mit steigender Tendenz für die Schüler ausgibt: zwischen 3500 und 5000 Euro pro Schüler. Wenn Sie das miteinander in Relation setzen, kann man, glaube ich, dem zustimmen, was Kollege Eisenreich hierzu angeführt hat.

Es wird sicherlich keine Fans für das Büchergeld geben. Das haben wir auch nicht erwartet. Wenn man solche Entscheidungen trifft, baut man nicht auf irgendwelche Fans, die sich landesweit melden sollen. Für unsere Mehrwertsteuererhöhung im Bund von 3 %, die Sie auch mitgetragen haben, werden wir wahrscheinlich auch keinen Jubel bekommen oder Fangemeinden in den einzelnen Städten und Gemeinden unseres Landes bilden können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir haben sorgfältig abgewogen. Wir lehnen Ihren Gesetzesvorschlag ab. Wir sind für eine Verbesserung der Bücherausrüstung an unseren Schulen. Wir sind für das maßvolle Büchergeld. Wir sind der Meinung, nachdem unsere Kommunen aus ihren finanziellen Belastungen heraus die Erneuerungszyklen für die Bücher an den Schulen nicht mehr ermöglichen konnten, dass durch das Büchergeld die Gesamtbildungssituation an unseren Schulen besser wird. Ich glaube schon, dass letztendlich die Kinder Gewinner dieses Büchergeldes sind.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Karin Radermacher (SPD))

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Pfaffmann.

(Zuruf von der CSU)

– Solange es Redezeit gibt, kann sich jeder melden, so oft er will.

(Thomas Kreuzer (CSU): Und wenn er fünfmal das Gleiche sagt!)

Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Ich bedanke mich für den Hinweis, Herr Präsident. Die CSU-Kollegen wissen das offensichtlich nicht so ganz genau.

Ich möchte auf ein paar Argumente aus den Wortmeldungen eingehen. Herr Eisenreich, Sie haben kritisch gefragt, was denn München mit den fünf Stellen für das Einsammeln von Büchergeld macht. Möglicherweise ist Ihnen entgangen, dass es nicht nur ums Einsammeln geht. Diese fünf Stellen wickeln die Befreiungsanträge ab.

(Karin Radermacher (SPD): Und die Klagen!)

Insofern darf ich Ihnen auch zur Kenntnis geben, dass es nicht nur darum geht, in der Schule das Geld entgegenzunehmen – das kommt noch dazu –, sondern es geht auch darum, die Anträge auf Befreiung – ich erinnere, Herr Eisenreich: 300 000 in Bayern – zu bearbeiten, Mahnverfahren, Antragsverfahren usw. Dafür brauchen die Kommunen die Stellen, nur damit Sie es wissen: München 5, Nürnberg 3 usw. und so fort.

(Thomas Kreuzer (CSU): Haben sie die zusätzlich eingestellt, Herr Pfaffmann?)

Sie haben uns vorgeworfen, wir würden nur reden, während Sie handeln.

(Karin Radermacher (SPD): Das ist richtig in dem Fall!)

Das ist ein interessanter Aspekt. Ich sage Ihnen, handeln alleine ist noch kein Qualitätsmerkmal der Politik.

(Beifall bei der SPD)

Dieses Gesetz ist ein Schmarr'n, den haben Sie sich eingehandelt, insofern haben Sie Recht. Aber Blödsinn sollte man zurücknehmen. Das ist der Punkt.

Dann sagen Sie, lieber Herr Nöth: „Wir haben die Petitionen sorgfältig abgewogen“. Nichts haben Sie gemacht.

Präsident Alois Glück: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Kollegen Kupka?

Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Gleich. Lassen Sie mich den Satz zu Ende führen.

(Engelbert Kupka (CSU): Ja, bitte!)

Sie haben nicht sorgfältig abgewogen. Sie haben kalt-schnäuzig die Petenten sozusagen nicht ausreichend gewürdigt. Das ist der Punkt. Was wir mit dem Gesetzent-

wurf machen, ist doch nur der Versuch, den Petenten in einem Gesetzentwurf zum Recht zu verhelfen.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Präsident Alois Glück: Herr Kollege Kupka.

Engelbert Kupka (CSU): Herr Kollege Pfaffmann, können Sie dem Hohen Haus die Frage beantworten, ob die fünf Planstellen bei der Landeshauptstadt München, von denen sie gesprochen haben, neu eingeführt worden sind, oder ob es sich um eine Umsetzung handelt und wie lange diese Bediensteten mit der ganzen Angelegenheit beschäftigt sind? Meines Wissens dauerte das zwei Monate. Was machen die fünf Personen auf diesen Planstellen dann das übrige Jahr?

Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Das kann ich Ihnen durchaus beantworten. Das ist ganz einfach: Ja, die fünf Stellen wurden neu geschaffen. Ja, Herr Kollege, die fünf Personen beschäftigen sich mit den Befreiungsanträgen aufgrund eines Gesetzes, das Sie verbrochen haben.

(Engelbert Kupka (CSU): Wie lange? – Weitere lebhaftes Zurufe von der CSU)

Zum Schluss darf ich Ihnen, Herr Nöth, noch Folgendes sagen. Sie haben am Schluss Ihrer Rede gesagt, Gewinner des Büchergeldes seien die Kinder. Auch das ist so eine Formulierung, die zwar wohlfeil ist, die aber völlig an der Sache vorbei geht. Gewinner des Büchergeldes sind die Kinder – so ein Ausspruch muss einem erst einmal einfallen. Verlierer dieses Büchergeldes sind die Familien, die immer tiefer in die Tasche greifen müssen. Das ist die Wahrheit.

(Beifall bei der SPD)

Sie tun nun so abfällig, Herr Kollege Nöth, dass Familien mit sozialen Problemen dieses Büchergeld gar nicht bezahlen müssten. Auch das ist falsch. Es ist grundfalsch. Sie haben Recht, dass Familien mit drei Kindern ab dem dritten Kind nicht zahlen müssen. Aber Alleinerziehende mit einem Kind oder zwei Kindern müssen sehr wohl zahlen.

(Zurufe von der CSU)

Nehmen Sie endlich zur Kenntnis, dass diese Familien bereits heute Probleme mit der Finanzierung für ihre Kinder haben.

(Beifall bei der SPD)

Auch wenn Sie es nicht wahrhaben wollen, es ist so!

Zurufe von der CSU)

Ich empfehle Ihnen einfach einmal einen Blick in die Begründungen der Petitionen. Da steht das alles drin, Herr Nöth. Wollen Sie die alle als blöd bezeichnen, die

Petitionen geschrieben haben und sagen, wir können uns das nicht mehr leisten?

(Anhaltende Zurufe von der CSU)

Wir versuchen nun hier im Hohen Hause, mit unserem Gesetzentwurf die Lernmittelfreiheit wieder herzustellen. Sie haben die Gelegenheit, darüber jetzt abzustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Pachner.

Reinhard Pachner (CSU): Herr Präsident, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Kollege Pfaffmann hat zu Beginn seiner ersten Rede klar und deutlich gesagt, dass wir schon ausführlich über das Büchergeld diskutiert hätten. Dazu kann man lange reden, aber Sie haben eben die schlechteren Argumente, Herr Kollege Pfaffmann.

(Lachen bei der SPD – Karin Radermacher (SPD): Das glauben Sie doch selbst nicht!)

Herr Kollege Pfaffmann, Sie reden hier alles schlecht. Für Sie ist alles, was nicht von Ihnen kommt, schlecht.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das ist doch ihre Argumentation!)

Es ist schlecht, es ist miserabel, es ist lächerlich und es ist ein Schmarr'n.

(Beifall bei der CSU)

Das ist das Vokabular, das Sie auf der Platte haben, wenn etwas nicht von Ihnen kommt. Und auch Blödsinn ist dabei gewesen, ein Begriff, den Sie jetzt zurücknehmen wollten. In der letzten Ausschusssitzung waren gerade Sie derjenige, der die Argumente des Kollegen als Blödsinn, als Schmarrn, als lächerlich, abqualifiziert hat. Das ist nicht der Stil, den wir hier betreiben sollten.

(Beifall bei der CSU – Karin Radermacher (SPD): Aber Sie dürfen es wohl!)

Pisa, Herr Kollege Pfaffmann, hat etwas anderes bewiesen. Durch Pisa hat sich herausgestellt, dass die Intelligenz wirklich im Süden sitzt.

(Karin Radermacher (SPD): Das sollte Sie doch freuen! – Anhaltende Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Im Übrigen zitieren Sie Zahlen, die Sie selbst überhaupt nicht berücksichtigt haben. Sie bringen die 100 Minuten. Wie viele Planstellen haben Sie denn in den letzten Jahren verbraucht, um zum Beispiel das Geld für die Theaterfahrten einzusammeln, um Kopiergeld einzusammeln, Skiausflüge zu organisieren und weiß der Teufel was? Nur

weil es jetzt Büchergeld heißt, wird alles mies und schlecht gemacht.

(Beifall bei der CSU – Helga Schmitt-Bussinger (SPD): Das macht es doch nicht besser!)

Das ist nicht der Stil, den wir wollen. Wir müssen endlich wieder dazu kommen, unseren Menschen draußen zu sagen, dass alle dann, wenn es dem Staat nicht mehr so gut geht, dazu beitragen müssen, die Situation wieder ins rechte Lot zu bringen.

(Lebhafte Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

Wenn Sie damit argumentieren, dass die Bücher an den Gymnasien im Jahr 26 Euro und ein paar Zerquetschte – wie Sie gesagt haben – kosten, dann können Sie doch auch sagen, Sie wollen die Bücher selbst kaufen und dann sind Sie befreit, oder Sie zahlen die 26 Euro und der Kittel ist geflickt.

(Beifall bei der CSU)

Solche Zahlen brauchen Sie uns also nicht auf den Tisch zu legen.

Wenn Herr Maget nun sagt, er müsse ein Buch kaufen, weil es in der Klasse ein solches Buch überhaupt nicht gebe, dann halte ich ihm entgegen, dass diese Befreiung ja auch in der sozialen Komponente enthalten ist, ebenso wie in der Bestimmung zur Büchergeldbefreiung. Wenn er das Buch selbst kauft, ist er befreit, und wenn ich weiß, dass es von Haus aus kein Buch gibt, und es selbst kaufe, dann brauche ich die 40 Euro Büchergeld ja doch nicht zu zahlen. Das ist also alles in der sozialen Komponente enthalten und damit ausgegoren und richtig.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU – Zurufe von der SPD – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Ein wichtiger, entscheidender Hinweis! – Anhaltende Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Präsident Alois Glück: Herr Kollege, einen Moment bitte. Meine Damen und Herren, ich bitte um etwas mehr Ruhe. Es kann hier auch ruhiger zugehen.

Reinhard Pachner (CSU): Jetzt schreie ich sowieso schon so laut, und man hört es noch nicht.

Ich wehre mich dagegen, dass das ganze Bildungssystem schlechtgeredet wird. Wir haben bei Pisa gut abgeschnitten. Wir stehen an vorderster Stelle. Wir haben engagierte Lehrer, wir haben intelligente Schüler und wir haben Eltern, die dazu beitragen. Darum schneiden wir gut ab. Sogar diese Erfolge würden Sie am liebsten immer schlechtreden. Da kann ich Sie nicht verstehen. Diese Geschichte gehört nicht in die Bevölkerung hinausgetragen. Wir müssen etwas beruhigender auf die Menschen einwirken und dürfen nicht alles mit Polemik und Zynismus kaputtmachen.

(Bravo-Rufe und Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Das Wort hat nun der Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Karl Freller (Kultusministerium): Herr Präsident, Hohes Haus! Bei den unzähligen Gesprächen, die ich in den letzten Monaten mit Eltern und Lehrern zu diesem Thema geführt habe, wird man mir die notwendige Sensibilität mit Sicherheit nicht absprechen können. Meine sehr geehrten Damen und Herren, es hat sicherlich keiner Hurra geschrien, als das Büchergeld beschlossen worden ist. Es ist alles andere als angenehm – das dürfen Sie mir gern glauben –, von 1,5 Millionen Kindern ein entsprechendes Büchergeld – seien es 20 Euro oder 40 Euro – zu verlangen. Das Ganze ist im Vollzug eine durchaus nicht einfache Angelegenheit; denn es gilt, an fünfeinhalbtausend Schulen dieses Büchergeld einzusammeln. Ich danke an dieser Stelle deshalb auch den Lehrkräften und den Bediensteten in den Kommunen für die Arbeitszeit, die sie hier eingebracht haben.

(Beifall bei der CSU)

Warum haben wir es eingeführt?

(Zurufe von den GRÜNEN)

Warum, Herr Kollege Pfaffmann, ist die Entscheidung in Banz – in Banz! – gefallen? Warum? – Weil einfach die Notwendigkeit bestand, trotz ständig steigender, das heißt erfreulich steigender Beträge im Bereich des Bildungsbereiches – wir haben im Haushalt einen Zuwachs von 19 % in den letzten sechs Jahren – nach oben irgendwo eine Grenze zu ziehen. Das ist bedauerlich. Ich als Kultusstaatssekretär bedauere sicherlich diese Grenze am allermeisten. Aber wenn ein Finanzminister achtmal mit Steuermindereinnahmen kommen muss, weil die wirtschaftliche Situation in Deutschland in den letzten Jahren so nachgelassen hat, ist dies ein Problem, das bis in unsere Schulen durchschlägt. Wenn wir dann Vorschläge machen müssen, wo in unserem Hause wir die Kostenmehrerung auffangen können bzw. deckeln können, dann gibt es sicherlich verschiedene Überlegungen. Für die einzusparenden 15 Millionen könnte ich Ihnen zwei, drei verschiedene Positionen nennen, und da frage ich Sie, Herr Pfaffmann, ob Ihnen die Kürzung da lieber gewesen wäre. Wir hätten 300 Lehrer weniger einstellen können. Das wäre keine Antwort gewesen, meine sehr verehrten Damen und Herren; denn wir brauchen jeden Lehrer mehr. Deswegen wäre das eine falsche Alternative gewesen, auf 300 neu eingestellte Lehrer zu verzichten. Das scheidet aus.

Eine andere Möglichkeit wäre gewesen, in die Schulwegkosten einzugreifen. Das ist in einem Flächenstaat jedoch eine höchst diffizile Angelegenheit, die zu großer Ungerechtigkeit führt. Denn auf dem flachen Lande, wo die Kinder zwangsweise zehn bis 20 Kilometer unterwegs sind, müssten die Eltern dann dreistellige Eurobeträge zahlen und anderswo, wo die Eltern gleich neben der Schule wohnen, viele kein Euro an. Eine solche Lösung würde zu einem ungeheueren Unfrieden innerhalb der gesamten Elternschaft führen.

Präsident Alois Glück: Herr Staatssekretär, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Kollegin Tolle?

Staatssekretär Karl Freller (Kultusministerium): Später. Ich möchte zunächst meinen Gedanken zu Ende führen. Was gäbe es dann noch für Möglichkeiten zur Kürzung? – Wir hätten vielleicht den Sport. An den will keiner von uns ran. Dann gäbe es noch die Erwachsenenbildung mit sowieso schon immer wieder erfolgten Kürzungen.

Es ist nichts da, das ich so anbieten könnte, ohne mich zu ärgern und mich zu fragen, ob es richtig war.

Herr Pfaffmann, ich erkläre Ihnen den Betrag gerne, er hat durchaus seinen Hintergrund. Denn wir wollen mit dem Büchergeld eigentlich dreierlei erreichen: Erstens soll das Büchergeld dafür sorgen, dass sich an den Schulen die Anschaffungszyklen unserer Bücher erheblich reduzieren, damit die Kinder neuere Bücher zur Verfügung haben. Zweitens wollen wir damit in der Tat einen Sparbeitrag liefern. Drittens wollen wir damit auch garantieren – auch das ist bei der Einführung dieses Büchergeldes ohne Zweifel eine wichtige Angelegenheit –, dass die Elternbeteiligung in einem noch verantwortbaren und vertretbaren Maß ausfällt. Die Kollegen aus der CSU-Fraktion, die hier vieles schon sehr deutlich gesagt haben, kann ich unter Hinweis auf andere Länder nur bestätigen. Ich will nicht derjenige sein, der nur auf andere Länder verweist. Aber es muss erlaubt sein, den Vergleich mit anderen Ländern zu suchen und zu fragen, wie andere mit diesem Problem umgehen. Ich habe die Synopsen mit den Angaben aller bundesdeutschen Länder vorliegen, auch von Ländern, in denen Sie die Hauptverantwortung tragen. Wenn Sie sich umschauchen, können Sie etwa feststellen – ich möchte Ihnen das gerne einmal vorrechnen –:

(Zurufe von der SPD)

In Rheinland-Pfalz müssen alle Kinder ihre Bücher selber kaufen. Ich glaube, Sie haben uns sogar einmal selber vorgerechnet, dass es maximal etwa 370 Euro kostet, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher alle seine Bücher selber kaufen müsste. Rheinland-Pfalz hat zunächst alle seine Schüler die Bücher selber kaufen lassen, aber Gutscheine verteilt, die sich auf 21 bis 169 Euro beziffern. Das heißt nach Ihrer Rechnung – ich lege jetzt Ihre Zahlen zugrunde –, dass man in Rheinland-Pfalz vonseiten der Eltern bis zu 200 Euro drauflegen muss, und das ist das Zehnfache dessen, was wir den Eltern eines Grundschulkindes abverlangen. Ich bitte, diese Zahlen wirklich einmal zu sehen, um auch zu erkennen, dass wir mit 20 bis 40 Euro, die eine Belastung sind – das will ich überhaupt nicht wegdiskutieren –, eine vertretbare und verantwortbare Belastung haben. Das Büchergeld beträgt umgerechnet pro Grundschulkind 1,66 Euro und pro Kind an einer weiterführenden Schule 3,33 Euro im Monat. Dies ist ein Betrag, den ich noch verantworten kann.

Präsident Alois Glück: Herr Staatssekretär, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Kollegin Tolle? Herr Pfaffmann, Frau Kollegin Tolle wartet schon länger. Bei Ihrem Temperament ist es schwer, in eine Lücke zu kommen.

Simone Tolle (GRÜNE) (von der Rednerin nicht autorisiert): Herr Staatssekretär, das stimmt. Erstens, ist Ihnen bekannt, dass Rheinland-Pfalz auch einen Weiterverkauf dieser Bücher organisiert? Dies müssten Sie nämlich

noch erwähnen. Zweitens, teilen Sie mein tiefstes Bedauern darüber, dass Ihr Ministerium 3,73 Millionen Euro für die Fußballweltmeisterschaft in den Sand gesetzt hat, da Sie vorhin über finanzielle Nöte im bayerischen Haushalt geredet haben?

Präsident Alois Glück: Frau Kollegin, bei dieser Frage wurde das Fragerecht etwas strapaziert. Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Karl Freller (Kultusministerium): Frau Abgeordnete, das zweite Thema bedarf einer eigenen Diskussion, weil es viel zu diffizil ist, um hier pauschal beantwortet zu werden; das eine hat mit dem anderen überhaupt nichts zu tun.

(Zuruf der Abgeordneten Simone Tolle (GRÜNE)
– Unruhe – Glocke des Präsidenten)

– Das erste Thema bedarf einer gesonderten Diskussion, und die müssen wir an anderer Stelle intensiv führen. Ich bin dazu gerne bereit, ich will dieser Frage nicht ausweichen. Aber ich will mich auf das Büchergeld konzentrieren, das Sie diskutieren wollen.

Logischerweise können in Rheinland-Pfalz die Eltern, die alle Bücher selber kaufen müssen, die Bücher weiterverkaufen. Nur: Als wir am Anfang Gefahr liefen und darüber diskutiert haben – ich will das nicht bestreiten –, auch von unseren Bürgern zu verlangen, alle Bücher selber zu kaufen – was übrigens vor 40 Jahren der Fall war, aber in diese Zeit will niemand mehr zurückkehren –, kam aus Ihren Reihen der Vorwurf, es wäre eine Zumutung, von den Eltern oder Schülern zu verlangen, dass sie die Bücher zunächst selber kaufen, um im nächsten Jahr alle Bücher wieder weiterzuverkaufen. Ich weiß nicht mehr, wer es war, aber ich kann mich noch gut daran erinnern. Heute bringen Sie diese Idee als konstruktiven Vorschlag. Manches Mal begreife ich die Welt nicht mehr. Hätten Sie diesen konstruktiven vor einem halben Jahr gemacht, hätte ich gesagt: Respekt!

Präsident Alois Glück: Gestatten Sie eine weitere Zwischenfrage des Kollegen Pfaffmann?

Staatssekretär Karl Freller (Kultusministerium): Gern, bitte schön.

Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Herr Staatssekretär, sind Sie denn bereit, bei all Ihren Vergleichen mit anderen Bundesländern auch die positiven Dinge der einzelnen Bundesländer für Bayern zu übernehmen, zum Beispiel das Ganztagsschulprogramm in Rheinland-Pfalz?

Präsident Alois Glück: Herr Staatssekretär, einen Moment bitte. Ich bitte, jetzt die Gespräche im Raum, einschließlich der Gespräche auf der Regierungsbank und im Hause einzustellen bzw. zu reduzieren. Bei diesem Lärmpegel kann man nicht sinnvoll arbeiten.

Staatssekretär Karl Freller (Kultusministerium): Herr Pfaffmann, jetzt, da Sie merken, dass Sie argumentativ in

die Ecke gedrängt werden, lenken Sie plötzlich mit anderen Themen ab. Das verstehe ich nicht mehr.

(Lachen und Unruhe bei der SPD)

– Entschuldigung, ich bringe Argumente, die Sie nicht widerlegen können, und dann kommt der eine plötzlich mit der Weltmeisterschaft und der andere mit dem Ganztags-schulprogramm. Bleiben wir bitte bei den Büchern, weil es einen guten Grund gibt, darüber zu reden.

(Beifall bei der CSU)

Ich gehe differenziert auf das Thema ein. Ich bin der Letzte, der sich nicht lange Zeit nimmt, mit den Eltern intensiv darüber zu reden. Ich kenne die Problematik wirklich im Detail. Ich will auch nicht lässig über 20 oder 40 Euro als zusätzliche, Familien belastende Maßnahme hinweggehen; damit hier kein Missverständnis entsteht. Aber ich rege mich über die Art der Diskussion auf, die Sie führen, und über das, was Sie hier völlig ablenkend und polemisierend einbringen. Wenn wir über die Sache und darüber diskutieren, ob man etwas verbessern kann, bin ich sofort dabei.

Es ist nicht leicht, einen sozialen Faktor zu berücksichtigen, ohne dabei ein bestimmtes Maß an Bürokratie zu schaffen. Etwa 400 000 Schüler, also 20 % von knapp 1,9 Millionen Schülern, brauchen das Büchergeld nicht zu bezahlen. Diese 350 000 bis 400 000 Kinder, die kein Büchergeld bezahlen müssen, werden in Bayern weiterhin mit lernmittelfreien Büchern versorgt. Und das ist gut und richtig so. Aber wenn ich das gerecht machen und genau den Personenkreis herausnehmen will, der bedürftig ist, und nicht andere, die das Büchergeld durchaus zahlen könnten, brauche ich irgendeine Möglichkeit, das Ganze hieb- und stichfest zu machen. Wir haben ein Verfahren gefunden, das einigermaßen praktikabel ist; wie es halt immer ist, wenn man nachweisen will, dass man eigentlich etwas will. Wer bezahlt, braucht nichts nachzuweisen. Nachweise muss derjenige erbringen, der nicht zahlen will. Auch das muss man einmal sagen. Und da ist es nicht zu viel verlangt, dass sich jemand eine Bestätigung abholt, damit er die 20 oder 40 Euro nicht zu bezahlen braucht.

Herr Pfaffmann, nun zum Thema „Datenschutz“, auch dieses Thema möchte ich aufgreifen. Ich bin mit der Auffassung des Datenschutzbeauftragten im Freistaat aus folgendem Grund nicht ganz einverstanden – das räume ich offen ein: Ich sehe es ein, und es ist völlig vernünftig, dass Mitschüler einer Klasse nicht erfahren, wessen Eltern das Büchergeld nicht bezahlen können. Dass die Mitschüler nicht wissen sollen, welche Eltern das Büchergeld nicht bezahlen können, geht völlig in Ordnung. Allerdings teile ich die meines Erachtens überzogene Forderung nicht, dass die Umschläge abgegeben werden, aber der Klassenleiter – man höre, die Person, die in der Hauptsache für die Erziehung dieser Kinder verantwortlich ist – nicht in die Kuverts schauen darf, sondern sie irgendwelchen, anonym bestimmten Personen an der Schule geben muss, damit diese die Umschläge öffnen und der Klassenleiter nicht erfährt, ob er in seiner Klasse drei, fünf oder acht vom Büchergeld befreite Schüler hat. Da gehe ich nicht mit.

Herr Pfaffmann, misstrauen Sie unseren Lehrern tatsächlich so sehr?

(Zuruf von den GRÜNEN: Die Kinder dürfen Sie nicht bloßstellen!)

– Sie haben vorhin unseren bayerischen Lehrern ein ganz großes Misstrauen ausgesprochen. Sie haben hier unterstellt, unsere Lehrkräfte würden, wenn sie erführen, dass Schüler das Büchergeld nicht bezahlen könnten, diese Kinder benachteiligen.

Ich möchte von Ihnen ganz klar wissen, ob Sie das so sehen oder nicht. Wenn ich als Staatssekretär im Kultusministerium unterstellen würde, dass unsere Lehrkräfte Kinder benachteiligen, weil sie über das Büchergeld erfahren, dass der Vater vielleicht Hartz-IV-Empfänger oder Arbeitslosengeldempfänger ist, meine sehr verehrten Damen und Herren, dann würden Sie zu Recht sagen: Staatssekretär, geh heim, du stehst nicht einmal hinter deinen Lehrern. Ich stehe hinter meinen Lehrern und sage, sie werden keine Kinder benachteiligen, deren Eltern das Büchergeld nicht bezahlen können.

(Beifall bei der CSU – Zuruf von der CSU: Bravo!)

Ich schließe nicht aus, dass es da oder dort einmal zu einer solchen Reaktion kommen kann. Bei hunderttausend Beamten können Sie das nie ganz ausschließen. Ich biete wirklich an, mir dann diesen Fall zu sagen. Denn ich lasse es nicht zu, dass es in diesem Land Lehrer gibt, die Kinder benachteiligen, weil sie das Büchergeld nicht bezahlen können. Mit den Leuten würde ich gerne reden, denn das kann nicht angehen.

(Beifall bei der CSU)

Aber unsere Lehrer werden das nicht tun, weil es ein Irrsinn wäre. Umgekehrt erwarten Sie eine ganzheitliche Erziehung. Sie haben gerade das Stichwort Ganztages-schule angesprochen, Herr Pfaffmann. Sie waren es, der das Thema angesprochen hat. Das Thema Ganztages-schule hat durchaus einiges für sich, vielleicht auch, weil die Chance zu erziehen, wo Elternhäuser nicht mehr erziehen, größer ist. Nur, wie wollen Sie denn einem Lehrer überhaupt die Chance geben, persönlichkeitsbildend und -erziehend tätig zu sein, wenn er nicht einmal das familiäre Umfeld kennt. Ich begreife das nicht. Ich halte es für nötig, dass ein Lehrer ein Stück weit das familiäre Umfeld seiner Schüler kennt, um tatsächlich persönlichkeitsbildend tätig werden zu können.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Karin Radermacher (SPD))

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Staatssekretär, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Kollegin Gote?

Staatssekretär Karl Freller (Kultusministerium): Ja, bitte.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Staatssekretär, wie beurteilen Sie den von mir selbst bzw. von meinem Sohn erlebten Fall, dass der Klassenlehrer die Meldung des einsammelnden Lehrers bekam, in seiner Klasse fehlten noch zwei und er daraufhin die beiden namentlich vor der ganzen Klasse nannte? Mein Sohn war davon betroffen. Er hat mir das erzählt. Der Lehrer sagte dann, sie sollten doch bitte bei den Eltern noch einmal nachfragen. Ich frage jetzt Sie, Herr Staatssekretär, was tun Sie in diesem ganz konkreten Fall?

Staatssekretär Karl Freller (Kultusministerium): Das habe ich Ihnen gerade erklärt.

(Henning Kaul (CSU): Zuhören!)

Ich bin gerade darauf eingegangen. Ich unterstelle dieser Lehrkraft kein Fehlverhalten, aber es war sicher ein Fehler. Das ist ein Unterschied. Frau Abgeordnete, ich will nicht persönlich werden, es wäre aber sicherlich vorbildhaft – das gilt natürlich für uns alle, auch für mich –, wenn die Eltern unter uns das Büchergeld rechtzeitig abliefern würden und nicht ausgerechnet Abgeordnete gemahnt werden müssen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte abschließend noch etwas sagen.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Antworten Sie, Herr Freller! – Simone Tolle (GRÜNE): Was tun Sie jetzt in dem Fall?)

– Ich habe erwähnt, dass wir das nicht wünschen, und wenn ein Einzelfall bekannt wird, wenn Sie sich über einen Lehrer beschweren, dann werde ich das natürlich an das Schulamt weitergeben. Das ist doch klar.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Wie geben Sie das weiter?)

Ich glaube nicht, dass jemand das absichtlich macht, dass Ihr Sohn oder Ihre Tochter bloßgestellt wird, dass die Mutter ein Sozialfall wäre. Das kann ich mir beim besten Willen nicht vorstellen.

(Heiterkeit bei der CSU – Ulrike Gote (GRÜNE): Ich finde das gar nicht lustig! – Zurufe der Abgeordneten Henning Kaul (CSU) und Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

Ich komme zum nächsten Thema. Ich möchte in aller Ruhe auf das Kostengefälle eingehen, auf die unterschiedlichen Aussagen, was die Kommunen an Kosten haben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn Sie draußen an Ihren Schulen oder einfach in Ihren Kommunen abfragen, wie es läuft, dann werden Sie Folgendes feststellen: Dort, wo die Schule und die Kommune oder der Bürgermeister gut miteinander harmonieren, gibt es keine Probleme. Die Rückmeldung heißt: Das haben wir alles im Griff. Dort, wo einer von beiden das Ganze nicht

gerne macht, gibt es schon Ärger, und wenn es beide nicht wollen, dann steht es groß in der Zeitung.

(Beifall bei der CSU)

Wenn es bei vielen Kommunen funktioniert, verstehe ich nicht, warum es bei anderen nicht funktioniert. Da wird man sich vielleicht in der Kommune einmal fragen müssen, was haben wir für eine Verwaltung, was haben wir bei der letzten Kommunalwahl gewählt,

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Genau!)

wenn die nicht in der Lage sind, das Büchergeld zu organisieren, während es die Nachbargemeinde mit vielleicht sogar doppelt so vielen Schülern reibungslos macht und das Geld entsprechend abliefern. Meine sehr verehrten Damen und Herren, auch das muss einmal gesagt werden. Wenn es überall nicht funktionieren würde, dann würde ich sagen, der große Fehler liegt bei uns. Wenn es aber bei einem Drittel nicht funktioniert, von dem man weiß, dass es zum Teil überzeugte Gegner des Büchergeldes von Anfang an waren,

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

dann erlaube ich mir, kritisch zu hinterfragen, ob überhaupt gewollt ist, dass es läuft.

(Beifall bei der CSU – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Jetzt wissen wir es!)

Ich selbst bin noch im Stadtrat von Schwabach. Ich kenne die Diskussion. Ich habe für die Kommunen Verständnis, wenn sie es das erste Mal organisieren müssen. Ich behaupte nicht, dass alles perfekt organisiert war, aber sie haben die Zusicherung des Ministers, sie haben die ganz klare hier im Landtag gemachte Aussage von Minister Schneider, dass wir das ganze Verfahren noch einmal überprüfen, und dort, wo wir Verbesserungsmöglichkeiten sehen, werden wir die Letzten sein, die sich gegen Verbesserungen wehren.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Abschaffen!)

Ich darf auch die Opposition einladen, konstruktiv mitzuarbeiten, dass sich das Einsammeln des Büchergeldes möglichst reibungslos vollzieht.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Als Nächster hat sich Herr Kollege Maget zu Wort gemeldet.

Franz Maget (SPD): Sehr geehrter Herr Staatssekretär, ich habe noch 1 Minute und 54 Sekunden Redezeit, und die will ich nutzen, weil Sie mich enttäuscht haben.

(Thomas Kreuzer (CSU): Darf man trotzdem eine Zwischenfrage stellen?)

Ich habe gehofft, dass Sie hier als Kultusstaatssekretär sprechen und die Interessen der Schulen in diesem Land vertreten.

(Beifall bei der SPD)

Aber Sie haben hier als Vollzugsbeamter des Finanzministeriums gesprochen.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Genau!)

Sie haben bei den Alternativen nur Einsparvorschläge genannt. Sie haben gesagt, Sie wollen, wenn Sie das Büchergeld nicht haben, beim Sport etwas wegnehmen oder beim Unterricht etwas wegnehmen oder Sie könnten noch Lehrerstellen streichen. Sie haben aber keine Sekunde lang die notwendigen Forderungen des Schul- und Bildungswesens in Bayern formuliert und zum Antrag und zur Abstimmung gestellt.

(Beifall bei der SPD)

Das ist Ihr Problem, Herr Staatssekretär. Sie sparen ganze 15 Millionen Euro. Sie sagen, dass kein Geld da sei. Wir hatten vor fünf Jahren die BSE-Krise in Bayern. Dort, wo es notwendig war, waren über Nacht 300 Millionen Euro da. Sie waren notwendig, kein Zweifel, aber sie waren eben verfügbar. Und was dort verfügbar war, das sollte für den wichtigsten Bereich staatlichen Handelns heute, nämlich Erziehung, Unterricht und Bildung der Kinder verfügbar sein. Das wäre Ihre Aufgabe gewesen, Herr Staatssekretär.

(Beifall bei der SPD)

Ich kann nur bedauern, dass Sie in der Phase, in der sich die CSU derzeit befindet, nicht die Kraft und den Mut aufbringen, an einer einzigen Stelle einmal zu sagen: Hier haben wir Mist gebaut, hier haben wir eine Fehlentscheidung getroffen,

(Zuruf des Abgeordneten Günter Gabsteiger (CSU))

die mehr Verwaltungsaufwand kostet als es dem Staatshaushalt bringt, und das korrigieren wir.

Damit sind 1 Minute und 54 Sekunden vorbei. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Das Wort hat noch einmal Herr Staatssekretär Freller.

(Zuruf von den GRÜNEN: Nachsitzen!)

Staatssekretär Karl Freller (Kultusministerium): Herr Präsident, Hohes Haus, insbesondere sehr verehrter Herr Maget!

(Franz Maget (SPD): Ich habe nur noch sechs Sekunden, um zu antworten!)

– Das würde zu einem Ja oder Nein reichen.

(Franz Maget (SPD): Da haben Sie es leichter!)

Herr Maget, ich bin jetzt 23 Jahre in diesem Hause. Wer mich kennt, weiß, dass ich immer bis auf den heutigen Tag – und das wird so lange sein, wie ich für Schulpolitik mit Verantwortung trage oder in dieser Fraktion mitstimme –, dafür kämpfe, dass sich der Schulhaushalt erhöht, dass wir mehr Geld für die Kinder und mehr Planstellen für Lehrer bekommen.

(Franz Maget (SPD): Heute nicht!)

Ich lasse mir von Ihnen nicht unterstellen, Herr Maget, dass ich nicht einer jener bin, der mit am meisten für unsere Schulen, für die Lehrer und für die Schüler kämpft.

(Beifall bei der CSU)

Ich sage Ihnen zum Büchergeld noch eines. Wir haben nicht Hurra gerufen. Ich hätte mir gewünscht, wir hätten das Geld, um so etwas überhaupt nicht beschließen zu müssen. Ich sage Ihnen aber auch, was schuld war, dass wir überhaupt in diese Situation geraten sind, nämlich, dass ständig die Steuereinnahmen zurückgehen. Die Unverantwortlichkeit der Politik lag ganz woanders, sonst wären wir überhaupt nicht in diese Situation geraten.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Liebe Kolleginnen und Kollegen, mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar stimmen wir zunächst über die mitberatenden Eingaben ab. Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat sich mit diesen Eingaben in seiner Sitzung am 8. Dezember 2005 befasst und beschlossen, sie gemäß § 80 Nummer 3 der Geschäftsordnung der Staatsregierung als Material zu überweisen. Gemäß § 126 Absatz 7 der Geschäftsordnung ist bei Eingaben, über die die Vollversammlung zu beschließen hat, der Abstimmung die Entscheidung des die Eingabe behandelnden Ausschusses zugrunde zu legen. Wer dem Votum des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der CSU.

(Unruhe)

– Meine Herren da oben, es wird weder geklatscht noch die Hand gehoben. Und Sie haben die Rechte gehoben, solche Zeichen will ich in diesem Hause gar nicht sehen.

Wer dagegen ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Stimmenthaltungen? – Dann heißt das, gegen die Stimmen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN ist dem Votum des Ausschusses entsprochen worden.

Wir kommen jetzt zum Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 15/4000. Der federführende Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Hierzu ist namentliche Abstimmung beantragt worden. Die Urnen stehen an den üblichen Plätzen. Die Abstimmungszeit beträgt vier Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 16.21 bis 16.25 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die vier Minuten sind abgelaufen. Das Abstimmungsverfahren ist abgeschlossen. Die Auszählung erfolgt wie üblich draußen. Das Ergebnis wird später bekannt gegeben.

(Unruhe)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Herr Miller, Herr Bouter, Frau Paulig – –

(Dr. Manfred Weiß (CSU): Herr Kaiser!)

– Wo ist Herr Kaiser? – Herr Kaiser, bitte. Herr Gabsteiger, halten Sie den Vizepräsidenten nicht auf, das haben Sie gestern schon getan. Wir machen jetzt weiter.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 16 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinargesetz – BayDG) (Drs. 15/4076) – Zweite Lesung –

hierzu:

Änderungsanträge der Abgeordneten Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD) (Drs. 15/4182 und Drs. 15/4211)

und

Änderungsanträge der Abgeordneten Prof. Dr. Walter Eykmann, Dr. Marcel Huber, Ingrid Heckner u. a. (CSU) (Drs. 15/4210 und Drs. 15/4229)

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Als erster hat sich Herr Kollege Dr. Huber zu Wort gemeldet. – Ich sehe den Kollegen Dr. Huber nicht. Dann ist nach der Geschäftsordnung die Wortmeldung verfallen. Als Nächster hat Herr Kollege Sprinkart das Wort.

Adi Sprinkart (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich habe zwar damit gerechnet, dass ich vor dem Kollegen Wörner rede, aber nicht vor dem Kollegen von der CSU. Macht nichts.

Meine Damen und Herren, das Ziel des Gesetzentwurfs, das Disziplinarrecht zusammenzufassen, zu straffen und die teilweise endlose Dauer der Disziplinarverfahren zu verkürzen, findet unsere Zustimmung. Doch wie in vielen

Fällen steckt auch hier der Teufel im Detail. So war der Passus strittig, wonach ein Beamter bzw. eine Beamtin aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen ist, wenn er bzw. sie das Vertrauen seines bzw. ihres Dienstvorgesetzten verloren hat. Der Begriff ist unseres Erachtens so subjektiv, dass er im Gesetz nichts verloren hat.

Ein weiterer Streitpunkt war, ab welchem Verfahrensstand der Beschuldigte auf seine Rechte hingewiesen werden muss, schon bei der ersten Befragung oder erst bei Eröffnung des Disziplinarverfahrens. Wir sind der Meinung, je früher, desto besser. Im Bayerischen Disziplinargesetz ist anders als im Bundesgesetz kein Widerspruchsverfahren vor Erhebung der Anfechtungsklage vorgesehen. Ich kann mit dem Vorschlag leben, sich die Entwicklung der Regelung nach einem Jahr anzusehen und dann gegebenenfalls neu zu entscheiden.

Schließlich wurde im Rahmen der Gesetzesänderung auch das Personalvertretungsgesetz geändert. Letztlich ging es darum, ob die neue gesetzliche Regelung bereits für die schon angelaufenen Vorbereitungen, insbesondere die Bildung der Wahlvorstände für die Personalratswahlen 2006, gelte. Nachdem selbst die CSU im Zusammenhang mit der jetzt getroffenen Regelung von einer gewissen Rechtsunsicherheit spricht, kann man die gefundene Lösung wahrhaft nicht als optimal bezeichnen. Eigentlich sollte ein neues Gesetz Rechtssicherheit bringen und nicht Rechtsunsicherheit. Angesichts der Fakten werden wir uns zum Gesetzentwurf insgesamt der Stimme enthalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Das Wort hat Herr Kollege Wörner. – Herr Wörner, Sie verbrauchen die Zeit der Kollegen, wenn Sie so lange brauchen.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident, ich bin bei der Arbeit und nicht auf der Flucht.

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Änderung des Disziplinarrechtes war angezeigt. Sie war notwendig, weil das Disziplinarrecht in Teilen nicht mehr zeitgemäß war und vom Verfahren her eine Reihe von Kautelen in sich hatte, die sehr schwierig waren. Wir haben eine Reihe von Änderungsanträgen eingebracht, um den Gesetzentwurf der Staatsregierung so zu gestalten, dass er die Rechte der Beschäftigten sichert und dass gewährleistet ist, dass die Beschäftigten nicht schlechter behandelt werden als Bundesbeamte. Dieses ist uns – ich sage es ganz offen – in Teilen gelungen, aber leider nicht insgesamt, weil die Mehrheit in diesem Hause dieses verhindert hat.

Wir wollten sicherstellen, dass bayerische Beamte nicht schlechter behandelt werden als Bundesbeamte. Wir wollten aber auch sicherstellen, dass die Verfahrens- und Rechtswege eingehalten und nicht abgeschnitten werden, damit jeder die Möglichkeit hat, Dinge zu hinterfragen und infrage zu stellen, die über ihn letztlich hereingebrochen sind. Wir haben für den Teil des Disziplinarrechts eine Reihe von Gemeinsamkeiten entwickelt, die zur Verbesse-

rung des Gesetzentwurfs geführt haben; das wollen wir nicht verhehlen. Wir haben dazu beigetragen, dass das Gesetz entrümpelt wurde.

Meine Damen und Herren, das war der eine Teil, der das reine Disziplinarrecht angeht. Schwieriger wird es beim Personalvertretungsgesetz. Beim Personalvertretungsgesetz bleibe ich bei meiner Aussage, hier wird Rechtsunfrieden gestiftet mit einem Gesetz. Hier wird nach meiner Auffassung das Recht gebeugt und gebogen. Es werden bereits erstellte Listen von Personalräten und Personalrätinnen per Gesetz gekippt. Wer so etwas mit dem Begriff des Rechts umschreibt, der sagt dafür, dass Rechtsunsicherheit herrscht, was einer der Hauptgründe dafür ist, dass wir das Gesetz ablehnen.

Meine Damen und Herren, es kann nicht sein, dass per Rundschreiben der Termin festgelegt wird, wann Wahlvorstände gebildet werden dürfen, und dass das Ganze kraft höherer Eingebung im Verfahren wieder geändert wird. Man sollte zu seinen Fehlern stehen und sie nicht einfach ausbügeln, indem man einfach das Recht beugt. Vielmehr muss man dann in Kauf nehmen, dass ein Gesetz erst später in Kraft tritt.

Das ist im Übrigen das Manko beim ganzen Verfahren. Hoppla Hopp – da werden Dinge eingebracht, dann wieder herausgenommen. Es gibt obskure Begründungen, und darauf will ich näher eingehen. Meine Damen und Herren, in der Frage der Änderung des Personalvertretungsrechtes und der Abschaffung von Gruppen kann man durchaus einer Meinung sein. Wenn man die Änderung und die Abschaffung der Gruppen aber damit begründet, dass das Rentengesetz geändert wurde, dann handelt es sich dabei um die schwächsten Argumente, die ich jemals bei der Begründung eines Gesetzes gehört habe.

(Zurufe von der CSU)

– Das steht in der Begründung des Gesetzestextes. Dort steht, die Gruppen sollen aufgehoben werden, weil das antiquierte Rentensystem schließlich auch geändert wurde. Ich nehme das zur Kenntnis, als Begründung erachte ich es aber für schlichtweg falsch und unzulässig. Wenn man als Gesetzgeber konsequent gewesen wäre, dann hätte man eigentlich nur noch eine Gruppe zulassen müssen, so wie beim Betriebsverfassungsgesetz. In dieser Frage war man aber nicht mutig genug. Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt ist, dass die Änderung damit begründet wird, die Zusammenlegung werde auch deshalb gemacht, weil sich die Tarifparteien auf einen Vertrag verständigt haben, und zwar den neuen Tarifvertrag ÖD. Fatalerweise ist es aber so, dass ausgerechnet der Gesetzgeber, der den Tarifvertrag als Argument anführt, diesem Tarifvertrag gar nicht zustimmt. Als Argument, um die Gruppen aufzulösen, greift der Gesetzgeber aber darauf zurück. Meine Damen und Herren, so kann man doch nicht argumentieren. Das glaubt Ihnen im Übrigen auch niemand mehr, sonst müssten Sie nämlich dem Antrag, den wir im letzten Plenum gestellt haben, zustimmen und sagen, ja, wir nehmen diesen Tarifvertrag an. Dann hätten wir keine Pro-

bleme mit der Begründung. So wie es jetzt ist, gibt es aber mit dieser Begründung ein Problem und das ganze Gesetzesverfahren ist auf einem falschen Grund aufgebaut worden. Das ist für uns nicht hinnehmbar.

Ich darf noch auf ein anderes Problem hinweisen, auch wenn es von Seiten der Verwaltung bestritten wird. Wenn es im Rechtsstreit bei der Auslegung des Tarifvertrags Probleme gibt, dann muss die Gruppe, die dieses Recht vertreten sollte, auch existieren. Der Personalrat ist die Gruppe, die für die Einhaltung der Tarifverträge verantwortlich ist. Wenn es die Gruppe nicht gibt, haben Sie vor Gericht einen falschen Ansprechpartner. Es wird Arbeitsrichter geben – und bei Befragungen haben einige Arbeitsrichter das bestätigt –, die sich auf diese Verfahrensfragen zurückziehen werden. Sie wissen, Richter tun das gerne, weil sie dann in der Sache nicht mehr entscheiden müssen. Meine Damen und Herren, wer solche Rechtsunsicherheiten in ein Verfahren packt, der schwächt ein Gesetz. Das Gesetz wird angreifbar sein, wir werden Schwierigkeiten bekommen.

Ich darf Sie auf einen dritten Gesichtspunkt verweisen, von dem ich seit einer Stunde weiß: Ich habe gehört, dass Folgendes protokollarisch geregelt werden soll. Wir haben versucht, die Personalvertretungen handlungsfähig und funktionsfähig zu erhalten, indem wir sagten, in Artikel 33 des Personalvertretungsgesetzes – das ist Artikel 10 des Disziplinargesetzes – soll festgelegt werden, dass es mindestens zwei Stellvertreter gibt. Bisher war das relativ einfach, es gab drei Gruppen, deshalb waren immer zwei Stellvertreter vorhanden. Um die Funktionsicherheit der Personalvertretung sicherzustellen, wollten wir an dem dreiköpfigen Führungsgremium festhalten. Daraufhin wurde ein Gesetzesvorschlag gemacht, der wurde dann wieder abgeändert. Mit der Regelung, die jetzt im Gesetz steht, kann man, wenn man gutwillig ist, die Sache so interpretieren, dass ein weiterer Stellvertreter aus der größten Gruppe dazu gewählt werden kann. Wenn man gutwillig ist, kann man das auch so interpretieren, wenn es nur eine Gruppe gibt, so wie das beispielsweise bei vielen Theatern der Fall ist, wo es nur Arbeiter und Angestellte gibt bzw. künftig nur noch eine Gruppe geben wird. Ich lege aber großen Wert darauf, dass im Protokoll festgehalten wird, dass sicherzustellen ist, dass das vom Dienststellenleiter in Zukunft auch so ausgelegt wird. Der Text darf nicht so interpretiert werden, wie das auch geschehen könnte, dass man sagt: Es gibt nur eine Gruppe, also gibt es auch keinen zweiten Stellvertreter. Ich sage das hier ganz ausdrücklich, weil ich aus eigener Erfahrung weiß, dass Gesetze gerne so interpretiert werden, wie man sie braucht. Im Protokoll muss deshalb festgehalten und damit sichergestellt werden, dass das nicht passieren kann.

Meine Damen und Herren, ein weiterer Grund, warum wir das Gesetz ablehnen: Es gibt Personalräte, die aufgrund der Zusage des Finanzministeriums bereits Wahlvorstände gebildet haben. Dazu kann man sagen, das macht nichts, das Wahlrecht hat mit der Wahl nichts zu tun. Wir aber sehen das etwas anders. Wenn die Anfechtungen kommen, werden wir sehen, was dann passiert.

Meine Damen und Herren, wir haben folgendes Problem: Es wurden bereits Listen eingereicht, es gibt bereits Kan-

didatinnen und Kandidaten. Die kann man nicht einfach vom Tisch wischen. Es war Ihr Fehler, Sie haben den falschen Termin genannt, bis zu dem nach dem alten Recht Wahlvorstände bestellt werden konnten. Sie hätten das so lassen können. Jetzt haben Sie das Problem mit den bereits eingereichten Listen. Was machen wir mit den Personalräten, die bereits aufgestellt wurden? Was machen wir mit den Kandidatinnen und Kandidaten? Schicken wir sie kraft Gesetzes wieder in die Wüste? Heilen wir das Problem, wie soll das gehen? – Bisher konnten Sie uns das nicht beantworten. Ich gebe zu, die eingereichten Listen sind ein neues Faktum. Sie haben nicht damit argumentiert; Sie haben aber auch nicht ausgeräumt, dass dort, wo Listen eingereicht wurden, diese Listen ihre Gültigkeit behalten, dass bei diesen Listen nach dem alten Recht gewählt wird, um sicherzustellen, dass das Gesetz in seiner bisherigen Form zur Anwendung kommt. Wir lehnen das Gesetz in der vorgelegten Fassung deshalb ab.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Es hat sich noch einmal Herr Kollege Dr. Marcel Huber zu Wort gemeldet. Seine Meldung ist nach § 105 Absatz 3 der Geschäftsordnung verfallen, weil er nicht anwesend war. Er hat aber glaubhaft versichert, dass er vor der Glastüre stand, als er aufgerufen wurde. Er hat in Erinnerung an die gestrigen Vorfälle - ich sage nur: Herr Kollege Müller -, nicht schnell genug durch die Glastür kommen können.

(Allgemeine Heiterkeit)

Ich frage deshalb nach § 193 der Geschäftsordnung, ob eine Fraktion oder zwanzig Mitglieder des Landtags widersprechen, dass Herr Kollege Dr. Huber noch reden darf? – Dies ist nicht der Fall. Herr Kollege Dr. Huber, bitte.

Dr. Marcel Huber (CSU): Herr Präsident, ich danke Ihnen für Ihre Gnade, die hier vor Recht erging. Es passt ganz gut, dass wir hier über Disziplinarrecht sprechen, denn es geht um eine Disziplinierungsmaßnahme.

(Zuruf)

– Jawohl! Ich werde das machen, Herr Kollege.

Ich möchte noch einmal in Erinnerung rufen, dass wir dieses Thema in zwei Ausschusssitzungen sehr intensiv diskutiert haben, und zwar über mehrere Stunden. Wir haben von der CSU und von der SPD jeweils zwei Änderungsanträge bearbeitet. Wir haben zahlreiche Umformulierungen eingearbeitet, die nicht nur von Ihnen gekommen sind, sondern auch auf zahlreiche Petitionen zurückgingen – von Personalräten, vom Beamtenbund und anderen. Ich möchte diese schwierige Materie noch einmal kurz aufwickeln, damit Sie sehen, wo die eigentlichen Neuigkeiten sind.

Zum Disziplinarrecht: Wozu gibt es die Änderung? Der Bund hat das 2001 neu geregelt. Wir haben das aufgegriffen, weil der Bayerische Oberste Rechnungshof im

Jahr 2003 moniert hat, dass die förmlichen Disziplinarverfahren in Bayern nach der damals gültigen Disziplinarordnung viel zu lange gedauert haben. Pädagogisch und von der Zielstellung, einen funktionsfähigen öffentlichen Dienst zu gewährleisten, ist es Quatsch, wenn die Pflichtenmahnung und das eigentliche Fehlverhalten bis zu fünf Jahre auseinander liegen. Hier musste man also etwas machen. Aus diesem Grund haben wir versucht, diese Änderung herbeizuführen mit dem Hauptziel, das Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Es gab drei große Punkte: Erstens. Der Grundsatz der Beschleunigung zieht sich wie ein roter Faden durch das gesamte Gesetzeswerk.

Zweitens. Das bisherige förmliche Disziplinarverfahren wollen wir in ein einheitliches behördliches Ermittlungsverfahren überführen. Damit sparen wir eine Ebene.

Drittens. Das Widerspruchsverfahren bzw. die Revision beim Bundesverwaltungsgericht wollen wir abschaffen.

Die meisten Punkte haben wir einvernehmlich gelöst. Einige Themen waren aber doch strittig, zum Beispiel Artikel 6. Die Kürzung der Dienstbezüge als weitere Stufe im Disziplinarmaßnahmenkatalog halten wir für entbehrlich. Wer sich in der Probezeit eines mittelschweren oder schweren Dienstvergehens schuldig macht, hat im Staatsdienst nichts verloren. Verweis und Geldbuße reichen nach unserer Ansicht voll zur Ahndung einfacher Vergehen aus.

Artikel 14 greift eigentlich ein begriffliches Missverständnis auf. Der Vertrauensverlust des Dienstherrn gegenüber seinem Angestellten, der bis zur Aberkennung des Pensionsanspruches führen kann, ist nicht auf dem subjektiven Eindruck eines Dienstvorgesetzten begründet, sondern soll wirklich als Ultima Ratio für schwerste Vergehen gelten. Wir wollen das machen wie beim Bund, also durchaus gerichtlich verifizierbar.

Artikel 19/22, die Belehrungspflicht: Die Lösung, die wir hier gemeinsam erarbeitet haben, Kollege Wörner, ist die am weitesten gehende, was den Schutz des Beteiligten angeht. Das Verwertungsverbot von Aussagen bei nachträglicher Verweigerung der Aussage ist effizienter als die frühere Belehrungspflicht.

Jetzt ein kritischer Punkt, weil es in dem Fall um den Schutz vor unrechtmäßigen Sanktionen im Disziplinarverfahren geht: Die Folgen der Aufhebung des Widerspruchsverfahrens haben wir uns ganz genau angeschaut. Wir haben uns die Zahlen geben lassen. Es hat nur wenige Einsprüche gegeben. Diese haben zu sehr wenigen Beanstandungen geführt. Das war auch nicht anders zu erwarten. Disziplinarverfahren sind in der Regel einzelfallbezogen. Es kann nicht verglichen werden, zum Beispiel mit einem Abwasserbescheid. Aus diesem Grunde halten wir das Widerspruchsverfahren im Disziplinarverfahren für entbehrlich. Allerdings – darauf haben wir uns auch verständigt – haben wir das mit einem Haltbarkeitsdatum versehen. Wir werden nach angemessener Zeit eine Revision machen und uns das noch einmal anschauen.

Nun aber zu dem Punkt, den Sie besonders herausgestellt haben: das Personalvertretungsrecht. Bedingt dadurch, dass wir nächstes Jahr im Sommer Personalvertretungswahlen haben, die grundsätzlich als Gruppenwahlen durchzuführen sein werden, wollen wir das Recht in der Gruppeneinteilung an das angleichen, was bereits die Rentenversicherungsreform, die seit 01.01.2005 gilt, besagt. Die Gruppe der Arbeiter und Angestellten soll zu Arbeitnehmern zusammengeführt werden, genauso wie beim einheitlichen Versicherungsbegriff. Beim Tarifvertrag im öffentlichen Dienst, bei dem die Kommunen das regeln, hat man das auch schon aufgegriffen. Ich halte es für sinnvoll, das Ziel auch im Personalvertretungsrecht in Angriff zu nehmen, die drei Gruppen zu zwei Gruppen zusammenzuführen.

Sie haben auf die praktischen Probleme, die daraus resultieren, abgestellt. Sie haben bereits erwähnt, dass teilweise schon im November Wahlvorstände gebildet wurden und dass es einige wenige Listen gibt, die eingereicht worden sind. Diese Listen und die Wahlvorstände wurden nach dem Dreigruppenmodell erstellt. Wir halten es aber nicht für notwendig, hierauf besondere Rücksicht zu nehmen, denn ein Wahlvorstand, der im Dreigruppenmodell gewählt wurde, kann deswegen genauso Wahlen nach dem neuen Modus durchführen. Das hat miteinander überhaupt nichts zu tun. Die wenigen eingereichten Listen, Kollege Wörner, die bereits existieren, muss man – in Gottes Namen – neu bilden. Ich halte das ganze Geschehen, das Sie hier problematisieren, nur für ein marginales Übergangsproblem, das man immer hat, wenn man ein altes System in ein neues überführt. Ich halte das hohe Ziel einer einheitlich durchgängigen und wirklich logischen Regelung für wichtiger als diese umstellungsbedingten Reibungsverluste.

Zu Ihren Bedenken, dass Arbeiter künftig in der Arbeitnehmergruppe unzureichend vertreten sein könnten: Ich bin mir sicher, dass diejenigen, die Listen aufstellen, Gewerkschaften zum Beispiel, bei der Platzvergabe ihren Einfluss geltend machen und Arbeiter positionieren werden.

(Ludwig Wörner (SPD): Das funktioniert nicht!)

Ich habe großes Vertrauen in die bayerischen Angestellten und Arbeiter, dass sie gute Demokraten sind und geeignete Kandidaten aus der Arbeiterschaft berücksichtigen und in die Personalvertretungen wählen. Die Zahl der Plätze in den Personalvertretungen ist nämlich genauso groß.

Ihre Bedenken, dass die betroffene Person, die zum Beispiel aus der Arbeiterschaft oder von den Angestellten kommt, über die jeweils andere Gruppe nicht ausreichend gut informiert ist, kann ich entkräften. BAT und Manteltarifvertragsarbeiter sind fast zu 90 % deckungsgleich. Das Bisschen, das man zusätzlich von den anderen wissen muss, wird den Personalräten mit Sicherheit beigebracht werden. Insofern halte ich die Bedenken, die Sie hegen, für nicht schwerwiegend.

Zusammenfassend, damit auch Kollege Dürr zum Zug kommt, die Redezeit wird nicht ganz ausgeschöpft: Ich darf Ihnen das vorgelegte Werk zur Neuordnung des Dis-

ziplinar- und Personalvertretungsrechtes ans Herz legen. Es ist wirklich umfassend diskutiert. Wir haben viele Anregungen, die von Betroffenen gegeben wurden, aufgegriffen. Es ist ausgewogen, modern und effizient. Aus diesem Grund bitte ich Sie um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Vielen Dank, Herr Huber. Es hat sich noch Herr Staatssekretär Meyer zu Wort gemeldet. Bitte schön.

Staatssekretär Franz Meyer (Finanzministerium): Verehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Bayerischen Disziplinargesetz wird das Disziplinarverfahren grundlegend neu geregelt. Die Kollegen haben bereits darauf hingewiesen. Die bisherige Anlehnung an das Strafprozessrecht entfällt, sodass das Disziplinarrecht entkriminalisiert wird. Von den wesentlichen Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Disziplinarverfahren greife ich nur einige Punkte heraus: Das bisherige Untersuchungsverfahren entfällt. Es gibt nur noch ein einheitliches behördliches Disziplinarverfahren, um einen doppelten Ermittlungsaufwand zu vermeiden. In behördlichen Verfahren können künftig neben leichten auch mittelschwere Vergehen geahndet werden. Die disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten werden durch Rechtsverordnung der Staatsregierung gebündelt und, wo es zweckmäßig ist, ressortübergreifend bei der Landesadvokatur Bayern konzentriert.

Der Gesetzentwurf wurde im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, im Haushaltsausschuss, im Komminalausschuss und im Verfassungsausschuss eingehend beraten. Ich darf mich für die intensive Beratung in den Ausschüssen sehr herzlich bedanken. Kollege Dr. Huber hat bereits sehr umfassend die Änderungsanträge und die Beschlüsse dargestellt. Ich brauche das im Einzelnen nicht zu wiederholen. Bei den von den Ausschüssen empfohlenen Änderungen handelt es sich überwiegend um Änderungen zugunsten der von Disziplinarverfahren betroffenen Beamten.

Die grundlegenden Reformziele und auch die Grundzüge des Gesetzentwurfs werden dadurch nicht in Frage gestellt. Deshalb bitte ich um Zustimmung zu den Beschlussempfehlungen der Ausschüsse zum Disziplinarrecht.

Meine verehrten Kolleginnen und Kollegen, neben der Novellierung des Disziplinarrechts sieht der Gesetzentwurf auch Änderungen im bayerischen Personalvertretungsrecht vor. Diese sind notwendig wegen der im Frühsommer 2006 in Bayern anstehenden Personalvertretungswahl. Personalvertretungswahlen wurden bisher grundsätzlich als Gruppenwahlen für die Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter durchgeführt. Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten ist jedoch nach der Organisationsreform in der Rentenversicherung mit dem nunmehr seit 1. Januar dieses Jahres einheitlichen Versichertenbegriff nicht mehr möglich. Im Gesetzentwurf ist deshalb die überkommene Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern zugunsten eines einheitlichen Arbeitnehmerbegriffes aufgegeben

worden. Statt bislang drei Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter gibt es künftig nur noch zwei Gruppen der Beamten und der Arbeitnehmer. Bei den anstehenden Personalvertretungswahlen 2006 soll bereits nach diesem neuen Recht gewählt werden.

Daneben sieht der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Beratung in den Ausschüssen auch folgende Änderungen vor: Da es künftig nur noch zwei Gruppen gibt, besteht der Vorstand der Personalvertretungen aufgrund des Gruppenprinzips regelmäßig aus zwei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Vorstände empfehlen die Ausschüsse, dass ein weiterer stellvertretender Vorsitzender gewählt werden kann.

Herr Kollege Wörner, Sie haben ein Thema angesprochen, das ich gerne aufgreife. Wenn an einer Dienststelle nur eine Gruppe, die Gruppe der Arbeitnehmer, vertreten ist – als Beispiel haben Sie die Theater genannt –, besteht der Vorstand künftig auch aus zwei Mitgliedern. Dies stellt der Artikel 33 sicher. Bislang gibt es dort auch zwei Vorstände, nämlich einen Arbeiter und einen Angestellten. Künftig kommen beide Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Arbeitnehmer. Ich möchte das auch hier deutlich ansprechen.

Meine verehrten Kolleginnen und Kollegen, das neue Bayerische Disziplinalgesetz wird zu einer deutlichen Vereinfachung, Beschleunigung und Entkriminalisierung der Disziplinarverfahren führen. Damit unternehmen wir einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung eines modernen Dienstrechts für einen leistungsfähigen bayerischen öffentlichen Dienst und ein zukunftsfähiges Berufsbeamtentum. Mit den Änderungen im Personalvertretungsgesetz wird rechtzeitig Rechtsklarheit und Sicherheit über die maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen. Ich darf Sie herzlich darum bitten, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen, auch unter Einbeziehung der Empfehlungen, die die Landtagsausschüsse vorgelegt haben. In diesem Sinne bitte ich Sie um Ihr Vertrauen für den Entwurf.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Die Aussprache ist damit geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4076, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 15/4182, 15/4210, 15/4211 und 15/4229 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes auf Drucksache 15/4438 zugrunde.

Zunächst lasse ich über die vom federführenden Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes zur Ablehnung empfohlenen Teile des Änderungsantrags auf Drucksache 15/4182 abstimmen. Wer dem Änderungsantrag entgegen dem Ausschussvotum insoweit zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Die Fraktion der SPD. Gegenstimmen? – Die Fraktion der CSU. Stim-

enthaltungen? – Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Der Änderungsantrag ist insoweit abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes Zustimmung mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Ich verweise insoweit auf Drucksache 15/4438.

Wer dem Gesetzentwurf mit den vom federführenden Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die Fraktion der CSU. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Die beiden anderen Fraktionen. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist es mit den Stimmen der CSU bei Enthaltung der beiden anderen Fraktionen beschlossen.

Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinalgesetz - BayDG)“.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes haben der Änderungsantrag auf Drucksache 15/4182 hinsichtlich der Nummern I.4 und I.5 sowie die Änderungsanträge auf den Drucksachen 15/4210, 4211 und 4229 ihre Erledigung gefunden. Wir nehmen davon Kenntnis.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zum weiteren Verfahren möchte ich Folgendes mitteilen: Es folgen jetzt zwei Bekanntgaben. Dann folgt Tagesordnungspunkt 18 und anschließend werden noch die Hochwasseranträge aufgerufen.

Ich gebe bekannt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Heilberufekammergesetzes auf Drucksache 15/3947. Das ist der Tagesordnungspunkt 15. Mit Ja haben 92 Mitglieder gestimmt, mit Nein 48. Es gab eine Stimmenthaltung. Das Gesetz ist damit in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Heilberufe-Kammergesetzes“.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Ich gebe jetzt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes auf Drucksache 15/4000 bekannt. Das ist der Tagesordnungspunkt 17. Mit Ja haben 53 Mitglieder gestimmt, mit Nein 97. Es gab drei Stimmenthaltungen. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Ich rufe Tagesordnungspunkt 18 auf:

Abstimmung über Anträge, die gemäß § 59 Absatz 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste. Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist es so beschlossen. Der Landtag übernimmt diese Voten.

(siehe Anlage 4)

Ich rufe jetzt die Tagesordnungspunkte 19 und 20 auf:

Dringlichkeitsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sicherung der Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Bayern (Drs. 15/3850)

Antrag der Abg. Franz Maget, Johanna Werner-Mugendorfer, Susann Biedefeld u. a. u. Frakt. (SPD)
Flussgebietsmanagement und mehr Hochwassermittel: Planungs- und Finanzierungssicherheit beim Hochwasserschutz in Bayern (Drs. 15/3977)

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Als Erste hat das Wort Frau Kollegin Paulig.

Ruth Paulig (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! In unserem Antrag geht es um die Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen in Bayern.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Frau Kollegin, darf ich noch einmal schnell unterbrechen. Ich habe vergessen zu sagen, dass von der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zu deren Antrag 15/3850 namentliche Abstimmung beantragt ist. Ich bitte um Entschuldigung, aber das wollte ich bekannt geben, damit wir auf jeden Fall im Zeitrahmen der 15 Minuten sind.

Ruth Paulig (GRÜNE): Ich hätte das jetzt auch gleich gesagt. Wir beantragen namentliche Abstimmung, denn es geht bei der Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen auch um politische Redlichkeit. In den vorbereitenden Ausschüssen haben Sie diesen Antrag abgelehnt, obwohl inzwischen CSU-Erklärungen oder auch Abstimmungen über Ihre Anträge vorliegen, die genau unser Anliegen mit unterstützen. Es wäre ein Zeichen politischer

Redlichkeit, dann auch Oppositionsanträgen zuzustimmen, die solche Maßnahmen fordern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben heute schon viel vom neuen Stil im neuen Saal gesprochen. Die Abstimmung wäre jetzt eine Nagelprobe. Sie könnten sagen, dieser Antrag weist die notwendigen Forderungen aus, dem stimmen wir zu. Sie haben heute oder morgen nach der Fragestunde die Gelegenheit dazu.

Herr Meißner, ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass unser Antrag auf Drucksache 15/3850 vor dem Augusthochwasser gestellt worden ist, also bevor die neue Flut mit 300- oder 500-jährlichen Hochwässern Bayern heimgesucht hat. Damals, im Juli dieses Jahres, haben wir schon die Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen gefordert. Wir haben gefordert die Haushaltsperre für die Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen aufzuheben. Wir haben gefordert, im Nachtragshaushalt 2006 die Finanzierung der Maßnahmen für die Gewässer zweiter und dritter Ordnung und die zügige Abwicklung bewilligter Förderbescheide sicherzustellen. Genau dieses haben Sie nämlich im Juli 2005 abgelehnt. Kommunen, die beim Hochwasserschutz endlich weiterbauen wollten, haben das Geld nicht erhalten.

Drittens fordern wir in diesem Zusammenhang, dass trotz der geringeren Mittel, die möglicherweise infolge der Kürzungen bei den Abwasserabgaben von den Kommunen erbracht werden, die Hochwasserschutzinvestitionen der Kommunen angemessen bezahlt werden.

Der vierte Punkt ist die planmäßige und zügige Fortführung der Maßnahmen an den Gewässern erster Ordnung. Diese Forderung haben Sie, obwohl uns das Hochwasser heimgesucht hatte, im September im Haushaltsausschuss und dann auch noch im Umweltausschuss abgelehnt. Zumindest im Haushaltsausschuss gab es drei Enthaltungen aus den Reihen der CSU.

Ich darf noch auf den Antrag 15/4027 der CSU hinweisen: zusätzliche Mittel zum Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020. Im September haben Sie im Plenum genau die Forderung, die wir vor dem Hochwasser gestellt haben, selbst aufgegriffen. Wir GRÜNEN haben die politische Redlichkeit und haben Ihrem Antrag zugestimmt. Ich meine, es wäre nur angemessen, bei der Frage des Hochwasserschutzes, der Schadensbeseitigung und der zügigen Fortsetzung der Hochwasserschutzprojekte fraktionsübergreifend gemeinsam an einem Strang zu ziehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie können nicht sagen, wir wären nicht weitsichtig gewesen. Es war im Juli 2005 – das Hochwasser war in Bayern noch nicht angelangt – und wir haben genau dies eingefordert.

(Christian Meißner (CSU): Sie kannten nicht den Jahresrhythmus!)

– Wenn Sie eine Begründung dafür haben, warum Sie unseren Antrag ablehnen, dann sagen Sie es, Herr Meißner.

Ich will noch zwei andere Punkte ansprechen: Sie haben Ende August, Anfang September grandios eine Erhöhung der Gesamtfinanzierung eingefordert – 33 Millionen kommen vom Bund, die nächsten drei Jahre sollen die Finanzmittel auf 150 Millionen jährlich aufgestockt worden. Der Bund war mit seiner Zusage zügig, aber Bayern hat bis jetzt noch keinen Nachtragshaushalt vorgelegt. Ob Sie diese Erhöhung wirklich umsetzen, werden wir sehen. Wenn Sie heute dem Antrag zustimmen, dann unterstreichen Sie diese Forderung.

(Zuruf von der CSU)

– Der Anteil des Landes, den Sie im erhöhten Finanzpaket einbringen werden, liegt noch nicht auf dem Tisch. Vom Bund haben wir die Zusage.

Wir hatten erst kürzlich eine Aussprache zu den Hochwasserschäden und notwendigen Konsequenzen im Umweltausschuss. Ich möchte Ihnen eine Zahl nennen: Die Baumaßnahmen, die jetzt sofort prioritär umzusetzen sind und auch umsetzbar sind, liegen in einer Größenordnung von 700 Millionen. Wenn Sie Ihren Ansatz für den Hochwasserschutz jetzt jährlich in einer Größenordnung von 150 Millionen festlegen, dann heißt das, dass in den nächsten fünf Jahren gerade einmal die Maßnahmen abgearbeitet werden können, die prioritär bereits umsetzbar sind. Das sollte Ihnen zu denken geben. Das bedeutet, wir müssen in großem Umfang Finanzanstrengungen unternehmen, um wirklich voranzukommen.

(Christian Meißner (CSU): Sie können das auch anders sagen! Die Maßnahmen, die gemacht werden können, werden gemacht!)

– Wir schauen einmal, ob das wirklich so geschieht. Geben Sie heute den Impuls, dass die Kommunen ihre Projekte für Gewässer dritter Ordnung umsetzen, die Bezirke die Zuständigkeit für Gewässer zweiter Ordnung abarbeiten und dass an Gewässern erster Ordnung umgehend weitere Schutzmaßnahmen erfolgen können. Wenn dies zutrifft, dann ist das korrekt, aber es besteht wirklich Handlungsbedarf. Selbst für die prioritären Maßnahmen brauchen wir fünf Jahre.

Was ich, ebenso wie Kollegen meiner Fraktion und Vertreter von Umweltverbänden, fürchte, ist die Tatsache, dass genau dieses Geld vorrangig wieder in den technischen Hochwasserschutz geht und der natürliche Hochwasserschutz einfach auf der Strecke bleibt. Ihr Blick in den Himmel, Herr Kollege Meißner, ist einfach wunderschön und die Stuhllehne gibt auch noch nach. Ich würde Sie bitten: Machen Sie heute Nägel mit Köpfen und stimmen Sie unserem Antrag zu.

Eine letzte Bemerkung: Wenn Sie wirklich Hochwasserschutz langfristig betreiben wollen, dann müssen Sie auch eine vorsorgende Klimaschutzpolitik machen. Es reicht nicht aus, wenn Umweltminister Schnappauf nach Montreal fliegt und sagt: Wir brauchen Kyoto Plus und noch

ein schärferes Kyoto. Das brauchen wir, aber Sie müssen diesen Klimaschutz auch konsequent in Ihrer gesamten bayerischen Politik umsetzen. Das bedeutet: keine weitere Subventionierung von Flugverkehr, kein weiterer Ausbau für klimaschädlichen Straßenverkehr, zügiger Ausbau und Erhalt der Regionalisierungsmittel für den öffentlichen Nahverkehr, für die Schiene. Dies sind Nagelproben, die Sie im Interesse des Klimaschutzes ablegen können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Also tun Sie etwas für vorsorgenden Hochwasserschutz. Arbeiten Sie bitte auch am Landesentwicklungsprogramm genau nach den Prinzipien des Klimaschutzes und setzen Sie nicht wieder den Umweltschutz an letzte Stelle nach der Zerstörung der Landschaft und der Zunahme der Treibhausgasemissionen. Stimmen Sie unserem Antrag in der namentlichen Abstimmung zu. Dann ist wenigstens die Finanzierung der Hochwasserschutzprojekte gestärkt.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Als Nächste hat sich Frau Kollegin Johanna Werner-Muggendorfer zu Wort gemeldet.

Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Herr Präsident, liebe Kollegen, liebe Kolleginnen! Die beiden Anträge von GRÜNEN und SPD befassen sich unter anderem mit den Mitteln für den Hochwasserschutz und daneben mit noch einigen anderen Dingen. Darauf möchte ich kurz eingehen. Wenn Frau Kollegin Paulig gerade dafür geworben hat, dass die Mehrheitsfraktion zustimmen soll, dann kann ich diesen Appell nur verstärken. Die Intention ist auch bei der Mehrheitsfraktion da und gerade weil Weihnachten ist, dürfen wir uns etwas wünschen. Ich habe mir heute früh schon etwas gewünscht und jetzt wünsche ich es mir noch einmal.

(Zuruf des Abgeordneten Markus Sackmann (CSU))

– Das ist viel, das Gefühl habe ich auch. Aber Ihr habt mir heute früh nicht Recht gegeben. Vielleicht geschieht es dann am Abend oder vor der Weihnachtsfeier.

Ich möchte nur Herrn Kollegen Pachner, der heute früh gesagt hat, wir ließen nichts gelten, was die anderen sagen, zitieren und sagen: Diesen Eindruck habe ich jetzt auch. Sie haben gesagt, wir würden all das schlecht machen, was Sie gesagt haben. Jetzt habe ich gerade das umgekehrte Gefühl, dass all das nicht befürwortet wird, was wir sagen, obwohl Sie im Grunde genommen das Gleiche wollen. Unseren Antrag, der sich sehr umfassend mit dem Flussgebietsmanagement und dem Hochwasser allgemein befasst, möchte ich noch im Einzelnen erklären, aber zuerst möchte ich zur Finanzierung das eine oder andere sagen, weil es sich in diesem Punkt mit dem Antrag der GRÜNEN deckt: Der Antrag der GRÜNEN geht dezidiert auf einige Dinge ein und dazu möchte ich etwas sagen. Natürlich unterstützen wir das Anliegen der GRÜNEN. Ich verstehe die Regierungsfraktion wirklich nicht, weshalb sie bei der Finanzierung des Hochwasserschutzes nicht für Kontinuität sorgen will. Es wäre ein wichtiger Vorschlag, auch bei den Gemeinden für Rechts-

sicherheit und für die Wahrung der Kontinuität zu sorgen. Die Forderungen, die erhoben werden, sind nicht unbillig. Die Maßnahmen kosten zwar Geld, aber es ist nicht unbillig und deshalb sollten sie die Forderung unterstützen.

Die Haushaltssperre – es ist schon angesprochen worden – sollte aufgehoben werden und nicht erst dann, wenn die nächste Katastrophe da ist. Es ist falsch, erst dann die Hände über dem Kopf zusammenschlagen und zu sagen: Wir hätten etwas tun sollen. Es müssen aber auch die Gewässer erster und zweiter Ordnung ins Auge gefasst werden. Diese werden total vernachlässigt. Ich kann mich daran erinnern, dass beim Hochwasser heuer die Gewässer zweiter und dritter Ordnung große Probleme bereitet haben.

Die Forderung, die Abwasserabgabe zu kompensieren, ist absolut richtig. Ebenso richtig ist es, wenn angeregt wird, die Finanzierung der Maßnahmen bei Gewässern der ersten Ordnung richtig zu betrachten. Warum geht denn das so schleppend? Gerade habe ich den Zuruf gehört, was anstehe, werde auch finanziert. In diesem Zusammenhang kann ich nur widersprechen, Herr Kollege. Es gibt sehr viele durchgeplante Maßnahmen, die bei den Gemeinden liegen, aber nicht finanziert werden können, weil die Gemeinden ihren Anteil nicht leisten können. Die Gemeinden haben Probleme, ihren Finanzierungsanteil aufzubringen oder – das ist noch viel entscheidender – die Probleme bestehen darin, dass die Haushaltsmittel des Freistaats Bayern nicht so zugewiesen werden, wie das zum Beispiel bei unserer Heimatgemeinde der Fall war.

Die Kürzungen – es handelt sich um einen eigenen Antrag, der in diesem Hause noch diskutiert wird – beim Personal der Wasserwirtschaftsämter spielt in diesem Zusammenhang auch eine große Rolle. Die Beschäftigten der Wasserwirtschaftsämter haben nicht gewusst, wie ihre Zukunft aussieht. Sie haben nicht gewusst, ob die Ämter bestehen bleiben oder zusammengelegt werden. Dass ein solches Vorgehen nicht unbedingt für eine große Motivation sorgt, ist ganz klar. Die Beamtinnen und Beamten in den Wasserwirtschaftsämtern haben im Augenblick große Probleme, weil sie nicht wissen, wie sie die Aufgaben umsetzen können und in welchem Umfang die Finanzierung sichergestellt ist. Ich habe mit den Flussmeistern geredet, die mir gesagt haben, sie hätten nicht genügend Finanzen zur Verfügung – das war ein großer Appell –, um die Sicherheit zu gewährleisten und die Pflege zu garantieren.

Ein weiterer und sehr wichtiger Punkt: Wir müssen offen darüber sprechen, dass nicht nur der Freistaat in den Hochwasserschutz investiert.

Da werden immer riesige Summen genannt. Und was ist? – Den größten Teil zahlen andere. Es zahlt die EU; es zahlt der Bund; es zahlen die Gemeinden. Der kleinere Teil kommt vom Freistaat. Dann wird aber so getan, als wäre es geradezu eine Offenbarung, wenn man Millionen zur Verfügung stellt.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Ich habe das in einer Schriftlichen Anfrage nachgefragt. Dabei hat sich ganz deutlich herausgestellt, dass das Land von 1999 bis 2004 72,6 Millionen Euro gab und die EU 23 Millionen. Diese Beträge muss man einmal zusammenrechnen und auch sehen, dass die beteiligten Gemeinden bis zu 40 % der Summe beitragen. Mir ist es ganz wichtig, dass man über diesen Beitrag der Kommunen spricht, weil sich mittlerweile nur noch reiche Gemeinden den Hochwasserschutz leisten können. So schaut es nämlich aus. Wer kann sich denn noch Hochwasserschutz leisten? Wo bleibt denn da die Gerechtigkeit, wo die Gleichbehandlung der Gemeinden, wenn sich nur noch gut betuchte Kommunen Hochwasserschutz leisten können?

Ein weiteres Thema, zu dem sehr wenig gesagt wird, ist die Pflege der bestehenden Maßnahmen. Das wird leider sehr vernachlässigt.

(Christian Meißner (CSU): Das ist ausführlich im Ausschuss dargestellt worden!)

Wenn man das im Nachhinein tun muss, kostet das sehr viel mehr Geld. Das kann man hier gar nicht oft genug betonen.

(Zuruf der Abgeordneten Karin Radermacher (SPD))

1999 ist in Neustadt an der Donau ein ganz wichtiger Damm gebrochen, weil er nicht saniert wurde, obwohl er 1999 zur Sanierung anstand. Herr Meißner, Sie halten das vielleicht für lustig.

(Christian Meißner (CSU): Wenn Sie zugehört hätten im Ausschuss, dann wüssten Sie, dass das kontinuierlich gemacht wird!)

– Nein, das wird eben nicht gemacht, sonst wäre dieses Unglück nicht passiert. Das muss ich Ihnen an dieser Stelle schon einmal sagen.

(Beifall bei der SPD – Christian Meißner (CSU): Dann wurde die Unwahrheit erzählt!)

– Er wird Ihnen erzählt haben, dass er sein Möglichstes tut, weil er nicht mehr zur Verfügung hat. Wenn Sie mit den Flussmeistern reden, werden die Ihnen sagen, dass sie mit dem vorhandenen Geld ganz hart kalkulieren müssen, um die Pflege der vorhandenen Einrichtungen und die Sicherheit zu gewährleisten. Vielleicht muss man ökonomisch argumentieren, damit Sie es verstehen. Diese Sprache verstehen Sie besser. Man muss lieber vorher Schutzmaßnahmen durchführen, statt später zu sanieren. Das wäre wohl vernünftiger.

Ich will unseren Antrag nicht im Einzelnen erläutern, sondern nur einige Dinge herausgreifen. Uns ist wichtig, das gesamte Flussgebiet und nicht nur Teile davon zu betrachten, dass man also die Ober- und Unterlieger berücksichtigt. Unser Antrag ist sehr umfangreich. Ich will daraus nicht alles vorlesen, sondern nur das eine oder

andere Detail erwähnen. Zum Beispiel wollen wir den Ersatz von Öltanks in Überschwemmungsgebieten. Dagegen stimmen Sie ständig. Es wäre vor Ort aber ganz wichtig, die Leute dazu anzuhalten, andere Heizungen einzubauen, damit man die Verseuchung wegbekommt. Weiter fordern wir, landeseinheitliche Kriterien für die Abfolge von notwendigen Schutzmaßnahmen zu schaffen, weil die Kommunen wirklich nicht wissen, weshalb etwas in der einen Gemeinde möglich ist und in der anderen nicht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich will an Sie noch einmal appellieren, den beiden Anträgen zuzustimmen, nicht deswegen, weil Weihnachten ist, sondern weil darin ganz wichtige Dinge festgehalten sind.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Als Nächster hat Kollege Sackmann das Wort.

Markus Sackmann (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben in den vorbereitenden Ausschüssen, im Umweltausschuss wie auch im Haushaltsausschuss, in den letzten Monaten nicht nur über diese beiden Anträge, sondern über das gesamte Thema häufig diskutiert. Ich möchte deshalb begründen, warum wir diese beiden Anträge abgelehnt haben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD und von den GRÜNEN, wir haben 1999 und vor allem 2002 Programme geschaffen. Der Heimatlandkreis der Kollegin Werner-Muggendorfer war im Jahre 1999 betroffen. 2002 war mein Landkreis einer der Katastrophenschwerpunkte. Im Freistaat Bayern haben wir uns damals entschieden, ein Aktionsprogramm auf die Beine zu stellen, das bis zum Jahr 2020 laufen wird und ein Volumen von insgesamt 2,3 Milliarden Euro umfassen wird. Ein solches Programm – das sollte man immer wieder festhalten – gibt es nirgends sonst in Deutschland. Das ist immer wieder herzustellen.

(Zuruf der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

– Liebe Kollegin Muggendorfer, ein Programm in Höhe von 2,3 Milliarden gibt es nirgendwo anders. Wichtig dabei ist, dass wir die Konzepte aufeinander abstimmen. Es hilft nichts, wenn man nur am Oberlauf etwas macht, aber nicht am Unterlauf entsprechend tätig ist. Wir brauchen Retentionsflächen und konzeptionelle Ideen. Es kostet Zeit, bis man die einzelnen Maßnahmen aufeinander abgestimmt hat. Außerdem müssen wir die Kommunen, die Landkreise und vor allem auch die Bürger einbeziehen.

Im Jahr 2005 haben wir wieder ein Hochwasser erlebt, und wahrscheinlich werden wir auch in den nächsten Jahren immer wieder mit Hochwässern leben müssen. Ich hoffe das wirklich nicht, aber das wird wohl nicht zu vermeiden sein. Deshalb war es damals wichtig, schnell zu reagieren. Unter anderem hat der damalige Umweltminister Trittin positiv vermerkt, wie Bayern beim Hochwasserschutz tätig war. Ich nenne einige Zahlen: Wir haben

kurzfristig 16,5 Millionen Euro für Sofortmaßnahmen zusätzlich in die Hand genommen. Bund und Land haben gemeinsam dafür gesorgt, dass in den nächsten drei Jahren noch einmal 55 Millionen pro Jahr draufgelegt werden, sodass wir in den nächsten Jahren mit 150 Millionen Euro fördern können. Das ist machbar, und ich glaube, dass wir das auch umsetzen können.

Liebe Kollegin Johanna Werner-Muggendorfer, Sie haben daran gezweifelt, dass diese Beträge im Nachtragshaushalt auch so ausgewiesen werden. Ich bin aus meiner Fraktion der zuständige Berichterstatte. Ich bin derjenige, der in unserer Fraktion die für die Finanzen zuständige Arbeitsgruppe geleitet hat. Ich bin mir dessen sicher, dass wir diese Mittel brauchen, um die notwendigen Maßnahmen bis zum Jahr 2020 wirklich zu realisieren. Deswegen gehe ich davon aus, dass diese Gelder im Haushalt noch nicht aufgestellt, aber dieses Ziel ist klar festgeschrieben, und deswegen werden wir das auch umsetzen.

Ich bitte deshalb darum, diesen Antrag abzulehnen, und verweise auf unseren Dringlichkeitsantrag, den wir am 29.09. gestellt haben, in dem all diese Dinge schon festgehalten wurden. Wir haben bereits damals das Gleiche diskutiert.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Als Nächster hat das Wort Herr Kollege Meißner.

Christian Meißner (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Bei aller Leidenschaft, die alle Fraktionen im Haus verbindet, wenn es um Hochwasserschutz geht, glaube ich doch zu verspüren, dass einige Wert darauf legen, heute noch abstimmen zu können. Deshalb fasse ich mich kurz und konzentriere mich zunächst auf den SPD-Antrag.

Kollege Sackmann hat schon gesagt, dass die Mittel aufgestockt worden sind. Es nützt nichts, wenn Sie einen Antrag stellen, der lediglich Bekanntes wiederholt und bereits in Angriff Genommenes einfordert. Ich schildere das nur an zwei Beispielen aus diesem langen Antrag. Sie fordern die Einbeziehung ganzer Flussgebiete. Im Aktionsprogramm 2020 der Staatsregierung werden die Flüsse nicht nur von der Quelle bis zur Mündung betrachtet, sondern sie werden sogar flussgebietübergreifend betrachtet. Ihre Forderung ist also nichts Neues.

(Zuruf der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

In der Formulierung nach dem zweiten Spiegelstrich fordern Sie den Verzicht auf alle flussbaulichen Maßnahmen. Dann kommt sofort die Donau, und dabei geht es nicht in erster Linie um Hochwasserschutz, sondern um die Auseinandersetzung über den Ausbau, die wir seit Jahren führen. Das ist dem Antrag auf die Stirn geschrieben. Schon deswegen werden wir ihn ablehnen. Welche Intention hinter Ihrer Antragstellung steht, zeigt sich jedes Mal,

wenn Sie dieses Thema behandeln. Sie wollen – das ist meine Meinung – die Emotionalität der Betroffenen, die Sie persönlich erlebt haben, die auch ich erlebt habe – ich komme vom Obermain – ausbeuten oder ausnutzen.

Sie dürfen auch Fragen stellen, und im Antrag werden Fragen gestellt. Ich kann aber nicht verstehen, weshalb dieser Antrag ins Plenum hochgezogen wird, obwohl uns Herr Grambow vom Umweltministerium alle Fragen ausführlich beantwortet hat. Allein nach seinen Ausführungen zum Sylvensteinspeicher und zum Krisenmanagement traue ich mir schon fast zu, den Speicher selbst zu fahren, so liebevoll und ausführlich hat er das dargestellt. Deshalb bitte ich darum, einen solchen Antrag nicht noch ins Plenum hineinzutragen.

Mit dem Aktionsprogramm 2020 – ich fasse mich wirklich kurz, wie ich das auch versprochen habe – hat die Staatsregierung auf die drei großen Hochwasserereignisse aus meiner Sicht exzellent reagiert. Wo gibt es noch ein Bundesland, in dem solche Beträge für Hochwasserschutz aufgewendet werden und in dem es ein Dreisäulenmodell wie bei uns gibt? Frau Kollegin Paulig, Sie kennen die drei Säulen des Modells und wissen, dass das nicht nur technischer Hochwasserschutz ist. Lassen Sie sich also von uns überraschen; wir bekommen das vielleicht doch hin.

In Anbetracht der kurzen Zeit sage ich als Schlussbemerkung: Obwohl es beim Hochwasser 2005 teilweise tausendjährige oder fünfhundertjährige Hochwasserereignisse gab, waren die Schäden geringer als zum Beispiel im Jahr 2002.

Ich bin der Meinung, Sie sollten zur Kenntnis nehmen, dass unsere Maßnahmen greifen. Deswegen werden wir Ihre Anträge ablehnen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Letzte Wortmeldung: Herr Staatssekretär Dr. Bernhard. Wenn Sie sich innerhalb von zehn Minuten halten könnten, könnten wir noch die namentliche Abstimmung durchführen.

Staatssekretär Dr. Otmar Bernhard (Umweltministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich weiß, dass Sie noch abstimmen wollen. Wir sollten aber trotzdem die Zeit voll nutzen. Das gibt mir die Gelegenheit, wenigstens noch ein paar Bemerkungen zu machen, um der Opposition zu sagen, dass Bayern beim Hochwasserschutz Optimales leistet. Das ist die zentrale Aussage. Die Zahlen sind schon genannt worden. Diese Zahlen sollten nicht ständig angezweifelt werden.

Alle Kommunen, die zuwendungsreife Anträge stellen, werden bedient. Unsere Leistungen beim Hochwasserschutz standen schon vor dem Hochwasser fest. Wir haben diese Leistung noch einmal auf 150 Millionen Euro erhöht. Das kann nicht in Zweifel gezogen werden. Frau Kollegin Paulig, was Sie zum Flussgebietsmanagement fordern, geschieht bereits.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Dann können Sie doch zustimmen!)

Deshalb ist es sinnlos, dass wir uns damit noch einmal befassen. Die Problematik bei der Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten ist erledigt. Sonderprogramme, die Sie genannt haben, laufen. Frau Kollegin Paulig, das Hochwasserkrisenmanagement sieht aus unserer Sicht optimal aus.

(Ruth Paulig (GRÜNE): Lesen Sie doch einmal meinen Antrag! Sie sprechen zum SPD-Antrag!)

Der Vorrang des Hochwasserschutzes bei der Speicherbewirtschaftung besteht bereits. Deshalb ist das, was Sie mit diesem Antrag fordern, unnötig. Die Haushaltssperren sind allesamt aufgehoben. All das, was Sie zur Debatte stellen, ist überflüssig, weil der Hochwasserschutz bei der Bayerischen Staatsregierung in besten Händen ist.

(Beifall bei der CSU – Engelbert Kupka (CSU): Eine starke Aussage!)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Jetzt hat sich noch einmal Frau Kollegin Paulig zu Wort gemeldet.

Ruth Paulig (GRÜNE): Lieber Herr Staatssekretär, liebe Kollegen von der CSU! Herr Staatssekretär, Sie haben soeben klar gemacht: Wenn ein Antrag mit vernünftigen Forderungen von den GRÜNEN oder von der Opposition kommt, greift der Reflex des Ablehnens. Sehen Sie sich einmal unseren Antrag an! Er enthält vier vernünftige Forderungen, um für Kommunen, Bezirke und Gewässer erster Ordnung die Finanzierung sicher zu stellen. Sie lehnen diesen Antrag ab. Hat das noch etwas mit politischer Redlichkeit oder Glaubwürdigkeit zu tun?

Ich war erst im November auf einer Podiumsdiskussion zum Hochwasserschutz in Neuburg. Deshalb kann ich Ihnen sagen: Die Bürgerinnen und Bürger haben dieses Verhalten gestrichen satt. Sie lehnen vernünftige Forderungen ab, nur weil sie von der Opposition kommen. Das ist Ihr Verständnis von Politik. Meines ist es nicht.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Eine weitere Wortmeldung: Herr Kollege Sackmann.

Markus Sackmann (CSU): Frau Kollegin Paulig, ich weise das ausdrücklich zurück. Herr Kollege Meißner und ich haben ausdrücklich darauf verwiesen, dass dieser Antrag schon deswegen überholt ist, weil wir diese Mittel in Aussicht gestellt haben. Der Nachtragshaushalt wird später beraten. Dann wird diese Geschichte erledigt sein.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Frau Kollegin Paulig, ist das eine Wortmeldung? – Bitte schön.

Ruth Paulig (GRÜNE): Herr Kollege Sackmann, lassen Sie doch der Opposition einmal einen kleinen Erfolg.

(Lachen bei der CSU)

– Sie können lachen und sich lustig machen, soviel Sie wollen. Ich versuche es jetzt mit Redlichkeit. Wir haben diesen Antrag, der absolut richtige Forderungen enthält, im Juli eingebracht. Sie sind nach dem Hochwasser aufgewacht, haben einen Dringlichkeitsantrag ins Plenum eingereicht und große Erklärungen abgegeben. Jetzt haben Sie nicht den Mut und die Bereitschaft, einem Antrag mit absolut vernünftigen Forderungen zuzustimmen, nur weil er von den GRÜNEN gestellt wurde. Damit haben Sie die Glaubwürdigkeit in der Politik verloren und die Politikverdrossenheit genährt.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Dann ist die Aussprache geschlossen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt. Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 20, das ist der Antrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 15/3977, abstimmen. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz empfiehlt die Ablehnung des Antrags. Wer dagegen dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist die CSU-Fraktion. Gibt es Stimmenhaltungen? – Dann ist dieser Antrag mit den Stimmen der CSU-Fraktion abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3850, das ist der Tagesordnungspunkt 19, die auf Wunsch der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN in namentlicher Form erfolgen soll. Zu dem Verfahren brauche ich nichts mehr zu sagen. Die Urnen werden genau bis 17.30 Uhr geöffnet sein. Ich bitte um Abstimmung.

(Namentliche Abstimmung von 17.25 bis 17.30 Uhr)

Kolleginnen und Kollegen, die Stimmabgabe ist abgeschlossen. Die Auszählung erfolgt draußen. Das Ergebnis wird morgen früh bekannt gegeben. Ich stelle fest, dass eine der beiden Uhren im Saal vorgeht und bei der anderen die Zifferblätter fehlen. Vielleicht bekommen wir einmal von der Technik richtig gehende Uhren in diesem Plenarsaal.

Herr Kollege Herrmann, denken Sie bitte daran, dass wir morgen um 9.00 Uhr beginnen. Ich wünsche Ihnen allen eine schöne Weihnachtsfeier.

(Schluss: 17.30 Uhr)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 14.12.2005 zu Tagesordnungspunkt 13: Gesetzentwurf der Staatsregierung; zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (Drucksache 15/2096)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred	X		
Ackermann Renate		X	
Babel Günther	X		
Bause Margarete		X	
Dr. Beckstein Günther	X		
Dr. Bernhard Otmar			
Dr. Beyer Thomas			X
Biechl Annemarie	X		
Biedefeld Susann			X
Bocklet Reinhold	X		
Boutter Rainer			X
Breitschwert Klaus Dieter	X		
Brunner Helmut	X		
Christ Manfred	X		
Deml Marianne	X		
Dodell Renate	X		
Dr. Döhler Karl	X		
Donhauser Heinz	X		
Dr. Dürr Sepp		X	
Dupper Jürgen			
Eck Gerhard	X		
Eckstein Kurt	X		
Eisenreich Georg	X		
Ettengruber Herbert	X		
Prof. Dr. Eykmann Walter			
Prof. Dr. Faltlhauser Kurt			
Dr. Fickler Ingrid	X		
Fischer Herbert	X		
Dr. Förster Linus			X
Freller Karl			
Gabsteiger Günter	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul			X
Glück Alois	X		
Goderbauer Gertraud	X		
Görlitz Erika	X		
Götz Christa	X		
Dr. Goppel Thomas			
Gote Ulrike		X	
Guckert Helmut	X		
Guttenberger Petra	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Haderthauer Christine	X		
Haedke Joachim	X		
Hallitzky Eike		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.			
Herold Hans	X		
Herrmann Joachim			
Hintersberger Johannes	X		
Hoderlein Wolfgang			X
Hohlmeier Monika			
Huber Erwin			
Dr. Huber Marcel	X		
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Hufe Peter			X
Huml Melanie	X		
Imhof Hermann	X		
Dr. Kaiser Heinz			X
Kamm Christine		X	
Kaul Henning	X		
Kern Anton	X		
Kiesel Robert	X		
Kobler Konrad	X		
König Alexander	X		
Kränzle Bernd	X		
Dr. Kreidl Jakob	X		
Kreuzer Thomas	X		
Dr. Kronawitter Hildegard			X
Kupka Engelbert	X		
Kustner Franz	X		
Leichtle Willi			X
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp	X		
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi			X
Prof. Männle Ursula	X		
Dr. Magerl Christian		X	
Maget Franz			X
Matschl Christa	X		
Meißner Christian	X		
Memmel Hermann			X
Meyer Franz			
Miller Josef			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Müller Helmut			
Müller Herbert			X
Mütze Thomas		X	
Naaß Christa			X
Nadler Walter	X		
Narnhammer Bärbel			X
Neumeier Johann	X		
Neumeyer Martin	X		
Nöth Eduard	X		
Obermeier Thomas	X		
Pachner Reinhard	X		
Paulig Ruth		X	
Peterke Rudolf	X		
Peters Gudrun			X
Pfaffmann Hans-Ulrich			X
Plattner Edeltraud	X		
Pongratz Ingeborg			
Pranghofer Karin			X
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph			X
Radermacher Karin			X
Rambold Hans	X		
Ranner Sepp			
Richter Roland	X		
Ritter Florian		X	
Freiherr von Rotenhan Sebastian	X		
Rotter Eberhard	X		
Rubenbauer Herbert	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Rütting Barbara		X	
Dr. Runge Martin		X	
Rupp Adelheid		X	
Sackmann Markus	X		
Sailer Martin	X		
Sauter Alfred	X		
Scharfenberg Maria		X	
Schieder Werner			X
Schindler Franz			X
Schmid Berta	X		
Schmid Georg	X		
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga			X
Dr. Schnappauf Werner			
Schneider Siegfried			
Schorer Angelika	X		
Schramm Henry	X		
Schuster Stefan			X
Schwimmer Jakob	X		
Sem Reserl	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sibler Bernd	X		
Sinner Eberhard			
Dr. Söder Markus	X		
Sonnenholzner Kathrin		X	
Dr. Spaenle Ludwig	X		
Spitzner Hans			
Sprinkart Adi			
Stahl Christine		X	
Stahl Georg	X		
Stamm Barbara	X		
Steiger Christa			X
Stewens Christa			
Stierstorfer Sylvia	X		
Prof. Dr. Stockinger Hans Gerhard	X		
Stöttner Klaus	X		
Dr. Stoiber Edmund			
Strehle Max	X		
Strobl Reinhold			X
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayr Simone			X
Thätter Blasius	X		
Tolle Simone		X	
Traublinger Heinrich	X		
Unterländer Joachim	X		
Prof. Dr. Vocke Jürgen	X		
Vogel Wolfgang		X	
Volkmann Rainer			
Wägemann Gerhard	X		
Wahnschaffe Joachim			X
Prof. Dr. Waschler Gerhard	X		
Weichenrieder Max	X		
Weidenbusch Ernst	X		
Weikert Angelika			X
Weinberger Helga			
Dr. Weiß Bernd	X		
Dr. Weiß Manfred	X		
Weinhofer Peter	X		
Werner Hans Joachim			
Werner-Muggendorfer Johanna			X
Dr. Wiesheu Otto			
Winter Georg			
Winter Peter	X		
Wörner Ludwig			X
Wolfrum Klaus			X
Zeitler Otto			
Zeller Alfons	X		
Zellmeier Josef	X		
Zengerle Josef	X		
Dr. Zimmermann Thomas	X		
Gesamtsumme	99	18	33

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 14.12.2005 zu Tagesordnungspunkt 15: Gesetzenwurf der Staatsregierung; zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Heilberufe-Kammergesetzes (Drucksache 15/3947)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred	X		
Ackermann Renate		X	
Babel Günther	X		
Bause Margarete		X	
Dr. Beckstein Günther			
Dr. Bernhard Otmar	X		
Dr. Beyer Thomas		X	
Biechl Annemarie	X		
Biedefeld Susann		X	
Bocklet Reinhold	X		
Boutter Rainer		X	
Breitschwert Klaus Dieter	X		
Brunner Helmut	X		
Christ Manfred	X		
Deml Marianne	X		
Dodell Renate	X		
Dr. Döhler Karl	X		
Donhauser Heinz	X		
Dr. Dürr Sepp		X	
Dupper Jürgen			
Eck Gerhard	X		
Eckstein Kurt	X		
Eisenreich Georg	X		
Ettengruber Herbert	X		
Prof. Dr. Eykman Walter			
Prof. Dr. Faltlhauser Kurt			
Dr. Fickler Ingrid	X		
Fischer Herbert	X		
Dr. Förster Linus		X	
Freller Karl	X		
Gabsteiger Günter	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X	
Glück Alois	X		
Goderbauer Gertraud	X		
Görlitz Erika	X		
Götz Christa	X		
Dr. Goppel Thomas			
Gote Ulrike		X	
Guckert Helmut	X		
Guttenberger Petra			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Haderthauer Christine	X		
Haedke Joachim	X		
Hallitzky Eike		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.			
Herold Hans	X		
Herrmann Joachim	X		
Hintersberger Johannes	X		
Hoderlein Wolfgang		X	
Hohlmeier Monika			
Huber Erwin			
Dr. Huber Marcel	X		
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Hufe Peter		X	
Huml Melanie	X		
Imhof Hermann	X		
Dr. Kaiser Heinz		X	
Kamm Christine		X	
Kaul Henning	X		
Kern Anton	X		
Kiesel Robert	X		
Kobler Konrad	X		
König Alexander	X		
Kränzle Bernd	X		
Dr. Kreidl Jakob	X		
Kreuzer Thomas	X		
Dr. Kronawitter Hildegard		X	
Kupka Engelbert	X		
Kustner Franz	X		
Leichtle Willi			
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp	X		
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi		X	
Prof. Männle Ursula	X		
Dr. Magerl Christian			
Maget Franz			
Matschl Christa	X		
Meißner Christian	X		
Memmel Hermann		X	
Meyer Franz			
Miller Josef			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Müller Helmut			
Müller Herbert		X	
Mütze Thomas		X	
Naaß Christa		X	
Nadler Walter	X		
Narnhammer Bärbel		X	
Neumeier Johann	X		
Neumeyer Martin	X		
Nöth Eduard	X		
Obermeier Thomas	X		
Pachner Reinhard	X		
Paulig Ruth		X	
Peterke Rudolf	X		
Peters Gudrun		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Plattner Edeltraud	X		
Pongratz Ingeborg			
Pranghofer Karin		X	
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radermacher Karin		X	
Rambold Hans	X		
Ranner Sepp			
Richter Roland	X		
Ritter Florian		X	
Freiherr von Rotenhan Sebastian	X		
Rotter Eberhard	X		
Rubenbauer Herbert	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Rütting Barbara		X	
Dr. Runge Martin		X	
Rupp Adelheid		X	
Sackmann Markus	X		
Sailer Martin			
Sauter Alfred			
Scharfenberg Maria		X	
Schieder Werner		X	
Schindler Franz		X	
Schmid Berta	X		
Schmid Georg			
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Dr. Schnappauf Werner			
Schneider Siegfried			
Schorer Angelika	X		
Schramm Henry	X		
Schuster Stefan		X	
Schwimmer Jakob	X		
Sem Reserl	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sibler Bernd			X
Sinner Eberhard			
Dr. Söder Markus	X		
Sonnenholzner Kathrin		X	
Dr. Spaenle Ludwig	X		
Spitzner Hans			
Sprikkart Adi			
Stahl Christine		X	
Stahl Georg	X		
Stamm Barbara	X		
Steiger Christa		X	
Stewens Christa			
Stierstorfer Sylvia	X		
Prof. Dr. Stockinger Hans Gerhard	X		
Stöttner Klaus	X		
Dr. Stoiber Edmund			
Strehle Max			
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayer Simone		X	
Thätter Blasius	X		
Tolle Simone		X	
Traublinger Heinrich			
Unterländer Joachim	X		
Prof. Dr. Vocke Jürgen			
Vogel Wolfgang		X	
Volkman Rainer			
Wägemann Gerhard	X		
Wahnschaffe Joachim		X	
Prof. Dr. Waschler Gerhard	X		
Weichenrieder Max	X		
Weidenbusch Ernst	X		
Weikert Angelika		X	
Weinberger Helga			
Dr. Weiß Bernd	X		
Dr. Weiß Manfred	X		
Weinhofer Peter	X		
Werner Hans Joachim			
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Dr. Wiesheu Otto			
Winter Georg			
Winter Peter	X		
Wörner Ludwig		X	
Wolfrum Klaus		X	
Zeitler Otto			
Zeller Alfons	X		
Zellmeier Josef	X		
Zengerle Josef	X		
Dr. Zimmermann Thomas	X		
Gesamtsumme	92	48	1

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 14.12.2005 zu Tagesordnungspunkt 17: Gesetzentwurf der Abgeordneten Franz Maget, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld u. a. und Fraktion SPD; zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drucksache 15/4000)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred		X	
Ackermann Renate	X		
Babel Günther		X	
Bause Margarete	X		
Dr. Beckstein Günther			
Dr. Bernhard Otmar		X	
Dr. Beyer Thomas	X		
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann	X		
Bocklet Reinhold		X	
Boutter Rainer	X		
Breitschwert Klaus Dieter		X	
Brunner Helmut		X	
Christ Manfred		X	
Deml Marianne			X
Dodell Renate		X	
Dr. Döhler Karl		X	
Donhauser Heinz		X	
Dr. Dürr Sepp	X		
Dupper Jürgen			
Eck Gerhard		X	
Eckstein Kurt		X	
Eisenreich Georg		X	
Ettengruber Herbert		X	
Prof. Dr. Eykman Walter			
Prof. Dr. Faltlhauser Kurt			
Dr. Fickler Ingrid		X	
Fischer Herbert			X
Dr. Förster Linus	X		
Freller Karl		X	
Gabsteiger Günter		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X		
Glück Alois		X	
Goderbauer Gertraud		X	
Görlitz Erika		X	
Götz Christa		X	
Dr. Goppel Thomas			
Gote Ulrike	X		
Guckert Helmut		X	
Guttenberger Petra			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Haderthauer Christine		X	
Haedke Joachim		X	
Hallitzky Eike	X		
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.			
Herold Hans		X	
Herrmann Joachim		X	
Hintersberger Johannes		X	
Hoderlein Wolfgang	X		
Hohlmeier Monika			
Huber Erwin		X	
Dr. Huber Marcel		X	
Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Hufe Peter	X		
Huml Melanie		X	
Imhof Hermann		X	
Dr. Kaiser Heinz	X		
Kamm Christine	X		
Kaul Henning		X	
Kern Anton		X	
Kiesel Robert		X	
Kobler Konrad			X
König Alexander		X	
Kränzle Bernd		X	
Dr. Kreidl Jakob		X	
Kreuzer Thomas		X	
Dr. Kronawitter Hildegard	X		
Kupka Engelbert		X	
Kustner Franz		X	
Leichtle Willi	X		
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp		X	
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi	X		
Prof. Männle Ursula		X	
Dr. Magerl Christian	X		
Maget Franz	X		
Matschl Christa		X	
Meißner Christian		X	
Memmel Hermann	X		
Meyer Franz		X	
Miller Josef		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Müller Helmut			
Müller Herbert	X		
Mütze Thomas	X		
Naaß Christa	X		
Nadler Walter		X	
Narnhammer Bärbel	X		
Neumeier Johann		X	
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Obermeier Thomas		X	
Pachner Reinhard		X	
Paulig Ruth	X		
Peterke Rudolf		X	
Peters Gudrun	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Plattner Edeltraud		X	
Pongratz Ingeborg			
Pranghofer Karin	X		
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radermacher Karin	X		
Rambold Hans		X	
Ranner Sepp			
Richter Roland		X	
Ritter Florian	X		
Freiherr von Rotenhan Sebastian		X	
Rotter Eberhard		X	
Rubenbauer Herbert		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Rütting Barbara	X		
Dr. Runge Martin	X		
Rupp Adelheid	X		
Sackmann Markus		X	
Sailer Martin			
Sauter Alfred		X	
Scharfenberg Maria	X		
Schieder Werner	X		
Schindler Franz	X		
Schmid Berta		X	
Schmid Georg			
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Dr. Schnappauf Werner			
Schneider Siegfried			
Schorer Angelika		X	
Schramm Henry		X	
Schuster Stefan	X		
Schwimmer Jakob			
Sem Reserl		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sibler Bernd		X	
Sinner Eberhard		X	
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig		X	
Spitzner Hans		X	
Sprinkart Adi	X		
Stahl Christine	X		
Stahl Georg		X	
Stamm Barbara		X	
Steiger Christa	X		
Stewens Christa			
Stierstorfer Sylvia		X	
Prof. Dr. Stockinger Hans Gerhard		X	
Stöttner Klaus		X	
Dr. Stoiber Edmund			
Strehle Max			
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone	X		
Thätter Blasius		X	
Tolle Simone	X		
Traublinger Heinrich			
Unterländer Joachim		X	
Prof. Dr. Vocke Jürgen		X	
Vogel Wolfgang	X		
Volkmann Rainer			
Wägemann Gerhard		X	
Wahnschaffe Joachim	X		
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weichenrieder Max		X	
Weidenbusch Ernst		X	
Weikert Angelika	X		
Weinberger Helga			
Dr. Weiß Bernd		X	
Dr. Weiß Manfred		X	
Weinhofer Peter		X	
Werner Hans Joachim	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Dr. Wiesheu Otto			
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig	X		
Wolfrum Klaus	X		
Zeitler Otto			
Zeller Alfons		X	
Zellmeier Josef		X	
Zengerle Josef		X	
Dr. Zimmermann Thomas		X	
Gesamtsumme	53	97	3

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Anträge etc. zu Grunde gelegt wurden gem. § 59 Absatz 7 (Tagesordnungspunkt 18)

Es bedeuten:

- (E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
 (G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
 (ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss
 (A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss
 (Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

1. Antrag der Abgeordneten Franz Maget, Ludwig Wörner, Adelheid Rupp u.a. SPD
 Marode Abwassersysteme in der Funkkaserne in München
 Drs. 15/2836, 15/4338 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen	CSU	SPD	GRÜ
	A	Z	ENTH

2. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
 Fördermaßnahmen für senioren- und behindertengerechte Wohnbauprojekte
 Drs. 15/3195, 15/4308 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik	CSU	SPD	GRÜ
	A	ENTH	Z

3. Antrag der Abgeordneten Christa Naaß u.a. SPD
 Reisen ohne Handicap - Für ein barrierefreies Reisen und Naturerleben in unserem Land
 Drs. 15/3473, 15/4317 (A) [X]

Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	CSU	SPD	GRÜ
	A	Z	Z

4. Antrag der Abgeordneten Christa Naaß SPD
 Stottererproblematik
 Drs. 15/3474, 15/4432 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik	CSU	SPD	GRÜ
	A	Z	Z

5. Antrag der Abgeordneten Henning Kaul, Dr. Jakob Kreidl u.a. CSU
 Bekämpfung von Spaming
 Drs. 15/3668, 15/4325 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

6. Antrag der Abgeordneten Anton Kern, Edeltraud Plattner, Günther Babel u.a. CSU
 Steigerung des Verbrauchs von Schulmilch
 Drs. 15/3729, 15/4321 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

7. Antrag der Abgeordneten Florian Ritter, Hans-Ulrich Pfaffmann SPD
 Keine Nachhilfe von Scientology
 Drs. 15/3730, 15/4431 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

8. Antrag der Abgeordneten Gudrun Peters, Johanna Werner-Muggendorfer, Ludwig Wörner u.a. SPD
 Vorlage der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens zum Donau-Ausbau zwischen Straubing und Vilshofen in den Ausschüssen
 Drs. 15/3761, 15/4410 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

9. Antrag der Abgeordneten Henning Kaul, Max Weichenrieder u.a. CSU
Sanierung von Abwasserkanälen
Drs. 15/3773, 15/4326 (E)
- | | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | Z | Z |
10. Antrag der Abgeordneten Franz Josef Pschierer, Philipp Graf von und zu Lerchenfeld u.a. CSU
Freizügigkeit des Stromhandels über die europäischen Grenzen
Drs. 15/3774, 15/4409 (E)
- | | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | Z | Z |
11. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes:
Personenstandsänderungen und Namensrecht
Drs. 15/3810, 15/4302 (A)
- | | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen | CSU | SPD | GRÜ |
| | A | Z | Z |
12. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Bericht zum Stand der Planungen für den Regionalflughafen Allgäu am Standort Memmingerberg
Drs. 15/3840, 15/4408 (E)
- | | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | Z | Z |
13. Antrag der Abgeordneten Franz Josef Pschierer, Philipp Graf von und zu Lerchenfeld, Christine Haderthauer u.a. CSU
Wirtschaftsfreundliche Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinie
Drs. 15/3842, 15/4436 (ENTH)
- | | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | ENTH | ENTH |
14. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Franz Maget, Joachim Wahnschaffe, Christa Steiger u.a. und Fraktion SPD
Ausbildung fördern ÷ in Bayerns Zukunft investieren
Drs. 15/3849, 15/4416 (A)
- | | | | |
|--|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik | CSU | SPD | GRÜ |
| | A | Z | Z |
15. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Joachim Herrmann, Dr. Otmar Bernhard, Markus Sackmann u.a. und Fraktion CSU
Mitfinanzierungsangebot der Schweiz für die Elektrifizierung der Schienenstrecke Geltendorf – Lindau annehmen
Drs. 15/3851, 15/4407 (E)
- | | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | Z | Z |
16. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Das Ende der Essenspakete
Drs. 15/3853, 15/4309 (A)
- | | | | |
|--|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik | CSU | SPD | GRÜ |
| | A | Z | Z |
17. Antrag der Abgeordneten Helmut Brunner, Sepp Ranner, Prof. Dr. Jürgen Vocke u.a. CSU
Unkontrollierte Gänsesäger- und Kormoranpopulation
Drs. 15/3965, 15/4323 (G)
- | | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | Z | A |
18. Antrag der Abgeordneten Franz Josef Pschierer, Konrad Kobler, Helmut Brunner u.a. CSU
Fortentwicklung und Umstrukturierung der Kostenätze im Reha/Kurbereich durch Einführung einer Festpreisregelung bei den Leistungen der Masseur, Physiotherapeuten usw.
Drs. 15/4005, 15/4413 (G)
- | | | | |
|--|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | A | A |
19. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
Drs. 15/4021, 15/4329 (A)
- | | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz | CSU | SPD | GRÜ |
| | A | A | Z |

20. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Beschleunigte Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
Drs. 15/4024, 15/4330 (G)
- | | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz | CSU | SPD | GRÜ |
| | 7/2/0/0 | Z | Z |
21. Antrag der Abgeordneten Peter Hufe, Franz Maget, Dr. Hildegard Kronawitter u.a. SPD
Erweiterung der Liste der Großereignisse in § 5 a des Rundfunkstaatsvertrags
Drs. 15/4053, 15/4404 (A)
- | | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur | CSU | SPD | GRÜ |
| | A | Z | ENTH |
22. Antrag der Abgeordneten Helga Schmitt-Bussinger, Peter Hufe u.a. SPD
Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Bayern
Drs. 15/4054, 15/4333 (E) [X]
- Antrag der CSU-Fraktion gem. § 126 Abs. 3 Satz 3 GeschO:
Abweichendes Votum des mitberatenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur**
- | | | | |
|--|------------|------------|------------|
| | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | Z | Z |
23. Antrag der Abgeordneten Sepp Ranner, Helmut Brunner u.a. CSU
Bundesweite Handelbarkeit der Milchquote
Drs. 15/4056, 15/4422 (E)
- | | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | Z | Z |
24. Antrag der Abgeordneten Helmut Brunner, Sepp Ranner u.a. CSU
Keine Milchquotenerhöhung
Drs. 15/4074, 15/4423 (E)
- | | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | Z | Z |
25. Antrag der Abgeordneten Helmut Brunner, Sepp Ranner u.a. CSU
Milchquotensaldierung
Drs. 15/4075, 15/4424 (E)
- | | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | Z | Z |
26. Antrag der Abgeordneten Helmut Brunner, Sepp Ranner u.a. CSU
Milchquotenflexibilisierung
Drs. 15/4079, 15/4425 (E)
- | | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | Z | Z |
27. Antrag der Abgeordneten Christian Meißner, Dr. Marcel Huber, Henning Kaul u.a. CSU
Tierärztliche Ausbildung in Bestandsbetreuung an bayerischen Universitäten
Drs. 15/4095, 15/4405 (E)
- | | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | Z | Z |
28. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Transparenz im Fleischskandal
Drs. 15/4108, 15/4332 (E)
- | | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | Z | Z |
29. Antrag der Abgeordneten Peter Hufe, Dr. Hildegard Kronawitter, Dr. Thomas Beyer u.a. SPD
Filmwirtschaft in Bayern
Drs. 15/4151, 15/4335 (E)
- | | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | Z | Z |
30. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Rückforderung von Zuschüssen, Schlachthof Weilheim
Drs. 15/4171, 15/4426 (E)
- | | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | Z | Z |
31. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Joachim Herrmann, Markus Sackmann, Dr. Otmar Bernhard u.a. und Fraktion CSU
Förderkulisse für Nord- und Ostbayern sichern
Drs. 15/4116, 15/4421 (ENTH) [X]
- Antrag der CSU-Fraktion gem. § 126 Abs. 3 Satz 3 GeschO:
Abweichendes Votum des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**
- | | | | |
|--|------------|------------|------------|
| | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | Z | ENTH |

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.12.2005

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)